# Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothri...



# BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN.

DRITTER BAND.

(Heft XI—XIV).



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1891.

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

# Inhalt.

# BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN

**XI. HEFT**

## DIE ARMAGNAKEN IM ELSASS

VON

Dr. H. WITTE.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1890

BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

## ELSASS-LOTHRINGEN.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). *M* 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. *M* 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. *M* 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. *M* 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. *M* 1 50

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552–61** von Dr. A. Hollaender. 68 S. *M* 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. *M* 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. *M* 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S. *M* 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. *M* 1 50

Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 8. 158 S. *M* 2 50

In Vorbereitung:

Ehrismann, **August Stöber.**

Ney, **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** II. Teil von 1648 bis 1791.

*Siehe dritte Seite des Umschlags.*

DIE

# ARMAGNAKEN

## IM ELSASS

1439—1445

VON

Heinrich

Dr. H. WITTE.

STRASSBURG
J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1889.

# INHALT.

# VORWORT.

*Es sind wohl schon neun Jahre vergangen, dass ich das Material zu der vorliegenden Schrift gesammelt habe; als Vorarbeit sollte dazu dienen das Programm des Strassburger Lyceums vom Jahre 1883: die Armen Gecken oder Schinder und ihr Einfall ins Elsass im Jahre 1439. Anderweitige Arbeiten über die Zeit der burgundischen Herrschaft im Elsass liessen diese Absicht in den Hintergrund treten. Das hat zur übeln Folge gehabt, dass ich dem Stoff fremd geworden bin, und so habe ich vor allem den kundigen Leser um Nachsicht zu bitten.*

*Das Material zur vorliegenden Arbeit fliesst hauptsächlich aus den nie versiegenden Quellen des Strassburger Stadtarchivs und ist zum guten Teil zum erstenmal verwertet, anderes ist unvollständig benutzt in dem Werk von Tuetey, Les Écorcheurs. Kleinere Beiträge haben mir gespendet die Archive von Basel, Augsburg und Oberehnheim. Den Herren Archivvorständen sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank. Mancherlei Bausteine, welche die Arbeit ausführlicher hätten gestalten können, mögen noch in den Archiven der kleineren Städte im Elsass, wie Münster, Bergheim, Rufach, vergraben liegen; vielleicht lassen sie sich bei anderer Gelegenheit heben, wo dann auch die heldenmütige Haltung von Metz in diesem Kriege mehr berücksichtigt werden würde. Zum Schluss erübrigt es mir noch, vor allem der*

*Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg meinen Dank auszudrücken für das bereitwilligste Entgegenkommen, womit sie mir ihre Bücherschätze am hiesigen Platz stets zur Verfügung gestellt hat; ohne diese Förderung wäre vorliegende Arbeit überhaupt nicht möglich geworden.*

*Und so möge denn dies Büchlein in die Welt hinausgehen zum rühmenden Zeugnis, wie teuer Strassburg und den elsässischen Reichsstädten ihr Volkstum und ihre Zugehörigkeit zum deutschen Vaterland war, welche Kämpfe sie für diese ihre höchsten Güter führten in einer Zeit, wo sie vom Reiche selbst schmählich im Stich gelassen waren.*

*Hagenau, im August 1889.*

*H. WITTE.*

## KAPITEL I.

# Der Ursprung der Armagnaken und Schinder.[1] Ihr Treiben in Frankreich und Lothringen und ihr Einfall ins Elsass im Jahre 1439.[2]

Die Entstehung der Armagnaken fällt in die Zeit des Bürgerkrieges, der in Frankreich ausgebrochen war, als sich die beiden Prinzen von Geblüt Herzog Johann von Burgund und Ludwig von Orléans darum stritten, wer an Stelle des wahnsinnig gewordenen Königs Karl VI. von Frankreich die Regierung führen sollte. Indem sich der Herzog von Burgund auf die grossen Communen des nördlichen Frankreich, der Herzog von Orléans auf die Ritterschaft des südlichen Frankreich stützte, war aus dem persönlichen Hader ein Kampf der Klassen und der Landschaften geworden: Bürger und Ritter, Norden und Süden befehdeten sich.

An Stelle des ermordeten Herzogs von Orléans trat dann der Graf Bernhard von Armagnac, der jenen Söldnerscharen für alle Zeiten seinen Namen verliehen hat. Die Wiege des Grafen von Armagnac steht am Fusse der Pyrenäen; von hier

[1] Von nennenswerten Bearbeitungen des Gegenstandes kommen in Betracht der zu seiner Zeit schätzenswerte Aufsatz von Barthold, der Armegeckenkrieg in Raumers Histor. Taschenbuch NF. Jahrgang 1844; sodann das wertvolle Werk von Tuetey, Les Ecorcheurs, 2 tom.; der II. Band enthält die urkundlichen Beilagen, die auch dieser Arbeit sehr zu statten gekommen sind. Tuetey geht eingehend auf das Treiben der Armagnaken sowohl bei ihrem ersten Einfall im Jahre 1439 als namentlich auch während der Zeit 1444/45 ein und hat dazu die Schätze des Strassburger Stadtarchivs verwertet; manches ist dabei jedoch unbeachtet geblieben, anderes nicht gehörig ausgenützt. Namentlich aber sind die reichlich fliessenden und zuverlässigen chronikalischen Nachrichten nicht in dem nötigen Umfang herangezogen, und es ist ihm dabei ebenfalls manches unbekannt geblieben. Ich erwähne dies, nicht etwa um das Verdienst des Verfassers zu schmälern, sondern um meinen Standpunkt klarzustellen.

[2] Hierzu meine Abhandlung: Die Armen Gecken oder Schinder und ihr Einfall ins Elsass im Jahre 1439. Strassburg 1883.

führte er den ebenso armen als rauflustigen und zahlreichen Adel von Gascogne, Béarn und Foix gegen Paris; mit ihnen vereinigten sich die halbwilden Bretonen. Nach ihrem Führer hiessen sie Armagnaken. Sie halten in furchtbarer Weise ihren Einzug in die französische Geschichte; es giebt nichts Abscheuliches, nichts Grässliches, was von ihnen nicht begangen wäre. «Schlimmer hatten auch nicht die Sarazenen, schlimmer nicht einmal die Heiden zur Zeit der Christenverfolgung wüten können.»

Aber diese Armagnaken waren zugleich die Vorkämpfer für Frankreichs Unabhängigkeit. So unsägliches Elend sie auch über das Land gebracht haben, immerhin sind mit ihrem Blute die Kämpfe geführt, durch die Frankreich frei wurde von englischer Fremdherrschaft. Als Herzog Philipp von Burgund, um das Blut seines ermordeten Vaters zu rächen, sich auf Seite Englands schlug, als selbst Paris lieber König Heinrich von England als den König von Bourges innerhalb seiner Mauern sehen wollte, da waren die Armagnaken die alleinigen Vorkämpfer für Frankreichs Unabhängigkeit; alles war Armagnac, das auf Seite des Dauphin, des späteren Königs Karl VII., focht, und so haftete dieser Name auch an den Söldnern, mit denen der König seine Schlachten schlug, nachdem der Graf von Armagnac selbst schon längst zu seinen Vätern gegangen war.

Diese Söldner bilden jetzt den Hauptbestandteil des französischen Heeres. Es war eine bunte Musterkarte von Völkern und Stämmen, die sich hier zusammenfanden, etwa wie in Wallensteins Lager: Schotten, die jetzt am Ufer der Loire mit Pfeil und Bogen den Feind bekämpften, dem sie sonst am Ufer des Tweed gegenübergestanden hatten, Lombarden aus der Schule der Kondottieri, dann die Söhne der Pyrenäenlandschaften und der Gascogne, jener unerschöpflichen Söldnerherberge Frankreichs, dazu die keltischen Bretonen, die ihrem Landsmanne, dem Konnetable Graf Artus von Richemont, folgten; endlich die unvermeidlichen Bestandteile eines jeden Söldnerheeres, solche, die überhaupt nichts mehr zu verlieren hatten, Verbrecher und Räuber, die unter anderem Namen ihr Handwerk weiter fortsetzen wollten, Bürger und Bauer, denen der Krieg keine andere Wahl übrig gelassen hatte — sie alle verbunden durch ein gemeinschaftliches Ziel: Beute ist die Losung. Um ein solches Heer in Zucht zu halten, ist pünktliche Soldzahlung das erste Erfordernis, aber dazu fehlte Karl VII. so gut wie alles, und so ergaben sich diese Leute den schlimmsten Ausschreitungen. Ihre Anführer, Kapitäne genannt, vielfach Glücksritter, in den meisten Fällen echte Kondottieri, die mit ihrem Schwerte sich ihre Stellung erkämpft hatten, waren nicht viel besser. Wir sind freilich gewohnt, einen La Hire, einen Xaintrailles als ideale Heldengestalten, als Ritter ohne Tadel zu



betrachten, aber sie waren Plünderer so gut wie die übrigen... Si dieu se ferait homme d'armes, il serait pillard, das war der Ausspruch von La Hire; danach mag man diese Banden beurteilen.

Es war die eiserne Notwendigkeit, die König Karl gezwungen hatte, zu diesen Scharen seine Zuflucht zu nehmen, nachdem das französische Ritterheer den halbnackten englischen Bogenschützen erlegen war. Allmählich brach jetzt doch bei den Franzosen die Erkenntnis durch, dass der Krieg doch etwas anderes wäre als ein erweitertes Turnier, dass man versuchen müsste, die Engländer mit ihren eigenen Waffen zu schlagen; und so vollzog sich in Frankreich dieselbe bedeutungsvolle Umwälzung, wie sie in Deutschland durch die Kriege mit den Schweizern und Hussiten hervorgebracht war. Die schwere Reiterei verlor ihre ausschliessliche Geltung und zwar mit gutem Recht, waren doch die französischen Ritter in ihren Rüstungen so unbeholfen geworden, dass sie nicht einmal allein das Pferd besteigen konnten und zu allen militärischen Schwenkungen und Bewegungen versagten, so dass sie eigentlich nur für den Frontangriff auf ebenem, freiem Felde zu gebrauchen waren; ohne Ross und gar im Fusskampf glich der Ritter einem mächtigen Seetier, das von den Wogen aufs Festland geworfen war. Der Reiter wurde jetzt erleichtert, und vor allem trat die Infanterie wieder in ihr gutes altes Recht ein. Damit wurde auch die Kriegführung von Grund aus verändert. Während die ganze Kriegskunst der französischen Ritterschaft schliesslich doch nur in dem oft recht regellosen Reiteranprall bestanden hatte, bei dem der eine dem andern zuvorzukommen suchte, um zuerst an dem Feind zu sein, lernen die französischen Heerführer jetzt von der Kriegskunst der Engländer und Italiener die Vorteile des Terrains benutzen, und wo diese fehlen, künstliche Schutzwehren schaffen, um den Angriff der Reiterei abzuwehren. Die wichtigste Waffe wird jetzt die berittene Infanterie, etwa den Dragonern ähnlich, die früher und wiederum heute besonders auf den Fusskampf geübt sind; ihre Hauptwaffe ist der Bogen; in der Schlacht fechten sie zu Fuss. Zu Pferde durchmessen sie mit der grössten Schnelligkeit die weitesten Entfernungen und wissen den Feind immer dort zu treffen, wo er es am wenigsten erwartet. Unerschöpflich sind sie in Erfindung von Handstreichen, unübertrefflich in der Erstürmung von Burgen und Festungen, die sie auf Sturmleitern (par escalade) zu ersteigen pflegen, und in der Schlacht wissen sie die Vorteile des Terrains in unvergleichlicher Weise auszunutzen.

So waren sie es, die Frankreichs Boden von den Engländern befreiten, aber man kann gleichzeitig sagen, dass sie die Bevölkerung nicht minder bedrängten als jene. In der Anwendung von Martern, um dem Bauer den letzten Groschen abzuzwingen,

waren sie wenigstens ebenso erfinderisch als die Schweden und Kaiserlichen zur Zeit des dreissigjährigen Krieges in Deutschland; und Frankreich war zu einer Wüste geworden. Endlich schien eine Wendung zum Bessern zu kommen, als der Friede von Arras im Oktober 1435 wenigstens dem Bürgerkrieg zwischen Frankreich und Burgund ein Ende setzte. Man konnte jetzt die Söldnerscharen, die im Innern Frankreichs hausten, an die Grenze werfen und durfte hoffen, dass nun auch die Engländer bald gezwungen sein würden, Frieden zu schliessen. Diese Hoffnungen erwiesen sich als eitel; die Drangsale, die Frankreich von den eigenen Söldnern zu erleiden hatte, wurden grösser denn je. Auf die Armagnaken folgten die *Ecorcheurs*, die Schinder.

Das Ansehen des Königs bei seinen Feldhauptleuten und Söldnern war immer gering gewesen; sie befolgten jetzt ihre eigene Politik und waren durchaus nicht geneigt, jenem Frieden beizutreten, der ihrer Selbstherrlichkeit ein Ende machen musste. Die noch weniger verwüsteten Landschaften im Innern Frankreichs und namentlich die burgundischen Herrschaften zogen sie weit mehr an als die völlig ausgesogenen Grenzgegenden der Normandie, wo harter Kampf und wenig Beute ihrer wartete. Die grossen Kompagnien lebten wieder auf, die ein Jahrhundert zuvor nach der Schlacht bei Poitiers sich zu Herren Frankreichs gemacht hatten. Anstatt gegen den Feind zu ziehen, zogen sie im eigenen Lande mordend und plündernd umher. Sie hatten das Rauben förmlich organisiert, und die Kapitäne hatten die einzelnen Landschaften Frankreichs unter sich zu dem Zwecke verteilt. Diese Banden erhielten den Namen Écorcheurs, Laniatores, Escoricatores; namentlich in Nordfrankreich, Burgund und Lothringen wurde diese Bezeichnung allgemein. Es sind dieselben Banden wie früher, dieselben Führer, nur der Name ist ein anderer geworden, und sie haben sich der königlichen Autorität jetzt fast vollständig entzogen.

Der bisherige Name Armagnac war eben bedeutungslos geworden, seitdem der Bürgerkrieg aufgehört hatte, und um diese Banden nun zu bezeichnen, konnte allerdings kein besserer Name gefunden werden, als den der Galgenhumor des Landmannes erfand. Jene Banden hatten nämlich die Gewohnheit, ihre Opfer selbst der Kleider zu berauben und sie bis aufs Hemd auszuziehen, und wenn die Unglücklichen dann in ihre Heimat zurückkehrten, spottete man ihrer und sagte, sie wären in die Hände der Ecorcheurs, der Schinder gefallen. In den Nachbarländern behauptete sich jedoch der ursprüngliche Name; er war hier eben keine Parteibezeichnung gewesen, sondern bedeutete den französischen Söldner schlechtweg. Der Name wurde dann mundartlich umgeformt, ohne dass man an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes weiter dachte, und so

finden wir neben Arminacs, Herminalx, Herminaux, Erminaques, wie in den lothringischen und wollonischen Landschaften geredet wurde, im Elsass die merkwürdige Entstellung Arme Jäcken, Arme Gecken. So wurden sie noch vorwiegend 1439 genannt; 1444 hat hingegen der Name Schinder das Uebergewicht erhalten, eine Bezeichnung, die an sich wohl die Verdeutschung des Wortes écorcheur sein soll, die aber auch sonst in den oberrheinischen Gegenden für die adeligen Strassenräuber üblich war.[1] Daneben finden sich noch vielfach andere Bezeichnungen: Kelensnider, nach ihrer Gewohnheit, den Gefangenen, die kein Lösegeld zahlen konnten, die Kehlen abzuschneiden; mehr allgemein der Ausdruck: das oede, das boese volk; den nationalen Gegensatz ausdrückend sind Bezeichnungen wie das fremde volk, das welsche volk, die Walhen. Daneben werden die Schinder nach den unter ihnen vorherrschenden Nationalitäten auch Gaskarden, verstümmelt Gesger, Pikarden und Engelschen genannt. Vereinzelt tritt eine recht originelle Bezeichnung auf, die namentlich der Anwohner des Rheins zu würdigen weiss: der Schweizer Historiker Hans Fründ nennt sie schnaggen.

Diese Namen sind an sich ja bezeichnend genug für jene Banden, und die Chronisten jener Zeit wissen die Ausdrücke nicht stark genug zu finden, um ihr Treiben zu schildern. Was wilde Raubgier verüben kann im Bund mit bestialischer Grausamkeit, die sich weidet an den Zuckungen ihrer Opfer, das verübten sie. Es tritt ja sonst leicht die Gefahr ein, dass man auf die Rechnung der Allgemeinheit setzt, was nur der Einzelne verbrochen hat; hier aber liegen aus allen Teilen Frankreichs dieselben Nachrichten unabhängig von einander vor, und zwar kommen neben den chronikalischen Nachrichten ganz besonders jene amtlichen Untersuchungsakten in Betracht, die überall über die Ausschreitungen der Söldner aufgenommen wurden.[2] Sie stimmen genau mit den Chroniken überein. Nimmt man noch hinzu, dass auch die deutschen Chroniken sowohl als auch eine Reihe von Privatschreiben dieselben Züge über die Armagnaken berichten während ihres Aufenthaltes in Deutschland, so ergiebt sich daraus, dass die verschiedenen Haufen überall dasselbe Verfahren beobachteten. Der Bauer wird geschlagen, dass ihm das Fleisch in Stücken vom Leibe fällt, er wird gehängt, gekreuzigt, geröstet und gebraten am Spiess über dem Herdfeuer; was mit den Frauen geschieht, entzieht sich der Darstellung, und wenn die Bande dann ein Dorf verlässt und der Bauer nicht im stande ist, seine Habe auszulösen, dann wird das Haus verbrannt, die Obst-

[1] Königshofen-Schilter p. 911.

[2] Von ihnen hat Tuetey t. II verschiedene veröffentlicht.

bäume umgehauen, das Vieh, was nicht fortgeführt werden kann, getötet und alles, was zerstörbar ist, zerstört.

Schlimm war es, dass diese Banden nun Gelegenheit fanden, sich in Lothringen festzusetzen. Sie wurden herbeigerufen von dem tapfern Grafen Anton von Vaudémont, aus dem Hause Lothringen, der in erbittertem Kriege stand gegen den Herzog René von Anjou und Bar, Prinz von Geblüt von Frankreich, Titularkönig von Sicilien und Jerusalem, welcher die älteste Tochter Isabella des ohne männlichen Erben verstorbenen Herzogs Karl III. von Lothringen [1] heimgeführt hatte und von diesem zum Erben seines Herzogtums eingesetzt war.[2] Graf Anton, welcher sich auf das salische Gesetz berief und bessere Ansprüche zu haben vermeinte, nahm die Schinder in seinen Dienst, welche schon vorher verheerende Streifzüge nach Lothringen unternommen hatten, und die Lothringer wussten kein anderes Mittel, sich des Grafen zu erwehren, als ihrerseits ebenfalls die Schinder in Dienste zu nehmen. Sie wandten sich an König Karl, der ihnen mit grösstem Vergnügen schickte, was er gerade von Schindern zur Verfügung hatte, und zugleich den im Dienste des Grafen stehenden Banden befahl, denselben zu verlassen und den Lothringern im Kampfe wider ihn beizustehen. Das geschah; im Dienste Lothringens zehrten die Schinder jetzt Lothringen aus, und so rasch und gründlich besorgten sie dies, dass, nachdem Anfang Oktober 1438 dieser neue Abschnitt des Krieges begonnen hatte, bereits Anfang Dezember eine Post nach der anderen ins Elsass kam, dass ein Einfall der Schinder bevorstände, weil sie Lothringen rein ausgezehrt hätten und dort nichts mehr zu essen fänden. Das erschien den Lothringer Herren als das bequemste Auskunftsmittel, die schlimmen Gäste los zu werden, und gleichzeitig gedachten sie dann die Streitkräfte der Schinder im Kampf wider ihre Widersacher im Westrich und im Elsass zu

[1] Die zweite Tochter Katharina war mit dem Markgrafen Jakob von Baden vermählt und brachte ihm die Städte Bruyères, Saint-Dié, Arches und Raon als Mitgift, ausserdem den Pfandbesitz der lothringischen Landvogtei Vogesen. Digot, Hist. de Lorraine II, 349.

[2] Der sich daraus entspinnende lothringische Erbfolgekrieg dauerte von 1431 bis 1441 und brachte die schwersten Leiden über das Herzogtum. Für Deutschland war es von grösstem Nachteil, dass der Graf von Vaudémont seine Ansprüche auf Lothringen gegenüber dem Beistand, den König Karl seinem Schwager Herzog René gewährte, nicht durchführen konnte. Lothringen wurde dadurch, dass es an die Anjous kam, geradezu eine französische Provinz, und es war von grösster Bedeutung, dass nach dem Aussterben der Anjous 1473 der Enkel des Grafen Anton, Graf René von Vaudémont, sein Erbrecht geltend machen konnte und die enge Verbindung Lothringens mit Frankreich dadurch gelöst wurde. Ich gedenke darüber eine besondere Arbeit erscheinen zu lassen.

verwenden. Hier standen sich die mächtigen Dynastengeschlechter der Grafen von Lützelstein und Leiningen, der Herren von Finstingen und Lichtenberg einander in schärfster Spannung gegenüber, und Herrn Johann von Finstingen erschien die Gelegenheit willkommen, um eine alte Rechnung mit den Gebrüdern Jakob und Ludwig von Lichtenberg auszugleichen. Der Konnetable von Frankreich selber, Graf Artus von Richemont, schlug sich ins Mittel, um die Bandenführer den Vorschlägen der Lothringer Herren geneigt zu machen, und es scheint, als ob selbst König Karl in diesem Sinne seinen Einfluss geltend gemacht hat, um das Land seines Schwagers so lange von jenen Banden zu befreien, bis er selbst wieder Verwendung für sie hatte.

In der That entschlossen sich die Kapitäne am 12. Januar ins Elsass abzuziehen, und Ende Januar bewegten sich dann die Streitkräfte der Schinder langsam in der Richtung auf die Zaberner Steige. Am 24. Februar waren sie in den Gegenden von Badonwiller, Blamont und Rixingen konzentriert, so dass es zweifelhaft erschien, ob sie über die Markircher oder Zaberner Steige ins Land hinein wollten. Von da brachte sie ein Gewaltritt in einem Tage nach der Zaberner Steige, und am 25. Februar brachen sie ins Elsass ein.

Es hatte nicht an Warnungen gefehlt über die Pläne der Schinder, und unerwartet konnte daher der feindliche Einfall nicht kommen. Gleich als die ersten Armagnaken in Lothringen erschienen, Ende Dezember 1434, regte sich auch im Elsass bereits die Furcht, dass dies «oede» Volk das Land heimsuchen könnte. Man gedachte der Einfälle der «Engelschen» im vorhergehenden Jahrhundert, und wie unsäglich damals das Land unter ihnen gelitten hatte. Die mächtigeren Reichsstände traten zusammen, um über Verteidigungsmassregeln wider den bösen Feind zu beraten; aber sie kamen über die ersten Beratungen nicht hinaus;[1] so oft Nachrichten eintreffen von Absichten der Schinder, ins Elsass einzufallen, vereinigen sich die Reichsstände zu neuen Tagen, und wenn dann die Nachricht kommt, dass es nicht so schlimm gewesen, gehen sie erleichtert nach Hause. In dieser Weise zogen sich die Verhandlungen von einem Jahre zum anderen, ohne dass irgend ein Abkommen erreicht wurde, ausser dass man sich vielleicht über die Grundlinien eines Bundes einigte, falls die Armagnaken wirklich den Versuch machen sollten, ins Land zu fallen. Vielleicht erschien die Gefahr einstweilen noch nicht so gross, und vor allem hinderte das sehr berechtigte Misstrauen, welches Strassburg gegen seinen alten bösartigen und ränkevollen Bischof Wilhelm von Diest hatte, ein engeres Zusammenschliessen. Erst als die

[1] Cfr. cap. II meiner citierten Abhandlung.

Nachrichten aus Lothringen immer drohender wurden und es ziemlich sicher war, dass die Schinder in der That beabsichtigten ins Elsass einzufallen, da sie in Lothringen nichts mehr zu essen fänden, da kam es endlich gegen Ende Dezember 1438 zu einer vorläufigen Vereinbarung, die dann am 5. Februar 1439 feste Gestalt erhielt.

Leider aber hatte auch jetzt noch nicht die drohende Gefahr das ganze Land einigen können zur gemeinsamen Abwehr. Nicht bloss hielt sich die österreichische Herrschaft völlig fern, obwohl doch auch das Oberelsass und der Sundgau ebenso bedroht war, sondern auch jene elsässischen Landherren, die mit dem einen Fuss in Lothringen und mit dem andern im Elsass standen und die Pässe des Gebirgs beherrschten, die Grafen von Lützelstein und Leiningen, die Herren von Ochsenstein, Geroldseck und Bitsch waren ebenfalls dem Bündnis nicht beigetreten. Teilnehmer des Bundes waren der Bischof von Strassburg, die Gebrüder Jakob und Ludwig Herren von Lichtenberg, Smassmann Herr von Rappoltstein und die Ritterschaft im Elsass «an einem Teil», Ritter Reinhart von Neiperg,[1] Unterlandvogt zu Elsass als Vertreter des Kurfürsten von der Pfalz von wegen der Landvogtei und der Reichsstädte im Elsass — ausser Weissenburg, das nicht beigetreten war — « am andern Teile » und die Stadt Strassburg « zum dritten Teile». Und wenn diese nun wenigstens einmütig zusammengehalten hätten! Gerade jetzt war unter den elsässischen und lothringischen Grenzherren heftige Fehde ausgebrochen, und neben den Herren von Lützelstein und Finstingen waren es die Herren von Lichtenberg, denen nachgesagt wurde, dass sie die Armagnaken ins Land rufen wollten. Und selbst Bischof Wilhelm von Strassburg, der am meisten auf den Abschluss des Bündnisses hingedrängt hatte, da ja sein Land zunächst dem Angriff der Armagnaken offen lag, blieb von diesem Verdachte nicht verschont. Auf den Gassen und in den Schenken Strassburgs biess es nicht anders, als dass der alte Feind den Strassburgern «einen trab schenken» möchte und die Feinde ins Land rufen wollte.

So fehlten bereits die ersten Bedingungen für ein gedeihliches Zusammenwirken, aber auch volle Einigkeit hätte nicht viel genützt; denn die Bestimmungen des Bündnisses waren derart, dass eine erfolgreiche Abwehr überhaupt unmöglich war. Gerade sie stellen die ganze Jämmerlichkeit jener traurigen Zeit, der jeder Sinn für die Interessen der Allgemeinheit und des Ganzen abging, die unter dem Wust der Kleinigkeiten den Sinn für das Grosse vollständig verloren hatte, einmal recht

[1] Kurpfalz war im Pfandbesitz der Landvogtei im Elsass. Für Kurfürst Ludwig IV. führte damals sein Oheim Pfalzgraf Otto von Mosbach die Regierung.

wieder in deutliches Licht. Man stelle sich einmal die Lage vor: es ist gewiss, dass eine für damalige Zeit starke Armee, der ein furchtbarer Ruf vorangeht, zu keinem anderen Zweck ins Elsass einfallen will, als um es auszuplündern; und wozu vereinigen sich die Verbündeten, wie wollen sie diese Gefahr abwenden? Wenn der Feind ins Land einfällt, soll jeder Teil dem andern nach bestem Vermögen helfen. Man will den Feind also erst im Lande haben, ehe man ihn bekämpft; ihn jenseits der Vogesen aufzusuchen oder ihm doch wenigstens die schwierigen Pässe durch die Vogesen zu verlegen, davon ist keine Rede. Unter den Augen des Feindes soll sich das Heer bilden, das ihn vertreiben soll, und insofern jeder nach bestem Vermögen helfen soll, ist es in sein Belieben gestellt, wie viel er für seinen Teil leisten will. Auch ein Kriegsrat war vorgesehen, zu dem jeder der drei Teile je einen Hauptmann stellte. Was nützte aber der Kriegsrat, dessen Beschlüssse abhängig waren von der Zustimmung der drei Teile, von denen jeder seinerseits sich wieder der Zustimmung derjenigen zu vergewissern hatte, aus denen er sich zusammensetzte!

So lautete der anfängliche Entwurf;[1] der endgültige Vertrag[2] enthielt noch einige nicht unwesentliche Aenderungen, die natürlich wiederum Gegenstand ernster, langwieriger Beratungen gewesen waren. Die Verbündeten mochten doch einsehen, dass es nicht angethan wäre, sich so ganz jeglicher Offensive zu begeben und sich vom Feinde abhängig zu machen, und so hatten sie sich zu dem grossen Entschluss aufgerafft, ein Korps von 300 Reisigen aufzustellen. — Das waren die Verteidigungsmassregeln, wozu über vier Jahre der Beratung nötig gewesen waren. Man hatte ausserdem jetzt noch einen beratenden Körper mehr: der Kriegsrat beriet, und über seine Beschlüsse beriet dann der Städtetag, den der Unterlandvogt, und der allgemeine Landtag, den der Bischof berief. Die Beratungen waren somit in Permanenz, und während derselben — es fand gerade ein neuer Tag zu Molsheim statt — ziehen die Armagnaken am 25. Februar unter Führung des Herrn Johann von Finstingen über die Zaberner Steige, ohne auch nur ein einziges Hindernis vorzufinden.

Immerhin ein rätselhafter Vorgang! Der Unterlandvogt von Neiperg drückt sich in einem Brief an Strassburg aus, dass es mit «Liederlichkeit» geschehen sei. Freilich hatte vor allen andern der Bischof von Strassburg, zu dessen Gebiet der Pass von Zabern gehörte, liederlich gehandelt, dass er nicht einmal ein einziges Verhau angelegt hatte, um den Anmarsch des Feindes aufzuhalten, und es war kein Wunder, dass die Leute in Stadt

[1] Schilter 949.

[2] Das Original bei Spach, Oeuvres III, 475.

und Land jetzt das Gerücht bestätigt glaubten, dass der Bischof die Walhen für ein Stück Geld heimlich ins Land gelassen hatte. Wie stand es nun aber mit den übrigen Verbündeten? Ausser Strassburg waren sie ebensowenig gerüstet; der Unterlandvogt selbst war völlig entblösst von Truppen, und es dauerte über zwei Wochen, bis ein kleines Reitergeschwader zu seiner Verstärkung eintraf, gerade als die Armagnaken abgezogen waren.

Demnach hielten diese Räuberscharen, ohne das geringste Hindernis zu finden, ihren Einzug in das blühende Elsass. Politische Zwecke lagen ihnen fern. Es galt die Raublust zu befriedigen, für die Lothringen nur weniges mehr bieten konnte, und ihre Anführer lockte auch wohl die Aussicht auf Ruhm. La Hire, der grosse Kriegsheld, den unser Dichter in seiner Jungfrau von Orléans in verklärter Gestalt uns vorführt, ein Plünderer wie alle anderen, hatte in echt Gascogner Weise geschworen, sein Kriegsross in den Fluten des Rheins zu tränken, und, fügt der Chronist hinzu, er hat seinen Schwur gehalten. Das schliesst nicht aus, dass nicht auch noch andere Pläne im Spiel waren, und gewiss hätte Papst Eugen gar zu gern das Heer der Armagnaken auf Basel gelenkt, um das ihm so widerwärtige Konzil zu sprengen. Den Armagnaken hätte es aber schon gepasst, eine so reiche Stadt auszuplündern und so viele Prälaten zu Gefangenen zu machen, von denen hohes Lösegeld zu erwarten war. Aber Zweck des Heerzuges war es nicht; Basel lag ihnen nicht mehr am Herzen als jede andere Stadt, deren Eroberung ihnen Beute und Gewinn verhiess.

Für damalige Zeit verfügten die Kapitäne über eine bedeutende Streitmacht; das Heer zählte etwa 12,000 Mann, die entsprechend dem Brauche der Schinder sämtlich beritten waren; die wirkliche Kriegsstärke war natürlich viel geringer, nicht über 10,000 Mann, der Rest war «snödes Volk». Nach ihrer Bewaffnung waren die Soldaten entweder geharnischte Reiter oder Bogenschützen, die im Gefecht absassen; die Zahl der letzteren wird zu 5000 guter oder 6000 guter und schlechter Bogner angegeben; sie trugen leinene Panzer und Sturmhauben. Unter den übrigen waren 800 vollständig rittermässig ausgerüstet, vom Kopf bis zum Fuss gepanzert; sie ritten Hengste im Wert von 200 bis 400 Gulden, also eine Elitetruppe in jeder Beziehung. Auf jeden dieser schwerbewaffneten Reiter sind wenigstens zwei bewaffnete und berittene Diener zu rechnen, so dass im ganzen eine Minimalzahl von 2400 Reitern herauskommt. Ausserdem zählte das Heer 500 «einspenniger», die lediglich einen Kürass trugen. Rechnet man auf diese je einen bewaffneten Diener, so erhält man als Gesamtzahl etwa 10,000 Mann. Dazu kam der zahlreiche Tross, der auch Handwerker wie Schneider und Schuster enthielt, und ausserdem an 400 be-

rittene Weiber. Mit Artillerie hatte sich das Heer entsprechend dem Zweck des Zuges nicht sehr belastet; es waren nur zwei grössere Geschütze vorhanden, daneben an 100 Handbüchsen. Das ganze Heer war in drei Haufen eingeteilt, von denen jeder sein eigenes Banner führte; auch die Lanzen der Reiter hatten Fähnlein, rot, blau und schwarz.

Die Anführer waren die nämlichen, vor deren Namen Frankreich erzitterte, Abenteurer, die teilweise von der Pike auf gedient hatten und den Krieg von Grund aus kannten: La Hire, Antoine de Chabannes, später Graf von Dammartin und Marschall von Frankreich, und der Bastard von Vertus; daneben sind zu nennen Floquet, Blancheflor, der grosse und kleine Brusac, Pierre Renauld und der Schotte Montgomery, Namen, die uns bei dem Kriege von 1444 wieder begegnen werden.

Ein furchtbarer Ruf ging ihnen vorauf, und so lässt sich der panische Schrecken erklären, der sich im Lande verbreitete, als es hiess, die Schinder ständen bei Zabern. «Und wurde ein grosser Schrecken und ein grosses Fliehen am Rheinstrom von Basel bis gen Mainz, wie man noch nie zuvor erfahren hatte. Und die nicht Wagen oder Karren hatten, die nahmen die kleinen Kinder in die Ruckkörbe, und die da gehen mochten, die führten sie an der Hand, und es war ein Jammer und Elend das anzuschauen.» Zunächst breitete sich der Feind längs der Vogesen in der Richtung auf Buchsweiler im Gebiete der Herren von Lichtenberg aus. In Steinburg suchte Herr Ludwig von Lichtenberg vergebens mit seinen Bauern Widerstand zu leisten: der Kirchhof, auf dem er sich verschanzt hatte, wurde erstürmt; er selbst entkam mit knapper Not, viele Bauern wurden gefangengenommen und mussten hohes Lösegeld zahlen. Dann aber wandten sie sich gen Strassburg. Hier brachten sie am 1. März den unvorsichtig ausfallenden Bürgern eine Schlappe bei, die dann zum grossen Verdruss Strassburgs durch das Gerücht ins Ungeheuerliche vergrössert wurde, als ob die Schinder sich der Vorstadt von Strassburg, ja gar der Rheinbrücke bemächtigt hätten. Weiter aber vermochten die Feinde der Stadt, die jetzt vorsichtig ihre Bürger innerhalb der Stadtmauern hielt, nichts anzuhaben, und so zogen sie denn am 3. März in der Frühe wieder ab und wandten sich nach dem Gebirge gen Epfig, Molsheim und Rosheim zu.

Jetzt wäre es an der Zeit gewesen, dass jedes Mitglied des Bundes dem anderen nach seinem besten Vermögen geholfen hätte. Wunderbar muss es uns da vorkommen, wenn es heisst: «Das ärgste war, dass man ihnen nicht konnte Widerstand leisten, denn man konnte nicht zusammenkommen, indem man sich solchen Ueberfalls nicht versehen.» In der That war niemand gerüstet. Der Landvogt hatte keine Truppen; ebensowenig waren die zunächst liegenden Städte und Burgen genügend

armiert. Von den oberländischen Verbündeten rührte sich niemand. Kein Wunder, wenn dem Feinde einstweilen der Kamm schwoll und er sich vermass, alle Herren vom Schweizerlande bis gen Köln bestehen zu wollen. Dennoch verloren die Verbündeten den Mut nicht; was sie früher an Rüstungen versäumt hatten, wollten sie jetzt nachholen. Wenn ihnen nur die Schinder den Gefallen gethan hätten, darauf zu warten! Zunächst wollte man jetzt das ursprünglich geplante Geschwader von 300 Reisigen möglichst bald aufbringen, um den Streifereien der Armagnaken ein Ende zu machen und sie zu zwingen, sich zusammenzuhalten. In diesem Sinne schrieb der Unterlandvogt an den Pfalzgrafen Otto, was er von Reisigen zur Verfügung hätte, ihm sofort zu Hilfe zu schicken. Längere Zeit erforderte dagegen die Ausrüstung eines Heeres, das den Feind aus dem Lande schlagen sollte. Es wurde ein allgemeines Aufgebot beschlossen und als Termin der 16. März, als Sammelplatz Hagenau bestimmt; Pfalzgraf Otto wurde gebeten, sich auch an die benachbarten Fürsten um Hilfe zu wenden. Bis zu jenem Termin musste man sich nun schon darein fügen, die Schinder als Herren im Lande schalten und walten zu lassen. Denen aber war es ums Plündern zu thun, und nicht ums Kämpfen; und da jener «Anschlag» ihnen nicht verborgen bleiben konnte, waren sie längst über alle Berge, bevor überhaupt nur das reisige Geschwader, das aus der Pfalz kommen sollte, nun endlich in Sicht war. Dennoch aber hatten sie nicht unerhebliche Verluste erlitten. Von den festen Plätzen, die sie versucht hatten zu erstürmen, wie Epfig, Dachstein und Molsheim, waren sie mit blutigen Köpfen zurückgewiesen; zu Molsheim und Dachstein sollen sie allein an 300 Mann verloren haben. Mancher einzelne Mann wurde von den ergrimmten Bauern erschlagen, kleineren Haufen von den Streifpartien, die aus Städten und Burgen kamen, ein gleiches Schicksal bereitet. So erlitten sie, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, in offenem Treffen ihren Gegnern entgegenzutreten, doch erhebliche Verluste. Ihr Gesamtverlust soll an 1000 Mann betragen haben, ein beträchtlicher Prozentsatz im Verhältnis zu ihrer Anzahl.

Ihr Aufenthalt im Unterelsass hatte gedauert vom 25. Februar bis zum 6. März; an sich nur eine kurze Spanne Zeit, aber sie hatte gereicht, um grenzenloses Elend über die betroffenen Gegenden zu bringen. Gewisse Einzelnheiten, die berichtet werden, sind geradezu grässlich und lassen sich kaum wiedergeben. Es war wenig, dass sie alles, was sie antrafen, vernichteten, dass zwischen Zabern und Hagenau über 140 Dörfer in Asche lagen, das war einmal Kriegsgebrauch; aber die Greuelthaten, die dabei verübt wurden, die schrien zum Himmel. Zu Steinburg brieten sie einen Bauern, der ihnen kein Geld geben konnte, am Feuer, und als er um und um voll Blattern war,

rieben sie ihn allenthalben mit Salz ein, banden ihn vom Spiesse, setzten ihn zu sich und gaben ihm zu essen und zu trinken. Und nachdem er noch acht Tage in grosser Marter gelebt hatte, starb er. «Dieser wäre auch wohl würdig gewesen, in den catalogum der Märtyrer zu setzen», fügt der biedere Chronist Bernhard Herzog hinzu. — Grauenhaft war es, wie sich gegen Frauen und Mädchen vergingen; diese Akte bestialischer Wollust lassen sich nicht erzählen. Nicht anders vergingen sie sich gegen Kirchen und Klöster. Nonnen wurden geschändet, Priester entmannt, die heiligen Gefässe geraubt und zu den gemeinsten Zwecken missbraucht.

So hatten sie im Unterland gehaust; noch viel gründlicher sollte sie das Oberland kennen lernen. Ein blitzschnell ausgeführter Ritt hatte sie in einem Tage aus der Gegend von Epfig und Molsheim bis gen Ensisheim geführt und aus dem Bereiche der Verbündeten gebracht. Im Oberelsass und Sundgau war alles in tiefster Ruhe, niemand war auf ihr Kommen gefasst, nichts in Sicherheit gebracht worden. Bei Colmar trafen sie die Leute in den Weinbergen und in einem Dorfe, Ammelkirch bei Ensisheim, gar auf dem Jahrmarkte und nahmen gegen 300 Bauern dort gefangen. Nirgends fanden sie Widerstand. Der österreichische Landvogt Markgraf Wilhelm von Baden-Hochberg sass still und «that nichts dazu, und liess seines eigenen Herrn Land verderben, die Bauern fangen und erstechen, den armen Leuten das Vieh und Gut nehmen, wider Ehre, Gott und Recht». Zu Thann ritten die Schinder ohne Hindernis aus und ein und verkauften ihre Beute. Das hätte er wohl wehren können, aber, wie der Chronist drastisch hinzufügt, der «Hund weiss seines Herrn Sitten wohl». Zuletzt wandte der Landvogt sich an Basel, was die Stadt zu thun gedächte, da erhielt er nur spitze Antworten. «Sie wollten ihre Stadt schon behüten und fürchteten sich nicht. Hätt' er aber gern solcher Gäste, so sollt' er lugen, dass ihm Gäste mehr würden.» Der zahlreiche Sundgauer Adel, sonst so rauflustig, wenn es den Städten und den auf den Landstrassen einherziehenden Kaufleuten galt, sass jetzt still auf seinen Burgen und machte wohl gemeinschaftliche Sache mit den Schindern. So konnten sie ungestört ihr Wesen treiben. Zu den Leuten, die sie fingen in der Herrschaft oder im Bistum, sprachen sie: Dein eigener Herr hat dich verkauft und verraten und mag mit seinem Leib und Gut leben nach unserem Willen und Wohlgefallen. So berichtet der Chronist Maternus Berler. Er zeigt sich über diesen Zug sonst gut unterrichtet; hier mag aber seine Erzählung doch durch die späteren Ereignisse beeinflusst sein, als im Jahre 1444 die österreichische Regierung und der Sundgauer Adel gemeinschaftliche Sache mit den Armagnaken machten. Der Verdacht mag entstanden sein infolge

der schlafflen Haltung des Landvogtes. Seine ganze Thätigkeit beschränkte sich auf Verhandlungen mit diesen bösen Gästen, ob er sie nicht aus dem Lande kaufen könnte; aber ihre Forderungen waren zu hoch, er konnte sie nicht erfüllen. Es war auch nicht ihre Art, ein Land zu verlassen, so lange noch die Klaue einer Kuh übrig war, und einstweilen hatten sie ja Unterhalt in Fülle, da die Bewohner überrascht worden waren und nicht Zeit gehabt hatten, sich mit ihren Vorräten zu flüchten. So grosse Vorräte hatten sie gefunden, dass sie einen freien Markt ausriefen, und wer zu ihnen kam, der kaufen wollte, dem gaben sie einen Malter Korn für einen Gulden.

Sehnsüchtig mochten jetzt die Oberländer ihre Blicke nach dem Unterelsass um Hilfe wenden, ob nicht bald das Heer zusammentreten würde, das den Feind vertreiben sollte, aber so wie sie es vordem im Oberland gemacht hatten, machte man es jetzt im Unterlande. «Diejenigen, so es nicht betraf, blieben daheim, dieweil ihre Wand kalt blieb.» Nachdem die Armagnaken glücklich aus dem Unterelsass abgezogen waren, hatte der Unterlandvogt von Neiperg nichts Eiligeres zu thun gehabt, als seinem Herrn, dem Pfalzgrafen Otto, den Feldzug zu «wiederbieten», und dieser hatte mit seinen Verbündeten daraufhin seine Rüstungen eingestellt. Als dann die Alarmnachricht in Strassburg einlief, dass oben am Gebirg allenthalben mit den Glocken gestürmt würde über die Armagnaken, die wieder das Land herabzögen, da ihnen von den Grafen von Mümpelgart[1] und den burgundischen Landherren die Pässe nach Burgund verlegt wären, da wurde am 16. März zu Strassburg auf einem Tage der Beschluss gefasst, dass der Zug nun doch von statten gehen sollte; aber der Termin verstrich, und von einer Armee um Hagenau liess sich nichts hören, wenngleich es hiess, dass Pfalzgraf Otto im Anzuge wäre. Am 21. März kam darauf die Nachricht, dass der Zug wieder wendig geworden wäre. Und diesmal trug der österreichische Landvogt Markgraf Wilhelm die Schuld, dass der Zug nicht zu stande kam.

Wichtige Dinge waren nämlich oben im Lande geschehen. Den Schindern war es gelungen, zwei kleine Städte, Grandvillars und Münstrol zu erstürmen, und hier hatten sie so viel Vorräte vorgefunden, dass die Hoffnung, sie müssten über kurz oder lang wegen Mangels an Lebensmitteln abziehen, einen argen Stoss erlitt. An ihren baldigen Abzug war jetzt nicht zu denken, zumal König Karl ihnen Weisung erteilt hatte, bis auf weiteres in Deutschland zu bleiben. Umsomehr hätte der Markgraf dem Feind jezt energisch zu Leibe gehen sollen. Die Gelegenheit dazu war günstig. Zahlreiche Streitkräfte waren im

[1] In jener Zeit heisst es selten Mömpelgart, sondern meist Mümpelgart.

Anzug, aber sie schienen dem zaghaften Manne nicht ausreichend um den Feind mit Erfolg angreifen zu können; wenigstens 6000 Reisige, meinte er, wären nötig; und so schlug er vor, dass acht Tage nach Ostern ein Heer in dieser Stärke sich zu Ensisheim oder anderswo sammeln sollte. Das wurde denn auch angenommen, und diesmal sollte wirklich der Feldzug von statten gehen; aufs eifrigste wurde gerüstet, und man gedachte auch so weit wie möglich die benachbarten Reichsstände zur Hilfeleistung heranzuziehen. Noch in seinem Lager zu Steinweiler wandte sich Pfalzgraf Otto zugleich im Namen des Bischofs von Strassburg, des Markgrafen Jakob von Baden und der beiden Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg an Frankfurt und forderte die Stadt auf, eine möglichst grosse Anzahl Truppen und Geschütz auf den 6. April gen Speier zu senden, und wie an Frankfurt wird er sich auch an andere benachbarte Reichsstädte wie Mainz, Worms und Speier gewandt haben. Er selbst rüstete aus allen Kräften und gedachte mit 3000 Reisigen und mit 2000 «gewapetern mennern» ins Feld zu ziehen. Im Elsass selbst hatten die unvermeidlichen Beratungen der zehn Reichsstädte über die dem Pfalzgrafen als ihrem Oberlandvogt zu leistende Hilfe bereits wieder begonnen, da kam die Nachricht, der Feind wäre abgezogen. Markgraf Wilhelm und Gräfin Henriette von Mümpelgart hatten ihnen Geld gegeben und ausserdem freien Durchzug durch die Grafschaft Burgund für sie erwirkt, und so waren sie denn endlich in den letzten Tagen des März abgerückt.

Warum rief aber das Elsass nicht das Reich um Hilfe an? Und liess denn der deutsche König Albrecht es ruhig geschehen, dass ein fremdes Heer sich in diese blühende Landschaft des Reiches einlagerte? König Albrecht führte Krieg wider die Türken und bekümmerte sich wenig darum, was im Westen geschah, und ebensowenig nahm das Reich Kunde davon. Der Einfall der Franzosen ging fast unbeachtet vorüber und wird in den Chroniken kaum erwähnt. Nur die zunächst sitzenden Fürsten fürchten doch eine Wiederholung des Besuches. So erklärt es sich, dass, nachdem die Armagnaken schon längst abgezogen waren, der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf Otto auf den 29. Juni einen Tag nach Mainz anberaumten, um über gemeinsamen Widerstand wider den Gegner zu beraten.[1] Von den Beschlüssen des Tages haben wir weiter keine Kenntnis, als dass der Erzbischof und der Pfalzgraf ein Beschwerdeschreiben wegen des Einfalls der Armagnaken an den König von Frankreich richteten. Dieser antwortete[2] am 20. August und stellte

[1] Bischoffsheim samst. n. pfingsten (Mai 30) 1439. Strbg. St-A. AA 183 or. ch.

[2] Tuetey l. c. I, 113.

unter dem Ausdruck grössten Bedauerns über das Treiben der Armagnaken jegliche Mitschuld seinerseits an ihrem Einfall in Abrede; sie seien von einigen Fürsten und Landesbewohnern herbeigerufen worden. — Dabei beruhigten sich die Fürsten, und weitere Schritte unterblieben. König Karl aber konnte daraus lernen, was er dem deutschen Reiche bieten durfte, und die Ereignisse des Jahres 1444 haben gezeigt, dass der König aus dem Jahre 1439 in der That gelernt hatte.

## KAPITEL II.

## Neue Beängstigungen und Beratungen im Elsass.

Ueber einen Monat hatten die Schinder ungestört im Elsass hausen können, und wenn sie auch zuweilen in kleinen Scharmützeln den kürzern gezogen hatten, so waren sie doch sonst unbestritten Herren im Felde geblieben; die Bauern hatten sich in ihr Schicksal ergeben müssen, sich von ihnen ausrauben und misshandeln zu lassen. Kein Wunder, dass es sie wieder hinzog nach dem Lande, dass sie bei ihrem Abzuge eine baldige Rückkehr verhiessen; das war eben das Bedenkliche, dass nicht das geringste geschehen war, um dem Feind die Wiederholung eines solchen Besuches zu verleiden, und da die Schinder sich auch in den folgenden Jahren in Lothringen hielten, so war die natürliche Folge, dass die Reichsstände im Elsass in beständiger Aufregung und Besorgnis vor einem neuen Einfall schwebten. Trotz der bittersten Erfahrung aber wissen sie auch jetzt kein anderes Mittel, der stets drohenden Gefahr zu begegnen, als zu neuen Beratungen zusammenzukommen. So wiederholt sich die Geschichte der Jahre 1435—1439 in neuem Kreislauf.

In Lothringen war nämlich aufs neue ein erbitterter Kampf mit dem Grafen von Vaudémont und dessen getreuem Parteigänger, dem Herrn von Commercy ausgebrochen. Als dann ein Waffenstillstand am 15. August[1] hier den Feindseligkeiten ein Ende machte, entstand auch im Elsass sofort die grösste Furcht vor einem erneuten Einfall, da die Schinder in Lothringen nichts mehr zu zehren hatten. Und in der That kam, gerade wie im Februar, gegen Ende September und Anfang Oktober 1439 eine Nachricht nach der andern,[2] wonach diese Absicht thatsächlich

[1] Digot l. c. III, p. 61.

[2] Gräfin Henriette von Württemberg-Mümpelgart an Basel dat. Michael.; mitgeteilt von Basel an Strassburg fer. quint. p. Mich. (Okt. 1): die Schinder wollen 18,000 Mann stark durch Lothringen in deutsche Lande ziehen — Strbg. St.-A. AA 192. Zwei Schreiben von Bischof Wilhelm von Strbg. an Strbg. dat. mi. n. Michael. (Sept. 30).

bestand. Starke Truppenanhäufungen fanden statt zu Mandres, St-Mihiel, Baccarat, Blamont und St-Dié, und es hiess, dass Herr Johann von Finstingen diese Truppen durch das Leberthal ins Elsass führen wolle. Diesmal war das Gerücht, es solle über die Stadt Bergheim und die österreichische Herrschaft oder über die Grafen von Lupfen gehen, und zwar war die Rede von nicht weniger als 30,000 Pferden. Zum Glück ging die Gefahr aber noch einmal vorüber, denn König Karl rief die Kapitäne mit dem Volk ab zu einem Feldzuge wider die Engländer[1] in der Normandie.

Damit hatte das Elsass für den Rest des Jahres Ruhe. Das Jahr 1440 brachte neue Angst und Sorge. Schon anfangs März erwartete man im Oberelsass einen neuen Einfall der Schinder, die durch die Grafschaft Mümpelgart im Anmarsch sein sollten.[2] Und in diesem Jahre war es, dass Strassburg sich wenigstens des mächtigsten lothringischen Parteigängers, des Herrn Johann von Finstingen, zu versichern suchte, indem es mit ihm einen Dienstvertrag auf 10 Jahre abschloss.[3] Glücklicherweise erwiesen sich diese Befürchtungen auch jetzt wieder unbegründet. Weit schlimmer dagegen liess sich das Jahr 1441 an. Damals war es, dass Karl VII. mit einer starken Armee im Januar[4] in die Champagne und bis an die Grenzen von Lothringen vordrang, um die gänzlich ausgezehrten Landschaften von ihren Peinigern, den Armagnaken, zu befreien; und in der That verbreitete er Furcht und Schrecken durch

AA 182 or. ch. — Strbg. an Basel: Danken für Uebersendung des Schreibens und schreiben, dass sie Botschaft in welsche Land bis gen Metz gethan haben; einer ihrer Diener ist am Freitag heimgekommen mit einem Brief, worin ein treuer Freund Strassburgs schreibt, dass das Volk an 4000 Pferde stark bis an das Land von Bore gezogen ist, um da mehr Volkes zu warten, so dass mehr als 30,000 Mann zusammen kommen sollen, in meinunge in dise lande zu ziehen. Der König von Frankreich liegt aber vor einer Stadt an 7 Meilen ginsite Paris mit eime besesse; da aber der König von England sich anschickt den besesse zu bestriten, hat der König von Frankreich nach dem genannten Volke geschickt, dass es sich mit ihm vereine, und so haben die Schinder ihre Absicht aufgegeben in diese Lande zu ziehen dat. do. n Michael. (Okt. 4). Basel A Br. N nr. 200 or. ch. — Ausserdem anonyme Kundschaft. Strbg. St-A AA. 190.

[1] de Beaucourt, Hist. de Charles VII, III, 21.

[2] Schreiben des Schultheissen von Kaisersberg Ulrich von Richenstein an (?). dat. iudica. — Strbg. St.-A. AA 186 cop. ch. coaev. Claus Schanlit un Burckart v. Múlnheim den ältern, Cůnen zům Trůbel Stettmeister, Adam Riff, Conrat Armbruster Altammeister. dat. donrst. n. Mathis 1440. — Strbg St.-A. AA 186.

[3] Der Herr von Finstingen dient der Stadt mit 10 Glefen, jede. zu 3 Pferden. 1440 Okt.—Nov. Strbg. St.-A. AA 192 cop. ch. coaev.

[4] de Beaucourt III, p. 171 ff.

das Strafgericht, das er an einigen Häuptern ihrer Banden vollziehen liess.[1] Noch wichtiger aber war es, dass er die Quelle alles Unheils verstopfte, indem er den Grafen von Vaudémont und Robert von Saarbrücken Herrn von Commercy zwang, mit Herzog René von Lothringen Frieden zu schliessen. Die Anwesenheit des Königs aber mit einer zahlreichen Armee erregte nicht bloss in den deutschen Grenzlanden, sondern auch im übrigen Deutschland grosse Besorgnisse vor einem neuen Einfall, zumal jene ausgezehrten Landschaften eine solche Truppenmacht auf die Dauer nicht unterhalten konnten. Es hiess,[2] dass an 5000 Mann bereits bei St-Nicolas-du-Port ständen, und dass König René wohl mit 1000 Mann nachrückte, um zu St-Nicolas seinen Schwager König Karl zu erwarten, der eine Bittfahrt nach diesem vielbesuchten Wallfahrtsorte machen wollte; eine Bittfahrt aber mit so zahlreichem Gefolge unternommen musste natürlich die Befürchtung erwecken, dass sie bis ins Elsass hinein ausgedehnt werden könnte. So nahm der junge Bischof von Strassburg, Pfalzgraf Ruprecht, wieder zu dem gewohnten Hilfsmittel seine Zuflucht; er berief einen allgemeinen Landtag nach Molsheim auf den 7. März,[3] und Pfalzgraf Otto setzte gar eine allgemeine Heerfahrt auf den 26. März an, wozu er Hagenau als Sammelplatz bestimmte.[4] Auch jetzt bewiesen sich die Befürchtungen als grundlos. Bereits Markgraf Jakob von Baden hatte Strassburg beruhigt, während König Karl eine Gesandtschaft auf den gerade zu Mainz stattfindenden Kurfürstentag schickte und die friedlichsten und beruhigendsten Versicherungen

[1] Hiermit beginnen jene wichtigen Berichte, welche Jean van Esch, genannt von Luxemburg, Sekretär der Stadt Metz, von jetzt ab über die Verhältnisse in Lothringen und in Frankreich an Strassburg richtete. Jean van Esch war, abgesehen von seiner amtlichen Stellung, noch infolge seiner persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem lothringischen Adel in alle Verhältnisse genau eingeweiht. Seine Berichte sind daher eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte dieser Grenzgegenden in jener Zeit und verdienten wohl eine besondere Ausgabe, zumal sie auch sprachlich von Interesse sind. Jean van Esch schreibt in Luxemburger Mundart; die Schrift selbst ist vielfach schwer zu entziffern. Die Berichte finden sich Strbg. St.-A. AA 185.

[2] Hagenau an Strassburg dat. samst. n. Mathis (Febr. 25) 1441. — Strbg. St.-A. AA 186 or. ch. — Diese Nachrichten werden ergänzt durch einen Bericht von Clāwes Schanlit und Obreht Schalck über eine Unterredung mit Markgraf Jakob von Baden dat. Peterstag 1441. Peterstag kann hier nach dem Inhalt des Schreibens nur cathedr. Petri (Febr. 22) sein. — AA 190 or. ch.

[3] Zinst. n. invocavit dat. estomihi (Febr. 26). AA 182 or. ch.

[4] An Strassburg. dat. Heydelberg sec. fer. p. estomihi (Febr. 27). AA 181 or. ch. Desgleichen an Frankfurt Janssen, Frankfurts Reichskorr. 2, 1 nr. 38.

gab.[1] Grössere Beruhigung aber gewährte es, dass der König im April mit dem grössten Teil seines Heeres wieder abzog und die Armagnaken durch die im Juni beginnende Belagerung von Pontoise, die bis Ende September dauerte, ferngehalten wurden.[2] Aber es waren immerhin noch genug von den Schindern und zwar vom schlimmsten Gesindel in Lothringen zurückgeblieben, und so hörte auch jetzt die Furcht in dem wehrlosen Lande nicht auf, dass am Ende wieder die stets rauflustigen Herren des Westrich die Banden durch die von ihnen beherrschten Pässe ins Land führen könnten. Wie bitter rächte es sich doch, dass es im Elsass nicht zu einer durchgreifenden Landesgewalt gekommen war, dass auch dem neuen Bischof, dem mächtigsten Landherrn, ebensowenig zu trauen war wie seinem Vorgänger. Als dann Pontoise gefallen war, erhielt die alte Furcht wieder neue Nahrung, und es fanden abermals Beratungen statt, wie man sich der Gefahr vor den Armagnaken erwehren könnte. Das Jahr 1442 verging in derselben Weise. Es würde zu weit führen, alle jene Lärmgerüchte anzuführen, welche der Bischof von Strassburg der Stadt mitteilt, und wobei er dann regelmässig die Stadt zum Schluss bittet, sich gerüstet zu halten, um ihm auf Erfordern sofort zu Hilfe zu ziehen. In Lothringen nahmen die Fehden unter der schwachen Regierung von König René kein Ende, und so liess sich namentlich das Jahr 1443 recht schlimm an. Der unverbesserliche Robert von Saarbrücken hatte zahlreiche Scharen der Schinder in Dienst genommen, überzog zunächst den Bischof von Metz und den Grafen von Salm und verwüstete dann die gesegnete Metzer Landschaft; starke Scharen sollten auch zu St-Dié und in der Nähe der Zaberner Steige liegen.[3] Das erregt natürlich wieder die grösste Besorgnis im Elsass, die in jenen unvermeidlichen Beratungen ihren Ausdruck findet, deren Ergebnisse immer dieselben sind.

Anders wurde es nun aber im Jahre 1444. Die Friedensverhandlungen zwischen England und Frankreich waren wieder aufgenommen worden, und wenn auch ein endgültiger Friede noch nicht zu erreichen war, so hatten sie doch wenigstens das Ergebnis gehabt, dass am 28. Mai zu Tours ein Waffenstillstand bis zum 1. April 1446 geschlossen wurde. Sofort musste die Frage entstehen, sowohl auf französischer als auch englischer Seite: wohin so lange mit den Söldnern, die das

[1] Mainz an Strassburg, dat. invocavit. AA 189 or. ch. — Am 11. März sagte dann Pfalzgraf Otto die Heerfahrt ab. l. c.

[2] de Beaucourt III, 177 ff.

[3] Berichte von Jean van Esch vom 10. Mai und 9. Juni. — Schreiben von Bischof Ruprecht und Basel an Strassburg. — AA 191.

Land wüste legen?[1] Man konnte sie nicht entbehren, wenn der Krieg wieder ausbrach, aber wenn Frankreich und die französischen Gebiete Englands inzwischen der Segnungen des Friedens teilhaftig werden sollten, mussten für diese Zeit die Banden entfernt werden.

Diese quälende Frage beschäftigte nicht nur die Gemüter in Frankreich, sondern noch weit mehr in den Grenzlanden. Würde es so ergehen wie im vorigen Jahrhundert, wie im Jahre 1439, würde sich nun diese ganze Flut von Mordbrennern und Banditen über das gesegnete Elsass ergiessen? Man kann sich denken, in welch ängstlicher Spannung die Gemüter waren, wie sie sich abmarterten mit der Frage, über wen es nun gehen würde, als sich die Armagnaken vom bisherigen Kriegsschauplatz her langsam gegen die Ostgrenze in Bewegung setzten. Die erste Kunde erhielt Strassburg durch seinen unermüdlichen Berichterstatter Iean van Esch.[2] Die Kapitäne von Frankreich und England sind mit ihrem Volk « in diese lande » geritten und liegen wohl mit 34,000 reisigen Pferden zwischen Vitry und St. Menehould; der König von Frankreich will sie nicht mehr im Lande haben und hat ihnen erlaubt andere Länder zu suchen, um sich zu ernähren, « so sie beste moegent ». Also will der grösste Teil ins Elsass ziehen und der andere ins Metzer Land, und sie wären schon längst aufgebrochen, wenn nicht die grossen Wasser gewesen wären. Kurz darauf war Jean van Esch in der Lage, seine Nachrichten zu ergänzen.[3] Er gab die Stärke des Volkes, das aus Franzosen und Engländern bestände, auf 40,000 Pferde an; davon lägen an 10,000 zwischen Châlons und Vitry, 5000 hielten jenseits der Maas bei Verdun; der grösste Teil läge aber um Troyes, und hier befänden sich auch der Dauphin mit seinem Schwiegervater, dem König von Schottland, und der König von Sicilien; ob dieselben aber mit dem Volk in diese Lande ziehen werden, ist noch unbestimmt. « Sie haben grœse upsacz und sach vor handen, niemantz kan aber noch nicht gewissen hire meinunge. » Bei dem Heere befänden sich 84 französische Kapitäne, die Engländer hätten 8 Hauptleute. Die Leute selbst seien zum Teil gar frisch und gar wohl gerüstet; der grössere Teil aber sei liederliches und zusammengerafftes Volk, und sie hätten mehr als 2000 Weiber, die mit ihnen ritten.

Die Nachrichten, die jetzt von allen Seiten zusammentrafen, bestätigten diese Mitteilungen nur zu sehr. Und nun stelle man sich die elsässischen Reichsstände in ihrer Angst und Not vor. Diesmal schien es also doch ernst werden zu wollen.

[1] de Beaucourt III, 278.

[2] dat. 1444, Juni 5. — AA 185 or. ch.

[3] dat. sampst. nae u. h. lichams dag (Juni 13) l. c.

Ein gewaltiges Heer häufte sich nicht allzufern von der Grenze zusammen, und nach allen Anzeichen zu urteilen, wollten sie ins Elsass hineinziehen, aber was für Pläne sie hier verfolgten, davon verlautete einstweilen nichts. In dieser quälenden Ungewissheit scheint man fast das bewährte Rezept der Tagsatzungen vergessen zu haben; denn es liegen keinerlei Nachrichten vor, dass solche in dieser Zeit abgehalten wären. Zum Teil wurde darauf der Schleier über die Absichten des französischen Heeres gelüftet durch ein Schreiben des Herrn von Blamont, Marschalls von Burgund, an den Grafen Hans von Freiburg, welches der Markgraf Jakob von Baden an Strassburg gelangen liess,[1] darin es hiess, dass der Dauphin der österreichischen Herrschaft wider die Schweizer zu Hilfe ziehen wollte. Aber auch das waren nur Vermutungen; einigermassen Klarheit brachte erst ein Schreiben der Königin von Sicilien an ihren Schwager Markgraf Jakob von Baden.[2] Zwar von den eigentlichen Absichten König Karls und des Dauphins wusste sie auch nichts weiteres, als dass der Dauphin Feinde suche; sie hatte aber durch die Fürbitte von König Karl beim Dauphin erwirkt, dass derselbe weder des Markgrafen noch der Pfalzgrafen Land und Gebiet schädigen wollte, wenn der Dauphin nun in die Nähe seines Landes käme, so möge der Markgraf ihn an das Versprechen mahnen, welches er ihr, der Königin, gegeben hätte.[3] — Wenn bisher noch manche geglaubt hatten, dass der Dauphin wider den Herzog von Burgund ziehen wollte, so war wenigstens so viel jetzt sicher, dass der Zug des Dauphin über deutsches Gebiet gehen sollte, und da lag die Vermutung nur zu nahe, dass zunächst das Elsass von dem feindlichen Einfall betroffen werden würde. Da musste auch vom Reich Vorsorge getroffen werden, und Markgraf Jakob, so nahe er sonst König Friedrich stand, war doch so wenig über dessen Pläne unterrichtet, dass er jenes Schreiben ihm übersandte, um ihn über die Absichten Frankreichs rechtzeitig aufzuklären.[4]

Unter dem Eindruck dieser Hiobsposten wussten sich die elsässischen Reichsstände nicht anders zu helfen, als dass sie zu neuen Beratungen zusammentraten; und so hatte Bischof Ruprecht einen Tag auf den 16. Juli nach Molsheim berufen,

[1] fer quinta p. Viti (Juni 18). — AA 187.

[2] Donerst n. pfingsten (Juni 4). Bei Fugger-Birken Ehrenspiegel 551. — Markgraf Jakob erhielt es erst 30. Juni/1. Juli und teilte es am 1. Juli an Strassburg mit. — Beaucourt IV, 12 verwechselt die Königin von Sicilien Elisabeth (deutscher Name für Isabella) mit Marie von Anjou, Gattin König Karls VII.

[3] Ein gleiches Schreiben ist auch wohl an den Pfalzgrafen erfolgt.

[4] Fugger-Birken l. c.

dem ein vom Kurfürsten Ludwig von der Pfalz[1] nach Strassburg auf den 21. Juli angesetzter Tag unmittelbar folgte,[2] und daran sollte sich in demselben Monat noch ein weiterer Tag zu Hagenau[3] anschliessen, der aber mittlerweile widerboten wurde. Leider wissen wir von den Verhandlungen auf diesen Tagen gar nichts; einen praktischen Erfolg können sie nicht gehabt haben, aber es wäre interessant zu wissen, welchen Eindruck die Nachrichten, welche Strassburg in reichlichem Masse mitteilen konnte, auf die Köpfe der Abgeordneten machten. Gerade als sie zu Strassburg tagten, empfing Strassburg äusserst beunruhigende Nachrichten, wonach es gewiss erschien, dass es sowohl gegen Metz als Strassburg gehen sollte. Und sehr bedenklich musste das Gerede unter den Franzosen erklingen, wovon Strassburg ebenfalls Mitteilung gemacht wurde. Danach hiess es bei den Franzosen, es sollte vor Strassburg gehen, weil diese Stadt vor Zeiten zu Frankreich gehört hätte, wie sie ja auch noch heutigen Tages die Lilie auf ihren Münzen prägen liesse. Das käme davon, dass die Stadt von alters her zu Frankreich gehört hätte, wie sie (die Franzosen) das in alten Historien gefunden hätten.[4] Auch die folgenden Nachrichten waren nicht besser, brachten aber ebensowenig Klarheit in die Lage. Darüber konnte jetzt kein Zweifel mehr sein, dass der Dauphin mit einem grossen Teile des Heeres nach Langres zu abmarschiert war, aber was nun dieser, was die Könige von Frankreich und Sicilien mit den zu Troyes zurückgebliebenen Massen beabsichtigten, darüber zerbrach man sich vergebens die Köpfe. Die verschiedensten Nachrichten liefen um, die um so eher Glauben finden mussten, als sie von gut unterrichteten Leuten herrührten. Im allgemeinen liefen sie darauf hinaus, dass der Dauphin über Mümpelgart in deutsche Lande rücken und entweder wider die Schweizer oder gegen Basel und ins Elsass ziehen und sich hier zwischen Breisach und Basel oder Strassburg und Basel mit dem Heere unter Anführung König Karls vereinigen würde, welches nun die einen durch das Leberthal oder über die Zaberner Steige ins Elsass marschieren, die andern durch das Metzer und Trierer Land an den Rheinstrom vorgehen liessen, um diesen einzunehmen.

Im Elsass muss damals vollständige Ratlosigkeit geherrscht

[1] Derselbe war inzwischen der Vormundschaft seines Oheims, des Pfalzgrafen Otto, entwachsen.

[2] Schreiben Colmars an Schlettstadt, dat. 1444, Juli 14. Revue d'Alsace, Jahrgang 1875, p. 158.

[3] Colmar an den Unterlandvogt R. v. Neiperg. dat. 1. August 1444. — Rev. d'Alsace l. c. p. 59.

[4] Zu Grunde liegen hierüber und für das Folgende die Berichte von Jean van Esch.

haben. Was sollte auch das so oft versuchte Mittel, Tage zu halten, gegenüber der Ansammlung von so gewaltigen Heeresmassen nützen! So viel war ja inzwischen hindurchgesickert, dass der Dauphin mit seinen Armagnaken dem deutschen König gegen die Schweizer zu Hilfe kommen wollte, aber was bedurfte es dazu einer solchen Truppenzahl! Es konnte nicht anders sein, es mussten da noch andere Dinge im Werden sein. Von Seiten König Friedrichs fehlte jeder Anhalt über seine Absichten. Man stand der Entwicklung der Dinge hilflos, in völliger Ohnmacht gegenüber. Aus der schlecht verhüllten Freude des Adels entnahmen die Reichsstädte das Schlimmste für sich; es schien eine allgemeine Verschwörung gegen sie im Werke zu sein, und sie beeilten sich, wenigstens alle Anstalten zur Verteidigung zu treffen. Damals war es, dass Strassburg sich an Augsburg, Nürnberg und Ulm um je 50 Büchsenschützen wandte, und diese Städte[1] entsprachen rechtzeitig diesem Begehren. Sonst aber geschah nichts, keinerlei Massregel wurde getroffen, um ein Zusammenwirken aller Kräfte gegen eine so furchtbare Gefahr zu ermöglichen und herbeizuführen. Es wäre Sache des Oberlandvogts, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gewesen, hierzu den Anstoss zu geben, aber auch er wusste kein anderes Mittel, als — vielleicht in Erinnerung an den Brief der Königin von Sicilien — eine Gesandtschaft an den Dauphin abzufertigen. Die Gesandten trafen den Dauphin nicht mehr zu Langres, sondern bereits auf dem Marsch zu Luders; ihre Mission scheiterte vollständig, denn sie konnten keine weitere Antwort erlangen als wohlfeile schöne Redensarten.[2] Das hinderte aber nicht, dass Herren und Städte dem weiteren Gang der Dinge mit verschränkten Armen zusahen, indem sie sich einreden mochten, dass sie nichts zu fürchten hätten, da der Dauphin ja als Freund von König Friedrich käme und die Armagnaken im Dienste des Hauses Habsburg föchten. Aber als nun der Dauphin nach der Schlacht bei St. Jakob sich im Sundgau ausbreitete und seine Scharen namenlose Greuel verübten, als er selbst deutliche Neigungen kundgab, die «vor langer Zeit von Frankreich entfremdeten Landschaften am linken Ufer des Rheins» zurückzuerobern, da, hätte man glauben sollen, wäre Einsicht eingekehrt, und man hätte sich nicht weiter an den Strohhalm angeklammert, als ob das alles nur den Besitzungen des Hauses Habsburg

[1] Die Antworten der fraglichen Städte AA 189.

[2] Schilter-Königshofen p. 936 und 1019. Die Gesandten waren der Kanonikus Konrad von Bussnang, dem für seinen Verzicht auf das Strassburger Bistum von Bischof Ruprecht auf Lebenszeit das Obermundat Rufach eingeräumt war; ausserdem Herr Friedrich von Flersheim, Heinrich von Fleckenstein und Doktor Johanns Güldinkopff.

gälte und die Franzosen nicht wagen würden, das Gebiet des Reiches anzutasten. Auf der andern Seite muss man aber gestehen, dass die Rechnung der Elsässer etwas für sich hatte, denn wer konnte und durfte annehmen, dass der deutsche König eine solche Gefahr und ein solches Verhängnis über das ihm befohlene Reich heraufbeschworen hätte! So vergingen die Tage in Sorge und banger Erwartung über die unerforschlichen Wege König Friedrichs und seiner Ratgeber, bis dann die Armagnaken selbst aller Ungewissheit ein Ende machten und, unbekümmert darum, wo die Lande des Hauses Oesterreich ein Ende hatten und das Gebiet der anderweitigen Stände des heiligen römischen Reiches deutscher Nation begann, sich über die gesegneten und in vollem Ernteschmuck prangenden Fluren des Elsass ergossen.

## KAPITEL III.

## König Friedrich und die Eidgenossen. Seine Verhandlungen mit König Karl VII. von Frankreich und dem Dauphin Ludwig.

Zu unglücklicher Stunde für das deutsche Reich war Herzog Friedrich von Oesterreich zum römischen König gewählt worden. Kein Habsburger hat jemals eine so nackte Selbstsucht für die Vorteile seines Hauses zur Schau getragen, keiner in der Art die Interessen des Reiches davor in den Hintergrund treten lassen. Für ihn war der Hauptgesichtspunkt bei seiner Wahl, dass er jetzt versuchen wollte, die Macht des Reiches in die Wagschale zu werfen, um die Besitzungen seines Hauses, die im Laufe der Zeit an die Schweizer verloren gegangen waren, zurückzuerobern, und zunächst und vor allem anderen stand ihm der Sinn danach, ihnen den Aargau, die Wiege seiner Väter, zu entreissen. Nirgends konnten diese Pläne rückhaltslosere Beistimmung finden als bei dem zahlreichen, ebenso armen als rauflustigen oberrheinischen Adel. Die Zeit schien gekommen, dass den Schweizer Kuhhirten mit vollem Masse vergolten wurde.

Wir können uns nur schwer in jenes Mass des Hasses hineindenken, welches die Edelleute am Bodensee, am Oberrhein und im Sundgau gegen die Eidgenossen hegten, den ein Jahrhundert gezeitigt und fortwährende Niederlagen immer aufs neue genährt hatten. Es war aber nicht nur dies nagende demütigende Gefühl, dass sie, die stolzen Ritter, vor den verachteten Bauern, zum Teil ihren früheren Leibeigenen hatten weichen müssen, welches ihren Hass immer aufs neue anfachte, sondern es kam noch die blasse Furcht

hinzu, dass es ihren Eigenleuten am rechten Ufer des Rheins und im Sundgau ebenfalls beikommen könnte, sich die goldenen Früchte der Freiheit zu pflücken; ihre Existenz stand auf dem Spiel, wenn die Eidgenossen fortfuhren, in der Weise weiter um sich zu greifen. Der Krieg zwischen dem Hause Habsburg und den Eidgenossen war zugleich ein Kampf zwischen Bauernstand und Adel gewesen. Da wo die Schweizer siegreich vorgedrungen waren, hatte der Adel in den meisten Fällen Land und Hof in Stich gelassen, um nicht seinen Nacken unter das Gebot des neuen bäuerlichen Gebieters beugen zu müssen. So drängten sich denn hier am Rheinstrom die verarmten adeligen Gesellen zusammen, nur mit knapper Not oft ihr Dasein fristend. Denn auch mit dem Hilfsmittel, wozu sie sonst wohl griffen, war es schlimm bestellt; die mächtigen Städte am Rhein und im Schweizer Gebiet sorgten für Sicherheit der Landstrassen, und wehe dem Schnapphahn, der in ihre Hände fiel! Voll Neid sah die Ritterschaft auf das Emporblühen der Städte, voll Hass auf jene reichen Kaufherren, die den armen Landjunker oft nur zu sehr ihren Reichtum fühlen liessen. Erst die Bauern, dann die Städte, darin lassen sich die Wünsche und Pläne dieser Ritterschaft zusammenfassen. Namentlich waren es die Sundgauer Herren, die das reiche Basel und mannhafte Solothurn vielleicht noch mehr hassten als die Eidgenossen. Man kann sich daher die Freude denken, als es hiess, dass der junge Spross der Habsburger zum Schwerte greifen wollte, um das Erbe seiner Väter wieder zu gewinnen.

Die Gelegenheit war selten günstig, da die sonst so fest geschlossene Eidgenossenschaft durch innere Zwietracht zerrissen war und sich Zürich von den übrigen Eidgenossen getrennt hatte. Und als nun gar das Unerhörte geschah und Zürich, die alte Widersacherin des Hauses Habsburg, sich mit König Friedrich zum Bunde vereinigte, da schien der Sieg sicher zu sein. Aber die Dinge kamen anders, als man erwartet hatte, infolge der traurigen Nichtigkeit des Königs, dessen Können im umgekehrten Verhältnis zu seinem Wollen stand. Statt der erhofften Siege gab es Niederlage auf Niederlage, und überall wehte siegreich das Banner der Eidgenossen. In Stich gelassen von seinem Herrn, wandte sich der Landvogt Markgraf Wilhelm von Baden-Hochberg an Herzog Philipp von Burgund,[1] der ja als Hort der Ritterschaft galt; einer der mächtigsten Sundgauer Herren, Herr Peter von Mörsperg,[2] ein ergrimmter Feind der Eidgenossen und Basels, übernahm die Botschaft im Juni 1443 und schlug dem Herzog vor, seine Schinder, 14,000 an der Zahl, mit denen des Königs von Frankreich zu

[1] Klingenberger Chr. ed. Henne, p. 332.

[2] Mörsperg oder Morimont an der Schweizer Grenze.

vereinigen und sie wider die Eidgenossen ins Feld zu führen. Herzog Philipp war auch nicht ganz abgeneigt, aber die Sache scheiterte an den Bedingungen, die er dem König stellte.[1] Inzwischen aber gestaltete sich die Lage immer bedenklicher, und die verzweifelte Stimmung kam recht deutlich zum Ausdruck auf einem Landtage zu Winterthur, auf dem der Statthalter selbst, Markgraf Wilhelm, beantragte, dem König durch Herrn Thüring von Hallwil, einen der eifrigsten Parteigänger wider die Schweizer, erklären zu lassen, dass die vorderösterreichischen Landstände, das Elsass einbegriffen, sich dem Herzog von Burgund ergeben müssten, wenn er sich nicht bald ihrer annehmen würde.

Der König selbst befand sich in der bedenklichsten Lage; der Boden in den Erblanden wankte unter seinen Füssen, er war nicht im stande, den Hilferufen, die an sein Ohr erschollen, zu entsprechen, und wenn er selbst im besten Falle einige Mannschaft zusammengebracht hätte, so war nicht anzunehmen, dass diese Leute den Eidgenossen stand halten würden. Dazu bedurfte es anderer Streiter, und diese hoffte er in Frankreich zu finden. Bereits im Sommer hatte er sich im Vereine mit seinem Mündel, Herzog Sigmund von Oesterreich-Tirol, dem die Vorlande gehörten, an König Karl von Frankreich um Hilfe gewandt. Indem sie ihre Sache als eine gemeinschaftliche von Fürsten und Adel wider rebellische Unterthanen darstellten, baten sie den König, ihnen die Gesellschaft der Armagnaken wider die Eidgenossen zu Hilfe zu senden,[2] ohne dass sie dabei irgend etwas über deren Anzahl ausmachten. Damals aber war König Karl noch nicht in der Lage, die Armagnaken missen zu können, und so brachte der Ueberbringer der Briefe, Herr Peter von Mörsperg, eine ausweichende Antwort heim, so gern König Karl sonst wohl einer Bitte nachgekommen wäre, die in erster Linie auch Herzog Sigismund gefördert hätte, dessen Vermählung mit seiner Tochter Radegunde in Aussicht genommen war.

Während des Winters ruhten die Feindseligkeiten; im Frühjahr aber begann der Krieg mit erneuter Kraft, und wie hoch die Leidenschaften gestiegen waren, wessen die wilde Barbarei der rohen Schweizer Bauern fähig war, das lehrte das grässliche Blutbad von Greifensee: die gesamte Besatzung, die

[1] Fechter, Basel im Krieg mit den Armagnaken, im Basler Taschenbuch, Jahrgang 1862, p. 14, erzählt eine Unterredung zwischen einem Hans Muting und dem Ritter Götz Heinrich von Eptingen, die im Sommer 1443 zu Pratteln in einem Wirtshause stattfand, die ebenfalls recht deutlich zeigt, wie sehr die Sundgauer Ritterschaft damals schon ihre Hoffnungen auf die Armagnaken gestellt hatte.

[2] 21. und 22. August 1443. Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 372.

sich bedingungslos ergeben hatte, wurde enthauptet. Was musste da Zürich erwarten, vor welches sich nun die Eidgenossen am 24. Juni legten, um es zu erobern, bevor die Armagnaken ins Land kämen! Alles stand auf dem Spiel, wenn es nicht gelang, die Stadt zu entsetzen; nicht allein Leben und Sicherheit der zahlreichen Ritter, die in der Stadt eingeschlossen waren, der Bürger, die Oesterreichs Partei ergriffen hatten, sondern die Stellung des Hauses Habsburg am Oberrhein überhaupt; denn wer sollte dann noch den Eidgenossen Widerstand leisten, wenn Zürich gefallen war? Da waren es die Armagnaken, welche Beistand leisteten.

König Friedrich hatte aufs neue Verhandlungen mit König Karl angeknüpft wegen Ueberlassung der Armagnaken und durch Graf Wilhelm von Lützelstein, der König Karl zu Tours traf, die Bitte des vorigen Jahres wiederholen lassen. Es konnte dem französischen Herrscher wahrlich nichts angenehmeres geschehen. Die Verhandlungen mit den Engländern waren im besten Zuge und liessen einen günstigen Abschluss als gewiss erscheinen. Die Werbung von König Friedrich verscheuchte jetzt mit einem Schlage alle Sorgen, die König Karl und seine Räte wegen des Verbleibens der Armagnaken für die Dauer des Waffenstillstandes gehabt hatten. König René von Sicilien hatte sich bereits einen Teil der Armee ausgebeten, um die alten Pläne der lothringischen Herzöge auf Metz endlich zur Ausführung zu bringen und der Selbständigkeit der Stadt ein Ende zu machen; jetzt wurde der französische Herrscher auch den andern Teil der Armagnaken auf gute Weise los. Der König selbst sprach sich in dieser Hinsicht in der unzweideutigsten Weise aus. Frankreich bedurfte eines kräftigen Aderlasses, um sich seiner schlechten Säfte zu entledigen. Und in einem Briefe an die Stadt Reims sagte der König mit dürren Worten, dass es sich darum handelte, die Soldaten los zu werden, damit sie ausserhalb Frankreichs nach ihren alten Neigungen weiter leben könnten.[1] In solchem Lichte erschien der Zug der Armagnaken auch den fremden Beobachtern, soweit sie sich darum kümmerten; und in dieser Hinsicht liegt das unverdächtige Zeugnis eines Mannes[2] vor, der längere Zeit in der Umgebung des Dauphin weilte. Er schreibt: «als mich bedunken will, so insuchet dis volk nicht anders dan die zit zu verhalden in anderen landen uster der cronen van Franckerich, das van hin gar sere verdorben ist gewesen und noch ist, bis uf die zit das der bestant, der tuschent dem kůnig van Franckerich und den kuning van England ist, usgan wirdet und man vernemen mach, abe si eine ganzen frieden haben sullen oder nicht.»

[1] de Beaucourt IV, 13.
[2] Robin d'Alnoy, cf. Cap. IV.

Es kann kein Zweifel sein, dass dieser Gesichtspunkt zunächst allein für den König und seine Ratgeber massgebend war, wozu noch der Wunsch des Königs kommen mochte, seinem zukünftigen Schwiegersohn in ausgiebiger Weise Beistand zu leisten. Aber es kommen doch auch noch andere Beweggründe in Betracht, welche diese ursprünglich massgebenden Gesichtspunkte zeitweilig völlig in den Hintergrund drängten. Es konnte nicht anders sein, als dass die siegreichen Kämpfe der letzten Jahre das Nationalgefühl der Franzosen mächtig gehoben hatten; wenn es nun gelang, mit den Engländern Frieden zu schliessen — und der Waffenstillstand sollte ja nur das Vorspiel zu einem dauernden Frieden sein —, so konnte man mit dem ursprünglichen Zweck sehr gut den andern vereinigen, dem toten Körper des Reiches einige Glieder zu entreissen und die französische Grenze bis an den Rhein auszudehnen. Darüber kann kein Zweifel sein, dass im Rate der Krone ein umfassender Angriff auf das deutsche Reich geplant wurde. Wenn der König von Frankreich in eigener Person Metz, Toul, Verdun und Epinal bedrängt und von den vier Städten Unterwerfung unter die Krone Frankreich verlangt, wenn der Dauphin an eine alte Reichsstadt wie Basel die gleiche Forderung stellt und wir denselben Vorgang auch bei elsässischen Reichsstädten wahrnehmen, dann kann wohl nicht allein die Absicht massgebend gewesen sein, von Frankreichs Boden auf achtzehn Monate die Armagnaken fernzuhalten, sondern wir begegnen hier im Gegenteil nach langer Zeit zum erstenmal wieder einem Vorstoss Frankreichs nach der «natürlichen Grenze» des Rheins.[1]

Wenn nun ein französischer Prinz wie René von Anjou als Herzog von Lothringen den König von Frankreich anrief, ihm zur Unterwerfung einer Reichsstadt wie Metz seinen Beistand zu leisten, so lässt sich am Ende dagegen nicht viel sagen. Wie steht aber der König des deutschen Reiches da, der ebenfalls diese Fremdlinge herbeirief! Wir kennen leider weder die Instruktion für den Grafen von Lützelstein noch den Gang der Verhandlungen. Unsere ganze Kenntnis beschränkt sich darauf,[2] dass König Karl dem Grafen mündlich erklärte,

[1] Es ist merkwürdig, dass sowohl Tuetey als de Beaucourt diese Absicht leugnen. Auch wenn keine historischen Dokumente vorlägen, wären diese historischen Thatsachen allein schon vollgültig beweisend; und wie erklären sie denn das Verhalten des Dauphin gegen Basel. Hingegen Camille Favre in der Einleitung zu Le Jouvencel par Jean de Bueil, publié pour la Société de l'histoire de France, I, 126, meint allerdings, dass die Eroberung von Lothringen und Elsass geplant worden wäre, um Burgund von allen Seiten zu umfassen und es von Deutschland zu trennen.

[2] Colmarer Richtung im Basler St.-A.

dass der Dauphin nach Deutschland ziehen wollte, und ihn bat, demselben mit Rat und That beizustehen; zu diesem Zwecke gab er dem Grafen ein Empfehlungsschreiben an seinen Sohn mit. Die Festsetzung der näheren Bedingungen, unter denen der Feldzug von statten gehen sollte, blieb also dem Dauphin überlassen, der an Ort und Stelle am besten wissen musste, was er zu fordern hatte. Ausserdem berief sich König Friedrich später darauf[1] — augenscheinlich mit Bezugnahme auf sein Schreiben im August 1443 —, dass er König Karl nicht um eine solche Menge Volkes gebeten, sondern bloss geschrieben habe, falls er der Armagnaken bedürfen und nach ihnen begehren würde, dass König Karl ihnen dann Urlaub gewähren möchte. Und bei einer anderen Gelegenheit erklärte er, wohl um 5000 Armagnaken, aber nicht um die ganze Armee gebeten zu haben. Wir müssen noch hinzufügen, dass die französischen Heerscharen bereits in vollem Aufbruche begriffen waren von ihren Standquartieren in der Gascogne und der Normandie der deutschen Grenze zu; König Karl hatte demnach die Bitte des deutschen Herrschers aus dem vorigen Jahre in gutem Angedenken gehalten. Darüber kann kein Zweifel sein, dass König Friedrich nicht an die Möglichkeit gedacht hat, dass sein Bruder von Frankreich in solchem Umfange seiner Bitte entsprechen würde, aber das Urteil über des Königs Handlungsweise wird dadurch kein anderes. Es bleibt bestehen, dass niemals, weder vorher noch nachher, ein deutscher Herrscher ein solches Unheil mit ähnlichem Leichtsinn über das ihm empfohlene Reich heraufbeschworen hat, als er, und man kann nicht einmal zur Entschuldigung anführen, dass er aus jugendlichem Unverstand gefehlt hat. Wenn nicht er, so mussten doch seine Ratgeber wissen, was sie thaten. Hatte doch der eigene Statthalter Markgraf Wilhelm von Baden erst fünf Jahre vorher um schweres Geld den Abzug der Armagnaken erkauft; eben weil er sie kannte, hatte er sie gerufen. Und durften König Friedrich und seine Räte nun im Ernst glauben, dass sie diese Banden bändigen konnten, deren Gehorsam nicht einmal der eigene König erzwingen konnte! Dass König Friedrich nachträglich erklärte, nur um 5000 Mann gebeten zu haben, war doch lediglich eine elende Ausflucht, die der Dauphin und König Karl selbst später genügend gekennzeichnet haben. Wie konnte er sich über eine Leistung beschweren, für die er keinerlei Gegenleistung gewährte? Warum that er nicht Schritte, so lange es noch Zeit war, so lange die grosse Armee noch auf französischem Boden stand? Erst als das Geschoss die entgegengesetzte Richtung genommen hatte, als er sich gedacht

[1] Schreiben an König Karl dat. n. Thom. Ap. (Dec. 1444.) Schilter 992.

hatte, da griff er zu so schwächlicher Rechtfertigung. Ausserdem zahlte er den Armagnaken auch nicht einen Heller Sold und verwies sie damit selber auf Hab und Gut der Unglücklichen, die ihnen in die Hände fielen. Oder glaubte er vielleicht, dass König Karl, der seine Leute in Frankreich nicht bezahlen konnte, es jetzt, wo sie auf deutschem Boden standen, thun würde? Und wenn es auch für König Karl ein grosser Gewinn war, für eine Zeitlang sein Reich von jenen furchtbaren Banden zu befreien, so erwies er doch auf der anderen Seite König Friedrich einen unschätzbaren Dienst; und konnte dieser nun im Ernste erwarten, dass der Dauphin ihm für nichts und wieder nichts als ein edelmütiger Helfer aus der Not erschien? Auch jener Zeit war es ein geläufiges Thema, von den vielen Städten und Landschaften zu reden, die durch den gallischen Nachbar dem Reiche entfremdet worden waren; und musste nicht von selbst der Gedanke entstehen, dass ähnliches wieder versucht werden könnte? Die einzige Entschuldigung für den deutschen König läge allenfalls in dem bitteren Ernst des Augenblicks, dass ohne die Hilfe Frankreichs eine verbündete Stadt, zahlreiche Freunde, ja vielleicht der ganze Besitz am Oberrhein verloren gewesen wäre. Aber man muss wohl erwägen, dass König Friedrich jeden Augenblick von den Eidgenossen Frieden haben konnte, wenn er sich dem Gott der Schlachten unterwarf, der sich gegen ihn erklärt hatte, und aufhörte, sich in ihre inneren Angelegenheiten zu mischen.

So muss gegen ihn der schwere Vorwurf erhoben werden, dass er in unverantwortlichem Leichtsinn und kurzsichtigem Eigennutz das Reich in die schwerste Gefahr brachte. Bürger und Bauer fühlten sich mit Recht von dem eigenen Herrscher verraten und riefen ihm zürnend zu:

Bist du ein König von Oesterreich,
Des römischen Reiches ein Herre?
Du solltest mehren das römisch Reich,
So willst du es zerstören:
Du hast die Mörder hergeladen
Allen Städten auf ihren Schaden,
Schäm' dich der grossen Unehre!
Du solltest wehren Räuberei
Und treiben aus dem Lande;
So hast du selbst gemacht sie frei:
Schäm' dich der grossen Schande![1]

[1] Cfr. das Volkslied bei Maternus Berler im Code historique de Strasbourg II, 62.

## KAPITEL IV.

## Die Armee des Dauphin. Verhandlungen mit der österreichischen Regierung zu Ensisheim. Einmarsch in den Sundgau.

Langsam hatten sich die französischen Heeresmassen im Laufe des Monats Juli um Langres konzentriert; kein geringerer als der Dauphin selbst, der am 20. Juli in Langres eingetroffen war, hatte den Oberbefehl übernommen. Das war einerseits eine Beruhigung für diese Söldnerscharen, dass sie nicht, wie man wohl hie und da munkeln wollte, einfach auf die Schlachtbank geführt werden sollten; andererseits ist es ein Beweis dafür, welche Bedeutung diesem Feldzug von massgebender Seite beigelegt wurde. Natürlich war der Dauphin nicht in der Lage, selbständig den Oberbefehl zu führen, wenngleich er bereits trotz seiner Jugend — er zählte erst 21 Jahre — keineswegs unverächtliche Proben kriegerischer Tüchtigkeit abgelegt hatte. Als militärischer Beistand war ihm beigeordnet Herr Jean de Bueil;[1] er nebst den Herrn Amaury d'Estissac und Jean Sanglier, Sire du Boisroguet bildeten den militärischen Stab des jungen Fürsten; ausserdem muss ihnen noch beigezählt werden Robert von Saarbrücken, Herr von Commercy, dem die Herbeischaffung und Oberleitung der Artillerie anvertraut war. Umgeben war der junge Fürst von einem glänzenden militärischen Hofstaate, unter dem die beiden Herren von dem «Blute von Frankreich», Pierre de Beaujeu, Sohn des Herzogs von Bourbon, und Arnaud Amanieu d'Albret, Seigneur d'Orval hervorragen. Dazu kam die lange Reihe[2] namhafter Heerführer und Kapitäne, unter denen

[1] Cfr. über ihn die biographische Einleitung zu Le Jouvencel par Jean de Beuil l. c.

[2] Ein vollständiges Verzeichnis derselben, das auch in die Fortsetzung des Königshofen bei Schilter p. 913 und in die Strassburger Archivchronik im Code historique de Strasbourg II, 159 übergenommen ist, teilt der praeceptor des Antoniterklosters zu Isenheim an Strassburg mit in einem Schreiben vom 5. September, in dem er eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse vom Einrücken der Armagnaken im Sundgau giebt. Die Berichte dieses Mannes, der im Lager und der nächsten Umgebung des Dauphin verkehrte und dessen Persönlichkeit de Beaucourt IV, p. 14 als die eines Jean Berthonelli, Neffen des auf dem Konzil zu Basel anwesenden Bischofs von Mondovi Aymeri Segaud bestimmt hat, sind von ausserordentlichem Wert und von Tuetey Bd. II, 509 ff. aus dem Strbg. St.-A. veröffentlicht. Tuetey I, 157 giebt danach eine vollständige Liste aller Anführer und begleitet sie mit sorgfältigen biographischen Notizen. Für uns hätte es keinen Zweck, die Namen dieser Führer anzuführen, da nur wenige von ihnen im Laufe des Krieges genannt werden.

wir uns begnügen besonders anzuführen: Philipp de Culant, Herr von Falognes, Marschall von Frankreich, sowie die gefürchteten Bandenführer Antoine de Chabannes, Graf von Dammartin, Blanchefort, den jüngeren La Hire, den Spanier Salazar und den Schotten Montgommery. Alles in allem sollen es 140 Kapitäne[1] gewesen sein, welche eine der furchtbarsten Armeen, wie sie lange nicht mehr im Felde gestanden hatte, befehligten.

Ueber die Stärke des Heeres gehen die Angaben weit auseinander,[2] jedoch wird man nicht unter die Zahl 50,000 Pferde[3] hinuntergehen dürfen. Wie gross aber die wirkliche Kriegsstärke war, darüber lässt sich nur schwer ein abschliessendes Urteil gewinnen; so viel aber kann man mit Gewissheit sagen, dass dieselbe verhältnismässig nur gering war. Denn es lag in der Natur der Sache, dass sich in diesem Heere zunächst nur das Raubgesindel von ganz Frankreich zusammengefunden hatte, das sich zwar meisterhaft darauf verstand, den Bauersmann bis aufs Blut zu peinigen, aber dem Feind aus dem Wege ging und den Unbilden des Wetters nicht standzuhalten vermochte. Einen Fingerzeig in dieser Hinsicht giebt eine Ordonnanz König Karls vom 2. November 1439,[4] worin er dagegen eiferte, dass jeder Kürassier[5] einen Tross von zehn Pferden mit Pagen, Weibern und Knechten mit sich schleppte; er befahl daher, dass kein homme d'armes mehr als drei Pferde und zwei oder höchstens drei Bogenschützen bei sich haben sollte. Bis dahin war der König nicht in der Lage gewesen, diese Verordnung durchzuführen, und am allerersten wird bei dieser Armee davon Abstand genommen sein, die ja eben dazu bestimmt war, Frankreich von jener «coquinaille» zu befreien. Damit stimmen auch alle Berichte überein, die von der Menge des «snöden nackten» Volkes reden, wovon das Heer begleitet wäre; schlägt doch ein Berichterstatter die Zahl der Weiber, welche dem Heere folgten, auf nicht weniger als 6000 an,[6] während andere Angaben allerdings

[1] Zeitung vom 11. August in Strbg. St.-A. AA 190, cop. ch. caev.

[2] Speier hatte von Peter Büchsenmacher und Heinrichs von Fleckenstein Schreiber, die mit den pfälzischen Räten beim Delphin gewesen sind, vernommen, dass des Volkes an 100,000 Pferde zählte, darunter 60,000 mit ganzen Kürassen vom Haupt bis an die Füsse gewappnet. Wülcker p. 28.

[3] Die Stärkebezeichnung jener Zeit für die durchweg berittenen Truppen geschieht gewöhnlich nach Pferden.

[4] de Beaucourt III, 410.

[5] Das wäre die entsprechende zeitgemässe Uebersetzung von gens d'armes, homme d'armes; es sind allemal schwergepanzerte Reiter.

[6] Hans Bruck an Strassburg dat. 4. August. Strbg. St.-A. AA 190 or. ch

nur auf 1500[1] und 800 lauten.[2] Am sichersten geht man, wenn man den Angaben des Metzer Stadtschreibers Johann van Esch und seiner Gewährsmänner folgt. Von diesen kommt zunächst Herr Robinet d'Alnoy in Betracht, der mit dem Herrn Robert von Bauldrecourt[3] und den Lothringern Johann Herrn zu Finstingen und Philipp von Lenoncourt sich im Gefolge des Dauphin befand, als dieser durch die Grafschaft Tonnerre nach Langres zog.[4] Dieser berichtet, dass der Dauphin, soweit er gesehen, 1500 opgereckter Glefen guder manne und 8000 Bogenschützen und sonst noch allerlei andres Volk hatte. Das wären ausser den Bogenschützen also eine ausgewählte Mannschaft von 15 Kompagnien gewesen, wie sie nur selten ein Heer in jener Zeit hatte. Nach der Neuformation, die Karl VII. im folgenden Jahre vornahm,[5] sollte sich eine jede Glefe oder Lanze zusammensetzen aus einem gepanzerten homme d'armes, einem coutiller,[6] einem Pagen, zwei Bogenschützen und einem Knecht, sämtlich beritten; es würde sich demnach eine Effektivstärke von 1500 hommes d'armes, 3000 coutillers (die gleichbewaffneten Pagen mit eingerechnet), 3000 Bogenschützen und 1500 Knechte ergeben; im ganzen also 17,000 Mann, wenn man die Schützen als ein gesondertes Korps ansieht. Dabei ist jedoch zu erwägen, dass in dem Heere des Dauphin die Zahl der Knechte eine erheblich grössere war, dass der homme d'armes in der Regel mehr als einen zur Verfügung hatte und zum mindesten der coutiller auch gewöhnlich über einen verfügte.

Ein anderer Gewährsmann, ein Oheim des van Esch, Henri d'Agy, Landvogt zu Bar, schrieb an demselben Tage[7] von über 50,000 Pferden und Menschen und von wohl 800 Wagen mit Büchsen und mancherlei anderem Geschütz. Dabei erwähnt

[1] Tuetey hat irrtümlich 1500 gelesen.

[2] Bei der Würdigung dieser Angaben muss man namentlich das Datum beachten; da das Heer des Dauphin sich erst allmählich konzentrierte und ursprünglich wohl mit dem gegen Metz und die lothringischen Bistümer bestimmten Heere ein Ganzes bildete, so sind danach auch die Ziffern zu beurteilen.

[3] Schillers Baudricourt in der Jungfrau von Orléans.

[4] Dessen Schreiben an Esch vom 24. Juli. Pro copia von Welsche zu Dutsch gemacht und an Strassburg übersandt.

[5] de Beaucourt IV, 393.

[6] Das Wort lässt sich schwer im Deutschen wiedergeben; im Wesen der Sache entspricht dem coutiller der «einspenniger», der nicht wie der kürisser vollständig gepanzert war.

[7] Ebenfalls in Uebersetzung an Strassburg gesandt am 1. August. In solcher Gestalt ist dieser Bericht dann von Strassburg an Frankfurt mitgeteilt und als anonymer Bericht von Janssen Reichskorr. II, 1 nr. 79 veröffentlicht.

derselbe, dass unter dem welschen Volk wohl 11,000 Schützen und Bogener wären. Unter diesen hebt er drei Kapitäne von England hervor, die hätten wohl 2500 gar rustiger reisiger lude, ritterschaft, bogener und ander.[1] Auch die übrigen Angaben, die von dieser Seite kommen, halten sich auf solcher Höhe, und sie stimmen überein mit dem, was der praeceptor von Isenheim, der zuverlässigste Gewährsmann, erzählt. Er berichtet am 19. August, dass er mit eigenen Augen 20,000 Reiter[2] auf dem Marsch von Mümpelgart nach dem Sundgau hinein erblickt und ausserdem gehört hätte, dass noch mehr als 30,000 zurück wären. Dagegen kann weder die Angabe des sonst ja zuverlässigen und gut unterrichteten Mathieu d'Escouchy[3] aufkommen, welcher dem Heere des Dauphin 12 bis 14,000 Pferde giebt, worunter nur 6000 kriegstüchtige Leute «de bonnes estoffe et conduite» gewesen, noch die des Strassburger Kundschafters Hans Rübsam, der am 15. August nach Aussagen burgundischer Herren an Strassburg schrieb, dass die Gesamtstärke der Armagnaken über 30,000 Pferde betrüge, aber höchstens 10,000 streitbare Männer, nämlich 4000 Gewaffneter und 6000 Schützen, dabei wären. Entscheidend ist in dieser Hinsicht, dass die Zahl der Armagnaken zu der Zeit, als der Dauphin sie in die Winterquartiere auseinanderlegte, trotz aller erlittenen Unfälle und sonstiger Abgänge noch 30,000 Mann betrug, während er von der österreichischen Regierung für 25,000 Pferde Quartier verlangt hatte.

Man wird demnach nicht fehlgehen, wenn man für die Gesamtziffer des französischen Heeres etwa 40,000 Mann annimmt, deren Wert natürlich ein sehr verschiedener war;[4] dafür aber eine Ziffer anzusetzen ist ganz unmöglich.[5] Auf alle Fälle war

[1] Es wäre denkbar, dass damit die schottischen Bogenschützen gemeint sind, die unter Befehl von Jean de Montgommery, dem Herrn d'Azay und Robert Petitlo standen. Der praeceptor von Isenheim erwähnt jedoch auch die Anwesenheit von 6000 Engländern im Heere des Dauphin.

[2] Homines terribiles. Tuetey II, 509.

[3] ed. de Beaucourt I, 9. Seine Ziffern bewähren sich überhaupt hier nicht; die Verlustangabe der Franzosen bei St. Jakob mit 60 Mann erinnert an russische Schlachtbulletins.

[4] Das Corps von 2000 Reisigen, welches den Dauphin nach Lothringen zurückgeleitete, ist nicht einmal mit eingerechnet.

[5] Die Schätzung Tueteys ist zu niedrig, wenn er nur bis 16,000 Reisige gehen will. Favre p. 97, dem de Beaucourt folgt, nimmt wenigstens 30,000 an, worunter 20,000 Reisige. Indem Favre dann von der feststehenden Ziffer 25,000 Pferde ausgeht, kommt er zu dem Resultat, dass der Dauphin über 4000 Lanzen (zu 6 Mann) verfügt hätte. Bei der eigenartigen Zusammensetzung des Heeres wird man jedoch auf jede Lanze zum mindesten zwei Knechte, wahrscheinlich drei Knechte

es ein gewaltiges Heer, welches wohl geeignet war, Schrecken und Furcht überall zu verbreiten. Dazu kam der Ruf, der diesen Leuten voraufging, und man kann ohne Uebertreibung sagen, dass diese Armee vielleicht nicht die beste, aber auf alle Fälle die geübteste des damaligen Europa war. Sie war zwar bunt zusammengesetzt: neben den Franzosen, die natürlich die Hauptmasse ausmachten, fochten Gascogner und Bretonen, die noch als gesonderte Stämme auftreten, Schotten, Lombarden und Spanier. Bunt war es also wie in Wallensteins Lager. Die Schlagfertigkeit des Heeres wurde dadurch aber nicht vermindert; jeder Stamm führte die Waffe, mit der er am besten vertraut war. So waren es die Engländer und Schotten, welche wohl hauptsächlich ihre nationale Waffe, den Bogen, führten. Freilich focht auch der bessere Teil der Mannschaft nicht mit der todesmutigen Verachtung der Schweizer, und für ihre Kapitäne war der Krieg ja überhaupt in erster Linie ein gewinnbringendes Geschäft, welches sie möglichst lange betreiben und dessen Früchte sie in Ruhe geniessen wollten, aber was ihnen in dieser Hinsicht abging, das ersetzten Heer und Führer vielfach durch ihre unvergleichliche Uebung in den Waffen, in denen sie gross geworden waren. Es lässt sich daher denken, dass König Friedrich und die Sundgauer Ritterschaft den Sieg bereits wähnten in den Händen zu haben, als es nun endlich gelang, diese Scharen wider die Schweizer in Bewegung zu bringen.

Auffallend war die Stärke der Artillerie, und sie erweckt die Vermutung, dass der Dauphin von vornherein doch noch andere Pläne hegte, als bloss die armen Schweizer Bauern zu bekriegen; denn was wollte er mit dem schweren Geschütz wider sie, die weder Städte noch Burgen hatten! Man müsste dann schon glauben, dass er beabsichtigte vor das herrschgewaltige Bern zu ziehen. Die Angaben über die Artillerie gehen im übrigen auch wiederum weit auseinander. Der Markgraf Jakob von Baden hatte von einem gesippten Freund die Nachricht erhalten,[1] dass der Dauphin nicht weniger als 1400 Wagen mit sich führte, die Büchsen und Sturmzeug trügen. Es musste ratsam erscheinen, bei der Schwierigkeit der Fortbewegung diese Artillerie vorauszuschicken, um sie im geeigneten Augenblick verwenden zu können, und so wurden der Marschall von Frankreich Philipp de Culant, der Herr

und jedenfalls drei Bogenschützen, also im ganzen 9—10 Pferde zu zählen haben, es würden sich danach etwa 3000 Lanzen ergeben; der Rest der Mannschaft wird überhaupt nicht in Lanzen eingeordnet gewesen sein, und so viel steht fest, dass ein starker gesonderter Truppenkörper von Bogenschützen da war.

[1] Meldung des Markgrafen Jakob von Baden an Strassburg vom 1. August — Strbg. St.-A. AA 187 or. ch. — Der Freund war wohl der Graf Hans von Freiburg.

von Commercy und der Kapitän Blancheflor am 29. Juli beauftragt,[1] mit 6000 Pferden dieselbe von Langres in der Richtung auf Mümpelgart zu geleiten. Der Abmarsch geschah an demselben Tage um 10 Uhr; nur langsam bewegte sich das Corps vorwärts: wegen der Wagen, die «vast und sere gelaeden sint», wurden täglich nur zwei Meilen zurückgelegt. Unter dem Geschütz befanden sich zwei grosse Büchsen, wovon die eine «pès wollant», die andere «pès rôse» hiess.[2] Der Strassburger Kundschafter Hans Rübsam[3] hatte Gelegenheit, am 1. August einen Teil des Zuges auf dem Marsch zu sehen, und er erzählte von 8 Wagen; auf dem einen wäre eine grosse Büchse gewesen, die schüsset ein stein, hat 2 schüch höch; 2 Wagen wären mit Spiessen, 1 mit «Engelsbögen» (englischen Bogen) und Pfeilen, 1 Wagen mit Schilden, 1 Wagen mit Schanzzeug und 2 Wagen mit kleinen Büchsen und Büchsenpulver geladen gewesen.

Auf alle Fälle erschien dem Dauphin seine Artillerie noch nicht als ausreichend, und der Herr von Commercy wurde zurückgerufen, um aus Lothringen weiteres Geschütz herbeizuschaffen. Seine Bemühungen waren von Erfolg begleitet. Am 3. August zog er in Begleitung von zahlreicher Artillerie an den Thoren von Vaucouleurs vorbei, seinem inzwischen aufgebrochenen Herrn in der Richtung auf Mümpelgart folgend. Hier sind wir einmal in der Lage, genau sehen zu können, denn der unermüdliche Stadtschreiber von Metz schickte am 10. August ein genaues Inventar nach Strassburg, so ins einzelne gehend, dass er ein Seil von der Dicke der Feldschlangen übersandte. Danach enthielt dieser Artilleriezug an Feldartillerie 6 Schlangen in einer Länge von je 15 Fuss, welche eiserne Klötze schossen, sowie 4 andere Schlangen von je 11 Fuss Länge, die bleierne Klötze von der Grösse eines Eies schossen; ferner 6 Tonnen mit Pulver sowie 2 Weinkufen voll «stellender» Armbrüste nebst dem Geschütz, was dazu gehört, und endlich 2 Häringstonnen voll Bleiklötze für die Schlangen. Dazu kamen von

[1] Schreiben des Bellis d'Agy an Johann van Esch vom 31. Juli des Herrn Martin von Plaxey an seinen Schwager, den Bellis, vom. 2. August. Der Bellis ist insofern in einen Irrtum verfallen, als er den Kapitän Blancheflor mit einem «cappitanie» aus England verwechselt hat.

[2] Tuetey I, 155 liest irrtümlich pas anstatt pês, und das ist dann allerdings ein unverständlicher Name. Pês ist aber nichts anderes als eine fehlerhafte Schreibung des deutschen Berichterstatters für pièce volante, und pièce heisst in diesem Sinne Geschütz; hingegen rôse vermag ich auch nicht zu erklären; an den Frauennamen Rose zu denken erscheint mir doch bedenklich, wenngleich ja Fälle, in Deutschland wenigstens, vorkommen, dass Geschütze Frauennamen führen.

[3] Sein Bericht vom 15. August ist bereits citiert.

schwerem Geschütz 4 Büchsen, die dazu bestimmt waren, Erker und Holzwerk zu durchschiessen, sowie 3 grosse mächtige Bombarden, um Mauern und Türme niederzuschiessen, und 8 Wagen, die mit schwarzen harten Steinen als Munition für diese letzteren Geschütze beladen waren. Der Zug wurde geleitet von 400 bis 500 Pferden; 300 Reisige trugen gleiche Kleidung in den Farben des Herrn von Commercy, den Rock halb rot, halb grau, ein grosses weisses Kreuz mitten auf der Brust und auf dem Rücken. Ausser der Artillerie waren noch 3 Wagen im Zug, mit schwarzem Lederzeug überdeckt, welche mit Strickleitern, Pfeilen und anderem Kriegsgerät beladen waren. Zu seinem eigenen Gebrauch führte der Herr von Commercy, der auch zwei Söhne «gar kostelich geziert» bei sich hatte, 11 Streithengste mit, aufgezäumt mit schwarzem Lederzeug; davon waren drei gepanzert, die von drei Bereitern in seiner Livree geritten wurden.[1] Einem späteren offiziellen französischen Inventar über einen Artillerietrain, der den Franzosen bei ihrem Abzug aus dem Elsass genommen wurde, entnehmen wir dann noch folgende Angaben: 2 grosse eiserne Bombarden, welche Steine im Gewicht von 60 Pfund schleuderten, 6 kleinere Büchsen, von denen 4 Steinkugeln im Gewichte von 10 Pfund schossen, 8 Schlangen, unter denen 6 dickere mit 500 Bleikugeln, 3 Tonnen Kanonenpulver im Gewichte von 700 Pfund, 2 Fässer Pulver für die Schlangen im Gewichte von 300 Pfund und die Lafetten für die Schlangen; 60 Feldschirme zum Schutz für die Bedienungsmannschaft bei den Bombarden, 100 Spitzhauen und Schaufeln, 18 Köcher und 3000 Armbrustbolzen, 600 Pfund Eisenblech zur Anfertigung von Schlangen und 1000 Pfund Blei; 4 achtspännige Wagen zur Beförderung der Artillerie, 2 Sturmleitern, jede zerlegbar in 14 Stücke, und endlich zehn Dutzend Brandraketen.[2]

Hand in Hand nun mit den militärischen Vorbereitungen zum Einmarsch in das deutsche Gebiet gingen die diplomatischen Verhandlungen. Nachdem König Karl sich zur Ueberlassung der Armagnaken an König Friedrich bereit erklärt hatte, hatte er die Festsetzung der näheren Bedingungen, unter denen die Hilfeleistung erfolgen sollte, seinem Sohne überlassen, und auch König Friedrich muss wohl seine Regierung in Ensisheim angewiesen haben, das Nähere mit dem Dauphin zu vereinbaren,[3]

[1] Es sind Aussagen eines Trompeters, den Esch auf Kundschaft ausgesandt hatte, und der von den Schindern gefangengenommen wurde, dann aber wieder freikam. Bericht von 10. August l. c.

[2] Dies Verzeichnis mitgeteilt von Tuetey II, 113.

[3] Es ist wenig wahrscheinlich, dass die österreichische Regierung auf eigene Faust, wie später König Friedrich dem Reichstag vorspiegeln will, diese Verhandlungen geführt und so weitgehende Verpflichtungen übernommen hat; es muss vielmehr angenommen werden,

so wie es die Lage erheischte. Diese war aber hochernst und verlangte unbedingte schleunige Hilfe. Der Dauphin konnte demnach seine Forderungen so hoch schrauben, wie er wollte, die Regierung musste dennoch alles gewähren, um nur den baldigen Entsatz von Zürich herbeizuführen, das nun seit Juni belagert war. Wenn irgend möglich, war die Zustimmung der Vorlande selbst zu erlangen, und zu dem Zweck berief auf Anordnung des in Zürich eingeschlossenen Landvogts Markgrafen Wilhelm von Baden-Hochberg dessen Statthalter Herr Werner von Staufen einen Landtag nach Altkirch auf den 9. Juli.[1] Die österreichischen Räte beantragten in Anlass der bedrängten Lage, in welche die gesamten Vorlande geraten müssten, wenn auch Zürich gefallen wäre, eine Gesandtschaft sowohl an König Friedrich als an den Dauphin zu senden. Von der Landschaft waren die Prälaten und Städte nur mit der ersteren einverstanden, während die Ritterschaft zwar die Regierungsvorschläge annahm, aber zugleich erklärte, kein Geld zu haben, um die Gesandtschaften zu unterhalten. Darauf verzichtete der Statthalter auf die Mitwirkung des Landtages und berief einzelne hervorragende Vertreter der Sundgauer Ritterschaft, wie Burkard Münch von Landskron, Heinrich Kappler und Hans von Münstrol auf den 11. Juli nach Masmünster zu einer vertraulichen Besprechung, und die hier versammelten Herren drangen nun in den gleichfalls anwesenden Grafen Wilhelm von Lützelstein, nochmals die Reise zum Dauphin zu unternehmen. Der war auch bereit dazu und machte sich anheischig, 10,000 Mann herauszubringen. Es fehlte nur eine Kleinigkeit, das nötige Reisegeld von 200 Gulden; aber wenn er eitel silberne Pfänder hätte, beteuert der Herr von Staufen an Herzog Albrecht, den Bruder König Friedrichs, so könnte er dennoch das nötige Geld dafür nicht aufbringen. Nichts kann die Trostlosigkeit der Lage in ihrem ganzen Umfang wohl besser veranschaulichen als dieser eine Umstand. Wie dann diese Schwierigkeit gehoben wurde, wissen wir nicht; jedenfalls aber kam die Gesandtschaft zu stande.[2] Die Herren Graf Wilhelm von Lützelstein, Herr

dass, da die Dinge von langer Hand vorbereitet waren und der Aufmarsch des Dauphin sich sehr langsam vollzog, die Ensisheimer Regierung Zeit hatte, mit König Friedrich in Verbindung zu treten, um von ihm die nötigen Anweisungen zu erlangen. Es ist ferner nicht wahrscheinlich, dass dieselbe König Friedrich nach der Rückkehr der Gesandtschaft von Langres über die Forderung des Dauphin ununterrichtet gelassen hat, und der König hätte immerhin Zeit gehabt, Einspruch zu erheben.

[1] Akten der Colmarer Richtung im Basler St.-A.; cfr. auch Fechter l. c. p. 16.

[2] Die ferneren Verhandlungen ergeben sich aus den von Tuetey II, 127 ff. veröffentlichten Instruktionen französischer Gesandtschaften

Siegfried von Venningen und Martin von Helmstatt[1] suchten den Dauphin zu Langres auf und überbrachten ein Schreiben des Markgrafen Wilhelm, worin dieser aufs dringendste um schleunigen Entsatz bat.[2]

Die Lage hatte sich inzwischen noch erheblich verschlimmert, seitdem die Eidgenossen sich voller Grimm vor die Veste Farnsburg gelegt hatten, deren Besitzer Herr Thomas von Falkenstein ihren Zorn aufs höchste gereizt hatte durch den Ueberfall und die Einäscherung des Städtleins Bruck. Der Besatzung stand das Schicksal von Greifensee in sicherer Aussicht, wenn nicht baldiger Entsatz kam. Je hilfsbedürftiger aber die österreichische Regierung war, um so weniger Eile hatte der Dauphin. Er erklärte sich wohl zur Hilfe bereit, aber machte sie abhängig von der Sicherstellung von Lebensmitteln für 25,000 Mann und von der Einräumung einer Reihe von festen Plätzen.[3] In ihrer Hilflosigkeit blieb den Sundgauer Rittern nichts anderes übrig, als wohl oder übel darauf einzugehen, und mündlich sagten sie zunächst alles zu, was der Dauphin verlangte. Der Regierung zu Ensisheim erging es nicht anders; als die Gesandten in Ensisheim erschienen und die Forderungen des Dauphin überbrachten,[4] die kurz und bündig auf ein «an- oder absagen» hinausliefen bezüglich der Städte und Schlösser, deren Einräumung verlangt wurde, da blieb auch den österreichischen Räten nichts anderes übrig, selbst wenn sie über die Tragweite dieser Zugeständnisse bedenklich sein mochten, als kurzweg Ja und Amen zu sagen. Wahrscheinlich aber haben sich solche Bedenken gar nicht geregt, und leichten Herzens werden sie auf solche Forderungen eingegangen sein. Hass und Furcht machte die Leute blind; jetzt hatten sie gegründete Hoffnung,

auf den Reichstagen zu Nürnberg etc., in denen auf diese Verhandlungen Bezug genommen wird.

[1] Tuetey I, 172 erwähnt auch Peter von Mörsperg, der jedoch bei dieser Botschaft weder in der französischen Instruktion l. c. p. 160 noch in den deutschen Nachrichten genannt ist.

[2] Der Zeitpunkt der Abreise der Gesandtschaft und ihres Eintreffens in Langres kann nicht genau bestimmt werden; einen Anhaltspunkt giebt das Eintreffen des Dauphin in Langres am 20. Juli.

[3] Remontrances faites par les ambassadeurs de Charles VII aux électeurs de l'Empire assemblés à Boppart. 1445 März 13. Tuetey II, p. 140.

[4] In einer Kundschaft vom 4. August ist von Einräumung von 22 Städten und Schlössern und ausserdem einer Rheinbrücke die Rede. Die Antwort sollte der von Venningen am 4. August überbringen. Strbg. St.-A. AA 190 or. ch. — Ausserdem erwähnt Bischof Ruprecht in einem Schreiben vom 6. August die Anwesenheit des von Venningen, von Helmstatt u. a. mehr zu Ensisheim, um von des Dauphin wegen zu reden und zu teidingen. AA 182 or. ch.

nicht bloss Zürich und Farnsburg zu entsetzen, sondern alle jene alten Pläne zu verwirklichen, die sie sonst im stillen Winkel des Herzens verbergen mussten. Nicht bloss die Schweizer Bauern sollten unterjocht werden, ebensosehr galt es den verhassten Reichsstädten, und ganz besonders hofften sie jetzt an dem reichen Basel, das ihnen doppelt verhasst war, seitdem die Zünfte allmählich über die alteingesessenen Rittergeschlechter die Oberhand gewonnen hatten, ihr Mütchen kühlen zu dürfen. Wie herrlich war es doch, wenn sie sich mit den Armagnaken in die reichen Kaufmannsgüter der verhassten Stadt teilen konnten!

So ging denn zunächst Herr Siegfried von Venningen zum Dauphin zurück nach Langres, um ihm die verlangten Zusagen zu überbringen, und jetzt erst, nachdem der Dauphin alles erlangt hatte, was er überhaupt nur hatte fordern können, jetzt erst erteilte er den Befehl zum Aufbruch des Heeres, der dann am folgenden Tage, dem 5. August erfolgte.[1] Am folgenden Tage machte der Dauphin Quartier zu Jonvelle, und hier traf ihn aufs neue eine Gesandtschaft Sundgauer Edelleute, an welcher ausser den Herren von Helmstatt und Venningen auch die Herren Peter von Mörsperg und Hans von Münstrol teilnahmen. Sie beabsichtigten den Marsch des Dauphin thunlichst zu beschleunigen, damit zunächst das am meisten bedrohte Farnsburg baldigst entsetzt würde; aber trotzdem sich der Kriegsrat einstimmig für den Weitermarsch aussprach, beharrte der Dauphin dabei, auch fernerhin aus der Notlage seiner Verbündeten möglichst grossen Vorteil zu ziehen. Vor allem wollte er völlig sicher gehen. Die Gesandten mussten zunächst Bevollmächtigte des Dauphin heimgeleiten, welche nun endlich auf einem Tage zu Altkirch am 11. August[2] mit der österreichischen Regierung und der Sundgauer Ritterschaft endgültig im einzelnen jene Bedingungen festsetzten, unter welchen der Einmarsch erfolgen sollte, und namentlich auch die festen Plätze bestimmten, welche dem Dauphin einzuräumen wären.

Inzwischen verfolgte dieser andere Pläne, die sehr zu denken geben konnten. Es galt die Besitznahme des festen Mümpelgart, das den getreuesten Alliirten König Friedrichs, den Grafen von Württemberg, gehörte. Der Dauphin konnte demnach der wohlwollendsten Haltung versichert sein; zudem hatten die Grafen ihm bereits zu Langres alle möglichen Zusicherungen geben lassen, um ihn nur zufrieden zu stellen. Aber trotzdem sich auch der bereits erwähnte Kriegsrat dafür

[1] Ausser den schon citierten Berichten cfr. das Schreiben des Herrn de la Tour an Esch vom 8. August über die Bewegungen der Armee des Dauphin bei Tuetey II, 507.

[2] Bereits citierte Kundschaft vom 11. August.

aussprach, dass der Dauphin Mümpelgart bei Seite liegen lassen sollte, beharrte er dennoch dabei, dass ihm die Festung geöffnet werden müsste. Es stand jetzt bei dem Landvogt der Herrschaft von Württemberg, Erhard von Neuenfels, den Marsch des Dauphin auf lange Zeit aufzuhalten, denn Mümpelgart war für damalige Zeit schwer einnehmbar. Gerade zur rechten Zeit erschienen aufs neue Siegfried von Venningen und Peter von Mörsperg beim Dauphin, als dieser am 17. August zu Dampierre bei Mümpelgart lagerte. Für sie war es jetzt von höchster Wichtigkeit, alle Hindernisse hinwegzuräumen, die dem Dauphin etwa noch zum Vorwand dienen konnten, seinen Vormarsch zu verzögern. Wir dürfen annehmen, dass sie gegenüber den Württemberger Amtleuten das gemeinsame Interesse der Herrschaft und des Adels betonten, wodurch diese vermocht wurden, dem Dauphin noch an demselben Tage Mümpelgart auf 18 Monate einzuräumen.[1] Damit fiel jeder Grund zu einer weiteren Zögerung fort. Herr Peter von Mörsperg hatte dem Dauphin verheissen, binnen acht Tagen Basel in seine Gewalt zu geben, und so war auf den 20. August ein Kriegsrat unter dem Vorsitze des Dauphin anberaumt, welcher darüber entscheiden sollte, ob zunächst Basel angegriffen oder Zürich entsetzt werden sollte. Der Ausfall der Beratung ist uns nicht bekannt; auf alle Fälle wurde der Weitermarsch jetzt unmittelbar angetreten, und die österreichische Herrschaft ordnete den Schindern mehrere Edelleute bei, von denen wir Herrn Burkart Mönch, Hans von Rechberg, die Herren von Eptingen und vom Huse hervorheben, welche die Schinder geleiten und dafür sorgen sollten, dass sie in die Schlösser im Sundgau eingelassen würden.

Die Sundgauer Ritterschaft war demnach am Ziel; das erste Kriegsheer der Welt stand zu ihrer Verfügung, um ein furchtbares Strafgericht an den Schweizer Bauern und Baseler Zünften zu vollziehen. Der Sturm schien am Elsass vorbeizuziehen und es höchstens etwas streifen zu wollen. Die Thoren ahnten nicht, dass sie lediglich Spielkarten in der Hand des Dauphin waren, und dass dieser weit davon entfernt war, für die raublustige Sundgauer Ritterschaft seine Armee aufs Spiel zu setzen.

[1] Die Erzählung Nauclers über eine angebliche Aeusserung des Dauphin bei seinem Einzug in Mümpelgart, dass der Vogt verdiene gehängt zu werden, weil er eine so feste Stadt ohne Schwertstreich übergeben hätte, ist widersinnig; es waren politische Gründe, welche die einstweilige Uebergabe der Festung veranlassten. Uebrigens hat schon Tuetey I, 207 gegen diese Erzählung Zweifel erhoben.

## KAPITEL V.

## Die Schlacht bei St. Jakob.

Bereits am 11. August hatte die Vorhut des französischen Heeres, die unter Befehl von Blanchefort stand und das Geschütz geleitet hatte, den Sundgauer Boden betreten, und nachts hatten an 1000 Gewappneter zu Ross um Grandvillars und Morsvillars gelagert; von ihnen rannte bereits am folgenden Tage ein Haufe bis vor die Thore von Basel.[1] Dann kam ein gewisser Stillstand in die Bewegungen des Feindes, bis sich nach der Uebergabe von Mümpelgart das ganze Heer unter Führung des Sundgauer Adels bis vor die Thore von Basel ergoss. Die Absicht war eine doppelte: einerseits handelte es sich um einen Handstreich auf Basel, und dieser schien umsomehr Aussicht auf Erfolg zu haben, als einerseits die weite Ausdehnung der Stadt die Verteidigung gegen einen so zahlreichen Feind ganz erheblich erschwerte und ausserdem der Sundgauer Adel zahlreiche Verbindungen in der Stadt unterhielt. So sicher war man schon, dass sich die französischen Hauptleute der Ortskenntnis der benachbarten Edelleute versicherten, um sich die grossen Höfe und wo die Reichen gesessen wären, zeigen zu lassen. Auf der anderen Seite handelte es sich um den Entsatz des in der Nähe gelegenen Farnsburg, und zwar wurde beabsichtigt, die Eidgenossen von zwei Seiten zu fassen, indem die Armagnaken unter Befehl des Herrn de Bueil das bei Basel mündende Ergolzthal aufwärts gegen die Feste vorgehen sollten,[2] während die Oesterreicher unter Hans von Rechberg ihnen von Säckingen aus die Hand bieten würden.[3]

Am Sonntag und Montag (23. und 24. August) zog ein Haufen nach dem anderen an Basel vorbei im Thal der Birs aufwärts, während der Dauphin selbst in Waltighofen in der Nähe von Basel blieb und hier für fünf Tage sein Hauptquartier aufschlug. Die Avantgarde, deren Oberbefehl jetzt der Graf von Dammartin übernommen hatte, überschritt noch am Sonntag die Birs und besetzte die Dörfer Münchenstein, Muttenz und Pratteln: von hier waren es nur noch vier Wegstunden bis Farnsburg. Die Besatzung konnte somit ihrer Rettung versichert sein. In der Burg zu Münchenstein harrte der Hauptleute der

[1] Basel an Strassburg dat. fer. quart. p. Laurenci. Strbg. St.-A. AA 191 or. ch.

[2] Fechter p. 20.

[3] Das Folgende im wesentlichen nach der vortrefflichen Abhandlung von Bernouilli, Die Schlacht bei St. Jakob; ausserdem Favre. Le Jouvencel I, 101 ff.

Armagnaken ein freudiger Empfang seitens der Sundgauer Herren, die eben ihre erste Heldenthat ausgeführt hatten. Jetzt nicht mehr in Furcht vor der Ahndung durch Basels Waffen, hatten Burkard Münch, Peter von Mörsperg und andere im Vereine mit den Armagnaken einen Warentransport überfallen, der von Genf nach Basel bestimmt war, und reiche Beute gemacht. Wenn nun aber die Sundgauer Herren gemeint hatten, dass die Armagnaken nichts Eiligeres thun würden, als ihre Freunde und Genossen in Farnsburg zu entsetzen, so hatten sie sich sehr getäuscht. Herr Jean de Bueil, dem der Dauphin den Oberbefehl übertragen hatte mit der Weisung, jene Burg zu entsetzen, machte keine Miene, die Ebene um Basel zu verlassen und sich mit seiner Reiterei in die Defileen des Ergolzthales hinaufzuwagen, um sich nicht bei aufgelöster Schlachtordnung der Gefahr eines Angriffes auszusetzen. Er mochte abwarten, ob nicht die Eidgenossen, durch die Stärke des in so grosser Nähe haltenden feindlichen Heeres eingeschüchtert, die Belagerung aufheben oder ihn vielleicht hier, wo in der Ebene die Massen der Reiterei zu voller Wirkung gelangen konnten, angreifen würden. Zudem gedachte er nicht eine so lockende Beute wie Basel fahren zu lassen. So blieben die Scharen einstweilen ruhig in ihren Quartieren stehen und trieben in gewohnter Weise ihr Unwesen, raubten, was sie rauben konnten, und fingen die Menschen, um möglichst hohes Lösegeld von ihnen zu erpressen. Vergeblich beschwerte sich die Stadt beim Dauphin und bat um Freilassung der Gefangenen und um Rückgabe des geraubten Guts.[1] Der Dauphin selbst kam hingegen am Montag, dem 24. August, mit kleinem Gefolge verkleidet von Waltighofen herüber vor die Stadt, um sie zu besichtigen, und wurde hier mit Kanonenschüssen empfangen.[2]

[1] Am 22. August. Das Schreiben bei Tuetey I, 214.

[2] Bei Fechter p. 21. Das Schreiben ist insofern interessant, weil es uns einen Fingerzeig giebt, wie Strassburg sich wider den Feind zu verteidigen gedachte. Die Ratschläge laufen darauf hinaus, dass die Basler lugen sollen, ihr Volk in Meisterschaft zu haben, niemand hinauslaufen zu lassen, die Ringmauer wohl mit Geschütz zu armieren und mit zuverlässigen Leuten zu bewachen. Sie sollen auch nicht viel Gespräch mit dem Dauphin oder mit seinem Volk halten — denn dieselben würden sie doch «beschisen» —, sondern auf jeden, der herankomme, ihr Geschütz abfeuern. Wenn aber ihre Mauern niedergeschossen wären, so sollen sie mit grossen «Hölzern» und mit Mist neue Schutzwehren errichten und sich auf keinerlei Unterhandlung einlassen, da der Feind doch nicht lange ausharren könne wegen Mangels an Munition und Geld. Wenn es aber möglich wäre, so sollten sie auf eine Meile Wegs alle Dörfer verbrennen, damit der Feind um so eher wieder abzöge. Vor allen Dingen aber sollen sie einhellig sein und diejenigen ausstossen, denen sie misstrauten.

Im übrigen blieben die Bürger der vielfachen Warnungen, die sie namentlich von Strassburg erhalten hatten, eingedenk und hüteten sich wohl, sich aus dem sichern Schutz ihrer Mauern herauslocken zu lassen.

Inzwischen befand sich das Belagerungsheer der Eidgenossen vor Farnsburg in peinlicher Unschlüssigkeit, und die Rechnung des französischen Heerführers schien in der That zutreffend. Von zwei Seiten bedroht, wussten die Hauptleute nicht, ob sie die Belagerung fortsetzen oder aufheben sollten. Die Ankunft eines Luzerner Fähnleins verbesserte die Stimmung, und Nachrichten, die über die Armagnaken aus dem benachbarten Baseler Städtchen Liestal kamen, erregten die Lust zu einem kühnen Angriff. Es hiess nämlich, dass die «schnaggen» der Vorhut sich geteilt hätten und zerstreut zu Pratteln und Muttenz lagerten, und da es ausserdem nur ein «nakend» Volk sein sollte, dem man leicht grossen Schaden zufügen könnte, so bot ein Ueberfall in der That Aussicht auf Erfolg, ohne dass man dabei einen andern Zweck als reiche Beute zu machen verfolgte. Immerhin aber war das Unternehmen nicht ohne Gefahr; denn wenn auch die Vorhut des Feindes sich sorglos verstreut hatte, so lag seine Hauptmacht doch nicht so fern, dass sie nicht bald hätte zu Hilfe kommen können. Zudem war zu befürchten bei dem wilden Kriegseifer der Eidgenossen, dass sie, von der Hitze des Kampfes fortgerissen, sich zu weit vorwagen und sich so der Gefahr aussetzen würden, von der Ueberzahl der Feinde umzingelt und erdrückt zu werden. Den Hauptleuten entging dies keineswegs, und die Mannschaft musste ihnen schwören, nicht über Pratteln und Muttenz hinaus vorzurücken und sich im Notfall an die bewaldeten Vorberge des Jura zu halten, um sich durch dies geschützte Terrain gen Farnsburg zurückzuziehen. Das waren recht vernünftige Anordnungen, wenn sie nur befolgt worden wären. Schlimm aber war es, dass die Kriegszucht infolge des Bürgerkrieges bedenklich gelockert war, und so versagte der wilde Kriegsmut der Mannschaft im kritischen Augenblick den Führern den Gehorsam.

Es waren an 1300 Mann,[1] die am Dienstag Abend (25. August) von Farnsburg aufbrachen und gegen Mitternacht vor Liestal ankamen. Etwa 1000 blieben vor der Stadt, der Rest ging hinein und verbrüderte sich mit der Baseler Besatzung, aus welcher sich die tüchtigsten Leute anschlossen, so dass die Schar jetzt auf 1500 Mann angewachsen war. Vergebens warnte der Baseler Hauptmann Hemman Seevogel vor weiterem Vorrücken:

[1] Ich halte die bisherige Kontroverse über die Stärke der Schweizer durch die Untersuchung von Bernouilli für abgeschlossen und gehe darauf nicht weiter ein.

um dem Vorwurf der Feigheit zu entgehen, musste der ortskundige Mann sich selbst an die Spitze der Schar stellen. Da blieb nur wenig Zeit für Nachtruhe; der Platz war voll Kriegslärm, und die ursprünglichen Abmachungen waren wohl bald vergessen. Nach Basel wollten sie ziehen und der bedrängten Stadt die Hand reichen, und es wurde Botschaft nach Basel gesandt, diese Absicht kundzugeben. Inmitten des Kriegslärms kamen zwei Chorherren aus Neufchatel, welche Basel an demselben Tage verlassen hatten, auf Umwegen nach Liestal. Wie waren sie erstaunt, als sie dieses Heldenhäuflein erblickten, welches den Kampf mit den gefürchteten Armagnaken aufnehmen wollte! Vergebens warnten sie vor dem unmöglichen Beginnen, bis zu den Thoren Basels vorzudringen. Wilde, todesmutige Tapferkeit war mit einfältiger Frömmigkeit damals bei den Eidgenossen gepaart, und so gab einer der Hauptleute die denkwürdige Antwort: «So befehlen wir unsere Seelen Gott und unsere Leiber den Armagnaken!» Indessen war der günstige Augenblick zu einem Ueberfall bereits verpasst. Der unermüdliche Vorkämpfer der Ritterschaft Hans von Rechberg hatte von Säckingen aus den Abmarsch der Eidgenossen bemerkt und nach Pratteln und in das Hauptquartier der Franzosen gemeldet, aber noch vorher musste das tumultuarische Quartier in Liestal dem Feind, der seine Feldwachen bis eine Viertelstunde unterhalb des Ortes vorgeschoben hatte, die Absicht der Eidgenossen offenbaren. So waren die Armagnaken vollständig vorbereitet und hatten alle Massregeln treffen können, um nicht nur die Eidgenossen zu empfangen, sondern auch einen Handstreich gegen Basel vorzubereiten.

Auf die Meldung Rechbergs war nämlich der Graf von Dammartin schleunigst in das Hauptquartier des Dauphin geeilt, der sich damals in der Nähe von Basel aufhielt, vielleicht zu Häsingen oder Hegenheim. Notwendigerweise musste man hier auf den Gedanken kommen, dass die Eidgenossen dem hart bedrängten Basel zu Hilfe kommen wollten; und es war dann vorauszusehen, dass die Baseler hinausrücken würden, um ihren Waffenbrüdern die Hand zu reichen. Es entstand daher der Plan,[1] dass, während ein Teil der Streitkräfte den Kampf mit

[1] Diese Kombination von Bernouilli erscheint mir doch wahrscheinlicher als die von Favre, der Dammartin an dem Rekognoszierungsritt des Dauphin vor Basel teilnehmen und von da zurückkehren lässt, als der Angriff der Eidgenossen gerade erfolgt war. Er meint, dass der Rekognoszierung ein Kriegsrat gefolgt sei, in dem der Entsatz von Farnsburg und ein Handstreich auf Basel für den 26. August beschlossen wäre, und so erkläre sich die späte Rückkehr von Dammartin. An sich wäre diese Annahme nicht übel; sie thut aber unserem zuverlässigsten Berichterstatter Gewalt an, dem praeceptor von Isenheim, der ganz genau die Rekognoszierung feria secunda in die Bartholomaei geschehen lässt; wenn dieser in der Folge sich

den Eidgenossen aufnahm, ein anderes Korps eine abwartende Haltung einnehmen sollte, um sich, wenn die Baseler ausgerückt wären, zwischen sie und die Stadt zu drängen und ihnen so die Rückkehr abzuschneiden.[1] Die augenblicklich verfügbaren Streitkräfte mussten dafür zunächst vollständig ausreichend erscheinen, während der Dauphin die noch zerstreut liegenden Mannschaften zu einer Reserve zusammenziehen sollte. Die Beratungen nahmen einen guten Teil der Nacht in Anspruch, und so kam Dammartin zurück, als der Kampf bereits entbrannt war bei sei seiner Vorhut. Ohne sich Zeit zu nehmen, vollständige Rüstung anzulegen, stürzte er sich nun, die Seinigen anzufeuern, in den Kampf.[2]

Der Angriff der Eidgenossen war noch vor Tagesanbruch, gegen 4 Uhr morgens geschehen, am Mittwoch dem 26. August; nach alter Sitte waren sie in drei Treffen geordnet, deren jedes 500 Mann zählte. Die vorgeschobenen Haufen der Armagnaken

dann versieht und den Angriff der Schweizer in crastinum, d. h. einen Tag zu früh erfolgen lässt, so haben wir deshalb noch kein Recht, nun auch jene ganz genau gegebene Angabe für falsch zu halten. Im übrigen bleibt das Resultat dasselbe. War die Rekognoszierung am 25. August und war der Kriegsrat in der Nähe von Basel noch versammelt, so konnte ihn noch gerade die Benachrichtigung Rechbergs treffen und danach obiger Plan entworfen werden.

[1] Diese scharfsinnige Kombination ist von Bernouilli p. 8 aufgestellt und stellt den Verlauf der Schlacht erst ins rechte Licht. Ich möchte hinzufügen, dass dieser Schlachtplan, wie ihn Bernouilli rekonstruiert hat, durchaus der Kriegführung der Armagnaken entspricht, und weise darauf hin, wie namentlich Strassburg die Basler noch ausdrücklich gewarnt hatte, sich ja nicht von den Armagnaken aus der Stadt herauslocken zu lassen.

[2] Hier ist der einzige schwache Punkt in dem Beweisgang von Bernouilli, denn wenn die Chronique Martinienne vom Grafen von Dammartin, der doch zu Pratteln lag, berichtet, dass er estoit logé deux lieues vom Dauphin und zu diesem geeilt wäre, wo hielt sich dann der Dauphin auf? Damit wird die alte Streitfrage über den Aufenthalt des Dauphin während der Schlacht wieder erneuert. Der praeceptor von Isenheim, der unbedingte Glaubwürdigkeit verdient, erwähnt, dass der Dauphin vom 23. August ab fünf Tage zu Waltighofen geweilt — das hat Bernouilli übersehen — und während dessen am 24. August Basel in der Nähe besichtigt habe. Nach der Erzählung kann hier eigentlich nur von einem Tagesausflug die Rede sein. Die Erzählung der Chr. Martin. verlangt aber, dass der Dauphin am Montag nicht nach Waltighofen zurückkehrte, sondern sich in der Nähe aufhielt, etwa in einem der benachbarten Schlösser Häsingen oder Hegenheim, wie B. selbst bemerkt. An sich würde es ja auch wahrscheinlich sein, dass der Dauphin die Gelegenheit benutzt hätte, um die Aufstellung der Seinen zu besichtigen und mit den Führern etwaige Verabredungen zu treffen. Cfr. übrigens unseren Text.

hielten auf einer Matte bei Pratteln, wichen aber einem ernstlichen Kampfe aus und zogen sich scharmützelnd auf Muttenz zurück, wo inzwischen Dammartin seine übrigen Streitkräfte konzentriert hatte. Es war eine bedeutende Uebermacht, die hier den Eidgenossen gegenüberstand, etwa 8000 Mann unter der persönlichen Führung kriegserfahrener Männer wie Dammartin und Salazar, aber trotzdem hielten sie dem Angriff der Eidgenossen nicht stand, sondern zogen sich teils über die Birsbrücke zu ihrer Hauptmacht, teils in der Richtung auf Münchenstein zurück.[1]

Jetzt hätten die Eidgenossen entsprechend dem ursprünglichen Plan halt machen müssen, und sie konnten wahrhaftig zufrieden sein mit dem errungenen Erfolge. Hätten die Hauptleute vermocht, ihren Geboten Nachdruck zu verschaffen, unberechenbare Folgen würden sich an diesen Kampf bei Muttenz geknüpft haben; aber wer vermochte der entfesselten Kampfeswut der Eidgenossen Einhalt zu thun! So schnell sie nur laufen konnten, eilten sie den Feinden nach. Ein unglücklicher Baseler kam ihnen in den Wurf; er war von der Stadt geschickt, um sie von den Absichten des Feindes zu unterrichten und ihnen mitzuteilen, dass unter den obwaltenden Umständen auf Basels Mitwirkung nicht zu rechnen wäre. Der Unglückliche büsste seine Meldung mit dem Leben; sie erstachen ihn. So kamen sie in wilder Verfolgung bis an die Birs, wo sie zunächst wieder halt machten, um sich zu sammeln, und diese Pause benutzten die Hauptleute nochmals, um sie von weiterem Vordringen abzumahnen, aber vergebens.

Aus dem Thalgrund erhebt sich hier steil das Terrain zu einem Plateau, auf dem Herr Jean de Bueil die Hauptmacht der Armagnaken aufgestellt hatte. Von ihrer Stellung im Thalgrunde erblickten die Eidgenossen daher nur einen Teil der feindlichen

[1] Ich möchte mir hier eine Vermutung erlauben, die zwar nicht quellenmässig zu belegen ist, die aber eigentlich ein notwendiges Glied in dem aufgestellten Schlachtenplan ist. War der Widerstand bei Muttenz seitens der französischen Heerführung überhaupt ernst gemeint? Es ist nahezu unmöglich, dass eine Schar von 1500 Leuten, auch wenn sie noch so tapfer sind, ohne Vorteile des Terrains und dazu, was Ausrüstung betrifft, vielfach im Nachteil, ein mehr als fünfmal so starkes Heer in die Flucht treiben kann Es entsprach dem Plan der Franzosen, die Schweizer auf die Ebene vor Basel herauszulocken; nur unter dieser Voraussetzung erschien es möglich, dass die Basler den gewünschten Ausfall machen würden, um den Eidgenossen die Hand zu reichen. Diese Möglichkeit fiel fort, sobald die französische Avantgarde die Schweizer bei Muttenz festhielt Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass die Avantgarde nur so lange die Schweizer aufhalten sollte, bis dass die übrige Armee ihre Aufstellung bei Basel gewonnen hatte, um dann auf dem Rückzug oder durch eine scheinbare Flucht die Gegner nach sich zu ziehen.

Streitkräfte. Sie müssen daher in dem Wahne[1] befangen gewesen sein, als ob das die gesamte Streitmacht der Feinde wäre, und mit der glaubten sie es ebenso gut aufnehmen zu können wie bei Muttenz. So hatten die Vorstellungen der Hauptleute keinen anderen Erfolg, als dass auch sie jetzt der Feigheit beschuldigt wurden.

Vorwärts ging es jetzt über die unverteidigte Birsbrücke,[2] ohne dass es der Mühe wert gehalten wurde, diese Brücke für den Fall des Rückzuges besetzt zu halten. Und auch jetzt noch hätten sie eine überaus glückliche Bewegung machen können, wenn sie sich von der Brücke rechts dem unteren Wege nach der Stadt zugewandt hätten.[3] Sie hätten sich dann mit der kampfeslustigen Baseler Bürgerschaft vereinigen und mit ziemlicher Aussicht auf Erfolg einen Kampf mit dem Feind bestehen können. Aber möglich, dass sie über die vermeintliche Feigheit der Baseler Bürgerschaft ergrimmt waren, die nicht wagte, ihnen durch einen Ausfall die Hand zu reichen, so dass sie jetzt meinten, die Sache allein ausfechten zu sollen. So zogen sie also nach links das Plateau hinauf dem Feinde entgegen, der bei Gundeldingen auf der Höhe hielt.

Nach dem Zeugnis eines österreichischen Reisigen, der an der Schlacht teilnahm, waren es nicht weniger als 16,000 Reisige,[4] welche hier auf offener Ebene aufgestellt waren, so dass der eine Teil den Eidgenossen zugewandt war, der andere sich mit der Front gegen Basel richtete, um die Bürgerschaft im Falle eines Ausfalles von der Stadt abzuschneiden. Und man wird gut thun zu erwägen, dass dieser letztere Plan bei den Franzosen im Vordergrund stand, und dass der Kampf mit den

[1] Ein Gesichtspunkt, den meines Erachtens Bernouilli nicht scharf genug hervorgehoben hat.

[2] Noch Tuetey I, 221 folgt der alten Legende, als ob die Schweizer unter einem mörderischen Artilleriefeuer den Uebergang über die Birs erzwungen hätten, obwohl das ihm bekannte, von Janssen, Frankfurt. Reichskorr. II, p. 69 veröffentlichte Schreiben Basels an die zu Nürnberg vertretenen Reichsstädte einen ganz anderen Sachverhalt giebt. Es wird sich im Verlauf der Darstellung übrigens noch ergeben, dass die Armagnaken anfangs gar keine Artillerie zur Stelle hatten.

[3] Wie der Baseler Rat schreibt, dessen Einsicht ich in diesem Falle doch über die Bernouillis stellen muss, welcher dieser Bewegung die Aussicht auf Erfolg abspricht.

[4] Bezüglich der Stärke des Heeres verweise ich gegenüber Bernouilli auf meine Ausführungen. Die Angaben von Schamdocher müssen so genommen werden, wie sie sind, dass die Armagnaken mit mehr als 16,000 Pferden vor der Stadt hielten; und augenscheinlich bezieht sich diese Ziffer nur auf das unter de Bueil vor Basel haltende Korps; es ist nicht einbegriffen die unter Befehl des Dauphin stehende Reserve. die 6000 Pferde stark war.

Eidgenossen für sie erst in zweiter Linie in Erwägung kam. Daraus erklärt sich die Art des Kampfes, der sich jetzt entspann, als die Schweizer gegen acht Uhr morgens das Gundeldinger Plateau erstiegen. Es hat für die Tapferkeit derselben nichts Herabsetzendes, wenn wir der Meinung Raum geben, dass Herr Jean de Bueil sie mit Leichtigkeit in den Thalgrund der Birs hätte hinabwerfen können, wenn er ihre dichtgedrängte Schar durch die berittenen Bogenschützen mit einem Pfeilhagel hätte überschütten und durch seine hommes d'armes hätte angreifen lassen. Das war aber gar nicht die Absicht; die Augen waren auf Basel gerichtet, und bei den Eidgenossen wurde die Entscheidung hingehalten; es handelte sich nur darum zu verhüten, dass sie Terrain gewannen. So ist es dann der wiederholte Anprall einzelner Scharen, deren sie sich mit der grössten Tapferkeit erwehrten. An vier Stunden, bis gegen 12 Uhr, dauerte hier der ungleiche Kampf, und mit solchem Löwenmute fochten sie, dass solche, die den grossen Schlachten zwischen den Engländern und Franzosen beigewohnt hatten, gestanden, noch niemals Leute gesehen zu haben, die so tapfer und verwegen ihr Leben in die Schanze schlugen.[1]

Wo blieben inzwischen die Baseler, warum liessen sie ihre Bundesbrüder in einem Kampfe verbluten, der sich nur eine Viertelmeile von ihrer Stadt abspielte? In der That war es nicht ihre Schuld, wenn sie ihren Verbündeten nicht zu Hilfe kamen. Stürmisch hatte die Gemeinde den Auszug verlangt, und noch bevor der Rat schlüssig geworden war, in welcher Weise der Auszug geschehen sollte — dann si grosse warnung hetten der stat Basel halb —, nahm ein Metzger dem Bannerträger das Stadtbanner aus der Hand und schrie: Nach, wer ein Basler ist! Der Rat erteilte nur noch den Befehl, dass jeder sich einen Strohwisch als Abzeichen hinten unter den Gürtel binden sollte, und so rückte die Bürgerschaft in der Stärke von 3000 bis 4000 Mann vors Thor. So tumultuarisch anfangs der Auszug auch gewesen sein mochte, fernerhin hatte der Rat das Heft in Händen. Nur vorsichtig rückte man vor, die Reiterei voran. Das Fussvolk machte zunächst halt bei der Katharinenkapelle, da wo jetzt das Denkmal der Tapferen von St. Jakob steht, während die Reisigen bis zum Kreuzstein vorgingen, einem Punkte, von wo aus man einen Ueberblick über das Schlachtfeld hat. Hier sahen sie, wie der linke Flügel des Feindes in keilförmiger Aufstellung bei Gundeldingen am Rhein hielt, um sie bei ihrem weiteren Vordringen von der Stadt abzuschneiden. Erwartungsvolle Augenblicke, die jetzt folgten! Der Kampf ruhte wohl eine Weile: den Eidgenossen winkte Hoffnung auf baldige Hilfe; der Feind jubelte, dass

[1] Worte des französischen Chronisten Mathieu d'Escouchy.

die Bürger in die Falle gingen, und wartete nur, dass sie noch weiter vorrückten, um das Netz zuzuziehen. Die bange Situation vergegenwärtigt uns so recht der spätere Stossseufzer eines österreichischen Knechtes, der bei den Armagnaken focht: «O, wären die Bösewichter mit ihrem Banner nur einen Steinwurf weiter gezogen, wir hätten sie allesamt erschlagen und die Stadt genommen.»

Alles hing davon ab, ob die Bürgerschaft dem Befehle des Bürgermeisters, der jetzt den Rückzug anordnete, folgen würde, und schwerlich wären die Zünfte umgekehrt, wenn nicht die Absicht des Feindes auch anderweitig bestätigt worden wäre. Auf den Türmen konnte man am deutlichsten die Bewegungen des Feindes wahrnehmen; dort gewahrte man auch das Reservekorps des Dauphin, und ein Bote nach dem anderen meldete den Bürgern: sie wären verloren, wenn sie weiter zögen. Auch das machte noch keinen Eindruck auf das Fussvolk, das von seiner Stellung aus die gefahrdrohenden Bewegungen des Feindes nicht wahrnehmen konnte, wenn nicht jetzt das blutrote Banner des Erzfeindes der Stadt auf dem jenseitigen Rheinufer sichtbar geworden wäre. Es war Hans von Rechberg, der mit seiner reisigen Schar von Säckingen herzog, um die Umzingelung der Stadt vollständig zu machen und sie von der Kleinseite anzugreifen. Das war entscheidend; schweren Herzens mussten die Zünfte jetzt den Rückzug antreten und die Eidgenossen ihrem Schicksale überlassen.

Mit dem Rückzuge der Baseler Bürgerschaft war die Lage völlig verändert, das Ziel des Kampfes war ein ganz anderes geworden. Jetzt mussten die Franzosen auf die eine oder die andere Weise mit den Schweizern fertig werden, und sicherlich wäre es dem Herrn de Bueil am liebsten gewesen, wenn die Eidgenossen sich ergeben und er so des letzten entscheidenden Kampfes mit einem so furchtbaren Gegner überhoben gewesen wäre. Für die Eidgenossen war aber die Lage geradezu hoffnungslos geworden, seitdem die Scharen der Baseler ihren Augen entschwunden waren, und man kann sich den knirschenden Zorn der wilden Gesellen vorstellen über die feigen Städter, die ohne Schwertstreich das Feld räumten. Die wirkliche Sachlage kannten sie ja nicht. Die ganze Macht des Feindes konnte nun gegen sie verwendet werden; es gab keine Hoffnung mehr auf Sieg; es handelte sich nur noch um Rettung oder Untergang. Vergebens suchten sie den Rückzug über die Birs zu gewinnen; die Scharen der Schinder, die sich nach Münchenstein zurückgezogen hatten, hatten sich dieses Punktes bemächtigt und ihnen den Rückzug verlegt. In ihrer bisherigen Stellung konnten sie nicht bleiben; sie mussten nach Deckung suchen, schon um von dem Kampfe zu verschnaufen, der jetzt von 8 bis 12 Uhr gedauert hatte. So suchten sie denn kämpfend

ihre Zuflucht an einem Orte, den sonst jeder ängstlich meidet, den deshalb auch die Armagnaken nicht werden besetzt haben: in dem Hause der Aussätzigen, hinter den schützenden Mauern des Siechenhauses von St. Jakob und des dazu gehörigen Gartens, um hier bei günstiger Gelegenheit hervorzubrechen und sich nach Basel durchzuschlagen.

Die Armagnaken liessen ihnen jedoch keine Zeit, frische Kräfte zu sammeln; sie zündeten das Haus an und zwangen so die Schweizer, sich in den von einer hohen Mauer umgebenen Garten zurückzuziehen. Jetzt wäre es an der Zeit gewesen, das Geschütz spielen zu lassen, um die Mauer zusammenzuschiessen, aber wenn auch endlich Kanonen herbeigeschafft sein mochten, so fehlte es doch noch immer an Munition. Um zu Ende zu kommen, wurde eine Bresche in die Mauer gebrochen, und die zusammengedrängten Eidgenossen wurden jetzt von 600 abgesessenen Bogenschützen aufs Korn genommen. Da machten die Tapferen einen Ausfall, dem der grösste Teil der Schützen zum Opfer fiel; die meisten verbluteten unter den furchtbaren Streichen ihrer Hellebarden, und es dauerte nicht lange, da lagen sie auf zwei Haufen geschichtet. Damals mögen sich jene schauerlichen Szenen abgespielt haben, welche Aeneas Sylvius beschreibt, wie die Schweizer die blutigen Pfeile aus ihren Leibern rissen und sich mit abgehauenen Händen auf den Feind warfen und nicht eher den Geist aufgaben, als bis sie den Mörder selbst gemordet hatten, wie andere von Spiessen durchbohrt und von Geschossen belastet in die Reihen der Feinde hineinrannten und dort ihren Tod rächend zusammenbrachen. Dann aber mussten sie wieder zurück, gedrängt durch die Uebermacht des Feindes, der jetzt seinerseits versuchte, durch die Bresche den Garten zu stürmen, aber vergebens. Daher wurde beschlossen, weitere Stürme einstweilen einzustellen, bis Munition zur Stelle war, damit die Artillerie unterstützend eingreifen könnte. So begnügte der Feind sich damit, einzelne Ausfälle der Schweizer zurückzuweisen, und hielt sonst Waffenruhe; für die Eidgenossen eine willkommene Rast. Erst als die wilden Feinde der Eidgenossen Hans von Rechberg und die Sundgauer Edelleute, nachdem der Anschlag auf Basel misslungen war, auf dem Umwege über Rheinfelden auf das Schlachtfeld geeilt waren, kam neues Leben in den Kampf, aber auch der Sturm, den sie unternahmen, wurde abgeschlagen.

So nahm der Kampf allmählich eine missliche Wendung für die Ritterschaft an, und es war nicht Schuld der Armagnaken, wenn die Eidgenossen ihr Leben nicht retteten. Nachdem Basel ihnen entschlüpft war, hatte der Kampf überhaupt kein Interesse mehr für sie. Was sollten sie um des Hasses der österreichischen Herren willen sich mit einem solchen

Gegner in einen letzten Todeskampf einlassen! Als daher endlich um Vesperzeit Munition aus Schloss Röteln gekommen war, so dass das Geschützfeuer eröffnet werden konnte, und nun ein Teil der Mauer niedergeworfen war, da glaubte Herr Jean de Bueil den starren Sinn der Eidgenossen endlich so weit gebrochen, dass sie auf Unterhandlungen eingehen würden. Aber einen ungeeigneteren Friedensboten, als den er sandte, hätte er nicht wählen können, Herrn Burkard Münch von Landskron, den grimmigsten Feind der Eidgenossen, der keinen sehnlicheren Wunsch hatte, als seine Feinde vollends zu verderben. Als er in dem Garten die aufgetürmten Leichen der Eidgenossen erblickte, da schlug sein Herz vor Freude, und im Hochgefühl der gesättigten Rache brach er in die Worte aus: «Ich sehe in einen Rosengarten, den meine Vorfahren vor hundert Jahren gepflanzt haben!» Vor hundert Jahren war ein Ahn von ihm auf Seite der Franzosen bei Crécy gefallen; jetzt, meinte er, wäre es ihm beschieden, den Lohn dafür zu ernten. Die Freude währte nicht lange. Ein zum Tode verwundeter Schweizer, der diese Worte gehört hatte, warf ihm mit dem Aufgebot seiner letzten Kräfte einen Feldstein ins Angesicht, dass er halbentseelt weggeführt wurde. Kein Wort sprach er mehr, und nach drei Tagen war er eine Leiche. Dieser Vorfall machte nun auf die Armagnaken den tiefsten Eindruck. Münch war die Seele des ganzen Unternehmens gewesen; er hatte zuletzt noch die Armagnaken ins Land geführt. Zu der Gleichgültigkeit an der Weiterführung des Kampfes trat jetzt Mutlosigkeit hinzu. Was für ein Feind musste das sein, der in einer Lage, in der auch der Mutigste mutlos werden kann, nicht nur die Unterhandlungen von der Hand wies, sondern noch dazu in wildem Trotz den Unterhändler tötete! Es war demnach sicher, dass der Kampf bis auf den letzten Mann geführt werden musste. Das war nicht nach dem Sinne der Armagnaken; sie wollten jetzt kurzweg die Feinde stehen lassen und von dannen ziehen. Ein verhängnisvoller Augenblick für die Sundgauer Ritterschaft! Da riefen sie das Ehrgefühl ihrer französischen Standesgenossen an, dass man sie doch nicht vor den Schweizer Bauern im Stich lassen sollte. Das wirkte; ein «Graf aus Armigeck», Herr Robert de Brésé, hiess seinen Haufen absitzen und sprach: «Besser hier mit Ehren gestorben, als in Frankreich mit Schanden gelebt!» Auf seinem Hengste sprengte er vor in die Bresche, die das Geschütz eröffnet hatte, und Mann und Ross wurden hier erschlagen. Seinen Tod wollten die Landsleute rächen; sie sassen ab, aber nicht um zu stürmen, sondern sie beschränkten sich darauf, die Sundgauer Edelleute und ihre Mannen über die Mauer zu bringen; ihnen fiel jetzt die eigentliche Blutarbeit zu. Gleichzeitig fing das Geschütz wieder an zu spielen, legte an der entgegengesetzten Seite im Rücken

der Eidgenossen einen Teil der Mauern nieder und riss in ihren dichtgedrängten Haufen breite Gassen. Darauf begannen auch auf dieser Seite die Leute von Rechberg zu stürmen. Nun entstand auf dem engen Kirchhofe ein solches Würgen, dass es selbst die Steine erbarmen sollte. Vorwärts und rückwärts wird gekämpft, jeder Fussbreit Raumes wird streitig gemacht; Mann ringt mit Mann, nicht mehr aus der Ferne, sondern Aug' im Auge zückt man das Schwert. Zuletzt schart sich das letzte Häuflein der Eidgenossen zusammen und bricht aus dem engen Kirchhof hervor, den Kampf in der Weite zu suchen. Gleich Löwen rasten sie mitten in die Sieger hinein durch das ganze Heer, schlugen, schmetterten alles nieder, nicht als kämpften sie um den Sieg, sondern in dem Bewusstsein, ihren Tod zu rächen. Zuletzt sinken sie, nicht besiegt, sondern vom Siegen ermüdet, mitten unter dem gewaltigen Feindeshaufen zusammen. So schildert uns der Geheimsekretär König Friedrichs, Enea Silvio, das letzte Todesringen des Häufleins der Eidgenossen.

Nicht alle hatten den letzten Todesgang mitgemacht; ein Häuflein, etwa 100 Mann stark, hatte sich vor dem verheerenden Geschützfeuer in die Kellerräume des Siechhauses zurückgezogen. Von Ergebung wollten sie nichts wissen; sie verlangten, man sollte sie heraus in die Weite lassen, da wollten sie sich ritterlich um ihr Leben wehren gegen eine dreifach grössere Zahl, dass man in Frankreich noch über 60 Jahre sollte davon sagen. Aber die Armagnaken hatten genug von den Proben eidgenössischer Tapferkeit: sie versperrten den Keller und legten Feuer davor an, so dass das Häuflein erstickte. Jetzt war noch eine kleine Schar übrig, die in allzu eifriger Verfolgung des Feindes gen Münchenstein hin sich von den Ihrigen getrennt und auf dem Rückweg von allen Seiten umzingelt auf einer Insel der Birs Zuflucht gefunden hatte. Sie bezeugte nicht den Heldenmut ihrer gefallenen Brüder, sondern gab sich — es waren ihrer etwa noch 70 — gefangen. Als die Schinder sie gebunden hatten, kam Herr Peter von Mörsberg darüber hinzu und schrie die Leute an: «Tötet die Bösewichter, denn hätten sie überhand und hätten sie den König selber, er müsste sterben!» Da erstachen die Schinder den grössten Teil der Gefangenen, gebunden wie sie waren.

Ihren Mut fanden die Armagnaken erst jetzt wieder gegenüber Toten und Verwundeten: allen rissen sie die Kehle ab und hieben ihnen den Hals auf, dass man den einzelnen Mann nicht mehr erkennen konnte. Alles in allem mögen 1300 Eidgenossen gefallen sein; etwa 200 waren glücklich nach Basel entkommen. Dem stand ein ungleich grösserer Verlust des Feindes entgegen. Den Armagnaken selbst kam es darauf an, zu verhehlen, wie viele der Ihrigen den Tod gefunden hatten:

sie führten die Leichen vom Schlachtfelde fort und verbrannten sie; aber jedenfalls betrug die Zahl der Gefallenen nicht unter 2000, eine höchst bedeutende Zahl in Verhältnis zu der Zahl der kämpfenden Eidgenossen, zumal wenn man die Vorteile der Bewaffnung der Armagnaken in Betracht zieht. Dazu kamen an 1100 Streitrosse, deren Kadaver an verschiedensten Stellen aufgefunden wurden.

Das war die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, ein denkwürdiges Zeugnis, was Mannesmut und Manneskraft zu leisten vermögen. Und wenn auch durch die geschichtliche Forschung manche Züge aus jenem farbensatten Bilde, welches Johannes von Müller in seiner Schweizer Geschichte von der Schlacht entworfen hat, getilgt sind, so bleibt doch wahrlich noch genug übrig, um diesen Todeskampf der Schweizer zu einer der glänzendsten Waffenthaten aller Zeiten zu erheben. Mit Recht mögen die Eidgenossen diesen Kampf dem Ringen der Dreihundert bei Thermopylae zur Seite stellen; ja, man könnte sagen, dass der Ruhm der 300 Spartaner in mancher Hinsicht vor dem der Schweizer Bauern verblassen muss. Was wir aber in der Gegenwart am meisten bewundern, ist nicht so sehr die heldenhafte Tapferkeit als jene geradezu übermenschliche Ausdauer, die es fertig brachte, von morgens 4 Uhr bis zur Vesperzeit gegen 6 Uhr abends mit geringen Unterbrechungen zu kämpfen gegen eine mehr als zehnfache Uebermacht. Selbst wenn wir in Anrechnung bringen, dass sich wahrscheinlich die einzelnen Abteilungen der Schweizer zuweilen im Kampfe ablösen konnten, so liegt hier dennoch eine Leistung von Manneskraft und Ausdauer vor, die auch wir bewundernd anstaunen müssen.

## KAPITEL VI.

## Folgen der Schlacht. Friedensverhandlungen des Dauphin mit den Eidgenossen und Basel.

Die nächsten Folgen der Schlacht waren höcht bedeutsam. Die Eidgenossen zogen in fluchtartigem Rückzug unter Zurücklassung ihres Belagerungsgeschützes von Farnsburg ab, und auf die Kunde von dem, was geschehen, wurde auch die Belagerung von Zürich aufgehoben. Damit hatte der Dauphin eingelöst, was er König Friedrich und der Sundgauer Ritterschaft verheissen hatte, und es war fürwahr kein geringer Dienst, den er dem König geleistet. Dass er Zürich, dass er die Besatzung zu Farnsburg ihren Henkern entrissen, kam nicht gegen jenen zweiten Dienst auf, dass er den Habsburgischen Besitzstand am Oberrhein gerettet hatte. Wer wollte es ihm verargen,

wenn er glaubte, damit genug gethan zu haben, und nun seinen Lohn verlangte! Oder sollte er den rachsüchtigen Plänen der Sundgauer Ritter zu liebe sich mit seinem Heere in die Schlupfwinkel des Landes hineinwagen und noch mehr Leute verlieren, als er schon verloren hatte! Es mag wohl wahr sein, dass der Dauphin gesagt hat, was ihm die Eidgenossen in den Mund legten: er wollte als gross gold geben als er wär, dass die sinen und die unsren noch im leben weren.[1] Schwerlich hatte er sich in dieser Weise den Kampf mit den Eidgenossen vorgestellt, und der Gedanke wird in ihm gereift sein, dass es besser wäre, diese tapferen Männer zu Freunden als zu Feinden zu haben.

Zunächst aber handelte es sich jetzt darum, was aus Basel werden sollte. Zwar war die Stadt der nächsten Gefahr glücklich entronnen, aber wenn der Dauphin jetzt auf die Pläne der Sundgauer Herren einging, war es mehr als zweifelhaft, ob die Stadt sich namentlich unter dem Eindruck der Niederlage ihrer Verbündeten gegen einen Ansturm des Feindes zu halten vermochte. Basel war sich der Gefahr seiner Lage vollkommen bewusst und schickte gleich am Tage nach der Schlacht früh morgens zwei Barfüssermönche zum Dauphin, der sich jetzt nach Waltighofen zurück begeben hatte, um von ihm frei Geleit für eine Gesandtschaft zu erbitten, welche die Stadt am folgenden Tage zu ihm schicken wollte. Das wurde gewährt; die Gesandtschaft traf den Dauphin aber am 28. August nicht mehr zu Waltighofen, sondern bereits in bedenklicher Nähe Basels zu Volkensberg, und gewiss zu nicht geringem Schrecken mussten die Gesandten hier erfahren, dass ursprünglich die Absicht bestanden hatte, an diesem Tage einen Sturm auf Basel zu unternehmen. «Summer Gott, üch sold hüt frü ein purgatz sin worden», sagte zu ihnen Heinrich von Spechbach, ein Sundgauer Edelmann. Es war sicherlich die Erwägung der schweren Opfer, welche der Sturm unfehlbar erfordern würde, weshalb der Plan fallen gelassen war; der Dauphin hoffte auch auf andere Weise zum Ziele zu gelangen. Einstweilen erhielten die Gesandten Basels auf ihre demütige Bitte, wessen die Stadt beschuldigt würde, dass der Dauphin sie so hart bedrängte, keine andere Antwort, als dass sie nach Altkirch beschieden wurden.[2] In ihrer Not wandte sich die Stadt jetzt wohl an das in ihren Mauern tagende Konzil, das sich auch durch die Nähe der feindlichen Scharen beunruhigt fühlen mochte. Eine stattliche Gesandtschaft, an der Spitze zwei Kardinäle, suchte nun am 31. August den Dauphin auf, und kein geringerer als der Kardinal von Arles, Louis Allemand,

[1] Schreiben der Eidgenossen an Bibrach bei Fechter l. c. 53.

[2] Fechter l. c. 54.

legte für die geängstigte Stadt ein gutes Wort ein.[1] Der Dauphin antwortete sofort und gab bezüglich des Konzils beruhigende Versicherungen; über Basel aber liess er sich drohend vernehmen, dass er die Stadt dem Herzog von Oesterreich unterwerfen wolle; sie sollte ihr Bündnis mit den Schweizern lösen, ihm selbst Gehorsam leisten, seine Auslagen erstatten und fernerhin nichts mehr wider das Haus Habsburg unternehmen.[2] Ausserdem machte er es der Sadt zum schweren Vorwurf, dass auf ihn geschossen wäre, und dass Basel mit den Schweizern einen Bund zur Vertreibung des Adels geschlossen hätte.[3] Die Antwort der Gesandten war würdig, und namentlich bezüglich des zweiten Vorwurfs machten sie geltend: dem Adel, der allezeit Gutes wirke und thue, dem sei man in Basel von ganzem Herzen hold, und den habe man jederzeit gestärket und gehandfestet. Aber es gebe eben viele Edle in der Umgegend, welche den Leuten das Ihre gröblich raubten und nähmen wider Gott, Ehre und Recht; deren Frevel abzustellen, dazu beholfen und beraten zu sein, sei Basel bereit.[4]

Der Dauphin liess sich jedoch in weitere Unterhandlungen nicht ein, sondern bedeutete den Gesandten, heimzureiten; er werde dem Konzil zu Ehren seine Botschaft gen Basel schicken; zu diesem Zwecke bewilligte er eine Waffenruhe von acht Tagen bis Mariä Geburt. Am 6. September[5] kamen darauf Herr Jean de Bueil und als eigentlicher Leiter der Verhandlungen Herr Gabriel de Bernes, Rat und Hofmeister des Dauphin, mit einem Gefolge von 40 Pferden in Basel an, wo sie im Augustinerkloster feierlich von Abgeordneten des Konzils und des Bischofs

[1] Ueber das Auftreten der Gesandtschaft zu Altkirch berichtet der praeceptor von Isenheim. Tultey II, 513.

[2] Es muss hervorgehoben werden, dass diese Antwort sich noch durchaus im Rahmen der Freundschaft mit dem Hause Habsburg hielt.

[3] Dass dies der hauptsächlichste Vorwurf des Dauphin war, geht auch aus dem Schreiben Basels vom 3. September an die zu Nürnberg vertretenen Reichsstädte hervor. Janssen, Frankf. Reichsk. 2, 1 nr. 94.

[4] Diesen Teil der Verhandlungen bringt Fechter p. 56.

[5] Betreffs des Datum besteht hier einige Verwirrung. Fechter p. 56 lässt diese Gesandtschaft noch im Monat August erfolgen, indem er sich durch eine unklare Angabe der diese Gesandtschaft berichtenden Aufzeichnung verleiten lässt. Die Eidgen. Abschiede II, 180, welche diese Aufzeichnung abdrucken, verlegen diese Verhandlungen ebenfalls nach Ende August. Abgesehen davon, dass die Gesandtschaft Basels und des Konzils, worauf die des Dauphin folgte, erst am 1. September aus Altkirch zurückkehrte, hätte Basel dann bereits in seinem Schreiben vom 3. September an die Reichsstädte zu Nürnberg jedenfalls die Forderungen des Dauphin mitgeteilt, während es in Wirklichkeit darüber erst am 10. September schreibt. Uebrigens bringt Wurstisen in der Basler Chronik p. 384 eine Notiz, wodurch unser Datum sichergestellt wird.

von Basel sowie der Stadt und Berns und Solothurns empfangen wurden. Was der genannte Gabriel de Bernes aber vorbrachte, musste billig alle Welt in Erstaunen setzen, denn nachdem er wie früher Genugthuung gefordert hatte dafür, dass von der Stadt aus auf den Dauphin geschossen worden war, belehrte er des weitern die biederen Bürger, wie ihre Stadt von altersher in Schirmweise zur Krone Frankreich gehört und darum jährlich der Krone ihre Leistungen gethan hätte, wie denn solches in Instrumenten und Rödeln, so hinter der Krone lägen, klärlich verschrieben wäre. In den vergangenen Jahren sei Frankreich infolge seiner Bedrängnisse verhindert gewesen, diese und andere Rechte in Deutschland wahrzunehmen; jetzt aber wolle es seine alten Rechte wieder geltend machen, und er verlangte daher, dass Basel jetzt seinen von altersher zu Recht bestehenden Verpflichtungen gegenüber Frankreich nachkommen sollte. Die Antwort der Stadt war kurz und bündig: als eines Tages fremdes Volk vor die Stadt gezogen und Basler Bürger vor den Thoren erstochen hätten, da hätten auch sie aus der Stadt geschossen; sie glaubten daher nicht, irgend jemand dafür Genugthuung schuldig zu sein. Bezüglich der zweiten Forderung aber lautete die Antwort der Stadt, dass sie noch niemals gehört hätten, dass sie irgendwie zu Frankreich gehören sollten; ihr erster natürlicher Herr wäre der Bischof von Basel, sonst aber gehörten sie niemand oder wären ihm verpflichtet, ausser dass sie einem römischen König, wenn er über Berg [1] ziehen wollte, mit 15 Glefen zu dienen hätten. Als die französischen Abgeordneten heftiger in sie drangen, sie sollten solches thun, denn wenn sie sich dawidersetzten, so wollte der Dauphin alles das, so ihm Gott je verliehen hätte, daran setzen und Basel dazu bringen, dass es solches thun müsste, da liessen sich die wackeren Basler Abgeordneten nicht einschüchtern, sondern antworteten, dass sie sich weder vom heiligen römischen Reich noch von ihrem Herrn von Basel drängen lassen wollten, was sie auch darum leiden sollten.

Diese mannhafte Haltung Basels trug ihre Früchte. Der Dauphin machte fernerhin keine Versuche, die Selbständigkeit der Stadt anzutasten, und alle weitere Gefahr schien gehoben zu sein, als der Waffenstillstand verlängert wurde und inzwischen Friedensverhandlungen mit den Eidgenossen angeknüpft wurden, die dann einen günstigen Verlauf nahmen. Am 21. Oktober wurde durch den geschickten Unterhändler Gabriel de Bernes zu Zofingen mit den Eidgenossen der Frieden geschlossen, welcher dann am 28. Oktober zu Ensisheim vom Dauphin ratifiziert wurde. [2]

[1] D. h. seinen Römerzug machen.

[2] Eidgen. Absch. II, 807; cfr. de Mandrot, Etude sur les relations de Charles VII, roi de France, avec les cantons suisses, im Schweizer Jahrbuch für Geschichte V, 62.

Dieser Friede war der getreue Ausdruck der vollständig veränderten Lage, wie sie inzwischen eingetreten war. König Friedrich hatte keine jener Versprechungen, die seine Regierung auf sich genommen hatte, erfüllt; das Verhältnis zum Reich war ein äusserst feindliches geworden, seitdem der Dauphin unter unerhörten Greueln das Elsass besetzt hatte. Unter diesen Umständen hatte der Dauphin ebensosehr ein Interesse daran, mit den Schweizern zum Frieden zu kommen, wie diese, bei ihrem fortgesetzten Kriege mit Oesterreich wenigstens eines solchen Gegners ledig zu werden, und so hatte er denn alle Forderungen, die er sonst als Sieger vielleicht gestellt hätte, fallen gelassen. Sehr bezeichnend für die veränderte Stellung des Dauphin ist, dass er jetzt sogar auf sich nahm, die oberrheinische Ritterschaft zur Einhaltung des Friedens zu zwingen. Die Sache des Hauses Habsburg wurde völlig aufgegeben. Die Friedensvermittlung zwischen den kriegenden Parteien, die in dem Vertrag noch in Aussicht genommen wurde, war kaum noch ernst gemeint, und auf keinen Fall sollte deren Scheitern den Frieden zwischen dem Dauphin und den Eidgenossen beeinträchtigen. Er gewährte ihnen sodann freien Ab- und Zugang, Kauf und Verkauf in allen Plätzen diesseits und jenseits des Rheins, die er bereits in Besitz genommen hätte und — ein bedenkliches Streiflicht auf seine weiteren Pläne — die er noch in Besitz nehmen würde.

Besiegt wie sie waren, konnten die Eidgenossen keinen vorteilhafteren Frieden schliessen, und man kann wahrhaftig nicht mit ihnen rechten, dass sie sich in ihren Entschlüssen nicht um die Haltung des Reiches kümmerten, das zu Nürnberg die Reichsheerfahrt wider die Armagnaken beschlossen hatte: mochte jetzt das Reich sorgen, wie es die bösen Gäste wieder los wurde, die der eigene König herbeigerufen. Und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie in einem geheimen Artikel des Friedensvertrages, wie der Geschichtsschreiber d'Escouchy erzählt, sich verpflichtet hätten, dem Dauphin bei der drohenden Haltung des Reiches 4000 Mann zur Verfügung zu stellen; war es doch ihr eigener Feind, den sie dann an der Seite der Armagnaken bekämpft hätten. Anders stand es hingegen mit Basel, das doch noch nicht so sehr mit den Interessen der Eidgenossen verwachsen war, als dass es sich so leicht von der Gemeinschaft des Reiches getrennt hätte. Am 27. Oktober[1] meldete Claus Schanlit, der Abgeordnete Strassburgs, dass der Gemeinde die «nottel» am gestrigen Tage zur Genehmigung vorgelesen wäre, und dass am heutigen Tage dieselbe beschlossen hätte, keinen Frieden mit dem Telfin einzugehen. Es war noch ein anderer Grund, weshalb die Stadt

[1] Strbg. St.-A. AA 190 or. ch.

sich anfangs ablehnend verhielt: der Dauphin wollte das reiche Basel nicht so wohlfeilen Kaufes davonkommen lassen und beharrte dabei, dass die Stadt dafür, dass auf ihn geschossen wäre, schwere Besserung schuldig wäre.[1] Basel wollte davon aber ebensowenig etwas wissen als die Eidgenossen. Schliesslich muss der Dauphin diese Forderung fallen gelassen haben, denn es findet sich kein einziger Anhaltspunkt, dass Basel irgend eine Zahlung geleistet hätte. Dagegen liess die Stadt nun ihren anfänglichen Widerspruch gegen den Friedensvertrag fallen; am 25. November wurde der Friede feierlich auf dem Kornmarkt verkündet.

So war das «Geschütz», welches König Friedrich und der Sundgauer Adel wider die Schweizer und Basel losgedrückt hatten, «durch die Wunder Gottes» auf die eigenen Urheber zurückgegangen.

## KAPITEL VII.

## Der Einbruch der Armagnaken ins Elsass.

Es lag noch im Fortgange der wider die Eidgenossen und ihre Verbündeten ergriffenen Offensive, wenn der Dauphin nun unmittelbar nach der Schlacht am 28. August ein Korps, dessen Stärke bis zu 9000 Mann angegeben wird, unter Anführung des Herrn von Commercy, des Schotten Montgommery und des Ritters Hans von Rechberg rheinaufwärts schickte, um die österreichischen Waldstädte Laufenburg, Rheinfelden, Waldshut, Säckingen zu besetzen und von da aus, wenn es nötig sein sollte, im Vereine mit dem Hauptkorps auf Zürich zu operieren. Die Bewohner, die in grösster Angst vor ihren rohen eidgenössischen Nachbarn lebten, kamen ihnen mit ihrem Heiltum und mit Kreuz und Fahne entgegen und begrüssten sie als Boten von Gott entsandt.[2] Als dann aber die Belagerung von Zürich

[1] Claus Schanlit meldet am 5. Oktober an Obreht Schalck, Ammeister zu Strassburg, dass des Telfins Botschaft 41,000 Gulden gefordert hätte, dafür dass ihr Herr Basel und die Eidgenossen nicht weiter schädigen wollte, und dass Papst Felix und der Herzog von Savoyen 21,000 Gulden beisteuern wollten. AA. 190 or. ch. Dementsprechend heisst es auch bei Schilter-Königshofen p. 916 und 1002, dass die Eidgenossen um 41,000 Gulden den Frieden erkaufen sollten. — Dass die Eidgenossen den Frieden aber erkauft hätten, ist undenkbar und entspricht auch nicht der politischen Lage; wohl aber wäre es möglich und entspräche auch schon den sonstigen Gepflogenheiten der Eidgenossen, dass sie anfangs diese Last auf Basel abgewälzt hätten.

[2] Cfr. Fechter p. 60. — Fortsetzung des Königshofen bei Mone, Quellensammlung zur badischen Geschichte III, 530.

aufgehoben war, wandten die Schinder sich wider Schaffhausen,[1] das einst den Herzögen von Oesterreich verpfändet gewesen, dann aber unter Kaiser Sigmund wieder Reichsstadt geworden war. Durch die Herren von Geroldseck und Sulz forderten sie von der Stadt, aufs neue dem Hause Oesterreich zu huldigen und zu schwören und sich vom Reiche zu begeben.[2] Anfänglich wollte die Stadt[3] sich zu einem rechtlichen Ausgleich vor den Kurfürsten erbieten; dann aber mochte sie zur Einsicht kommen, dass ein Rechtsverfahren bei den Schindern unmöglich Anklang finden könnte. Sie hielt sich aber mannhaft, ungeachtet eines schweren Verlustes, den die Walhen ihr bei einem glücklichen Ueberfall unter Führung des Ritters Hans Erhart von Zessingen beigebracht hatten. Bald hörte auch ihre Bedrängnis auf infolge der veränderten Haltung des Dauphin; dafür brach nun eine schwere Zeit für die Waldstädte heran, welche jetzt die gesamte Last der Einquartierung zu tragen hatten. Das Auftreten der Schinder war hier wie überall und lässt sich in den Worten Rauben, Schänden, Morden zusammenfassen. Was sie selbst nicht verwerten konnten, verkauften sie nach Basel oder zerstörten es und warfen es in den Rhein. Jedoch konnten sich hier die Leute noch glücklich schätzen, dass sie nicht den Winter über blieben, denn nachdem sie sich den Abzug noch theuer hatten bezahlen lassen,[4] vereinigten sie sich wieder mit dem Haupt-

[1] Wie Basel machte auch Schaffhausen den auf dem Reichstage zu Nürnberg vertretenen Reichsstädten von allem, was geschah, Mitteilung (Schreiben vom 1. und 7. September bei Wülcker, Urkunden. und Schreiben betreffend den Zug der Armagnaken p. 30) und verfehlte nicht, darauf hinzuweisen, dass, was ihnen geschehe, auch den anderen Reichsstädten widerfahren könnte.

[2] Der Herr von Commercy verfolgte bei diesem Zuge noch einen persönlichen Zweck, einen alten Span mit dem Grafen von Lupfen auszukämpfen, und unternahm zu diesem Zweck noch einen Streifzug in den Kletgau hinein.

[3] Schaffhausen war früher Pfandbesitz des Hauses Habsburg und infolge der Aechtung Herzog Friedrichs von Oesterreich-Tirol unter Kaiser Sigismund wieder Reichsstadt geworden.

[4] Hans von Mülnheim der eilter Ritter und Clåwes Schanlit, welche von Strassburg an Herzog Albrecht von Oesterreich entsandt waren, erzählen in einem Schreiben vom 22. September, wie die Kapitäne auf die Beschwerden der Städte hin sich erboten hätten, gegen Zahlung abzuziehen, und es wäre die Summe von 5000 fl. verabredet, wobei nicht ersichtlich ist, ob diese Summe von den drei Städten oder von Laufenburg allein gezahlt werden sollte. Da sei ein Kapitän hervorgetreten und sprach: es is nit also, ir werden uns 8000 gd. geben oder ir můssen alle sterben. Do ist einer von Lŏffenberg gewesen, der het ein sun, dem hat er zů im gewinket und dann angeslichen und sind bede über die mur usgevallen und dervon kumen. Die sagen, daz sü ein gross gesre hünder in gehört hant: mordego, etc. — Strbg. St.-A. AA 188 or. ch.

heer im Elsass. Wann und in welcher Weise sie den Rückzug bewerkstelligten, lässt sich nicht feststellen. Nur das steht fest, dass ihr Versuch, durch die Pässe des Schwarzwaldes den Eingang in den Breisgau zu erzwingen, scheiterte. Sowohl der Schwarzwald als der Breisgau blieben von diesen Horden befreit, allerdings nicht durch das Verdienst der österreichischen Herrschaft. Der Anblick dessen, was in ihrer Nachbarschaft gaschah, bewirkte, dass sich die Schwarzwälder Bauern freiwillig zusammenscharten; als Hauptleute wurden ihnen gesetzt die Herren Jakob von Staufen, Hans von Landeck und Engelhart von Blumeneck.[1] Indem nun die Wege unwegsam gemacht und durch Verhaue gesperrt wurden, gelang es in der That, sie aus dem Breisgau und dem Schwarzwalde fernzuhalten.

So musste denn das Elsass allein die gesamten Scharen der Armagnaken aufnehmen und unterhalten. An sich handelte der Dauphin in seinem Recht, wenn er nun von der österreichischen Regierung verlangte, dass seiner Armee der nötige Unterhalt gewährt und ihm die verheissenen festen Plätze eingeräumt würden, und als dies nicht geschah, sich auf eigene Faust ausbreitete. Die Armagnaken konnten mit Recht den unglücklichen Bewohnern sagen: Euer eigener Herr hat euch verkauft. Es war eine naive Zumutung, wenn König Friedrich später meinte: Hätten sie nur Geduld gehabt und sich gütlich gehalten und nicht alle Dinge ohne Unterschied so unordentlich verwüstet, bis die Unseren zu ihnen gekommen waren, ohne Zweifel, alle solchen Sachen wären wohl mit ziemlichen Dingen geordnet worden. Der König und seine Räte mussten diese Freunde doch kennen, und wo und wie lange sollten sie denn warten? Und da war es nun natürlich, dass die wilden Scharen sich nicht darum kümmerten, wo das Gebiet des Hauses Oesterreich aufhörte und das der übrigen Reichsstände begann. Wie ein wilder Strom ergossen sie sich über das fruchtbare Land. Es war, als ob der Himmel selbst ihr Fürnehmen begünstigte, denn es war ein gar lustiger und guter Sommer, und die Ernte von Wein, Früchten und Obst war so gross, wie seit vielen Jahren nicht gewesen war.[2] Das alles fiel jetzt den Armagnaken anheim. Dann staute sich der Strom vor den festen Plätzen, auf die jetzt der Dauphin sein Augenmerk richtete.[3] Altkirch war ihm gleich bei seiner Ankunft

[1] Hans Küng an Strassburg, ohne Datum. Strbg. St.-A. AA 190 or. ch. — Wülcker l. c. p. 39.

[2] Schilter p. 948.

[3] Die Erzählung in den Fortsetzungen des Königshofen bei Schilter und Mone macht den Eindruck, als ob die Eroberung der festen Plätze gleichzeitig mit der Besetzung des platten Landes geschah, während in Wirklichkeit jene erst allmählich, einer nach der andern, in die Gewalt der Armagnaken gerieten.

durch Herrn Heinrich von Ramstein eingeräumt worden; jetzt richtete er zunächst sein Augenmerk auf die Reichsstadt Mülhausen, das, mitten im österreichischen Territorium gelegen, dennoch seine Thore den Schindern zu verschliessen wagte.[1] Erst auf das ernstliche Andrängen der Edlen des Landes, die dem Dauphin vorstellten, dass es ein Widerspruch wäre, so lange er noch mit dem Oberhaupte des Reiches in friedlicher Verbindung stünde, ein Glied dieses Reiches angreifen zu wollen, stand er von einem Angriffe ab. Hingegen legte er eine Besatzung in das vor Mülhausen gelegene und denen von Andlau gehörige Schloss Wittenheim, die von da aus die Stadt beständig bedrängte. Die Bürger hatten sich aber vorgesehen, die Vorstädte zu beiden Seiten der Ill und was da war von «schönen Höfen, Kirchen, Kapellen und Spitälern» hinweggebrochen, das eine der vier Stadtthore vermauert, das Landvolk in grosser Anzahl in die Stadt ziehen lassen und bewaffnet und ausserdem so viele Söldner geworben, als sie in der Eile bekommen konnten, sowie das vor den Thoren gelegene Schloss Illzach besetzt. Später sollten sie auch ernste Anfechtung erfahren. Am 18. September hatten sich 800 der Jäcken in den Weinbergen vor Mülhausen versteckt, in der Absicht, sobald das Basler Thor morgens geöffnet würde, dasselbe abzulaufen und alsdann aus ihrem Hinterhalte vorzubrechen und sich der Stadt zu bemeistern. Der Anschlag schlug aber fehl, da die Thore erst um Mittag geöffnet wurden. Darauf veranstalteten etwa zwanzig der Gecken «jenseits dem Meerboden ein Spiegelfechten»; etliche mutwillige Gesellen folgten der Herausforderung, wurden aber in die Flucht gejagt, wobei siebzehn von ihnen das Wagnis mit dem Tode büssen mussten. Dadurch mutig gemacht, stürmte der Feind die Stadt, wurde aber zurückgewiesen; nochmals erneuerte er den Versuch, und nicht weniger als 400 Kürisser nahmen an dem Sturme teil, wobei sie aber derart empfangen wurden, dass sie ihren Bannerherrn und viele andere namhafte Leute auf dem Platze liessen; seitdem blieb Mülhausen unangefochten. Herr Werner von Staufen musste dem Dauphin sodann am 5. September die Landeshauptstadt Ensisheim einräumen; dem Strassburger Domherrn Conrad von Bussnang nützte es nichts, dass er weinend die Knie des Dauphin umfasste; wohl oder übel musste er, um Sulz und Rufach zu behalten, das feste Egisheim übergeben. Die Herren von Hattstadt übergaben ihre Festung Herlisheim ohne Grund, gegen den Willen der Bewohner, die zur Gegenwehr bereit waren.[2]

[1] Der praeceptor von Isenheim bei Tuetey II, 515. Heinrich-Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten, p. 121.

[2] Colmar zog die Herren deshalb nach dem Abzuge der Armagnaken zur Rechenschaft, und um sich zu rechtfertigen, mögen

Von sämtlichen festen Plätzen im Sundgau blieben nur Belfort, Masmünster, Thann und Sennheim in der Gewalt der österreichischen Vögte. Im Oberelsass wurden die festen Plätze Heilig-Kreuz[1] bei Colmar und Kestenholz, die dem Oberlandvogt Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gehörten, ohne Gegenwehr übergeben. St. Pilt versuchte Widerstand zu leisten und schlug mit Erfolg einen zweimaligen Ansturm ab. Damit war aber die Kraft des Widerstandes erschöpft, und die Stadt unterwarf sich den Siegern. Zugleich verkündeten auch die Bewohner des Leberthales ihre Unterwerfung, und damit war eine Hauptstrasse von Elsass nach Lothringen in die Gewalt der Armagnaken gekommen. Auch auf Breisach richtete der Dauphin seine Blicke, und die Erwerbung dieses Platzes hätte dann die Eroberung des Breisgaus zur Folge gehabt. Die Bürger[2] wollten aber nichts von den Lockungen der Franzosen wissen und hielten ihre Stadt frei von diesen Gästen, befleckten aber ihren Ruhm damit, dass sie, wie Basel, mit den Schindern Handel trieben und ihnen die Erträgnisse ihres Raubes gegen Waren und Nahrungsmittel eintauschten.

Auf diese Weise hatte sich der Dauphin auch zum Herrn des Oberelsass gemacht, ohne dass ihm dabei irgendwelche Schwierigkeiten erwachsen wären. Der Kurfürst von der Pfalz, dem es vor allen anderen zugekommen wäre, hier den Franzosen Widerstand zu leisten, rührte sich nicht; er mochte sich einstweilen noch auf die glatten Worte verlassen, womit der Dauphin seine Gesandten vertröstet hatte. Die Herren von Rappoltstein als die mächtigsten Landherren des Oberelsass hielten wohl von vornherein getreu ihren lothringischen Traditionen zu den Franzosen. So waren es denn einzig die Reichsstädte Colmar, Schlettstadt, Münster, Türkheim, Kaisersberg und Mülhausen, die noch allein das Reichsbanner aufrecht hielten. An ihren Thoren brach sich die Brandung; aber von den Erträgnissen ihrer Aecker und Weinberge lebend, hatten sie namenlos zu leiden von den Verwüstungen des Feindes, der mit seinen flinken Reiterscharen das flache Land beherrschte und sie verhinderte, ausserhalb der Thore ihren friedlichen Beschäftigungen

sie dann die Erzählung in Umlauf gebracht haben (Schilter 917), wie einer von ihnen vor die Burg geführt und der Besatzung bedeutet wäre, wenn sie die Burg nicht übergäbe, würde man ihrem Herrn den Kopf vor die Füsse legen und sie alle über die Klinge springen lassen.

[1] Herlisheim war am 18. September noch nicht in Händen des Feindes, Heilig-Kreuz war gerade gefallen, wie aus Schreiben Colmars vom 18. September hervorgeht. — Mülhauser Urkb. II nr. 613.

[2] Schreiben Breisachs vom 8. Oktober an Strassburg. AA 186 or. ch.

nachzugehen.[1] Colmar selbst hatte sich zeitig in Verteidigungszustand gesetzt und ausserhalb der Stadtmauern alle Baulichkeiten, in denen sich der Feind vielleicht festsetzen konnte, abtragen lassen.[2] Dieses Schicksal war auch dem Kirchhof der Elsässer Juden vor dem Thore bereitet worden; die Mauern waren abgetragen und die Leichensteine entfernt worden.

Somit hatte sich der Dauphin jetzt aller Rücksichten auf das Reich entschlagen und offen die Glieder desselben mit Krieg überzogen. Proteste gegen derartige Vergewaltigungen verhallten ungehört oder gelangten gar nicht an die Ohren des Dauphin.[3] Schon ging er weiter und richtete sein Augenmerk auf keine geringere Stadt als Strassburg. Der Präzeptor von Isenheim[4] berichtete an Strassburg, wie ein hoher Herr aus der Umgebung des Dauphin, der ihn und seine Eltern kannte, am 4. September zu ihm gekommen und ihm angesonnen hätte, an einer feierlichen Gesandtschaft, die der Dauphin demnächst an Strassburg zu senden gedächte, teilzunehmen. Der Präzeptor lehnte diese Ehre wohlweislich ab und meinte gegenüber Strassburg, es würde auf eine Gelderpressung seitens des Dauphin hinauslaufen; er riet daher der Stadt, einen Schutzbrief für sich bei König Friedrich zu erwirken, denn er glaubte, dass der Dauphin solche Städte, die der König besonders unter seinen Schutz nähme, nicht belästigen würde.

In der That näherte sich der Feind in bedrohlicher Weise.

[1] Genaueres über die Haltung der einzelnen Reichsstädte ist mir nicht bekannt geworden, mit Ausnahme von Colmar. Bezüglich Colmars hat Mossmann in der Revue d'Alsace Jahrgang 1875 und 1876 eine dankenswerte Sammlung von Regesten erscheinen lassen; von den meisten ist der Text jetzt vollständig im Mülhauser Urkundenbuch veröffentlicht.

[2] Obwohl dies eine notwendige Verteidigungsmassregel war, beschwerten sich doch im Namen ihrer Judenschaft der Herr von Rappoltstein, der Württemberger Vogt von Reichenweier und die Stadt Bergheim darüber. Revue d'Alsace 1875 p. 161.

[3] Am 15. September bat Colmar den Dauphin, den Excessen seiner Truppen auf ihrem Gebiet ein Ende zu machen, da es keinerlei Feindschaft weder mit dem Hause Oesterreich noch mit der Krone Frankreich habe, ausserdem unter dem Schutze des Pfalzgrafen stehe. — Der Bote konnte aber trotz eines Geleitsbriefs des Kapitäns Pochon de Rivière seinen Brief dem Dauphin nicht übergeben, sondern wurde bei Rufach von den Armagnaken ausgeplündert und weggeschleppt. Die Stadt musste einen zweiten Boten schicken. l. c. p. 162. — Mülhauser Urkundenbuch II, 126 nr. 612. — Gleichzeitig wandte Colmar sich an den Markgrafen Wilhelm von Baden-Hochberg um seine Verwendung beim Dauphin, dass derselbe dem Boten eine günstige Antwort gebe.

[4] Bericht vom 5. September bei Tuetey II, 511.

Am 9. September[1] drang eine starke Abteilung, etwa 12,000 Pferde stark, landeinwärts gegen Ebersheim, Bliensweiler, Kogenheim sowie andere Dörfer an der Scherr und weiter bis gen Erstein vor. Man sollte meinen, dass die Leute endlich durch bittere Erfahrungen gewitzigt wären, aber wiederum kam der Zug völlig unerwartet, und niemand hatte sich geflüchtet. Zu spät bereuten die hartköpfigen Bauern, der Warnung Strassburgs nicht gefolgt zu sein; denn als sie gemahnt worden waren, sich mit ihrem Korn und ihrer beweglichen Habe in die schützenden Ringmauern der Stadt zu begeben, damit der Feind keinen Unterhalt auf dem Lande fände, antworteten sie: man warne sie nur, damit, wenn sie ihr Korn in die Stadt gebracht hätten, sie gezwungen wären, es nach Vorschrift der Obrigkeit zu verkaufen; lieber wäre es ihnen, wenn es den Gecken würde. Ihr Wunsch ward erfüllt, denn sie retteten kaum das nackte Leben, so dass viele nachher ihr Brot elendiglich erbetteln mussten, wenn sie sich vor dem Hungertod bewahren wollten. Am folgenden Tage bewegte sich das feindliche Korps weiter illabwärts in der Richtung auf Strassburg zu bis gen Eschau und Geispolsheim, während eine andere Abteilung, derenr Stärke zu 12,000 Pferden angegeben wird, sich am Fusse ded Vogesen hinzog und sich zunächst zu Epfig, Stotzheim unu Valf[2] lagerte, um sich später mit einem Korps von Engländern zu vereinigen, deren Ankunft aus Lothringen in Aussicht stand. Hier war es allein Barr, das einigen Widerstand entgegensetzte, aber als Dorf und Kirchhof mit stürmender Hand genommen waren, mussten die Bewohner froh sein, mit einer Brandschatzung von 500 Gulden davonzukommen, zumal die Schinder erklärten, der römische König selber hätte ihnen mit seinen Briefen erlaubt, ihren Unterhalt zu nehmen.

Damit trat zunächst ein Stillstand in den feindlichen Bewegungen ein; das weitere Vordringen in der Ebene hemmte Strassburg, und es galt jetzt den Versuch zu machen, ob dia mächtige Stadt nicht zum Anschluss an Frankreich oder doch wenigstens zu einer wohlwollenden Neutralität zu bewegen wäre. Zu diesem Zweck sandte Herr Peter von Brézé, einer der einflussreichsten Räte König Karls, am 18. September[3] einen jungen Gesellen, genannt Johann von Ivenheim, eine

[1] Für das Folgende cfr. Schilter 917 ff. und 1003. Fortsetzung des Königshofen bei Mone, Quellensammlung III, 527, und Archivchronik im Code historique de Strasbourg II, 163 enthalten dieselben Nachrichten, meist in kürzerer Fassung, zuweilen auch mit einzelnen Zusätzen.

[2] Bischof Ruprecht an Strassburg. Dat. quarta p. exaltac. cruc. (Sept. 16). Strbg. St.-A. AA 182 or. ch.

[3] Frit. n. crütz tag

Bürgers von Köln «verlornen» Sohn, in die Stadt, um die Stimmung des Rates auszuforschen; im günstigen Fall möchte die Stadt eine Gesandtschaft an den König schicken behufs weiterer Verhandlungen, und es war bereits ein Herold mitgegeben, um dieselbe sicher zu geleiten; im übrigen wäre auch König Karl bereit, seinerseits eine Gesandtschaft nach Strassburg zu schicken, um über diese Dinge «völlig» zu reden. Das war gewiss entgegenkommend genug; aber Strassburg hielt treu zur Sache des Landes und lehnte alle noch so verlockenden Vorschläge «glimpflich» ab; dem Boten aber ward aufgegeben, schleunigst die Stadt zu verlassen.[1]

Die Franzosen scheinen den Ausgang dieser Verhandlungen erwartet zu haben, bevor sie die Feindseligkeiten eröffneten, versuchten aber nach Abbruch derselben sofort am folgenden Tage in ihrer gewohnten Weise, die Bürger in einen Hinterhalt zu locken; früh morgens bei dichtem Nebel, so dass man sie weder auf dem Münster noch von den andern Türmen aus erblicken konnte, gingen die Schinder über die Ill und rückten in der Stärke von etwa 6000 Pferden in vier Haufen auf die jenseits des krummen Rheins gelegene Kaltaue, während kleinere Abteilungen vorgingen und das auf der Weide befindliche Vieh forttrieben. Mit seiner Hauptmacht aber hatte der Feind zurückgehalten, um die Bürger, wenn sie dem Vieh nachgeeilt wären, einerseits von der Stadt abzuschneiden, anderseits sie vorn und in der Flanke anzugreifen. Gleichzeitig hielt ein anderer Haufen bei dem Kloster St. Arbogast und raubte auch dort das Vieh; was sie im Kloster und in den Häusern fanden, das ihnen passte, nahmen sie fort. Jedoch war das Beste in die Stadt geflüchtet. Sie fingen auch viele arme Dorfleute, alles zu dem Zweck, um die Bürger zu einem Ausfall zu verlocken. Diesmal aber war die Bürgerschaft klüger[2] und vorsichtiger als im Jahre 1439; man merkte die Absicht und ergab sich darein, dass der Feind das Vieh und zahlreiche Bauern fortschleppte. Des geraubten Viehes war aber so viel, dass die Schinder nicht alles fortbringen konnten und ein guter Teil wieder in die Stadt kam. Das war das einzige Mal in diesem Kriege, dass die Armagnaken unmittelbar mit Strassburg in Berührung kamen.

Inzwischen erhielt der Feind eine wertvolle Verstärkung. Herr «Schan» von Finstingen, jener schamlose Verräter, der bereits 1439 die Schinder ins Land geführt hatte und jetzt dem

[1] Cfr. Schilter p. 918 und das Schreiben Strassburgs an Frankfurt vom 20. September bei Wülcker p. 40. — Der am Samstag erlittene Schaden wird nur kurz angedeutet in diesem Schreiben.

[2] Ich verweise auf die Ratschläge Strassburgs an Basel im vorigen Kapitel.

Dauphin als Ratgeber diente, hatte sich, nachdem er von seiner Mission an König Friedrich [1] zurückgekehrt war, wieder nach Lothringen begeben, um als ortskundiger Mann einen neuen Feind, am 21. September, [2] ins Elsass zu geleiten. Es war eine Kernschar von Engländern unter Anführung ihres bewährten Kapitäns Mathaeus Gough, [3] die ebenfalls seit dem Waffenstillstand zwischen England und Frankreich ohne Beschäftigung und Unterhalt war und nun von der Normandie her brüderlich in Gemeinschaft mit französischen Scharen unter Anführung des Bandenführers Floquet dasselbe Ziel verfolgten, sich nämlich für den Winter durchzuschlagen. Diese blieben vor Metz zurück, jene führte Herr Johann von Finstingen durch die Grafschaft Lützelstein über die Wintersberger [4] Steige herab seinen alten Gegnern, den Herren von Lichtenberg, ins Gehege. Sie waren nicht so zahlreich, aber dem losen, zusammengerafften Volk der Armagnaken unendlich überlegen: 1200 Bogenschützen, auserwählte Leute, die tapfersten, die in England gefunden werden konnten, und 300 Lanzen, Männer vom Kopf bis zum Fuss gewappnet, so dass ihre Zahl sich im ganzen auf 2000 auserlesene Kämpen belief, die an Zahl 4000 andere aufwogen.[5] In der ersten Nacht lagerten sie in der Gegend von Ingweiler, Buchsweiler und Weitersweiler und zogen sich dann näher an die Franzosen heran, jedoch ohne sich mit ihnen zu vereinigen. Die Schlösser zu Ingenheim, Marlenheim, Scharrachbergheim und Ballbronn sowie das Städtlein Bergbietenheim [6] öffneten ihnen ohne Schwertstreich die Thore. Herr Johann von Finstingen aber, zufrieden, über die Besitzungen seiner Gegner Verwüstung gebracht zu haben, ritt weiter zum Dauphin gen Dambach und diente ihm ferner als ein Kundschafter des Landes.

So hatten sich denn nun die Schinder wie ein reissender Heerstrom über das unglückliche Land ergossen und es bis zur Zorn hin in ihre Gewalt gebracht; nur einige feste Punkte waren es, an denen sich bisher die Gewalt des Feindes gebrochen hatte. Jetzt kam es darauf an, auch diese zu gewinnen,

[1] Cfr. das folgende Kapitel.

[2] Uff s. Mathaeus

[3] In den deutschen Quellen wird er Matteko genannt.

[4] Une montée de Weinbourg, wie Tuetey I, 279 sagt, giebt es nicht.

[5] Der praeceptor von Isenheim bei Tultey II, 520. Bischof Ruprecht schreibt hingegen den 21. September an Strassburg (AA 182) von 4000 Englischen, und dieselbe Zahl findet sich auch bei Schilter 923: die Abweichung erklärt sich wohl daraus, dass der praeceptor die Kriegsstärke der Engländer angiebt ohne Knechte, Tross u. dgl.

[6] Letzteres gehörte zum Bistum Strassburg, während Ballbronn und Ingenheim den Herren von Lichtenberg, Marlenheim und Scharrachbergheim denen von Ochsenstein war.

bevor der Winter hereinbrach und weitere kriegerische Unternehmungen erschwerte oder unmöglich machte. Man hätte meinen sollen, das traurige Schicksal, welches die unglücklichen Bewohner des Landes betroffen, sowie der Umstand, dass nirgendwo den Bewohnern der Plätze, die sich übergeben hatten, die Kapitulation gehalten war, hätte die Verteidiger mit dem Mute der Verzweiflung erfüllt, dass sie bis zum letzten Atemzuge Ehre und Leben verteidigten, aber überall treffen wir dieselbe Verzagtheit an, eine Erscheinung, die sich nur so erklären lässt, dass die Einwohner eine Verteidigung für nutzlos hielten, so lange ihre eigenen Herren mit den Armagnaken im besten Einvernehmen standen. Der Dauphin selbst hatte sich von Ensisheim erhoben, wo ihn bisher die Verhandlungen mit den deutschen Fürsten festgehalten hatten, und ihm übergab am 26. September Herr Eberhard von Andlau, Amtmann des Bischofs von Strassburg, ohne Not, lediglich beängstigt durch die Drohworte der Schinder, das feste Markolsheim, und der Umstand, dass der leichtsinnige Prälat eine Zusammenkunft mit dem Dauphin verabredet[1] hatte, erregte in Strassburg die begründete Furcht, dass auf ähnliche Weise auch das wichtige Rheinau in die Gewalt des Feindes fallen könnte. In der That hatte Bischof Ruprecht wenigstens nichts gethan, um diesen Platz, der einen wichtigen Uebergang über den Rhein beherrschte, in Verteidigungszustand zu setzen; einmal im Besitz dieses Punktes, konnte der Feind, was er so sehr erstrebte, seine Raubzüge auch auf das rechte Rheinufer ausdehnen. Der Dauphin hatte denn auch unmittelbar nach der Einnahme von Markolsheim den dortigen Schultheiss und zwei Walhen gen Rheinau geschickt und den Platz zur Uebergabe aufgefordert. Diesmal halfen Drohworte aber nichts; die Bürgerschaft liess sich nicht einschüchtern und lehnte die Uebergabe ab, schickte aber den Hauptmann Hans Zorn-Schultheiss an das Kapitel zu Strassburg, welches sich an die Stadt um Hilfe wandte. Strassburg sorgte nun zunächst schleunigst für eine ausreichende Ausrüstung des Platzes und nahm daraus Veranlassung, Bischof Ruprecht in einem scharf gehaltenen Schreiben aufzufordern «ernstlicher» zu seinen Schlössern zu sehen und zu bedenken, was dem Bischofe und dem Lande daran gelegen sei.[2] Gleichzeitig trat Strassburg in Verbindung mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Markgraf Jakob von Baden, so dass Rheinau nun mit einer ausreichenden Besatzung versehen ward, welche die Schinder bei einem Sturm mit blutigen Köpfen heimschickte. So blieb denn das rechtsrheinische Gebiet von den Verheerungen der

[1] Breisach an Strassburg. Dat. 28. September. AA 186 or. ch.

[2] Michael. (29. September). Strbg. St.-A. AA 1489. Die Korrespondenz mit Baden und Pfalz hierüber ebenda AA 187.

Armagnaken auch fernerhin verschont. — Auch das Städtlein Ebersheimmünster bewahrte Strassburg vor der Gewalt des Feindes; hier hatte der Abt bereits unter Vermittlung einiger Edlen des Landes eine Vereinbarung mit den Armagnaken getroffen, wonach er dem Delphin 500 Gulden zahlen sollte, wogegen die Einwohner frei ihren Acker bebauen konnten; aber hier wie überall wurde die Verabredung von dem Feinde nicht gehalten, und der Abt wandte sich daher um Hilfe an Strassburg, welches das Städtlein mit ausreichender Mannschaft und Artillerie versorgte. Von grosser Wichtigkeit war es auch, dass es Strassburg gelang, sich in dem festen Benfeld zu behaupten. Es stand so in Verbindung mit Schlettstadt, und die allzeit wachsame Besatzung des Platzes hielt die von Erstein aus streifenden Scharen der Schinder in Schach.

Allgemeines Aufsehen machte es aber, als es den Schindern gelang, eine der elsässischen Reichsstädte, Rosheim, in ihre Gewalt zu bringen, wenn die Eroberung auch sonst keinen bedeutenden Gewinn brachte, da Rosheim nicht bloss die kleinste, sondern auch die verschuldetste der zehn Reichsstädte war. Schon 1439 war die Haltung der Stadt eine überaus klägliche gewesen, und der Marschall von Frankreich Philipp de Culant, der am 29. September in eigener Person vor die Stadt gerückt war, musste diese Verhältnisse wohl genau kennen; denn zu den üblichen Drohungen fügte er sehr verlockende Versprechungen. Indem er einerseits die Uebergabe verlangte, was er damit begründete, dass Land und Leute seinem König gehörten, verhiess er ihnen anderseits, dass sie aller Zinsen und Beschwerden ledig seien und keinem andern dienen oder steuern sollten als lediglich seinem Herrn von Frankreich und zwar nur innerhalb des Masses ihrer Kräfte.

Da beschlossen die fünf Obersten des Rats, die Stadt zu übergeben, teilten ihre Absicht noch etlichen Freunden mit, die beistimmten, und gaben also dem Römischen Reich die Stadt hin ohne Wissen und Willen der Gemeinde, die sich auf den Mauern und Verschanzungen befand. Da geschah dann das Furchtbare, dass während dieser Verhandlungen ein Mann, genannt Hasenlaulin der Rebmann, der gerade auf einer Mauerzinne Ausschau hielt, erschossen wurde. Blasser Schrecken überfiel die tapfere Schar der Verteidiger, dass noch einen andern aus ihrer Mitte vielleicht dasselbe Schicksal treffen könnte, und um dem vorzubeugen, brachten sie schleunigst etliche der Gecken mit Leitern über die Mauern, damit sie ihnen behilflich wären, das inwendig vermauerte und verrammelte Thor aufzubrechen. Solche «Not» hatten die biederen Rosheimer, die Gecken einzulassen.

Darauf schwur die Bürgerschaft dem Marschall Treue und Gehorsam und brachte dann ihre Privilegien vor, die der

Marschall nun nach altem Herkommen beschwören sollte. Der aber meinte wegwerfend: das wäre «lapperige»; man werde ihnen andere Freiheiten geben und das Uebereinkommen halten. Dem ging man aber also nach: so lange die Bürger den Gecken hintrugen an Essen, Trinken, Futter und anderem, was sie begehrten, da nahmen sie nichts; aber als die Bürger anfingen zu klagen, es wäre nichts mehr vorhanden, da nahmen die Gecken selber, was sie fanden, und wurden Herren und Meister über Leib und Gut der Bürgersleute und thaten damit, was ihnen beliebte. So hatten die guten Rosheimer den Schaden und mussten dazu den Spott tragen; noch im Jahre 1612 rückte man es ihnen vor: Die von Rosheim haben die Gecken eingelassen.[1]

Ebenso ruhmlos wurde das benachbarte Schloss Bischofsheim und das den Herren von Landsberg gehörige Städtlein Niedermünster übergeben; hier wie überall öffneten lediglich Drohungen die Thore. Um so grössere Achtung nötigt uns die Haltung von Oberehnheim ab, das unter seinem wackeren Schultheissen Ulrich von Ratsamhausen zum Stein, obwohl es nun rings von Feinden umgeben war, nicht bloss allen Angriffen des Feindes tapferen Widerstand entgegensetzte, sondern ihn auch durch häufige Streifzüge vielfach schädigte. Die Franzosen gingen überhaupt jetzt darauf hinaus, sich der festen Plätze am Gebirge zu bemächtigen, da sie ja die Ebene mit Ausnahme der Reichsstädte und weniger sonstiger fester Plätze vollständig beherrschten. Nordwärts reichten sie jetzt den Engländern die Hand. Am 30. September forderten sie Wangen zur Uebergabe auf; das wollten die Bewohner nicht thun. Darauf begann der Feind zu stürmen, aber wer auch die Leiter herauf auf eine Zinne kam, den schlugen die Bürger mit Aexten wieder herab, und mit Steinen warfen sie unter die Stürmenden. Indem ward eine einstündige Waffenruhe beredet, und während dessen gingen nun etliche von den Mauern und flüchteten ihre Habe in die Burg. Das deuteten einige von denen, die auf der Mauer zurückgeblieben waren, als wenn jene fliehen und sie im Stich lassen wollten, und so schlossen sie ihrerseits auf die erneute Aufforderung der Gecken, noch ehe die Stunde der Waffenruhe verstrichen war, einen Vertrag mit dem Feinde, worin dieser ihnen Leib, Leben und Gut verbürgte und nichts anderes zu nehmen verhiess als Essen, Speise und Kost. Die Kapitulation wurde natürlich nicht besser gehalten als die bisherigen, und zudem musste der eine Teil der Bevölkerung mit Recht vermuten, von dem andern verraten zu sein. Das benachbarte Westhofen hielt sich länger; erst nachdem die Mauer an einem Ende niedergeschossen und das Wasser im Graben

[1] Schilter 920.

abgeleitet war, verstanden sich die Einwohner am 25. Oktober zur Uebergabe. Die Hälfte von ihrem Hab und Gut sollten sie behalten und frei ihrer Beschäftigung nachgehen dürfen. Das ward ihnen wohl acht Tage gehalten; nachdem aber die Schinder die ihnen gewordene Hälfte verthan hatten, griffen sie den Westhofern auch an die andere Hälfte.[1]

Inzwischen war auch der Dauphin nicht müssig gewesen. Am 7. Oktober legte er sich vor Dambach, welches jedoch mannhaften Widerstand leistete. Drei Tage lang dauerte das Geschützfeuer, welches eine weite Bresche legte, so dass man ohne Leiter aus- und einziehen konnte. Der Dauphin selbst wurde durch einen Pfeil, der durch sein Knie ging, an den Sattel seines Pferdes festgenagelt.[2] Schliesslich aber mussten sich die Bewohner am 7. Oktober zur Uebergabe verstehen: nur was zu ihrem Leib gehörte und was sie tragen oder auf einem Pferde führen konnten, durften sie fortbringen. Das hielt man so lange, bis sie vors Thor kamen, und da nahm man ihnen auch dies fort.

Damit erreichten auch hier die grösseren Unternehmungen ein Ende. Die Armagnaken konnten jetzt ruhig die Anstrengungen des Reiches abwarten. Für den Dauphin hatte der Aufenthalt im Lande aber jetzt keinen Zweck mehr. Zudem war König Karl über die Verwundung des einzigen Sohnes in die grösste Bestürzung versetzt und sandte Briefe auf Briefe, um ihn zur Rückkehr zu bewegen.[3] Zuvor aber verteilte der Dauphin in folgender Weise seine Streitkräfte über das eroberte Gebiet:

| | | |
|---|---|---|
| Zu Mümpelgart Herr Louis de Bueil mit | 2000 | Pferden |
| Zu Altkirch Joachim Rouault, der spätere Marschall von Frankreich, mit der gesamten Mannschaft des Prinzen Karl von Anjou, ebenfalls mit . . . . . . . . . . . . . . . . | 2000 | » |
| Zu Ensisheim Herr Guyot de la Roche mit | 1000 | » |
| Zu Wattweiler Estevenot Lahire und Peter Brusac mit . . . . . . . . . . . . . . . | 1500[4] | » |
| Ueberzutragen . . . | 6500 | Pferde. |

[1] Die Quellen geben keinerlei Anhalt dafür, dass, wie Tuetey I, 284 meint, die Unternehmungen auf Wangen und Westhofen hauptsächlich von den Engländern ausgegangen wären.

[2] Tuetey I, 286.

[3] Hierfür und für die Verteilung der Streitkräfte liegt ein zweiter Bericht des praeceptor von Isenheim zu Grunde, der in den Hauptsachen auch der Erzählung in den Fortsetzungen von Königshofen zur Grundlage gedient hat.

[4] Schilter 923 und 1006 und Archivchronik 165 geben nur 1000 Pferde an, verstehen dann aber die folgende Stelle des Berichtes des praeceptor falsch und rechnen die Besatzung zu Wittenheim noch hinzu, während dieselbe bereits inbegriffen ist. Es ergiebt sich daraus

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag . . . | 6500 | Pferde. |
| Von diesen lagen fortgesetzt 80 auf Schloss Wittenheim bei Mülhausen als Beobachtungsposten. | | |
| Zu Heilig-Kreuz Herr Robinet d'Estouteville nebst den Bandenführern Le Roussin und Ravenel mit . . . . . . . . . . . . . | 1500 | » |
| Zu Herlisheim ein Teil der Truppen des Marschalls Philipp de Culant mit . . . . . | 1000 | » |
| Zu Egisheim die Spanier in derselben Stärke mit . . . . . . . . . . . . . . | 1000 | » |
| Demnach zählte die französische Truppenmacht im Sundgau einschliesslich der Garnison zu Mümpelgart zusammen . . . . . . . | 10,000 | Pferde. |
| Zu Markolsheim Gaston de Lerigot und Lespinace sowie die Mannschaft des vor St. Pilt gefallenen Pochon de Rivière mit . . . . . | 2000 | Pferden. |
| Zu St. Pilt der Herr von Commercy<br>Zu Kestenholz Lestrac . . . . .<br>Zu Dambach der Bretone Robin Petitlo, Montgommery mit allen Schotten, Herr Johann von Finstingen und der Marschall von Lothringen . . . . — m. über | 3000 | » |
| In Niederehnheim der Herr von Orval, Sohn des Grafen von Albret, zu Rosheim der übrige Teil der Leute des Marschalls von Frankreich, zusammen mit den Bretonen. Ihre Gesamtstärke wird angegeben mit . . . . . . . . . | 4000 | » |
| Zu Wangen[1] und den benachbarten Orten der Graf von Dammartin und Blanchefort mit allen ihren Leuten . . . . . . . . . . | 6000 | » |
| Zu Westhofen und Marlenheim die Engländer mit . . . . . . . . . . . . . . | 2000 | » |
| Zusammen . . . . | 17,000 | Pferde. |
| Summa . . . . . | 27,000 | Pferde.[2] |

eine Differenz von 420 Pferden; bei Schilter 1006, wo die Besatzung zu Wittenheim um eine Null vermehrt ist, erwächst daraus ein Plus von 300.

[1] Schilter 923 fügt hinzu Bergbietenheim. Der praeceptor nennt statt Westhofen, das bei Schilter genannt ist, oppidum Mulsen; Molsheim kam aber nicht in die Gewalt der Armagnaken. Bei Schilter beträgt die Stärke der Engländer 4000 Mann, und es werden dann in Bausch und Bogen an 20,000 Pferde gezählt, zusammen mit den im Sundgau stehenden 29,580 Pferde.

[2] Die Fortsetzer des Königshofen haben den Bericht des praeceptor an einigen Stellen falsch verstanden und sind dadurch bezüglich der Ziffer der einzelnen Truppenteile in Irrtümer verfallen.



Hinzu kommen noch 2000 Reisige, mit welchen der Dauphin den Rückmarsch anzutreten gedachte, so dass die Gesamtmacht der Armagnaken nach Abzug aller Verluste doch noch 29,000 Pferde betragen hätte. Aus der Aufstellung selbst, die später noch insofern eine Aenderung erfuhr, als die Besatzung zu Ensisheim durch die Scharen des Grafen von Dammartin und Blancheforts verstärkt wurde, ergiebt sich, dass der Dauphin zunächst seine Hauptmacht in der Nähe von Strassburg in einzelnen festen Plätzen zusammenzog, um dieselbe sowohl gegen Angriffe dieser Stadt als auch gegen die Gefahr, die seitens des Reiches von Hagenau aus drohte, bereitzuhalten.

Diese Truppenverteilungen müssen sich im Laufe des Oktober vollzogen haben. Der Dauphin selbst hatte sich nach Ensisheim begeben, um zunächst die Heilung seiner Wunde abzuwarten. Hier verweilte er den Monat November über und nahm die Verhandlungen mit König Friedrich und den deutschen Fürsten wieder auf. Von hier begab er sich über Mümpelgart, wo er von Ende Dezember bis Mitte Januar verweilte, zu seinem Vater nach Nancy.[1] Schlimm war es aber, dass nach dem Vorgange des Dauphin auch die meisten vornehmen Herren, die sich unter seinen Augen die Sporen hatten verdienen wollen, ebenfalls das Heer verliessen. Es war demnach sich selbst überlassen; Führer und Mannschaft gaben sich nichts nach.[2] Das Land gehörte ihnen, und da sie wussten, dass sie nur den Winter über in Elsass bleiben sollten, um beim Beginn des Frühlings entweder nach Frankreich zurückzukehren zum Kampfe wider England oder aber, wenn ein dauernder Frieden zwischen beiden Mächten zu stande käme, mit König René von Sicilien nach Italien zu ziehen, um dem zu helfen, sein Königreich zu erobern, so hatten sie auch keinerlei Grund, irgendwelche Rücksicht zu nehmen, damit das Land nicht allzu rasch ausgesogen würde, sondern im Gegenteil: die Zeit musste wahrgenommen werden, damit, wenn die Schwalben wieder kämen, sie ein wüstes Land und nackte Bewohner fänden.

## KAPITEL VIII.

## Der Reichstag zu Nürnberg und der grosse Anschlag. Verhandlungen mit dem Dauphin und König Karl. Das Scheitern des Anschlages.

Zu derselben Zeit, da sich im Westen das furchtbare Kriegsgewitter zusammenballte, das über das Elsass herein-

[1] Tuetey I, 291.

[2] Der praeceptor von Isenheim bei Tuetey II, 521.

brechen sollte, trat in Nürnberg der Reichstag[1] zusammen, zu dem König Friedrich in eigener Person erschienen war. Es handelte sich einerseits um die Beilegung des Schismas, dann aber wollte König Friedrich vor allem versuchen, die Mittel des Reiches wider die Eidgenossen aufzubieten. Die Stimmung der Fürsten wider die Städte überhaupt und gegen die Eidgenossen insbesondere war sehr ungünstig; das zeigte sich auch darin, dass die Gesandten Basels, das seine freundschaftliche Haltung gegenüber den Eidgenossen rechtfertigen wollte, mit ehrverletzenden Worten empfangen und abgefertigt wurden.[2] Am liebsten wohl hätte König Friedrich die Beratung auf diese beiden vorliegenden Fragen beschränkt und das Reich in seinen Krieg mit den Schweizern hineingezogen; aber ganz liess sich doch die Erwägung nicht umgehen, was jenes mächtige französische Heer an der Grenze beabsichtigte. Das Geheimnis der Verhandlungen zwischen König Friedrich und dem französischen Hof war gut gewahrt worden, und so war anfangs die Ungewissheit allgemein. Notwendig mussten sich da die verschiedensten Vermutungen regen, und namentlich bei den Reichsstädten, die in ewiger Besorgnis vor Vergewaltigung waren, wurden sehr ernste Befürchtungen laut: um lediglich wider die Eidgenossen verwendet zu werden, was man gleich anfangs munkelte, dazu war das Heer der Armagnaken viel zu gross; also, schlossen die Städte weiter, müssten noch andere Absichten vorliegen. Sie fürchteten eine grosse Verschwörung zwischen König und Fürsten wider die Städte; wenn die Schweizer abgethan wären, würden sie an die Reihe kommen. Die Eidgenossen erschienen ihnen wie früher so auch jetzt als eigentlicher Hort ihrer Freiheit; das muss man wohl beachten, um die spätere Haltung der Städte verstehen zu können. Aber auch die Fürsten mussten stutzig werden über die Ansammlung solcher Heeresmassen an den Grenzen, zumal in anbetracht des furchtbaren Rufes, der den Armagnaken voraufging. Der König selbst befand sich in der peinlichsten Lage. Es ist kein Zweifel, dass er selbst von dem Gang der Dinge überrascht war; dass König Karl ihm die Schinder

[1] Ueber den Reichstag unterrichten die Berichte der Frankfurter Abgeordneten Walter Schwarzenberg, Dietrich von Alzei und Heilman Schiltknecht bei Janssen, Frankfurter Reichstagskorr., und die der Strassburger Abgeordneten Burkard von Mülnheim ritter der elter und Cunrat Armbruster altammeister, bei Schilter und Müller Reichstagstheater. (Strbg. St.-A. AA 192 or. ch.) — Tueteys sonst so sorgfältig gearbeitetes Werk lässt in der Darstellung dieser Verhandlungen die nötige Genauigkeit vermissen; ebensowenig lassen sich die Ausführungen von de Beaucourt IV, 33 halten. Die Irrgänge von Friedrichs Politik hat keiner von ihnen erkannt.

[2] Fechter p. 13.

in solcher Zahl auf den Hals schicken würde, hatte er nicht erwartet. Was nun thun? Sollte er auf dem Reichstage erklären, dass er, der König, diese Gefahr über das Reich heraufbeschworen hätte? Lieber liess er die Dinge an sich herankommen, um abzuwarten, was die Franzosen mit ihren Heeresmassen beginnen würden. Einstweilen hatte er die Stirn, sich vor versammeltem Reichstage bitter über das fremde Volk zu beschweren, wie es das Reich so grässlich schädige; dazu wolle er Leib und Gut setzen, um das abzuwenden. Die Städteboten, misstrauisch wie sie waren, schützten Mangel an Instruktionen vor, rieten aber eine Gesandtschaft an König Karl zu schicken. Damit war König Friedrich einverstanden, verlangte aber von den Städten eine bindende Erklärung für den Fall, dass die Gesandtschaft nichts fruchtete; seine Meinung wäre, dass in diesem Fall er und die Fürsten ihre Macht wider die Schinder aufbieten wollten. Darüber sowie über eine Vermittlung zwischen Zürich und den übrigen Eidgenossen sollten die Städteboten sich ausreichende Vollmachten kommen lassen.[1]

In der That ging am 16. August eine Gesandtschaft an den Dauphin ab,[2] deren Haupt der Bischof von Augsburg Peter von Schauenberg war.[3] Ihr offizieller Auftrag ging dahin, vom Dauphin in Anbetracht der engen Bande zwischen dem Reich und der Krone Frankreichs zu verlangen, dass er sein Heer auflöse; etwaigen Beschwerden wäre König Friedrich gern bereit abzuhelfen. Bis die Gesandten jedoch eintrafen, hatte der Dauphin mit seinen wilden Scharen bereits die blühenden Fluren des Sundgaus überschwemmt, aber auch die Schlacht bei St. Jakob geschlagen und so den Entsatz von Farnsburg und Zürich bewirkt. Das waren willkommene Nachrichten, welche die Gesandten erst in ihrem vollen Umfang erfahren mochten, als sie am 27. August zu Breisach eintrafen; von da ritten sie weiter gegen Ensisheim, von wo sie am 29. August sich mit dem obersten Kämmerer des Dauphin weiter nach

[1] Bericht der Strassburger Abgeordneten vom 14. August bei Schilter p. 985.

[2] Bericht der Frankfurter Abgeordneten vom 16. August bei Janssen II, 1, nr. 85.

[3] Die Namen der übrigen Teilnehmer stehen nicht ganz fest. Bei Fugger-Birken, Spiegel der Ehren des Hauses Habsburg p. 554 werden angeführt Ulrich von Rechberg, ein Herr von Waldsee aus Oesterreich und Dr. Johann Eich; bei Müller Reichstagstheater p. 219 fehlt der von Waldsee. — Dagegen nennt der Berichterstatter Strassburgs Hans Küng Herrn Friedrich von Hochenberg, einen von Starckenberg (Starhemberg) und einen Doktor Hans Eich. Wie Tuetey I,145, dem de Beaucourt 4, 35 folgt, dazu kommt, Thüring von Hallwil den jungen an der Gesandtschaft teilnehmen zu lassen, weiss ich nicht.

Altkirch begaben;[1] hier wurden sie am 1. September in Audienz empfangen.

Die Gesandten waren in einer peinlichen Lage; ihr offizieller Auftrag[2] war von den Ereignissen überholt; jetzt nach der Schlacht von St. Jakob vom Dauphin zu verlangen, dass er sein Heer zurückführe, ging wohl nicht an. Auf der anderen Seite musste es ihnen bedenklich erscheinen, dass der Dauphin gar keine Miene machte, den Krieg wider die Eidgenossen weiterzuführen; und was sie sonst vernahmen, war nur zu sehr geeignet die grösste Besorgnis zu erwecken. Es konnte ihnen nicht verborgen bleiben, welches Ansinnen der Dauphin an Basel gestellt hatte; bei solchen Absichten fand allerdings die Grösse des Heeres völlige Erklärung. So konnte ihr Auftrag unmöglich Erfolg haben. Auf die Vorstellungen der Gesandten, dass er ohne Grund mit einem so zahlreichen Heere von «Barbaren» den Boden des Reichs betreten habe und die Glieder des Reiches mit Krieg überziehe, hatte der Dauphin nur allgemeine Versicherungen der Freundschaft für das Haus Habsburg; lediglich seinem Schwager zulieb hätte er diesen Zug übernommen, aber, so fügte er bedeutsam hinzu, er wäre auch gekommen, um etliche Gebiete zurückzuerobern, die von alters her zu Frankreich gehört und sich wider Recht dem schuldigen Gehorsam entzogen hätten. Im übrigen verwies er auf die Mitteilungen seiner Gesandten, die er binnen kurzem an König Friedrich zu senden gedächte.[3] In seinem Innern musste der französische Prinz in hohem Grade erbittert sein über die Doppelzüngigkeit des deutschen Königs, der selbst ihn herbeigerufen und ihn nun deswegen zur Rede stellte und verleugnete. Das kam zunächst den Eidgenossen und dem verbündeten Basel zu gute; der Dauphin wird es jetzt endgültig aufgegeben haben, den Krieg wider sie weiterzuführen. Dann aber handelte es sich darum, den deut-

[1] Bericht von Hans Küng an Strassburg vom 30. August. Strbg. St.-A. AA. 190 or. ch. — Tuetey I, 146 verfällt in einen merkwürdigen Irrtum, wenn er nach dem uns vorliegenden Berichte des Hans Küng, den er Hans Emig nennt, die Gesandten am 25. August in Ensisheim eintreffen lässt, um den Marsch des Dauphin zu beschleunigen. Wahrscheinlich hat er Dienstag mit Dunstag verwechselt. Später, p. 256, giebt er den Zweck der Gesandtschaft richtig an.

[2] Leider sind uns die Instruktionen für sie nicht bekannt; jener obige Auftrag war nur darauf berechnet, die Aufregung der Reichsstände zu beschwichtigen; ernst konnte er nach der ganzen Lage der Verhältnisse unmöglich gemeint sein. Es lässt sich übrigens auch der Fall denken, dass die Gesandten in gutem Glauben handelten und von den geheimen Beziehungen König Friedrichs zum Dauphin nichts wussten.

[3] Ueber die Audienz beim Dauphin berichtet ausführlich der praeceptor von Isenheim bei Tuetey II, 514. Vgl. hierzu Wülcker l. c., p. 38.

schen König zu strafen und das Misstrauen, welches die Reichsstände hegten wider ihren König, noch zu vermehren. Empfindlicher aber konnte er König Friedrich nicht blossstellen, der ja öffentlich erklärt hatte, Leib und Gut daran setzen zu wollen, die Franzosen vom Boden des Reiches zu vertreiben, als wenn er die ganzen Verhandlungen, die zwischen ihnen geführt waren, veröffentlichte. Und das war der Zweck der Gesandtschaft, deren Erscheinen er dem Bischof von Augsburg in Aussicht stellte.

Es waren neben den zwei französischen Herren, dem Baron de Stissac und dem königlichen Kämmerer Herrn Cadorat de Poysi, der Lothringer Johann von Finstingen,[1] welcher wohl hauptsächlich wegen seiner Kenntnis der deutschen Sprache und Verhältnisse ausgewählt worden war, die am 3. September ihre Reise nach Nürnberg antraten, wo sie am 12. September eintrafen. Alle geheimen Verhandlungen sollten sie also aufdecken, und was dem Dauphin zum Vorwurf gemacht wurde, das sollten sie als sein gutes Recht fordern. Quartier und Verpflegung wären ihm für seine Leute verheissen worden, aber noch wären zwei Drittel seiner Leute unterzubringen, die jetzt auf dem platten Lande zerstreut lägen und grosse Not und Pein litten. Die Einwände, die König Friedrich dawider erheben würde, waren in der Instruktion[2] vorgesehen: dass der König die Armagnaken nur unter gewissen Bedingungen und in beschränkter Anzahl berufen hätte, und dass die vorderösterreichische Regierung und die Sundgauer Ritterschaft nicht befugt gewesen wäre, den Dauphin mit solcher Macht einzulassen oder ihm die Oeffnung von festen Plätzen einzuräumen oder endlich mit ihm Verabredungen wegen der Verpflegung einzugehen.

Dawider sollten sie erklären, dass der Dauphin nicht erwartet hätte, dass ihm für seine Hilfeleistung solche Vorwürfe gemacht würden; angesichts der Notlage, in der sich der König damals befunden, sei es nicht ehrenvoll, solche Ausflüchte zu machen, als ob der König sein Hilfegesuch nur unter bestimmtem Vorbehalt gemacht hätte. Betreffs der Grösse der Armee macht

[1] Bericht des praeceptor l. c. p. 515. — Die beiden anderen Teilnehmer Raoulin Regnault und Jacquemin de Buxieres scheinen Personen mehr untergeordneten Ranges gewesen zu sein.

[2] Instruction aux ambassadeurs de monseigneur le Daulphin, envoyés de sa part vers le Roy des Romains, ohne Datum bei Tuetey II, 127 — 133, aber merkwürdiger Weise in den Anfang des Jahres 1445 verlegt, während sich aus dem Inhalt absolut sicher ergiebt, dass sie eben für die Gesandtschaft auf den Rt. zu Nürnberg entworfen war; de Beaucourt l. c. 35 teilt diesen Irrtum. Der Dauphin hat überhaupt keine andere Gesandtschaft als eben diese an König Friedrich abgeordnet.

der Dauphin mit Recht geltend, dass der König ihm dafür nur zum Danke verpflichtet wäre, da er mit einer geringern Truppenmacht doch nichts hätte ausrichten können; und deshalb sei ausdrücklich verabredet worden, dass er mit Macht käme. Ausserdem hätten ihn die österreichischen Statthalter auf das inständigste und täglich in den dringendsten Ausdrücken gebeten, seinen Marsch zu beschleunigen und ihnen zu Hilfe zu kommen. Es wäre aber nicht wahrscheinlich, dass sie solche Schritte gethan hätten ohne Vorwissen und Zustimmung des Königs. Der König wäre daher auch gehalten, jenen Verpflichtungen, die seine Beamten eingegangen wären, nachzukommen, nämlich Lebensmittel zu stellen bis Johanni[1] und ihm Plätze einzuräumen für seine Armee bis zu der Stärke von 25,000 Mann. Dafür verbürgte sich aber auch der Dauphin für seine Leute, dass sie keinerlei Ausschreitungen begehen würden; im anderen Falle aber sagte er sich von aller Verantwortlichkeit los.[2] Auf diese Weise hoffte der Dauphin wahrscheinlich etwaigen Beschwerden, dass er von Basel und Epinal, welches zum Metzer Bistum gehörte, Einlass begehrt hätte, aus dem Wege zu gehen. Die Gesandten erhielten keinen Auftrag, sich darüber zu rechtfertigen.

Das waren in der That sehr bedenkliche Aufschlüsse, die in seltsamem Widerspruch standen mit dem Brustton der Entrüstung, womit sich der König über das Treiben der Armagnaken ausgelassen hatte; wenn die Gesandten sich in dieser Weise vor versammeltem Reichstage ausliessen, da musste dem jungen Herrscher doch die Schamröte ins Antlitz steigen, und er mochte sich viele Meilen weit fortwünschen. Einstweilen aber schien man in Nürnberg gar nicht mehr daran zu denken, dass die Armagnaken auf des Reiches Boden standen; nachdem der Bischof von Augsburg abgefertigt worden war, geschah nichts weiter. Dagegen wurde das Eisen wider die Schweizer geschmiedet; die Stimmung wurde zusehends ungünstiger wider sie, und davon bekamen auch die Reichsstädte ihren Teil zu fühlen, denen man Schuld gab, dass sie in Gemeinschaft mit den Eidgenossen den Adel vertreiben wollten.[3] Ihnen musste um so unheimlicher werden, je mehr der eigentliche Sachverhalt sich aufklärte, dass die Armagnaken im Dienste des römischen Königs fochten. Damit stimmte in bedenklichster Weise überein, dass nun König

[1] Jusques à la St-Jean. Es ist nicht ersichtlich ob hier Johann. evangel. (Dez.) oder Johann. bapt. (Juni) gemeint ist, wahrscheinlich aber das letztere.

[2] Selbstverständlich übergehe ich solche Punkte der Verhandlungen, die nicht unmittelbar zu dem Gegenstand in Beziehung stehen.

[3] Bericht der Strassbg. Abgeordneten, dat. mi. n. Gilgen (Sept. 2) Schilter p. 984.

Friedrich den Zeitpunkt für gekommen erachtete, um an den kräftigen Stamm der Eidgenossen die Axt zu legen. Jetzt oder nie![1] Indem er sich der Erwartung hingab, dass der Dauphin auch noch ferner für ihn wider die Eidgenossen kämpfen würde, erklärte er mit Ueberschreitung seiner rechtlichen Befugnisse am 30. August den Eidgenossen den Reichskrieg, bevollmächtigte seinen Bruder Albrecht, das Reichsbanner wider sie aufzuwerfen und alle Glieder des Reiches zum Kampfe wider sie zu erfordern. Das war zunächst nur ein Schlag ins Wasser, aber bezeichnend für die Lage. In welcher Angst sich aber die Städte vor den geheimen Plänen des Königs und der Fürsten befanden, geht daraus hervor, dass das mächtige Ulm am 4. September seine Büchsenschützen, die es Strassburg zu Hilfe gesandt hatte, wieder abrief, da es Warnung hätte, dass die Armagnaken das Haupt gegen die Städte der schwäbischen Vereinigung richten wollten;[2] und die Frankfurter Abgeordneten gaben ihrer Stadt am 6. September zu erwägen, es sei jetzt not, dass sich eine jede Stadt wohl versorge.

Die Hoffnung König Friedrichs erwies sich als trügerisch, und seine Lage gegenüber dem Drängen namentlich der Städte wurde recht unbequem. Der Dauphin trug keine Lust mehr, die Schlachten des Hauses Habsburg zu schlagen. Seine Scharen überschwemmten das blühende Elsass und erfüllten es mit namenlosen Greueln. Es schien sich in der That bewahrheiten zu sollen, dass die Franzosen den ganzen Rheinstrom einnehmen wollten. Dazu kamen nun die Städte in den Besitz der Schreiben von Basel und Schaffhausen, die ihre schlimmsten Befürchtungen rechtfertigen mussten. Auch von den Boten der österreichischen Städte Ensisheim, Thann und Masmünster, die nach Nürnberg[3] gekommen waren, um aus dem Munde König Friedrichs und seines Bruders Herzogs Albrecht Verhaltungsvorschriften gegenüber den Armagnaken einzuholen, konnten sie gar mancherlei vernehmen, was zu sehr ernsten Besorgnissen Anlass gab. Und doch regte sich der König noch immer nicht! Sie waren völlig ratlos gegenüber diesem Gewirr diplomatischer Fäden. So ist es zu verstehen, wenn die Städteboten sich in ihrer Gesamtheit am 9. September zum König begaben, ihm über das Treiben der Armagnaken Vorstellungen machten und ihn baten, das heilige Reich zu versehen.[4] Der König konnte nichts

[1] Chmel Materialien, 140 — 141.

[2] Frit. v. nativit. Mar. Strbg. St.-A. AA 189. or. ch.

[3] Deren Rückkehr von Nürnberg meldet Hans Küng am 10. Sept. nach Strassburg. AA 190 or. ch.

[4] Bericht der Frankft. Abg. dat. quint. fer. p. nativ. Mar. (Sept. 10) bei Janssen 2, 1 nr. 96; Strbg. Abg. dat. samst. früge n. nativ. Mar. (Sept. 12) bei Schilter p. 986.

anderes darauf erwidern als: es sei ihm leid, und er habe nicht darum gewusst, dass die Armagnaken also in die Lande ziehen und dieselben schädigen würden. Und als er sie dann um Rat bat, da antworteten ihm die Städteboten mit Recht sehr spitz und mit einem deutlichen Seitenblick: er möge Rat suchen bei seinen Räten und bei den Kurfürsten und deren Räten, da sei Weisheit; die vermöchten bessern Rat zu geben als sie einfältige Leute. Vom König begaben sie sich zu den Kurfürsten und machten ihnen die nämlichen Vorstellungen, aber das war alles fruchtlos; die Dinge blieben so wie sie waren. Gleichzeitig kamen immer schlimmere Hiobsposten. Man wusste bereits, dass ein anderes mächtiges Heer der Armagnaken sich in bedrohlicher Nähe von Metz zusammenhäufte und dass König Karl Absichten auf Toul und Verdun hatte. Darüber konnte der Bischof von Metz Conrad Bayer von Boparten, der auf dem Reichstage zugegen war, persönlich am besten berichten, und dieser selbst musste vernehmen, wie Herr Pierre von Brézé seine Stadt Epinal im Namen des Königs von Frankreich am 30. August aufgefordert hatte, demselben binnen drei Tagen Huldigung zu leisten, in welchem Fall sie den königlichen Schutz und die Gewährleistung ihrer Freiheiten erhalten sollte, während sie sonst als Feind behandelt werden würde. Die Stadtherren von Epinal fanden es aber anfangs sehr merkwürdig, dass sie dem König Karl unterthan sein sollten «wie die Stadt Paris» und wandten sich in Abwesenheit des Bischofs an dessen Rat um Hilfe, und dieser mahnte am 30. August die Stadt zum Widerstande und machte zugleich dem Bischof Mitteilung, auf dass er sich an den römischen König um Hilfe wende und schleunigst zurückkehre. Die Stadt[1] leistete aber keinen langen Widerstand, sondern erklärte bereits am 4. September voller Freude, anstatt ihres ohnmächtigen Bischofs einen mächtigen Schutzherrn gegenüber den ewigen Räubereien zu erhalten, dass sie für alle Zeiten getreue Unterthanen des Königs von Frankreich sein wollten. So war die allgemeine Lage, als des deutschen Königs Botschaft und mit ihr die des Dauphin am 11. September nach Nürnberg kamen.

Es war eine denkwürdige Reichstagssitzung am 14. September,[2] als Herr Johann von Finstingen vor versammeltem Reichstage das Wort ergriff; niemals weder vorher noch nachher hat ein deutscher König beschämendere Dinge anhören müssen.

[1] de Beaucourt IV, 50; Digot, Hist. de Lorraine III, 74.

[2] Ueber das Auftreten des französischen Gesandten handelt Fugger-Birken p. 554, wie es scheint nach einem authentischen Bericht oder Protokoll. Seine Erzählung hat Müller, Reichstagtheater, p. 219 bis 220, wörtlich übernommen. — Vgl. auch den Bericht der Strbg. Abg. dat. mi. zu mitemdage (Sept. 16) bei Schilter 982.

Der Lothringer verkündete nun in der That den versammelten Reichsständen, dass König Friedrich seinen Herrn um Hilfe gebeten hätte. König Karl hätte darauf, um dieser Bitte stattzugeben, den deutschen Fürsten und dem Adel wider den «Pöbel» behilflich zu sein und um Recht und Frieden zu befördern, seinen ältesten und liebsten Sohn und Kronerben gesendet. Dem seien nun zwanzig Schlösser als Winterlager zur Verfügung gestellt, die ihm aber nicht geöffnet wären. Deswegen, weil er nicht gekommen sei, im Feld zwischen Eis und Schnee zu liegen, habe er sich um ein Winterlager umthun müssen. Der Gesandte begehrte dann die Auslieferung des von Herzog Friedrich mit der leeren Tasche, dem Vater Herzog Sigmunds, hinterlassenen Schatzes von Gold und Silber, Barschaft und Kleinodien an König Karl, weil Herzog Sigmund mit dessen Tochter verlobt sei. Hingegen wolle der König dann dessen Eidam durch den Delfin alle von den Eidgenossen eingezogenen Länder und Herrschaften wieder erobern, wie denn dies zwischen den beiden Königen abgemacht sei.

Es mag wohl sein, dass der König ob dieser Anklage des Gesandten etwas «etwas erschamrotet» wurde. Unerwidert durfte sie aber nicht bleiben, und so unterrichtete er seinen getreuen Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, was er dem Gesandten in seinem Namen antworten sollte. Dessen Antwort liess nun zwar an derber Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, aber sie konnte doch nicht den Eindruck verwischen, den die Rede des französischen Gesandten auf alle nicht Eingeweihten hatte machen müssen. Es blieb kein anderer Ausweg übrig, das offene Geheimnis musste vor versammeltem Reichstag heraus, dass der König, um die Eidgenossen zu züchtigen, die Schinder herbeigerufen hätte. Es konnte unmöglich viel helfen, wenn nun entschuldigend hinzugefügt wurde, dass König Friedrich aber nur 5000 und nicht 40,000 Mann begehrt hätte; und denen hätte er, damit sie dem heiligen römischen Reich und dessen freien Unterthanen nicht lästig fallen möchten, in seinen Erblanden Elsass und Sundgau 20 Städte und Märkte zu Quartieren angewiesen.

Diese Behauptung des Herrn von Finstingen musste der König also doch als zutreffend anerkennen. Was trug es da noch viel aus, wenn Markgraf Albrecht nun den Spiess umkehrte, wie König Karl diesem Abkommen zuwider anstatt 5000 achtmal so viel gesendet, überdies Metz, Toul, Verdun, Mümpelgart[1]

[1] Bezüglich der drei ersten Städte war das nicht richtig; entweder ist der Kurfürst selbst im Eifer der Rede über das Ziel hinausgeschossen, während er vielleicht nur von der Bedrohung dieser drei Städte durch Frankreich reden wollte, oder seine Worte sind entstellt wiedergegeben.

und andere Städte im Elsass eingenommen hätte und «eignes Willens» damit verfahren wäre! König Friedrich habe deshalb, weil das «Geding» nicht gehalten, es auch weder billig noch ratsam gefunden, die verheissenen Plätze dem Dauphin einzuräumen. Die Thatsache blieb bestehen, dass der eigene König den Stein ins Rollen gebracht und der Urheber des ganzen Unheils geworden war. Es war ein leeres Wortgeprassel und darauf berechnet, dem König aus seiner tödlichen Verlegenheit zu helfen, was der Markgraf noch weiter sprach: dass der König es daher gar nicht sehen könnte, wie König Karl sich solchergestalt einen Freund des römischen Reiches berühmen könnte; dafern er es aber so gut meinte, wie seine Gesandten vorgäben, so möchte er seine Völker sämtlich zurückziehen oder nur so viel als begehrt zurücklassen. Die Forderung bezüglich Herzogs Sigmund wies der Markgraf im weiteren Verlauf seiner Rede kurzweg zurück; wenn er dann aber zum Schlusse seiner Rede meinte, dass die Franzosen um dieser und derartiger Sachen willen, die sie nichts angingen, ihres Weges reisen möchten, woher sie gekommen, und das römische Reich ungeirrt lassen sollten, so entsprachen leider den vollen Worten die Thaten nicht. Daran hielten allerdings auch die übrigen deutschen Fürsten fest, dass der Dauphin das Reich zuvor verlassen müsste; dann sollte in den übrigen zwischen beiden Königen schwebenden Irrungen ein Vergleich getroffen werden.

So verlief der Empfang der französische Gesandtenn; es verlautet nichts darüber, dass ihnen Gelegenheit geboten wäre, auf die in ihrer Instruktion vorgesehene Antwort König Friedrichs ihrerseits zu entgegnen. Wir dürfen wohl annehmen, zumal in den Berichten der Abgeordneten Frankfurts und Strassburgs nichts darüber erwähnt wird, dass den Gesandten aus gutem Grunde nicht nochmals die Möglichkeit gewährt wurde, den König vor versammeltem Reichstag schamrot zu machen. Sie blieben bis zum 22. September[1] und nahmen den Bescheid mit heim, dass der König seinen Bruder Herzog Albrecht mit bindender Vollmacht zum Dauphin senden werde, um alle schwebenden Fragen zu dessen Zufriedenheit zu ordnen.[2] Daraus ging hervor, dass der König auch jetzt nichts Ernstes in der Sache zu thun gedachte, sondern seine persönlichen Angelegenheiten mit den Eidgenossen ihm noch immer im

[1] de Beaucourt IV, 39. — Unmittelbar nach ihrer Abreise trafen zwei Gesandte König Karls, der Sire de Gaucourt und Jean Franberger, in Nürnberg ein, um die baldige Entlassung Herzog Sigmunds aus der Vormundschaft zu erwirken. Ihnen verhiess König Friedrich, seinen Mündel noch vor dem 6. Januar in seine Länder zu entlassen. de Beaucourt l. c.

[2] Remontrances faites par les ambassadeurs de Charles VII aux électeurs de l'empire assemblés à Boppart, bei Tuetey II, 141.

Vordergrunde aller Erwägungen standen. Die Fürsten aber, soweit sie nicht an dem Strange der habsburgischen Politik zogen und an dem Vorgehen wider die Eidgenossen beteiligt waren, werden sich einstweilen noch wohl mit dem Gedanken beruhigt haben, dass es sich hier um eine Angelegenheit handelte, die zunächst weniger das Reich als die Interessen des Hauses Oesterreich berührte, die König Friedrich daher persönlich mit dem Dauphin ausfechten mochte. Hingegen auf die Städte müssen die Eröffnungen der französischen Gesandten den tiefsten Eindruck gemacht haben; ihre ärgsten Befürchtungen fanden sie bestätigt, und der Umstand, dass die Fürsten so lau in der Sache waren, konnte sie nur darin bestärken, dass es sich in der That um eine weitgehende Verschwörung zwischen König und Fürsten wider die Selbständigkeit der Reichsstädte handelte. Man musste sich auf alle Fälle bereit halten, und so wurde ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Reichsstädte am 16. September ins Auge gefasst. Zu diesem Zwecke sollten die rheinischen Städte ihre Abgeordneten um St. Gallen zu Worms, die Städte am Bodensee zu Constanz, der schwäbische Städtebund und die fränkischen Reichsstädte zu Ulm haben, um zu beschliessen, wie diesen schweren erschrecklichen Läufen zu begegnen wäre.[1] Damals bei der allgemeinen Beängstigung wird es auch gewesen sein, dass zu Frankfurt «um des grossen Uebels willen, das sich in den Landen erhebt durch das fremde Volk, das man nennt die Armeiacken, Gott dem Allmächtigen, der würdigen Mutter Sanct Maria zu Ehren» die Abhaltung einer Prozession unter Tragung der heiligen Sakramente verordnet wurde, und sicherlich wird es in anderen Städten ähnlich gehalten worden sein.[2]

Die Haltung der Städte musste notwendig auch auf die am Reichstag anwesenden Fürsten Eindruck machten; zumal da die Armagnaken sich bereits des ganzen Elsass bemächtigt hatten und jeden Tag sich auch über das rechte Rheinufer ausbreiten konnten. Nur war die grosse Schwierigkeit, dass nicht wohl kräftige Massregeln wider die Schinder ergriffen werden konnten, wenn nicht zuvor der Friede mit den Eidgenossen hergestellt war.[3] Der war aber nicht zu erlangen bei der unvernünftigen Halsstarrigkeit des jungen Königs, der Forderungen stellte, die nur dann zu verwirklichen waren, wenn die Schweizer gänzlich zu Boden lagen. Aber ein Waffenstillstand war vielleicht zu erreichen, und so wurde beschlossen, zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft von Fürsten und Städten an die Eidgenossen zu

[1] Schilter p. 983. — Frankfurter Abgeordn. bei Janssen 2, 1 nr. 97.

[2] Wülcker l. c. 41.

[3] Cfr. die Berichte der Strassburger Abgeordneten vom 16. September bei Schilter p. 962 und vom 20. September p. 987.

senden. Die Wahl der fürstlichen Abgeordneten war freilich ebensowenig geeignet, die Eidgenossen friedlich zu stimmen, als das Misstrauen der Städte zu verscheuchen: neben dem Bischof von Augsburg waren es erklärte Gegner der Städte: Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, der Markgraf Jakob von Baden und der Graf Ulrich von Württemberg; und die Folge lehrte dann auch, dass diese Gesandten im Verein mit Herzog Albrecht von Oesterreich es weit mehr darauf anlegten, zu irgend einem Abkommen mit den Armagnaken zu kommen, damit der Krieg mit den Eidgenossen fortgesetzt werden könnte, als umgekehrt. So war das Misstrauen der Städte durchaus berechtigt, und nur ein Teil der Abgeordneten war für die Beteiligung an der Gesandtschaft, während der andere Teil wie gewöhnlich erst genauere Weisungen einholen wollte. Nur das allerdings auch am meisten beteiligte Strassburg ging mit Eifer auf jenen Vorschlag ein. Sonst aber nahm alles seinen ruhigen Gang, und es würde wahrscheinlich wohl noch lange gedauert haben — vielleicht wäre erst noch die Rückkehr dieser Gesandten abgewartet worden —, bis man in gemächlicher Weise sich über Massregeln schlüssig gemacht hätte, wenn nicht endlich das Schreiben Basels vom 9. September an die zu Nürnberg versammelten Städteboten über das Ansinnen des Dauphin am 18. September angekommen wäre. Die Städteboten nahmen daraus wiederum Veranlassung, in ihrer Gesamtheit bei Kurfürsten und Fürsten vorstellig zu werden, die ein grosses Missfallen an der Sache hatten und den Städteboten gar freundlich darauf antworteten; danach gingen sie zum König, der nun «gar ein demütige» Antwort gab: die Städteboten möchten an Basel schreiben, dass die Stadt solches nicht thäte; es würde noch alles gut werden.[1] Das geschah noch am nämlichen Tage.[2]

Und endlich ging wenigstens einer der Fürsten daran, die verschiedenen zunächst beteiligten Reichsstände zum gemeinsamen Kampfe wider die Armagnaken zu vereinigen. Kurfürst Ludwig von der Pfalz hatte sich zwar bis dahin trotz aller an ihn als Landvogt ergangenen Hilferufe der elsässischen Reichsstädte ruhig verhalten, indem er einerseits auf die schönen Worte des Dauphin baute,[3] dann aber sich jedenfalls durch die Haltung des Reichsoberhauptes gelähmt fand. Jetzt aber, da der gefürchtete Feind in seine unmittelbare Nähe gekommen war, wandte er sich am 17. September an die zunächst beteiligten Reichsstände und forderte sie auf, um St. Gallen ihre Streit-

[1] Bericht der Strassburger Abgeordneten vom 20. September bei Schilter p. 988.

[2] AA 192 or. ch.

[3] AA 192 or. ch.

kräfte in möglichst grosser Anzahl zu Speier bereitzuhalten zu einem gemeinsamen Heereszuge wider den Feind,[1] nachdem er tagszuvor bereits Strassburg im Falle eines Angriffes seines Beistandes versichert hatte. Zugleich entsandte er den Grafen Hesse von Leiningen[2] auf den Reichstag, um ernste Massnahmen wider das fremde Volk zu beantragen, und hier schlug die Stimmung so sehr um, dass er allgemeine Bereitwilligkeit fand. Die Erkenntnis drang doch durch, dass etwas geschehen müsste; das einmütige Eintreten der Städte für Basel hatte zunächst schon die Folge gehabt, dass eine Beratung zwischen dem König, den Kurfürsten und Fürsten stattfand, und einer der Strassburger Abgeordneten hatte einen vertraulichen Wink erhalten, er würde in kurzer Zeit wohl hören, was zu Strassburgs Vorteil gereiche. Dazu musste die Botschaft des Grafen von Leiningen tiefen Eindruck machen. Er war nicht bloss der berufenste Berichterstatter von dem, was im Elsass geschehen, wie Strassburg bedroht, wie die Ankunft eines neuen Korps von Engländern zu erwarten wäre, sondern unzweifelhaft war er nun auch der Träger höchst bedenklicher Nachrichten aus Lothringen.[3] Am 11. September hatte König Karl seinen feierlichen Einzug in Epinal gehalten; die Bürgerschaft hatte ihm als ihrem wahren und natürlichen Herrn gehuldigt und den Eid geleistet, ihm als seine getreuen Unterthanen gegen jedermann zu dienen. Und noch bedeutungsvoller war das Manifest, welches der König am gleichen Tage erliess. Darin erklärte er, ganz ähnlich wie der Dauphin, dass er gekommen wäre an die Grenzen der Herzogtümer Bar und Lothringen, um verschiedene Länder, Herrschaften und Städte diesseits des Rheins, welche von alters her zur Krone von Frankreich gehört hätten und von derselben entfremdet wären, wieder unter seine Botmässigkeit zurückzubringen. Wie das zu verstehen war, lehrten nur allzu deutlich die Ereignisse vor der alten Reichsstadt Metz. Nachdem bereits seit dem 10. September die Umgebung von Metz von der königlichen Armee verwüstet worden war, hatte am 15. September ebenfalls Herr Pierre von Brézé der Stadt auf Befehl von König Karl Fehde angekündigt,[4] weil sie demselben den schuldigen Gehorsam verweigere.[5]

[1] Janssen 2, 1 nr. 99.

[2] Seine Ankunft muss am 22. September erfolgt sein.

[3] de Beaucourt IV, p. 52.

[4] Schreiben der Sieben von dem Krieg zu Metz an Strassburg vom 17. September nebst Uebersendung einer Abschrift des Fehdebriefes von Petrus de Bresse, Ritter, Dominus de Varane, Rat und Kämmerer des Königs von Frankreich, summus senescallus in Pictogaven. AA 185.

[5] Kenntnis von den weitern Ereignissen konnte der pfälzische Gesandte noch nicht haben.

Diese dem Reiche drohende Gefahr muss es gewesen sein, welche die Fürsten bewog,[1] nachdem sie am 22. und 23. September bei einander gewesen und die Botschaft des Grafen von Leiningen gehört hatten, dass sie in den König drangen, des Reiches Banner aufzuwerfen und den Feind aus dem Lande zu treiben. Der erbot sich aber gar demütiglich, mit Leib und Gut dazu zu helfen, und es wurde für gut gehalten, dass auch die Kurfürsten mit ganzer Macht und eigener Person dabei sein sollten, damit dem fremden Volke Widerstand geschähe. So gross war der Eifer, dass die Fürsten meinten, König Friedrich sollte sich unverzüglich mit den Kurfürsten gen Frankfurt erheben und dort den Heeresanschlag feststellen; denn diese Sache möchte nicht «verzog» haben. Dagegen meinte König Friedrich: Die Sachen wären schwere und grob, und es würde den oberländischen Herren nicht gelegen sein, nun auch noch nach Frankfurt zu kommen; dieweil sie nun doch bei einander wären, würde es am besten sein, wenn sie jetzt gleich über den Anschlag einig würden. Diese Meinung drang durch; am 25. September fand demgemäss eine Beratung statt zwischen dem König und den Kurfürsten, in der im Sinne des pfälzischen Antrages beschlossen wurde, zunächst ein Heer nach dem kleinen Anschlage[2] aufzustellen, das um Gallus (16. Oktober) zu Strassburg versammelt sein sollte. Die übrigen Fürsten schlossen sich diesem Beschlusse an, und der König beschied darauf am 26. September die anwesenden Städteboten zu sich und verlangte von ihnen, dass sie ebenfalls diesem Beschlusse nachgingen. Zugleich aber wurde bereits die Notwendigkeit ins Auge gefasst, die ganze Wehrkraft des Reiches nach dem grossen Anschlag wider den Feind aufzubieten, und die Städteboten wurden eingeladen, aus ihrer Mitte Abgeordnete zu schicken, welche helfen sollten, den grossen Anschlag zu entwerfen. Unter diesen Umständen, da der Reichskrieg wider die Armagnaken nun eine beschlossene Sache war, war es ein unbedingtes Erfordernis, dass der König mit den Schweizern ins Reine kam. Die ursprünglich beschlossene Botschaft wurde aufgegeben; dafür

[1] Strassburger Bericht vom 23. September und ganz besonders die Frankfurter Berichte vom 24. und 26. September. Ich muss übrigens hervorheben, dass die Darstellung notwendigerweise eine gewisse Einseitigkeit erhalten muss, da wir einstweilen lediglich auf diese städtischen Berichte angewiesen sind.

[2] In den städtischen Berichten erscheinen kleiner und grosser Anschlag als feststehende Begriffe, die keiner Erläuterung bedürfen. Wenn man auf die analogen Fälle der Hussitenkriege zurückgeht, so erscheint dieser kleine Anschlag als eine Art eilende Hilfe zum täglichen Krieg, während der grosse Anschlag das Aufgebot des ganzen Reiches umfasst, zu dem die dem Kriegsschauplatz zunächst sitzenden Reichsstände mit verstärktem Prozentsatz hinzugezogen wurden.

sollten die einzelnen Stände, Kurfürsten, Fürsten und Städte, jeder eine besondere Botschaft senden, die am 12. Oktober zu Konstanz sich treffen sollten, um auf die Eidgenossen einzuwirken und den Frieden zu vermitteln.

Man hätte nun meinen sollen, jetzt, da endlich Ernst gemacht wurde, wären diese Vorschläge ganz besonders von den Städten freudig begrüsst worden; aber das Misstrauen war einmal da, und so nahmen sie dieselben mit grosser Zurückhaltung auf. Die Abgeordneten verschanzten sich wie gewöhnlich hinter ihren mangelhaften Vollmachten; bezüglich des kleinen Anschlages, meinten sie jedoch, möchte der König nur an die Städte schreiben, wie er es damit vorhätte, und sie hofften, dass dieselben sich in solcher Weise beweisen sollten, Gott zu Lobe und dem Reich zu Ehre, dass der König seine Zufriedenheit daran haben würde. Anders stand es jedoch mit dem grossen Anschlage und der Botschaft an die Eidgenossen. Hierzu versagten sie nicht gerade die Mitwirkung, aber sie erklärten, nicht beauftragt zu sein, darüber eine bindende Erklärung abzugeben. Zwei Tage darauf hatten die Dinge ein ganz anderes Aussehen gewonnen. Der kleine Anschlag wurde zwar nicht direkt fallen gelassen, aber es ward nun doch zunächst beschlossen, ein Heer nach dem grossen Anschlage aufzustellen, das acht Tage vor Martini um Speier versammelt sein sollte, ohne dass die Rede davon war, ob nun auch der kleine Anschlag vollzogen werden sollte oder nicht. Bereits am 30. September erliess der König die nötigen Ausschreiben ins Reich an die betreffenden Reichsstände, und am 4. Oktober ernannte er Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum obersten Feldhauptmann.[1]

[1] Von welcher Stärke das Heer sein sollte, lässt sich einstweilen nicht genau ermitteln. In dem von Wülcker mitgeteilten Stücke des grossen Anschlages ist von 36000 Mann die Rede, ohne dass ersichtlich ist, wie sich diese Zahl auf Fussvolk und Reiterei verteilt. Eine Addition der einzelnen Ansätze für die betreffenden Reichsstände ergiebt jedoch nicht 36000, sondern 55,720. Es folgt darauf der Anschlag für Artillerie mit 50 Kammerbüchsen; die Addition der Ansätze ergiebt jedoch nur 32. — Was darauf weiter folgt bei Wülcker, ist nichts anders als der kleine Anschlag; das ergiebt sich mit zwingender Gewissheit daraus, dass die Ansätze für die Städte vollständig übereinstimmen mit jenem Verzeichniss bei Janssen 2, 1 nr. 103, welches die Frankfurter Abgeordneten als kleinen Anschlag an ihre Stadt einschickten; nur dass letzteres unvollständig ist auch in seinen Angaben für die Städte. Addirt man die einzelnen Ansätze des kleinen Anschlages, so ergiebt sich die Ziffer 1559 Pferde. Während also das Heer nach dem grossen Anschlag in unbekanntem Verhältnis Fussvolk und Reiterei umfasst, handelt es sich bei dem kleinen Anschlag lediglich um ein kleines Reiterheer entsprechend dem Zweck einer eilenden Hilfe.

Was diese plötzliche Schwenkung veranlasste, darüber giebt es nur Vermutungen. Grund genug war allerdings vorhanden, um selbst die gesamten Streitkräfte des Reiches aufzubieten; denn abgesehen von den Ereignissen im Elsass lag seit dem 21. September ein französisches Heer von über 30,000 Mann vor Metz, und gleichzeitig war an Toul und Verdun die Aufforderung gerichtet worden, König Karl zu huldigen.[1] Und in Nürnberg ging das Gerücht, dass der König von Frankreich alles Land wieder erobern wollte, was vormals zur Krone Frankreich gehört habe, nämlich alle Städte und Lande, die «hinsit» des Rheines lagen.[2] Da war es nun aber sehr schlimm, dass die Reichsheerfahrt fast um einen ganzen Monat hinausgeschoben wurde, und man kann sich des Verdachtes nicht entschlagen, dass es aus keinem anderen Grunde geschah, als um den Erfolg jener in Aussicht genommenen Botschaft an den Dauphin abzuwarten. Oeffentlich hatte dieselbe die Aufgabe, den jungen Prinzen zu bestimmen, den Boden des Reiches mit den Armagnaken zu verlassen; die geheimen Instruktionen lauteten aber wesentlich anders. Vielleicht hatten die Städte davon Wind bekommen — der Frankfurter Abgeordnete drückt sich sehr geheimnisvoll aus und verweist auf seine mündlichen Mitteilungen —, auf alle Fälle wollten sie von diesem grossen Anschlage, bei dessen Aufstellung sie nicht gefragt worden waren, nichts wissen. Geradezu verhängnisvoll war es aber, dass hinsichtlich des kleinen Anschlages nichts ausgemacht war, ob er zu Recht bestand oder hinfällig geworden war infolge der Aufstellung des grossen Anschlages; die nächste Folge war, dass saumselige Reichsstände die bestehende Unklarheit zum Vorwande nahmen, um überhaupt nichts zu thun. Und schon die nächsten Ereignisse sollten es deutlich machen, dass das Misstrauen der Städte nur zu sehr begründet war.

Herzog Albrecht von Oesterreich hatte sich in langsamen Tagereisen in seine österreichischen Vorlande begeben und auf den 24. September einen allgemeinen Landtag gen Villingen berufen, auf dem nicht etwa über Beilegung des Krieges mit den Eidgenossen beraten, sondern dessen kräftige Fortführung beschlossen wurde. — Und jene Fürsten, welche ursprünglich dazu ausersehen waren, die Friedensverhandlungen mit den Eidgenossen zu führen, Kurfürst Albrecht von Brandenburg, Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich von Württemberg, hatten nichts angelegentlicheres zu thun, als ihrerseits den Eidgenossen den Krieg zu erklären.[3] Wie stand es da mit der Friedens-

[1] De Beaucourt IV, 52.

[2] Das ist in volkstümlicher Weise ausgedrückt nichts anderes als der Inhalt jenes Manifestes, von dem die Rede war.

[3] Die beiden Grafen von Württemberg nebst 75 Grafen, Rittern und Herrn am 4. Oktober, Kurfürst Albrecht mit 43 Grafen etc. am

vermittlung, zu der sich die Städte Strassburg, Nürnberg und Augsburg auf eigenen Antrag seitens Königs Friedrich erboten hatten! Da musste der biedere Städtebote von Strassburg, Herr Claus Schanlit, zu Villingen von Herzog Albrecht, bei dem sich jetzt Kurfürst Albrecht, die Grafen von Württemberg und viele Edelleute befanden, zu seinem Erstaunen vernehmen, wie König Friedrich alle Fürsten angerufen um Hilfe wider die Eidgenossen, falls der Streit mit denselben nicht gütlich beigelegt würde, was sie auch auch alle zugesagt hätten. Dieselbe Hoffnung hege der Herzog auch von den Städten.[1] Unter gütlicher Beilegung verstand der Herzog aber, dass die Eidgenossen ihm alles zuvor herausgeben sollten, was sie und ihre Väter unter Kaiser Sigismund mit der Schärfe des Schwertes erobert hatten. Bei einem solchen Standpunkte war an eine Beilegung der Feindseligkeiten mit den Eidgenossen gar nicht zu denken, und ohne dies konnte der Krieg wider die Franzosen nicht in Angriff genommen werden.

Das war aber auch gar nicht die Absicht; König Friedrich behielt nach wie vor seine doppelzüngige Haltung bei: einerseits die ihm so unbequeme Stimmung auf dem Reichstage zu beschwichtigen, anderseits auch jetzt noch sich der Mitwirkung der Armagnaken wider die Eidgenossen zu versichern. Jenen Zweck verfolgte die Sendung des Bischofs von Augsburg, der in Erwiderung der Botschaft des Dauphin denselben jetzt zu Ensisheim aufsuchte.[2] Er überbrachte ihm zunächst den Dank seines Herrn, dass er dem Hause Oesterreich wider seine Feinde zu Hilfe gekommen wäre; da aber jetzt infolge der Hilfeleistung des Dauphin gegründete Aussicht auf Frieden mit den Eidgenossen bestände,

8. Oktober, der Markgraf von Baden am 19. Oktober. Stälin, Württemberg. Geschichte, III, 467.

[1] Claus Schanlit an Obrent Schulcis, Ammeister zu Strassburg, AA 190.

[2] Ueber diese Botschaft cf. den ausführlichen Bericht des praeceptor bei Tuetey II, 520, dem derselbe dann I. 260 folgt. Eine gleichzeitige Uebersetzung des Berichtes bei Wülcker p. 51. Im Gegensatz zu Tuetey hat de Beaucourt IV, 42 ff. für die folgenden Verhandlungen sich ein künstliches Gebäude errichtet, das jeglichen festen Untergrundes entbehrt. Zunächst setzt er in direktem Widerspruch mit dem praeceptor, der sich gerade hier wieder ais vorzüglichen Berichterstatter zeigt, welcher in den beiderseitigen Lagern Zutritt hat, die Mission des Bischofs von Augsburg nach der Zusammenkunft der deutschen Fürsten mit dem Dauphin Es fehlt allerdings ein chronologischer Anhaltspunkt für die Ankunft des Bischofs in Ensisheim, aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht der Bischof vor den Fürsten in Ensisheim, etwa am 17. Oktober, mit dem Dauphin hätte zusammentreffen können; dass der Dauphin erst am 19. Oktober nach Ensisheim zurückgekommen wäre. darüber fehlt jedes Zeugnis.

so wäre damit auch der Grund fortgefallen, weshalb der Dauphin herbeigerufen wäre. Demnach forderten sie ihn auf, das Land wieder zu verlassen, zumal er weder aufgefordert wäre, in eigener Person zu kommen, noch mit einem so zahlreichen und so beschaffenen Heere, welches das Land zerstöre und alle denkbaren Frevel verübe. Dass der Dauphin über diese Botschaft in lebhaften Zorn geriet, ist natürlich und verständlich. Dieser Zorn klingt durch in seiner scharfen Erwiderung, dass ihm nichts von dem gehalten, was Graf Wilhelm von Lützelstein und Herr Peter von Mörsberg versprochen hätten. Mit grossen Opfern hätten sich seine Leute solcher Plätze bemächtigen müssen, wo sie den Winter über bleiben und sich gegen feindliche Angriffe verteidigen könnten. Darum gefiele es ihm auch nicht, aus diesem guten Lande und den guten gemauerten Städten, die sie mit vielem Blutvergiessen gewonnen hätten, zu weichen und die Kälte des Winters an unsicherer Stelle zu erwarten. Wenn ihm aber nach Ablauf des Winters das Haus Oesterreich die Kosten des Zuges ersetzen wollte, so wäre er bereit, im März das Land zu verlassen, oder aber es müsste ihm auch jetzt noch alles so gehalten werden, wie es ihm von Anfang an versprochen wäre.

Auf diesen Bescheid — schwerlich konnte ein anderer erwartet werden — teilte sich die Gesandtschaft; der Bischof reiste vom Sohne zum Vater, um von diesem den Abzug der Armagnaken zu erwirken; die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft[1] begaben sich zu Herzog Albrecht von Oesterreich, der am 17. Oktober mit Kurfürst Albrecht von Brandenburg, Markgraf Jakob von Baden und Graf Ulrich von Württemberg in Breisach eingetroffen war. Sie waren auf dem Wege zum Dauphin, nicht etwa um das Gewicht der Argumente des Bischofs von Augsburg zu verstärken, sondern um im Namen des Königs sich den erneuten Beistand der Armagnaken wider die Eidgenossen auszuwirken; denn erst dadurch schien der sichere Erfolg des Feldzuges verbürgt, den die oberländischen Herren wider die Schweizer planten. Freilich mochte der Bescheid derer, die von Ensisheim gekommen waren, nicht sehr ermutigend wirken, aber sie mochten dennoch hoffen, zu einem guten Ziele zu kommen in anbetracht der wertvollen Zugeständnisse, die sie dem Dauphin auf Grund ihrer Instruktionen von Seite König Friedrichs zu machen hatten. Es klingt unglaublich, dass derselbe Fürst, der zum zweiten Male sich hoch und teuer vermessen hatte, Leib und Gut daran zu setzen, um das fremde Volk vom deutschen Boden zu vertreiben, welcher die Kräfte des Reiches zum Feldzuge wider die Schinder aufgeboten hatte, — dass derselbe Fürst nun insgeheim Schritte thut, um die Armagnaken aufs neue

[1] Ihre Namen sind nicht bekannt.

als Bundesgenossen zu gewinnen, nachdem er unmittelbar vorher noch den Dauphin mit dürren Worten hatte auffordern lassen, den Reichsboden zu verlassen. An der Sache kann kein Zweifel sein; die uns zum Glück erhaltene Instruktion[1] ist leider nur zu deutlich. Danach war der König nun in der That bereit, dem Dauphin so ziemlich alle Forderungen, die seine Gesandten auf dem Nürnberger Reichstage erhoben hatten, zu erfüllen. Er wollte dem Dauphin sowohl die verlangten Quartiere einräumen als auch für entsprechende Verpflegung der Mannschaft Sorge tragen; nur ihre Anzahl, welche die französischen Gesandten zu Nürnberg bereits auf 20,000 herabgesetzt hatten, sollte die Gesandtschaft versuchen noch weiter herabzumindern. Ebenso verstand sich der König dazu, dem Dauphin alle seine Schlösser diesseits des Rheins einzuräumen, wogegen der Dauphin sich verpflichten sollte, dieselben innerhalb einer zu bestimmenden Frist in unverletztem Zustande zurückzugeben und alle Plünderung darin zu verhüten. Dafür mussten dann aber auch die Schinder aufhören zu hausen wie bisher, und jedermann sollte ungestört seiner Beschäftigung nachgehen können. Die Hauptsache aber war, dass der Dauphin sich verpflichten sollte, aus diesen Schlössern keinen anderen Krieg zu führen, als wider die Feinde des Hauses Oesterreich — das heisst doch nicht anders als wider die Eidgenossen —, und dass es auch dem König freistehen sollte, die in seinen Schlössern lagernden Truppen des Dauphin zu diesem Zwecke zu verwenden. Mit anderen Worten, König Friedrich wollte nochmals alles versuchen, um die Mitwirkung der französischen Truppen herbeizuführen bei dem Hauptschlag, den die süddeutschen Fürsten

[1] Dieselbe ist schon längst von Chmel, Materialien I, 160 mitten unter den Akten der Trierer Friedensverhandlungen abgedruckt und wohl deshalb in ihrer Bedeutung bisher noch nicht erkannt worden. Im Eingang wird darauf Bezug genommen, wie der König der Gesandtschaft des Dauphin habe antworten lassen auf ihre Werbung bezüglich der Unterbringung des Kriegsvolkes, dass, da diese Sache hier — auf dem Nürnberger Reichstag — nicht wohl mag vorgenommen werden, er seine Botschaft aus etlichen des Reichs Fürsten und seinen Bruder senden werde mit voller Gewalt. — Da der Dauphin keine andere Gesandtschaft als auf den Nürnberger Reichstag gesandt hat, die obige Antwort des Königs ferner auch sonst historisch feststeht, da endlich der König nur diese Fürsten und seinen Bruder an den Dauphin gesandt hat, so ist damit erwiesen, dass uns hier ihre Instruktion vorliegt, zumal dieselbe Punkt für Punkt auf die zu Nürnberg erhobenen Forderungen des Dauphin eingeht. In den Zusammenhang der Ereignisse greift sie ausserdem sehr richtig ein, da der aufs neue in Angriff genommene Krieg wider die Schweizer nur dann Aussicht auf durchgreifenden Erfolg hatte, wenn die beteiligten Fürsten, die hier als Gesandte fungieren, sich mit dem Dauphin auf die eine oder andere Weise auseinandersetzten.

und Herren damals gegen die Eidgenossen planten. Nur wünschte der König, dass ihm seine Stellung im Reich nicht unnütz erschwert würde, und deshalb sollte der Dauphin einerseits bessere Mannszucht halten; da ferner doch etwas geschehen musste, um die Gährung im Reiche wegen der Ausdehnungsgelüste der Franzosen zu beschwichtigen, so bezieht es sich nun ferner darauf, dass der Dauphin oder die Seinen niemand dem Reiche oder dem Hause Oesterreich gehörig drängen sollen, ihnen Huldigung zu leisten; weiter sollen alle Städte und Schlösser, die man erobern, d. h. den Eidgenossen entreissen wird, dem ursprünglichen Besitzer, also in den meisten Fällen dem Hause Oesterreich wieder anheimfallen; endlich aber soll der Dauphin sich aller gesonderten Verhandlungen mit den Eidgenossen enthalten.

Die ganze österreichische Politik, sowohl in ihren Wünschen als auch in ihren geheimen Aengsten und in allen ihren Winkelzügen liegt hier offen vor uns. Wenn aber König Friedrich und seine Freunde meinten, dass der Dauphin auf diese ihre Bedingungen eingehen würde, so zeugt das wiederum von einer gewissen Naivetät der Auffassung. Der Dauphin stand eben im Begriff, mit den Eidgenossen Frieden zu schliessen; sollte er sich jetzt um der schönen Augen König Friedrichs willen in die Gefahren des Krieges mit einem Gegner stürzen, dessen Tapferkeit er kennen und fürchten gelernt hatte? Was ihm geboten wurde, besass er bereits mit Ausnahme einiger weniger Plätze, die von keinem Belang waren; dafür sollte er aber eine Reihe drückender Verpflichtungen übernehmen! Und ausserdem, wer bürgte ihm dafür, dass der König ihn nicht aufs neue schmählich verleugnete? So fanden denn die drei Fürsten, welche den Dauphin am 19. Oktober zu Ensisheim aufsuchten,[1] für ihre Bemühungen ein sehr ungünstiges Feld; sie mussten bald inne werden, dass sie für ihren Auftrag zu spät kamen. Der weitere Gang der Verhandlungen[2] ist nicht bekannt; nur so viel steht fest, dass, da man dem Dauphin doch wohl nicht zumuten konnte, den geschlossenen Frieden mit den Eidgenossen zu brechen, man wenigstens von ihm zu erreichen suchte, dass er seine schottischen und

[1] Unterwegs begegnete ihnen der praeceptor von Isenheim. Schilter p. 938 lässt die Fürsten auf dem Feld zwischen Breisach und Ensisheim mit dem Dauphin zusammenkommen.

[2] Es ist mir unerfindlich, wie de Beaucourt IV, 43 die von mir auf den Nürnberger Reichstag verlegte Instruktion des Dauphin für seine Gesandten an König Friedrich hierher verlegen kann, da es sich doch, abgesehen von dem Inhalt derselben, um Verhandlungen zwischen Gesandten des Dauphin mit dem König handelt, wie schon die Ueberschrift instr. aux ambassadeurs de monseigneur le Daulphin, envoyés de sa part vers le Roy des Romains deutlich ausweist.

englischen Söldner in Herzog Albrechts Dienste treten liess;[1] aber wenn der Dauphin in der Hinsicht sich auch anfangs nicht abgeneigt zeigte, so zerschlugen sich schliesslich doch diese Verhandlungen. Der französische Prinz war zu keinerlei Entgegenkommen erbötig und wollte nichts thun, was einem Dienste für das Haus Habsburg ähnlich sah. Konnten die Fürsten somit die französische Waffenhilfe nicht erlangen, so wollten sie doch wenigstens selbst nichts von den Waffen der Armagnaken zu befürchten haben in dem Kriege gegen die Schweizer, der jetzt auf der ganzen Linie wieder entbrannt war, und um ihre Streitkräfte ungeteilt wider letztere verwenden zu können, schlossen sie mit dem Dauphin einen Waffenstillstand bis zum 22. November, und Kurfürst Albrecht von Brandenburg nahm mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig war, es auf sich, auch den Reichsfeldhauptmann Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum Anschlusse zu bewegen. So sehr blendete diese Fürsten der Hass gegen die Eidgenossen, die Besorgnis vor einem weiteren Umsichgreifen und einer möglichen Verbindung derselben mit den Reichsstädten, dass sie lieber den Reichskrieg wider die Franzosen hintertrieben, die Armagnaken ruhig im Elsass beliessen und König Karl den Eroberungskrieg in Lothringen fortsetzen liessen, während ein Verzicht des Hauses Habsburg auf Ansprüche, die doch nicht zu verwirklichen waren, den Frieden mit der Schweiz sofort zur Folge gehabt und die Waffen für den Krieg mit dem Reichsfeind freigemacht hätte.

Einen ganz ähnlichen Verlauf nahmen nun auch die Dinge auf dem Reichstage zu Nürnberg. Die Reihen der Anwesenden hatten sich immer mehr gelichtet; die Städteboten waren wohl sämtlich abgereist; von mächtigen Fürsten waren nur noch die Erzbischöfe von Trier und Köln sowie die Herzöge Heinrich und Ludwig von Bayern zugegen, und dieser Rumpfreichstag verabschiedete sich nun am 16. Oktober mit dem merkwürdigen Beschluss, dass die beiden Erzbischöfe von Köln und Trier mit anderen ihren Mitkurfürsten entweder persönlich zum 11. Dezember gen Frankfurt kommen oder ihre vollmächtigen Sendboten schicken und auch die Reichsstädte ihre Boten mit Macht dahin senden sollten, um daselbst eins zu werden, wie man des fremden Volkes aus dem Reiche möchte entladen werden und das Reich nach Notdurft versorgen.[2] Das hiess doch nichts

[1] Schreiben von Andre von Holneck und Sigmund von Wissperjach an Herrn Johann von Finstingen dat. mend n. allerheiligen (Nov. 2): Einladung an denselben in Begleitung des Herrn von Bůll (Bueil) und wer ihm sonst dazu gefällig sei, mit 30 oder 34 Pferden auf Mitwoch (Nov. 4) gen Breisach zu kommen, um über diesen Punkt zu verhandeln. Strbg. St.-A. AA 183 or. ch.

[2] Janssen 2, 1 nr. 111.

anderes, als dass die bereits beschlossene Sache nochmals beschlossen werden sollte; inzwischen aber musste der Ausgang der Verhandlungen mit dem Dauphin offenbar werden, und die Reichsheerfahrt wurde zunächst überhaupt vereitelt; denn wie sollte der schwerfällige Körper des Reiches mitten im Winter Krieg führen! Es ist daher keine blosse Vermutung mehr, wenn wir es aussprechen, dass es dem König und seinen Beratern mit dem Reichsaufgebot überhaupt nicht Ernst war, dass das ganze eitel Spiegelfechterei war, um für den Augenblick die unbequemen Klagen und Vorwürfe, besonders der Reichsstädte, verstummen zu machen. Dem entspricht es nun auch, dass die beiden Erzbischöfe sich auch ihrerseits wie Kurfürst Albrecht daran machten, dem Kurfürsten Ludwig das Schwert wieder zu entwinden, welches er schon aus der Scheide ziehen wollte.

Und dennoch ist diese Entwicklung der Dinge für uns schwer zu begreifen; der König und die oberländischen Herren waren doch nicht die einzigen massgebenden Personen, und gerade von den geistlichen Kurfürsten hätte man annehmen sollen, dass sie sich durch die Entwicklung der Dinge in Lothringen unmittelbar selbst bedroht fühlten; streiften doch die Armagnaken von Metz aus bereits bis in das Erzbistum Trier. Ausserdem musste auch nach Nürnberg die Kunde gekommen sein von dem, was Metzer Abgeordnete, die König Karl ad audiendum verbum am 27. September nach Metz beschieden hatte, dort von dem Präsidenten des Pariser Parlaments, Jean Rabateau, hatten vernehmen müssen, der ihnen, ähnlich wie Gabriel de Bernes zu Basel, auseinandersetzte, wie Metz von alters her zur Krone Frankreich gehört und die Stadt sich erst während der kriegerischen Bedrängnisse Frankreichs dem schuldigen Gehorsam entzogen hätte. Das machte ebensowenig Eindruck wie die stolze Antwort des Metzer Ritters Nikolaus Louve, dass sie lieber alle zusammen sterben wollten, als den Vorwurf auf sich laden, auch nur ein einziges Mal «den grossen Adler», das heisst die Zusammengehörigkeit zu Kaiser und Reich, verleugnet zu haben. Wenn so die Metzer bis zum äussersten entschlossen waren, an König und Reich lag es wahrhaftig nicht, wenn sie das äusserste erlitten hätten. Ebenso wie das Hilfegesuch von Toul an König Friedrich, so blieb auch das ihrige, welches sie am 5. Oktober an König Friedrich richteten, ohne Wirkung.[1] Unwillkürlich muss man sich die Frage vorlegen: war das Reich denn wehrlos? Gewiss hielt es schwer, seinen schwerfälligen Körper in Bewegung zu bringen, zumal der Feind

[1] Relation du siège de Metz par de Saulcy et Huguenin; cfr. Digot l. c. III, 76; de Beaucourt IV, 54. Ganz lassen sich diese Lothringer Ereignisse nicht umgehen, weil sie zu charakteristisch sind für die gesamte Lage.

bereits im Lande stand, aber was 30 Jahre später wider Karl den Kühnen von Burgund möglich war, das konnte auch damals von statten gehen. Zudem war die sonstige Lage keineswegs ungünstig; Frankreich war ausserordentlich friedensbedürftig, und die Missstimmung im Lande war gross über das Unternehmen des Königs, welches Frankreich in neue Verwicklungen stürzen konnte. Dazu kam die Spannung zwischen König Karl und Herzog Philipp von Burgund, die jeden Augenblick zum Kriege führen konnte, das Verhältnis zu England, das auf keine Weise einen gesicherten Frieden verhiess. Diese Verhältnisse, die für eine thatkräftige Politik so günstig lagen, sie brachten in den Köpfen des Königs und seiner Ratgeber eine ganz andere Berechnung hervor, dass es sich doch nur um einen augenblicklichen Sturm handle, den man am besten ruhig austoben liess. Da sie nun einmal da waren, die Armagnaken, vom König selbst ins Elsass berufen, unaufgefordert in Lothringen eingedrungen, nun, so beliess man sie, wo sie waren, und wartete ruhig, ob sie im nächsten Frühjahr nicht von selbst wieder abzogen. Wozu sich da noch anstrengen und gar Opfer bringen! So harmlos erschien diesen Fürsten das Treiben der Armagnaken, dass der Erzbischof von Köln sich selbst mit dem Gedanken trug, diese Banden wider die Stadt Soest in seine Dienste zu nehmen.[1] Wir müssen wahrlich unser günstiges Geschick preisen, dass einstweilen die Verhältnisse den König Karl zwangen, Wasser in seinen Wein zu giessen; König Friedrichs und seiner Ratgeber Schuld war es wahrhaftig nicht, dass nicht schon damals Elsass und Lothringen dem Reiche verloren gingen.

Mit jugendlichem Eifer hatte sich inzwischen Kurfürst Ludwig der schweren Aufgabe, das Reichsaufgebot ins Leben zu rufen, unterzogen; er ahnte nicht, welche Schwierigkeiten ihm von denjenigen gemacht werden würden, von denen er am ersten Hilfe erwarten durfte. Mit Recht war er der Ansicht,[2] dass es zunächst darauf ankam, eine ausreichende reisige Truppenmacht ins Feld zu stellen, um den Streifereien des Feindes ein Ende zu machen, und so hielt er an dem kleinen Anschlag fest; das Hauptheer sollte sich dann gemäss der letzten Bestimmung Mitte November um Speier sammeln. Welch bittere Enttäuschungen sollte er aber erleben! Alles ging einen Schneckengang; seine Bestallung als Feldhauptmann erhielt er überhaupt erst am 13. Oktober, und eher hatte er nicht die Befugnis, das Reichsbanner aufzuwerfen und zum Feldzuge aufzubieten. Am 17. Oktober gedachte er mit seiner reisigen Schar zu Germersheim zu sein, dort weiteren Zuzug abzuwarten; Strassburg sollte inzwischen die Mannschaften festhalten, die sich auf Geheiss

[1] Janssen II, 1 nr. 114.

[2] Schreiben an Strassburg vom 7. Oktober AA 181.

des Königs zur festgesetzten Zeit dort gesammelt hätten[1]. Es kam aber niemand, ausser den Reichsstädten, die grösstenteils, wie es scheint, die ihnen auferlegten Reisigen, wenn auch säumig gen Strassburg sandten.[2] So beschied sich dann auch der Kurfürst, einstweilen zu warten, bis das Hauptheer zusammengetreten wäre. Zuvor aber sollte zu Speier am 29. Oktober ein Tag stattfinden, und hier sollte der Feldzugsplan wider die Armagnaken festgestellt werden.[3] Inzwischen aber hatte sich der Kurfürst zu Germersheim des Besuches der beiden geistlichen Herren von Trier und Köln zu erfreuen. Beide waren aus den deutsch-französischen Grenzlanden gebürtig, der eine Jakob Herr von Sierck, der andere Dietrich Graf von Mörs, und schon deshalb dem Herzschlag nationaler Empfindung wenig zugänglich; in ihrem Gefolge befand sich bezeichnenderweise eine französische Gesandtschaft.[4] Beide baten ihn, den Feldzug aufzugeben und sie mit der Krone Frankreich unterhandeln zu lassen, ob man nicht das fremde Volk «ohne gross Blutvergiessen und Abgang des Adels» aus dem Reiche bringen möchte. Der Kurfürst aber, der bereits ahnen mochte, was im Werke war, beharrte dabei, ins Feld zu ziehen, auf dass männiglich sehen möchte, dass es nicht seine Schuld wäre, wenn dem bösen Volke kein Widerstand geschähe.[5] Hier also abgewiesen, gedachten die beiden Erzbischöfe, die so eifrig für den König von Frankreich die Geschäfte machten, ihr Glück bei Strassburg zu suchen, und baten die Stadt von Germersheim aus am 25. Oktober um Geleit für sich und die französischen Gesandten, die sie mitbrächten.[6]

[1] Schreiben an Strassburg vom 14. Oktober.

[2] Der schwäbische Städtebund kündigte am 4. Oktober Sendung von 1200 oder 1300 halb reisigs gerittens gezügs, halb Büchsen- und Armbrustschützen an, die am 22. Oktober in Strassburg sein sollten. AA 189. — Frankfurt bittet am 16. Oktober Strassburg um Quartier für 40 Reisige; Speier kündigt am 15. Oktober an, dass es mit Pf. Ludwig an 40 Pferde senden werde unter Befehl des vesten knechtes Burckart Sturmfeder. AA 189. — Nürnberg sandte 50 Pferde unter Befehl Werners von Parssperg. Deutsche Städtechroniken III, p. 388. Vgl. auch Schreiben Augsburgs an Herzog Albr. von Bayern vom 2. November: Ein Diener der Stadt sei am 31. Oktober von Strassburg gekommen und habe gemeldet, wie von Fürsten und Herren niemand zu Strassburg sei, weder mit Reisigen noch mit Fussvolk und auch niemand kommen werde; es sei lediglich der Städte gezuig zu Strassburg. — Augsburger St.-A. IV b p. 34.

[3] Schilter 998. — AA 181.

[4] Woher sie kam, aus welchen Personen sie bestand, vermag ich nicht zu bestimmen. Möglicherweise war es die königliche Gesandtschaft, die nach der des Dauphin in Nürnberg eingetroffen war und nun unter dem Schutz der beiden Erzbischöfe zurückkehrte.

[5] Bericht der Strassburger Abgeordneten auf dem Speirer Tag bei Schilter 990.

[6] AA 183 or. ch.

Das Herz lacht einem im Leibe, wenn man sieht, wie die kerndeutsche wackere Stadt sich zu den beiden halbwelschen Geistlichen stellte. Für die französischen Gesandten schlug sie das Geleit rundweg ab, und so mussten die beiden Kurfürsten sich bequemen, allein nach Strassburg zu kommen.[1] Hier wiederholten sie ihre Bitte um Aufnahme der französischen Gesandten und stellten an die Stadt das gleiche Ansinnen wie an Kurfürst Ludwig, dass sie in Unterhandlungen einwilligen möchte, damit der Dauphin und das fremde Volk aus dem Reiche kämen. Das lehnte die Stadt aber in der schroffsten Weise ab; «denn sollte solche Unterhandlung bei oder von ihnen geschehen, das müsste der Stadt in deutschen Landen bösen Růf erwecken». Gleichzeitig gab Strassburg der Hoffnung Ausdruck, dass beide Fürsten als zwei der höchsten Glieder des Reiches helfen würden, des Volkes Uebelthat und böse Sache mit dem Schwerte zu richten;[2] sobald man nur dem Nürnberger Anschlage nachginge, würde man binnen acht Tagen des unnützen Volkes ledig werden können. Dazu aber waren die beiden Kurfürsten nicht geneigt und fuhren zu Schiff rheinabwärts. Ebenso wacker liess sich Strassburg vernehmen, als es um diese Zeit Nachricht erhielt, dass der Dauphin nächstens beabsichtige, eine Gesandtschaft an Strassburg, Colmar und Schlettstadt zu schicken, die mit diesen Städten verhandeln sollte, dass sie ihn und sein Volk während des Winters in den gewonnenen Plätzen ungestört liessen und ihm Proviant und Kriegsbedarf verkauften; es erklärte an Schlettstadt, dass es darüber keinerlei Rede hören oder überhaupt nur einen Abgesandten des Dauphin einlassen wollte; «dan an iren sachen weder gloube noch getruwen ist; was sie ouch versprechen, verbriefen oder versigeln, haltent sie nit».[3]

Bald musste sich zeigen, ob Strassburg allein stand mit seiner wackeren patriotischen Haltung oder ob sich wenigstens die benachbarten Fürsten und Städte wider den bösen Feind zusammenscharen würden.[4]

Der Tag von Speier stand unmittelbar bevor, auf dem nun die letzten Beratungen über den Feldzug, zu dem Kurfürst

[1] Cfr. namentlich das Schreiben Strassburgs an Schlettstadt vom 30. Oktober bei Hugot extraits (Manuskript auf der Hagenauer Stadtbibliotkek). Fortsetzung des Königshofen bei Schilter 935 hat diesen Brief zum Teil wörtlich übernommen.

[2] Schilter p. 938.

[3] Damit verknüpfte Strassburg die Bitte, dass Schlettstadt sich ebenso halten und dies Schreiben auch an Colmar mitteilen möchte.

[4] Für das Folgende vgl. ausser dem citierten Bericht der Strassburger Abgeordneten auf dem Tag zu Speier das Schreiben von Mainz an Augsburg dat. quinta fer. p. omn. storum. (Nov. 5). — Augsburger St.-A. Litteralien or. ch.; ebenso Schilter p. 938.

Ludwig schon allenthalben aufgeboten hatte, stattfinden sollten. Der Tag war im Verhältnis zu der Wichtigkeit des Gegenstandes nur schwach besucht, auffallend war besonders der geringe Besuch seitens der Elsässer Reichsstände. Zugegen waren der Kurfürst von Mainz, Kurfürst Ludwig, sein Onkel Pfalzgraf Otto, der Bischof von Speier, Graf Ludwig von Württemberg, der Graf von Katzenelnbogen nebst vielen anderen Grafen, Herren, Rittern und Knechten; an Städten waren vertreten ausser Strassburg Speier, Worms, Mainz, Frankfurt, Nürnberg, Wimpfen, dazu der schwäbische Bund durch zwei Abgeordnete. Die Versammlung wurde eröffnet im Namen des Kurfürsten Ludwig durch den Grafen Hesse von Leiningen mit einer Auseinandersetzung über die gegenwärtige Lage, wobei auch der Antwort des Kurfürsten Ludwig an die Erzbischöfe von Trier und Köln gedacht wurde. Während der Rede kamen Schreiben von Herzog Albrecht von Oesterreich und Kurfürst Albrecht von Brandenburg. Beide baten um Aufschub der Verhandlungen bis Freitag den 30. Oktober, indem der Herzog die bevorstehende Ankunft einer Botschaft, der Kurfürst sein persönliches Erscheinen in Aussicht stellte. Die Mehrheit der Versammelten wollte so lange warten; Kurfürst Ludwig aber setzte es durch, dass man trotzdem in die Beratungen einging. Es wurde darauf ein engerer Ausschuss von Räten der Fürsten gebildet, wozu etliche von den Herren und vier von den Städteboten hinzutraten. Jetzt wollten der Fürsten Räte wissen, was die Städte zu leisten gesonnen wären, so wollten auch die zu Speier anwesenden Herren nach ihrem Vermögen dazu thun, und danach sollte dann der «Anschlag» entworfen werden, wie man sich im Felde halten wollte. Da zeigte sich nun das alte Uebel bei den Städten, und die Aufstellung von zwei Anschlägen zu Nürnberg trug ihre bitteren Früchte.

Etliche der Städteboten wollten nicht mehr bewilligen, als in dem kleinen Anschlage vorgesehen war, einige waren wieder ohne ausreichende Vollmacht, andere vertrösteten den Kurfürsten damit, dass man sicherlich, wenn der Krieg nur erst im Gang wäre, noch eine grössere Truppenanzahl ins Feld stellen würde; vor allen andern Dingen aber war für die Städte massgebend, wie sich die Fürsten selbst zu dem grossen Anschlage stellen würden. So ging schon jetzt alles auseinander, und die Abgesandten Strassburgs in ihrer Besorgnis, der Feldzug könnte nicht zu stande kommen, baten den Kurfürsten, doch ja bei seiner Absicht zu verharren; Strassburg werde ihm mit allen Kräften Beistand leisten. Dieser, schon entmutigt, erbat sich Bedenkzeit bis zum Samstag, und an eben diesem Tage kam nun auch der Kurfürst Albrecht gen Speier, der nun seine Ueberredungskünste bei dem Pfalzgrafen versuchte. Anfangs verharrte der Kurfürst bei der Meinung Strassburgs, das

den Nürnberger Anschlag ausgeführt haben wollte. Wie nun aber Kurfürst Albrecht meinte, dass man vorher sollte die Güte vor die Hand nehmen, damit werde man mehr ausrichten als mit Gewalt, als dann der Erzbischof von Mainz und andere dem Kurfürsten Albrecht beistimmten und alle Hilfe abschlugen, wofern man nicht vorher die Güte versuchen würde,[1] da gab der Pfalzgraf kleinmütig nach, anstatt seine Macht mit der des waffengewaltigen Strassburg und der übrigen Reichsstädte, die so sehnsüchtig nach ihm als ihrem Oberlandvogt und Beschützer ausschauten, zu vereinigen und wider die Armagnaken zu Felde zu ziehen. Nur das machte er zur Bedingung, wenn die inzwischen einzuleitenden Verhandlungen mit dem Dauphin über seinen Abzug keinen Erfolg haben würden, dass dann der Feldzug gemäss dem grossen Anschlage anfangs Dezember unweigerlich von statten gehen sollte. Indessen kamen nun zahlreiche Mannschaften aus den anstossenden Landschaften gemäss dem Ausschreiben des Königs um Mitte November zu Speier zusammen, zogen von da nach Strassburg und warteten daselbst auf Kurfürst Ludwig, der ihr Hauptmann sein sollte;[2] als sie aber sahen, dass niemand begehrte, sich ihrer anzunehmen, da zogen sie wieder zurück; dessen die von Strassburg sehr unwillig wurden. Das war die erste Folge der traurigen Haltung, welche König Friedrich und seine Ratgeber beliebt hatten einzuschlagen.

Am 15. November trafen darauf Herzog Albrecht von Oesterreich, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Jakob von Baden und Graf Ulrich von Württemberg in Strassburg ein; zu ihnen gesellten sich ausserdem noch Kurfürst Ludwig von der Pfalz und sein Oheim Pfalzgraf Otto, um, wie verabredet, zu Rosheim mit dem Dauphin zusammenzukommen. Ein Herold, den sie dorthin sandten um frei Geleit, fand nur den Marschall von Frankreich vor. Der Dauphin, hiess es, sei nach Mümpelgart zu abgereist; er hatte es nicht der Mühe wert gefunden, die Fürsten davon zu verständigen. Diese Missachtung machte auf die Fürsten aber ebensowenig Eindruck als die Kunde, welche der Bischof von Strassburg über den Ausgang seiner Mission an König Karl ihnen brachte. Der Bischof hatte sich bei dem Vater über den Sohn beschweren

[1] Schilter 1007; die hier erwähnte Gegenwart des Markgrafen von Baden und des Grafen von Württemberg ist aber sonst nicht bezeugt. — Schreiben des Pf. Ludwig an Strassburg vom 1. November. AA 181.

[2] Ulm nahm aus dem Aufschub des Anschlages bis Niclas (Dec. 6) Veranlassung, sein reisig gezüg und Fussvolk sofort abzuberufen; selbst die 50 Büchsen- und Armbrustschützen, die es im Anfang der Sachen da gehabt hatte, hätte es gern zurückberufen. Schreiben an Strassburg vom 6. November. AA 189.

sollen; er musste aber hören, dass der König das Verhalten seines Sohnes vollkommen billigte.[1] Ueberhaupt war die Missachtung, welche König Karl gegen die Person seines königlichen Bruders an den Tag legte, wo möglich noch grösser als die seines Sohnes gegenüber den erwähnten Fürsten. Noch auf dem Reichstage zu Nürnberg hatte sich König Friedrich zu einer grossen That aufgerafft und — König Karl energische Vorstellungen gemacht über sein Auftreten in Lothringen und ausserdem die Rückgabe von Epinal verlangt. Die Antwort des Königs darauf vom 14. Oktober ist barer Hohn.[2] Jedermann weiss, schreibt er, dass er seit seinem Einmarsche in jene Gegenden niemand ein Unrecht zugefügt und ebensoviel Milde als Mässigung an den Tag gelegt hat; er ist daher in hohem Grade erstaunt über die Klagen, welche die Schöffen von Toul gegen ihn bei König Friedrich erhoben haben, noch mehr aber, dass der König so leicht dem, was jene geschrieben, Glauben geschenkt hat. Um endgültig auf das Schreiben des Königs zu antworten, erklärt er, dass er in keiner Weise wider Recht und Gerechtigkeit gehandelt, sondern lediglich von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat ohne Beeinträchtigung weder des Königs noch sonst irgend jemands. Die Bewohner von Epinal, welche seit unvordenklicher Zeit das Recht gehabt haben, ihren Herrn zu wählen, haben ihn in ihrer grenzenlosen Not, von aller Hilfe beraubt, um Beistand angefleht; den hat er ihnen nicht verweigern können. Auf ein stürmisches Meer geschleudert, im Begriffe unterzugehen, sind sie zu ihm gekommen, und er hat sie gnädig aufgenommen. Nennt König Friedrich das die Leute quälen und vergewaltigen? Kann man derartige Vorwürfe an ihn und die Seinen richten? Keineswegs. Es ist die Pflicht der Könige, die Unglücklichen zu schützen, die Unterdrückten emporzurichten. Auf solche Weise gedenkt er seinen Ruhm zu vermehren und seinen Namen berühmt zu machen.

Danach kann man ermessen, welche Aufnahme der Bischof am französischen Hofe gefunden haben mag. Noch von einer anderen Seite hören wir, welcher Wind dort wehte. Erzbischof Jakob von Trier hatte, wahrscheinlich nachdem der grosse Anschlag auf dem Tage zu Speier zum Scheitern gebracht war, einen Gesandten an König Karl geschickt, vermutlich um ihn davon zu benachrichtigen, das war Peter von Hasselt, Kanonikus von Xanten, zum Unterschiede von seinem Herrn ein kerndeutscher Mann. Der meldete am 9. November: König Karl habe gesagt, er wolle für deutsche Freiheit und deutschen

[1] Strassburg an Speier dat. 24. November bei Wülcker 53.

[2] Das Schreiben bei de Beaucourt IV, 62; auf beide Schreiben ist Bezug genommen in dem Briefe Friedrichs an König Karl von Ende Dezember bei Schilter 944.



Adel wider das Haus Oesterreich kämpfen. Da meint man wahrhaftig bereits die vielberüchtigte deutsche Libertät des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts im Munde französischer Gesandten an deutschen Fürstenhöfen zu vernehmen. Weiter heisst es dann, König Karl solle gesagt haben, er wolle dem Hause Oesterreich in Ungarn ein Spiel spielen, dessen es sich nicht versehen werde; ebenso soll der König gesagt haben: Frankreich müsse das Land bis an den Rhein haben, und er fürchte die deutschen Fürsten nicht, die wollte er alle schlagen, einen nach dem andern, aber er fürchte die Städte und Bauern. — Wir wollen diese letztere Aeusserung dahin stehen lassen; aber wohl thut es einem, wenn der Mann dann fortfährt: was, lieber Herr, die schändlichen Franzosen im Reiche zu thun haben, mag ich fürwahr nicht erkennen, und meinte, man sollte alle vertreiben aus dem Reiche.[1]

Leider war das nicht die Stimmung der Fürsten; ebensowenig machte es auf sie Eindruck, dass die Sendung des Bischofs völlig gescheitert war. Das einzige, was der Gesandte erreicht hatte, war ein Schreiben König Karls, worin er in derselben Weise wie sein Sohn auf die Klagen des deutschen Herrschers in der Weise antwortete, dass er die Beschwerden wegen des Auftretens wider Metz, Toul und Verdun einfach überging und Friedrich dort festnagelte, wo er ihn festnageln konnte, dass er ja selbst die Schinder ins Elsass herbeigerufen und durch die Nichterfüllung der getroffenen Abmachungen an allen Uebeln Schuld trüge. Von Wichtigkeit aber war es, wenn nun der französische Herrscher König Friedrich anheimstellte, entweder durch seine und der Kurfürsten Gesandtschaft die bestehenden Zwistigkeiten zu beseitigen oder aber einen Tag «an den Rhein zu machen», zu dem er dann seine vollmächtige Botschaft senden wollte.[2]

Für jedermann musste es jetzt klar sein, was Frankreich bezweckte; dass der Dauphin persönlichen Unterhandlungen ausgewichen war, dass König Karl jetzt neue diplomatische Unterhandlungen vorschlug, die in der bekannten Weise der Reichstage endlos hingeschleppt werden konnten, hatte keinen anderen Zweck, als die Dinge so lange hinzuziehen, bis die Jahreszeit die Kriegführung völlig unmöglich machte; dann musste man wohl oder übel die Schinder in ihren Quartieren belassen. Man würde der Einsicht der Fürsten zu nahe treten, als ob

[1] Janssen, Frankreichs Rheingelüste p. 5.

[2] Das Schreiben selbst ist nicht weiter bekannt; König Friedrich giebt aber entsprechend dem damaligen Briefstil eine kurze Inhaltsangabe in seiner citierten Antwort an König Karl und in seinem Ausschreiben zu dem betreffenden Reichstag vom 1. Januar 1445 bei Schilter 946.

sie das nicht selbst gewusst hätten; noch war es Zeit, und Kurfürst Ludwig drang nun darauf, dass jetzt endlich mit dem Anschlage Ernst gemacht würde, aber die übrigen Fürsten dachten, wozu sich weiter anstrengen; es waren schliesslich ja nur Bürger und Bauern, die unter dem Treiben der Schinder litten. Wiederum wurde die Sache auf die lange Bank geschoben.[1] Zu dem Zwecke wurde zu dem niemals versagenden Hilfsmittel der Tage die Zuflucht genommen. Auf den 30. November war ein Tag zu Bruchsal durch den Pfalzgrafen anberaumt, der ausser von den Räten der Markgrafen von Brandenburg, Baden und der Grafen von Württemberg von den Städten Strassburg, Hagenau und Weissenburg besucht war; der Tag wurde dann nach Heidelberg verlegt, wo auch noch Botschafter aus Hessen, Sachsen und den schwäbischen Städten erwartet wurden.[2] Ueber die Beschlüsse verlautet nichts; das ist auch kein Unglück: gewiss waren sie wie die anderen. Und um alle Bedenken zu heben, wollte es der Zufall, dass, als nun der Zeitpunkt für das Reichsaufgebot herangekommen war, gleichzeitig der Winter mit solcher Macht hereinbrach, dass sich weder Leute noch Vieh im Felde erhalten konnten.[3] Damit wurde der Feldzug wider die Schinder endgültig zu Grabe getragen; der laut Reichstagsabschied von Nürnberg auf den 11. Dezember nach Frankfurt anberaumte Kurfürstentag gab ihm das Geläute. An sich ist es überflüssig, aber nachdem wir so viele sachliche Beschlüsse von Tagen kennen gelernt haben, wäre es doch schade, wenn wir nicht auch von dem erführen, was jetzt die Gesandten von Mainz, Köln, Trier, Pfalz und Sachsen von wegen des welschen Volkes beschlossen: da von einigen Kurfürsten ein Tag nach Mergentheim auf den 30. Dezember angesetzt ist und ferner ein Tag zu Trier in derselben Angelegenheit stattfinden soll, so haben sie bis zu denselben Tagen «ir furnemen offgeslagen».[4] Inzwischen hatte Erzbischof Jakob von Trier bereits die Geschäfte gemacht.

Es war alles nach Wunsch gegangen; die Reichsheerfahrt war gescheitert, keiner der Fürsten brauchte in seinen Säckel zu greifen und Aufwand machen. Jetzt war es an der Zeit, mit

[1] de Beaucourt IV, 44 lässt von hier den Bischof von Augsburg sich zum Dauphin nach Ensisheim begeben; die Quellen gewähren hierfür keinerlei Anhalt. Man wüsste auch nicht, was der Bischof nochmals beim Dauphin ausrichten sollte, und noch viel weniger, was bei König Karl zu suchen wäre, zu dem de Beaucourt einfach einen Teil der königlichen Gesandtschaft zurückreisen lässt.

[2] Bericht des Strassburger Abgesandten Lienhart Drachenfeilss Altammeister an Strassburg vom 30. November. AA 190 or. ch.

[3] Schilter, p. 939.

[4] Schreiben des Nürnberger Abgeordneten Berthold Volkmer an Nürnberg vom 17. Dezember bei Janssen II, 1 nr. 119.

dem König in Unterhandlungen zu treten, dass mit Beginn des Frühlings wenigstens die Schinder das Land räumten. Zu dem Zwecke begab sich der Erzbischof zu König Karl nach Nancy. Die Verhandlungen waren glatt; es war ausserordentlich liebenswürdig, dass der König die Ausschreitungen seiner Truppen bedauerte, aber während des Winters könnten sie doch nirgend anders wohin kommen. Das war auch die Ansicht des Erzbischofs; es war selbstverständlich, dass die Armagnaken während des Winters im Lande blieben. Es wurde verabredet, dass am 21. Dezember Kurfürst Ludwig seine Botschaft zu Trier haben sollte, wo mit königlichen Gesandten die näheren Bedingungen des Abzuges festgestellt werden sollten. Wenn gleichzeitig vorgesehen wurde, dass Verabredungen getroffen werden sollten, damit die Armagnaken mit ihren Quartieren nicht weiter um sich griffen, auch keinen Schaden mehr anrichteten und beim Abzug sich aller Schädigung an Städten und Schlössern enthielten,[1] so hiess das bloss Sand in die Augen streuen; das Gericht, welches König und Fürsten dem Elsass bereitet hatten, sollte bloss etwas schmackhafter gemacht werden. König Karl wusste ebensowohl wie der Erzbischof, dass solches bei Banden, wie die Schinder waren, gar nicht durchführbar war.

Das Unglaubliche war also wirklich geschehen! Den ganzen Winter über sollte das unglückliche Land den furchtbaren Feind noch ertragen; niemand im weiten deutschen Reiche rührte sich, die durch Hunger und Kälte arg geschwächten Armagnaken aus dem Lande zu verjagen. Nur die Städte hatten sich innerhalb ihres beschränkten Gesichtskreises zur Hilfe bereit erklärt und dieselbe auch geleistet. Die Erbitterung gegen König und Fürsten musste noch steigen, als nun auch diese Mannschaften, nachdem die Reichsheerfahrt endgültig aufgegeben war, heimwärts zogen. Die, welche die Fahne des Widerstandes noch hoch trugen, waren also ganz allein auf ihre eigene Kraft angewiesen.

## KAPITEL IX.

## Das Treiben der Schinder im Elsass und der kleine Krieg wider sie. Der Friede zu Trier.

«Ich hörte und sah so grässliche und grausame Handlungen, wie sie niemals gehört und gesehen worden sind von irgend jemand, und nicht möchte ein Mensch es fertig bringen, jene Marterarten zu ersinnen, welche sie an den armen Leuten ausüben, die in ihre Hände fallen; wahrhaftig, ich zittere, so oft

[1] Hagenau an Strassburg. dat. 15. Dezember bei Schilter 959. — AA 192 or. ch.

ich nur daran denke.» So schildert uns der Präzeptor von Isenheim, jener gewiss unparteiische Berichterstatter, das Treiben der Armagnaken, nachdem er drei Tage lang mitten unter ihnen bei ihrem Einmarsch in die Grafschaft Mümpelgart verweilt hatte. Wenn der feinfühlende Mann davor zurückschreckte, das grässliche Schauspiel, das sich ihm darbot, näher zu beschreiben, so sind zwar unsere Chronisten aus härterem Stoffe, aber auch sie betonen, dass sie sich davor sträuben, alles das zu erzählen, was jene Scheusale gethan; und doch ist in ihren Erzählungen und in den sonstigen Berichten gar manches, was wir Bedenken tragen müssen dem Leser anzuvertrauen.

In dieser Zeit,[1] wird uns berichtet, gebahrten sich die Armagnaken, als ob das Land heidnisch und die Leute darin alle ungläubig, Mörder oder Ketzer wären; denn sie schonten niemand, weder in Kirchen, Klöstern, geweihten und gefreiten Orten, noch in Städten, Dörfern oder auf dem Felde. Wo sie die Leute antrafen, Geistliche oder Weltliche, Priester oder Laien, Männer und Frauen, Knaben und Töchter, Alt und Jung, da schlugen und stachen sie viele zu Tode; etlichen rissen sie die Kehle ab, andere schlugen und stachen sie übel wund und liessen sie für tot liegen. Selbst in den Kirchen stachen sie die Leute zu Tode und schütteten das heilige Sakrament aus und nahmen die Monstranz; ebenso verfuhren sie mit dem heiligen Oel. Auch nahmen sie alle Kelche und Kleinodien und Heiltümer mit Silber beschlagen und fingen die Priester und schätzten sie um Geld; denn all ihr Sinnen und Trachten war auf Gut gerichtet. Frauen und Jungfrauen, Jung und Alt, das Kind in der Wiege musste sich freilösen. Selbst die Kindbetterinnen waren nicht frei; sie warfen sie aus ihren Betten und begingen ihren Mutwillen mit ihnen. Manche fromme Frau und Jungfrau haben sie geschändet und mit ihnen gelebt nach ungewöhnlichen Dingen, dass sie tot und gestorben sind, und sie haben junge Töchter, die da unter ihren Jahren waren, übel behandelt, dass sie starben und Märtyrer wurden.[2] Die alten Weiber aber wurden zu Brunnenschwengeln gemacht. Die Gefangenen marterten und peinigten sie jämmerlich; etlichen banden sie Hände und Füsse zusammen und liessen sie also gebunden Tag und Nacht liegen, dass ihnen die Haut und das Fleisch über die Bande gross aufschwoll und grosse Blattern entstanden, und vielfach drangen die Bande durch das Fleisch bis auf das Gebein. Etlichen schlugen sie Hände

[1] Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf den Erzählungen der Fortsetzungen des Königshofen bei Schilter und Mone und der Chronik des Maternus Berler im Code historique de Strasbourg II.

[2] Cfr. hierzu auch Wülcker.

und Füsse durch so enge Löcher in Hölzern und Dielen, dass die Glieder wund wurden, und so lagen einzelne so lange, dass sie der Marter halb starben; andere töteten sich selbst, da sie sahen, dass sie doch gelähmt waren. Oft auch schlossen sie die Leute in grosse Kisten; darin mussten sie liegen Tag und Nacht in grosser Pein und Marter, dass viele darin starben und erstickten. Da vielfach die Mühlen zerstört waren, so richteten sie viele Mühlen ein, die man herumzog wie einen Senfstein. Da mussten die Gefangenen tags die Mühlen herumziehen — wie das heutzutage vielfach von Pferden und in barbarischer Weise von Hunden zuweilen geschieht — und ihnen all ihr Korn mahlen. «Und wenn einer also den Tag über gezogen hatte, dass ihm der Blutschweiss über den ganzen Leib rann, so musste er des Nachts dann wieder in die Kiste; die war ihm dann aber zu eng und er konnte sich nicht darin strecken» und dazu gaben sie den Gefangenen nicht halb satt zu essen. Was man aber den Schindern eigentlich am meisten zum Vorwurf machte, war, dass sie von ihren Gefangenen ein Lösegeld forderten, welches dieselben in den meisten Fällen selbst mit Preisgebung ihres ganzen Vermögens nicht erschwingen konnten, und so sahen sie sich rettungslos der ärgsten Peinigung preisgegeben. Oft genug kam es auch vor, dass, wenn einer nun wirklich ausgelöst werden sollte, der Ueberbringer des Geldes von anderen Armagnaken ausgeplündert und ermordet wurde. In dem strengen Winter erstarrten auch einzelne Gefangene vor Frost, anderen froren Füsse und Zehen ab; denn sobald sie jemand gefangen hatten, zogen sie ihm seine Kleider, Hosen und Schuhe aus und legten ihn so nackt ins Gefängnis. Andere Unglückliche verbrannten in ihrem Kerker, wenn die Bösewichter bei ihrem Abzuge die Häuser anzündeten, ohne ihren Opfern vorher die Bande zu lösen. So waren diejenigen noch glücklich zu preisen, welchen es vergönnt war, mit Weib und Kind aus den von den Feinden besetzten Orten das nackte Leben zu retten, aber wenn sie dann hilflos umherirrend an solche Plätze kamen, die sich wider den Feind gehalten hatten, so wurden sie vielfach schnöde zurückgewiesen, indem man sie des Verrates bezichtigte, weil sie die Armagnaken eingelassen hatten. Und so mussten sie dann den Wanderstab weiter setzen wie die elenden Wanderer, die man nennt die Heiden,[1] und weiter in fremde Lande ziehen, schreiend und weinend und sich von Almosen nährend, während sie doch Gut genug gehabt hatten, das jetzt die armen Gecken vergeudeten und verprassten.

So trieben es die Armagnaken an zwei Monate, ohne dass sie eigentlich irgend einen Widerstand ausser bei den Reichs-

[1] Zigeuner.

städten fanden; und man muss sich immerhin noch erstaunt fragen, wie es kam, dass die sonst so waffenfrohe Bevölkerung sich so willenlos unter dies Joch beugte. Da ist doch zu erwägen, dass nicht bloss der Adel die Armagnaken als seine Bundesgenossen betrachtete, sondern dass sie auch dem gemeinen Mann als Freunde und Verbündete wider die Schweizer erschienen. Als solche wurden sie begrüsst und im Sundgau und in den Waldstädten aufgenommen. Einiges wollte man gewiss gern von dieser wilden Soldateska hinnehmen, wenn man nur dadurch vor den Schweizern bewahrt blieb, die man ebenso sehr hasste wie fürchtete. Wie wären sonst die so ängstlichen Städte dazu gekommen, den Armagnaken die Thore zu öffnen! Man täuscht sich darüber oft und ist wohl geneigt, in der damaligen Zeit Zuneigung bei der Bevölkerung für die Eidgenossen zu vermuten. Liebe fanden diese wildtrotzigen, rohen, raubgierigen Gesellen nirgends. In den Reichsstädten wurde ihnen eine ängstliche Achtung gezollt; unter der oberländischen Bevölkerung fanden sie eine sehr kräftige und durchaus berechtigte Abneigung. Nichts kann in dieser Hinsicht bezeichnender sein als jene Geschichte, die uns der Fortsetzer des Königshofen erzählt. Oben im Lande fing ein Geck einen Schweizer; der Geck konnte kein Deutsch und der Schweizer kein Welsch. Da kam ein Sundgauer hinzu, der konnte beide Sprachen. Als nun der Geck den Schweizer bei der Gurgel hatte und 100 Kronen begehrte, da war der Schweizer dessen zufrieden und hätte auch noch mehr gegeben. Der Welsche fragte nun den Sundgauer, was jener sagte, und dieser antwortete: der Schweizer sagt, dass er keinen Pfennig geben will, worauf der Geck dem Schweizer die Gurgel abstach. Als nun der Sundgauer gefragt wurde, warum er nicht die Wahrheit geredet, sagte er, er wäre gut österreichisch und daher beiden nicht hold gewesen; deshalb so gönnte ich dem Walen das Geld nicht, so gönnte ich auch dem Schweizer das Leben nicht.

In ähnlicher Weise war auch der Widerstand im übrigen Elsass gelähmt. Kurfürst Ludwig hatte allzu sehr gebaut auf die trügerischen Verheissungen des Dauphin; wohl hatte man sich darauf gefasst gemacht, dass einzelne Scharen Streifzüge ins Land unternehmen könnten; aber dass der Dauphin, der Freund des Königs, der für ihn die Schweizer besiegt hatte, das heilige römische Reich antasten und das Elsass besetzen könnte, an diese Möglichkeit konnte oder wollte man nicht glauben. Sonst lässt sich überhaupt nicht erklären, dass nichts geschehen war, um die Elemente des Widerstandes, die doch vorhanden waren, zu sammeln. Und als nun dennoch das Unerwartete geschah, war die Lage noch immer so unklar wie bisher. Niemand konnte wissen, welche Veränderung sich in dem Verhältnis zwischen König Friedrich und Dauphin Ludwig vollzogen hatte; erklärten

doch die Armagnaken selber, dass sie im Namen des Königs kämen, dass dieser ihnen das Land zum Quartier angewiesen hätte. Als sich die Lage dann klärte, war es zu spät. Der Adel hielt auch jetzt noch zum bei weitem grössten Teile zu den Armagnaken und erkaufte sich durch feige Unterwürfigkeit Schonung auf Kosten der übrigen Bevölkerung. Im Unterelsass war der Krieg immerhin noch leichter zu organisieren; hier bildete Strassburg den natürlichen Mittelpunkt alles Widerstandes; zudem konnten hier die Streitkräfte der Pfalz leicht eingreifen; ausserdem hielten die Herren von Lichtenberg zu der guten Sache, und auch die Grafen von Lützelstein hatten sich von den Armagnaken losgesagt, seitdem Herr Johann von Finstingen an der Spitze der Engländer so schonungslos ihre Grafschaft verwüstet hatte, während allerdings der leichtsinnige Bischof Ruprecht für die Verteidigung des Elsass vollständig fortfiel. Schlimm sah es dagegen im Oberland aus. Hier waren es lediglich die paar Reichsstädte, die das Banner des Reiches aufrecht hielten. Sehnsüchtig schauten sie aus nach Hilfe vom Landvogt. Alles stände auf dem Spiel, schrieb Colmar am 18. September an den Unterlandvogt Reinhart von Neiperg;[1] wenn nicht bald Hilfe käme, würde das gemeine Volk in Stadt und Land sich zur Selbsthilfe erheben. Die Erbitterung des Volkes sei unbeschreiblich. Es sage: wir haben Könige, Landvögte, Herren, die da gerne nehmen, aber wenn es gilt, uns zu schützen und zu schirmen, da will keiner helfen. Den Bauern leuchtete das Beispiel ihrer rechtsrheinischen Brüder vor, aber während sich dort der Adel an die Spitze der Bewegung gestellt hatte, war hier niemand, welcher die Elemente des Widerstandes sammelte und den Volkskrieg entfesselte. Der Landvogt wusste sich nicht anders zu helfen, als auf erneuten Tagen über Mittel der Abhilfe zu beraten, und schaute sehnsüchtig mit den Reichsstädten nach der Reichshilfe aus. Immer gefährdeter wurde ihre Lage, da sie nicht stark genug waren, ihrerseits zum Angriffe vorzugehen, und rat- und thatlos von ihren Mauern aus zusehen mussten, wie der Feind die Weinberge ablas und die reiche Ernte entweder einbrachte oder mutwillig zerstörte. Um so höher müssen wir es Colmar anrechnen, dass es einer schweren irdischen Versuchung mannhaft widerstand und durch sein Beispiel auch die übrigen Reichsstädte ermutigte, dass sie ihr nicht unterlagen.

Die Herzöge von Lothringen hatten immer mit einem Fuss im Elsass gestanden, und Colmar und Schlettstadt hatten am 14. September 1399 mit Herzog Karl dem Kühnen von Lothringen einen Schutzvertrag auf zehn Jahre geschlossen, der bis zum Jahre 1420 in Kraft blieb und dann mit Herzog Karl am 25. Mai

[1] Mülhauser Urkundenbuch II, 128 nr. 613.

1431 auf zehn Jahre erneuert wurde, wobei auch Kaisersberg mit einbegriffen ward. Derselbe war somit im Jahre 1444 abgelaufen,[1] und jetzt liess Herzog René durch Herrn Maximin von Rappoltstein an Colmar den Vorschlag gelangen, jenen Schutzvertrag zu erneuern, wogegen er versprach, dass König Karl und der Dauphin denselben bestätigen und anerkennen würden. Augenscheinlich bedeutete dieser Vorschlag jetzt etwas anderes als in früherer Zeit; was die Stadt damals vorteilhaft gefunden, dem Herzog von Lothringen zu gewähren, musste ihr bedenklich erscheinen und Anstoss erregen, seitdem ein französischer Prinz Herzog von Lothringen geworden, der im engsten Bund mit König Karl und dem Dauphin stand. So war die Stadt denn entschlossen, den Vorschlag abzulehnen, hielt es aber für ratsam, zunächst mit der entscheidenden Antwort zurückzuhalten,[2] und riet dasselbe Verfahren auch Schlettstadt und Kaisersberg an,[3] die bereit gewesen waren, den Eröffnungen des Herrn von Rappoltstein Folge zu geben. Hingegen waren Colmar die Erbietungen des Lothringer Herzogs insofern willkommen, als es gegenüber dem Oberlandvogt Kurfürst Ludwig mit dem Anschluss an Lothringen drohen konnten, wenn nicht bald Hilfe käme.[4] Aber wenn auch fernerhin die Stadt auf sich allein angewiesen blieb, von jenen Vorschlägen wollte sie doch nichts wissen, und als nach dem endgültigen Scheitern der Reichsheerfahrt König René die Zeit für gekommen erachtete, dass die Städte sich willfährig beweisen würden, und sich nochmals durch den Herrn von Rappoltstein an jene drei Städte wandte, da beharrte Colmar trotz seiner Bedrängnis und Not auf dem bisherigen Standpunkte und wusste auch die beiden anderen Städte vor jener Anfechtung zu bewahren.[5]

Da die Hilferufe an die Herren der Welt vergebens erschollen, so wandte sich Colmar an den Herrn des Himmels um Hilfe, und wir dürfen wohl annehmen, dass jene Städte,

[1] Mülhauser Urkundenbuch II, 131, Note. In den Werken von Calmet und Digot findet man nichts hierüber.

[2] Antwort an den Herrn von Rappoltstein am 24. September. Mülhauser Urkb. II, nr. 614.

[3] Oktober 6. Mülhauser Urkb. II, nr. 616.

[4] Oktober 6. nr. 617.

[5] Auf das bei Schilter 999 veröffentlichte Schreiben von König René ohne Adresse vom 13 November bezieht sich Colmar in seiner Antwort an den von Rappoltstein am 23. November. Mülhauser Urkb. II, p. 139 nr. 620. Jenes Schreiben ist demnach nicht, wie aus Schilter hervorgehen könnte, an Strassburg gerichtet, sondern an eine jener drei Städte. Möglicherweise sollte der in dem Schreiben beglaubigte Herr Johann von Finstingen auch bei anderen Städten solche Schritte thun. — Im Strassburger St.-A. AA 183 befinden sich drei solcher Schreiben ineinander geheftet, mit Siegel, aber ohne Adresse.

die sich in ähnlicher Bedrängnis fanden, auch in derselben Weise zum Himmel ihre Zuflucht nahmen. Es konnte nicht anders sein, der Zorn Gottes musste auf der Stadt lasten, und ihn galt es zu besänftigen. Da hatten fromme Leute entdeckt, dass Gott vielleicht deshalb den Colmarern zürne, weil an so hohen Feiertagen, wie Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und am Feste des Schutzpatrons der Stadt, des heiligen Martinus, Messen und Märkte abgehalten wurden. Diesen Missbrauch beschloss[1] der Stadtrat abzustellen, und zum ewigen Angedenken sollte dieser Beschluss in das Ratsbuch eingetragen werden. Als aber die Bedrängnis nur noch mehr wuchs, suchte der Stadtrat nach anderen Ursachen des göttlichen Zornes, der sich der Stadt so furchtbar erwies, und er glaubte, dass vielleicht jene unselige Gewohnheit, bei jeder Gelegenheit, namentlich beim Spiel, bei Gott und seinen heiligen Gliedern zu schwören, die Ursache gewesen, weshalb der Allerhöchste solche Bedrängnis über die Stadt verhängt hätte. Daher wurde das Verbot erlassen, dass niemand weder bei den Gliedern Gottes, einerlei ob man das heilige Blut hinzufüge, noch bei der Gottesmutter oder den Heiligen schwöre.[2] Ein anderer Ratsbeschluss desselben Tages verbot alle Spiele, bei denen Geld zu gewinnen oder zu verlieren wäre, ausgenommen das Brett- und Kartenspiel, vorausgesetzt dass der Einsatz einen Heller nicht übersteige. Einschneidender war noch ein anderer Beschluss, wonach alle öffentlichen Dirnen, einerlei ob aus Colmar oder auswärtige, binnen 15 Tagen die Stadt zu verlassen hätten, in anbetracht dass das Laster der Unzucht immer weiter um sich griffe und vielleicht den Zorn Gottes heraufbeschworen hätte.

Leider beschränkt sich hierauf unsere Kenntnis; die Armagnaken beherrschten hier eben vollständig die Landschaft, und die wenigen Reichsstädte waren ausschliesslich auf die Defensive angewiesen. Viel schlimmer stand es aber noch im Sundgau, wo seitens der österreichischen Herrschaft auch nicht das Geringste geschah, um die arme Bevölkerung gegen die Schinder zu schützen. Das härteste Schicksal traf in dieser Hinsicht Ensisheim.[3] Wie die meisten österreichischen Städte hatte auch die Landeshauptstadt die Armagnaken auf Treu und Glauben eingelassen und mit offenen Armen empfangen; ja, es wurde

[1] Oktober 2. Rev. d'Alsace, Jahrgang 1887, p. 169 nr. 58.

[2] Am 19. Dezember. Revue d'Alsace l. c. p. 177 nr. 72. Es ist schade, dass Mossmann diese so interessanten Ratsbeschlüsse nur in der modernen französischen Uebersetzung mitgeteilt hat.

[3] Cfr. das bewegliche Klageschreiben der Stadt an Herzog Albrecht vom 11. Dezember bei Chmel, Materialien 1153; dazu die Chronik von Maternus Berler im Code historique de Strasbourg II, 59 und die Fortsetzung des Königshofen bei Mone III, 530.

den Bürgern sogar zum Vorwurf gemacht, dass sie an den Plünderungszügen der Armagnaken teilgenommen und ihnen geholfen hätten in den Dörfern Gundelsheim, Orschweiler, Westhalden und Sulzmatt sowie an etlichen Stellen im Rufacher Bann den Wein abzulesen. Ihr Zutrauen wurde ihnen übel genug gelohnt. Noch während der Dauphin sich in der Stadt aufhielt, wurde sie hart gehalten. Während der Landvogt Markgraf Wilhelm von Baden mit dem Dauphin abgemacht hatte, dass er mit nicht mehr als 400 Pferden und nicht länger als bis zur Rückkehr seiner Gesandtschaft von Nürnberg sich in Ensisheim einlagern und alle Bedürfnisse bezahlen sollte, hatte derselbe 3000 bis 4000 Pferde in die Stadt gelegt und nichts gezahlt. Als dann der Dauphin abzog, wurde es noch schlimmer; die beiden Häupter der Armagnaken, der Graf von Dammartin und Blancheflor, mit ihren Scharen wurden dahin verlegt, und jetzt sollte das Städtchen mehr als 6000 Pferde beherbergen. Die Bürger mussten ihre Häuser verlassen, und die Pferde wurden in Stuben und Kammern eingestellt, und schliesslich fasste die Bürgerschaft den Entschluss, lieber alles im Stich zu lassen, um sich nur den immer zunehmenden Quälereien zu entziehen. Gegen ein Geleitsgeld von 30 Gulden dafür, dass sie ihr nacktes Leben aus der halb verbrannten Stadt retten durften, zogen sie mit Weib und Kind, im ganzen 706 Menschen,[1] Mitte Dezember in grimmigem Winter ab und fanden Aufnahme in den Städten Freiburg, Breisach und Neuenburg.[2] Da waren die Bewohner der festen Plätze Thann, Masmünster und Belfort sowie von Gebweiler und Mülhausen noch glücklich zu preisen, die sich vom Feinde wenigstens freigehalten hatten, so sehr sie auch bedrängt wurden.

Ganz anders sah es im Unterelsass aus, und hier wurde den Armagnaken das Leben sauer genug gemacht. Zunächst hatte Strassburg sich selbst in stattlichen Verteidigungszustand gesetzt und einen ausgedehnten Wachdienst eingeführt, um

[1] Die Thanner Annalen von Tschamser p. 573 enthalten noch folgende wunderbare Erzählung: Den 1. Februar (das Datum ist auf alle Fälle falsch) nahm Ludowicus der Dauphin Ensisheim ein und machte aus der schönen neuen Lützler Kapelle, so der Mutter Gottes zu Ehren geweiht war, einen Rossstall. Um Mitternacht sahen die Stallknecht ein Weibsbild in einem schneeweissen Kleide und mit himmlischem Glanz schimmernd dahergehen und alle Pferde ablösen und fortjagen; diese wurden alle so wild und taub, dass sie in der Stadt herumliefen und die ganze Stadt in Schrecken setzten. Als dies Wunder auskommen, liess man die Kapell aussäubern und hinfür in grössern Ehren halten.

[2] Die Erzählung bei Berler weicht von dem Bericht der Bürgerschaft erheblich ab. Berler lässt sie alle ihre Barschaft mitnehmen und dann in der Hart von den Armagnaken überfallen und berauben.

vor jeder Ueberrumpelung, wovor man sich bei den Armagnaken am meisten hüten musste, sicher zu sein.[1] Dieser Wachdienst traf einen jeden ohne Unterschied der Person, Pfaffen, Ritter und Knechte, wohin er beschieden ward. Um Weihnachten trat einige Erleichterung ein, insofern jedermann, Edel und Unedel, Pfaffen und Laien, Huren und Buben, wöchentlich 6 Heller zahlen musste, wofür die Stadt Wächter an den Thoren besoldete mit 8 Schilling für die Woche. Wenn dann des heiligen Geistes Glocke zum Sturm ertönte, so sollte sich jedermann in den Harnisch werfen, Pfaffen und Laien, und so wie das einem jeden zugewiesen war, ein Teil an den Salzhof,[2] ein Teil vor das Münster, ein Teil auf den Weinmarkt ziehen. Es war überhaupt ein schönes Zeichen für die Einigkeit in der Stadt gegenüber der Gefahr von aussen, dass sowohl die Domherrn vom hohen Stift wie die Grafen von Helfenstein und Leiningen als auch die Mitglieder der anderen Stifter Lieb und Leid mit der Stadt erduldeten und auf das gegebene Zeichen mit der Menge vor den Salzhof zogen. Der Wachdienst an den Thoren verursachte auch sonst erhebliche Kosten, und so waren Meister, Rat und die Einundzwanzig übereingekommen, dass, wer im Dienste der Stadt Hengst und Pferde unterhielt, von jedem Hengst ein Ort eines Gulden und von jedem Pferde ebensoviel zahlen sollte; der Betrag für ein halbes Pferd war zwei Schilling; sonst musste ein jeder, Mann oder Frau, der ansässig war oder Eigengut hatte, einen Schilling geben; nur arme Bettler waren ausgenommen. Auch die Kirche wurde herangezogen; jedes Kloster hatte zwei, eine «samenung»[3] einen Gulden zu zahlen. Auf einen Domherrn kamen zwei Schilling, auf jede andere geweihte Person, die eine Pfründe hatte, ein Schilling. Die Beträge selbst wurden von dazu bestellten Bürgern, die von Haus zu Haus gingen, erhoben und in den Pfennigturm abgeliefert.[4]

Ein Hauptaugenmerk richtete die Stadt, die auf die Drangsale einer Belagerung gefasst sein musste, auf einen ausreichenden Vorrat von Lebensmitteln. Daher stellte der Rat genaue Erhebungen an, einerseits wie viel Personen in jedem Hause waren, dann aber

[1] Fortsetzung des Königshofen III, 531.

[2] Heute Kaufhausgasse; cfr. Schmidt, Strassburger Gassen- und Häusernamen, 2. Auflage, p. 148.

[3] Convent.

[4] Ratsbeschluss ohne Datum im Strassburger St.-A. AA 194. Es lässt sich daher auch nicht feststellen, in welchem Verhältnis diese Steuer zu der von der Fortsetzung des Königshofen erwähnten Leistung steht. Dass Strassburg finanzielle Schwierigkeiten hatte, beweist auch die Thatsache, dass Strassburg bei Duisburg eine Anleihe von 6000 Gulden zu machen suchte, was diese Stadt am 8. Dezember ablehnte. — AA 189 or. ch.

auch wie viel Frucht, gedroschen und ungedroschen, jedes Haus enthielt,[1] und die Folge war, dass viele Flüchtlinge, die sich nicht über ausreichenden Lebensvorrat ausweisen konnten, die Stadt verlassen mussten.[2] Trotzdem aber war die Stadt überfüllt, und es werden nicht weniger als 3000 Landleute angegeben, die in Strassburg ihre Zuflucht gefunden hatten. Die mussten alle der Stadt schwören, gehorsam zu sein, was immer ihnen befohlen sein mochte. Mangel aber trat trotz der Zusammenhäufung von Menschen nicht ein, sondern obwohl Strassburg sowohl wie den anderen Städten, die sich gegen die Schinder hielten, der Elsässer Markt versperrt war, blieben die Lebensmittel doch sehr niedrig im Preise; denn jenseits des Rheins wuchs auch gar viel Wein und Frucht, was zu Schiff gegen Strassburg geführt wurde, und man gab den Roggen um sieben Schilling das Viertel, den Weizen um 8 und 9 Schilling, während ein Mass guter Markgräfler zu 3 und 4 Pfennigen verkauft wurde.[3] Sonst ruhten natürlich die Geschäfte, und für die Dauer des ganzen Krieges konnte weder vor einem geistlichen noch weltlichen Gericht irgend eine Schuld eingeklagt werden.

Es erübrigt noch einen Blick auf die damalige Wehrkraft der Stadt zu werfen. Ein genaues Bild darüber zu erlangen ist allerdings schwierig; denn wenn auch das Stadtarchiv[4] ein ausserordentlich reiches Material über den vorliegenden Fall enthält, so ist doch die Natur desselben schwer zu erkennen; in den meisten Fällen ist nicht zu erfahren, zu welchem Zweck die zahlreichen Namensverzeichnisse aus jener Zeit dienen sollen.[5] Zunächst liegt eine Liste sämtlicher Constofeler[6] vor, deren Zahl danach mit Einrechnung von 21 Witwen und Jungfrauen, die ebenfalls als Erbinnen zur Haltung von Diensthengsten und Dienstpferden verpflichtet waren, 121 betrug. Von bekannten Geschlechtern sind hier die Bock mit 7, die Mülnheim mit 6 männlichen Mitgliedern und einer Jungfrau

[1] Ratsbeschluss ohne Datum in Strbg. St.-A. AA 194.

[2] So viele Flüchtlinge aus Rosheim. Eine solche Untersuchung fand statt am 28. Oktober. — Strbg. St.-A. AA 194.

[3] Schilter 948 Königshofen bei Mone III, 531 u. 532.

[4] AA 194.

[5] Immerhin liegt hier für den Statistiker eine dankbare Aufgabe vor.

[6] Die Constofler bilden das Stadtpatriziat, das im 15. Jahrhundert sich aus den beiden Klassen der Edlen und Bürger, d. h. den reichen grundbesitzenden Geschlechtern gebildet hatte. Sie mussten der Stadt den Rossdienst leisten und durften weder Kaufmannschaft noch Gewerbe treiben. — Hegel, Chroniken der deutschen Städte II, 963.

Gertrud v. M. vertreten. Eine andere Liste enthält die Namen der Personen, die Hengste und Pferde ziehen «von gebotz wegen». Es erscheinen hier die Constofeler mit 60 Hengsten und 63 Pferden; am stärksten sind die Bock hier mit 14 Hengsten und 2 Pferden vertreten, während die Mülnheim 12 Hengste und 1 Pferd unterhalten. Die übrigen Genossenschaften und Zünfte unterhalten 39 Hengste und 202 (204) Pferde, so dass die Gesamtziffer der im Dienste der Stadt unterhaltenen Hengste 99 und der Pferde 265 (267) beträgt. Das würde etwa 100 Glefen ausmachen, insofern auf jede Glefe immer ein Streithengst kommt, während die Zahl der Pferde zwischen drei und vier schwankt.

Ueber die sonstige dienstpflichtige Bürgerschaft der Stadt giebt uns eine Zählung Auskunft, die am 24. Januar 1444 vorgenommen worden war. Sie umfasst wie bei den Constofelern ausser den sesshaften Bürgern und Gesellen auch die Witwen und Jungfern, die sich im Besitz eines selbständigen Hausstandes befinden, und hat als Gesamtziffer 6544, die Constofeler mit einbegriffen. Diese Ziffer würde also den männlichen Bestand und gleichzeitig die Wehrkraft der Stadt darstellen; Witwen und Jungfern mussten entweder entsprechende Mannschaft unterhalten oder entsprechende Steuer zahlen. Wie viel Söldner Strassburg sonst noch in Dienst hatte, lässt sich nicht bestimmen; wir wissen nur, dass es von Ulm 61, von Augsburg 42 und von Nürnberg 53 Mann, vorwiegend Büchsenschützen hatte. Dazu kam nun der bewaffnete Zuzug der Herren, mit denen Strassburg Dienstvertrag hatte oder die Ausbürger der Stadt waren, wie die Grafen von Fürstenberg; ihre Zahl lässt sich überhaupt nicht feststellen, kann aber nicht sehr gross gewesen sein. Mit diesen Mannschaften hatte Strassburg nicht bloss sich selbst zu verteidigen und den täglichen Krieg wider die Schinder zu führen, sondern eine Reihe von Plätzen besetzt zu halten. Da sind besonders zu nennen Benfeld, Burg Wörth an der Ill, der Kochersberg, während auf dem rechten Rheinufer die Strassburg gehörigen Orte Kenzingen und Ettenheim Besatzungen hatten.

Der eigentliche Kampf nun wider die Armagnaken begann hier erst, als der Reichskrieg wider sie erklärt war und so König Friedrich sich scheinbar von aller Verbindung mit ihnen losgesagt hatte. Freilich konnte die Stadt nicht daran denken, mit ihren Kräften den Feind aus dem Lande zu jagen, aber in dem kleinen Krieg, der mit der äussersten Erbitterung geführt wurde, wurden den Schindern doch sehr erhebliche Verluste beigebracht. «Da ward ihnen Tag und Nacht Abbruch gethan; wo sie aber die Ihren tot fanden, da begruben sie dieselben; die redlichen Leute legten sie in geweihte Erde, die bübischen verscharrten sie auf freiem Felde oder wo es sich gerade traf, oder

sie verbrannten sie oder warfen sie in tiefes Wasser, so dass man die Grösse ihrer Verluste nicht erfahren konnte. Etliche blieben auch auf dem Felde liegen, dass die Hunde sie frassen wie andere Schelme.» Strassburg richtete sein Hauptaugenmerk darauf, dem Feinde seinen täglichen Unterhalt zu erschweren, und wenn es nach der Stadt gegangen wäre, so hätte man durch eine planmässige Verwüstung des platten Landes es dem Feinde unmöglich gemacht, sich den Winter über im Elsass zu halten. Wenigstens hielt es aber unbarmherzig darauf, alle Dörfer, in denen Armagnaken sich eingenistet hatten, zu verbrennen, und es liess sich darin auch nicht beirren durch die Drohungen zweier Kapitäne, dass sie für jedes Haus, das verbrannt werden würde, ein Dorf in der Nähe Strassburgs in Asche legen wollten.[1] Hauptsächlich war es die Gegend zwischen Strassburg und Schlettstadt sowohl in der Ebene als nach dem Gebirge zu mit Benfeld als Mittelpunkt, wo der tägliche Krieg in den Monaten November und Dezember mit der grössten Erbitterung geführt wurde. Schonung gab es da nicht. Die Strassburger pflegten ihre Gefangenen, wenn es nicht Männer von Rang waren, von denen ein hohes Lösegeld zu erwarten stand, zu ertränken; wie ein Chronist sich drastisch ausdrückt, sie gaben den Schindern ein kaltes Bad im Rhein, während sie zu Basel in den warmen Bädern herumlagen. Den Schindern war es aber jetzt, wo ein ungewöhnlich harter Winter eintrat, weniger um Geld als um Nahrungsmittel und Gerätschaften zu thun, und so schätzten sie ihre Gefangenen um Schuhe, Tuch, Hufnägel, Rosseisen und um — Häringe. Es ist in der That psychologisch interessant, dass diese Banditen sich ängstlich an die kirchlichen Fasten hielten und unter Umständen ein Schaf für einen Häring hingaben.[2] Hochachtung aber muss man vor dem wahrhaft antiken Heldensinn jener wackeren Bürger haben, die lieber ihre Angehörigen den qualvollsten Tod erleiden liessen, als durch eine Auslösung in jener Art dem Feinde die Mittel zum Unterhalte gewährten. Am weitesten ging in dieser Hinsicht Strassburg, das selbst die Auslösung um Geld nicht zuliess. Um so erbitterter musste daher auch die Stimmung gegen Städte wie Basel und Breisach sein, die dem Feinde freien Markt bei sich gewährten. Während Colmar sich in dieser Hinsicht schwer durch Breisach benachteiligt fühlte, war Strassburg namentlich gegen Basel in hohem Grade erbittert. Dieses hatte anfangs seinen Frieden mit dem Dauphin überhaupt zu verheimlichen gesucht aus Besorgnis vor der üblen Nachrede, die der Stadt dadurch erwachsen würde. Natürlich

[1] Schreiben von Jan Fol und Amé de Valperga an Strassburg. datum 1. November bei Tultey I, 311.

[2] Schilter 948.

ging das auf die Dauer nicht. Dann aber hatte Basel auch kein Bedenken getragen, rege Handelsbeziehungen mit den Armagnaken anzuknüpfen; nicht bloss verkauften sie ihnen Kleidungsstücke für den Winter, natürlich meistens gegen Beutestücke, sondern sie führten ihnen auch Salz und Eisen zu und lieferten Bretter und Dielen den Schindern zu Befestigungszwecken nach Markolsheim. Letzteres leugnete Basel zwar, Strassburg blieb aber bei dieser Behauptung. Es erhob allenthalb Klagen wider die Stadt und brach alle Handelsbeziehungen mit ihr ab; und gegen den Basler Oberzunftmeister Ospernell wurden Drohungen laut, wenn er sich in Strassburg sehen liesse, würde man ihn in Stücke hauen.[1]

Der erste glückliche Handstreich geschah am 18. Oktober; an 100 Fussknechte von Strassburg und Benfeld überfielen die Burg zu Stotzheim, verbrannten den Vorhof der Burg, wobei über 40 der «Mörder» in den Flammen den Tod fanden, töteten ausserdem noch an 16 Feinde und erbeuteten an 30 reisige Pferde. Bald darauf gelang den Bürgern von Schlettstadt ein glücklicher Fang; sie griffen unfern ihrer Stadt einen Haufen des Volkes, der gerade gefüttert und Frucht aufgeladen hatte, an, erschlugen 16 Gecken, nahmen 4 gefangen, die ertränkt wurden, und erbeuteten 400 Viertel Korn und viele Pferde. Allerheiligen Abend[2] überfielen dann gegen 70 Strassburger Reisige unter Anführung von Hans Fülle von Geispolzheim und Walter Riff die Gecken in Sermersheim beim Füttern, erstachen ihrer über 30, nahmen gegen 10 gefangen, die nachher zu Strassburg ertränkt wurden, und gewannen gegen 72 gute und böse Pferde. — Kurze Zeit vorher (17. Oktober) war den Gecken auch ein Handstreich auf Mutzig fehlgeschlagen. Sie hatten versucht, die Stadt in der Nacht zu ersteigen, waren auch bereits in das «Porthüsel» eingedrungen und hatten dort ihr Hauptbanner aufgepflanzt, als die Bürger noch rechtzeitig das Vorhaben merkten, den Feind vertrieben und das Banner in ihre Gewalt brachten. — Auch Kurfürst Ludwig muss um diese Zeit einen Streifzug gegen die Schinder im Oberelsass unternommen haben.[3]

Am 5. November glückte Strassburg ein anderes Unternehmen. Tags zuvor waren anderthalbhundert Fussknechte gen Geispolsheim gerückt und waren von den Herren Beger in ihr Schloss aufgenommen. Tags darauf kamen mehr als 800 Gecken von der Rosheimer Besatzung hergeritten, um zu füttern. Sie luden wohl 50 Wagen mit Weizen, Korn und Heu und sonstigen

[1] Der Briefwechsel Basels mit Strassburg hierüber bei Schilter 970 ff.

[2] Oktober 31.

[3] Revue d'Alsace l. c. p. 174.

Vorräten auf. Als nun mehr als die Hälfte der Leute abgezogen war, da fielen die Gesellen aus dem Schloss über den hintersten Haufen, schossen mit Handbüchsen und Armbrüsten unter sie, jagten sie in die Flucht, erschlugen eine ziemliche Anzahl und erbeuteten mehr als 200 Pferde, gute und böse, auch ziemlich viel Harnische und Kürasse und brachten das alles ins Schloss. Viele der Feinde gingen auch zu Grunde in dem Dorfgraben, über den sie mit Pferd und Harnisch zu setzen suchten; ein Teil verbarg sich in den Scheunen unter Heu und Stroh. Als nun aber auf das Geschrei und den Lärm der übrige Teil des Volkes umkehrte, zogen sich die Fussknechte in das Schloss zurück, und da sie besorgten, das Volk würde sich ins Dorf einlagern, schossen sie es mit Feuerpfeilen in Brand, wobei viele jener Gecken in den Scheunen umkamen. Der Feind zog sich nach Rosheim zurück, die Gesellen, von denen nur einer wund geworden, nach Strassburg; der Beuteanteil eines jeden aber betrug 4 Gulden. Weniger von Bedeutung war ein neuer Auszug, den etwa 800 Gesellen zu Fuss am 10. November gen Mutzig machten; die hatten auf ihrer Fahne unseres herren martel, unsere Frau und einen Bundschuh.[1] Auf dem Wege gedachten sie Sulz zu überfallen, wo lange Gecken gelegen hatten. Die waren aber Tags zuvor fortgezogen. Sie beschränkten sich daher darauf, die dort befindlichen beiden Mühlen zu verbrennen, und kehrten erst am dritten Abend wieder heim; was sie aber da aussen verzehrten, bezahlten die von Mutzig. — Einige Tage später gingen an 200 Gesellen zu Fuss von Strassburg mit 40 Feuerpfeilen gen Niederehnheim und schossen an sechs Enden in die Vorstadt; und der Wind wehte so stark, dass die Vorstadt fast ganz abbrannte, und dass grosse Not und Geschrei darin erscholl, so dass man glaubte, dass viele Leute, Pferde und Gut verbrannt wären. — Am Gebirg hielten den Kampf gegen die Engländer aufrecht die Grafen von Lützelstein und Herr Walther von Thann zu Wasselnheim. Während Graf Wilhelm von Lützelstein die Engländer zu Ingenheim am 10. November überfiel, über 40 erschlug und 183 Pferde erbeutete, hatte Herr Walther einer Schar derselben, die gerade von der Fütterung kamen, einen Hinterhalt gelegt und schlug sie in die Flucht; und dabei fand der allergrösste und geradeste Mann, der im Heere der Armagnaken war, den Tod; sein Hengst aber, auf dem er erstochen ward, wurde verkauft um 350 Gulden; sein Geselle, der gefangen wurde, musste sich lösen um 1200 Gulden. Auch von Schlettstadt aus wurde rüstig der Kampf wider das böse Volk fortgesetzt, und der Stadt gelang es, namhafte Erfolge davonzutragen. Am 18. November erstachen die

[1] Es ist merkwürdig, wie dieses spätere Abzeichen der aufständigen Bauern schon damals und auch im Jahre 1439 gebraucht wurde.

Bürger 83 Gecken und an 100 Pferde, mussten sich dann zwar vor dem Feinde, der Verstärkung erhalten hatte, zurückziehen, aber erst nachdem sie ihm 500 Stück Vieh abgenommen hatten. Ebenso trugen die Bürger am 2. Dezember einen erheblichen Vorteil davon; an 1000 Mann stark waren sie bis auf Armbrustschussweite gen St. Pilt gerückt, um zu versuchen, es durch einen Handstreich zu nehmen, als sie einen Zug der Feinde von Gemar heranrücken sahen. Denen rückten sie stracks entgegen; die aber wandten sich gleich zur Flucht und liessen über 400 Viertel Korn zurück.[1]

Der Hauptteil des Kampfes jedoch wurde nach wie vor von Strassburg getragen; und es ward keine Gelegenheit vorbeigelassen, um dem Feinde Abbruch zu thun. Zwar misslang ein Sturm auf Scharrachbergheim; dann aber räumten freiwillig die Engländer ihre Stellung und zogen nach Lothringen ab, wie es scheint, durch das Weilerthal,[2] wo sie von den Bauern des Herrn Ulrich von Ratsamhausen am 5. Dezember überfallen wurden und an 60 Pferde und 2 grosse Weidsäcke mit Silbergeschirr und vieler Barschaft verloren. Strassburg aber benutzte sofort die Gelegenheit, bevor die Franzosen die von den Engländern verlassenen Stellungen besetzt hatten, und schickte eine Schar von 1000 Mann mit dem Banner unserer Frau unter Anführung von Rudolf Barpfennig am 4. Dezember gen Wangen. Da fanden sie keine Engelschen mehr, und sie zündeten nun die Stadt an und brannten sie mehr als halber ab, damit das böse Volk kein Lager mehr darin finden konnte. Die armen Bauern aber, die kaum ihre ersten Peiniger losgeworden waren, hatten allen Grund, die Strassburger nicht minder zu fürchten, und flüchteten sich in das Schloss, worin sie sich gegen die Schar Barpfennigs hielten. — Das bedeutendste Unternehmen dieses Jahres aber war der Zug gegen Marlenheim, das durch Herrn Dietrich von Kageneck den Gecken übergeben worden war. Am 17. Dezember zogen an 100 Pferde wohlgewappnet und wohl 1400 Gesellen zu Fuss vor das Schloss, liefen mit Leitern über das Eis des Schlossgrabens an die Mauer und begannen zu stürmen, so dass die Gecken gar bald um Frieden schrien und sich erboten, das Schloss zu übergeben. Indem ward Herr Hans

[1] Ulrich von Ratsamhausen an Oberehnheim. dat. Niclaus obend. Oberehnheimer St.-A EE 6 or. ch.

[2] Bischof Ru. meldete bereits am 28. November, dass die Engländer, welche zu Westhofen, Wangen, Balbronn, Marlen und Bergheim lagen, am 29. oder 30. November abziehen würden, und schlug einen Ueberfall vor, falls sie den Weg wieder über die Zaberner Steige nehmen würden. AA 182 or. ch. — Am folgenden Tage erhielt Strassburg eine ähnliche Meldung, dass die Engelschen in dieser Woche abrücken wollten und dass ein Teil der Rosheimer Besatzung deren verlassene Stellungen besetzen würde. AA 190 or. ch.

Meistersheim, Altammeister, mit einer Axt von der Sturmleiter geschlagen und fiel durch das Eis in den Graben, und bis man ihn wieder aus dem Wasser auf das Eis brachte, war er tot. So ward auch Herr Martin Zorn von einer Büchse durch den Schenkel geschossen, dass er bald starb. Danach ward aber gestürmt, das Schlossthor aufgeschossen und aufgebrochen, und von den bösen Leuten wurden 36 erschlagen, ihre Pferde, Harnisch, Hab und Gut sowie 1300 fl. in barem Gelde, auch Büchsen und Pulver erbeutet, dazu das Schloss verbrannt und viele Früchte, Wein und Hausrat darin verdorben. Der Schall der Büchsenschüsse hatte inzwischen die Gecken aus den benachbarten Schlössern herbeigelockt, die nun auf Marlenheim zogen; aber auch die Strassburger erhielten eine willkommene Verstärkung durch die beiden Grafen von Lützelstein, die mit 60 Pferden von Mauersmünster her zu ihnen stiessen. Vor den Angriffen der berittenen Gecken hielten sie nun enge zusammen, und da sie wohl 100 Wagen bei sich hatten, worauf sie Wein und Frucht hatten laden wollen, teilten sie dieselben zu beiden Seiten um die Fussknechte, die jetzt innerhalb dieser fahrenden Wagenburg weiter marschierten; und es ritt Junker Jakob von Lützelstein vor den Wagen und Herr Wilhelm hinten nach mit den Schützen, die sie geteilt hatten. Also scharmützelten sie mit Geschütz zusammen, und Herr Wilhelm wurde durch einen Arm geschossen, und sonst wurden viele Gesellen wund geschossen. Da wurden zwei Schüsse aus Klotzbüchsen unter die Gecken gethan, davon ging der eine fehl, der andere aber traf, dass ihrer fünf davon getötet wurden. Wie man aber in Strassburg von der Sachlage hörte, liess man sofort eine Abteilung zu Ross und über 3000 zu Fuss ausrücken; und als die Gecken ihrer an der Musach ansichtig wurden, trabten sie zurück.

Hingegen gewannen sie damals die Burg zu Breuschwickersheim, worauf viel Gut geflüchtet war; hier war es auch, wo die Schurken ein hochschwangeres Weib, das sich nicht loskaufen konnte, an einen Baum hingen, so dass die Leibesfrucht lebendig von ihr ging; da nahm einer der Gecken das Kind und schlug es an den Baum, das Weib aber liessen sie hängen. Auch an einer anderen Stelle erlangten damals die Gecken einen Vorteil. Es zogen am 30. Dezember an 630 Bauern vom Kaiserstuhl und anderen Gegenden des rechten Rheinufers über den Rhein, überfielen und verjagten die Gecken in einem Dorf, als sie gerade füttern wollten, und kamen dann in Sicherheit gen Schlettstadt. Ihnen zogen aber 100 Gesellen über den Rhein nach. Da kamen aber etwa 16 Gecken über sie und jagten sie in die Flucht; etliche andere Gecken ritten noch hinzu, so dass ihrer an 40 wurden; die erstachen viele Bauern auf der Flucht zu Tode, und ein Teil entfloh in solcher Hast, dass sie in den Rhein sprangen und sich selbst ertränkten. Also wurden an

60 Mann getötet und 40 gefangen gen Markolsheim geführt. Die 630 aber zogen aus Schlettstadt wieder ab und hielten redlich zusammen, so dass ihnen nichts geschah. Hätten sich die 100 Gesellen auch zusammengehalten und zur Wehr gesetzt, so wären sie auch wohl davongekommen, denn der bösen Leute waren wenig, und wenn ihrer auch viele gewesen wären, so waren sie doch nicht alle gut beritten und gewaffnet. Kaum der vierte Teil hatte Harnische, und wo einer ordentlich gerüstet war, da waren drei oder vier ungerüstet, ein Teil ohne alle Waffen, ein Teil ohne Schuhe oder ohne Hose oder ohne Kugelhut,[1] in wüsten, losen Kleidern gleichwie andere öde verlorene Buben, die Sommer und Winter nackt und bloss sind und nichts anderes haben, als was sie durch Mord und Raub gewinnen. Von solchen Bösewichtern war auch unzählig viel unter dem Volk, und sie hängten manchen armen Mann, der ihnen nichts geben konnte; — denn Reiche wandelten um jene Zeit nicht. Und wenn die Dorfleute nun meinten, sie könnten wohl durch die Wälder gehen, heimliche Notdurft zu suchen, da hatten die Bösewichter um und um viele bissige Hunde; die waren gezogen, die Leute in den Wäldern und im tiefen Horst zu suchen; und die fielen über sie her und bellten und bissen sie, bis dass die Bösewichter herbeikamen, welche die Leute also in den Wäldern jagten wie das Wildpret. Wo aber redlich kühne Gesellen an diese Bösewichter kamen und sie kecklich angriffen, da flohen die Schälke und liessen sich niederschlagen ohne Gegenwehr wie eine gebundene Kuh.

Das sind die Hauptereignisse aus jenem erbitterten Kampfe, der von Oktober bis Dezember geführt wurde und täglich Opfer verlangte. Fast überall hatten sich die Waffen der Strassburger und ihrer Verbündeten denen der Armagnaken überlegen erwiesen;[2] um so ungeduldiger warteten die wackeren Leute auf die Hilfe des Reiches, um dem Feind mit ganzer Macht zu Leibe zu gehen. Ueberall war eine gehobene Stimmung: «Deutscher Kriegsgesang tönte durch die Gaue, die unter dem Druck der Fremden seufzten, und selbst die Frauen sangen Kriegslieder auf ihren Bittgängen nach den heiligen Orten, und bei den Bauern tauchten Erinnerungen auf,[3] die man

[1] Sturmhaube.

[2] Tuetey und namentlich de Beaucourt vertreten die Ansicht, dass ein deutsches Heer sich mit den Armagnaken überhaupt nicht hätte messen können und dass Deutschland sich eigentlich glücklich schätzen müsste, dass es nicht in die Lage gekommen wäre mit einem so furchtbaren Feind sich messen zu müssen. Dawider ist doch zu betonen, dass die Erfahrungen im Elsass in keiner Weise den Ruf der Armagnaken bestätigen. Ueberall wo sie mit regulären Truppen Strassburgs zusammentreffen, haben sie den kürzeren gezogen.

[3] Man denke dabei an die Volkserhebung am rechten Rheinufer und an die Befürchtungen Colmars.

längst entschwunden glaubte, an die alte Freiheit und an die alten Volkskaiser: sie wollen schlagen und frei sein und den Kaiser gen Rom führen.»[1] Wie gross musste da die Erbitterung sein, als auch diese Heerfahrt wieder wendig ward; notwendigerweise mussten die nachteiligsten Gerüchte über die Fürsten im Lande Umlauf finden. Strassburg nahm jetzt selbst die Sache in die Hand, ob es sich nicht wenigstens machen liesse, die Kräfte des Landes zu vereinigen, um die von den Armagnaken besetzten festen Plätze zu erobern und sie zunächst aus dem Unterelsass zu vertreiben. Zu dem Zwecke fanden Mitte Dezember in Strassburg Beratungen statt, die in der That dazu führten, dass die Aufstellung eines Truppenkorps zu diesem Zwecke beschlossen wurde. Colmar, obwohl ringsum vom Feinde bedrängt, erklärte am 23. Dezember sich bereit, 400 Mann zu stellen, und meinte, dass auch Kaisersberg, Türkheim und Münster wenigstens 200 Mann dazu aufbringen würden.[2] Gleichzeitig regte es sich auch im Oberland; der Graf von Lupfen, Herr von Hohenlandsberg, der bis dahin mit den Armagnaken gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, that seinerseits jetzt Schritte, um einen gemeinschaftlichen Widerstand gegen den Feind ins Leben zu rufen, und lud zu dem Zwecke den Kanonikus Konrad von Bussnang, als derzeitigen Besitzer des Obermundats Rufach, den Herrn von Rappoltstein sowie die oberelsässischen Reichsstädte zu einem Tag auf den 21. Dezember nach Kiensheim ein.[3]

Das waren Ansätze zum Bessern, aber das Gelingen dieser Pläne musste notwendig abhängen von dem Ausgang der Verhandlungen, die um eben diese Zeit, am 21. Dezember, zu Trier stattfanden.

Unter Vermittlung der Erzbischöfe von Köln und Trier war es zwischen den französischen und pfälzischen Räten auf Grundlage der zwischen König Karl und Erzbischof Jakob getroffenen Abmachungen zu einer vorläufigen Vereinbarung[4] gekommen, die dann auf einem neuen Tag zu Trier am 10. Februar endgültig beschlossen werden sollte.[5] Danach verpflichteten sich König Karl und der Dauphin, im Monat Februar das Gebiet des Kurfürsten und des Bischofs Ruprecht sowie ihrer Verbündeten

[1] Schreiben Peters v. Hasselt bei Janssen, Frankreichs Rheingelüste p. 5.

[2] Strbg. St.-A. AA 186 or. ch. — Rev. d'Als. l. c. p. 179 nr. 75.

[3] Rev. d'Als. l. c. p. 178 nr. 73, p. 179 nr. 74.

[4] Schilter p. 956.

[5] Schreiben des Erzbischofs von Trier an die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen, worin er sie ersucht, ihre Räte zu dieser Tagfahrt zu entsenden. Hansen, Westfalen-Rheinland im 15. Jahrh. (Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven Bd. 34), p. 125.

und Schutzbefohlenen zu räumen und sich aller ferneren Feindseligkeiten wider die Städte der Landvogtei von Elsass, Strassburg, Speier, Worms, Mainz und die Städte des schwäbischen Bundes zu enthalten. Dagegen sollen auch die genannten Fürsten, denen Schaden geschehen ist durch des Königs oder des Dauphins Volk, um des Königs willen, durch dessen Anordnung das nicht geschehen ist, auf jeden Anspruch auf Schadensersatz gegenüber König Karl, dem Dauphin und König René verzichten. — Bis zu dem Abzug sollen alle Feindseligkeiten seitens der Fürsten und Städte wider die Armagnaken unterbleiben. Jedermann soll ihnen Nahrung und Kleidung verkaufen dürfen; jedoch darf dabei keinerlei Zwang seitens der Armagnaken stattfinden, und niemand gezwungen sein, sie in Städte, Dörfer und Schlösser aufzunehmen und einzulassen. Sehr bedeutsam sind nun die Bestimmungen über die von den Armagnaken besetzten Territorien des Hauses Habsburg. Bei dem Abzug sollen diese Gebiete einem noch näher zu bestimmenden Fürsten in Verwahrung übergeben werden; derselbe soll die Schlösser «behalten» und keinen Herzog von Oesterreich einlassen ohne ausdrückliche Zustimmung vom König Karl. Wenn aber dessen Zwistigkeiten mit den Herzögen von Oesterreich binnen Jahresfrist nicht beglichen sind, so sollen die Städte und Schlösser dem König wieder eingeräumt werden, jedoch gegen Erstattung der Kosten, die dem betreffenden Fürsten inzwischen erwachsen sind. Letztere Verpflichtung trifft auch die Herzöge von Oesterreich, bevor ihnen ihre Plätze wieder übergeben werden. Eine Forderung des Kurfürsten war dann noch, dass in den Friedensvertrag mit einbegriffen werden sollten sein Vetter Pfalzgraf Stephan und die beiden Grafen von Württemberg, denen das als Besitzern der Grafschaft Mümpelgart sowie der Herrschaft Reichenweier wesentlich zu statten kommen musste.

Fasst man diese Vorbedingungen in ihrer Gesamtheit ins Auge, so lässt sich nicht leugnen, dass sie günstig genug ausgefallen waren. Wenn man den Feind nun einmal mit der Schärfe des Schwertes nicht angreifen wollte, so musste man sich schon zufrieden geben, dass er die harten Wintermonate über einstweilen noch im Lande blieb, und es war viel, dass die Armagnaken schon im Februar abrücken und die besetzten Plätze ohne weitere Kosten einfach räumen sollten. Es gehörte freilich ein starker Glaube dazu, um anzunehmen, dass sie während der Zeit des Waffenstillstandes aufhören würden, die Einwohner zu schädigen, und ihren Abzug in der vorgeschriebenen Weise bewerkstelligten. Das musste dann notwendig Vergeltungsmassregeln hervorrufen. Deren konnten aber die Armagnaken sich erwehren; für den König von Frankreich musste der Gesichtspunkt massgebend sein, dass jetzt doch grössere Unternehmungen gegen sein Heer unterblieben, dass dieses in Ruhe seine Winterquartiere ge-

niessen konnte und dann im kommenden Frühjahr um so besser verwendbar war. Auffällig sind die Bestimmungen bezüglich der habsburgischen Territorien. Da bricht der Unmut auf beiden Seiten hervor, bei den Franzosen über den Bundesgenossen, der sie erst gerufen und dann verleugnet hatte, bei dem Fürsten über den König, der all diesen Jammer über das Land gebracht. Deshalb aber dem Pfalzgrafen «Perfidie» gegen das Haus Oesterreich und Liebäugeln mit dem Erbfeind deutscher Nation vorzuwerfen, beruht auf völliger Verkennung der Sachlage.[1] Nicht Kurfürst Ludwig, sondern König Friedrich hatte die Franzosen ins Land gerufen; jener hatte alles Mögliche versucht, um den Reichskrieg in Gang zu bringen, dieser hingegen hatte ihn hintertrieben, und wenn jetzt der Kurfürst von König und Reich verlassen, Unterhandlungen pflog, so hatte er keine Veranlassung, auch noch für die Interessen des Hauses Oesterreich zu sorgen. Das war freilich Egoismus, aber ein berechtigter gegenüber der Haltung des deutschen Königs, der die Folgen seiner Handlung tragen mochte. Anders aber stand es mit den beiden geistlichen Herren. An ihnen wäre es gewesen, eine solche Bestimmung, die immerhin für das Reich in hohem Grade schädigend war, fernzuhalten; ausserdem täuschten sie das Vertrauen, welches König Friedrich ihnen bewiesen hatte, als er sie noch auf dem Nürnberger Reichstag mit jenen Verhandlungen, die wir leider kennen gelernt haben, betraute. Beide schwammen aber vollständig im französischen Fahrwasser, und Erzbischof Dietrich von Köln hatte es um so eiliger, ans Ziel zu kommen, weil er selbst die Armagnaken wider den Herzog von Kleve und die Stadt Soest zu verwenden gedachte.

Inzwischen regte sich auch König Friedrich wieder. Bis dahin hatte er dem Gang der Dinge in unwandelbarer Ruhe zugesehen, und es dauerte geraume Zeit, bis er Musse fand, König Karl zu antworten. Erst gegen Ende Dezember erwiderte er ihm nicht ohne Würde, ohne dass neue Gesichtspunkte in seinem Schreiben hervortreten, und bestimmte endlich auf seinen Wunsch einen Tag auf reminiscere (21. Februar) zu Mainz, zu welchem auch König René Gesandte schicken möchte.[2] Bald darauf, am 1. Januar, erliess er dann ein allgemeines Ausschreiben[3] ins Reich, in welchem er zu obigem Tage einlud, um das Beste und Nützlichste deutscher Lande gegenüber den Franzosen vorzunehmen, wobei er zugleich gegen den König von Frankreich und den König von Sicilien die Anklage erhob, dass

[1] Wie dies von Janssen in seiner sonst ja wohlgemeinten Schrift, Frankreichs Rheingelüste geschieht.

[2] dat. nach Thome bei Schilter 944-45 (ausserdem l. c. noch zwei Abdrücke), ebenso Fugger-Birken 557, Müller 269.

[3] Schilter 946. — AA 183 or. ch.

der Bischof von Augsburg von ihnen Antworten gebracht habe, wobei er «nicht Grundes noch Endes» verstehe; daher habe er es auch nicht für ziemlich gehalten, nochmals den König mit einer Botschaft zu besuchen, nachdem er das bisher mitsamt den Kurfürsten freundlich genug gethan habe. Falls es aber auf diesem Tage nicht zu einem guten Ende käme, sollten die Reichsstände sich mit seinen Bevollmächtigten, als welche er die Bischöfe von Augsburg und Würzburg und den Markgrafen Jakob von Baden beglaubigte,[1] aufs neue beraten, welche Massregeln in diesem Falle zu ergreifen wären, damit das Reich «solichs überlasts hinfür vertragen werde».[2]

Dieses Schreiben zugleich mit der Abschrift des Briefes an König Karl muss etwa um dieselbe Zeit in Strassburg angekommen sein, als auch Kurfürst Ludwig die Trierer Abmachungen wie an Strassburg so auch an die Elsässer Reichsstädte übersandte zugleich mit der Einladung, über die einzelnen Artikel auf einem Tage zu Strassburg am 21. Januar zu beraten.[3] Hier[4] waren eben die Räte des Kurfürsten, des Bischofs Ruprecht, der Graf Jakob von Lützelstein, die Bevollmächtigten von Colmar, Hagenau und Weissenburg und für die Ritterschaft Herr Siegfried von Oberkirch und Ulrich von Rathsamhausen versammelt gewesen, um ihre Beratungen über die gemeinschaftlich wider die Schinder zu ergreifenden Massregeln fortzusetzen; sie hatten dann aber ihre Beschlussfassung ausgesetzt, um zuvor den Abschied jenes Tages zu erfahren, den Kurfürsten und schwäbische Reichsstädte ebenfalls betreffs der Armagnaken am 6. Januar zu Mergentheim abhielten. Man kann sich daher wahrlich nicht wundern, wenn den biedern Strassburgern ob dieser schönen Beratungsaussichten nun doch endlich die Geduld ausging; zumal zu befürchten stand, dass die Sache, wenn sie auf einem Reichstag zur Beratung kam, sich endlos hinziehen würde. Die Stadt richtete daher an Kurfürst Ludwig ein in sehr deutlichen Ausdrücken gehaltenes, geharnischtes Schreiben. Nachdem man das Volk, wie auch abgeredet, um Martini wohl aus dem Lande hätte bringen können, liesse sich doch niemand das zu Herzen gehen, dieweil das Feuer sie nicht berühre. Um Gottes Willen möge man ihnen Beistand leisten, damit solcher Mutwille abgestellt würde, denn es seien schon 20,000 Personen im Lande umgekommen; wenn aber niemand mit ihnen Mitleid haben

[1] Chmel Reg. I, 190 nr. 1886.

[2] Der König beschwert sich ausserdem über die mannigfaltigen üblen Nachreden, die über ihn im Umlauf sind.

[3] Do. p. circumcis (Jan. 3). Schreiben von Pf. Ludwig an Strassburg bei Schilter 958.

[4] Am 2. Januar. Schreiben Colmars an Schlettstadt vom 5. Januar in Mülhauser Urkundenbuch II, nr. 625.

wollte, müssten sie die Schweizer zur Hilfe herbeirufen; was dann dem Reich und dem Hause Oesterreich daraus entstehen würde, das möge man ihnen nicht zumessen. Wenn dem Kaiser oder einem Kurfürsten im Reich etwas Leides widerfahre, müsste man in kürzester Frist zu Hilfe kommen oder man würde mit der Acht bedroht; jetzt aber, da die Stadt und das Land Not litten, achte es niemand.[1]

Als Kurfürst Ludwig dieses Schreiben erhielt, hielt er es nicht für ratsam, bis reminiscere auf den Tag zu Mainz und «auf des Kaisers Langsamkeit» zu warten. Strassburg hatte eben mit dem gedroht, was den Fürsten stets als ein drohendes Schreckgespenst vor Augen stand. Wenn Strassburg sich den Eidgenossen zuwandte, würden alle Städte im Elsass und Breisgau und die Reichsstädte nachfolgen. Dann würden zwar die Armagnaken verjagt werden, aber für das heilige Reich und das Haus Oesterreich würde ein zu mächtiger Bund entstehen. Und Bischof Ruprecht eilte zu dem Pfalzgrafen und drückte seine Befürchtung aus, dass, wenn ein solcher Bund zu stande käme, das ganze Land in andere Hände und nimmermehr zum heiligen Reich kommen würde; er würde sich dann auch dem Bunde anschliessen müssen oder den Verlust seines Bistums zu erwarten haben.

Unter diesen Umständen hielt es der Kurfürst nicht für ratsam, auf den Tag zu Mainz warten, der nur neue Verzögerungen in Aussicht stellte, sondern beschloss an der ursprünglichen Abmachung festzuhalten, dass am 10. Februar ein neuer Tag zu Trier behufs endgültiger Beschlussfassung stattfinden sollte. Dahin konnten die französischen Bevollmächtigten, unter denen Herr Pierre von Brézé und der unvermeidliche Finstingen zu nennen sind, ungefährdet gelangen, während ihnen der Weg zum Reichstag nach Mainz ausserdem auch versperrt war: denn die Erbitterung in den Städten war so gross, dass sie weder Geleit noch Sicherheit, sei es von König Friedrich noch von den andern Fürsten achteten, sondern unerbittlich einen jeden, der französisch redete, wenn sie seiner habhaft wurden, zum Tode brachten. So fand sich nicht einmal ein einziger Bote, welcher wagte, nach Mainz zu gehen, um dort um Verschiebung des Tages nachzusuchen.[2] Der Reichstag wartete daher vergeblich auf die Ankunft der angekündigten

[1] Schilter 1015 ohne Datum, aber mit ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Schreiben des Königs. Ich würde das Schreiben sonst lieber in den Anfang Dezember rücken, als die Heerfahrt wiederum gescheitert war, wenn es nicht unmittelbar in Beziehung zu den beiden Schreiben König Friedrichs stünde.

[2] Remontrances faites par les ambassadeurs de Charles VII aux électeurs de l'empire assemblés à Bopart bei Tuetey II p. 149.

französischen Bevollmächtigten.[1] Hingegen kam es nun zu Trier[2] zum endgültigen Abschluss, nicht ohne dass wichtige Abänderungen an den vorläufigen Abmachungen getroffen worden waren. Es waren Kurfürst Ludwig und Bischof Ruprecht, die mit König Karl und dem Dauphin am 13. Februar übereinkamen, dass die Franzosen nicht mehr im Februar, sondern erst bis zum 20. März alles im Elsass eingenommene Gebiet, mochte es nun dem Reich, den Fürsten oder dem Hause Oesterreich angehören, räumen sollten. Jene für das Haus Oesterreich so nachteilige Bedingung war also jetzt fortgefallen, die übrigen Abmachungen waren in den Vertrag aufgenommen worden.[3] Ausserdem war es Gegenstand einer besonderen Verabredung, dass die zuletzt gemachten Gefangenen gegenseitig ohne Lösegeld freigelassen werden sollten; jedoch sollten die gefangenen «Walen» erst beim Abzug ledig gelassen werden.

Kurfürst Ludwig aber schloss an demselben Tage, an dem er noch für einen weiteren Monat dem ihm zum Schutz befohlenen Elsass eine unerträgliche Last aufgebürdet hatte, ein Bündnis mit König Karl von Frankreich. Mit ihm thaten denselben Schritt die beiden Erzbischöfe und der Kurfürst von Sachsen. Es waren zum Teil Beweggründe kirchlicher Natur, indem diese Kurfürsten als Anhänger des Basler Konzils bei König Karl, dem Beschützer desselben, eine Stütze suchten gegenüber König Friedrich, der sich allmählich mehr auf Seite das Papstes Eugen neigte. Der Kurfürst von Sachsen wurde zudem noch bestimmt durch das Interesse seines Bruders Herzog Wilhelm, der mit französischer Hilfe das ihm gebührende Herzogtum Luxemburg dem Herzog von Burgund zu entreissen hoffte. Der Graf von Blankenheim machte dem sächsischen Abgeordneten Aussicht, wenn die Armagnaken das Elsass am 20. März geräumt hätten, würden sie binnen acht Wochen, spätestens binnen drei Monaten das ganze Land Luxemburg für Herzog Wilhelm erobern. Der Sachse war aber gewitzigt durch die Ereignisse im Elsass und fragte, wie es mit den eroberten Städten gehalten werden solle, ob die alle in der Weise beschädigt und Frauen und Jungfrauen «gesmeht» werden sollten wie bisher geschehen; solches würde seinem Herrn sehr schwer

[1] de Beaucourt l. c. p. 72.

[2] Ueber den Tag giebt wertvolle Nachrichten der Bericht des sächsischen Abgesandten Heinrich Engelhard bei Hansen l. c. p. 127 ff., wo übrigens p. 131 durch falsche Interpunktion der Sinn vollständig entstellt ist im fünften Absatz. Es soll hier heissen, dass die Freundschaft mit König Laslo beschlossen, alle Städte und Schlösser im Elsass geräumt, dem König von Frankreich die Gerechtigkeit König Laslos von Brabant etc. gegeben.

[3] Schilter p. 940; die Ausfertigung von König Karl bei Fugger-Birken 561, Müller 273.

fallen. Der Unterhändler meinte dann, bei erstürmten Städten könnte man wohl die Ausplünderung nicht hindern, dagegen solche, die sich ohne Sturm ergäben, sollten dem Herzog unberaubt eingegeben werden. Gleichzeitig that auch der Erzbischof von Köln Schritte, um sich endgültig des Beistandes der Armagnaken zu versichern.[1] Zum Glück unterblieben diese menschenfreundlichen Absichten, ohne dass uns der Grund bekannt wäre.[2]

Wenn der Vertrag von Trier nun zwar jene ungünstige Bedingung für das Haus Oesterreich nicht mehr enthielt, so beharrte der König von Frankreich doch noch in seiner feindseligen Haltung. Das zeigte sich auf dem Kurfürstentag von Boppard, auf dem nun sowohl der Trierer Vertrag als auch seitens der beiden Erzbischöfe der Bund mit Frankreich vollzogen wurde. Nur tritt hier ein ganz neuer Gesichtspunkt hervor: zarteste Rücksicht für alle diejenigen, welche während des Aufenthaltes der Armagnaken im Elsass irgendwelche Schädigung erlitten hatten. Allen denen sollte der römische König und die Herzöge von Oesterreich vollen Schadenersatz leisten. Ausserdem forderten die Gesandten — es war wiederum der von Finstingen und de Bussières — für König Karl und den Dauphin die Kleinigkeit von 600,000 Gulden als Ersatz für den Verlust von so vielen tüchtigen Leuten, sowie die Zurückgabe des Geschützes, welches die Franzosen bei ihrem Rückzug aus dem Elsass im Leberthal verloren hatten.[3] Die übrigen Beschwerden waren lediglich Wiederholungen der früheren. Schlimm war es nun aber, dass die Kurfürsten auf die Forderung der Gesandten diese Beschwerde entgegennahmen und sich bereit erklärten, dieselben beim König Friedrich zu unterstützen, anstatt sie in gebührender Weise zurückzuweisen und ein deutsches Wort darüber zu sagen.[4] Es waren wieder die beiden dienstfertigen Erzbischöfe, welche die französische Beschwerdeschrift an König Friedrich gelangen liessen, welcher seinerseits darauf am 11. August antwortete, dass nach seiner Meinung nicht Frankreich, sondern Deutschland Grund zur Klage hätte; binnen kurzem gedächte er, wenn die Geschäfte

[1] Hansen l. c. p. 78.

[2] Die Gräuel der Armagnaken bei ihrem Abzug, wie Hansen meint, können den Erzbischof nicht abgehalten haben; die waren nicht grösser als vordem, und der Erzbischof kannte sie schon früher aus eigener Anschauung; eher schon die Furcht vor dem allgemeinen Unwillen ob eines solchen Unternehmens und den Folgen, die daraus entstehen konnten.

[3] Cf. das folgende Kapitel.

[4] Bei Tuetey II, 138 ff.; cf. ausserdem den Auszug dieser Beschwerden bei Hansen 133.

ihm Zeit liessen, auf alle Stücke des Klagezettels gründlich zu antworten.[1] König Friedrich aber hütete sich wohlweislich, dies zu thun, und der Kunstgriff des französischen Königs, sich als Anwalt der im Kriege Geschädigten hinzustellen, war doch zu plump, als dass irgend jemand darauf hereingefallen wäre. So versuchte es König Karl im Jahre 1447 nochmals mit einer Gesandtschaft auf den Reichstag zu Nürnberg, deren Instruktion die alten schon bekannten Beschwerden wieder enthielt.[2] Die Gesandtschaft[3] kam aber nicht zu ihrem Bestimmungsort; denn der Reichstag zu Nürnberg, der wesentlich über kirchliche Fragen beraten sollte, löste sich auf infolge des plötzlichen Todes des Papstes Eugen. Damit hatte der diplomatische Feldzug des französischen Herrschers gegen König Friedrich ein Ende; von den Beschwerden verlautete nichts mehr; die Sache verlief sich in den Sand. König Friedrich hatte wieder einmal sein bewährtes Hilfsmittel, unangenehme Dinge zu verschleppen, mit Erfolg angewandt.

Auch in Lothringen hatten die Dinge einen verhältnismässig günstigen Verlauf genommen. Zwar hatten die Fürsten vergebens auf dem Tag zu Trier versucht, auch Metz die Wohlthaten des Friedens zuzuwenden, aber diese Stadt hatte selbständig Unterhandlungen mit dem König Karl begonnen, die den Abschluss des Friedens am 28. Februar zur Folge hatten. Da der König die Stadt nicht hatte erobern können, so musste er naturgemäss auch auf seine hochfliegenden Pläne verzichten, und so lief der Feldzug, der mit so vielem Geräusch unternommen worden war, in einen ganz gewöhnlichen Raub- und Plünderungszug aus, der wohl für einen Kapitän der Armagnaken, aber wenig für einen König von Frankreich passte. Metz behielt seine Zugehörigkeit zum Reich, die der König der Stadt nicht verwehren konnte, weil sie dieselbe nicht durch Hilfe des deutschen Reichs, sondern durch eigene Kraft gegen die Macht Frankreichs behauptet hatte, aber es musste viel, sehr viel zahlen. König Karl erhielt 84,000 Gulden, und durch ihre Forderungen an König René, die sich auf 100,000 Gulden beliefen, mussten die guten Metzer einen Strich machen und ihm ausserdem noch ebenfalls 20,000 Gulden zahlen.[4]

[1] Hansen p. 156 nr. 170.

[2] Instructions de Charles VII à Gérard de Loss, comte de Blankenheim, à Miles d'Illiers, doyen de Chartres, et autres (Werry de Fléville, Landvogt von Deutsch-Lothringen, und Jaquemin de Bussières).

[3] Beglaubigungsschreiben für die genannten Gesandten mit Ausnahme des Grafen von Blankenheim vom 1. März an den Erzbischof von Trier, damit dieser die Gesandten unterstütze in ihrer Sendung, deren Inhalt das genannte Schreiben ebenfalls angiebt. Tuetey II, 150—168.

[4] Digot l. c. III, 79 ff.; de Beaucourt IV, 57 ff.

König Karl fand Gefallen an diesem Geschäft und fuhr fort, seine Koffer auf Kosten der Lothringer Reichsstädte zu füllen, und man kann wirklich zweifelhaft sein, wer damals weniger Ehre davontrug, der deutsche König, der ausser einigen ohnmächtigen Protesten kein Glied rührte, diesen Städten zu Hilfe zu eilen, oder der König von Frankreich, der einen Feldzug in pomphafter Weise mit einem grossartigen Manifest eröffnete und ihn in eine ganz gewöhnliche Brandschatzung auslaufen liess. Toul musste 5500 Gulden zahlen und sich ausserdem zu einer jährlichen Rente von 400 Gulden an König Karl verstehen, Verdun in ähnlicher Weise 3000 Gulden zahlen und sich zu einer Rente von 500 Livres an die französische Krone verpflichten; ausserdem mussten beide Städte unter den Schutz der französischen Krone treten, vorbehaltlich jedoch ihrer Stellung zu Kaiser und Reich. Nur Epinal blieb eine französische Stadt, aber nicht für lange Dauer; die Stadt erscheint später wieder dem Metzer Bistum einverleibt.

Wenn sich nun auch der thatsächliche Erfolg des Feldzuges, den König Karl unternommen hatte, auf die Brandschatzung der drei Reichsstädte beschränkte, so hatte derselbe doch in anderer Hinsicht ein bedeutungsvolles Ergebnis. Jene Vorposten im äussersten Westen waren ohnehin schon längst halb vergessen; jetzt waren sie dem gallischen Nachbar vollends preisgegeben. Wenn das stolze Metz seine Selbständigkeit behauptet hatte, so verdankte es diese Errungenschaft seiner einigen wehrhaften Bürgerschaft, die seit Jahrhunderten für Haus und Herd Wache gehalten hatte gegenüber den lüsternen Herzögen von Lothringen; und diese Bürgerschaft mochte sich, vom Reich im Stich gelassen, wohl vermessen, auch ohne Reich etwas zu bedeuten; erst als religiöser Hader die sonst so fest geschlossenen Reihen der Bürgerschaft zerriss, trat ein trauriger Wandel ein. Ungleich ungünstiger stand es mit den viel weiter vorgeschobenen Posten Toul und Verdun, die ohnehin schon seit langer Zeit Anfechtungen von Frankreich erfahren hatten. Die letzten traurigen Erfahrungen, dass das Reich nicht in der Lage war, seine Angehörigen zu schützen, musste die ohnehin schon in Fluss begriffene Entwicklung noch beschleunigen: dass es besser wäre, Frankreich einverleibt als der französischen Krone zinspflichtig und gleichzeitig schutzlos zu sein.

KAPITEL X.

## Die Feindseligkeiten während des Waffenstillstandes und der Abzug der Armagnaken. Neue Befürchtungen. Bündnis zwischen Kurfürst Ludwig und den Elsässer Reichsstädten.

Während der Verhandlungen, die zu Trier gepflogen wurden, nahm der Krieg im Elass ungestört seinen Fortgang. Am 8. Januar gelang es, den Armagnaken einen empfindlichen Verlust beizubringen. Nach wie vor war die Hauptmacht der Armagnaken unter der persönlichen Führung des Marschalls von Frankreich zu Rosheim konzentriert. Diese Zusammenhäufung von Menschen und Tieren zwang den Feind, in weitem Umkreis Unterhalt zn suchen, und so streiften die Schinder bis gen Illkirch und Grafenstaden in der Nähe von Strassburg. Daraufhin wurde der Plan gefasst, dem Feind an einer seiner gewöhnlichen Futterstellen einen Hinterhalt zu legen, und am 8. Januar rückte eine Schar von 700 Reisigen, wozu die Pfalz 400 und Strassburg 200 Mann gestellt hatten, während der Rest auf die in Strassburg weilenden Grafen von Fürstenberg und Lützelstein, sowie die Herren von Lichtenberg und Bitsch kam, morgens früh vor Tag aus und verbarg sich bei Illkirch in der Richtung nach Grafenstaden zu in den Büschen. Die Schinder waren mit 2000 Pferden von Rosheim ausgerückt, um zu Bläsheim und in der Umgegend zu füttern. So kamen die Schinder nun auch in dieser Absicht mit mehr als 800 Pferden nach Geispolsheim; da setzten sich Graf Wilhelm von Lützelstein und die übrigen genannten Herren an die Spitze ihrer Schar und jagten in einem Rennen von Grafenstaden nach Geispolsheim,[1] obwohl es «gar vast wüste und tief in dem velde» war. Die Feinde ergriffen sofort die Flucht und liessen fallen und warfen von sich, was sie aufgeladen hatten. Die Reisigen aber verfolgten sie bis an das Gutleuthaus zu Rosheim, töteten an 300, erbeuteten eine beträchtliche Anzahl schöner Pferde[2] und fingen 12 ihrer Anführer, wovon die vornehmsten waren Mathelin de Lescouet, Amé de Valperga und Aufferet de

[1] Schilter p. 1013 nennt Plobsheim; ein solcher Ritt wäre aber undenkbar.

[2] Die Fortsetzung des Königshofen bei Mone III, 529 nennt 180, die zweite Fortsetzung bei Schilter p. 1013 nennt 100 Pferde und lässt nachträglich noch 10 Pferde erbeuten. Der eingehendste Bericht bei Schilter 933 spricht allgemein von vielen Pferden.

Leprafo.[1] Gleichzeitig hatten auch die Burgmannen zu Geispolsheim einen Ausfall gemacht, zehn Gecken erschlagen und neun derselben, die auf der Flucht begriffen waren, gefangen. Als nun aber die Reisigen in die Nähe von Rosheim gekommen waren, kam der Feind mit grosser Macht heraus und den Seinen zu Hilfe. Die Reisigen gaben jetzt die Verfolgung auf, machten kehrt und trabten wieder ihre Strasse gen Strassburg zu; die Gecken eilten ihnen nach, und die, welche am besten beritten und bewaffnet waren, folgten unmittelbar hinter den Reisigen und kamen oft auf Schussweite ihnen nahe; wenn diese sich aber wandten, kehrten sie um und suchten auf diese Weise die Schar aufzuhalten, bis ihr bester Haufe, der an 4000 Pferde zählte, zur Stelle war. Das merkten aber die Reisigen und ritten nun ohne weiteren Aufenthalt nach Strassburg. Verluste hatten sie überhaupt nicht erlitten, ausser dass ein Knecht, der dem Feinde zu weit nachgeeilt war, gefangen genommen und gen Rosheim geführt wurde. Von den gefangenen Anführern wurden die drei vornehmsten Mathelin de Lescouet um 15,000 fl., Amé de Valperga um 4000 fl. und endlich Aufferet de Leprafo um 2000 fl. geschätzt; bis zur Erlegung dieser Summen wurden sie in harter Haft gehalten; das Geld aber wurde zu gleichen Teilen zwischen Kurfürst Ludwig, Bischof Ruprecht und der Stadt Strassburg geteilt.[2] Die übrigen Gefangenen hingegen wurden ertränkt.

Damit nahmen die grösseren Unternehmungen, soweit sie bisher von Strassburg ausgegangen waren, ein Ende; es fehlte zwar nicht an einzelnen Streifzügen, wie denn 400 Strassburger Gesellen am 8. Februar bei Westhofen die Gecken überfielen, sie in die Flucht jagten und an 20 zu Tode brachten; aber sonst wollte die Stadt augenscheinlich den Ausgang der Verhandlungen abwarten, ehe sie wieder losschlug. Hingegen dauerten im übrigen Lande die Feindseligkeiten ungestört weiter fort. Am Neujahrstag hatten die Gecken St. Pilt geräumt, nachdem sie es vorher zum Teil niedergebrannt hatten. Nach ihrer Gewohnheit legten sie sich dann in der Nähe in einen Hinterhalt, um abzuwarten, ob sich nicht Leute aus der Um-

[1] Dessen Persönlichkeit ist nicht genauer zu bestimmen; Metthelin de Lescouet ist in dem Verzeichnis der Anführer bei Schilter 914 angeführt als Führer der Bretonen; Amé Valperga war mit Bonifaz de Valperga Anführer der Lombarden.

[2] Die Nachricht bei Schilter p. 1013, dass die Beute zur Hälfte zwischen Strassburg und den «Herren» geteilt wäre, braucht sich nicht auf diese Summen, die erst erheblich später eingingen, beziehen. In dieser Beziehung ist die Mitteilung falsch, wie aus der Korrespondenz zwischen Kurfürst Ludwig und Bischof Ruprecht mit Strassburg über diesen Punkt hervorgeht.

gegend in die verlassene Stadt begeben würden. In der That besetzten etliche aus Bergheim nebst anderen das Städtlein; sofort kamen die Gecken herbeigerannt, erstachen gar manchen und jagten die übrigen in die Flucht. Die erhielten nun aber Hilfe aus Bergheim und Rappoltsweiler, so dass jetzt die Gecken wieder flüchtig wurden und die von Bergheim und Rappoltsweiler St. Pilt aufs neue besetzten. Was noch von Korn und Hausrat darin war, führten die eigenen Landsleute fort, und wenn sie ein Haus geleert hatten, brannten sie es nieder. Ebenso machten es die Gecken an demselben Tage zu Kestenholz. Das Schloss räumten sie, das Dorf zündeten sie an. Gleich kamen Bewohner von Kestenholz und andere aus Schlettstadt herbei und legten sich in das Schloss; sogleich kamen aber auch die Gecken wieder, nahmen das Schloss, erschlugen einen Teil der Leute, machten die anderen flüchtig und ritten darauf von hinnen und liessen das Schloss öde stehen; denn sie hatten nichts mehr darin zu essen, und es war zudem vollständig verwüstet. Um Lichtmess versuchten die Gecken einen Handstreich auf Ebersheimmünster. Nachts zogen nämlich an 800 Gecken zu Ross von Dambach aus dahin und gelangten um die Zeit zwischen zwei und drei Uhr durch das Wasser in die Vorstadt, erschlugen gleich drei Leute zu Tode und machten zehn gefangen. Erst jetzt wurden sie bemerkt, und es erhob sich der Schrei: «vigende do»; da fing aber auch der welsche Trompeter an zu blasen, und es huben die Bösewichter «in welschen grüselich» an zu schreien. Die Strassburger Büchsenschützen, welche auf Bitten des Abtes in dem Orte lagerten, liessen sich aber nicht schrecken, sondern machten einen Ausfall und schossen zehn tot; unter ihnen befand sich aber auch ein Kapitän der Schinder, der Schotte Montgommery, «gar ein werder, hoher man». Da klagten die Gecken gar sehr und schnitten allen Gefangenen die Gurgel ab. Den toten Obersten aber führten sie gen Dambach, schnitten ihm die Eingeweide aus und sotten den Leichnam in einem grossen Kessel in Wein und Oel, «um ihn seinen Freunden nach heimischer Sitte wohlschmeckend» heimzuschicken.

Aus dem Oberelsass verlautet aus dieser Zeit sehr wenig. Ihre Quartiere scheinen die Gecken nicht verlassen zu haben, und nach Lage der Dinge konnten sie nur wenig belästig, werden. Mangel litten sie auch hier gleichwohl, und um so bitterer war die Klage, dass die Gecken nach wie vor in Breisach und Basel Unterschlupf fänden, da ihre Beutestücke verkauften und das, was sie bedurften, dafür einhandelten. Colmar hingegen schärfte am 16. Januar das Verbot ein, dass niemand Angehörige von den Armagnaken gegen Naturalien und Kleidungsstücke und anders als gegen bar auslösen dürfe; hinzugefügt wurde noch, dass auch Pferde zur Auslösung nicht

dürften verwandt werden.[1] Kriegerische Ereignisse geschahen hier nur wenige. Der Plan, gegen die Armagnaken gemeinsam vorzugehen, war jetzt bei der veränderten Sachlage fallen gelassen. Colmar selbst hatte am 4. Januar eine empfindliche Niederlage zu verzeichnen.[2] Dorfbewohner von Andolsheim, die in Colmar Zuflucht gefunden hatten, hatten den Plan gefasst, das ungedroschene Korn, das sie daheim hatten lassen müssen, nach Colmar zu holen, und so zogen sie mit einer grossen Anzahl Wagen unter Bedeckung von 200 Bürgern aus. Die Armagnaken zu Heilig-Kreuz hatten jedoch Kunde von dieser Absicht erhalten und überfielen die Colmarer mit überlegenen Streitkräften. Die Bürger liessen sich trotzdem nicht entmutigen, sondern widerstanden tapfer, bis man in der Stadt von ihrer Not vernahm. Eiligst kam man ihnen zu Hilfe, und jetzt entspann sich das Gefecht aufs neue und dauerte über drei Stunden, bis die Bürgerschaft in voller Ordnung den Rückzug antrat. Der Verlust an Toten und Verwundeten war im Verhältnis zu der Dauer des Gefechts nur gering: von den Bürgern fielen nur 3, von den Andolsheimern 8 oder 9, während 8 oder 10 gefangen genommen wurden. Dagegen hatten die Armagnaken, wie die Colmarer meinten, erheblich stärkere Verluste erlitten.

Im Sundgau war die Lage unverändert dieselbe. Die Bemühungen, den Ensisheimern die Rückkehr und die Räumung ihrer Stadt zu erwirken, waren erfolglos geblieben. Schlimm war die Lage von Masmünster und Thann. Beide festen Plätze waren überfüllt mit Leuten aus allen Altersklassen, die ihre Habe verloren, nichts zu «beissen und zu brechen» hatten und doch zur Verteidigung nicht zu brauchen waren; Masmünster allein zählte 4000 solcher Flüchtlinge. Jetzt aber, da es wieder begann wärmer zu werden und die Jahreszeit kriegerische Unternehmungen begünstigte, herrschte die Furcht, dass die Armagnaken sich vor beide Festen legen könnten, was um so bedenklicher war, als beide höchst unzureichend mit Lebensmitteln und mit Mannschaft versehen waren. So richteten denn sowohl Masmünster als Thann am 8. und 9. Februar recht bewegliche Klageschreiben[3] an Herzog Albrecht von Oesterreich und baten ihn, in anbetracht dessen, dass sie zwei Gebirgsschlösser wären und deutsche und welsche Lande beschlössen, sie doch mit Geld und Mannschaft zu versehen. Nichts ist aber bezeichnender für die Verhältnisse hier im Lande, als dass die «armen, einfältigen Leute» aus Thann noch immer nicht wussten,

[1] Revue d'Alsace l. c p. 184.

[2] Schreiben Colmars an Münster vom 9. Januar. Revue d'Alsace l. c. p. 184.

[3] Chmel Mater. I, 156—158.

wie sie denn überhaupt die Armagnaken zu behandeln hätten, als Freund oder als Feind und ob sie ihnen überhaupt nur Abbruch thun dürften. Vergebens hatten die beiden Städte den Herzog darüber um Auskunft gebeten, sie waren bis dahin ohne Antwort geblieben.

Sonst aber waren die Schinder unbestritten Herren im Habsburger Lande. Jetzt sollte auch Gebweiler,[1] das Städtchen des Murbacher Fürstabtes, «an den Tanz», und zwar erschienen die Schinder in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar, vor dem Feste des heiligen Valentin, um 3 Uhr urplötzlich vor der Stadt, um sie nach ihrer Gewohnheit zu überrumpeln. Schon hatten sie mittelst Leitern die Ringmauer erstiegen, da wo an dieselbe eine Badstube sich anlehnte, als einige Steine, womit die Mauer belegt war, auf ein innenwärts anstehendes Gerüst fielen. Dadurch entstand ein solches Gepolter, dass die Wächter, die sich vor der Nachtkälte in die warme Badstube geflüchtet hatten, darüber erwachten, zu schreien anfingen und einen solchen Lärm machten, dass die Bürger erwachten und dem Geschrei zuliefen. Die wären aber doch wohl zu spät gekommen, wenn nicht ein wackeres Weib, namens Bridt Schickhin, herbeigeeilt wäre, etliche Wellen Stroh rasch angezündet und mit grossem Geschrei über die Mauern geworfen hätte. Darauf entstand ein so panischer Schrecken unter den Feinden, dass sie schleunigst zurückwichen. Als es nun aber Tag ward und man die Thore aufthat, wurden noch etliche Leitern von sonderbarer Erfindung, teils von Stricken, teils von Holz gemacht, die man zusammenlegen konnte, an der Mauer hängen gefunden, die nun zum ewigen Gedächtnis in der Pfarrkirche aufgehängt wurden.[2] Es gingen auch etliche Männer hinaus auf Schenken-Wüst, wo sich der Feind gelagert hatte; der aber war geflohen mit Hinterlassung vieler Pferde und anderer Sachen, wovon die Bürger gross Gut gewannen.

Das ganze Ereignis erschien aber den guten Gebweiler Bürgern zu wunderbar, als dass es mit rechten Dingen hätte zugegangen sein können. Und in der That wollten viele Leute gesehen haben, wie «die glorwürdigste Mutter Gottes und der

[1] Gebweiler Chronik ed. Mossmann p. 63. Die Erzählung ist wörtlich entnommen aus «gelubt aus einem alten zerrissenen brief», geschrieben durch Johann Melchior Nussbaumer, Stadtschreiber zu Gebweiler, abgedruckt ebenfalls l. c. p. 423—424. Diese Vorlage der Gebweiler Chronik enthält zwar sagenhafte Bestandteile, insofern sie den Dauphin Ludwig in Person mit 40,000 Mann vor die Stadt rücken lässt, aber die Thatsache selbst ist festgestellt durch die sich unmittelbar anschliessende Verordnung des Fürstabtes.

[2] Mossmann bemerkt in seiner Ausgabe vom Jahre 1844, dass er in der Pfarrkirche noch solche Leiter gesehen.

heilige Bischof und Martyrer Valentin[1] mit grossem Glanz umgeben auf der Ringmauer hin und her spazierten, um anzuzeigen, dass sie die Stadt in ihren besonderen Schutz und Schirm genommen». Und auch die Feinde bekannten öffentlich, dass ihnen nicht anders war, als wenn eine grosse Schar ihnen nacheilte. «Ohne Zweifel wird ihnen die heiligste Mutter Gottes eine übernatürliche Furcht und Schrecken eingejagt haben.»

Daher berief denn der Fürstabt Dietrich vom Haus alsbald am 14. Februar den Rat der Stadt und die sieben Zunftmeister, und sie gingen zu den Dominikanern in das Refektorium, allwo beschlossen wurde, dass man zu ewigen Zeiten St. Valentintag sollte verehren und hochfeierlich halten als wie den heiligen Weihnachtstag selber. «Die Frühmesse soll von St. Valentin gesungen werden, und wenn das Amt beginnt, soll Jung und Alt mit brennenden Kerzen um die Kirche gehen; das Hochamt soll unserer lieben Frau gesungen werden, und es sollen die vom Adel, die Ratsherren und die Zunftmeister wie auch ihre Weiber zum Opfer gehen, dass auch fernerhin durch Fürbitte Marias und des heiligen Bischofs Valentin die Stadt samt allen Einwohnern von allem feindlichen Unfall und allem Uebel gnädiglich behütet werde.[2]

Damit hätten nun die Feindseligkeiten ihr Ende nehmen müssen, denn am 13. Februar war Friede geschlossen; aber wie nicht anders zu erwarten stand, blieben die Dinge wie sie waren. Gleichsam um es aller Welt zu zeigen, dass König Karl und die deutschen Fürsten so viel beschliessen möchten, wie sie wollten, brach das böse Volk am 19. Februar von Rosheim und anderen Quartieren wohl mit 4000 Pferden auf und zogen über den Kochersberg und die Zorn in das Land der Herren von Lichtenberg, denen sie an acht Dörfer verbrannten, darunter Dettweiler, Lütolzhausen[3] und Gottesheim. In den beiden ersten Dörfern verbrannten sie an 40 Personen, Männer, Frauen und Kinder, die sich auf den Kirchturm geflüchtet hatten und sich nicht ergeben wollten. Zu Gottesheim verbrannten sie ebenfalls die Kirche mit allem, was darin war; nur das Bild des heiligen Oswald trugen sie vorher heraus, wie sie denn auch in Lütolzhausen vor der Verbrennung der Kirche das Bild des heiligen Nabor herausgetragen hatten. Auch in

[1] St. Valentins Haupt wurde zu Rufach verehrt.

[2] Diese Erzählung ist auch in die Thanner Annalen von Tschamser p. 570 übergegangen, wo ebenfalls von der wunderbaren Heilung einer durch einen Armagnaken schwer verletzten hochschwangeren Frau erzählt wird, die auf Fürbitte des heiligen Diebolt geschehen wäre.

[3] Der Ort scheint untergegangen zu sein; Lützelhausen im Breuschthal. wie Strobel meint, kann es nicht sein.

Gottesheim verbrannten sechs Menschen in der Kirche, während vier sich durch einen Sprung vom Kirchturm vor dem Tod in den Flammen retteten, aber an den Brandwunden und vom Falle starben.[1] Natürlich raubten die Schinder auf diesem Zuge alles, was sie fanden; ausserdem fingen sie mehr als 200 Personen, Pfaffen und Laien, zum grössten Teil arme Leute, die sie mit sich gen Rosheim und nach ihren sonstigen Quartieren führten; die sich aber nicht auslösen konnten, die töteten sie, indem sie dieselben aufhingen oder ihnen die Gurgel abrissen; andere stiessen sie ins Feuer, so dass ihnen Haut und Haar abgesengt wurde und das Antlitz verbrannte; anderen thaten sie grosse Marter an mit Schlagen, Stossen, Treten, Werfen und mannigfacher Härte. Im Unterlande aber entstand grosser Schrecken, dass die Gecken ihren Raubzug noch weiter ausdehnen könnten, und Hagenau hatte nichts Eiligeres zu thun, als alle Bäume in seiner nächsten Umgebung abzuhauen. Diese Befürchtungen erwiesen sich dann aber gar bald als grundlos, die Gecken kehrten in ihre Quartiere zurück, und man möchte fast vermuten, dass es sich hier um einen letzten Gruss handelte, den der von Finstingen den Lichtenbergern ins Land schickte.

Um die Wiederkehr ähnlicher Raubzüge zu verhüten, zog der Landvogt von Neiperg und die Landherren dann am 25. Februar mit jener reisigen Schar, die vordem zu Geispolsheim einen so schönen Erfolg davongetragen hatte, nach Zabern, aber die Gecken kamen nicht wieder. Anderswo trieben sie es nicht besser, und so war es natürlich, dass auch Herren und Städte sich nicht an den Waffenstillstand kehrten, sondern den Feind nach Kräften schädigten, allerdings nicht immer mit Erfolg. Eine ähnliche Plage wie Rosheim war auch Markolsheim für die Illgegend. Als nun am 5. März das böse Volk wieder zum Füttern auszog und grossen Schaden anrichtete zu Hilzenheim und anderen Dörfern, da zogen wohl über 400 Gesellen aus Benfeld, Ebersheimmünster, Wörth, Ehenweier und Umgegend nach dem genannten Dorf. Sobald die Gecken ihrer ansichtig wurden, schickten sie nach Markolsheim um Verstärkung und kamen dann mit starker Macht an die Gesellen. Die wurden nun flüchtig gemacht, ihrer 30 auf der Flucht erschlagen und wohl 50 gefangen, darunter Bechtold, ein Sohn des Ritters Hans Manss, Hans Heinrich Bussener[2] und Peter der Orgeler zum Münster in Strassburg. Die schätzten sie um so hohes Geld,

[1] Strassburg stellte später eine Untersuchung an über die Exzesse, welche die Schinder auf diesem Zuge begingen. — Strassburger St.-A. AA 186.

[2] Schreiben von den beiden an ihre Väter, worin sie bitten, bis Sonntag eine Summe Geldes zu ihrer Auslösung zu senden, oder sie müssten beide sterben — ohne Datum — AA 190 or. ch.

dass sie es nicht zahlen konnten, und so schleppten sie dieselben später mit nach Welschland und sprachen, sie wollten sie an die Juden in Frankreich verkaufen. Die anderen aber wurden grösstenteils ausgelöst um viele Gulden; die Schinder hatten nämlich einen Gesellen beauftragt, zu den Angehörigen der Gefangenen zu gehen, um für dieselben Geld und Schatzung zu bringen. Das hatte er auch schon mehrfach gethan, bis er zuletzt 60 Gulden von Ehenweier nach Markolsheim tragen sollte. Da lauerten ihm unterwegs zwei Gecken auf, die keinen Anspruch auf das Geld hatten, beraubten ihn und stachen ihm die Gurgel ab. Natürlich wurden diese Feindseligkeiten erwidert. So waren bereits alle Vorbereitungen getroffen, um einen Häringstransport abzufangen, der von Baccarat über die Markircher Steige kommen und dem Fastenbedürfnis der Gecken Rechnung tragen sollte. Leider blieb derselbe aber aus. Auch eine gemeinschaftliche Unternehmung auf Dambach kam nicht zur Ausführung.[1] Selbstverständlich wurde unter den obwaltenden Verhältnissen auch jene Bestimmung bezüglich der Auswechslung der Gefangenen nicht beobachtet. Bischof Ruprecht drang am 25. Februar bei Strassburg darauf, die Gefangenen nicht ohne Lösegeld freizugeben, und wenn sie dasselbe nicht zu dem festgesetzten Termine bezahlten, sie um so härter zu halten, damit sie baldigst das Geld zahlten.[2] Einer solchen Mahnung bedurfte es jedoch schwerlich bei Strassburg weder von Seiten des Bischofs noch Colmars, welches am 5. März den Unterlandvogt von Neiperg um seine Verwendung bei Strassburg ersuchte, damit es die Gefangenen nicht eher herausgäbe, als bis auch Colmars Bürger von den Armagnaken zu Markolsheim und Heilig-Kreuz freigelassen wären.[3]

Inzwischen rückte der Termin heran, dass die Armagnaken abziehen sollten, die nun von den Herrschaften noch möglichst viel herauszupressen suchten dafür, dass sie ihnen ihre Städte und Schlösser nicht niederbrannten. Blancheflor, der zu Westhofen lag, verlangte für seinen Abzug 700 Gulden, oder er wollte die Stadt so kahl niederbrennen, wie es Bergbietenheim bereits geschehen wäre. Durch Dazwischenkunft des Junkers Walther von Thann wurde die Summe auf 415 Gulden ermässigt. Ausserdem mussten die Bürger eine Armbrust, eine Winde dazu, sowie zehn Fuder Wein und ein Bett geben, welches die Schinder dem Junker für seine Vermittlung schenkten. Trotzdem legten sie bei ihrem Abzug in vielen Häusern Feuer an, so dass die Stadt in Flammen aufgegangen wäre, wenn nicht

[1] Ulrich von Ratsamhausen an Schlettstadt. Datum dunderstag n. Veltin (Februar 18). Oberehnheimer St.-A. EE 6 or. ch.

[2] Strassburger St.-A. AA 1492 or. ch.

[3] Mülhauser Urkb. II, 148 nr. 627.

die Bürger zeitig eingeschritten wären.[1] Auch der Marschall von Frankreich, der zu Rosheim lag, verschmähte dies saubere Geschäft nicht. Er bediente sich dazu der Vermittlung eines verlorenen Strassburger Kindes, Klaus Zorn, den man nennet Lappe. So verlangte er von den Herren von Landsberg 1000 Gulden für ihr Städtlein Niederehnheim und warnte sie ausserdem, ja nicht mit irgend einem anderen Kapitän in der genannten Stadt ein Abkommen zu treffen, da er dasselbe nicht beachten würde.[2] Auch Oberehnheim sollte das Dorf Bernhardsweiler auslösen und desgleichen Strassburg etliche Häuser zu Rosheim, die Bürgern der Stadt gehörten. Die Drohungen aber, sonst die Orte oder Häuser niederzubrennen, verfingen nicht, und der Marschall muss sich doch wohl gescheut haben, sie auszuführen. «Hätten sie ihm aber das Geld geschickt, er hätte es ihnen nicht wieder gesandt.» Hingegen schenkte der Bischof für die Schonung von Dambach zwei Hengste, und das Pfirter Amt musste gar 5000 Gulden zahlen. Vor ihrem Abzuge begingen sie auch noch ein anderes Bubenstück. Während sie sonst aus den Städten und Schlössern, die sie eingenommen, die Bewohner grösstenteils vertrieben, hatten sie doch zu ihrem eigenen Vorteil manche Handwerker zurückbehalten, wie Müller, Bäcker, Schmiede, Zimmerleute und Maurer, derer Dienste sie bedurften; jetzt, da sie abziehen wollten, lohnten und dankten sie diesen Handwerksleuten ihre Arbeit damit, dass sie dieselben fingen, einen Teil hoch schätzten, einige jämmerlich marterten und töteten, andere mit sich fortschleppten und verdarben.

Die Vorbereitungen zum Abzug begannen am 16. März. Um Mittagszeit brachen die Gecken von Westhofen auf in der Richtung auf Molsheim, um sich mit ihren Genossen zu Rosheim und Niederehnheim zu vereinigen; am folgenden Tage zogen sie nach Bliensweiler und den benachbarten Dörfern am Eingange des Leberthales, wo sie die Nacht über lagen; hier reichten sie die Hand den Schindern in Dambach und traten am 18. März den Rückweg durch das Leberthal[3] nach Frankreich an, nachdem sie vorher alles, was auf ihrem Wege lag, niedergebrannt hatten. Sie zählten an 8000 Pferde und teilten sich in drei Haufen; der letzte Haufe enthielt auserlesene Mannschaft, die vornehmsten Herren und Edelleute, während in den beiden voranziehenden Haufen, deren Stärke auf 6000 angegeben

[1] Strassburger A AA 186. Schilters Angabe p. 942 ist ungenau.

[2] Schreiben des Claus Zorn an Herrn Heinrich von Landsberg und seine Vettern vom 12. März. Strbg. St-A. AA 183.

[3] Ueber den folgenden Ueberfall im Leberthal berichten die erste und zweite Fortsetzung von Königshofen bei Schilter p. 935 und 1018 sowie bei Mone III 529. Alle drei enthalten in der Hauptsache übereinstimmende, in Einzelnheiten aber auseinandergehende Nachrichten.

wird, die schlecht Bewaffneten und Kranken waren. Inzwischen hatten sich an 500 Gesellen von Bergheim, Schlettstadt, Strassburg, sowie aus dem Weiler- und Leberthal zusammengefunden, an deren Spitze vier Hauptleute standen, einer von Strassburg, einer von Schlettstadt, welcher Konrad Lang hiess, einer vom Weiler und einer vom Stein; die legten sich bei St. Kreuz, da wo der Pass am engsten war, so dass nicht zwei neben einander reiten konnten, in den Hinterhalt. Die beiden vordersten Haufen liessen sie ruhig vorbeiziehen; als aber der hinterste Haufen kam, da liessen sie gefällte Bäume und Steine von oben auf den dichten Haufen herabfallen, schossen mit Handbüchsen und Armbrüsten unter sie, stürmten dann herunter und schlugen über 300 tot; darunter befand sich einer der obersten Kapitäne,[1] der zu Dambach gelegen, und noch sonst zwei Hauptleute, ausserdem viele andere treffliche Leute, Edle und Unedle, aus welschen Landen.[2] Hätten die Gesellen aber ebenso eifrig auf die Gecken gefahndet wie auf das Gut, das sie mit sich führten, sie hätten 1000 Mann mehr erstochen. Die Beute war allerdings höchst beträchtlich: 416 Hengste und Pferde, an 80 vollständige Kürasse und ausserdem sehr viele gute Harnische und Schwerter, dazu neun grosse Büchsen, die auf Rädern fuhren, drei Tonnen Pulver und viele Wagen mit Kriegsgerät und Sturmzeug beladen. Ganz besonders wertvoll aber war der Inhalt der zahlreichen Kleidersäcke und Taschen, die erbeutet waren, in denen der ganze Raub aus dem Unterelsass stak; nicht bloss fand sich dort sehr viel Silbergeschirr vor im Wert von vielen tausend Gulden, sondern auch an 60,000 Gulden baren Geldes. Ruhmvoll waren auch die Trophäen, die gewonnen wurden: drei fliegende Banner, ausserdem viele Standarten, die in Säcken verpackt waren, darunter eins, welches die Schweizer vor Basel verloren hatten, und König Karls Hauptbanner, welches «gross schatz» wert war. Zum ewigen Angedenken wurden sie zu Schlettstadt in der Kirche aufgehängt.[3] Auffallend ist, dass so wenig Gefangene gemacht wurden, von denen unter Umständen doch reiches Lösegeld zu erpressen gewesen wäre; nur ein Mann und zwei Frauen wurden lebend nach Schlettstadt gebracht. Wunderbarerweise erlitten die Elsässer gar keine Verluste,

[1] Die erste Fortsetzung nennt allein den Namen des einen Obersten: Robin Petitlo, während Tuetey I, 331 denselben noch im Jahre 1448 als lebend nachweist.

[2] Hier heisst es übertrieben in der zweiten Fortsetzung bei Schilter 1019 von den Gesellen: eitel vornehme Herren und drei Obristen, darunter über 30 Fürsten, Herzoge und Grafen und der beste Kern von Rittern und Edelleuten.

[3] Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. Knod zu Schlettstadt sind sie aber spurlos verschwunden, und es fehlt jeglicher Nachweis, wo sie geblieben.

ausser dass etliche ungefährliche Wunden davon trugen; «das ist ein Zeichen, dass ihnen unser Herr Gott selbst half, die wohlgewappneten streitbaren Reisige zu überwinden; denn die Knechte waren meistens arme nackte, schlecht ausgerüstete Leute». [1] Unmittelbar an diesen Sieg schloss sich noch ein neuer Erfolg. Der Dauphin hatte nämlich seine Artillerie in das dem Markgrafen Karl von Baden gehörige Schloss St. Kreuz eingestellt, nachdem der markgräfliche Vogt versichert hatte, dass dieselbe hier ebenso sicher wäre wie in Nancy. [2] Daran kehrte sich aber nicht die siegreiche Schar, sie führte die französische Artillerie als gute Beute im Triumph nach Schlettstadt.

Auf die Kunde von diesem gelungenen Ueberfall fuhr ein gewaltiger Schrecken in die Armagnaken. Die zu Markolsheim lagen, gaben es auf, durch das Leberthal zu ziehen, sondern ritten am Palmsonntag, dem 21. März, landaufwärts, indem sie die Stadt als eine Ruine zurückliessen. Bereits am 25. Februar war ein grosser Teil der Stadt ein Raub der Flammen geworden, zum grossen Verdruss der Armagnaken, die damals einen guten Teil ihrer Beute eingebüsst hatten. Jetzt hatten sie eine Scheuer niedergebrannt, an der 30 tote Gefangene aufgehängt waren, die durch den Leichengeruch lästig wurden; das Feuer griff aber um sich und legte fast die ganze Stadt in Asche. Für ihr Treiben empfingen sie jedoch die gebührende Strafe. Auf ihrem Marsch durch den Nonnenbruch wurden sie von Bürgern der benachbarten Städte Thann, Sennheim, Sulz und Wattweiler überfallen und verloren an 400 Mann, während die Bürger nur 22 Mann zu beklagen hatten und mit reicher Beute zurückkehrten. [3] Am folgenden

[1] Vielleicht ist die Siegesfreude noch durch argen Missklang gestört worden, insofern Streitigkeiten sich über die Beute erhoben. In der Fortsetzung des Königshofen bei Mone heisst es, dass Schlettstadt jedem Gesellen 6 Gulden von der Beute geben wollte. Das hielten diese aber für zu gering und kündigten Schlettstadt Fehde an. Bei Schilter 1019 steht eigentlich das Gegenteil, dass die Gesellen von der Beute sehr reich wurden, ausserdem noch allen früheren Eigentümern, die sich darüber ausweisen konnten, das Ihrige zurückgaben.

[2] Diese Thatsache wirft wieder ein eigentümliches Streiflicht auf die Haltung der deutschen Fürsten. Markgraf Karl von Baden, der Sohn von Markgraf Jakob, beteuerte dann bei König Karl seine Unschuld an der Wegnahme des Geschützes (de Beaucourt IV, 74); darauf wandte sich König Karl mit Beschwerden über diesen Ueberfall 1445 an die Kurfürsten zu Boppart und 1447 an den Reichstag zu Nürnberg; sein Geschütz hat er aber schwerlich wiederbekommen.

[3] Eine ungedruckte Chronik des Beatus Rhenanus enthält nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Knodt eine auf diesen Ueberfall bezügliche Stelle, die, wie es scheint, auf mündlicher Ueberlieferung beruht, jedoch bereits einen sagenhaften Charakter trägt.

Tage verliessen die Mannschaften zu Heilig-Kreuz, Herlisheim und Egisheim ihre Quartiere und lagerten sich in der Umgegend von Ensisheim; die Besatzung von Heiligkreuz kehrte jedoch nochmals zurück und besetzte den Ort, um ihn erst am Ostermontag, dem 29. März, endgültig zu verlassen, wobei sie alles, was sie nicht mitschleppen konnten, mutwillig dem Verderben preisgaben: das Korn wurde auf die Gassen und ins Wasser geschüttet, Betten und Leintücher wurden zerschnitten, Kühe, Kälber und Schweine abgestochen, damit niemand mehr davon Nutzen ziehen konnte.[1] Am Osterdienstag fand der allgemeine Abmarsch der Schinder statt aus allen Orten, die sie besetzt gehalten, wobei wiederum namenlose Greuel verübt wurden; «zuletzt nagelten sie die Leute mit Händ' und Füssen an die Wand und verbrannten viele hundert Personen».

Mit sich führten sie noch viele Gefangene, die jetzt zu Mümpelgart ein grauenvolles Gefängnis fanden. Wir sind hier ausnahmsweise in der Lage, ein bis in die Einzelheiten genaues Bild geben zu können über die Art und Weise, wie die Schinder von ihren Opfern das höchste Lösegeld herausschanden. Es waren nicht bloss körperliche Martern, sondern solche teuflische Veranstaltungen, die den ganzen Organismus des Menschen, Körper und Seele, in namenloser Weise peinigen, welche sie dabei anwandten. Der Mülhauser Stadtschreiber Hans Schad war auf einer amtlichen Reise den Schindern in die Hände gefallen, und diese seine amtliche Stellung[2] war für sie Veranlassung, ein Lösegeld von ihm zu verlangen, welches seine Verhältnisse weit überstieg. Der arme Kerl musste wohl oder übel darauf eingehen, oder er musste «straks sterben». Die Schatzung betrug 400 Gulden, 10 Fuder Weins auf 10 Wagen, 10 Muth Weizen Mümpelgarter Masses, 10 Muth Hafer und 10 Pariser Ellen des besten schwarzen Tuches,[3] während der ganze Besitz des Stadtschreibers, liegende und fahrende Habe, nicht einmal 100 Gulden betrug; dazu hatte er eine arg sieche Frau und vier kleine unerzogene Kinder. Der Schreiber aber meinte ein gewisses Anrecht auf Auslösung seitens der Stadt zu haben, da er auf einer amtlichen Reise gefangen genommen wäre. Davon wollte Mülhausen aber nichts hören; es wollte höchstens 150 Gulden aufwenden und war augenscheinlich der Ansicht, wenn der Mann auch Misshandlungen ertragen müsste, mit der Zeit würden die Schinder doch mit dem Lösegeld heruntergehen. Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, den recht unerquicklichen Briefwechsel zwischen Mülhausen und

[1] Thanner Annalen von Tschamser, p. 571.

[2] Hans Förster an Junker Heinrich Meiger dat. März 29. Strbg. St.-A. AA 242.

[3] Schreiben vom 30. Mai 1445. Mülhauser Urkb. II p. 148 nr. 629.

dem Stadtschreiber weiter zu verfolgen; er wirft auf den Krämergeist der Stadt ein hässliches Licht. Schliesslich waren es 400 Gulden, worum Mülhausen und die Angehörigen und Freunde des Schad denselben nebst dem mit ihm gefangen genommenen Knecht auslösen wollten; der Schinderhauptmann wollte aber nicht von seinem Preise ablassen und die Stadt nicht mehr zahlen. Vergebens wandte sich der arme Schreiber, der nun schon beinahe zwei Monate im Stock gefesselt gelegen hatte, am 19. Juli an die Stadt, ihn doch um Gottes Willen auszulösen, damit die Schuld von seinem Tode nicht auf ihr Haupt käme; bezahlten sie doch Ersatz für ein Pferd, wenn es im Dienste der Stadt fiele; wie wollten sie denn seinen Kindern den Vater bezahlen, den sie doch befreien könnten![1] Vergebens; Mülhausen glaubte damit genug für seinen Stadtschreiber gethan zu haben. Inzwischen hatten die Schinder von der ursprünglichen Forderung von Naturalleistungen abgelassen und die gesamte Lösungssumme festgesetzt auf rund 600 Gulden. Um die fehlenden 200 Gulden drehte sich das fernere Feilschen. Den Schindern ging aber jetzt die Geduld aus, und der Stadtschreiber musste am 31. Juli und den 1. August Streiche erleiden, es möchte einen Stein erbarmen; ausserdem wurde der 5. August als äusserster Zeitpunkt für das Lösegeld bestimmt oder aber er müsste sterben.[2] Damit nahmen die Schinder es nun zwar nicht so genau. Dagegen ergriffen sie ein anderes Mittel, um Mülhausen und Schads Angehörige mürbe zu machen, und was sie jetzt mit dem armen Manne machten, ist allerdings so schmutziger Art, dass man Bedenken trägt, es niederzuschreiben. Sie führten ihn nach einem Turm, auswendig gar schön zu schauen, aber als die Thüre geöffnet war, kam ein solcher Gestank und Geruch heraus, dass seine Führer selbst sich nicht hinein getrauten. Das war auch kein Wunder; denn oben auf dem Gewölbe lagen über 12 gefangen und unten im Erdgeschoss 6; wenn die oben aber ein Naturbedürfnis zu verrichten hatten, das thaten sie alles durch ein Loch in das Erdgeschoss hinab, auf und neben die, so da lagen. Und da unten war so viel Unrat, dass nirgends eine trockene oder saubere Stelle und es in der Mitte gar mannstief war. In diesem Loche musste der Unglückliche nun von 2 Uhr mittags bis zum anderen Tag, dem 7. August 8 Uhr morgens bleiben, «in sölichem unlust, bittern gesmack», während «die obern nützit anders, nachdem si übel essen, wasser trinken und siech sind, tůnd denn eins über das ander herabe uff, an und neben mich und die andern so da

[1] Mülhauser Urkb. II, 187 nr. 673.

[2] l. c. p. 192 nr. 678.

lagen, tûn was inen not ist».[1] Schliesslich empfanden die Bewohner von Mümpelgart ein menschlich Rühren, und sie kamen mit Schads Schergen auf 500 Gulden Lösegeld überein,[2] und diese Summe verstand sich Mülhausen zu zahlen.[3]

Es erübrigt jetzt noch die Frage zu stellen, welche Verluste die Schinder während ihres Aufenthaltes im Elsass erlitten hatten, wie viel Menschenleben durch sie umgekommen war. Strassburg selbst schätzte im Anfange des Jahres 1445 deren Zahl auf 20,000. So erheblich war die Einbusse, welche die Schinder erlitten hatten, keineswegs. Feste Anhaltspunkte besitzen wir überhaupt nicht, aber wenn wir einer Angabe Schilters[4] trauen dürfen, so überschlugen die Kapitäne, als sie gen Lothringen gekommen waren, dass sie mehr als 10,000 Mann auf diesem Zuge verloren hätten; darunter waren mehr als 1000 Herren, Ritter und Knechte gewesen.

Für das Oberelsass aber hatte jetzt endlich die Stunde der Befreiung geschlagen. Das Land atmete erleichtert auf, und die Bewohner sandten Dankgebete zum Himmel. In Strassburg wurde verordnet, dass alle Samstag und Sonntag das Salve Regina gesungen werden sollte, Gott und unserer lieben Frau zu danken,[5] und Colmar beschloss für den 5. April Abhaltung einer allgemeinen Prozession nebst Absingung des Tedeum.[6] Dennoch war die Gefahr noch nicht ganz vorüber. Der Dauphin hatte bei seiner Abreise aus dem Elsass eine starke Besatzung zu Mümpelgart zurückgelassen, die von den abziehenden Armagnaken noch erheblich verstärkt worden war, und es war vorauszusehen, dass von diesem festen Platze aus die Schinder Plünderungszüge in den Sundgau und das Oberelsass unternehmen würden, während für das Unterelsass die Gefahr nahe lag, dass in den fortdauernden Fehden[7] zwischen den Grafen

[1] Ich habe Bedenken getragen, diese ekelhafte Sache aufzunehmen, aber sie ist doch so bezeichnend, dass sie nicht wohl zu umgehen ist.

[2] Schreiben Schads vom 7. August (fer. sexta an. Laurenc.; von Mossmann falsch datiert auf 6. August). l. c. 197 nr. 681.

[3] Auch ein Schreiben Ersteins an Oberehnheim wirft ein interessantes Streiflicht über die Art und Weise, wie die Schinder mit ihren Gefangenen umsprangen. Drei Bewohner von Kogenheim waren gefangen genommen; einer von ihnen, Ulrich Hochstrass, wurde vor die «leube» geführt und verkauft für 60 fl. Darauf wurde derselbe von dem Käufer an ein Thürgestell gehenkt und «swerlich getümelt», bis er 100 Gulden zu geben verhiess. Oberehnh. St.-A. EE 6 or. ch.

[4] p. 926.

[5] Schilter 1020.

[6] Revue d'Alsace l. c.

[7] Bezüglich dieser Fehden verweise ich auf einen demnächst in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins von mir erscheinenden Aufsatz.

von Leiningen und den Herren von Lichtenberg die lothringischen Landherren die wilden Scharen wieder ins Land führten. Einstweilen aber fühlte man sich sicher im Vertrauen auf die zu Trier getroffenen Abmachungen, die ja insofern pünktlich gehalten worden waren, als die Armagnaken zur rechten Zeit abgezogen waren. So vergassen die sonst so ängstlichen Städte die Vorsicht, um rechtzeitig Streifzügen von Mümpelgart vorzubeugen. Dagegen schien jetzt die Zeit gekommen, an denen, welche die Armagnaken herbeigerufen und ihr Treiben begünstigt hatten, die Strafe zu vollziehen. Am schlimmsten fuhren die Sundgauer Edelleute, die jetzt bitter entgelten mussten, was sie gethan. Hier war es Basel, welches das Strafamt übernahm.[1] Der Krieg wurde wider alle diejenigen beschlossen, die den Dauphin hergerufen oder unterstützt hatten. Wie immer musste das arme Landvolk die Sünden seiner Herren entgelten; was der Dauphin im Sundgau unverheert gelassen, das wurde jetzt vollends verdorben und verbrannt. Es würde uns jedoch zu weit führen, auf die einzelnen Züge, welche die Stadt wider die Burgen der Sundgauer Herren unternahm, einzugehen; es genügt, dass eine ganze Reihe von Schlössern des Adels erobert und auch zum Teil gebrochen wurde; und dadurch ist dieser Rachekrieg Basels für den Wohlstand des Sundgauer Adels geradezu vernichtend geworden. Zugleich wurde sämtlichen Edlen, von denen die Stadt in Erfahrung gebracht hatte, dass sie auf seiten der Armagnaken gestanden, auf Lebenszeit der Aufenthalt in der Stadt untersagt. Gern hätte Basel auch die Elsässer Reichsstädte zu ähnlichen Massregeln bewogen, und es fehlte anfangs auch nicht an Neigung dazu. Noch während des Krieges mussten die Herren von Hattstadt schwere Vorwürfe von Colmar hören, dass sie ohne Not dem Feinde die Thore von Herlisheim geöffnet hätten;[2] und unmittelbar nach dem Abzuge des Feindes kam es zu mehrfachen Gewaltakten gegen Breisach und andere Orte, denen man Schuld gab, den Feind begünstigt zu haben. Am 17. April war Colmar dann in der Lage, Basel zu antworten, dass es augenblicklich mit den anderen Reichsstädten über gemeinschaftliche Massregeln gegen die Schuldigen unterhandelte.[3] Es erfolgte jedoch nichts, und man wird nicht fehlgehen in der Annahme, dass die Städte sich scheuten, etwas zu unternehmen, aus Furcht, mit der österreichischen Herrschaft und dadurch mit König Friedrich in Widerstreit zu geraten; sie wollten eben jeden Anschein vermeiden, als ob sie irgendwie die Unternehmungen der Eid-

[1] Ochs, Geschichte der Stadt Basel 3, 430 ff.

[2] Schreiben Colmars an Anton von Hattstadt vom 22. März. Revue d'Alsace l. c. p. 187 u. 188.

[3] Revue d'Alsace l. c. p. 416.

genossen und Basels begünstigten. Nur Mülhausen schloss sich dem feindlichen Vorgehen Basels an, und stiess nicht nur die Edelleute aus seinem Rate aus, sondern wies sie und die Achtbürger auch mit Horst und Nest aus der Stadt. Damit hatte sich die Stadt mit der Linken den rechten Arm abgeschlagen, und es hatte noch lange an dieser in der ersten Hitze getroffenen Massregel zu tragen.[1]

Der einzige im Lande, den sonst noch Strafe traf,[2] war der Graf von Lupfen, der den Gecken in Kiensheim Unterschlupf gewährt hatte. Strassburg, der Graf von Lützelstein und der Herr von Lichtenberg, zu denen sich merkwürdigerweise auch der Markgraf von Röteln mit 800 Mann gesellte, zogen über den Rhein und suchten ihn in seiner Grafschaft im Kletgau auf. Hier eroberten sie seine Stadt Engen und nahmen ihn selbst gefangen. Dagegen der Hauptschuldige, Herr Johann von Finstingen, musste einstweilen noch unbestraft bleiben; ihn deckte zunächst noch der mächtige Schutz des Königs von Frankreich, dessen Unterhändler er bei den Kurfürsten war. Später traf ihn dann allerdings auch empfindliche Strafe, aber nicht ohne dass auch Strassburg in dem sogenannten Wasselnheimer Krieg erhebliche Einbusse erlitt.[3]

Während nun der Sundgau von den rachedürstenden Scharen der Basler heimgesucht wurde, drohte gleichzeitig wieder ein neuer Einfall der Schinder. Die Garnison, die zu Mümpelgart lag, hatte eine namhafte Verstärkung erhalten: der Kapitän, der früher zu Markolsheim gelegen hatte, war mit 1200 Pferden in Mümpelgart eingerückt; darunter waren 800 gute, wohl ausgerüstete Leute, während die übrigen nacktes Volk waren. Sofort begannen sie auch ihr altes Treiben; ihre Streifzüge, wobei auch das Städtlein Pfirt in ihre Hände geriet, dehnten sie bis vor die Thore von Basel aus. Ausserdem verlautete, dass auch ein mächtig Volk von Schindern «danidenan» von Lothringer Landherren ins Elsass sollte geführt werden.[4] Die Gefahr für das Unterelsass erwies sich zunächst noch als unbegründet; dagegen war sie im Oberlande drohend genug; und diesmal waren die Stände im Oberelsass so gewitzigt, dass sie

[1] Der Stadt Mühlhausen Geschichten von Petri p. 125.

[2] Die einzige Nachricht hierüber bei Schilter p. 1020.

[3] Ich gestatte mir hierüber ebenfalls auf einen demnächst in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erscheinenden Aufsatz zu verweisen.

[4] Strassburg an Burckart von Mülnheim dat. Juni 15 bei Schilter p. 968. Die hier gemeldete Nachricht von dem Abzug der bisherigen Garnison muss auf einem Missverständnis des Berichterstatters beruhen. — Basel an Strassburg dat. Juni 25. — Schilter p. 969. Zu Markolsheim hatten übrigens zwei Anführer gelegen: Gaston de Lerigot und L'Espinasse.

sich zusammenschlossen. Es waren Herr Conrad von Bussnang als zeitweiliger Besitzer des Obermundats, Herr Dietrich vom Haus, Fürstabt zu Murbach, der Graf von Lupfen, der Herr von Rappoltstein, Herr Ulrich von Ratsamhausen zum Stein als pfälzischer Vogt zu Heilig-Kreuz, Herr Stephan von Vogtsburg als württembergischer Vogt zu Reichenweier, zwei Herren von Hattstadt, sowie Colmar und Schlettstadt mit den verbündeten Städten Kaisersberg, Türkheim, Münster, Ammerschweier und Oberbergheim, welche sich am 24. Juni zu Colmar zur Aufstellung einer Truppenmacht wider die Armagnaken verbanden,[1] um die Einbringung namentlich der Weinlese zu sichern und nötigenfalls einen Zug wider die Armagnaken in Mümpelgart zu unternehmen. Das Bündnis sollte auf fünf Jahre Gültigkeit haben, und alle Herren und Städte, welche demselben beitreten[2] wollten, sollten den Bund beschwören. Das geschah seitens Colmars am 27. Juni, seitens Schlettstadts am 2. Juli.[3] Besonders feierlich machte dies der Fürstabt von Murbach. Am 27. Juni versammelte er alle Zugehörigen von Gebweiler, Reich und Arm, gab ihnen vom Bunde Kenntnis und bestellte ihnen zugleich den Edlen Hans Stoer als ihren Hauptmann, der dann im Vereine mit den Bürgern feierlichen Eidschwur leistete, sich allen Verpflichtungen des Bundes zu unterwerfen. In derselben Weise liess der Abt auch die Vögte und Räte von Wattwiler, Uffholz, St. Amarin, Bühl und Bergholz ihren Beitritt erklären und verpflichtete sich gleichzeitig persönlich, den Vertrag fünf Jahre lang zu halten.

Nicht so glücklich war der Bund in dem Bestreben, sich Beistand und Hilfe zu verschaffen. Am zuvorkommendsten bewies sich Strassburg, das sich gerne bereit erklärte,[4] dem Bunde mit Truppen und Lebensmitteln zu Hilfe zu kommen, falls dessen Truppen bei Verfolgung des Feindes der Stadt Gebiet betreten würden.[5] Bischof Ruprecht meinte hingegen auf die Bitte der Verbündeten um Beistand, wenn sie bei der Verfolgung des Feindes das bischöfliche Gebiet berührten, dass er sich doch zuvor genauer mit ihnen beraten müsste, ehe er sich

[1] Die entsprechenden Aktenstücke im Mülhauser Urkb. 2, 161 ff.

[2] Leider ist die Bundesurkunde nicht bekannt.

[3] Mülhausen erklärte seinen Beitritt am 9. Juli. (nr. 668) Münster am 12. Juli, die den Vettern Hans Oswald und Wigelis von Hattstadt gehörigen Ortschaften Herlisheim, Hattstadt und Sulzbach beschworen den Bund am 17. Juli (nr. 671).

[4] Juni 28. nr. 646.

[5] Dabei ist allerdings zu bemerken, dass diese Möglichkeit eigentlich ausgeschlossen war. Lieber wäre es dem Bund schon gewesen, wenn die Stadt sich zu einer bestimmten Leistung verpflichtet hätte.

in einer so wichtigen Sache entschliessen könnte — und lud zu einem Tag nach Molsheim auf den 19. Juni ein.[1]

Auch an die österreichischen Landstädte, wie Altkirch, Ensisheim, Masmünster, Thann und Sennheim, hatten sich die Verbündeten um Beistand gewandt. Bekannt ist die Antwort von Altkirch vom 30. Juni, dass sie nicht ihre eigenen Herren wären und nichts beschliessen könnten ohne Zustimmung ihres augenblicklich abwesenden Vogtes Heinrich von Ramstein.[2] Der österreichische Landvogt Graf Hans von Tierstein beschränkte sich dann darauf, den verbündeten Städten — an sie ist sowohl sein als auch der übrigen Eingeladenen Schreiben gerichtet, und sie sind das treibende Element — die Erlaubnis zu gewähren, den Feind auf österreichischem Gebiete zu verfolgen und dort Lebensmittel zu kaufen; ihnen dagegen Einlass in die österreichischen Festungen zu gewähren, hielt er sich nicht befugt; dazu müsste er erst die Erlaubnis von Herzog Albrecht einholen.[3] — Rätselhaft war aber die Haltung von Mülhausen. Man hätte meinen sollen, diese Stadt, die rings umgeben von den Gebieten der österreichischen Herrschaft und in nächster Nähe von Mümpelgart lag, hätte diesen Bund doppelt freudig begrüsst; statt dessen macht die Stadt die merkwürdigsten und widersprechendsten Ausflüchte, und es scheint sie bei ihrer feindlichen Stellung zur österreichischen Herrschaft verschnupft zu haben, dass Versuche gemacht waren, auch diese zum Eintritte in den Bund zu bewegen. Später aber überwand die Stadt ihre Bedenken und trat am 9. Juli dem Bunde bei.

Die Streifereien der Armagnaken hatten inzwischen fortgedauert; sie hatten sich bei Wuenheim und Sulz sehen lassen und waren gar am 3. Juli bis in die Aue bei Colmar gekommen. Jedes Mal war Colmarer Mannschaft ausgerückt, jedoch ohne den Feind erreicht zu haben. Jetzt schwang sich der Bund zu dem Entschlusse auf, dem Feinde auf den Leib zu gehen und einen Zug vor Mümpelgart zu unternehmen. Zu diesem Zwecke fand am 6. Juli ein Bundestag[4] zu Colmar statt, auf welchem nun in der That beschlossen wurde, in den nächsten acht Tagen einen Zug gegen Mümpelgart zu unternehmen. Viel konnte allerdings nicht dabei herauskommen, denn der Bund wollte sich nicht auf eine regelrechte Belagerung einlassen, sondern es sollte lediglich ein Streifzug sein, bei dem man versuchen wollte, den Feind aus der Stadt in einen Hinterhalt zu locken. Die weiteren Beschlüsse sind wieder so recht bezeichnend für die Schwerfälligkeit aller solchen Unternehmungen, wodurch ein schlag-

[1] Juli 1, nr. 650.
[2] 30. Juni, nr. 648.
[3] 4. Juli, nr. 656.
[4] Der Abschied im Mülhauser Urkundenbuch II, nr. 660.

fertiges Handeln geradezu unmöglich wird. Jedes selbständige Bundesmitglied beansprucht Führung seines Truppenteils unter Führung eines eigenen Hauptmanns; erst wenn der Zug von statten geht, sollen diese Hauptleute zusammentreten und aus ihrer Mitte zwei, drei oder vier Männer kiesen, denen das ganze Heer zu folgen hat. Um die notwendigen Vorbereitungen zum Krieg zu treffen, soll ausserdem noch ein Fünferausschuss zusammentreten, zu dem der Herr von Bussnang und der Abt von Murbach, ebenso die Herren von Lupfen und Rappoltstein, sowie Colmar und Schlettstadt und endlich Kaisersberg, Münster und Türkheim zusammen je ein Mitglied stellen. Vernünftig war es dagegen, dass beschlossen wurde, dass jedermann im Heere eine weisse Binde als Abzeichen tragen sollte, und dass beim Zusammentritt des Heeres alle besonderen Banner und Fähnlein eingezogen werden mussten; das Heer sollte dann ein «gemeines» Banner, nämlich St. Wilhelms Banner führen. — Bis aber jener Zug zustande kam, sollte ein Streifkorps von 400 Mann zu Ross und zu Fuss aufgestellt werden, um den Plünderungszügen der Schinder zu begegnen.[1]

Das waren nun ganz tapfere Beschlüsse, die aber leider nicht zur Ausführung gelangten; denn als nun die Abgeordneten heimkamen, hatte der eine Herr dieses, die andere Stadt jenes auszusetzen. So wollte Mülhausen[2] von einem Streifzug vor Mümpelgart und der Verwüstung der Umgegend nichts hören; das würde zu nichts führen, als dass die Armagnaken an allen denen, die nicht hinter festen Mauern sässen, Vergeltung übten; lieber sollte der Bund eine regelrechte Belagerung unternehmen. Schlettstadt erklärte sich zwar bereit, an dem Feldzug teilzunehmen, bemerkte aber, dass der Bundestag mit diesem Beschlusse seine Befugnis überschritten hätte; vom Fünferausschuss wollte es hingegen nichts wissen, da der Bundesvertrag bereits genügende Vorkehrungen in dieser Hinsicht getroffen hätte. Vor allem musste man sich des Beistandes der übrigen selbständigen Reichsstädte versichern, um ein Heer von solcher Höhe, wie es beabsichtigt war, zusammenzubringen. Da zeigte sich nun aber wieder die ganze Kläglichkeit der Verhältnisse, und Colmar, das die Sache in die Hand genommen

[1] Der Anschlag scheint uns in dem Aktenstück des Mülhauser Urkundenbuch II, nr. 624 — ohne Datum, von Mossmann in den Anfang des Jahres 1445 gesetzt — erhalten zu sein. Das Aktenstück enthält keine Namen, aber alle Beziehungen stimmen. Danach sollte eine Truppenmacht von 400 Pferden und 1000 Mann zu Fuss sich in der Nähe von Mümpelgart in einem Hinterhalt legen, und am anderen Morgen sollte eine möglichst starke Macht nachrücken, vermutlich um die Besatzung nach der Seite, wo der Hinterhalt war, zu einem Ausfall zu verlocken.

[2] 9. Juli. nr. 662.

hatte, musste die bittersten Enttäuschungen erfahren. Nicht einmal die österreichischen Stände zu Ensisheim waren zum Anschluss zu bewegen, obwohl es doch ihr nächstes Interesse war, während der Landvogt Graf Hans von Tierstein nicht ganz abgeneigt war. Ebenso erfolglos waren die Bemühungen, ein Truppenkorps zu erhalten, bei Strassburg, Hagenau, dem Bischof Ruprecht und dem Oberlandvogt Kurfürst Ludwig, obwohl dieser allen Grund hatte, seine lässige Haltung während des Krieges in Vergessenheit zu bringen. Die Monate Juli und August waren unter diesen vergeblichen Bemühungen verstrichen, und so waren die Aussichten, unter denen der Bundestag am 2. September wieder zusammentrat,[1] nicht sehr günstig. In der That zeigen auch die Verhandlungen, wie herabgestimmt die Hoffnungen waren. Nicht einmal die Aufstellung jener kleinen Truppenmacht, welche die Streifereien der Schinder verhüten sollte, war zustande gekommen. Der Bundestag beschränkte sich darauf, aufs neue die Aufstellung eines kleinen Trupps von Reisigen zu beschliessen, ging aber in der Zahl ganz erheblich herunter; nur 60 Reisige sollten zur «Landwehr» wider die Schinder aufgestellt werden, bis «der rechte Zug» wider den Feind zustande käme. Den Befehl sollte der edle Hans Stoer führen; die einzelnen Mannschaften, so viel von den Bundesmitgliedern gestellt wurden, sollten am 4. September zu Sulz zusammentreten. Der Plan zu einem Feldzuge vor Mümpelgart war jedoch nicht aufgegeben; ein neuer Tag sollte darüber beraten, wenn inzwischen der österreichische Landvogt Graf Hans von Tierstein und der edle Hans Kappeler die Absichten der österreichischen Herrschaft über etwaige Beteiligung an dem Zuge erfahren hätten. Herzog Albrecht hatte aber genug mit den Schweizern zu thun, und schliesslich warteten die Armagnaken auch nicht so lange.

Sie kamen in der That wieder.[2] Am 15. September zogen sie mit 400 Pferden von Mümpelgart das Land herab und kamen über Ruffach hinaus bis in die Nähe von Herlisheim. Hier gingen die Dörfer Pfaffenheim und Gebersweiler in Flammen auf. Während etliche der Schinder das letztere Dorf plünderten, Wein und Korn aufluden und fröhlich waren, tränkte ihr Kapitän mit etlichen anderen die Rosse. Da thaten sich etliche Bürger zusammen und erschlugen den Kapitän mit denen, die bei ihm waren. Als der Kapitän nun mit ganzem Harnisch angethan, ohne sich rühren zu können, am Boden lag, bot er vergebens eine grosse Summe für sein Leben. Die Bauern wollten nicht sein Geld, sondern sein Leben, und töteten ihn, indem sie durch den After des gepanzerten Mannes stachen.

[1] Der Abschied Mülhauser Urkb. nr. 685.

[2] Mone III, 533.

Inzwischen versammelten sich aber die Walen, so dass die Bauern nur mit knapper Not nach Münster entrannen, wo sie den Raub verprassten. Mutiger waren hingegen die Weiber, welche die Burg verteidigten, bis der Sturm vorüber war.[2] Die Armagnaken fingen aber über 100 Menschen, jung und alt, die sie mit dem erbeuteten Gute fortschleppten. Inzwischen wurde ihr Zug ruchbar, alle Glocken stürmten, und nun zeigte sich, dass man doch etwas aus den Ereignissen gelernt hatte. Eine grosse Menge Volkes zu Ross und zu Fuss kamen zusammen und zog den Schindern nach. Als diese aber merkten, dass sie verfolgt wurden, da flohen sie, was sie konnten, und liessen Menschen und Vieh stehen. Die Reisigen aber holten sie ein, während die Fussgänger nicht folgen konnten, da es «wüste» war und regnete. Jene aber erstachen mehr als 200 der Schinder und gewannen über 200 Pferde. Wären aber die Bauern rechtzeitig herbeigekommen, so wären ihrer noch viel mehr erstochen worden, denn die Schinder hatten grossen Schaden gethan im Oberelsass mit Mord und Brand. Und darum waren ihnen die Bauern auch gar feind, und wo sie an die Schinder kamen, da nahmen sie keine gefangen, sondern erstachen alle, Edle und Unedle.

Das war der letzte Zug, den die Schinder auf elsässisches Gebiet unternahmen, und wir dürfen wohl annehmen, dass dieser Misserfolg sie von weiteren Unternehmungen abschreckte. Bald war das Land jeglicher Gefahr überhoben. Am 28. Oktober schieden die Armagnaken aus Mümpelgart, nachdem die Bürger ihnen noch 2000 Gulden für Räumung des Schlosses hatten zahlen müssen.

Damit war für das Oberland die Gefahr beseitigt; endgültig war das Land von der schrecklichsten aller Plagen befreit. Nicht so günstig stand die Sache für das Unterland, wo die Gefahr eines erneuten Einbruches der Schinder nahe gerückt war. Die Fehden der Grafen von Leiningen mit den Herren von Lichtenberg wollten noch immer kein Ende nehmen, und so bestand auch die Gefahr eines Einfalles der Schinder, die im Dienste jener Herren standen, fort. Namentlich im Anfange des Jahres 1446 kamen in der Hinsicht sehr bedrohliche Nachrichten aus Lothringen herüber. Zum Glücke handelte es sich aber jetzt nicht mehr um den Einfall einer vollständigen Armee, sondern um einzelne Räuberscharen, und mit

[2] Berler in Code historique de Strasbourg II, 65. Man würde dies Ereignis, da äussere Daten fehlen, in den Beginn des Krieges setzen können, wenn nicht der Zusammenhang, in dem Berler erzählt, und der Umstand, dass die Weiber die Burg doch nur vorübergehend halten konnten, dem widerspräche; es wird demnach unser Ansatz richtig sein.

etwas Energie und gutem Willen musste man dieser Banden doch Herr werden können. Schlimmer schon stand es mit den Verwicklungen, die wegen des Herrn von Finstingen drohten. Strassburg hatte im Mai des Jahres 1446 genaue Ermittlungen anstellen lassen, welche dessen Teilnahme an den Ausschreitungen der Armagnaken unzweifelhaft machten. Jetzt gedachte es ihn zur Rechenschaft zu ziehen im Vereine mit den Grafen von Lützelstein, die ja ebenfalls aufs schwerste geschädigt waren. Die Gefahr war aber da, dass man dadurch auch die lothringische Macht auf sich ziehen würde. Kurz, das Land befand sich in schweren Befürchtungen, die ja auch durch die späteren Ereignisse, namentlich durch den Wasselnheimer Krieg gerechtfertigt sind, und so wurden aufs neue Verhandlungen geführt behufs Abschlusses eines Bundes, welcher sich namentlich gegen alle diejenigen richten sollte, welche diese Scharen ins Land führen würden.

Ueber die Vorverhandlungen sind wir nicht genauer unterrichtet;[1] nur waren sie auch jetzt recht langwierig, was wir aus dem Hin- und Herreisen der Colmarer Abgeordneten zu diesem Zwecke ersehen können.[2] Das Bündnis[3] wurde am 11. November abgeschlossen und umfasste ausser dem Kurfürsten als Oberlandvogt und dem Herrn von Bussnang sowie Strassburg lediglich die Reichsstädte Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Mülhausen und Oberehnheim und sollte auf drei Jahre Gültigkeit haben; es richtete sich ausdrücklich gegen solche, die das fremde Volk in das Land brächten oder demselben im Lande Beistand leisteten; sie wollten die Verbündeten nach Kräften an ihren Schlössern, Städten, ihrem Leibe und Gut schädigen.

Der Bund brauchte keine Probe seiner Leistungsfähigheit mehr zu bestehen: denn inzwischen hatte König Karl in seinem Lande jene grosse Armeereform vollzogen, wodurch er der Wohlthäter Frankreichs geworden ist. Die Armagnaken hatten aufgehört zu sein; aus den besseren Teilen wurden jene Compagnien geschaffen, welche die ersten Anfänge des stehenden Heeres von Frankreich bildeten. Das war ja schliesslich der grosse Erfolg des Feldzuges für Frankreich gewesen, dass die Armagnaken zeitweise aus dem Lande waren; inzwischen konnten

[1] Hierher gehört der Abschied eines Tages zu Oberehnheim ohne Jahresdatum von Dienstag nach St. Adolf (September 6), den Schilter p. 995 unter Aktenstücken des Jahres 1444 abdruckt, der aber seinem Inhalt nach sich auf das Bündnis zwischen Pfalzgraf Ludwig und genannten Reichsstädten bezieht.

[2] Die Ausgaben der Stadt dafür sind in der Revue d'Alsace l. c. notiert.

[3] Schilter p. 953.

alle Massregeln vorbereitet werden, welche dazu dienen sollten, aus der bisherigen Geissel des Landes eine Schutzwehr zu schaffen. Es handelte[1] sich besonders darum, die Zahl der Truppen herabzumindern, jene «coquinaille» auszuscheiden und für pünktliche Soldzahlung und feste Garnisonen zu sorgen, damit das Streifen im Lande, die eigentliche Quelle aller Unordnung, ein Ende nahm. Die beabsichtigten Massregeln mussten jedoch im geheimen vorbereitet werden, um eine Wiederkehr solcher Zustände wie nach dem Frieden von Arras zu verhüten. Zu dem Zwecke wurden die namhafteren Kapitäne ins Interesse gezogen. Ihnen teilte man im Vertrauen von den beabsichtigten Massregeln so viel mit, als nötig war, dass sie auserlesen wären, mit ihrer besten Mannschaft in die ständigen Dienste des Königs zu treten. So ihres Beistandes versichert, konnte der König es wagen, den Hauptschlag zu führen. Nach der Rückkehr der Armagnaken fand vor dem Connétable Artus de Richemont grosse Truppenschau statt, und er bestimmte, wer nun in die neu zu bildenden fünfzehn Compagnien aufgenommen werden sollte. Die übrigen sollten in einzelnen Trupps in ihre Heimat zurückgeleitet werden, wo sie ihre frühere Beschäftigung, bevor sie das Kriegshandwerk ergriffen hatten, wieder aufnehmen mussten. Selbstverständlich konnte die letztere Bestimmung in ihrem ganzen Umfange nicht durchgeführt werden; namentlich in Lothringen hielt sich noch zahlreiches Gesindel in Diensten der an der Elsässer Grenze ansässigen Landherren, und ihre Scharen sind es, die noch einige Jahre das Elsass beunruhigen, um dann auch zu verschwinden.

Wir sind zu Ende; es ist eines der traurigsten Kapitel deutscher Geschichte, das hier aufgerollt ist; scheint es doch, als ob den Häuptern des Reiches jeglicher Sinn für des Reiches Ehre und Wohlfahrt abhanden gekommen war. Einen Lichtblick gewährt allein das Verhalten des elsässischen Bürgertums, und da ist es Strassburg vor allem, dessen Wappenschild hell und strahlend erglänzt. Es giebt keine Stadt in Süddeutschland, die das ganze 15. Jahrhundert hindurch in allen Fährlichkeiten eine gleich mannhafte Haltung beobachtet wie diese Freistadt des deutschen Reiches, nicht einmal das mächtige Ulm, das Haupt des schwäbischen Bundes. Auf seine eigene Kraft angewiesen, hat es den Kampf wider den gewaltigen Feind aufgenommen, und meist mit Erfolg, immer mit Ehren gestritten. Und wenn der deutsche Name bei diesen gallischen Kriegsknechten noch einigen Ruf behielt, so ist es die Faust der wackeren Strassburger Bürger gewesen, die ihnen diese Achtung abgezwungen hat. Wie steht sie doch da, diese Stadt, die stolz jede Unterhandlung mit dem Feinde abweist, so lange er auf

[1] de Beaucourt III, 391 ff.

dem Boden des Reiches steht, im Vergleiche zu dem Herrscher des Reiches und dessen «Säulen», den Kurfürsten! Für die Geschichte des deutschen Reiches möchte man wohl wünschen, dass es keinen Armengeckenkrieg zu verzeichnen gäbe; in dem schimmernden Ruhmeskranze Strassburgs hingegen bedeutet er einen der glänzendsten Edelsteine. Vielleicht ebenso tüchtig und ehrenhaft war das Verhalten des übrigen elsässischen Bürgertums; und wenn es weniger in den Vordergrund tritt, so liegt die Ursache davon in der Geringfügigkeit der Mittel, welche diesen Städten zu Gebote standen. Es will schon etwas bedeuten, dass auch die kleinsten Reichsstädte mutig dem Feinde stand hielten, dass nur eine einzige Reichsstadt vom Reiche abfiel, trotz aller lockenden Verführung. Und wenn wir dann erwägen, wie sehr den armen Rosheimern dies verdacht wurde, wie sie überall als Abtrünnige von der guten Sache verachtet waren, wenn wir ferner sehen, wie scharf diese Reichsstädte auch das Verhalten der übrigen Landstädte tadelten, die in allzu grosser Verzagtheit dem Feinde die Thore geöffnet hatten, wie sie sich selbst den Pflichten des Mitleids gegenüber verhärteten und unbarmherzig solche von Haus und Hof Vertriebene abwiesen, wie sie selbst ihre eigenen Bürger, die sich hatten gefangen nehmen lassen, lieber elend umkommen liessen, als dem Feinde durch ihre Auslösung Mittel zum Unterhalt zu gewähren, da muss man sagen, es war ein wetterhartes, kernfestes Geschlecht, dieses Bürgertum in den elsässischen Reichsstädten, welches das Banner der nationalen Sache aufrecht erhielt. Traurig war es, dass diesen wackeren Scharen der Führer fehlte, der sie vereint gegen den Feind geführt hätte. Freilich kamen wieder bessere Zeiten, und unter einem Maximilian I. wäre nicht möglich gewesen, was der Vater straflos geschehen liess.

## Streifzüge und Rastorte im Elsass und den angrenzenden Gebieten.

Heft I: **Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl**, von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. ℳ 1 —

Heft II: **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. ℳ 1 —

Heft III: **Wanderungen im Breuschthale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. ℳ 1 —

Demnächst erscheinen:

Heft IV: **Rappoltsweiler und Umgebung.**
Heft V: **Das Münsterthal.**
Heft VI: **Zabern und Umgebung.**

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

## Panoramen von Vogesenbergen.

Näher, **Panorama des Odilienbergs.** ℳ — 60
— » » **Donons.** ℳ — 60

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

## Rectoratsreden der Universität Strassburg.

Heitz, E. **Zur Geschichte der alten Strassburger Universität.** Rede gehalten am 1. Mai 1885. ℳ — 60

Reye, Th. **Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit.** Rede gehalten am 1. Mai 1886. ℳ — 40

Zœpffel, Rich. **Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie.** Rede gehalten am 30. April 1887. ℳ — 40

Goltz, Friedrich. **Gedenkfeier des verewigten Stifters der Universität, weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms.** Rede gehalten am 1. Mai 1888. ℳ — 40

Merkel, A. **Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker.** Rede gehalten am 1. Mai 1889. ℳ — 40

---

Baumgarten, Hermann. **Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs.** Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität am 20. Juni 1888. ℳ — 40

Nowack, W. **Gedächtnisspredigt über 2 Kön. 2, 9-12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm.** Rede gehalten am 18. März 1888. ℳ — 20

Ziegler, Theobald. **Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia.** Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27. Januar 1889. ℳ — 50

---

**Der Ligurinus Gunthers von Pairis im Elsass.** Ein Epos zum Ruhme Kaiser Rothbarts aus dem 12. Jahrhundert. Deutsch von Theodor Vulpinus. ℳ 3 50

---

Wiegand, Wilhelm. **Friedrich der Grosse im Urtheil der Nachwelt.** Vortrag, gehalten in der Eröffnungssitzung der Strassburger staatswissenschaftlichen Gesellschaft am 14. Oktober 1887. gr. 8. 31 S. *M* — 80

Matthis Gustav. **Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden.** (Kantone Saar-Union und Drulingen im Elsass.) Reformation und Gegenreformation. 1557—1700. Nach den Quellen erzählt. Mit einer Karte der Grafschaft Saarwerden. *M* 3 —

**Lercheimer Augustin (Professor H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn.** Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten von ihm besorgten Ausgabe von 1597. Sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger, herausgegeben von Carl Binz. *M* 3 50

Baum, Adolf. **Magistrat und Reformation in Strassburg bis 1529.** *M* 4 50

Bremer, F. P., Prof. Dr. **Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Claudius Cantiunculas über die Rechtsansprüche der Sickingenschen Erben.** Lex.-8. XXVIII u. 116 S. *M* — 4 50

Hackenschmidt, Ch. Vater. **Bilder aus dem Leben von Franz Heinrich Härter. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Lebens im Elsass im XIX. Jahrhundert.** gr. 8. 68. S. mit zwei Bildern. *M* — 80

**Kindheit- und Jugenderinnerungen** von Dr. Fr. Bruch. Aus seinen schriftlichen Aufzeichnungen mitgetheilt von Th. G. Mit drei Radirungen von E. G. *M* 2. 50

Lupus, B. **Die Stadt Syrakus im Alterthum.** Autorisirte deutsche Bearbeitung der Cavallari-Holm'schen Topografia archeologica di Siracusa. Mit Karten und Illustrationen. *M* 10 —

Mühlenbeck, E. **Etude sur les origines de la Ste-Alliance.** Avec un portrait de Mad. de Krudener d'après Angelica Kaufmann. *M* 6 —

von Müllenheim-Rechberg, Hermann Freiherr. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes** vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648-1697). *M* 1 50

Fröhlich, A. **Sectenthum und Separatismus im jetzigen kirchlichen Leben der evangelischen Bevölkerung Elsass-Lothringens.** 8. 172 S. *M* 3 —

Gerbert, Camill, Dr. **Geschichte der Strassburger Sectenbewegung bis zur Zeit der Reformation (1524—34).** gr. 8. XV. 200 S. *M* 3 —

Lindner, Bertha. **Fünf pädagogische Betrachtungen.** 8. 54 S. *M* 1 20

---

Strassburg, Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

# BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN

## XII. HEFT

## GESCHICHTE DES HEILIGEN FORSTES
BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET VON

C. E. NEY

Kais. Oberförster in Hagenau.

ZWEITER TEIL

VOM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN BIS ZUR AUFHEBUNG DER FORSTÄMTER (MAITRISES DES EAUX ET FORETS)
(1648—1791).

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1890

*Siehe dritte Seite des Umschlags.*

# GESCHICHTE

DES

# HEILIGEN FORSTES

## BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

**C. E. NEY**

Kais. Oberförster in Hagenau.

## ZWEITER TEIL.

## VOM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN BIS ZUR AUFHEBUNG DER FORSTÄMTER (MAITRISES DES EAUX ET FORÊTS)

**1648 bis 1791.**

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1889.

## FÜNFTER ABSCHNITT.

# Fünfte Periode. Der Forst unter den französischen Oberlandvögten 1648 bis 1694.

Durch den westfälischen Frieden waren die französischen Könige gewissermassen erbliche Oberlandvögte des Reiches in der Landvogtei Hagenau geworden. «Teneatur», heisst es in dem Friedensvertrag, «Rex christianissimus . . . praedictas decem civitates Imperiales quae praèfecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immediatis erga imperium Romanum, qua hactenus hauisae sunt, relinquere, ita ut nullam ueterius in eas regiam superioritatem pretendare possit, sed iis juribus contentus maneat, quae ad domum Austriacam spectabant et par hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur, ita tamen ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Domini jure quod supra concessum.»

Der Friedensschluss fand das Gemeinwesen der Stadt in der grössten Zerrüttung. Die Zahl der Bürger war von 1618 bis 1648 von 1200 auf 183 gefallen. Die ewigen Einquartierungen und die von Freund und Feind auferlegten Schatzungen hatten, von den unmittelbaren Kriegsschäden gar nicht zu sprechen, der Stadt eine Schuldenlast aufgebürdet, deren genauer Betrag niemals festgestellt wurde, deren Verzinsung aber einen jährlichen Aufwand von mindestens 15,000 fl. verursachte oder vielmehr erfordert hätte, wenn die Stadt die Zinsen regelmässig bezahlt hätte. Was irgend entbehrlich war, wie die

Orgeln, Abendmahlsgefässe und Uhren der Kirchen sowie das Mobiliar der städtischen Gebäude, war verkauft oder den Gläubigern verpfändet. Bares Geld fehlte sowohl in den Kassen der Stadt wie in denjenigen der Bürger so vollständig, dass selbst der «Gubernator», d. h. der Kommandant der schwachen Garnison, monatelang auf seinen Sold warten musste, und um kleine Abschlagszahlungen von einigen Thalern darauf zu erhalten, zu Gewaltmitteln schreiten musste. Als er beispielsweise einmal dem regierenden Stettmeister, um die Stadt zur Bezahlung seines Guthabens von 30 Thalern zu zwingen, vier Musketiere ins Quartier legte und ein anderes Mal zu gleichem Zwecke den «Juden Leser» gefangensetzte, musste der vollzählig erschienene Rat nicht nur die den Stadtverordneten unserer Zeit entsprechenden 24er, sondern die gesamte Bürgerschaft zusammenrufen, ohne dass es gelang, diese geringe Summe ganz zusammenzubringen.

Dabei hatte die Stadt neben den laufenden Ausgaben für ihre eigenen Bedürfnisse diejenigen für die Unterhaltung der Garnison zu bestreiten und gleichzeitig nach drei verschiedenen Orten, nach Frankenthal an die Spanier, sowie nach Landstuhl an die Lothringer und nach Offenburg Schatzungen zu zahlen, und die mit der Erhebung der letzteren beauftragten Personen, insbesondere die Spanier, nahmen zur Sicherung des Eingehens derselben den Hagenauern die Pferde weg, wenn sie sich ausserhalb der Stadt blicken liessen.[1]

Ihren Anteil am Eckerich im Forste hatte die Stadt schon vorher — wann, steht nicht fest — auf sieben Jahre hinaus für 1400 fl. an die Metzgerzunft verpfändet, schloss aber, als im Sommer 1648 Aussicht auf Eichelmast bestand, mit den Metzgern ein Abkommen, wonach sie sich verpflichtete, in den sieben nächsten Mastjahren denselben je 200 fl. zurück-

[1] Ueberhaupt herrschte grosse Unsicherheit vor den Thoren. In der Stadt herrschte Holznot, weil die «Holzfrohner» ihre Pferde nicht aufs Spiel setzen wollten, und im Frühjahr 1649 erklärten die Hirten, die Herden der Stadt nur austreiben zu wollen, wenn es ihnen vom Rate ausdrücklich befohlen würde.

zuzahlen und acht Schweine der Metzger frei von «Dehmgeld» eintreiben zu lassen,[1] dagegen verzichteten diese auf das ausschliessliche Recht auf den Eckerich. (St.-A. BB 80.)

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass die Bürger die Mitteilung von dem Abschlusse des Friedens und der Abtretung der Stadt an Frankreich unter Wahrung ihrer alten Beziehungen zum Reiche, von denen der Rat durch die auch ihn vertretenden Abgesandten der Stadt Strassburg und durch die Frankfurter Zeitung Kenntnis bekam, mit mehr Gleichmut aufnahm als die Nachricht, dass die Stadt zu der an die Schweden zu zahlenden Kriegskostenentschädigung von fünf Millionen Thalern 7440 fl. und später noch einmal 9408 fl. beizutragen hatte.

Die ersten 7440 fl. zusammenzubringen, war eine schwierige Aufgabe. Eine ausserordentliche Umlage, welche den sonst steuerfreien Klöstern und dem Adel auferlegt wurde, ergab kaum 1700 fl. Der Versuch, das fehlende Geld bei der Stadt Strassburg sowie bei dem Fürsten von Birkenfeld, der, wie der Antragsteller sagte, eine reiche Heirat gemacht hatte, zu leihen, war erfolglos.

Es wurde deshalb innerhalb des Rates der Vorschlag gemacht, den Forst zu verpfänden. Man einigte sich aber dahin, eine Abschlagzahlung zu machen, zu welcher ausser den Bürgern der Adel, die Geistlichkeit und die «verburgerte Judenschaft», sowie Knechte und Mägde und die Bürgersöhne beizutragen hatten.[2]

[1] Bei Abschluss des Vertrages mussten sich die Metzger verpflichten, von diesem Privileg den übrigen Bürgern nichts zu verraten.

[2] Die Bemerkung im Inventaire sommaire des Stadtarchivs bei dem betreffenden Fascikel, «la ville, pour se faire de l'argent, engage la forêt pour 18,000 florins», ist also irrtümlich. Der Gubernator hatte allerdings, als er wieder einmal besonders lange auf seinen Sold warten musste, dem Rat den Vorwurf gemacht, dass er die Einkünfte der Stadt «verfresse und versaufe» und den Forst für 18,000 fl. versetzt habe. Die Ratsmitglieder wussten aber von dieser Versetzung nichts, und der Stadtschreiber, dem aufgetragen wurde, in den Protokollen nachzuschlagen, konnte nichts derartiges finden.

Diese Umlage ging aber sehr schlecht ein. Zudem musste zur Festsetzung des von jedem zu bezahlenden Beitrages mit jeder einzelnen Zunft, jedem Kloster und jedem Burgmann besonders verhandelt werden. Die von den Klöstern gezeichneten Beiträge schwankten zwischen 1 und 30 fl.

1649 wurde daher der Versuch eines Anlehens — ob bei der Stadt Strassburg oder bei einzelnen Strassburger Bürgern, ist aus den Sitzungsprotokollen des Rates nicht ersichtlich — erneuert. Der Unterhändler berichtete, dass man unter anderem zur Sicherheit des Anlehens die Verpfändung des Forstes und die Anerkennung der Zuständigkeit der Strassburger Gerichte über alle auf dasselbe bezüglichen Rechtstreite forderte.

Diese Forderung erschien dem Rate nicht annehmbar; er suchte sich nun auf andere Weise Geld zu verschaffen, indem er die Kirchenornate für 200 fl. versetzte, Grundstücke, «Güldgüter» und Hypotheken der Stadt sowie der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen, wie des neuen Hospitals und der Elendherberge zu Bruchtheilen ihres Nominalwertes[1] versilberte und ausser den viele Monate lang rückständigen Schatzungen und Kriegsgeldern so gut wie nichts bar bezahlte.

Nach hunderten zählen die Entschuldigungsbriefe, die der Stadtschreiber an Private und Städte abfassen musste, welche Zahlung der während des Krieges geliehenen Kapitalien — oder wie man sich selbst in jener Zeit der Sprachenvermengung deutscher ausdrückte — der geliehenen Hauptgelder und der um Teil seit 1632 rückständigen Zinsen verlangten.

Die Beamten der Stadt und die von ihr angeworbenen Soldaten wurden mit ihren Forderungen an Gehalt und Sold von Tag zu Tag vertröstet, und als 1650 der Stadtschreiber, als einmal bares Geld in der Kasse war, um Zahlung seines seit langer Zeit rückständigen Gehaltes bat, erhielt er acht Reichsthaler auf Abschlag und als Pflaster den Titel Syndicus.[2]

[1] So 1650 eine auf dem Fleckenstein'schen Kirchspiel Kurtzenhausen lastende Hypothek für 4960 Reichsthaler.

[2] «Allsz wolle man ihm gerne den Titul des Syndici geben, wie er denn auch hiemit als Syndicus benamst sein soll. Der Besoldung aber gedulde er sich.»

Der Physikus erhielt nicht einmal die von ihm begehrte Abschlagszahlung von zwei Thalern auf seinen Gehalt.

Diese Geldnot währte noch weit in die fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein; denn als die Kriegskosten bezahlt waren, drangen die seit einem Menschenalter selbst mit ihren Zinsforderungen von einem Jahre zum anderen vertrösteten sonstigen Gläubiger der Stadt um so energischer auf Zahlung ihrer Forderungen. Die Rückzahlungen trafen die Stadt um so härter, als die mächtigeren unter den Gläubigern nicht selten Zahlung in guter Münze forderten, während die Schulden teilweise aus den Jahren 1620 bis 1622 stammten, in welchen Hagenau, wie so viele andere Städte, Münzen geschlagen hatte, deren Silberwert kaum den fünften Teil des Wertes der zehn Jahre früher und von 1624 ab wieder geschlagenen Münzen gleichen Namens betrug.

Um so auffallender ist es, dass in dieser schweren Zeit, wenigstens in den ersten sechs Jahren nach dem Friedensschlusse, weder innerhalb noch ausserhalb des Rates der Vorschlag gemacht wurde, die fehlenden Geldmittel durch Verkauf eines Teiles der ungeheuren Holzvorräte, welche damals noch im Forste steckten, zu beschaffen.

Offenbar besass damals selbst das beste Nutzholz im Forste keinen die Gewinnungskosten übersteigenden Wert.

Der Bedarf daran in der Umgebung des Forstes war bis in das untere Rheinthal hinab infolge der gleichzeitigen ungemeinen Abnahme der Bevölkerungszahl und des Volkswohlstandes auf Null herabgesunken. Wer in Deutschland noch Barmittel zur Verfügung hatte, hatte dieselben zur notdürftigen Instandsetzung der während des Krieges zerstörten und verfallenen Gebäude nötig und das dazu nötige Holz war aus den zunächst gelegenen Waldungen schon desshalb ohne nennenswerte Kosten zu bekommen, weil die Landesfürsten ein Interesse daran hatten, die Häuser baldmöglichst wiederhergestellt zu sehen und dieses Interesse durch unentgeltliche Abgaben des benötigten Holzes bekundeten. Brennholz aber war damals, wo ausgedehnte früher gerodete Flächen wieder zu Wald geworden

waren, weil sie niemand mehr bestellte, im Rheinthale im Uebermass vorhanden.

Für die Gewerbe, welche schwere Eichen, das Hauptprodukt des Forstes an Nutzholz, verwendeten, fehlten in dem ganzen armen Deutschland die Abnehmer. Nach Frankreich, als dem Lande, dessen Privatwohlstand durch die Kriegeder ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts am wenigsten gelitten hatte, führten damals weder Wasserstrassen noch mit schweren Lasten fahrbare Wege. Auch mögen wenn nicht die zum grössten Teile seit Jahrhunderten in Niederwald umgewandelten altfranzösischen, so doch die lothringischen Waldungen noch den Bedarf dieses Landes gedeckt haben.

Für die Stadt bestand die wichtigste Nutzung aus dem Forste in der Nutzung des Eckerichs und die sonstige Bedeutung des Forstes für die Stadt trat so sehr zurück, dass in den ersten zwanzig Jahren nach dem Friedensschlusse aus dem Rate keine Waldherren, sondern nur noch «Eckerherren» gewählt wurden, welche nebenbei auch als Waldherren funktionierten. Dieselben hielten, wie es scheint, noch zeitweise Sitzungen im Waldhause ab; aber es gab dort so wenig zu thun, dass die wenigen Gesuche um Abgabe von Holz, die damals einliefen, im Rate selbst verhandelt wurden, wenn man auch die Empfänger in Bezug auf die Anweisung des Holzes dem alten Herkommen gemäss «auf das Waldhaus verwies». Auch die Zahl der Förster war während des Kriegs auf zwei reduzirt worden. Wenigstens ist in den Ratsprotokollen von 1652 einmal von den beiden Förstern Merckhel und Schleifer die Rede.

Ihren eigenen Brennholzbedarf und den ziemlich bedeutenden der Garnison deckte die Stadt, indem sie die Fuhrleute als Froner in den Forst schickte und das Holz von ihnen hauen und anfahren liess. Die Zahl derselben hatte sich aber so sehr vermindert, dass sie die ihnen auferlegte Last nicht mehr wie früher tragen konnten, so dass die Stadt 1649 auch die Handfroner zuziehen musste, und als auch diese sich beschwerten, 1651 zu verordnen gezwungen war, «dass sowohl jeder Bürger, als Schirmgenossen und Jüdt ein Klafter mache und in den Zwinger bei dem alten Hospitalthor geführt werde».

Dass die Stadt damals die Rechte des Landvogts in Bezug auf die Mastnutzung achtete, geht daraus hervor, dass sie 1650 dem landvögtischen Kastenkeller Exter die Nutzung des Eckerichs im Oberwald für 18 Reichsthaler abpachtete, obwohl sich auch «in hiesiger Stadt Wald» ziemlich Ecker vorfand.

Wegen dieser Pachtung kam aber die Stadt in Streit mit dem Abt von Neuburg, der den Eckerich im Oberwald als mastberechtigt für sich in Anspruch nahm, dem städtischen Förster Hans Wolf Merckhel mit Totschiessen drohte und sich zu Gewaltthätigkeiten hinreissen liess. Der Rat ahndete dieselbe mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern, welche aber der Abt nach und nach auf 50 herabhandelte.

In Bezug auf ein Gesuch des Abts um Abgabe von Brunnen-Deicheln für die Kirche im Baumgarten auf Grund seines Holzrechts beschloss der Rat 1652, «in der Waldordnung nachzuschlagen, ob man nach Baumgarten zu geben schuldig».

Dass der erste französische Oberlandvogt von Hagenau ausser der Verpachtung des Mastrechts im landvögtischen Teile sonstige irgend ins Gewicht fallende Nutzungen aus dem Forste gezogen hat, ist urkundlich nicht nachgewiesen. Er war in den Aufstand der Fronde verwickelt und wurde deshalb 1654 abgesetzt, versöhnte sich aber später mit Mazarin und hatte die Landvogtei formell bis zu seiner 1660 erfolgten Verzichtleistung inne, ohne sich, wie es scheint, viel um dieselbe zu kümmern.

Die Weide, aus der seine deutschen Vorgänger durch Verpachtung grosse Nutzungen gezogen hatten, war wertlos geworden. Ueberall gab es in nächster Nähe der Dörfer infolge des Kriegs herrenlos gewordene und desshalb unbebaute Wiesen und Felder, die sich zur Weide eigneten, genug und selbst Hagenau trieb — wohl wegen der Unsicherheit vor den Thoren — die Heerden so selten mehr in den Wald, dass 1652 die Bewohner des Landwegs sich beschwerten, die Hirten wüssten dort nicht Bescheid. Die Förster mussten ihnen «vmb die gebühr» Bescheid sagen.

Nach Harcourt's Abgang liess sich Kardinal Mazarin selbst vom Könige mit der Landvogtei belehnen.

Auch er scheint sich in Bezug auf den Forst auf die Ein-

ziehung derjenigen Gefälle beschränkt zu haben, welche den Landvögten nach der Waldordnung von 1435 zustanden. Wenigstens findet sich in den Archiven aus seiner Zeit keine Spur jener Holzverkäufe im grossen, welche zur Zeit seiner beiden Nachfolger so viel Staub aufwirbelten.

Unmittelbar nach seinem Tode scheint Ludwig XIV. die infolge der immerwährenden Kriege erst 1694 zur Ausfürung gekommene Absicht gehegt zu haben, die Verwaltung des Forstes von der Landvogtei zu trennen und die Nutzungen derselben für die Krone einzuziehen. Er befahl 1661 die Errichtung einer «Maitrise des eaux et forests» für das Ober- und Unter-Elsass mit dem Sitze in Hagenau, nach dem Muster der in den alten Provinzen Frankreichs seit langer Zeit bestehenden Maitrisen oder wie wir sie im weiteren Verlaufe dieser Arbeit nennen werden, Forstämter(St.-A. DD 37, 34).

Ueber die Aufgaben derselben und ihre Einrichtung werden wir später berichten. Hier sei nur erwähnt, dass ihre Hauptaufgabe damals neben Ausübung der Forstgerichtsbarkeit in der Einführung einer geregelten Wirtschaft in den Staats- und denjenigen Waldungen, an denen der Staat beteiligt war, und in der Beschränkung den Nutzniesser auf die Nutzung des Schlagholzes bestand.

Der Befehl des Königs scheint aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Wenigstens findet sich in den Archiven aus jener Zeit kein Nachweis der Thätigkeit eines in Hagenau amtierenden Forstamtes. Was aus der Zeit von 1661 bis 1695 an Verfügungen eigentlicher Staatsforstbeamten in Bezug auf den Forst ergangen ist, ging von den ausserhalb des Elsass angestellten Vorgesetzten der Forstämter, den Oberforstmeistern (Grandmaitres des eaux et forests), und auf ihren Antrag vom Staatsrate aus. Möglicherweise wurde auch 1661 zwar der Maitre particulier des eaux et forèts, d. h. der Vorstand des Forstamtes, nicht aber die übrigen Beamten desselben ernannt. Denn es wird aus jener Zeit in den Ratsprotokollen von 1666 bis 1669 hie und da ein «Forstmeister Louis Lanaul, sieur de Lemair» erwähnt, der, da gleichzeitig der landvögtische Kasten-

keller die Geschäfte des landvögtischen Forstmeisters besorgte, wahrscheinlich nicht landvögtischer, sondern königlicher Forstmeister, d. h. auf Lebenszeit ernannter Vorstand des nur auf dem Papiere bestehenden Forstamtes gewesen ist.

Allem Anscheine nach wurde der Befehl bei der noch 1661 erfolgten Belehnung des neuen Oberlandvogts, des Armand de la Porte, der als Gemahl der Nichte des Kardinals und als sein Erbe den Titel eines Herzogs von Mazarin erhielt, mit der Landvogtei ganz oder teilweise rückgängig gemacht und dem Herzog mit derselben die Nutzniessung des staatlichen Anteils an dem Forste in der gleichen Weise übertragen, wie sie seine Vorgänger ausgeübt hatten.

Die Staatsforstverwaltung beschränkte sich mit anderen Worten damals auf die theoretische Beaufsichtigung der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in dem Forste in demselben Umfange, in welchem sie nach den französischen Gesetzen auch die Wirtschaft in allen anderen Waldungen beaufsichtigte, welche ganz oder teilweise Teile von Kronlehen waren, und in der Regel machten die Kriegsereignisse, deren Schauplatz das Elsass war, selbst diese Beaufsichtigung unmöglich. Auf alle Fälle schaltete Herzog Mazarin sowohl wie der Oberlandvogt Joseph du Pont, Baron von Monclar, der bekannte Pfalzverwüster, der denselben 1670 ablöste, um ihm 1690 wieder Platz zu machen, Jahre lang als unbeschränkter Herr im Forste, ohne sich um die Staatsforstverwaltung und, wie es scheint, auch ohne sich viel um die Rechte der Stadt zu kümmern. Wenigstens wird von 1663 an der Streit der Stadt mit den Landvögten, der 1648 an geruht hatte, wieder chronisch.

Während sich noch 1659 an einem Grenzberitte neben den städtischen Waldherren und den vier städtischen Förstern[1] auch die vier landvögtischen Förster[2] beteiligt hatten[3] und gemein-

[1] Martin Anthoni. der Waldbote, Hans Schleiffer, Hans Wolf Märckhel und Hans Otto.

[2] Jakob Wiese, Nikolaus Heiss, Martin Reifsteckh und Berthold Weiger.

[3] Bei diesem Grenzberitte wurde festgestellt, dass die beiden Wäldchen Schibellechthurst und Hirtzwäldel, von denen 1544 noch

sam, um «diss Herkommen auch jetze per usum» zu «continuiren», sich bei dieser Gelegenheit von den Aebten zu Neuburg und Walburg einen «Imbiss und Futter für die Pferde» reichen liessen (St.-A. 46, 3), ist von 1661 an keine gemeinsame Amtshandlung der städtischen und landvögtischen Beamten im Forste mehr nachgewiesen.

Der Streit begann, als der Landvogt 1663 in der Burg Sägemühlen und Hammerschmieden errichten und im Forste Kohlen brennen liess. (St.-A. DD 46, 4.) Die Stadt protestierte dagegen ebenso vergeblich wie gegen die Einrichtung einer Melkerei, welche der Zinsmeister, obwohl «die Waldordnung expresse verbietet, dass in dem Forste Häusser und Melckhereyen gehalten werden», wahrscheinlich im jetzigen Forstorte Melkerei bei Walburg, südlich des Halbmühlbaches, also im Burgerwald gelegen, anlegen liess, in dem die Stadt das ausschliessliche Mastrecht hatte. Die Stadt wandte sich deshalb um 1667 an den in Regensburg tagenden Reichstag in einer Eingabe, in welcher sie sich, wie es scheint, auch über andere Uebergriffe des Landvogtes beschwerte.[1]

Zu denselben scheint insbesondere auch der Versuch des Landvogts gehört zu haben, die Hagenauer Bürger dem Schiedsspruche von 1615 zuwider an der Ausübung des kleinen Weidwerks in den Bännen der Reichsdörfer und im Forste zu hindern. Denn als der Reichsschultheiss von Wangen 1668 begehrte, «man solle hiesigen Bürgern verbiethen in den landvögtischen Dörfern nit mehr zu jagen, Veldthühner, Haassen vnnd derglichen zu fangen, widrigenfalls seye bereits ordre ertheilt, wann Einer Erdappt würd, demselben 100 Streich zu geben, oder in das

gesagt wurde, «ein böschel Waldes ligt fry im Mertzwiler Veldt das es nit uff den forst stosst vnd gehoret doch zum Forst», von dem Grafen von Leiningen-Westerburg als zum Banne von Mertzweiler gehörig in Anspruch genommen wurden.

[1] Die Eingabe selbst ist nicht erhalten. In den Ratsprotokollen von 1668 ist aber der Beschwerden der Stadt wiederholt Erwähnung gethan und dabei bemerkt, dass diese attentata «lite pendente» fortgesetzt würden.

Blockhaus zu steckhen», bat der Rat vergeblich «lite pendente Alles in statu quo zu lassen». (St.-A. BB 90.)

Inzwischen hatte der Landvogt, wie es scheint, Holz in grossen Mengen nach auswärts verkauft und die Stadt folgte seinem Beispiele im kleinen, indem sie u. A. 1668 an Mattern von Ichtersheim 15 Eichen und 60 Kiefern «ex gratia vmb die gewöhnliche Waldgebühr» zu einem Bau in Hochfelden und 16 Kiefern nach Buchsweiler verkaufte. (St.-A. DD 46.) Beide Orte liegen ausserhalb der Reichspflege. Die betreffenden Verkäufe waren also der Waldordnung zuwider; den Verkauf nach Buchsweiler motivierte der Rat damit, dass «die forlen den Eichbäumen verhinderlich vnd so dickh stehen, dass die junge Eichbäume gar nit vffkommen können».

Auch sonst vergriff sich die Stadt damals in Bezug auf den Forst an der Rechten des Landvogts, indem ihre Förster bei Bauholzabgaben an Berechtigte das Holz vorzugsweise, manchmal — so 1668 bei der Abgabe von 100 Eichbäumen an das Kloster Königsbrück — ausschliesslich auf der landvögtischen Seite anwiesen und die landvögtischen Förster zu diesen Anweisungen gar nicht mehr zuzogen. Auf desfallsige Beschwerde des Zinsmeisters, der behauptete, auf des Landvogts Seite seien wohl 1000 Stämme mehr gehauen als auf der der Stadt, erkannte der Rat zwar an, dass «Gleichheit gehalten» werden müsse, und verordnete, dass bis zur Herstellung derselben die Anweisungen ausschliesslich im Burgerwald zu geschehen hätten; die Zuziehung der landvögtischen Förster zu denselben verweigerte er aber, weil «Es nit Herkommens vnd also allerseits zufrieden gewesen». Augenschein zu nehmen, gestattete der Rat nur «cum solemnissima protestatione dass Es der Statt zum geringsten Präjuditz nicht gelange». Streit von Immendingen als Waldherr berichtete damals nach des Zinsmeisters Angabe «wären viel Eichbäum in dem Forst gefällt» (von wem?), «welche verderben wollen vnd also besser wäre, mann verküeffe dieselben, soferne EE. Rath dessen auch wie er zufrieden».

Die weitere Beschwerde des Zinsmeisters, dass der «Doppel-

meister» die Stämme «nit mehr so nahe beysammen sondern etwas von Einander hawen» lasse, scheint der Rat für berechtigt gehalten zu haben, indem er Ortsbesichtigung anordnete.[1]

Immerhin waren bis 1669 wenigstens die von der Stadt bewirkten Verkäufe von Holz an ausserhalb der Reichspflege Wohnende nicht von grösserem Umfange, als sie schon früher vorgekommen waren. Es waren Gefälligkeitsverkäufe an in der Nähe des Forstes Angesessene, welche das Holz selbst zu Bauten nötig hatten, und nicht um Geld zu machen, sondern um sich diesen Leuten gefällig zu zeigen, wurden diese Abgaben bewirkt.

Erst im Jahre 1669 sehen wir die Stadt dem Beispiele des Landvogts folgen und Holz im grossen an Holzhändler verkaufen.

In diesem Jahre erbot sich ein gewisser Würtz von Strassburg, ihr 400 Eichen, deren jede 10 Wagenschotten gebe, den Stamm für $4^1/_2$ Reichsthaler abzukaufen, wenn ihm ein Holzplatz eingeräumt und die Ermächtigung des Klosters Königsbrück zum Flössen des Holzes (auf der Sauer) erwirkt würde.

Die Stadt ging auf das Gebot insoferne ein, als sie versuchsweise selbst 100 Eichen fällen und Wagenschotten, d. h. Schiffsbauholz daraus machen liess, gleichzeitig aber den Würtz verpflichtete, wenn «E. E. Rath nachgehends mit Wagenschotten nit ferners Handel treiben wollt», die übrigen 300 Stück zu $4^1/_2$ Reichsthaler pro Stück zu übernehmen, er dürfe sie dann «im ganzen Forst auf der Stadt Seiten hawen».

Der Oberlandvogt gab seine Zustimmung zu diesem Verkauf, den, wie es scheint, der Unterlandvogt nur unter der Bedingung befürwortet hatte, dass er seinerseits — ob für sich oder den Oberlandvogt, ist nicht gesagt — auch 50 Eichen verkaufen dürfe. Wenigstens ermächtigte ihn der Rat, «nachdem die 400 Eichbäum verkauft, die versprochenen 50 Eichen zu hauen».

Die Stadt war damit beschäftigt, die Wagenschotten durch

[1] Es wurde dabei festgestellt, dass bei einer Abgabe von 23 Eichen die Stämme auf Pistolenschussweite von einander lagen.

Froner in die Stadt fahren zu lassen, als ihr am 22. September 1669 der Intendant Colbert einen königlichen Befehl einhändigte, welcher nicht nur die Abfuhr der Wagenschotten, sondern jede Fällung im Forste verbot und von ihr die Vorzeigung ihrer Rechtstitel auf den Forst binnen Monatsfrist forderte.

Dieses Verbot war nun nicht, wie es den Anschein hat, in erster Linie durch die Absicht des Königs, jetzt schon die Forstordannanz von August 1669 im Forste einzuführen, sondern hauptsächlich dadurch veranlasst, dass Würtz die Schotten für einen «Holländer» von Stockum gekauft hatte und der König mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg mit den Niederlanden die Ausfuhr von Schiffsbauholz dorthin verhindern wollte; wenigstens erklärte der Unterlandvogt im December 1669 dem Rate, das Verbot werde aufgehoben, wenn der Rat nachweise, dass das Holz nicht nach Holland bestimmt sei, und im Laufe des Jahres 1670 teilte der Reichsschultheiss von Wangen dem Rate mit, dass man in Paris schon halb und halb wegen des Verkaufes der Wagenschotten beruhigt sei, «von Stockum (von Wesel) sei kein Holländer, sondern ein Brandenburger».

Die Stadt richtete infolge des Befehles Ende 1669 zunächst eine neue Beschwerde an den Reichstag in Regensburg, in welcher sie ihre früheren Klagen wiederholte und sich insbesondere beklagte, dass sie die Landvogtei im Mitbesitze des Forstes störe:

«1. In dem sie wider dasz alte Herkomen am Wasser der Bieberbach[1] genand, zwo Seegmühlin im wald, vnnd zwar die eine vff der Stadt Hagenau Gestade vffrichten lassen, zu deren Gebrauch Sie die Bäume in grosser Anzahl gefället, vnnd den Wald nit allein nicht wenig deuastirt vnnd verödet: Sondern auch die mitgemeinschaftliche Statt Hagenau von dem commodo legem naa communionis auszgeschlossen;

2. ist dadurch die Stadt vnnd dero Burgerschaft die Nothwendige Beholtzung zu deren Sie im ganzen Forst berechtiget geschmälert;

[1] D. h. am heutigen Halbmühlbach, der die Nordgränze des Burgerwalds bildete. Reste von diesen Werken sind nicht mehr aufzufinden.

3. das Eckerich geschwächt;

4. noch über dises die schönste grösste Eichen den holländischen Flotzhändlern abermalsz mit praeterition vnnd abandonnirung der Statt verkaufft;

5. in Ihro die vnderstandene Gegenfällung der Bäum vnd derselben verkauff verwehrt vnnd abgeschlagen vnnd sie durch solche ungleiche diuision in ihren gemeinschaftsrechten zum höchsten laedirt vnnd vernachtheilt worden;

6. zuegeschweigen, dasz theilsz die Herrn Landvögtischen zu ohngewohnlicher verbottener Zeit Ihr Vieh Schwein vnd Pferd eintreiben vnnd die eicheln vfflesen lassen, Alles zum grossen Nachtheil vnd Schaden der Stadt Hagenau vnd dero armen Bürgerschaft, auch der Waldordnung vnnd vffgerichten Verträgen directe zu wieder» (St.-A. Freiheiten).

Aus dieser Beschwerde geht hervor, dass der Landvogt der Stadt mit dem Verkaufe grosser Holzmassen an Holzhändler vorausgegangen war und der Verkauf der 400 Eichen an Würtz nur die «Gegenfällung» für bereits ausgeführte Holzverkäufe des Landvogtes war. Der Beginn derselben würde daher in die Zeit zwischen 1663 und Ende 1666 fallen.[1]

Wenn in der Eingabe nicht mehr von der Melkerei die Rede ist, so rührt das daher, dass der Zinsmeister der Stadt 1669 versprochen hatte, das auf der Melkerei stehende Vieh nur noch auf die landvögtische Seite zu treiben und die Melkerei später dorthin zu verlegen.

Der Reichstag hatte über diese Beschwerde noch nicht entschieden, als die Stadt, wie aus einem im Freiheitenbuch der Stadt aufbewahrten Schriftenwechsel mit einem Anwalte an dem Reichskammergerichte in Speier hervorgeht, bei diesem Gerichte eine Besitzstörungsklage gegen den Königlichen Intendanten Colbert anhängig machte.

Die Stadt hatte dem Anwalt angezeigt, dass letzten Juli

[1] In einer der Eingaben der Stadt von 1669 wird behauptet, die Stadt habe schon 1654 Holz im Grossen an Holländer verkaufen wollen. Es sei ihr aber nicht gestattet worden. Von diesem Versuche habe ich in den Akten keinen Nachweis finden können.

«lite sub hoc Augustissimo arbitrio pendente» Intendant ihr eine Königliche Ordre zugestellt worden sei, «in Krafft deren künfftig in disem h. forst keine bäum mehr zu verkauffen, noch zu fällen auch was bereits gefällt ist, von seiner stell nicht verruckt werden sollen», so lange sie ihre Rechtstitel nicht dem Intendanten des Königs vorgelegt habe.

Dieser Befehl treffe die Stadt um so schwerer, als sie zur Reparatur der Stadtmauern und anderer Bauten einem Handelsmanne in Strassburg eine Anzahl Eichen «in Wagenstott zu liffern» verkauft und von demselben 1300 ʒ zur Zahlung der Werbungskosten anticipando aufgenommen habe.

Das sei

1. den 500jährigen Rechten der Stadt und der Waldordnung zuwider, auf welche jeder Landvogt einen körperlichen Eid leiste, und vermöge deren

2. die Stadt nach Epiphanias in dem landvögtischen Bezirke das Nacheckerich oder jus glandis legendae habe, welches Recht der Landvogt auf der Stadt Seite nicht besitze;

3. von den Landvögtischen seien schon «unzählbar viele baum» teils verkauft, teils auf der Sägemühle zerschnitten worden. Die Stadt habe aber nach der Waldordnung das Recht, wenn nicht auf mehr, so doch sicher «ad eundem et tantumdem numerum»; trotzdem verhindere der Landvogt die Fällung;

4. mit diesem Verbot sei die Stadt umsomehr zu verschonen, als «alle attentata lite . . . pendente einzustellen» seien.

5. die «in succo et sanguine äusserst ausgesogene Stadt» habe ausser dem Forste fast keine Mittel, «ihr verarmtes Stadtwesen aufrecht zu erhalten»;

6. es sei «ab executione angefangen»;

7. es sei «der lieben Justiz viel zu nahe getreten seine titulos und jura dem anderen und viel mächtigeren teil wider sich selbsten zu ediren und vorzulegen»;

8. «von selbsten bekannt, dass die repositura et custodia actorum bei der statt ist, dieselbige auch das directorium und Rechnung führet und bei dem Waldhaus 3 Officianten, benantlich einen Stättmeister, einen Marschalken und einen Waldschreiber

hat, dahingegen von lantvögtischer Seiten nur der Einige Kastenkeller ist.»

Deshalb möge der Anwalt dahin referieren, dass der Arrest aufgehoben werde. Die Frage sei nun, ob die Stadt auch den Landvogt pfänden dürfe, wenn er z. B. bei der Nutzung des Nacheckerichs seine Rechte überschreite.

Die Antwort riet zur Gegenpfändung, obwohl dieselbe vermöge der Reichsordnung verboten sei, «weil man wider HH. Landvogt und Räthe auf die condition der Pfändung keinen Process aufbringen kann, auch sonst bei den Herrn Beisitzern zweifelig ist, ob desz Kais. Cammergerichts Jurisdiction wider die Landvögtischen fundirt und derwegen kein ander mittel dedurch sich bei habender gerechtigkeit und deren quasi possession der Niessung des Nacheckerichs handhaben mögen vorhanden».

Ein weiterer Klagepunkt der Stadt war der, dass die Landvögtischen die Bürger an der Ausübung des kleinen Weidwerks im Forst und der gesamten Jagd auf den Feldbännen der Stadt und der Reichsdörfer und in den der Stadt, der Georgskirche und den Spitälern gehörigen Waldungen hindern, die ihnen doch durch Vertrag und nach dem Herkommen zustehe.

Das umfangreiche «Responsum juris» des Anwalts sprach sich dahin aus, dass das jus territoriale über den Forst der Stadt allein zustehe; denn sie besitze dort die Gerichtsbarkeit über gemeine Vergehen, sie habe «primum locum» auf dem Waldhause «nicht ordine dignitatis personalis», die dem Landvogt zustehe, «sondern realis halber, weil sie das jus territoriale besessen». Dafür spreche ausserdem der Eid, den die Landvögte und das «juramentum fidelitatis», das die landvögtischen Förster der Stadt schwören müssten (und 1685 noch thatsächlich schwuren), ferner die Thatsache, dass die Landvögte das Holz heischen müssten, und endlich das Weiderecht der Stadt, das zum Territorial- und nicht zum Forstrecht gehöre.

Zu dem Territorialrechte gehöre von Rechtswegen der «Wildbann, jus venandi oder des Jagens Gerechtigkeit als nämlich Jagen, Setzen, Fällen, Würgen». «Der Vorgesetzte der Jagdbarkeit heisst Jaegermeister, cujus officium est, omnia illa sol-

licite instruere et ordinare, quae venationi seu feris insectandis et capiendis inserviunt et (qui) nihil aliud agit quam ut venationem exerceat.»

Auch dieses jus venandi besitze die Stadt, wenn auch, wie es scheine, auf Grund eines Vertrages mit dem Landvogt gemeinsam. Sie habe nur dem Kaiser Maximilian zu Liebe auf die hohe Jagd im Forste verzichtet; doch habe der landvögtische Forstmeister der Stadt alljährlich «ad recognitionem juris vier Schweine oder acht Porken zu liefern».[1]

Das «Forstrecht, jus foresti, die forstliche Gerechtigkeit, waldliche Obrigkeit, jurisdictio ad ea limitata quae ad conservationem sylvarum et nemorum pertinent», stehe der Stadt in Gemeinschaft mit dem Landvogt zu. Vorsteher derselben sei der Forstmeister, «cuius officio idem praecipue incumbit, ne sylvae devastenter, sed omnia illa fiant, quae ad sylvarum utilitatem spectant».[2]

Zu einer Entscheidung über diesen Rechtsstreit kam das

[1] Ob diese Behauptung begründet ist, habe ich in den Archiven nicht ermitteln können.

[2] Zum Forstrechte rechnet der Verfasser des Gutachtens das Recht, Waldordnungen zu erlassen, die Bestrafung der Holzfrevel, der Ernennung der Förster, die «Prohibitio ne arbores extirpentur et ne arbores fructiferae exscindantur», ferner die «Prohibitio ne sylvae noviter plantatae et succrescenti damnum inferatur», und als Ausfluss desselben das Recht, in solchen Waldungen die Weide oder das Betreten mit Aexten und dergleichen ganz oder teilweise zu verbieten, die Umzäunung der Waldungen, die Verfügung über die Windfälle, «die Läuterung oder Säuberung der Bäume, dass das dürr abgestandene holz von dem grünen holz und Aeste zu mehrerem Wachsthum der stämm abgescheiden werde», also das Recht, Durchforstungen auszuführen, das Einfangen der Schwärme und die Nutzung des Honigs wilder Bienen, das Setzen von Grenzsteinen und auffallenderweise «die Verbietung spitziger Pfähl oder Zaunstecken, damit das übergehende Wild nicht verletzt werde» ferner die «prohibitio bombardarum, das niemand mit büchsen, oder bürstrohren im forst gelitten werde, ohne die schützen denen es befohlen», das Gebot, den Hunden Knüppel anzuhängen, ferner den Biber- und Otterfang und den Fang von Auerhähnen, wilden Gänsen und Enten, Hasel- und Feldhühnern sowie von Wachteln und endlich «sonsten heilsame und nützliche gewohnheiten».

Reichskammergericht bei seinem langsamen Geschäftsgange nicht mehr. Der Friede von Nymwegen von 1679 machte, obwohl sich der Kaiser im Friedensvertrage seine Rechte auf die zehn Städte ausdrücklich vorbehielt und noch 1682 der französische Intendant von der Stadt 405 fl. 5 ß «zu Unterhalt der Kammer Speyer rückständige Gelder» eintrieb, der Zugehörigkeit Hagenaus zum Reiche thatsächlich, der Ryswicker Friede von 1697 auch völkerrechtlich ein Ende.

Noch 1669 hatten die Beamten der Landvogtei in ihren Verhandlungen mit dem Rate die Zuständigkeit des deutschen Reichstages und des Reichskammergerichtes über die Streitigkeiten zwischen ihnen und der Stadt stillschweigend anerkannt; aber schon damals begann der König die Zügel strammer anzuziehen und verlangte beispielsweise Ende 1669 die Absetzung des Stettmeisters Crafft, weil er bei dem Marschalkessen sich geweigert hatte, nachdem die Gesundheit des Kaisers ausgebracht war, auf die Gesundheit des Königs von Frankreich als «Protektors der Stadt» zu trinken. Der Rat und die übrigen drei Stättemeister gingen um so eher darauf ein, als Crafft, als ihm einige Wochen nach dem Essen die Stadtmusikanten das neue Jahr anspielten, denselben einen Reichsthaler schenkte und dabei sagte, das sei zum Zeichen, dass er ein deutscher, die übrigen aber nur französische Stättemeister seien. Stättmeister Streit von Immendingen protestierte dagegen als gegen eine schwere Verleumdung. Der Rat fügte aber der Strafe der Amtsentsetzung diejenige des Verbots an Crafft, die Wirtshäuser zu besuchen und an die Wirte, ihm etwas zu verabreichen, hinzu.

Die Städte, insbesondere auch Hagenau, hielten damals treu zu Kaiser und Reich, wenn sich diese Treue auch nur in Worten Ausdruck verschaffte. Sie mussten diese Anhänglichkeit im Verlaufe des 1672 beginnenden Turenne'schen Krieges schwer büssen. Hagenau insbesondere wurde 1677 auf Befehl Ludwigs XIV. geschleift und mit so vielen anderen Städten und Dörfern des Elsass und Badens — wie 1689 die Städte der Rheinpfalz — zum grössten Teile in der Absicht niedergebrannt, auf

diese Weise zwischen Deutschland und Frankreich eine Wüste zu schaffen und so den feindlichen Heeren den Einfall in die altfranzösischen Provinzen zu erschweren. Durch diesen Brand war der Widerstand der Stadt gegen Frankreich gebrochen; Rat und Bürgerschaft leisteten 1682 dem Könige öffentlich den Eid der Treue.

In Bezug auf die Rechtsverhältnisse des Forstes verblieb es indessen vorerst beim alten, nur dass jeder Teil je nach dem Gange des Krieges und je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen in die Rechte des anderen übergriff.

Die Einwirkung der königlichen Forstverwaltung beschränkte sich auf den Erlass eines Staatsratsbeschlusses vom 1. September 1674,[1] durch welchen die jährliche Hiebsfläche im Sinne der für ganz Frankreich erlassenen, im Elsass aber vorerst nicht eingeführten Forstordnung von 1669 vom Wirtschaftsjahre 1675 an bei einer angenommenen Gesamtwaldfläche von 30700 arpents auf 150 arpents, die Umtriebszeit also auf etwas über 200 Jahre festgesetzt wurde.

Zur Ausführung kam aber dieser Beschluss vorerst nicht; vielmehr fuhren sowohl die Stadt wie der Landvogt fort, im Forste planlos einzelne Stämme bald hier, bald dort fällen zu lassen und zu verkaufen.

Namentlich die beiden Landvögte scheinen, als die damals mächtigeren, diese Verkäufe auch nach 1669 in grösster Ausdehnung ausgeführt und auch sonst ganz nach Gutdünken im Forste gewirtschaftet zu haben.

Herzog Mazarin hat 1694 erklärt, dass er selbst nach dem Tode des Kardinals grosse Schläge ohne Regel in dem Forste gemacht habe, ohne dass vom Teilen mit der Stadt die Rede war, und dass Monclar für mehr als 100,000 livres Holz an Holländer aus dem Forste verkauft habe. (St.-A. DD 35.) Ausserdem liess 1697 das Forstamt zwei Köhler aus dem Walde

[1] Von diesem nicht mehr erhaltenen Staatsratsbeschlusse behauptete später die Stadt, dass darin ausdrücklich anerkannt sei, dass sich der Wald im ungeteilten Besitze des Königs und der Stadt befinde.

weisen, welche von dem Mazarin'schen Zinsmeister von Vorstedt vier Jahre vorher, also 1693, die Erlaubnis erhalten hatten, gegen Bezahlung von 4 sols pro Klafter «de couper toutes sortes d'espèces de bois partout où bon leur semblera».

Derselbe Vorstedt und sein Vorgänger unter Monclar hatten wie bei der Grenzfeststellung von 1698 festgestellt wurde, eine ganze Reihe von Wiesen, insbesondere die jetzt noch bestehenden Mathsthalmatt und Forstmatt und die jetzt aufgeforsteten Wiesen Zangmatt, Seematt, Oberstrittenmatt und Christogallusmatt und zwei Gärten bei Schirrein gerodet und auf Rechnung des Landvogts verpachtet, die Anlage der Wassermühle bei Sufflenheim auf Forstgrund gegen eine Abgabe an den Landvogt gestattet und bei Sufflenheim ein «Maison de chiens» den s. g. Hundshof im Forste erbaut und dem Jäger Mazarins verpachtet.

Die durch den Krieg, namentlich aber infolge der Einäscherung, durch welche fast alle öffentlichen Gebäude zerstört wurden, noch mehr in unglaubliches Elend gekommene Stadt besass nicht mehr die Macht, dem Beispiel des Landvogtes folgend aus eigener Machtvollkommenheit so starke Eingriffe in die Substanz des Forstes zu machen.

Nur über die Enklave Bruderhaus, welche die Stadt nach dem Schiedsspruch von 1578 «von langen Jahren in Verwaltung» hatte, wagte sie mit Zustimmung des Schultheisses zu verfügen. Sie trat es 1684 mit allen Rechten an die Prämonstratenser der St. Nikolauspfarrei unter der Bedingung ab, mindestens jeden Quatember eine Messe zu lesen und die Stadt als Territorialherrn anzuerkennen. Es blieb in deren Besitze bis zur Revolution.

Die einzige regelmässige Einnahme der Stadt aus dem Forste bestand aus ihrem Anteile an den Strafgefällen, welche auf dem immer noch fortbestehenden Waldhause ausgesprochen wurden, und den dort bewirkten Holzabgaben, welche zusammen z. B. vom 13. Oktober 1684 bis 7. August 1685 nur 213 fl. eintrugen, und aus dem Eckergeld, welches 1685 362, 1686 320 und 1687 396 fl. abwarf.

Zur Deckung ihrer ausserordentlichen Bedürfnisse — Wieder-

aufbau der Häuser, Stadtmauern und Schleusen und Reinigung der Stadtgräben — wandte sie sich an den König, der ihr dann auch von 1680 bis 1687 nach und nach gestattete, in der ihr gehörigen Hälfte des Forstes, «dans la moitié qui leur appartient», im ganzen 5000 Eichen da, wo es am wenigsten Schaden mache, zu verkaufen[1] (St.-A. DD 23).

Das Versteigerungsprotokoll über die letzten 2000 Eichen ist im Stadtarchiv unter DD 37 aufbewahrt. Es geht daraus hervor, dass die Stadt zu den 2000 Stämmen «pour les fausses coupes» 200 Stämme zugeben musste.[2] Käufer war der erwähnte «Holländer v. Stockum». Er bezahlte im ganzen 9000 livres (tournois) oder 4500 fl., für jeden der 2200 Stämme also 4,09 livres oder 3,15 M. in heutiger Währung. Der Kaufpreis musste auf erste Anforderung der Stadt bezahlt werden und war 1688 bereits bezahlt, obwohl damals erst 1387 Stämme gehauen waren, wie eine von dem Reichsschultheissen, den Waldherren und den städtischen Förstern aufgenommene Verhandlung feststellte.

Es ist für die Zustände jener schrecklichen Zeit bezeichnend, dass v. Stockum erst 1699, also nach 11 Jahren dazu kam, die fehlenden und von ihm bereits bezahlten 813 Stämme zu beanspruchen und dass ihm auch dann noch die Stadt die geforderte Rückzahlung des zu viel bezahlten Preises von 3658 ℔ 10 s — auf Zahlung der Zinsen erhob v. Stockum von vornherein keinen

[1] Nach dem im Stadtarchiv unter DD 54 aufbewahrten Bedingnishefte zu dem Verkaufe des dritten 1685 für Reinigen der Festungsgräben bewilligten 1000 Stämme musste indessen die Hälfte des Kaufpreises an den Intendanten, d. h. in die Staatskasse abgeführt werden.

[2] Aus den Bedingungen sind ausserdem die Bestimmungen hervorzuheben, dass die Arbeiter des Käufers ihre sämtlichen Lebensbedürfnisse in der Stadt kaufen und fremde Fuhrleute Zoll- und Brückengeld zahlen mussten, und dass das Holz auf den ungefährlichsten Wegen und unter möglichster Schonung des Aufwuchses an die Bäche geschafft, also geflösst werden sollte. Die ersten Tausend hatten v. Stockum und sein Associé v. d. Wahl freihändig für 3 fl. pro Stück erhalten. Die zweiten Tausend waren «oben und unten faul». Der Rat ermächtigte die Waldherren, sie für 1 ℔ 4 β pro Stück loszuschlagen; das dritte Tausend kaufte v. Stockum und von der Wahl für 5000 ℔, also für 4,55 ℔ pro Stück.

Anspruch — unter der Begründung verweigerte, v. Stockum habe vor der Kriegserklärung noch vier Monate Zeit zur Abfuhr gehabt, die Stämme seien später «au profit du Roy» eingezogen worden. Monclar habe damals auch eine Anzahl Stämme an einen Holländer v. d. Wahl verkauft gehabt. Ein von demselben eingereichtes Gesuch um Verlängerung der Abfuhrfrist sei von dem Staatsrate abschlägig beschieden worden. (St.-A. DD 39, 1).

Das Waldhaus waltete fortgesetzt seines Amtes wenigstens als Forstgericht. Vom 17. August 1681 bis 22. Mai 1684 sind dort 43 fl. Rügegelder eingegangen, dagegen 5 fl. 2 ß Zehrung der Förster bei einer Ortsbesichtigung und zehnmal je 3 fl. für «Waldfilz» verausgabt worden. [1]

Von der Stadt wurden bereits 1668 wieder neben der beiden Eckerherren zwei Waldherren ernannt, und diese allein — ohne Zuziehung des Zinsmeisters oder wie es in jener Zeit manchmal hiess, des Kastenkellers — scheinen namentlich die Gesuche der Bürger um Bauholz verbeschieden zu haben. Denn an Stelle der früher bei solchen Gesuchen in den Ratsprotokollen ständigen Formel «auf das Waldhaus verwiesen» trat anfangs der achtziger Jahre die neue «an die Waldherren verwiesen».

Von 1684 ab entschied jedoch der Rat über diese meist sehr summarisch gehaltene Gesuche (z. B. 200 Forlen, 4 Eichen, Latten und Todtholz) in seinen ordentlichen Sitzungen selbst.[2] Nur die Anweisung des Holzes blieb nominell den Waldherren, thatsächlich aber wohl den städtischen Förstern vorbehalten.

Ausserdem hat die Stadt, wie aus den erhaltenen Waldrechnungen (St.-A. DD 46) hervorgeht, in den Jahren 1680 bis 1685 fortgesetzt Holz in kleinen Mengen aus dem Forste an auswärtige Konsumenten auf eigene Rechnung verkauft[3] und

[1] Was darunter zu verstehen ist, habe ich nicht ermitteln können.

[2] Die Ratsprotokolle enthalten dann meist nur die Bemerkung: «Concl. Verwilliget.» Höchstens ist bezüglich der Latten die Bemerkung beigefügt: «soll dieselben aus Hagebuchen oder Erlen hawen lassen.»

[3] Es finden sich dabei folgende Preise notiert: für 1 Klafter Kohlholz 1 ß, für eine Kiefer 1 ß 4 ₰, 1 ß 8 ₰ bis 2 ß, für 24 ge-

noch weit grössere Holzmassen an die Bürger zum Wiederaufbau ihrer 1677 abgebrannten Häuser abgegeben. 1681 wurden an einem einzigen Tage von den Bürgern nicht weniger als 792 Kiefern und 15 Eichen vom Rate verlangt und bewilligt.

Ebenso unterhielt sie damals noch Förster — wie viele, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, 1659 waren bereits wieder vier im Amte, einer derselben führte den Titel «Waldbote» —, und die landvögtischen Förster leisteten ihr noch 1685 den vorgeschriebenen Eid. Diese Förster waren beritten, denn 1685 baten die «Bereidt Förster» Urweiler und Elss vergeblich um Gehaltserhöhung.

Dieser Zustand dauerte bis in das Jahr 1694 unverändert fort. Um die Waldordnungen kümmerte sich jeder Teil nur, wenn er sie als Waffe gegen den anderen gebrauchte, und selbst die Berechtigten suchten, wenn auch vergeblich, sich davon frei zu machen. So protestierte 1670 das Kloster Königsbrück auf Grund eines angeblichen Rechtes dagegen, dass, wenn es Bauholz nötig habe, Augenschein genommen werde; der Rat erklärte, er habe durch die Waldordnung das Privileg, dass Augenschein genommen werde.

Auch die Angrenzer suchten von der herrschenden Verordnung Nutzen zu ziehen. So hatten 1683 die Schweighäuser in der Mägstub «Lochbäume» gehauen und «oberhalb der Lochmatten am Eschbacher Berg einen Wegweiser gesetzt und Schweighauser Bann darauf geschrieben». Die Stadt klagte beim Conseil souverain de l'Alsace, der ihr 1685 den Besitz des Waldes

ringe Kiefern 1 ℔ 10 β, für 1 Kiefernsparren 1 β 8 ₰, für 100 Haseln Reifstecken 2 β 6 ₰ bis 3 β 4 ₰, für starke Kiefern 2 β 6 ₰, für Kiefern zu Rebstecken 6 β. Im ganzen betrug die Einnahme 1681 und 1682 = 62 ℔ 10 β 8 ₰, 1683 = 65 ℔ 12 β, vom 1. März bis 20. Juni 1684 = 110 ℔ 9 β 2 ₰. Dagegen wurden 1682 ausgegeben für Abzählen von Holländer Holz, wahrscheinlich die an Stockum verkauften Eichen, 13 ℔ 8 β, für Anweisen desselben an den Schultheissen und Stadtschreiber 6 ℔ 1 β 8 ₰ 1683 für Fröner an der Betschdorfer Strasse 2 ℔ 5 β für Wein und 2 ℔ für Brot, für «Taglohn und Ross der Waldherren» 1 fl., desgleichen für drei Förster und einen Zimmermann 2 fl. 3 β.

«depuis le chemin de Pfaffenhofen jusqu'au fossé séparant le ban de Schweighausen», das heutige Kuhläger zusprach. (St.-A. DD 67.)

Die Staatsforstverwaltung mischte sich nur zeitweise und in Einzelfällen in die Bewirtschaftung des Forstes. So gestattete 1685 der König dem Herzog Christian von Pfalz-Sponheim, sich im Forste, wo es am wenigsten schädlich sein möchte, 500 Eichen und 2000 Kiefern anweisen zu lassen. Die Stadt liess ihm «ihre Hälfte» durch ihre Förster anweisen, obwohl die letzteren berichteten, er «verlange diē grössesten Bäume». (St.-A. BB 101.)

Weitere Akte der königlichen Verwaltung aus der Zeit vor 1694 waren die Aufhebung der Forstrechte der elf lichtenbergischen Dörfer im Westen des Forstes unter gleichzeitiger Abschaffung der an den Grafen von Hanau als Rechtsnachfolger der Herren von Lichtenberg zu leistenden Fronden im Jahre 1686,[1] ferner die Erklärung des Königs von November 1687, durch welche im ganzen Elsass gestattet wird, früher gerodetes, aber in der Ungunst der Zeiten wieder zu Wald gewordenes Land mit Erlaubnis der Forstämter wieder zu roden, und endlich die Staatsratsbeschlüsse von 1683 und 1685, welche im Interesse der französischen Marine in allen weniger als 15 Stunden vom Meere oder 6 Stunden von schiffbaren Flüssen gelegenen Hochwaldungen die Ausführung von Schlägen nur nach vorhergegangener Besichtigung derselben durch den Oberforstmeister (Grandmaitre) und den «Controleur des finances», gestatteten und von 1688, welche den «Seigneurs particuliers» unter Vorbehalt verbriefter, vom König anerkannter Rechte verbot, ihre ordentlichen Richter zu «juges des eaux et forests» zu ernennen, und den «tables de marbre», sie als solche anzuerkennen.

Diese Staatsratsbeschlüsse waren bestimmt, die Einführung

[1] Von wem dieselbe ausging, habe ich nicht ermitteln können. In den Rechtsstreiten des 18. und 19. Jahrhunderts ist der Thatsache wiederholt Erwähnung gethan. Die Forstordnung von 1669 hebt alle Forstrechte, deren Gegenleistung Fronden waren, gleichzeitig mit diesen selbst auf.

der «Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forests» vom August 1669 im Elsass einzuleiten.

Dieselbe erfolgte im Jahre 1694 durch einen Staatsratsbeschluss, welcher den Staatsrat de Gallois zum «Grand maistre des eaux et forests d'Alsace» und zum «commissaire pour la Réformation des dites forests» ernannte.

Unter «réformation des eaux et forests» verstand man damals die Einführung dieser Ordonnanz in ihrem ganzen Umfange in allen Waldungen, für die Waldungen, deren Eigentümer oder Miteigentümer die Krone, insbesondere die Uebertragung der gesamten Verwaltung und der Forstgerichtsbarkeit auf die Staatsforstbehörden, die Einschränkung der Nutzungsrechte auf ein waldunschädliches Mass und die Beschränkung des Niessbrauchs an Waldungen, an denen die Krone beteiligt ist, auf die Nutzung des Unterholzes im Mittelwalde unter Einziehung des gesamten Einschlages in Hochwaldungen und am Oberholze des Mittelwaldes für die Krone.

Für die Stadt bedeutete dieser Beschluss daher vollständige Abschaffung jeden unmittelbaren Einflusses auf die Forstgesetzgebung und Forstgerichtsbarkeit und auf die Bewirtschaftung des Forstes; sie bedeutete ferner eine wesentliche Einschränkung ihrer Berechtigungen, für den Oberlandvogt aber, da der Forst nur Hochwaldungen in damaligem Sinne enthielt, vollständige Enteignung all seiner Rechte auf den Forst.

Er beeilte sich deshalb, bei dem Staatsrat Einspruch zu erheben, mit der Begründung, dass er mit der Landvogtei im Elsass in derselben Weise und mit denselben Rechten belehnt worden sei wie früher die österreichischen Erzherzöge. Der Staatsrat wies ihn aber noch im Laufe des Jahres 1694 mit seiner Beschwerde ab und verordnete die Ausführung seines früheren Beschlusses in seinem ganzen Umfange, stellte ihm aber Entschädigung in Aussicht, wenn seine Rechtstitel die Gerechtigkeit seiner Ansprüche beweisen würden. (St.-A. DD 37.)

Damit waren alle Rechte der Oberlandvögte im Forste für immer beseitigt, an ihre Stelle trat die Krone, und es ist — ab-

gesehen von einigen im nächsten Abschnitte zu erwähnenden missglückten Versuchen des landvögtischen Zinsmeisters, ihm wenigstens die Pachtgelder für Nebennutzungen und die Gegenleistungen der Quasi-Berechtigten für Holznutzungen [1] zu sichern — in den Archiven nicht der mindeste Nachweis enthalten, dass je wieder ein Landvogt diese Rechte ausgeübt hätte. Ob und wie Mazarin für den Verlust derselben entschädigt wurde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Die Periode der französischen Landvögte kennzeichnet sich vor allem durch den Beginn ausgedehnter Holzverkäufe im Forste an Holzhändler. Die kolossalen Vorräte uralter Eichen in demselben, bis zur Zeit des Herzogs Mazarin nur dazu bestimmt, Eicheln als Futter für die Schweine zu tragen, und erst Gegenstand der Holznutzung, wenn sie infolge Absterbens der Krone aufhörten, diese Aufgaben zu erfüllen, wurden von da an ebenso wie die bis dahin nur zur Deckung des unmittelbaren Bauholzbedarfes der nächsten Umgebung des Forstes bestimmten Kiefern eine weithin verfrachtete Handelsware. Das Holz, in seinen Gelderträgen bis dahin gegen die Mastnutzung und die Forststrafgefälle zurücktretend, wurde mit einem Schlage trotz ausserordentlich niedriger Preise zum Hauptprodukte des Forstes.

Man fällte nicht mehr wie früher nur die «unschädlichen»,

[1] 1698 erklärten die Bürgermeister von Eschbach, Forstheim und Hegeney vor dem Forstamte, jeder Bauer habe 20 sols «Pielgelt» für das Recht, Hainbuchenholz zur Deckung seines Brennholzbedarfs im Forste zu hauen, 13 sols 4 deniers «Laubgelt» für das Recht auf Zaunreissig für ihre Gärten und Höfe und 1 sol 4 den. für den Schreiber, der die Erlaubnisscheine schreibe, an den landvögtischen Zinsmeister bezahlt. Ausserdem haben in Eschbach jeder Bürger 5 sols 4 den. und 2 Hühner, jeder Taglöhner die Hälfte davon für das Weidrecht im Forste an den Grafen von Hanau entrichtet. In Surburg betrug nach Angabe des dortigen Bürgermeisters in dem gleichen Jahre das Pielgelt 40, das Laubgelt 20 sols; ferner habe früher, so lange sie im Besitze waren, was nicht mehr der Fall war jeder Bürger für einen Karren Taubholz (mortsbois) jährlich einen Sack Hafer und eine Henne, für einen Handkarren die Hälfte davon an Mazarin bezahlt; endlich die ganze Gemeinde 30 ₶ für die Weide und jeder Müller an der Sauer 42 sols für das Wasserrecht.

sondern die wertvollsten Bäume, aber überall, wo man sie fand, hielt es aber, wie aus den Verhandlungen von 1668 hervorgeht, immer noch für einen Fehler, eine grössere Zahl von Stämmen auf kleinem Raume zu fällen.

Die Ausnützung des Waldes war daher, trotz der Festsetzung der Hiebsfläche vom Jahre 1674, soweit sie von den städtischen Waldherren und Förstern und von dem landvögtischen Zinsmeister und seinen Förstern geleitet wurde, noch wie vor eine plenterweise. Dagegen mögen durch eigenmächtige Fällungen der Brennholzberechtigten und der Köhler hie und da kleine Kahlflächen entstanden sein, wenn auch das immer noch massenhaft vorhandene dürre, bequem zu gewinnende Lagerholz den weitaus grössten Teil des Brennholzbedarfes deckte.

Aus der Beschreibung der Bestockung einzelner Waldteile, welche in der Verhandlung über die Feststellung der Grenzen des Forstes vom Jahre 1698 enthalten ist, geht hervor, dass allenthalben überständiges Altholz — das Protokoll spricht fast allenthalben von «gros vieux chênes sur le retour», denen als Gegensatz einmal «quelques beaux» gegenübergestellt sind — vorherrschte, und dass darunter an vielen Stellen wenig Jungholz vorhanden war. Nur auf den fruchtbarsten Böden scheint dasselbe häufiger gewesen zu sein. Welchen Holzarten dieses durchweg als «broussaille» bezeichnete Unterholz angehörte, ist nicht gesagt. In den trockenen Lagen mit geringem Boden herrschte die Kiefer, in solchen mit besserem Boden die Buche, sonst überall die Eiche als Altholz vor. In nassen Lagen wird der Wuchs der Eiche auch auf den besten Böden als «de mauvaise venue à cause de la quantité de marais» bezeichnet und der reichlichen Beimengung von Erlen und Aspen Erwähnung gethan. Sehr nass gelegene Orte, wie die an den Königs-

In Gunstett zahlten für das Recht, Dürrholz zu holen, die Besitzer von Karren zwei Säcke Hafer und zwei Hennen, die von Handkarren die Hälfte, Laubgeld die ganze Gemeinde 32 sols, für die Erlaubnis, Weichholz zum Bauen zu holen, und für die Weide, zahlten sie Nichts. Die Abgabe der Müller betrug 32 sols. Die Bürgermeister von Ober- und Niederbetschdorf, Reimersweiler und Schwabweiler erklärten, nicht zu wissen, wie viel bezahlt wurde.

brücker Wald anstossenden Teile, sind als «un marais presque impraticable rempli de broussaille» beschrieben. Stark graswüchsige Kiefernböden, auf denen das Gras die Entstehung von Kiefernanflug erschwerte, wie die an Biblisheim anstossenden Partien, waren nur mit einigen alten Eichen bestockt und enthielten viele Blössen. Dasselbe war der Fall auf ganz leichten Sandböden, wie in der Mägstub. Die Stiefelhart war wohl infolge fortgesetzter Schafweide, wegen welcher noch 1696 bis 1700 häufige Verurtheilungen vorkamen, «une fort grande plaine inculte».

Daraus geht nun nicht nur hervor, dass selbst die ausgedehnten Fällungen Monclars und Mazarins den Charakter des Forstes als Plenterwald mit grossen Altholzvorräten nur wenig verändert hatten, sondern auch dass unter den französischen Landvögten weder für die Ableitung des überschüssigen Wassers noch auch für Wiederbesamung holzleerer Stellen irgend etwas geschah. Die Stadt war dazu zu arm, der Landvogt aber hatte die Nutzniessung nur auf Lebenszeit und war, wie die Absetzungen Harcourts und Herzog Mazarins beweisen, selbst dieser nicht sicher. Er hatte deshalb kein Interesse, für Nachwuchs zu sorgen. Von Bau und Unterhaltung von Strassen und Waldwegen ist abgesehen von den Frönern auf der Betschdorfer Strasse (S. 25, Anmerkung) in der ganzen Periode nirgends die Rede. Wohl aber befahl 1682 der König, an allen grossen Strassen Wegweiser anzubringen.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes geschah in der Hauptsache nach wie vor durch die Empfänger. Dass der eine oder andere der beiden Besitzer des Forstes Holz auf eigene Rechnung zum Verkaufe fällen und aufarbeiten liess, ist nur von den 100 Eichen, aus welchen die Stadt 1669 Wagenschotten machen liess, urkundlich erwiesen. Möglich ist jedoch, dass der Landvogt auch die auf seinen Sägemühlen geschnittenen Hölzer als Brettware verkaufte. Die städtische Sägemühle, welche zuerst 1648 erwähnt wird, scheint nur Kundenmühle gewesen zu sein. Wenigstens findet sich nirgends ein Nachweis, dass dort fertige Ware verkauft wurde. 1685 war sie verpachtet.

Bei der Brennholznutzung der Bürger und der sonstigen Eingeforsteten war während des langen Krieges die Anweisung des Holzes durch die Förster ganz in Vergessenheit geraten. Wenigstens machte der Eckerherr Stettmeister Carius 1649 den Rat darauf aufmerksam, dass die Bauern ungeheischen Holz zum Verkaufe im Forste fällten, und dass der landvögtische Zinsmeister einverstanden sei, wenn man das alte Herkommen wieder einführe und niemand das Fahren von Holz gestatte, «als dem es erlaubt würde». Ein Beschluss hierüber wurde nicht gefasst, und auch 1650 beschränkte man sich auf den Beschluss, «dass man die Waldordnung wieder observiert und 8 Tage Eichnes und 14 Tage Forlnes zu führen».

In die Zeit der französischen Landvögte fällt auch die Einführung der Köhlerei im Forste. In der Beschwerde von 1663 ist ihrer als gegen die Waldordnung verstossend Erwähnung gethan. 1694 war sie noch in Uebung.

Das unverkohlte Brennholz war damals um Hagenau noch nicht Gegenstand des Holzhandels im Grossen. Wo Brennholz von den Waldeigentümern verkauft wurde, geschah es zur Selbstgewinnung und wer sich damit nicht abgeben wollte, kaufte sein Holz bei irgend einem Fuhrmann, der das Holz im eigenen Walde gewonnen oder die Erlaubnis dazu von dem Waldbesitzer gegen Entgelt erhalten oder wohl auch sich selbst erteilt hatte. Das Gleiche gilt für alle anderen Nutzholzarten als Eiche und Kiefer und möglicherweise auch für alle zu Schiffsbauholz untauglichen Eichen. Die Würzlinge bezog nach wie vor der Schultheiss. 1669 zeigte von Wangen dem Rate an, dass zwei Holzhändler ihm dieselben abkaufen wollten.

Von den Nebennutzungen war immer noch der Schweineeintrieb die wichtigste. Als 1669 die Eckerherren berichteten, «dass man disse 2 täg das Eckherich beritten vnd so reichlich befunden, dass bey Manns andänckhen Kein Solches gewessen», im Bürgerwald allein könne man «2000 s. v. Schwein feist machen», beschloss der Rat, «vor Solch Reichliches Aeckher ist zuvördert gott dem allmächtigen dannckh zu sagen vnd sich vmb frembde s. v. Schwein zu bewerben, damit man es auch zu nutzen bringt».

Die Schweine wurden von der Stadt damals auch in den Nachecker getrieben. In der Beschwerde von 1669 nimmt sie den Nacheckerich als ihr ausschliessliches Recht in Anspruch, übersetzt das Wort aber fälschlich mit «jus glandis legendae», ein Recht, welches die Stadt nie besass, und das, wie es scheint, auch im Forste niemals von der Stadt, dagegen, falls in der Klageschrift der Stadt von 1669, die Worte «Ihr Vieh Schwein und Pferd» sich nur auf «eintreiben» nicht aber auf «eicheln vfflesen lassen» beziehen, in der Mitte der Periode vom Landvogte widerrechtlich ausgeübt wurde.

Ausserdem wurde die Rindviehweide nach Abzug der Kriegsvölker immer noch in grossem Umfange ausgeübt. Der Landvogt legte im Forste sogar eine eigene Melkerei an.

Von der Streunutzung ist auch in dieser Periode noch, obwohl damals um Hagenau viel Tabak gebaut wurde, nirgends die Rede, von der Grasnutzung nur einmal im Ratsprotokolle von 1668, in welchem erwähnt ist, dass Oberbetschdorfer Bauern drei Wagen Heu aus dem Forste haben wollen. Die städtischen Förster wurden beauftragt, mit ihnen zu «handeln so gut sie können».

Für Bemessung der Strafen für Forstfrevel war immer noch die Waldordnung von 1435 massgebend; die bis zur Einführung der französischen Münze fortschreitende Verschlechterung des Münzfusses machte sie von Tag zu Tag wirkungsloser. Der Schilling war längst zur geringen Scheidemünze geworden. Man rechnete, als um 1680 die französische Währung anfing, sich Eingang zu verschaffen, den Gulden zu 2 livres tournois, den Schilling zu $^1/_{20}$ dieser neuen Münzeinheit, so dass sein Wert nicht einmal mehr den Betrag von 4 Pfennigen unserer Währung erreichte.

Von gesetzgeberischer Thätigkeit in Bezug auf den Forst ist in jener Zeit nicht die Rede. Die königlichen Verordnungen und die Staatsratsbeschlüsse in forstlicher Hinsicht blieben bis 1694 thatsächlich unausgeführt; Landvogt und Stadt aber hatten Wichtigeres zu thun, als die Forstordnung Ludwigs XIV. einzuführen.

Die Holzpreise waren unglaublich niedrig. Der höchste Preis, welcher der Stadt für Eichenschiffbauholz zur Zeit der französischen Landvögte überhaupt bezahlt wurde, war bei freihändigem Verkaufe $4^1/_2$ Reichsthaler für den Stamm, den Würtz 1669 zahlen wollte. Wenn man bedenkt, dass ein solcher Stamm mindestens 10 Wagenschotten geben musste, dass ferner diese 300 Stämme im ganzen rund 6400 ha grossen Bürgerwalde ausgesucht werden durften, und dass, wie wir sehen werden, noch 1744 Eichen von 12 bis 18 Fuss Umfang auf kleinem Raume nach hunderten gefällt werden konnten, so erscheinen diese Zahlen doppelt klein. Trotzdem waren, wie es scheint, nur die Schiffbauer der Nordseeküste im stande, sie zu zahlen.

1687 erlöste die Stadt für 2200 im ganzen Bürgerwald auszusuchende Holländereichen in öffentlicher Versteigerung nur noch 4,09 livres tournois (3,15 M.) pro Stück.

Das Recht, Brennholz jeder Art, von den Empfängern nach ihrem Belieben zu fällen, bezahlten die Köhler noch 1694 mit 4 sols = 0,15 M. pro Klafter.[1] Man verkaufte also damals Brennholz nach Masseinheiten zur Selbstnutzung; Stämme, Stangen und Latten dagegen durchwegs nach der Stückzahl.

Ueber die Art der Ausübung der Jagd im Forste ist aus jener Zeit nichts erhalten. Allem Anscheine nach übte die hohe Jagt im Forste selbst nur der Landvogt und seine Leute, vielleicht ausserdem die königliche Jägerei aus, wenn auch noch 1685 die Stadt das «kleine Weidwerk» im Forste für den Rat und die Burgmänner in Anspruch nahm. Wenigstens wurde im Januar 1685 im Rate ein Schreiben Monclars verlesen, «Inhaltend dess Ihm Herrn General geklagt worden war, dass ein Jäger im Schirrein ein Stück Wild geschossen», in Abwesenheit des Obristjägermeisters Vernille befilcht selbigen biss auff weiter Ordre in thurn zu legen». Ob dieser Obristjägermeister

[1] Der Ausdruck Klafter findet sich für Hageuau zum ersten Male in den Waldrechnungen für 1680. Ob damit das altfranzösische Klafter (corde) von 3,58 Raummetern gemeint ist, ist unklar. Nach der Ordonnanz von 1669 durfte Brennholz in Altfrankreich nur nach diesem Masse verkauft werden.

königlicher oder landvögtischer Beamter war, habe ich nicht ermitteln können. Jedenfalls unterhielt Herzog Mazarin im Forste Jäger und eine Meute Hunde, denn Vorstedt hatte bei Sufflenheim «une maison des chiens» erbaut und einem Mazarin'schen Jäger verpachtet. Auch Vernille wird demnach in landvögtischen Diensten gestanden haben.

Mit den landvögtischen Beamten verhandelte die Stadt fast nur in deutscher Sprache; die aus elsässischen Geschlechtern stammenden Reichsschultheisse vermittelten den Verkehr zwischen den Landvögten und der Stadt. Die Kenntnis des Französischen war, trotz der französischen Garnison und der verhältnismässig grossen Zahl ehemaliger französischer Soldaten, welche nach den Kriegen in Hagenau blieben;[1] noch 1685 so wenig verbreitet, dass, als der Stadtschreiber Würtz um «Erlaub Etliche täg zu verreisen» bat, der Rat «einhelliglich» beschloss: «Abgeschlagen, weilen Niemand so etwas wichtiges vorfallen wirdt, der der französischen Sprach Erfahren vorhanden.» Die Ratsprotokolle wurden in deutscher Sprache, die Rechnungen in deutscher (Gulden-) Währung geführt. Den Befehl des Intendanten vom 20. Februar 1685, «alle Contracta und Expeditiones in französischer Sprach zu machen», liess der Rat «weilen zur Zeit unmöglich» unbeachtet.

[1] Dieselben wurden in den Ratsprotokollen von den einheimischen Einwohnern durch den Zusatz «der welsche» unterschieden. So gab es einen welschen Schuster, einen welschen Schneider und eine welsche Hebamme.

## SECHSTER ABSCHNITT.

### Sechste Periode. Der Forst unter der Verwaltung der königlich französischen Forstämter (1694 bis 1791).

Durch den im vorigen Abschnitte erwähnten Staatsratsbeschluss von 1694, welcher die Errichtung eines eigenen königlichen Forstamtes für das Unterelsass mit dem Sitze in Hagenau anordnete, war die bekannte Forstordnung vom August 1669 thatsächlich in ihrem ganzen Umfange im Forste eingeführt.

Diese «ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forests» regelte die ganze Materie der forstlichen Gesetzgebung in einer von keinem gleichzeitigen Forstgesetze auch nur annähernd erreichten Vollständigkeit und Klarheit für ganz Frankreich in einheitlicher Weise.

Sie begrenzte auf das genaueste die Zuständigkeit der einzelnen Forstbehörden, welchen zum grossen Teile gleichzeitig sowohl Verwaltungsgeschäfte wie die gesamte Straf- und Civilgerichtsbarkeit in allen die Forsten und die Gewässer irgend berührenden Dingen, insbesondere auch über Eigentums- und Berechtigungsfragen übertragen war.

Solche Behörden erster Instanz waren, abgesehen von der auf 12 ₶ beschränkten Strafbefugnis der nicht überall, z. B. speziell bei Hagenau nicht vorhandenen «gruyers», die Forstämter («Maitrises des eaux et forêts»), bestehend aus einem «Maistre particulier», der in Hagenau stets Forstmeister genannt wurde, und einem «Lieutenant» als Vertreter desselben, beide als Richter und Vorstände in den Verwaltungsgeschäften, einem «Procureur du Roy» als Forststaatsanwalt, einem «Garde marteau» als Beisitzer mit beratender Stimme bei den Gerichtssitzungen, speziell verantwortlich für die Schlagauszeichnung und verpflichtet, allmonatlich sämtliche Schutz-

bezirke zu besichtigen, einem «greffier» als Gerichtsschreiber und Sekretär in den Verwaltungsgeschäften, einem oder mehreren «Huissiers audienciers» (Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener), einigen Förstern «gardes» oder «Sergents à garde des forêts», denen die Besorgung des Forstschutzes oblag, während einer von ihnen welcher in den Ratsprotokollen mehrfach als «Oberförster» bezeichnet wird, als «Sergent collecteur des amendes», die Strafgelder zu erheben hatte, und gleichzeitig hie und da als «garde général à cheval» die übrigen mit beaufsichtigte und endlich einem oder mehreren Feldmessern, welchen die Vermessung der jährlichen Schläge oblag, und welche ausschliesslich berechtigt waren, Messungen irgend welcher Art in den Forsten vorzunehmen.

Die Forstmeister hatten mindestens alle sechs Monate sämtliche Waldungen ihres Bezirkes zu besichtigen, in welch der Krone irgend welche Eigentums- oder Nutzniessungsrechte zustanden, und über den Befund genaue Verhandlungen aufzunehmen. Sie mussten über alle von ihnen dabei beobachteten und ihnen angezeigten Vergehen und Frevel binnen vierzehn Tagen erkennen, hatten die Forststrafen zur Erhebung zu stellen und die «récolements», d. h. die Nachzählung der Ueberhälter in den auf dem Stocke versteigerten Schlägen nach deren Räumung auszuführen. Es stand ihnen ausserdem zu, jederzeit alle anderen Waldungen ihres Bezirkes mit Ausnahme der reinen Privatwaldungen zu besichtigen.

Ihr Vorgesetzter war der Oberforstmeister, «Grand maitre des eaux et forests», der mehrere Forstämter unter sich hatte. Derselbe hatte die Disciplinaruntersuchungen gegen die sämtlichen Beamten dieser und in erster Instanz die Strafverfolgungen wegen aller von ihm selbst entdeckten und in zweiter Instanz über alle in der Berufungsinstanz zu seiner Kenntnis gelangten Forstvergehen zu instruieren und besass in den aus mindestens sieben Richtern bestehenden Präsidialgerichten beratende Stimme.

Ihm stand die Ernennung und Absetzung der Unterbeamten der Forstämter zu. Er hatte alljährlich sämtliche Forstämter

seines Bezirkes, Schutzbezirk um Schutzbezirk zu besichtigen, die Orte, in denen Schläge ausgeführt werden sollten, zu bestimmen und die Randbäume derselben mit seinem Hammer zu bezeichnen, die Holzverkäufe abzuhalten und die notwendigen Saaten, Pflanzungen und Entwässerungsarbeiten anzuordnen. Seine Hauptaufgabe war die «réformation» der Waldungen, d. h. die Abstellung aller darin entdeckten Missbräuche, die Feststellung der Eigentumsrechte, die Regelung der auf den Forsten lastenden Nutzungsrechte und die Sicherung ihrer Grenzen.

In Straf- und Civilsachen, welche sich auf die Substanz und das Eigentum an Waldungen bezogen, waren, wo sie bestanden, in erster Instanz die «Tables de marbre» genannten Gerichtshöfe, welche in Berechtigungsfragen Berufungsinstanz der Forstämter waren, zuständig. Die Strafanträge wegen Usurpation von Waldboden durch die Angrenzer konnten die Forststaatsanwälte nach Gutdünken bei den Forstämtern, bei den Tables de marbre oder bei den Oberforstmeistern einbringen. Die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz stand dann immer dem Staatsrate, in anderen Sachen wieder den Parlamentsgerichthöfen zu.

Kein Schlag durfte nach Einführung der Ordonnanz in den königlichen und ungeteilten Forsten mehr ausgeführt werden, bevor durch Staatsratsbeschluss der generelle Hauungsplan, das «réglement des coupes», das sich auf die Bestimmung der jährlichen Hiebsfläche beschränkte, genehmigt war. Alle Verkäufe mit Ausnahme derjenigen der Dürrhölzer und Windfälle mussten vom Oberforstmeister selbst am Sitze des Forstamtes vorgenommen werden.

Die Art und Weise, wie die Schläge örtlich begrenzt, vermessen, ausgezeichnet und ausgeführt werden sollten, war auf das genaueste vorgeschrieben. Ihre Fläche durfte höchstens 5 % von der im réglement des coupes vorgeschriebenen abweichen. Das Holz wurde ausnahmslos in grossen Losen auf dem Stocke zur Selbstgewinnung versteigert. Die Versteigerungen mussten vorher in genau vorgeschriebener Weise

öffentlich bekanntgemacht und in bestimmten Formen abgehalten werden. Die Steigerer waren für alle in Hörweite von den Schlägen vorkommenden Frevel verantwortlich und hatten zu dem Ende vereidigte Schlaghüter zu unterhalten, welche verbunden waren, ein Register über alles aus dem Schlage verkaufte Holz zu führen.

Weggeld, Zoll und dergleichen durfte von dem aus Staats- und ungeteilten Forsten herrührendem Holze nicht erhoben werden. Die Fällung musste am 15. April beendet sein; ausserdem wurde jeweils ein Räumungstermin festgesetzt, der nur vom Staatsrat verlängert werden konnte. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf desselben musste das «récolement» gemacht und dabei untersucht werden, ob sämtliche mit den verschiedenen Hämmern bezeichneten Randbäume und Ueberhälter noch vorhanden und die durch die ersteren bezeichneten Schlaggrenzen nicht überschritten waren. Die Schläge wurden nochmals vermessen, die Käufer hatten, wenn eine grössere Fläche als in dem Verkaufsprotokoll angegeben, gefunden wurde, für das Uebermass einen entsprechenden Zuschlag zum Kaufpreis zu zahlen und erhielten, wenn etwas an der Fläche fehlte, für «manque de mesure» einen entsprechenden Nachlass.

Abgesehen von der Leseholznutzung und derjenigen der Windfälle und des aufgefundenen Frevelholzes war jede Holznutzung ausserhalb der regelmässigen Schläge verboten. Ueber das vorhandene Windfall- und Frevelholz musste eine Verhandlung aufgenommen und der Verkauf schleunigst eingeleitet werden.

Unter ähnlichen Förmlichkeiten wie das Holz wurde die Mastnutzung versteigert. Waren Mast- und Weiderechte vom Staatsrat als bestehend anerkannt, so waren die Berechtigten verpflichtet, vor dem Austrieb der Herden genaue Verzeichnisse derselben einzureichen und die einzelnen Stücke mit einem bestimmten, für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen versehen zu lassen. Das Vieh einer jeden Gemeinde musste in einer einzigen Herde vereinigt sein und durfte nur auf einem einzigen von dem Forstamte zu bestimmenden und von dem

Berechtigten nötigenfalls mit Gräben zu versehenden Wege eingetrieben werden. Die fährigen Orte wurden von dem Forstamte bestimmt. Die Berechtigung wurde auf das Vieh der Eigentümer der herrschenden Güter beschränkt, der Eintrieb fremden Viehs war verboten, ebenso trotz allenfalls entgegenstehender Rechtstitel der Eintrieb von Ziegen und Schafen.

Alle bestehenden Brennholzrechte mit Einschluss der Leseholzrechte wurden — die auf lästigem Titel beruhenden gegen Entschädigung, die von Gemeinden, welche dafür Fronden, Grundzinsen und dergleichen zu leisten hatten, gegen Erlass derselben — aufgehoben. Nur die auf Grund besonderer Verleihung bestehenden Brennholzrechte der Kirchen, Klöster und Spitäler wurden aufrecht erhalten, wenn ihr vorher festzusetzender Betrag nicht die Ertragsfähigkeit des Waldes überstieg. In diesem Falle wurde an Stelle des Holzes den betreffenden Anstalten der Wert desselben in Geld geliefert; letzteres geschah immer bei den bis dahin bestehenden freiwilligen Holzabgaben an Kirchen u. s. w. Die Abgabe von Besoldungsholz sowie von Holz zu öffentlichen Bauten mit Ausnahme des zum Bau der Kriegsschiffe erforderlichen Holzes, welches, wenn es abgegeben wurde, zu seinem vollen Werte bezahlt werden musste, in Natur wurde verboten, ebenso das Verschenken von Holz.

In gleicher Weise wurden alle Bauholzrechte, soweit sie nicht auf einem titre de fondation, dotation, onereux oder auf Besitz seit 1560 beruhten, abgeschafft.

Die Waldungen im ungeteilten Besitze der Krone mit Dritten waren denselben Bestimmungen unterworfen wie die reinen Staatsforste.

Auch über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und kirchlichen Anstalten sowie der Privaten waren in der Ordonnanz die eingehendsten Bestimmungen getroffen; ihre Aufführung würde indessen hier zu weit führen.

Ein weiterer Abschnitt der Ordonnanz, «De la police et conservation des forêts», legt den Besitzern von Waldungen, welche an königliche und ungeteilte Waldungen stossen, die Ver-

pflichtung auf, 4 Fuss breite und 5 Fuss tiefe Grenzgräben anzulegen und zu unterhalten, verbietet die Pflanzung von Bäumen auf 100 Ruten von der Staatswaldgrenze und verpflichtet die Angrenzer und die Besitzer von Enclaven, alle auf Eigentumsänderung in denselben zielenden Handlungen den Forstämtern vorher anzuzeigen, die betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen u. s. w. Er bestimmt die in den Forsten anzuwendenden Masse, schreibt die Zerstörung aller im Walde und dessen Umkreise bis zu einer halben Stunde vorhandenen Holzbauten vor und verbietet die Errichtung irgend welcher Bauten und den Betrieb holzverbrauchender Gewerbe in diesem Abstande von den Forsten. Das Brennen von Asche, das Anzünden von Feuer, das Sammeln von Waldfrüchten, das Stehendschälen in Lohschlägen und dergleichen mehr war verboten.

Die Strafen waren durchwegs sehr streng und bei Forstdiebstählen auf das genaueste durch das Gesetz bestimmt, ebenso die auszusprechenden Werts- und Schadensersätze, ohne dass dem Richter irgend ein Spielraum gelassen war.

In den Einzelnen zur Nutzniessung überlassenen Staatsforsten beschränkte sie das Nutzungsrecht der Niessbraucher auf das Unterholz der Mittelwaldungen und den Einschlag reiner Niederwaldungen. Das Oberholz der Mittelwaldungen und der gesamte Einschlag der Hochwaldungen blieb der Krone vorbehalten.

Die Ordonnanz war vollständig geeignet, in das herrschende Chaos Ordnung zu bringen, und es lag ihr offenbar neben der Absicht der Sicherung der Forsten gegen weitere Eingriffe in ihre Substanz und der Nachhaltigkeit ihrer Nutzungen die Absicht zu Grunde, in den Staatsforsten an die Stelle der bisherigen schrankenlos ausgeübten Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft treten zu lassen.

Mit ihrer Einführung war durch den erwähnten Staatsratsbeschluss von 1694 der Staatsrat de Gallois unter Ernennung zum «Grandmaistre des eaux et forests d'Alsace» und zum «commissaire pour la Réformation des dites forests» mit dem Sitze in Ensisheim beauftragt worden. Als solcher hatte er nach

der Ordonnanz von 1669 zunächst die Aufgabe, die Eigentumsverhältnisse und den Umfang und Ursprung der auf den Forsten lastenden Berechtigungen zu ermitteln und festzustellen, für die Aufstellung und die Einhaltung der «réglements des coupes» zu sorgen und dergleichen mehr.

Zu diesem Behufe standen ihm die weitgehendsten Vollmachten zur Seite. Jeder Miteigentümer, jeder Angrenzer, jeder Berechtigte war verpflichtet, ihm seine Rechtstitel vorzuzeigen.

In dem gleichen Beschlusse hatte der Staatsrat die Errichtung vcn zwei mit einem grossen Personale besetzten Forstämter für das Elsass, die eine für Oberelsass mit dem Sitze in Ensisheim, die andere für Unterelsass mit dem Sitze in Hagenau befohlen.

Die letztere sollte wie folgt besetzt werden:

1 Staatsrat und Forstmeister (Maistre particulier),
1 » » stellvertretender Forstmeister (Lieutenant),
1 » » Forststaatsanwalt (Procureur du Roy),
1 » » Garde-marteau,
1 Gerichtschreiber (Greffier),
2 Gerichtsboten (Huissiers audienciers),
1 Feldmesser (Arpenteur),
1 zweiter Feldmesser zur Kontrolle (Réarpenteur-soucheteur),
1 sergent collecteur des amendes, restitutions et épices,
8 sergents à garde.

Die höheren Beamten, «officiers», d. h. die Beamten vom Gerichtsschreiber aufwärts, sollten «en titre d'office et héréditaire» angestellt und bis Holzverkäufe im Sinne der Ordonnanz von 1669 im Elsass stattfanden, aus den Einkünften der lothringischen Staatsforsten besoldet werden (St.-A. DD 37, 38).

Der Ernennung des Herrn de Gallois zum Grand-Maître folgte 1694 die Ernennung eines gewissen Etienne Perreaud zum erblichen Forstmeister von Hagenau auf dem Fusse.

Aber das ganze Jahr 1695 ging darüber hin, bis das gesamte Personal des Forstamtes beisammen war und dasselbe seine erste Sitzung halten konnte.

Nach seiner Konstituierung bestand dasselbe aus
dem Forstmeister Perreaud,
» Forstmeisterstellvertreter Regemont, später Dorsner,
» Forststaatsanwalt Clermont,
» Substitut desselben Brussault,
» Garde-marteau Lambert, später Turpina,
» Feldmesser Husson,
» réarpenteur Daudet,
» Gerichtsschreiber Bossual,
den Gerichtsboten Viel und Lorée,
dem Oberförster «Garde général» Arnold, genannt Verdun,
den Sergent-Collecteurs Foisset und Delaunay
den Förstern Lasave für den nordöstlichen Teil, Brossard, Theille oder Tiel für Metzeleck, Perigny in Schweighausen, Lechenaye für Oberwald, Dessur, diese sechs in der Umgebung von Hagenau, und zwei anderen, welche in Germersheim und Bergzabern, also auf kurpfälzischem und pfalzzweibrücken'schem Gebiete stationiert waren, aber bereits nach vier Jahren von der Bildfläche verschwanden. Dagegen wurden bereits 1698 zwei weitere Förster für den Forst ernannt.

Wie man sieht, waren fast alle diese Beamten wälscher Abstammung und, wie aus den Protokollen des Forstamtes hervorzugehen scheint, zum allergrössten Teile der deutschen Sprache nicht mächtig.[1]

Die erste Amtshandlung des Oberforstmeisters de Gallois war der Erlass einer Verordnung von 1694, durch welche er alle und jede Holznutzung in den königlichen (und ihnen gleichgeachteten ungeteilten) Waldungen verbot und die Ausübung der Jagd in ihrem Innern jedermann untersagte. (St.-A. DD 37, 36.)

[1] Es spricht für diese Annahme namentlich die gänzlich verständnislose Art und Weise, mit der in den Protokollen die deutschen Orts- und Familiennamen geschrieben sind, z. B. Sufflum für Sufflenheim, Souécousen für Schweighausen. In wichtigen Sachen wurden vereidigte Dolmetscher zugezogen. Von Turpina ist indessen wiederholt bemerkt, dass er bei Vernehmungen die Leute deutsch fragte und ihre Aussagen ins Französische übersetzte. Die Förster konnten zum Theil nur ihre Namen schreiben.

In der gleichen Verordnung wurde allen nicht zum Adel gehörigen Personen das Recht zu jagen überhaupt entzogen. Der Adel durfte auf Raubzeug nur zwei, auf Hasen und Hühner nur eine Stunde von den Grenzen der königlichen Forste jagen. Das Jagen auf in die Aehren schiessenden Aeckern und in belaubten Wäldern wurde auch ihm untersagt.

Wer Rodstücke in der Hart bei Mülhausen und in ihrer Umgebung besass, musste bei Strafe der Einziehung dem Oberforstmeister ein Verzeichnis derselben einreichen. Alle Waldungen im Elsass ohne Ausnahme sollten binnen sechs Monaten vermessen und kartiert sein.

Schafe und Ziegen durften in die Waldungen des Königs, der Territorialherrrn (Seigneurs), der Kirchen und Gemeinden nicht mehr eingetrieben werden. Die der Territorialherren und Gemeinden wurden in Bezug auf die Holznutzung vorerst denselben Bedingungen unterworfen wie die königlichen Forsten. (St.-A. DD 37, 36.) Bald darauf verbot, bei 3000 ℔[1] Strafe und Einziehung des Holzes, ein Staatsratsbeschluss von 1695 allen Waldbesitzern ohne Ausnahme, einen Schlag in Hochwaldungen, am Oberholz im Mittelwald oder in Tannen und dergleichen (aucuns bois de Futaye, Balivaux sur taillis, Arbres sapins) zu machen, bevor derselbe von den Beamten des Forstamts besichtigt sei. (St.-A. DD 24, 1.)[2]

[1] Von 1695 ab ist unter ℔ immer das französische Pfund «livre tournois» = 0,777 ℳ zu verstehen. 1 Gulden galt 2 ℔.

[2] Im Oberelsass hatte das Forstamt bereits 1694 selbständig auf Grund der Ordonnanz ein ähnliches Verbot erlassen. Die waldbesitzenden Gemeinden um die Hart, fassten dieses Verbot als eine Besitzergreifung durch den Staat auf und beschwerten sich später bei dem Statthalter, dem Herzog von Orléans, das Forstamt eigne sich ihre versteinten Gemeindewaldungen an, obwohl sie dieselben für 300,000 + 99,000 ℔ zurückgekauft hätten. (St.-A. DD 37, 35). Diese 399,000 ℔ waren euphemistisch « dons gratuits » genannte Steuern, die auf das Elsass umgelegt waren, und zu deren Sicherung der König, wie es scheint, Beschlag auf das Einkommen aus den Waldungen gelegt hatte. Nach ihrer Zahlung entzog, wie wir sehen werden, der Staatsrat die Privat- und Gemeindewaldungen der Einwirkung des Forstamtes.

Darauf hin verbot 1695 der inzwischen in Dienst getretene Forstmeister Perreaud der Stadt die Nutzung selbst von Dürrholz auch in dem Burgbannwalde, dem nicht gerodeten Teile des früheren Stöcky, welches die Stadt bis dahin in unbestrittenem Besitze gehabt hatte. (St.-A. DD 34, 1.)

Durch dieses gleichzeitige Verbot der Holznutzung im Forste und im Burgbann war die Stadt und mehr noch die noch ganz an den unmittelbaren Bezug des Holzes im Walde gewöhnte Bürgerschaft auf das äusserste in ihren Lebensgewohnheiten gehemmt.

Die Stadt liess sich deshalb herbei, dem Intendanten Lagrange unter Protest einen Teil ihrer Rechtstitel, insbesondere die Schenkungsbriefe von 1347 und 1349, die Bestätigung derselben von 1436 und einige Grenzprotokolle als Beweis, dass sie einen eigenen Wald besitze, vorzulegen.

Perreaud fand jedoch diese Besitztitel für ungenügend; er wiederholte deshalb am 14. September 1695 das Verbot der Holznutzung und verbot der Stadt ausserdem die Anstellung eines Försters « pour la garde de la partie de la forêt, qu'ils prétendent leurs appartenir en propre ». (St.-A. DD 34, 13.) Ob die Stadt unter diesem von ihr in Anspruch genommenen Teile des Forstes den ihr unzweifelhaft zugehörigen Burgbannwald oder den Bürgerwald verstanden wissen wollte, in welchem ihr nach der Waldordnung nur das Mastrecht allein zustand, ist aus den betreffenden Urkunden nicht ersichtlich.

Wie es scheint, hat die Stadt schon damals absichtlich diese Frage offen gelassen, um aus der Aehnlichkeit der Namen, die sie in ihren Eingaben gleichmässig mit « forêt des bourgeois » übersetzte, gelegentlich Kapital zu schlagen. Sie vermengte anfangs absichtlich die Frage des Burgbannwaldes mit der Frage des Burgerwalds und wollte zunächst nur anerkannt sehen, dass ein Teil des auf der linken Moderseite gelegenen Waldes ihr Alleineigentum sei. Da auf Seite des Königs niemand da war, der das thatsächliche Rechtsverhältnis kannte, so gelang es vielleicht, sich später Burgerwald und Burgbannwald als zusammengehörig zugesprochen zu sehen.

Gleichzeitig suchte sie sich durch trotz des Verbotes fortgesetzte Hauungen in beiden Waldteilen im Besitze ihrer in Anspruch genommenen Eigentumsrechte zu erhalten, bezw. sich in diesen Besitz zu setzen.

Für den Burgbannwald sehr gelegen kam ihr noch 1695 ein Schreiben des Herrn v. Pontchartrain, der, wie es scheint, im Staatsrate ständiger Referent in Forstsachen war, worin er dem Oberforstmeister Gallois mitteilte, dass auf Befehl des Königs denjenigen Waldbesitzern im Elsass, welche Volleigentümer ihrer Waldungen seien, die Verfügungsfreiheit über dieselben zurückgegeben werden könne, wenn sie sich in Bezug auf die Holznutzung der Ordonnanz von 1669 fügten, d. h. durch Einführung einer jährlich gleichen Hiebsfläche die Nachhaltigkeit der Nutzung sicherten. Diesen Brief liess der Rat anfangs 1696 Perreaud zustellen und erhob auf Grund desselben Einspruch gegen jeden Eingriff des Forstamtes in die Bewirtschaftung des Burgbannwaldes (St.-A. DD 21) und in einer anderen Eingabe (St.-A. DD 39, 38) auch in die Bewirtschaftung des ihr allein gehörigen Burgerwaldes, den man immer mit dem Burgbannwald verwechsle. In letzterem hätten immer die Adeligen als Burgleute ihr Holz geholt.

Inzwischen war im Herbst 1695 im Forste der erste nach den Bestimmungen der Ordonnanz von 1669 eingezeichnete Schlag in dem durch das Réglement des coupes von 1670 bestimmten Umfange von 150 arpents = 71 ha — und zwar in einem Stücke in dem zum Burgerwald gehörigen Forstorte Sandlach an der Südgrenze des Forstes gegen die Feldmark von Hagenau — auf dem Stocke versteigert worden.[1]

Die Stadt hatte sich dadurch nicht abhalten lassen, in allen Teilen des Burgerwaldes teilweise recht umfangreiche Schläge zu machen. Am 1. März 1696 wurde von den Beamten des inzwischen etablierten Forstamtes Ortsbesichtigung abgehalten und dabei festgestellt, dass an verschiedenen Stellen 26, 7, 29,

[1] Das Versteigerungsprotokoll selbst habe ich nicht auffinden können, wohl aber das Ausschreiben des Grandmaître und das Schlagauszeichnungs- und Vermessungsprotokoll.

100, 320, 140, 70 Stämme frisch abgehauen waren. Der städtische Förster Diedrich hatte sie angeschlagen, und die Holzempfänger hatten das Holz an die Stadt bezahlt.[1] Einer derselben erklärte, 1000 Klafter von der Stadt gekauft zu haben. Daraufhin verurteilte das Forstamt die Stadt am 5. März 1696 zu einer Geldstrafe von 6000 ₶, zu 6000 ₶ Werts- und Schadensersatz und zur Einziehung des Holzes. (St.-A. DD 35, 27).

Schon vorher, am 14. Januar 1696, hatte die Stadt demselben eine längere Erklärung über ihren Waldbesitz und einige weitere Besitztitel vorgelegt und dabei darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Briefe Kaiser Sigmunds von 1434[2] ein Wald erwähnt sei, «la forest des bourgeois qui leur appartient et laquelle est siuée au milieu de la forêt qui est indivise» und ein anderer «forêt des bourgeois», der ringsum versteint sei und dessen Steine gegen den Forst den Reichsadler, gegen den städtischen Wald das Stadtwappen trügen (St.-A. DD 35, 1). Auch bei dieser Gelegenheit hatte die Stadt es unterlassen, die Waldordnung von 1435 herauszugeben, in welcher die Rechtsverhältnisse jenes «forêt des bourgeois qui est située au milieu de la forêt», des «Mittelstücks» der Schenkung von 1349 klar dargelegt sind.

Die Stadt war nahe daran, durch diese Unredlichkeit ihre Eigentumsrechte am Forste ganz zu verlieren. Der Oberforstmeister de Gallois gab am 15. Februar 1696 ein Gutachten ab, dem wir Folgendes entnehmen:

Die alten Titel sprechen nur von dem Rechte der Hut und der Mastnutzung, nicht vom Eigentum; 1680 habe die Stadt noch um die 1000 Eichen gebeten. Der Herzog Mazarin habe 1694 erklärt, früher seien im Forste überhaupt keine Schläge gemacht worden, der Wald habe nur zur Jagd gedient; er selbst habe nach dem Tode des Kardinals Mazarin Schläge ohne Regel gemacht und an

[1] Einer hatte für 7 Eichen von zusammen 38 Fuss Umfang 40 ₶, ein anderer für jede Eiche 2 ₶, für Kiefern 10 sols für den Fuss Umfang bezahlt.

[2] I. Teil (Heft VIII), S. 42.

Fremde verkauft, ohne dass von Teilen die Rede war. Auch Monclar habe für mehr als 100,000 ꝟ Holz an Holländer verkauft. Die Stadt habe sich nicht beschwert und nichts von diesen Verkäufen erhalten. Die Titel beweisen nicht das Eigentum der Stadt am Burgerwald, der Brief von 1337 [1] beziehe sich nur auf das Mastrecht, der Burgerwald sei versteint, weil nur dort die Bürger das Mastrecht hätten, vielleicht auch weil sie dort auf Bedarf zur Holznutzung berechtigt gewesen seien. Bei Erteilung der Erlaubnis zum Fällen der Eichen in den Jahren 1680 bis 1685 sei die Bedingung gestellt worden, dass der königliche Intendant den Versteigerungen beiwohne, ein Beweis, dass die Stadt nicht als Eigentümerin betrachtet wurde.[2]

Es sei der Stadt also nur das Recht der Mastnutzung zuzuerkennen. Das Recht der Mithut und der Gerichtsbarkeit sei mit der Einrichtung des Forstamtes unvereinbarlich; in den meisten Fällen wäre der Rat sonst gleichzeitig Richter und Partei. Das Dürrholzrecht und das Recht auf mortsbois [3] (Taub- oder Unholz) könne ihr der König zugestehen, im Burgerwald liege noch für zehn Jahre hinaus dürres Brennholz auf dem

[1] Was die Stadt mit diesem im I. Teile (Heft VIII), S. 23 in seinen Hauptsätzen abgedruckten Briefe ausser dem Rechte der Mithut eigentlich beweisen wollte, ist unklar; noch unklarer ist aber, wie Gallois daraus den Beweis des Mastrechts für die Hagenauer ableiten konnte. Offenbar waren er und seine Beiräte des Deutschen nicht genügend mächtig, um die Urkunde zu verstehen.

[2] 1680 hatte der König der Stadt erlaubt, 1000 Eichen im Forste «dans la moitié qui leur appartient» zu verkaufen (DD 23); ebenso 1687 2000 Eichen «dans la forêt et dans son district» (DD 37).

[3] Die Ordonnanz von 1669 verstand darunter ausser Weiden, Saalweiden und Erlen nur wertloses Strauchwerk, wie Schwarz- und Weissdorn, Hollunder, Ginster, Wachholder und Brombeeren. Auf diese neun Holzarten war der Ausdruck ursprünglich nur in der holzarmen Normandie beschränkt. Im holzreicheren Südwesten rechnete man früher auch die Hainbuche, Birke, Aspe und den Ahorn dazu. Zahlreiche Ordonnanzen von 1376 bis 1533 beschränkten aber für ganz Frankreich den Begriff auf die in der «Charte normande von 1315» namhaft gemachten Holzarten. In Hagenau hatte man zum Taubholz bis dahin alle Holzarten mit Ausnahme der Eiche, Buche, Birke, Apfel- und Birnbaum und der Kiefer gerechnet.

Boden, das nutzlos verfaule. Die Bauholzrechte seien durch die Ordonnanz von 1669 überhaupt aufgehoben. (St.-A. DD 35, 7.)

Dieses von Gallois an Herrn v. Pontchartrain erstattete Gutachten war der Stadt mitgeteilt worden.

Dieselbe wandte sich nun an den Staatsrat mit der Bitte um Anerkennung ihrer Rechte als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes, «forêt des bourgeois séparée d'avec celle qui est indivise par des bornes marquées aux armes de la ville», sowie des Burgbannwalds «du tiers des champs et paturages appelés Stöcky ou Sigelmatt situés dans la forêt», als Miteigentümerin und als Inhaberin der Rechte auf Rauh- und Schmalzweide, auf die Hälfte des Erlöses aus dem an Nichtberechtigte überlassenen Teile der Mast, auf Bau- und Brennholz nach Bedarf und auf Teilung der Forststrafen in dem Reste des Forstes.

Um diese Klage nach Möglichkeit zu betreiben, wurde der Stettmeister Wolbert nach Paris geschickt. Derselbe legte Herrn v. Pontchartrain eine lange Entgegnung des Gallois'schen Gutachtens vor, in welcher, wie aus einem seiner Briefe (St.-A. DD 36, 27.) hervorgeht, u. a. behauptet ist, der der Stadt allein gehörige Burgerwald sei nicht wie Gallois angebe ein Drittel, sondern ein Zehntel des Forstes ;[1] wenn Mazarin Holz verkauft habe, ohne auf dem Waldhause Rechnung zu stellen, so werde «sich der Rat an ihm erholen» ; Monclar habe man gewähren lassen, weil er mit dem Gelde die Landvogtei wieder aufgebaut und die Stadt von der Einquartierung befreit habe; 1680 habe man den König als Miteigentümer um die Erlaubnis, Holz nach auswärts zu verkaufen, bitten müssen. Wenn der Forst nicht gemeinschaftlich sei, warum teile man dann die Frevel? Die Ordonnanz von 1669 gehe die Sladt Hagenau nichts an; das Forstamt wolle die Stadt aus dem Walde treiben. Da liege der Hase im Pfeffer.

Auch sonst enthalten die Wolbert'schen Briefe viel Interessantes. Er hatte, als er sich dem Anwalte vorstellte, welcher die

[1] Nach der Vermessung von 1699 betrug seine Fläche 13,519, die des ganzen Forstes mit Einschluss des Königsbücker Waldes 32,232 arpents.

Stadt vor dem Staatsrat vertreten sollte, einen ärmlichen Anzug gewählt, um für seine Stadt Mitleid zu erregen, wurde aber sofort bedeutet, dass in Paris nur derjenige etwas erreiche, der viel Geld springen lasse. Seit er den Untersekretären des Herrn Dubuisson, der dem Staatsrate über die Sache zu referieren habe, je einen Louisdor verehrt habe, verspreche man ihm goldene Berge. Wenn die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werden solle, müsse er 30 Dublonen Trinkgeld geben. Die Stadt möge nach einem Aktenstücke suchen, in welchem irgend ein Landvogt von Bürgerwald oder Stadtforst spreche, und in ihren Eingaben die Teilung der Frevel nicht zu sehr betonen. «Wenn man gestehe, dass sie auch im Bürgerwalde geteilt wurden, so sei bewiesen, dass die Steine um den Burgerwald nur den Eckerich trennen.» (St.-A. DD 36)

Nach 183tägiger Anwesenheit in Paris erwirkte er denn auch am 28. August 1696 einen Staatsratsbeschluss folgenden Inhalts: «Le Roy en son conseil, ayant égard à la requeste *a maintenu* et gardé les supplians *en la possession* et jouissance *de la moitié de* la dite *forest d'Haguenau* par indivis avec sa Majesté et en consequence ordonne que leur sera *annuellement délivré moitié du prix des bois* qui y seront vendus, *les gages et droits* qu'il conviendra payer aux officiers et gardes qui seront préposés par sa Majesté pour veiller à la *garde, conservacion, police* et *amenagement de la dite forest* et *droits usagers* sy aucuns sont d'eux, *préalablement déduits*, les a pareillement *maintenus* et gardés *en la possession du droit de panage* et *pasturages* pour leurs bestiaux exceptez les bestes blanches dans les cantons de la dite forest qui leur seront désignés par les officiers de la maitrize d'Haguenau aux lieux deffensables, les a dechargez des condamnacions contre eux prononcées par la dite sentence de la Maitrize d'Haguenau du cinquième de Mars 1696 par grace sans tirer à consequence, *les a deboutez du surplus des demandes* portées par la dite demande. (St.-A. DD 36, 78.)

Durch diesen in den vorgeschriebenen Formen gefassten

Beschluss des Staatsrates war also die Stadt in letzter Instanz als Miteigentümerin zur Hälfte des gesamten Forstes und als weide- und mastberechtigt anerkannt, die Gehalte der Beamten des Forstamtes und etwaige Berechtigungsabgaben sollten aber ihr allein zur Last fallen. Dagegen war sie durch den Schlusssatz des Urteils mit ihrer Klage auf Anerkennung als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes und des «dritten Teils der Aecker und Weiden im Stöcky», also auf den Burgbann sowie auf Anerkennung ihrer sämtlichen Holzrechte und auf die Hälfte der Strafen für Forstvergehen im Forste, wie es schien endgültig, abgewiesen.

Sie beruhigte sich aber, wie wir sehen werden, bei diesem Urteil nur in Bezug auf das Alleineigentum am Bürgerwald und auf die Teilung der Ruggelder sowie in Bezug auf das unbeschränkte Beholzigungsrecht nach Bedarf.

Ihre Eigentumsrechte an dem Stöcky aber suchte sie — und das ist für die Unklarheit, welche damals über die Flächen, wegen welcher man im Streite lag, auf Seiten der französischen Behörden herrschte, bezeichnend — mit Erfolg dadurch zu wahren, dass sie, wie wir sehen werden, die ihr von der höchsten Instanz des Königreiches trotz Vorlage ihrer Rechtstitel abgesprochenen Rechte auf «ein Drittel der Felder und Weiden», welche Stöcky genannt werden, nunmehr unter dem Titel «Alleineigentum am Burgbannwald» bei einem Gerichte niedriger Instanz einklagte.

Beschränkte Holzrechte hat sich die Stadt später wieder erstritten; gegen die Aufbürdung der Gehalte des Forstamtes hat sie dagegen später wiederholt, aber stets vergebens Einspruch erhoben.

Der Aufenthalt Wolberts, der 7 ₶ Tagegelder bezog, hatte 2420 ₶ 13 sols gekostet.[1] Die Kosten wurden zum Teil auf die

[1] Für die Hinreise in «Extrakutsche» liquidierte Wolbert 138 ₶, für die Heimreise «auf der Landkutsch» 65 ₶, an Trinkgeldern an Beamte war er 410 ₶ losgeworden, an «Briefpostgeld» hatte er 34 ₶ 14 s ausgegeben.

Zünfte, die «Schürmbverwandten», die Vororte Kaltenhausen und Schirrieth sowie auf die Juden ausgeschlagen.[1]

Auf Grund dieses Staatsratsbeschlusses, welcher in seinem Schlusssatze der Stadt das Beholzigungsrecht ganz absprach, verbot Perreaud am 26. November 1696 jede Nutzung von Windfall- und Dürrholz im Forste, weil dasselbe auf Befehl des Herrn von Pontchartrain versteigert werden sollte. (St.-A. DD 34, 15.)

Die Stadt ersteigerte einen Teil desselben für 1000 ₰. Sie liess davon 390 Klafter für den eigenen Gebrauch aufarbeiten und erlöste aus dem Reste 512 ₰ 6 β 3 ₰.[2]

Nach Zustellung des Staatsratsbeschlusses vom 28. August 1696 kamen vor dem Forstamte auch die zahlreichen Strafanzeigen zur Verhandlung, welche während des Jahres 1696 gegen verschiedene Private errichtet worden waren, weil sie von der Stadt Hagenau Holz gekauft oder als Berechtigungs-

[1] Am meisten zahlten die Gärtner mit 75, dann die Krämer mit 50, am wenigsten die Barbierer und Fischer mit je 2 von 502 fl.; die «armen Konstoffler» zahlten 4, die reichen 10, die Juden 30 fl. (St.-A. DD 47.)

[2] Nach der etwas unklaren Abrechnung über die Einnahme und Ausgabe für dieses Holz (St.-A. DD 47, 2.) wurden damals für das Klafter (= 3,58 Raummeter) an Hauerlohn 3 β 9 ₰ (= nicht ganz 0,15 Mark) bezahlt. Die dürren Eichen, die darunter waren, verkaufte die Stadt für 7 β 6 ₰ bis 2 ₰, die Kiefern für 2 1/2 bis 5 β pro Stück. Für das Klafter aufgearbeiteten Holzes wurden 10 β, für nicht aufgearbeitetes 2 β, für 1000 Rebstecken 6 β, für 1000 Brettstecken 8 fl. 3 β 4 ₰ bezahlt. Dagegen mussten die Empfänger für Kiefernstöcke 2 β, für Eichenstöcke 1 1/2 β bezahlen, ein Beweis, dass das Stockholz damals verhältnismässig höher im Werte stand als jetzt.

Für das Recht, das ganze Jahr hindurch von dem von der Stadt ersteigerten Dürrholz zu holen, liess sich dieselbe 2 1/2 bis 8 ₰ bezahlen. Wonach sich die Preisabstufung richtete, ist aus der Abrechnung nicht ersichtlich.

Unter den Ausgaben befanden sich 50 ₰ 5 β, welche den Herren vom Forstamte für Bereitung des Burgbanns, und 72 ₰ 10 β, welche verschiedenen Ratsherren für ihre Mühewaltung bezahlt, sowie 30 ₰, welche dem Forststaatsanwalte «verehrt» wurden. Von dem auf Rechnung der Stadt aufgearbeiteten Holze kamen 150 Klafter in die Kasernen, 120 Klafter in die Wohnungen verschiedener Offiziere.

bauholz angewiesen erhalten hatten. Das Forstamt begnügte sich damit, die Stadt in ersterem Falle zur Herausgabe der Hälfte des Kaufpreises, im anderen der Hälfte desjenigen Betrages, welchen sie sich für das Holz von Fremden hätte zahlen lassen, sowie in die Kosten zu verurteilen. (St.-A. FF 180.) Denjenigen, welche sich seinen Bedingungen unterwarfen, hatte es schon vorher die Abfuhr des anfangs mit Beschlag belegten Holzes gestattet. (FF 183.)

Nach den Sitzungsprotokollen des Forstamtes haben die Holzverkäufe der Stadt und die Abgaben von Bauholz noch bis tief in den Sommer 1696 stattgehabt,[1] und noch am 16. August 1697 erklärte ein Bauholzempfänger, der sich vorher zur Zahlung des Wertes des empfangenen Holzes verpflichtet hatte, vor dem Forstamte, Meister und Rat hätten ihn wissen lassen, dass er als Bürger von Hagenau nichts für das Holz zu zahlen habe.

Inzwischen fuhr das nach und nach vollzählig gewordene Forstamt fort, Ordnung im Forste zu schaffen. Es bestrafte 1697 einen Mann, weil er Holz verkauft hatte, das nicht die in der Ordonnanz vorgeschriebenen Masse hatte, und verbot in dem gleichen Jahre den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen, so lange sich die Berechtigten nicht den durch die Ordonnanz vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwerfen. Es wies Ende 1697 zwei Köhler, die sich vor vier Jahren im Forste niedergelassen und von dem Zinsmeister des Herzogs Mazarin gegen Zahlung von 4 sols für das Klafter die Erlaubnis erhalten hatten, «de couper toutes sortes d'espèces de bois partout où bon leur semblera», aus dem Forste aus, liess ihre Hütten niederreissen und beschlagnahmte ihre gesamte Habe zur Sicherung der für Weidefrevel verfallenen Geldstrafen. Es verurteilte 1698 zwei Leute von Walburg, welche sich im Gründel Hütten gebaut hatten, dieselben niederzureissen, und schritt auf das strengste gegen die Einzelweide ein.

[1] Im ganzen hat die Stadt nach ihrer eigenen 1701 gemachten Angabe (FF 184, 56) von 1694 bis 1696 390 Klafter Holz, 13 Eichen und 684 Kiefern, verkauft und dem Forstamte nicht verrechnet.

Am 23. April 1698 erschien ein neuer Staatsratsbeschluss, welcher allen Angrenzern befahl, dem Forstamte ihre Besitztitel vorzuzeigen, und kurz darauf erfolgte um den ganzen Forst die Feststellung des Grenzverlaufs und die Bezeichnung der Punkte, an welche Steine gesetzt werden sollten. Eine vorläufige, allerdings sehr summarische Vermessung des Forstes war bereits 1697 in Angriff genommen worden. Nach derselben mass der Forst mit den von anderen in Anspruch genommenen Einsprüngen, u. a. mit dem Königsbrücker Walde, 32232 Waldmorgen (arpents) 89 Ruten.

Bei der Grenzfeststellung, zu welcher durchwegs die Vorsteher der angrenzenden Gemeinden zugezogen wurden, sowie die Kommission an ihre Gemarkung kam, bei welchen aber die Stadt nur bei der Abgrenzung gegen den Bann von Hagenau, also nur als Angrenzer, nicht aber als Miteigentümer vertreten war, verfuhr Perreaud nichts weniger als peinlich. Vielmehr ist wiederholt festgestellt, dass er die Pfähle, an deren Stelle die Steine gesetzt werden sollten, hart an schwere Eichen schlagen liess. Man folgte dem allgemeinen Verlaufe der Grenze, wie er durch die alten Traufbäume gegen Felder und Wiesen, durch Grenzsteine und Schalme gegen fremde Waldungen markiert war, und begnügte sich bei sehr gebrochener Grenzlinie mit der Versteinung der wichtigsten Punkte. Im Zweifel, namentlich da, wo der alte Waldsaum nicht mehr zu erkennen oder unterbrochen war, wurden Zeugen, insbesondere alte Förster über den ehemaligen Verlauf der Grenze vernommen. Für Eschbach heisst es, dort würde eine richtige Vermarkung 200 bis 300 Steine erfordern, das sei eine für die Gemeinde Eschbach unerschwingliche Ausgabe.

Gegen Schweighausen wurde die Grenze, so wie sie jetzt besteht, abgesteckt. Sie läuft eine Strecke weit in unmittelbarer Nähe der Strasse nach Bitsch, auf welcher man auch nach Pfaffenhofen gelangen kann, und zweigt dann einem Graben folgend links davon ab. Die früheren Beschreibungen sind aber zu unbestimmt, als dass mit Bestimmtheit gesagt werden könnte, ob dieser Graben derselbe ist, auf welchen sich das

Urteil von 1685 (Seite 26) bezieht. Die Stadt, welche bei der Absteckung dieser Grenzstrecke nicht vertreten war, behauptete später, das Forstamt habe zu Unrecht der Gemeinde Schweighausen dort einen grossen Teil des Forstes (400 Morgen) zugeschnitten, während umgekehrt der Ortsvorsteher von Schweighausen aufstellte, in der Nähe der Zinsel, wo der Graben fehlte, sei der Gemeinde ein Waldmorgen abgenommen worden. Er beruhigte sich aber, als ihm der 75 bis 80jährige ehemalige Förster Clauss die alten und neuen Schalme vorzeigte.

Längs des Moderthals sah Perreaud bis zur Grenze gegen Neuburg, weil ein alter Graben, die Moder selbst und ein Altwasser die Grenze bildeten, aus dem gleichen Grunde wie bei Eschbach von dem Setzen von Steinen ab.

Gegen Neuburg wurde nur ein einziger Stein an die Strasse gesetzt und mit dem Abte verabredet, dass der Waldstreifen zwischen dem Saume des Forstes und dem alten Graben, der sich dort finde, gerodet werden solle.[1]

Auf die früheren Grenzbeschreibungen wurde dabei nur ausnahmsweise Bezug genommen. Die vor 1609 zurückreichenden waren offenbar den Beamten des Forstamtes unbekannt.

In Bezug auf den Königsbrücker Wald und die beiden Wäldchen Hirzwäldel und Schiebellechthurst im Banne von Merzweiler wurde die Vorlage der Besitztitel von der Abtei und dem Grafen Leiningen-Westerburg vorbehalten, ihre Grenze gegen fremdes Eigentum und gegen den Forst aber vorläufig mit Pfählen bezeichnet. Der nach der Vermessung von 1697 952 Morgen umfassende Königsbrücker Wald wurde später durch Staatsratsbeschluss vom 17. Oktober 1729 dem Kloster endgültig zugesprochen; das Hirzwäldel und die Schiebellechthurst, zusammen 7 Morgen gross, blieben dagegen ohne

[1] Von Dauendorf führte damals ein «Kuhweg» in den Forst; derselbe war 1752 nur mehr ein Fusspfad; 1753 wurde die Gemeinde vom Forstamte verurteilt, diesen Pfad binnen 8 Tagen zu beseitigen.

Längs des Bannes von Neuburg berührte die Moder 1696 zweimal den Forst. Nach einer Bemerkung von 1752 ist dieselbe 1702 oder 1704 von den französischen Truppen verlegt worden.

Urteil im Besitze der Grafen von Leiningen, welche sie an Leute von Mertzweiler abtraten, die sie rodeten.[1]

Auch für die zu dem Niedheimer von Wasenburg'schen Schirrhofe gehörige Schweinau und den Wieseneinsprung Lochmatt bei Schweighausen sowie für einige kleinere sichtlich ziemlich frisch gerodete Flächen namentlich bei Sufflenheim und Schirrein am Rande des Forstes verlangten die Sachverständigen Eigentumsbeweis. Derselbe scheint aber erbracht worden zu sein, wenigstens ist von diesen Vorbehalten später nicht mehr die Rede.

Die Grenze zwischen dem Forst einerseits und dem der Stadt gehörigen Burgbannwalde und dem Frauenwäldel anderseits wurde vorbehaltlich der Regelung der Eigentumsfrage, den alten Schalmen folgend, abgesteckt. Vom Frauenwäldel westlich wurde der auch jetzt die Grenze bildende sog. Kibelweg als Grenze gegen den Feldbann von Hagenau angenommen. Der Forststaatsanwalt behauptete, derselbe sei früher weiter südlich durch den Hof Densch gelaufen, und erhob deshalb Anspruch auf den nördlichen Teil dieses Hofes.[2] Der Besitzer

[1] Ein 1731 wiederholter Versuch des Forststaatsanwalts aus dem Jahre 1730, auf Grund der Grenzprotokolle von 1588 und 1609 «decouverts environ trois mois» die gerodeten Stücke von den Bauern wieder einzuklagen, scheint im Sande verlaufen zu sein. Das Forstamt verordnete zwar die Vorladung der Bauern und der Grafen von Leiningen, ein Urteil über das Eigentum an diesen Grundstücken aber folgte der Ladung nicht.

[2] Nach dem Schenkungsbriefe von 1349 (I. Teil S. 25 und 26) sollte der Brunnbach die Nordgrenze des von Hagenau zu rodenden Teiles des Mittelstücks bilden. Derselbe läuft zwischen dem Hundshofe und der Densch 100 bis 150 Meter südlich der 1698 abgesteckten Grenze. Der Anspruch des Staatsanwaltes war deshalb nicht ohne Berechtigung. Wie und wann das gleichfalls nördlich des Brunnbachs gelegene Frauenwäldel und das zwischen beiden gelegene Feld Alleineigentum der Stadt geworden ist, habe ich nicht ermitteln können. Ein 1698 zwischen dem Frauenwäldel und dem Forste vorgefundener Grenzstein trug die Jahreszahl 1528. 1521 hatte Karl V. der Stadt den Besitz des Stöcky bestätigt. Da wo der Brunnbach anfängt, die Südgrenze des Forstortes Sandlach zu bilden, kreuzte derselbe 1698 «le grand chemin qui va de Haguenau à Pforzheim»

desselben scheint jedoch den rechtmässigen Erwerb nachträglich bewiesen zu haben.

Dagegen massen die Beamten des Forstamts den Ziegelmattwald, an dem Mietesheimer Gemeindewalde an der Banngrenze von Mertzweiler gelegen, d. h. die nach Osten vorspringende Ecke des Forstortes, der heute den Namen Oberwald führt, trotz Einsprache des Bürgermeisters von Mertzweiler, der denselben für seinen Landesherrn, den Grafen von Leiningen-Westerburg in Anspruch nahm, ohne weiteres dem Forste zu, weil er ebenso wie der angrenzende Bestand bestockt und von demselben durch keinerlei Grenzzeichen geschieden war.

Bei Absteckung der Grenze zeigte es sich, wie bereits erwähnt, dass eine Anzahl Wiesen im Forste, während Monclar Oberlandvogt war, also zwischen 1670 und 1690, von dem Zinsmeister v. Vorstedt gerodet und von ihm zu Gunsten Mazarins verpachtet worden war.[1] An dem Wege von Sufflenheim nach

(Forstheim). Zwischen der Wörther und Surburger Strasse trat ein Weg in den Forst ein, der nach Wasburg führte. Von dem ersteren ist nördlich des Brunnbachs keine Spur mehr aufzufinden; von dem letzteren sind einzelne Strecken noch als Pfad unter dem Namen Zellpfad vorhanden.

[1] Zu diesen Wiesen gehört wahrscheinlich die heute noch bestehende Forstmatt auf dem rechten Zinselufer und sicher die Mathsthalwiese, ferner die jetzt wieder aufgeforstete Wiesenenclave in Oberstritten 279, die sich später im Besitz der protestantischen Pfarrei Rittershofen befand und von ihr erst 1855 wieder eingetauscht wurde. Einer weiteren Wiese auf dem linken Zinselufer wird in dem Grenzfeststellungsprotokolle Erwähnung gethan, welche gleichfalls von Vorstedt gerodet sein sollte. Dort liegt und lag von jeher im Forste nur eine Wiese — die Salzmatt, welche 1216 von Friedrich II. dem Kloster Neuburg geschenkt worden war. Ist die Angabe richtig, dass sie von Vorstedt gerodet ist, so steht zu vermuten, dass sie das Kloster während der Kriegszeiten unbenutzt gelassen hat, dass sie dadurch wieder zu Wald geworden war und von dem Landvogte in Besitz genommen wurde. 1728 gehörte dieselbe unter dem Namen Saltzbruch sicher wieder zum Forste. Ob mit der Wiese auf der rechten Zinselseite die Forstmatt oder die jetzt wieder aufgeforstete Gallenchristenmatt (in Distr. 93) gemeint ist, war schon 1753 zweifelhaft. Offenbar auf diese Wiesen bezieht sich ein Urteil des Forstamts vom 9. Juli 1696, wodurch mehrere Pächter, welche Wiesen im Forste

Königsbrück hatte derselbe ausserdem ein Wohnhaus für einen Jäger auf Forstgrund erbaut und demselben die Benutzung eines Rodstückes erlaubt. Auch sonst wurden bei Sufflenheim, Schirrein und Schirrhofen viele Uebergriffe teilweise neuesten Datums festgestellt. In einem solchen Falle wurden auf der dem Forste abgewendeten Seite des Rodstückes noch angeschalmte Eichen vorgefunden. Die Absteckung der Grenze wurde deshalb dort vorläufig ganz ausgesetzt.

Die Angrenzer wurden 1699 von Coulon auf Veranlassung des Geometers Husson aufgefordert, an den dazu gemachten Löchern die nötigen Grenzsteine anfahren zu lassen (St.-A. DD 39, 1). Dieser Aufforderung entsprachen die meisten Gemeinden. Nur Laubach und Surburg, Königsbrück sowie Schirrein und Kaltenhausen verweigerten, die beiden letzten auf Befehl des Rates von Hagenau, die beiden ersten, weil das Sache der Jesuiten als Besitzer der Abtei Neuburg, bezw. des Landvogts als Territorialherrn sei, die Anlieferung der Steine. Königsbrück wollte den Ausgang des anhängigen Processes abwarten. Die angelieferten Steine wurden 1699, wie es scheint auf Kosten der Angrenzer, gesetzt.[1] Auf den vorhandenen Grenzsteinen mussten dieselben das Stadtwappen und den Reichsadler durch die bourbonische Lilie ersetzen. Die Besitzer der an den Forst anstossenden Waldungen wurden auf Grund der Ordonnanz von 1669 (Tit. XXVII, 4) veranlasst, längs der Grenzen 4 Fuss breite und 5 Fuss tiefe Gräben anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

1698 wurde der landvögtische Zinsmeister aufgefordert, ein Verzeichnis der bis dahin von ihm von Gemeinden und Privaten erhobenen Gegenreichnisse für Forstnutzungen im Forste vor-

von Mazarin und der Stadt gepachtet hatten, verurteilt wurden, den Pachtpreis mit 220 ₶ einem Herrn Lonot, «adjudicataire des domaines du Roy», zu bezahlen. (St.-A. FF 180.)

[1] Unter die Steine wurden auf der Seite der Forste 2 Stücke Holzkohlen, auf der Seite der Angrenzer 2 bis 7 Ziegelstücke gelegt. Surburg und Königsbrück verweigerten die Zustimmung zum Setzen der Steine.

zulegen, und ihm die fernere Einziehung derselben verboten. Er entsprach der Aufforderung nur unter Protest und unvollkommen, offenbar um dem Landvogte einen Teil der Gefälle zu erhalten, so dass das Forstamt, welches dieselben durch Versteigerung an einen Generalpächter verwertet hatte, gezwungen war, in allen Gemeinden auf dieselben Beschlag zu legen und die Zahlung an den Landvogt bei Strafe doppelter Zahlung zu verbieten. Kurz vorher hatte Vorstedt von der hanau-lichtenbergischen Gemeinde Ueberach 12 ₰ für Ausübung der Weide erhoben. Es scheint demnach, dass nach Aufhebung der Berechtigungen der elf Gemeinden und ihrer Gegenleistungen an den Grafen von Hanau-Lichtenberg der Landvogt denselben die Weide gegen Entgelt gestattet hatte.

Gleichzeitig wurden die Mast- und Weideberechtigten angehalten, sich den Förmlichkeiten der Ordonnanz (Anzeige der Namen der Besitzer und der Zahl der einzutreibenden Stücke, Zeichnen derselben mit einem Brandzeichen, Anhängen einer Glocke, Einhalten bestimmter Wege und dergleichen) zu fügen. Eine Verordnung Perreauds von 1697 verbot den Mastberechtigten jeden Schweineeintrieb, so lange das vorgeschriebene Verzeichnis nicht eingereicht sei (St.-A. DD 37 und 64), eine andere des Oberforstmeisters vom 22. April 1696 beschränkte auf Grund der Ordonnanz von 1669 das Recht derjenigen, deren Mastrecht anerkannt war, zum Schweineeintrieb auf die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar[1] und verbot ihn allen übrigen vollständig bei 100 ₰ Strafe und Einziehung der Schweine (St.-A. DD 64).

Als die Stadt im Juni 1698 trotzdem 600 Schweine eintreiben liess, beantragte der Forststaatsanwalt gegen Meister und Rat eine Geldstrafe von 100 ₰ und die Einziehung der Schweine. «Ils ne pèchent pas par ignorance, mais par malice et par un esprit de contradiction», behauptete er in der Sitzung. Da die Eckerherren die Schuld auf die Hirten schoben, verurteilte

[1] Nach der Waldordnung von 1435 endete die eigentliche Eckerzeit am 6. Januar alten Styls.

sie das Forstamt « par moderation pour cette fois seulement et sans tirer à conséquence pour l'advenir sous le bon plaisir de Sa Majesté et de Monsieur le Grandmaitre » zu nur 5 ₶ Geldstrafe (St.-A. FF 182).

Die Stadt fügte sich nach längerem Sträuben nunmehr den erlassenen Anordnungen und meldete ihre Schweine ordnungsmässig an, nachdem ihr Gesuch, ihr einfach die Hälfte der Mast zu überweisen, vom Forstamte abschlägig beschieden war. Nach der Erfüllung dieser Förmlichkeit kam man überein, dass die Stadt ihre Schweine östlich der Surburger Strasse eintreiben, die Mast westlich derselben aber meistbietend verpachtet werden solle. [1]

Auch abgesehen von dieser Frage war damals die Haltung der Stadt dem Forstamte gegenüber nichts weniger als zuvorkommend.

Am 1. April 1696 musste Perreaud, nachdem die mündliche Aufforderung erfolglos geblieben war, die Stadt durch den Gerichtsvollzieher auffordern lassen, Leute zur Löschung eines schon seit 14 Stunden bei Schirrein wütenden Waldbrandes zu stellen (St.-A. DD 36, 8), und als der Oberforstmeister 1698 einen Sitzungsaaal im Rathause für das Forstgericht und ein Zimmer mit vergittertem Fenster für die Registratur verlangte, verweigerte der Rat beides, und als das Forstamt trotzdem von dem Saale Besitz ergriff, fand der Gerichtsschreiber jedesmal die Thüre verschlossen. Er forderte freien Eintritt in den Saal und Abstellung der Tänzereien bei Hochzeiten ge-

[1] Wie es scheint, hat die Stadt damals diese Scheidung dadurch zu einer dauernden zu machen gesucht, dass sie längs der Surburger Strasse Grenzsteine setzen liess. Wenigstens finden sich dort eine Menge grosser früher sichtlich mit später ausgemeisselten Hoheitszeichen versehener Grenzteine von der Form der 1698 an den Grenzen des Forstes gesetzten, über deren Bedeutung die Akten keinen Aufschluss gaben. Das Forstamt hat der Stadt aber später bei jedem Mastjahre andere Waldteile zur Nutzung überwiesen.

Der Pachtertrag der damaligen Vollmast betrug 341 ₶. Die Mast in dem rund 116 ha grossen Forstorte Zang hat damals Mertzweiler für 75 fl. in Afterpacht genommen.

ringer Leute, die im Stadthause stattfänden (St.-A. DD 37). Die Stadt verweigerte die Herausgabe der Schlüssel und verbot den Schlossern der Stadt die Herstellung neuer (FF 83, 143), was um so auffallender ist, als in dem Stadtarchive (DD 42, 37) das Konzept einer nicht datierten Eingabe der Stadt aus jener Zeit vorhanden ist, in welcher sie dagegen Einspruch erhob, dass Perreaud irgend wo anders als «dans la maison de cette ville où on a accoutume de tenir la Waldhouse» und anders als in Gegenwart der vom Rate gewählten Waldherren tage.

Ebenso verbot der Rat 1698 den Bürgern der Stadt, für die Steigerer der Schläge Bürgschaft zu leisten, so dass ihm das Forstamt jede derartige Einmischung bei den gesetzlichen Strafen verbieten musste (FF 183, 145).

Auch die Stimmung der Bevölkerung war so schlecht wie möglich; nur richtete sich die Missstimmung der Bürgerschaft fast noch mehr gegen den Rat als gegen das Forstamt.

Am 22. Mai 1698 remonstrierte der erstere gegen einen Befehl des Intendanten Coulon de Lagrange, Leute zu entlassen, die er (der Rat) ins Gefängnis gesetzt hatte, weil sie Coulon um Erhaltung ihrer Forstberechtigungen gebeten hatten. Die Bürger revoltierten und zogen in Massen vor das Stadthaus, wenn Ratssitzung sei; sie würfen dem Rate vor, mit dem Forstamte unter einer Decke zu stecken und die Rechte der Stadt gegen persönliche Vorteile preiszugeben; sie hielten heimliche Konventikel und sammelten Gelder, deshalb habe er fünf zu je zwei Tagen verurteilt. Man möge den Bürgern das Dürrholz belassen, sonst wandern sie aus — namentlich nach Bischweiler, wo man die Leute in jeder Weise begünstige. Im vorigen Jahre habe die Stadt dasselbe für die armen Leute gekauft, jetzt solle keines mehr verkauft werden.

Wie es scheint, hat Coulon[1] daraufhin die Stadt aufge-

[1] Ob dieser Intendant Coulon de la Grange mit dem Intendanten Lagrange von 1696 und dem 1698 mit der Besichtigung des Hagenauer Forstamtes beauftragten Grandmaître Edmond Coulon de la Grange aux bois et de Belval identisch ist, habe ich mit Bestimmtheit nicht ermitteln können. Fast scheint es so; denn sehr häufig

fordert, ihm in einer Denkschrift alle ihre Beschwerden gegen das Forstamt vorzutragen.

Von dieser Denkschrift sind mehrere unter einander verschiedene Entwürfe vorhanden, welche interessante Streiflichter auf die damaligen Zustände werfen.

In dem einen (St.-A. DD 37, 1) verlangte die Stadt

1. die Hälfte der von dem Forstamte bei Freveln im Forste ausgesprochenen Werts- und Schadensersätze (nicht mehr der Strafen);

2. man möge den benachbarten Gemeinden erlauben, das Holz aus ihren Waldungen und ihren auf Grund der Erklärung des Königs von 1687 gerodeten Grundstücken nach Hagenau zu verkaufen;

3. man möge den Bürgern von Hagenau gestatten, wie diejenigen anderer Gemeinden ihr Holz, Rinde, Kohlen u. s. w. zu kaufen, wo sie es fänden, ohne theuere «passeports» für die Fahrt durch den Forst bei dem Forstamte zu lösen;

4. das Weidevieh möge gratis gebrannt werden;[1]

5. die Processkosten des Forstamtes seien zu hoch; drei Leute seien solidarisch zu 3 ℔ verurteilt worden, das Forstamt habe dabei 128 ℔ 12 s 8 ₰ Kosten liquidiert;

6. keine Holzversteigerung solle künftig ohne Teilnahme des Rates stattfinden, wenn der Oberforstmeister sie nicht selbst abhalte;

7. man möge den Käufern der Holzschläge die Masse für das Brennholz und den Preis vorschreiben, den sie dafür verlangen dürfen;

wird in den städtischen Akten der Intendant Lagrange als Urheber von Massregeln genannt, zu denen nur der Grandmaître zuständig war. Zudem konnte damals in Frankreich eine Person beide Aemter gleichzeitig bekleiden. Uebrigens scheinen die Oberforstmeister sehr oft gewechselt zu haben. 1694 fungierte Gallois, 1697 de Monsaintpère, anfangs 1698 Coulon de la Grange als commissaires pour la réformation der elsässischen Forsten.

[1] Für die Aufstellung der Rollen, Brennen der Schweine etc. hatte der Substitut des Forststaatsanwalts 1697 108 ℔ Taggelder (12 ℔ pro Tag) liquidiert.

8. das Holz für die städtischen Mühlen und sonstigen Gebäude solle in natura und gratis geliefert werden; eine gleiche Menge sei *«au profit du Roy»* zu verkaufen;

9. man möge den Bürgern das Leseholz im Burgerwald lassen.

Eine andere (St.-A. DD 37, 9) verlangte die Teilung des Forstes zwischen König und Stadt und die Erlaubnis, die Schweine das ganze Jahr eintreiben zu dürfen, und frug an, an wen sich die Bürger zu wenden hätten, wenn sie Bauholz gebrauchten und in den Schlägen keines zu haben sei, und an wen die Stadt, um Abrechnung über die Holzversteigerungen und ihren Ertrag zu erhalten.[1]

In der endgültig abgeschickten Eingabe beschwerte sich die Stadt, dass sie noch nichts von den seit 1695 stattgehabten Holzverkäufen und nichts von den Werts- und Schadensersätzen erhalten habe. Sie forderte Befehl an das Forstamt, die Bürger der durch zweimalige grosse Brände und durch die ewigen

[1] Was letztere Forderung betrifft, so scheint das Forstamt mit den Ablieferungen auch an den Staat es nicht allzu eilig gehabt zu haben. Es sind zwei Urteile des Oberforstmeisters aus dem Jahre 1698 vorhanden, durch welche Beamten desselben verurteilt werden, von ihnen erhobene Straf- und Ersatzgelder herauszugeben. Nach demjenigen vom 24. April 1698 (St.-A. FF 182) hatte der Substitut des Staatsanwalts Brussault 287 ℔, der Gerichtsschreiber Bossual 560 ℔, der Garde-marteau Lambert 55 ℔, der Forstgerichtsbote Viel 80 ℔, der «commis greffier et receveur» Foisse 463 ℔. Die «articles par nous alloués pour la depense» waren dabei in Abzug gebracht. Ausserdem war eine Reihe von Strafurteilen nicht vollzogen. Der Oberforstmeister ordnete darauf an, dass nur der Sergent collecteur derartige Gelder erheben dürfe, und dass sofort eine Liste der nicht vollzogenen Urteile aufgestellt und die geschuldeten Beträge erhoben werden. Im Jahre 1700 wurde der Collecteur de Launay auf Befehl des Forstamtes ins Gefängnis gesetzt, bis er 279 ℔ Strafgelder, die er erhoben, aber nicht verrechnet hatte, ablieferte. Als Hebegebühr durfte er «2 sols par livre», also 10% des geschuldeten Betrags für sich behalten. Der 1696 ernannte, nach 14monatlichem Dienste ausgeschiedene Oberförster Arnold hatte Mitte 1698 noch keinen Gehalt erhalten. Der Forststaatsanwalt Lambert klagte 1717 gegen den Gerichtschreiber Bossual auf Zahlung von 62 ℔ Honorar, das er ihm seit 1696 schuldete.



Truppendurchzüge ruinierten Stadt die Dürrhölzer und «die neun Holzarten» (Seite 47 Anmerkung) im Forste holen zu lassen und ihnen das benötigte Bauholz anzuweisen, und verlangte, dass die jährlich zu machenden Schläge von 150 Morgen zwischen Staat und Stadt in natura geteilt würden. Schliesslich erbot sich die Stadt «de payer annuellement moitié des gages et droits des officiers suivant l'état qui en sera arrèté au conseil». (St.-A. DD 39, 45.)

Die Antwort auf diese Beschwerde war der Staatsratsbeschluss vom 30. December 1698, welcher die Ausführung desjenigen vom 28. August 1696 nach Form und Inhalt verordnete und die Stadt im übrigen vor den Oberforstmeister Coulon verwies, der über ihre Beschwerden eine Verhandlung aufnehmen und dem Staatsrate zur weiteren Entscheidung vorlegen sollte (St.-A. DD 37, 25).

Die Beschwerden der Stadt hatten damit noch kein Ende.

Im Archive der Stadt ist (DD 37, 42) der Entwurf einer Eingabe vorhanden, welche die Eingeforsteten des Hagenauer Forstes mit denjenigen der Hart gemeinschaftlich, wahrscheinlich im Jahre 1699, machen wollten oder gemacht haben. Es wird darin um Abschaffung der Forstämter gebeten; die Bittsteller seien gerne bereit, den Beamten derselben die Kaufpreise für ihre Aemter zurückzuzahlen. Sie seien von denselben aller von den Oberlandvögten anerkannten Rechte beraubt worden; um in ihren Rechten zu bleiben, hätten sie statt 99,000 ₶ 300,000 ₶ zu zahlen. Trotzdem verschlechterten die Herren vom Forstamte, um sich für ihre Gehalte bezahlt zu machen, die Waldungen in unerhörter Weise. Der Hart, bis dahin eine der schönsten Waldungen Europas,[1] sei, wenn es so fort gehe, in 9 bis 10, der Hagenauer Forst in 20 Jahren abgehauen.[2]

[1] Bei dem flachgründigen, jede kräftige Entwicklung der damals wie heute dort vorherrschenden Holzarten hindernden Boden der Hart eine jedenfalls sehr kühne Behauptung!

[2] Die jährliche Hiebsfläche im Forst war nach dem seit 1695 thatsächlich eingehaltenen réglement des coupes 150 Morgen; bei einer Fläche desselben von 30000 Morgen die Umtriebszeit also 200 Jahre!

In allen bis jetzt gemachten Schlägen finde man nichts als Brombeeren und Dornen. Dieselben hätten bis jetzt nicht einmal die Gehalte des Forstamtes aufgebracht.

Die Stadt für sich reichte dem Höchstkommandierenden im Elsass, Generallieutenant Marquis d'Huxelles, am 6. Januar 1699 ein Verzeichnis der Bürger ein, welche seit Errichtung des Forstamtes die Stadt verlassen hatten (St.-A. DD 38, 6), und beschwerte sich in einer anderen Eingabe an einen Herrn de Barberieux vom 31. Mai 1699 (St.-A. DD 38, 18) weiter, dasselbe verlange gegen das Herkommen, dass die Fuhrleute ihre Pferde mit der Herde zur Weide treiben; es verbiete den Gerbern, Drechslern u. s. w., ihren Bedarf an Rinde, Kohlen und Holz auswärts zu kaufen und selbst auf den grossen Strassen durch den Forst zu fahren. Gestatte dasselbe es ja, so müsse vorher eine Eingabe gemacht und ein Passierschein gelöst werden, für den es sich nach Gutdünken 1 bis 32 ℔ zahlen lasse. Der König erhalte davon nichts. Das Forstamt verbiete jedermann, Holz auf dem städtischen Markte zu verkaufen, um so die Holzkäufer der Willkür der Coupenkäufer preiszugeben; es hindere die armen Leute, das in grosser Menge vorhandene Dürrholz zu holen, und lasse es lieber verfaulen und die jungen Pflanzen vernichten. Es verbiete sehr strenge den Eintrieb von Schweinen im Sommer und wolle ihn nur in Mastjahren und nur im Winter gestatten.[1]

In einer dritten Denkschrift von 1699 (St.-A. DD 38, 13) wiederholte der Rat diese Klagen und die früheren über die Höhe der Kosten des Strafverfahrens und die Nichtzuziehung des Rats zu den Holzverkäufen.

Wie es scheint, wurden diese Beschwerden auch der Klageschrift zu Grunde gelegt, als die Stadt am 4. Mai 1699 die Beamten des Forstamtes vor die Table de marbre in Metz — nach dem Staatsratsbeschlusse von 1694 die Berufungsinstanz für das Forstamt — laden liess (St.-A. DD 38, 14). In dieser Klageschrift waren auch die zahlreichen Beschwerden enthalten, welche die Stadt gegen das Forstamt wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte auf den Burgbannwald vorzutragen hatte.

[1] Der Nacheckerich war durch die Forstordnung von 1669 abgeschafft.



In Bezug auf denselben hatten sich im Februar 1699 die Schlagkäufer im Forste beschwert, dass der erteilten Zusage zuwider den elsässischen Gemeinden Holz nicht nur ins Elsass, sondern auch in die Stadt Hagenau zu verkaufen gestattet würde, und dass die Stadt selbst in dem vom Forste nicht getrennten Burgbann 1000 bis 1200 Klafter Holz habe hauen lassen und in die Stadt verkauft habe, wozu sie kein Recht habe, so lange die Streitfrage über den Besitz des Burgbannwaldes nicht entschieden sei. (St.-A. DD 38, 7.)

In der That lag die Stadt seit 1695 wegen dieses Waldes mit dem Forstamte in Streit. Damals hatte ihr Perreaud, wie bereits erwähnt, jede Holznutzung in demselben verboten, die ihm vorgelegten Titel auch als Eigentumsbeweis für den Burgbann für ungenügend erklärt und der Stadt verboten, Förster in demselben anzustellen. Er hatte dann am 17. Februar 1696 die Fuhren der Stadt festnehmen lassen, die dort Holz holten. Der Rat erhob dagegen bei Lagrange und Pontchartrain Einspruch und liess Perreaud durch den Gerichtsvollzieher auffordern, sich die Grenzen des Burgbanns vorzeigen zu lassen. Derselbe erklärte der Aufforderung nicht Folge leisten zu wollen. Die Stadt wolle mit Gewalt eine unentschiedene Sache entscheiden und volle Freiheit im Walde haben. Sie habe einen regelmässigen Schlag in Betrieb; dazu habe keine Gemeinde das Recht, so lange die Beamten des Forstamtes ihn nicht besichtigt hätten.

Die Stadt zeigte nun dem Kriegskommissär Aimier und dem Ingenieur de la Douze diese Grenzen vor, und beide stellten am 23. Februar 1696 fest, dass die zwischen Forst und Burgbann stehenden Steine und die Schalme alten Datums waren. De la Douze stellte einen Plan des Grenzzuges her (St.-A. DD 35).

Einige Tage später besichtigten die Beamten des Forstamtes die Grenze in Abwesenheit städtischer Vertreter und erklärten dieselbe für unsicher, was sie jedoch nicht hinderte, sie bei der allgemeinen Grenzfeststellung im Jahre 1698 wenn auch unter Vorbehalt anzunehmen und die Löcher für die Grenzsteine graben zu lassen.

Auf Grund des bereits erwähnten Pontchartrain'schen Briefes von 1695 (S. 44) hatte, wie wir gesehen haben, die Stadt anfangs 1696 gegen jeden Eingriff in die Bewirtschaftung des Burgbannes Einspruch erhoben. Das Forstamt hatte ihr dann auch, wie wenigstens die Stadt in einer Eingabe von 1699 (St.-A. DD 39, 16) behauptete, die Ausführung von Schlägen im Burgbann gestattet.

Auf die oben erwähnte Beschwerde der Schlagkäufer beschlagnahmte es aber am 3. Februar 1699 932 Klafter Holz, welche die Stadt im Burgbanne hatte fällen lassen, und verbot die Fortsetzung des Schlages. Motiviert wurde die Einziehung, abgesehen davon, dass der Schlag nicht vorher von dem Forstamte besichtigt worden sei, damit, dass das Holz gegen die Bestimmungen der Ordonnanz plenterweise (en jardinant) und unter Belassung 3 bis 5 Fuss hoher Stöcke und zum Verkaufe gehauen sei. (St.-A. DD 38, 7.)

Die Stadt wendete dagegen ein, das Holz sei nur für die eigenen Bedürfnisse der Stadt gefällt. Verkauft werde nur so viel, als zur Deckung der Kosten nötig sei. Das Forstamt gab darauf 332 Klafter für die Bedürfnisse der Stadt frei und gestattete auch später noch wiederholt einzelne Hauungen zu diesem Zwecke; ebenso verwies es die Mühlen mit ihrem Holzbedarf auf den Burgbann. Die Beschlagnahme der übrigen 600 Klafter wurde aber aufrecht erhalten. (St.-A. DD 38, 9 und 11).

Die Stadt legte deshalb bei der Table de marbre in Metz Berufung ein, erhob Einsprache gegen die stattgehabte Art der Abgrenzung des Forstes und klagte gleichzeitig auf Abstellung seiner oben (S. 61 ff.) erwähnten Klagen wegen des Forstes. Durch Urteil vom 15. Juli 1699 wurde sie zum Beweise durch Zeugen zugelassen, dass sie seit unvordenklichen Zeiten den Burgbann in Besitz habe und dort immer ihre «coupes ordinaires de taillis» gemacht habe.

In Bezug auf den Forst verfügte dieses Urteil, dass auf den Grenzsteinen über der Stadtrose das Wappen des Königs angebracht werden solle, und dass eine Untersuchung darüber angestellt werde, ob und welche Private oder Gemeinden

über die Grenze desselben hinausgegriffen haben (St.-A. DD 38, 1).

Der letzte Teil dieses Urteils richtete sich gegen die Gemeinde Schweighausen, welche 6 Grenzsteine an andere Stellen als die 1698 bestimmten hatte setzen lassen und fand, wie es scheint, Erledigung im Sinne der Stadt;[1] der zweite stand im Widerspruch mit dem bereits erwähnten Befehle des Grandmaître-Réformateur, der den Reichsadler und die Stadtrose durch die königliche Lilie zu ersetzen befohlen hatte, und blieb, wahrscheinlich weil der Staatsanwalt Cassation eingelegt hatte, unbeachtet.

Der erste Teil des Urteils wurde aber alsbald ausgeführt, obwohl er in direktem Widerspruch mit dem Staatratsbeschlusse von 1696 stand, welcher die Stadt mit ihrer Klage auf Anerkennung ihrer Eigentumsrechte an dem Stöcky, zu dem der Burgbannwald gehörte, abgewiesen hatte. In ihrer Eingabe an den Staatsrat hatte der Rat von den Feldern und Weiden, welche Stöcky genannt wurden, gesprochen, und den Eigentumsbeweis durch die Briefe von 1347 und 1521 (I. Teil S. 25 und 71) zu führen gesucht, jetzt hatte sie sich das Recht, das Eigentum an derselben Fläche als Wald durch Zeugen zu beweisen, bei einem Gerichte niederer Instanz erstritten.

Der mit dem Zeugenverhör beauftragte Stellvertreter des Oberforstmeisters (Lieutenant général) Sailler vernahm am 24. August 1699 eine Reihe von Personen, insbesondere frühere städtische und landvögtische Förster,[2] welche übereinstimmend aussagten, der Burgbann sei gegen den Forst seit alter Zeit mit sechs Steinen abgesteint. (St.-A. DD 38, 3.)

[1] Wenigstens stehen die Steine jetzt wieder an den 1698 bestimmten Punkten; seit wann ist nicht nachgewiesen.

[2] Nämlich Nicolaus Deiss, Mazarin'scher Förster, Philipp Reifsteck, Mazarin'scher Jäger, Jakob Spicher, Bartholomäus Geyer und Martin Reifsteck, früher d'Harcourt'sche Förster, Johann Schliffer, Johann Wolf Merkel, Johann Truiller, Andreas Miller, Michael Convuiller, sämtlich früher städtische Förster. Der letztere nennt als weitere Zeugen die früheren städtischen Förster Hans Oltz, Peter Bott und Peter Ess.

Der Forststaatsanwalt legte noch am gleichen Tage Verwahrung gegen den Eigentumsbeweis durch Zeugen ein. Die Stadt müsse Titel besitzen, so gut wie über das Miteigentum am Forste, verleugne sie aber, weil sie beweisen würden, dass der Burgbann zum Forste gehöre. Die durch das Forstamt neuerdings vorgenommenen Abgrenzung desselben gegen den Forst habe er nicht nur nicht zugestimmt, sondern habe im Gegenteil förmlich Einspruch dagegen erhoben. Zur Mitteilung der Ergebnisse der Holzversteigerungen sei er nicht verpflichtet (St.-A. DD 39, 15).

Die Stadt erwiderte, der Forst sei versteint worden, ohne dass Titel verlangt wurden. Für so alten Besitz habe niemand Rechtstitel; die für den Burgbann seien bei dem Brande von 1677 zerstört worden, die für den Forst habe man damals nach Strassburg gerettet. Das Forstamt habe das Eigentumsrecht der Stadt anerkannt, indem es ihr Fällungen im Burgbann gestattet und ihn gegen den Forst abgegrenzt habe. Bei der Grenzfeststellung des Forstes sei nicht nach den Gesetzen verfahren worden; der Gemeinde Schweighausen seien 400 Morgen zugewiesen, die ihr nicht gehören. Wenn das Forstamt die Protokolle der Versteigerungen nicht herausgebe, so beweise das, dass ein Geheimnis dahinter stecke. (St.-A. DD 39, 16.)

Bei der Verhandlung selbst stellte der Staatsanwalt des Forstamtes in Abrede, dass die Stadt zur Vermarkung des Forstes nicht zugezogen worden sei. Die Forderung derselben auf Anerkennung eines Rechts auf boismorts und mortsbois im Forste sei lächerlich, nachdem die Stadt in dieser Hinsicht durch Beschluss des Staatsrats vom 28. August 1696 abgewiesen worden sei. Die Einziehung des Holzes im Burgbann sei gerechtfertigt, das Eigentum sei strittig; aber auch wenn es anerkannt sei, hätte der Wald nach der Ordonnanz erst vermessen und der Nachhaltigkeit entsprechend eingerichtet sein müssen, und selbst dann hätte man nicht plenterweise und mit 4 Fuss hohen Stöcken ohne Hoffnung auf irgend welchen Nachwuchs hauen dürfen. (St.-A. DD 39, 19, 20.)

Die Stadt replizierte, sie sei zur Versteinung des Forstes



nicht zugezogen worden;[1] trotz des Urteils der Table vom 15. Juli 1699 weigere sich das Forstamt, auf den Grenzsteinen um den Forst neben dem Wappen des Königs die Stadtrose anbringen zu lassen. Bei dem Staatratsbeschlusse von 1696 habe es sich nicht um morts-bois und bois-morts, sondern um Brennholz überhaupt gehandelt. Der Burgbann sei überhaupt kein Wald, sondern eine in der Ungunst der Zeiten unbenutzte, jetzt mit einigen schlechten Kiefern bewachsene Weide, von der kein Schriftstück existiere, das ihre Zugehörigkeit zum Forste beweise. Die Stadt sei deshalb nicht verpflichtet, regelmässige Schläge zu machen; sie habe vielmehr nach der Erklärung des Königs vom November 1687 das Recht, ihn wieder zur Weide zu machen. Die Kiefern schlügen überhaupt nicht aus.

Durch Urteil vom 15. September 1700 hob die Table de marbre die Einziehung der 600 Klafter auf und bestätigte die Stadt im Besitze des Burgbanns. Auf die Klage der Stadt auf Anerkennung ihres Rechtes auf bois-morts und morts-bois, also auf Dürrholz und Unholz ging das Gericht nicht ein, verfügte aber, dass der Stadt alljährlich über den Ertrag der Schläge Rechnung gestellt werde.

Ein zweites Urteil vom 19. Januar 1701 befahl auf Klage der Stadt die Vermarkung des Burgbannes, welche der Forststaatsanwalt unter dem Vorwande verweigert hatte, das Urteil von 1700 setze den Verlauf der Grenzen nicht fest. (St.-A. DD 39, 33—36.)

Inzwischen war die Stadt, wie in dem Staatsratsbeschlusse von 1717 (St.-A. DD 40, 16) erwähnt ist, vom Staatsrate durch Beschluss vom 29. November 1700 mit ihrer Klage um Anerkennung als Alleineigentümerin des Bürgerwaldes nochmals abgewiesen worden und wurde 1701 von Perreaud aufgefordert,

[1] Bei der Abgrenzung des Forstes gegen den Hagenauer Bann war die Stadt durch den Stettmeister Baron von Krebs und den «Adjutant» Schulmeister vertreten, bei derjenigen gegen die übrigen Gemeinden nicht. Sie war also nur als Angrenzerin, nicht als Miteigentümerin zugezogen.

den Bürgern mitzuteilen, dass sie keine Windbruchhölzer holen dürfen, nachdem der Staatsrat die Stadt mit ihrem Gesuche um Anerkennung eines Rechtes darauf abgewiesen habe (St.-A. DD 40, 7). Allem Anscheine nach war in diesem vom Staatsrate als «Conseil privé», d. h. in seiner Eigenschaft als Cassationshof gefällten Urteile der Stadt ausserdem das Recht auf Dürr- und Unholz abgesprochen, und der auf die Grenzsteine bezügliche Teil des Urteils der table de marbre von 1699 aufgehoben worden.

Ueber den Erfolg der übrigen Beschwerden der Stadt, insbesondere auch gegen das am 24. Oktober 1699 (St.-A. DD 38, 5) an alle Gemeinden erlassene Verbot, Holz an jemand anders als die Unternehmer der Befestigungsarbeiten zu verkaufen und nicht «au profit du Roy» verkauftes Holz durch den Forst zu transportieren, geben die Urkunden keinen Aufschluss; ebensowenig darüber, ob und wie das Forstamt der Stadt über die Verkäufe von 1695 bis 1701 Rechnung stellte. Sie behauptete später von derselben die Hälfte des Reinertrags unverkürzt erhalten zu haben.

Jedenfalls ruhte der Streit während der ganzen Dauer des spanischen Erbfolgekrieges. Vom 19. Juli 1702 bis 2. Mai 1704 hielt das Forstamt sogar überhaupt keine Gerichtssitzungen mehr ab, weil, wie es in ihrem Protokollbuche, dem «Registre d'audiences, affaires du Roy et de parties à parties» heisst: «les officiers ont abandonné la ville d'Haguenau à l'occasion des ennemis», und vom 13. Juni 1704 bis 15. Juni 1711 fehlen in demselben alle und jede Einträge.

An diesem Tage wurde, wie es scheint, nach einer Unterbrechung von sieben Jahren wieder die erste Gerichtssitzung abgehalten. Das Gericht bestand aus den Herren Theodor von Vorstadt,[1] königlicher Rat, «inspecteur et conservateur», Dorsner, Lieutenant, Gosset, Garde-marteau, und Augustin Saussure, Staatsanwalt, mit Ausnahme Dorsners lauter homines novi. Erst am 3. Juli

[1] Ob dieser Vorstadt der frühere Mazarin'sche Zinsmeister Vorstedt ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

1711 erscheint Perreaud wieder in den Registern. Zur Verhandlung kamen in den ersten Sitzungen Anzeigen der Förster La Save, Toussaint, la Chenaye, Bertrand und Hoffmann aus den Jahren 1707 bis 1710. Dieselben scheinen demnach, im Gegensatz zu den höheren Beamten, ihre Stellen auch während des Krieges innegehabt zu haben. Die Angeklagten wurden trotz des Nachweises, dass sie das Holz zur Reparatur von den Truppen zerstörter Zäune und dergleichen und teilweise mit Erlaubnis der Förster geholt hatten, wenn auch nur zu Ordnungsstrafen, ein Mann von Schirrein, der den Förster mit Waffen bedroht hatte, dazu verurteilt, den König um Gnade zu bitten. Vom 26. Januar 1712 bis 20. Januar 1713 wurden die Sitzungen abermals unterbrochen, und erst von da an trat das Forstamt wieder in volle Thätigkeit.

Von 1702 bis 1713 einschliesslich — die Stadt behauptete in einer späteren Eingabe sogar bis 1714 — kamen im Forste «à cause de la guerre» nicht einmal die regelmässigen, durch das règlement des coupes vorgeschriebenen Schläge zur Ausführung. Es fehlten sowohl die Beamten, welche sie auszeichneten, wie die Leute, welche das Risiko tragen wollten, sie in den unruhigen Zeiten zu kaufen.

Um den Eingeforsteten in der Zwischenzeit die Deckung ihres Holzbedarfes zu ermöglichen, stellten die Beamten des Forstamtes, so lange sie in Hagenau anwesend waren, den Leuten Erlaubnisscheine aus, welche sie ermächtigten, Holz zu eigenem Bedarf zu hauen. In diesen Scheinen war die Menge und Qualität des zu fällenden Holzes angegeben.

Hie und da wurde die Erlaubnis wohl auch nur mündlich und von den Förstern eigenmächtig erteilt. So wurde durch Urteil vom 29. December 1713 der Förster La Save verurteilt, der Staatskasse 15 ß an die Staatskasse abzuführen, die er im Verlauf von sieben Jahren nach und nach von einem Manne aus Sufflenheim für die Erlaubnis, «des bois tombé par terre» zu holen, erhalten hatte.

Da über die stattgehabte Nutzung anfangs keine Kontrole geführt wurde, so konnten Missbräuche nicht ausbleiben. Perreaud verordnete deshalb am 7. März 1714, dass zu eigenem

Gebrauche kein Holz irgendwelcher Art mehr gefällt werden dürfe ohne schriftliche Erlaubnis, in welcher die Menge und Qualität des abzugebenden Holzes angegeben sei, und dass die Abfuhr des gefällten Holzes erst stattfinden dürfe, wenn es durch die Förster nachgemessen und nachgezählt sei. Dieselben hatten darüber eine Verhandlung aufzunehmen und dem Gerichtschreiber zu übergeben (St.-A. FF 186).

Die Abwesenheit der Forstbeamten wurde namentlich von den Bewohnern von Sufflenheim, Schirrhofen und Schirrein zu ausgedehnten Rodungen von Forstland benutzt. Nächsten Anlass dazu gab der Bau der Schleusen an der Moder, welche 1704 von den französischen Truppen zu dem Zwecke angelegt wurden, die sogenannten Moderlinien durch Ueberschwemmung des Vorlandes verteidigungsfähiger zu machen. Die tiefgelegenen Teile der Bänne dieser Dörfer wurden dadurch unter Wasser gesetzt, die Leute siedelten sich deshalb im Forste an.

Ein Erlass des Oberforstmeisters vom 1. December 1714 forderte die Bürgermeister dieser Gemeinden auf, die Früchte der Grundstücke, welche sie «au Rin de la forêt d'Haguenau» gerodet hatten, «au profit du Roy» einzuernten,[1] offenbar in der Absicht, die gerodeten Grundstücke selbst wieder für die Forstverwaltung in Besitz zu nehmen. Ein Staatsratsbeschluss vom 11. Juli 1716 überliess dieselben jedoch den Besitzern, unter der Bedingung, dass sie pro Morgen eine jährliche Abgabe von 6 Sols an die Staatskasse zu zahlen hatten. Motiviert war der Beschluss damit, dass die 1704 angelegten Stauvorrichtungen noch beständen und die alten Wohnstätten der Leute nach wie vor unbewohnbar machten.

Die auf diese Weise dem Forste entfremdete Fläche betrug nach dem Staatsratsbeschlusse 368 Morgen 57 Ruten Feld und Baustellen und 14 bis 15 Morgen Wiesen. Sie umfasste die hoch-

[1] Als die Zeit der Ernte herannahte, erklärten sich die Bürgermeister bereit, dieselbe auf eigene Kosten auszuführen und für jeden «arpent ou acker» bei Gerste und Roggen 3, bei Welschkorn «blé de Türcky» 2½ Säcke Früchte abzuliefern, was ihnen zugestanden wurde.

gelegenen Teile der Bänne von Schirrein, Schirrhofen und Sufflenheim und allem Anscheine nach auch die Enclaven Oberfeld und Wiedenmatt, deren Entstehung nur auf diese Weise erklärlich ist.

Vom Jahre 1714 ab sehen wir das Forstamt wieder in voller Thätigkeit und sofort beginnen wieder die Streitigkeiten zwischen ihr und dem Rate der Stadt. Wohl wurde noch am 6. März 1714 ein Bürger von Hagenau, der einen stehenden dürren Stamm gehauen hatte, auf die Einrede hin, dass er als Bürger der Stadt das Recht habe, dürres Holz, einerlei ob liegend oder stehend, zu seinem Gebrauche zu hauen, ausser Verfolgung gesetzt.

Aber bereits am 14. Juli 1715 wurde ein anderer Bürger der Stadt zu 3 ℔ Strafe verurteilt, weil er gegen das Verbot, das man hatte bekannt machen lassen, einen Handkarren Dürrholz im Forste geholt hatte.

Das Forstamt erkannte 1715 also das von der Stadt in Anspruch genommene Recht auf Dürr- und Unholz nicht an. Es scheint daraus hervorzugehen, dass der nicht mehr erhaltene Staatsratsbeschluss vom 29. November 1700 die Stadt auch mit dieser Klage abgewiesen hatte.

Während der Jahre 1715 bis 1717 häuften sich die Verurteilungen von Hagenauer Bürgern wegen Holens von Dürrholz immer mehr. Dabei waren die Strafen im Verhältnis zu denjenigen, welche wegen grossartiger, heute kaum mehr vorkommender Holzdiebstähle ausgesprochen wurden, unverhältnismässig hoch. So wurde in derselben Sitzung, in welcher das eben erwähnte Urteil gefällt wurde, für das Fällen einer grünen Eiche von 8 Fuss Umfang eine Strafe von nur 5 ℔ ausgesprochen, während die Hagenauer, wenn sie einen Karren Dürrholz holten, bis zu 30 ℔ Strafe[1] und ebensoviel Werts-

[1] Die Strafen wechseln zwischen 1 und 7 ℔ 10 s. für den Handkarren und 5 und 30 ℔ für den Pferdekarren Dürrholz. Nach welchen Grundsätzen diese Abstufung erfolgte, ist aus den Strafverzeichnissen nicht ersichtlich.

ersatz zahlen mussten. Dagegen wurde 1716 ein Mann von Dürrenbach wegen des gleichen Vergehens zu nur 1½ ₰ Strafe verurteilt.

In derselben Sitzung bestritt der königliche Anwalt die Existenz eines der Stadt gehörigen Burgbannwaldes und behauptete «qu'il n'en doit point avoir pendant que la dite ville est par indivis avec Sa Majesté».

Eine Klage der Böttchermeister der Stadt auf Anerkennung ihres alten Rechts, «de faire couper pour chacun d'Eux annuellement Deux chariots de bois propres à faire des cercles sans être tenu d'en payer ancune chose», hatte das Forstamt bereits am 30. December 1713 abgewiesen. An dieses Recht scheinen sie aber selbst nicht recht geglaubt zu haben. Sie wandten sich bereits 1717 mit der Bitte an den Rat, beim Forstamte zu beantragen, dass sie die benötigten Reifstangen gegen Bezahlung erhalten.

Mit Rücksicht auf die feindselige Haltung des Forstamtes wandte sich die Stadt 1716 mit einer neuen Klageschrift an den König und beschwerte sich unter anderem darüber, dass ihr das Forstamt die sämtlichen Bezüge seiner Beamten auf ihre Hälfte von dem Ertrage des Forstes anrechne, während dieselben bis 1702 vom Gesamtertrage abgezogen und erst die so berechneten Reinerträge hälftig geteilt worden seien[1] (St.-A. DD 47, 7).

[1] Ob diese Angabe richtig ist, habe ich nicht ermitteln können. Eine Abrechnung aus 1696 bis 1702 ist nicht vorhanden, in den Eingaben an den König aus jener Zeit hat der Rat stets darüber geklagt, dass das Forstamt überhaupt nicht mit ihm abrechne.

Bei diesem Processe hatte sich der Rat in Paris durch Herrn von Vorstedt vertreten lassen. Der Intendant d'Angervilliers setzte 1718 die ihm zustehenden Gebühren von 1880 ₰ auf 1000 ₰ herab, weil er in Paris nur die Geschäfte des Rates, nicht die der Stadt besorgt habe. Derselbe stellte sich damit auf den Standpunkt einer Reihe missvergnügter Bürger, welche unter der Führung von Johann Georg Pettnesser und Leonhard Joly in Paris auf eigene Faust um ihre Waldrechte Process führten. Erst als dieselben 1721 die Wahl des Rates durch die Bürgerschaft forderten, welche seit 1688 nicht mehr zur Erneuerung des Rats zugezogen war, stellte sich der Intendant auf die Seite des Rates.

Inzwischen hatte der Oberforstmeister Coulon endlich den ihm 1698 aufgegebenen Bericht über die Rechte der Hagenauer im Forste, soweit darüber nicht durch die Staatsratsbeschlüsse von 1696 und 1700 endgültig entschieden war, erstattet. Auf seinen Antrag erkannte der Staatsrat am 6. November 1717:

«Le Roy en son conseil conformement à l'avis du dit Sieur Coulon, Grandmaître, ordonne que le dit arrêt du 28 Août 1696 sera éxecuté selon sa forme et teneur, que par les officiers de la dite maîtrise de Haguenau il sera délivré aux habitants de la dite ville, dans les endroits non dommageables de la dite forêt et où il n'y aura point de taillis, des arbres chênes et pins, même les chablis propres aux bâtiments preférablement aux autres arbres qui seront debout, pour être employés aux réparations de leurs maisons et bâtiments et ce sur le devis des charpentiers, le certificat des magistrats de la dite ville et après l'estimation de la valeur des dits arbres, faite par les officiers de la maîtrise dont ils dresseront un Etat qu'ils remettront au Grandmaître en exercice des eaux et forêts du Département, pour le montant du prix desdits arbres être retenu tous les ans par le Receveur général des bois, sur la moitié appartenant aux dits habitants; Permet Sa Majesté par grace et sans tirer à consequence aux dits habitants de prendre pour leur chauffage dans la dite forêt, les bois morts gisants et hors d'état de pouvoir servir à autre usage qu'à brûler, sans neansmoins qu'ils puissent les convertir en bois de corde dans la dite forêt, ni prendre sous prétexte de bois de chauffage des arbres morts en estant, ni des chablis propres à bâtir, à peine d'amende suivant l'ordonnance et d'être déchu à l'avenir de cette grâce . . . . deffend Sa Majesté le droit de recours pour la glandée, à peine de 100 livres d'amende et confiscation des porcs (St.-A. DD 37, 34).

Durch diesen Staatsratsbeschluss, welcher noch einige andere auf die Bewirtschaftung des Forstes bezügliche Vor-

schriften enthielt, von welchen später die Rede sein wird, war das Recht der Stadt auf den Mitgenuss des Nacheckerichs, welches sie sich im Laufe der österreichischen Periode allerdings im Widerspruch mit den Waldordnungen erworben hatte, formell endgültig beseitigt, wenn auch noch nachweislich bis gegen Ende des Jahrhunderts die Schweineherden der Bürger mit Genehmigung des Forstamts in allen Mastjahren auch nach dem 1. Februar ebensogut in den Wald getrieben wurden als die Schweine der Forstbeamten selbst.

Dagegen hatte die Stadt, welcher der Staatsratsbeschluss von 1696 das unbeschränkte Recht auf Holz nach Bedarf abgesprochen hatte, durch diesen Beschluss neben dem Bauholzrechte mit gewissen Einschränkungen das Recht wieder erworben, ihren Brennholzbedarf mit liegendem, zu Nutzzwecken untauglichem Dürrholz zu decken, und ihre Bürger haben auf Grund dieses Rechtes noch lange Jahre sehr starke zu Boden liegende Dürrhölzer geholt, und wenn solche Stämme nicht von selber zu Boden kamen, durch Feuer nachgeholfen, wenn auch in solchen Fällen und ebenso wenn das Holz zu Klafterholz aufgespalten wurde, im Falle der Entdeckung regelmässig Bestrafung eintrat. Sie hatte ferner sich selbst und ihren Bürgern den Naturalbezug des benötigten Bauholzes aus dem Forste gesichert. Der Wert desselben wurde ihr aber auf ihren Anteil am Reinertrage des Forstes angerechnet. Die Stadt selber hatte 1698 vorgeschlagen, eine den Bauholzabgaben an die Bürger entsprechende Holzmenge zum Vorteile des Königs zu verkaufen.

Das durch die Staatsratsbeschlüsse von 1696 und 1717 geschaffene Rechtsverhältnis war demnach das folgende:

1. Eigentümer des Forstes waren der König und die Stadt gemeinsam je zur Hälfte. Sie teilten die Einnahmen aus den Holzverkäufen und aus den Nebennutzungen zu gleichen Teilen. Der gleiche Grundsatz galt für die Ausgaben, soweit sie überhaupt zur Anrechnung kamen, mit Ausnahme der Gehalts-



bezüge der am Forstamte beschäftigten Beamten, welche der Stadt allein zur Last fielen.[1]

2. Das Recht der Forstgesetzgebung, die Forstgerichtsbarkeit, der Vollzug der Forststrafurteile; die Forstpolizei und die Forstverwaltung, stand dem König und den von ihm eingesetzten Behörden allein zu, ohne dass der Stadt irgend ein Einfluss auf den einen oder anderen dieser Dienstzweige ausüben konnte. Wurde die Stadt über wirtschaftliche Fragen z. B. über auszuführende Hauungen, Kulturen oder Wegbauten überhaupt gefragt, so kann das nur mündlich und nur ausnahmsweise geschehen sein. In den Akten findet sich kein Nachweis solcher Anfragen;

3. Die von den Forstgerichten erkannten Geldstrafen flossen ausschliesslich der Staatskasse zu, welche auch die in den Urteilen über Forstfrevel ausgesprochenen, logischerweise eigent-

[1] Die einzigen Ausgaben, welche damals neben den Gehältern u. s. w. des Forstamts verrechnet wurden, waren die Gehaltsbezüge der Kontrollbehörden des Forstamts. In den reinen Staatsforsten wurde zur Aufbringung der ersteren nach der Ordonnanz von 1669 ein Zuschlag von 5%, der «1 sol par livre», zur Herbeischaffung der letzteren auf Grund der Dekrete vom Februar 1704 und März 1706 ein weiterer Zuschlag von $5^5/_6$% (die «14 deniers par livre») zu den primitiven Kaufpreisen der Schläge und Nebennutzungen erhoben. so dass, wer einen Schlag für 6000 ₶ nominell ersteigerte, thatsächlich 6000 + 300 + 350 = 6650 ₶ zu zahlen hatte. In Hagenau wurde der «sol par livre» hälftig zwischen beiden Parteien geteilt, während die «14 deniers» von dem Rohertrage des Forstes vornweg abgezogen wurden, so dass die Stadt damals thatsächlich nicht nur in den Gehaltsbezügen der Beamten des Forstamts die sämtlichen persönlichen Kosten der Verwaltung und des Forstschutzes zu zahlen hatte, sondern in ihrem Anteile an den 14 deniers eine auf $5^5/_6$% ihres Anteils an den primitiven Kaufpreisen fixierte Beisteuer zu den Gehältern der Direktions- und Kontrollbehörden zu leisten hatte. Hauerlöhne waren nicht zu verrechnen, da das Holz ausnahmslos zu Selbstgewinnung verkauft wurde, die Kultur- und Wegbaukosten aber bezahlten, wenn sie überhaupt entstanden, gleichfalls die Holzkäufer als auf den von ihnen gekauften Losen liegende Lasten Da sie den Wert derselben bei Bemessung ihrer Gebote in Anrechnung brachten, participierten Staat und Stadt zu gleichen Teilen an den dadurch veranlassten Mindererlösen.

lich beiden Parteien zukommenden Werts- und Schadensersätze einzog, ohne der Stadt darüber Rechnung zu stellen;

4. In dem beiden Parteien gemeinschaftlichen Forste besassen die Bürger der Stadt das Recht der Rindviehweide (pâturage) und der Mastnutzung (panage) nach Bedarf sowie das Recht auf liegendes zu Nutzzwecken unbrauchbares Dürrholz zur Deckung ihres Brennholzbedarfs, ohne dasselbe indessen zu Klafterholz aufarbeiten zu dürfen und zwar all diese Rechte in derselben Weise, wie andere Nutzungsberechtigte in fremdem Walde;

5. Die Bürger der Stadt und die Stadt selbst erhielten ihren Bedarf an Bauholz zur Selbstnutzung im Forste angewiesen. Da aber der Wert desselben der Stadt auf ihre Hälfte angerechnet wurde, hatte dieses Recht nur mehr den Vorzug bequemeren und durch Ersparung der Unternehmergewinne der Holzhändler billigeren Bezugs.

Die Abrechnung zwischen Staat und Stadt wurde alljährlich von dem Staatsrate festgesetzt. Derselbe verfuhr aber bei Aufstellung derselben nicht immer in loyaler Weise. Sehr häufig rechnete er der Stadt unter dem Titel «gages et vacations des officiers de la maitrise» höhere Beträge an, als wirklich verausgabt waren. Ausserdem erscheint der Wert der Berechtigungsbauhölzer in diesen Abrechnungen wohl in den Abzügen der Stadt von ihrem Anteile, nicht aber in der Bruttoeinnahme, so dass, wenn in den Beträgen, welche als Wert des der Stadt gelieferten Holzes eingesetzt sind, nicht von vornherein die auf die Stadt treffende Hälfte desselben in Abzug gebracht ist, die Stadt für dieses Holz thatsächlich das Anderthalbfache des Taxwertes an die gemeinsame Kasse vergütet, bezw. dem Staate dieses Holz so bezahlt hat, als wenn der Forst dem Staate allein gehört hätte.[1]

[1] Betrug der reelle Wert des Berechtigungsbauholzes 1000 ₶, so waren von diesen 1000 ₶ 500 Anteil der Stadt, und der Staat war voll entschädigt, wenn ihm die Stadt 500 ₶ vergütete. Wurde ausserdem für 10,000 ₶ Holz verkauft, so war im ganzen für 11,000 ₶ Holz abgegeben, von welchen dem Staate abgesehen von den Ge-



Ausserdem machte aber der zu Ludwigs XV. Zeiten allzeit geldbedürftige Staat von dem so festgesetzten Anteile der Stadt an den Erträgen des Forstes unter den manchfachsten Vorwänden noch weitere Abzüge.

So hielt der Generaleinnehmer 1722 von diesem Anteile aus den Jahren 1719 bis 1721 ein Zehntel zurück, um damit die vor Gestattung der Dürrholznutzung gegen Einwohner von Hagenau wegen Dürrholzfrevel ausgesprochenen Geldstrafen im Gesamtbetrage von 6397 ₶ (nach anderen Angaben 6415 ₶ 10 sol.) zu bezahlen.

Trotz des Einwandes der Stadt, dass diese Strafen durch den Staatsratsbeschluss von 1717 erlassen seien, dass das Forstamt die Macht habe, die Strafen selber einzuziehen, und dass zwei Drittteile der Verurteilten Fremde seien, wurde dasselbe 1722, und obwohl der König für 1723 die Einziehung des Zehntels nachgelassen hatte, auch 1724 und 1725 bis zur völligen Zahlung der Strafen einbehalten. Dagegen setzte der Staatsrat 1720 den Betrag von 7198 ₶ als Wert von 1909 Eichen und 202 Kiefern, welche zu Palissaden für Strassburg gefällt worden waren, der Gesamteinnahme zu, so dass damals die Stadt ihren Anteil an den zu Kriegszwecken gefällten Hölzern erhielt.

Diese Abzüge führten zu erneuten Reklamationen der Stadt. Sie wandte sich 1725 mit einem neuen Gesuche an den König, in welchem sie nochmals verlangte, dass die Gehaltsbezüge der Beamten des Forstamts und die Bauholzabgaben von beiden Parteien gleichmässig getragen werden. Der Staatsratsbeschluss vom 4. December 1731 wies aber die Klage ab und verordnete die Ausführung des Beschlusses von 1717 nach Form und Inhalt.

hältern 5500, der Stadt 4500 zustanden. Der Staatsrat rechnete aber wie folgt: Einnahme aus verkauftem Holz 10,000 ₶, Anteil der Stadt 5000, hievon ab der Wert des Bauholzes, mit 1000 ₶ bleiben 4000 für die Stadt. Diese 4000, von 10000 abgezogen, bleiben Anteil des Staates 6000 ₶. Es ist merkwürdig, dass die Stadt gegen diese Art der Rechnung niemals reklamierte.

In den Motiven dieses im Stadtarchiv unter DD 37, 34 aufbewahrten Beschlusses behauptete der Staatsrat geradezu, die Stadt habe vor 1696 wohl das Recht der Mithut, nicht aber das Miteigentum besessen, alle desfallsigen Entscheidungen seit französischer Zeit seien irrtümlich. Die Stadt habe erst 1696 durch die Gnade des Königs Miteigentumsrechte erlangt und zahle die persönlichen Verwaltungskosten als Entschädigung für die ihr eingeräumten Berechtigungen.

Ein weiterer Staatsratsbeschluss vom 20. Maï 1734, die Liquidation der Schulden der Gemeinde Hagenau betreffend, bestätigte die Beschlüsse von 1696, 1717 und 1731, beschränkte im Interesse der Stadt die Bauholzrechte der Mühlen und Werke auf diejenigen, deren Eigenthümer zu den der Stadt zur Last liegenden gewöhnlichen Steuern beitragen[1] und verfügte, dass die Tagegelder der Beamten des Forstamtes für Anweisung der Berechtigungsbauhölzer zwar von dem Anteile der Stadt an dem zur Schuldentilgung zu verwendenden Ertrage des Forstes abgezogen, vom Rate aber auf die Bauholzempfänger umgelegt werden solle.

Ob das auch mit den Taggeldern geschah, welche seit 1720 auch die Ratsmitglieder für Besichtigung der baubedürftigen Häuser liquidierten, habe ich nicht ermitteln können.

Neue Streitigkeiten zwischen der französischen Regierung und der Stadt entstanden, als durch Staatsratsbeschluss vom 17. November 1733 und vom 29. August 1741 eine Kriegssteuer von 10% des Ertrages aller Grundstücke ausgeschrieben wurde und 1743 der Generaleinnehmer die Zahlung dieses Zehntels von den Erträgen des Forstes für die Jahre 1734 bis 1736 sowie 1741 und 1742 forderte, obwohl der Staatsrat durch Beschluss vom 5. Dezember 1741 das Elsass gegen

[1] Durch diesen Beschluss waren die zahlreichen steuerfreien Beamten in der Stadt, sowie die wahrscheinlich damals gleichfalls noch steuerfreien Klöster und Burgmänner von der Bauholzberechtigung ausgeschlossen.

Zahlung eines «don gratuit» von 900,000 ℔ von der Zahlung des Zehntels entbunden hatte. Diese 900,000 ℔, behauptete die Stadt in ihrer Eingabe von 1743, seien auf die Provinz ausgeschlagen worden und die Stadt habe ihren Anteil daran bezahlt, worauf ihr der Staatsrat durch Beschluss vom 4. Februar 1744 die Zahlung des Zehnten erliess.[1] Dagegen blieb das 1745 von der Stadt gestellte Verlangen, dass ihr ihr Anteil an dem auf 26672, nach anderen Angaben 33491 ℔ geschätzten Werte des Holzes vergütet werde, welches 1743 und 1744 zur Herstellung von Palissaden für Hagenau, Fortlouis und Drusenheim gefällt worden war,[2] erfolglos.

Diese Abweisung traf die Stadt um so härter, als sie 1744 an die Oesterreicher 27500 ℔ Schatzung hatte zahlen und den Generälen derselben zusammen 13584 ℔ «verehren» müssen; ausserdem hatte sie, wie sie in ihrer Eingabe von 1743 (St.-A. BB 127) hervorhob, seit langen Jahren mehr als ihren ganzen Anteil an den Erträgen des Forstes zu Bauten für den Staat (Magazine u. dgl.) verwenden müssen.

Ein 1742 ausgebrochener langwieriger Streit zwischen dem Stadtrate und dem Forstamte über Rang und Vortritt verlief, wie es scheint, im Sande. Der Rat hatte als Inhaber des Territorialrechtes den höheren Rang beansprucht.

[1] Für diesen günstigen Bescheid, der der Stadt 3746 ℔ ersparte, beschloss der Rat dem Controleur général 24 ℔ pro Jahr zu «verehren». (St.-A. BB 128.)

[2] Diese Fällung ist in doppelter Hinsicht interessant, einmal deshalb weil aus dem Verzeichnisse hervorgeht, dass unter 1138 am Eichgraben (etwa 176 ha) gefällten Eichen sich 3 von 18, 46 von 16, 18 von 15, 149 von 14, 316 von 12 und 474 von 10 Fuss Umfang, 1/2 Fuss vom Boden gemessen befanden, dass also auf dieser Fläche 1006 zu Nutzzwecken taugliche Eichen standen, deren Durchmesser am Stocke über einen Meter betrug und dann weil hier zum ersten Male ein Massstab für die Bemessung des Holzpreises nach der Masse gegeben ist. 1644 Eichen hatten zusammen 17894 Fuss Umfang und wurden auf 21,530 ℔, also auf rund 1,20 ℔ pro Fuss Umfang, 616 Kiefern von 625 Fuss Umfang dagegen merkwürdigerweise auf 937 ℔ 10 s., also auf 1,50 ℔ pro Fuss Umfang geschätzt.

Von da bis zum Jahre 1769 scheint der Streit zwischen der Stadt und dem Forstamte geruht zu haben. 1748 wehrten sich sogar der Oberforstmeister d'Auxy und die Stadt gemeinsam und wie es scheint mit Erfolg gegen das Verlangen des Kriegsministers, im Forste abermals 8000 Palissaden hauen zu lassen. (St.-A. DD 45.)

Er entbrannte aufs neue, als 1778 die Stadt einen Teil des Burgbannwaldes mit Genehmigung des Oberlandvogts dem Stettmeister Lacquiante gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 10 sols pro Morgen abtrat und das Forstamt das auf der abgetretenen Fläche gehauene Holz im Anschlagspreise von 415 fl. 5 β mit Beschlag belegte.

Schon vorher war wiederholt gegen Leute, welche mit Erlaubnis des Rats im Burgbann Holz geholt hatten, und gegen diesen selbst, wenn er für den Bedarf der Stadt dort Holz fällen liess, Strafanzeige gemacht worden, so 1759 gegen jemanden, dem der städtische Förster dort eine Eiche angeschlagen hatte, und 1769 gegen den Rat wegen Fällung von 112 Kiefern und 12 Eichen und wegen Grabens von Lehm. In beiden Fällen hatte der Forststaatsanwalt behauptet, der Burgbann gehöre zum Forste und im zweiten eine Strafe von 2300 ₶ beantragt.

Das Forstamt hatte aber damals die Sache auf 6 Monate vertagt und später einschlafen lassen. Früher hatte es bei ähnlichen Versuchen des Staatsanwalts wiederholt auf Freisprechung erkannt.

Als aber 1781 und 1782 der Garde général adjoint Hartwich den Burgbannförster Speck abermals wegen Fällungen für die Stadt angezeigt hatte, stellte sich das Forstamt auf die Seite des Forststaatsanwalts, welcher die Zuständigkeit der Table de marbre zu den Urteilen von 1700 und 1701 bestritt, und verurteilte die Stadt von 1781 bis 1786 in mehreren Urteilen wegen solcher Fällungen im Burgbann zu 1913 ₶ 10 sols Strafe, ebensoviel Werts- und Schadensersatz und in die Kosten.

Die Stadt hatte die Zuständigkeit des Forstamts bestritten, weil über das Eigentumsrecht ein Rechtsstreit anhängig sei. (St.-A. DD 42.)

Vor welchem Gerichte dieser Rechtsstreit ausgefochten und wie er entschieden wurde, habe ich nicht ermitteln können. Nach dem Grenzfeststellungsprotokolle von 1842 hat die Vermarkung des Burgbannes gegen die Stadt 1784 stattgehabt.

Wie es scheint hatte sich die Stadt beschwerend an den Staatsrat gewendet. Denn 1788 berichteten die Eckerherren (directeurs de la glandée) dem Rate, der Forstmeister Callot habe ihnen erklärt, mit Rücksicht auf die von der Stadt gegen das Forstamt eingereichte Beschwerde thue er nichts mehr für dieselbe. Er gebe kein Holz weder für die Hütten, noch für die Pferche, noch auch für die Hirten, lasse auch keine Schweine in den Wald. Sie schlugen vor, nunmehr auch dem Forstamte das «droit de glandée», d. h. die an die Beamten bis dahin für die Besichtigung der masttragenden Bestände und für das Brennen der Schweine bezahlten Tagegelder zu verweigern, was für die höheren Beamten des Forstamtes 224 ℔ ausmache;[1] ausserdem habe man den Förstern bisher 2 sols für jedes Schwein als «pretendu droit de marque» und dem Oberförster für das Anschlagen des für die Pferche u. s. w. nötigen Holzes jedesmal wenn er in den Wald gehe 30 ℔ zahlen müssen. Auf diese Gelder habe das Forstamt kein Recht. (St.-A. DD 64.)

Ob und wie dieser Streit zum Austrag kam, ist in den Urkunden nicht nachgewiesen. Vermutlich war darüber noch nicht entschieden, als die Forstämter, nachdem ihnen bereits durch Erlass des Königs vom Mai 1788 die Forstgerichtsbarkeit entzogen worden war, durch das Gesetz vom 29. September 1791, die Einrichtung der Forstverwaltung betreffend, aufgehoben wurden.

Neben diesen Streitigkeiten zwischen dem Forstamte und der Stadt liefen während dieser ganzen Zeit zahlreiche Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Forstamte und den verschiedenen Provinzialbehörden des Landes.

[1] Nämlich 24 ℔ für den Forstmeister, je 36 ℔ für seinen Stellvertreter, den Staatsanwalt und den Garde-marteau und je 24 ℔ für den Gerichtschreiber und den Oberförster.

Bei Einrichtung des Forstamts war in den Jahren 1694 und 1695 demselben die volle Gerichtsbarkeit in allen mit den Forsten des Unterelsass irgend im Zusammenhange stehenden Fragen übertragen worden. Dasselbe erkannte deshalb auch in den ersten Jahren seines Bestehens über alle Zuwiderhandlungen gegen die Forstordonnanz, welche in Gemeinde- und Privatwaldungen begangen wurden, und unterhielt zu dem Ende selbst in Bergzabern und Germersheim eigene Förster. Es beschwerte sich aber bereits 1698 beim Oberforstmeister, dass der Conseil souverain, der Unterlandvogt und zahlreiche Bürgermeister sich der Ordonnanz zuwider in Forstsachen mischten.

Durch Staatsratsbeschluss vom 29. November 1700 war jedoch die Wirksamkeit der beiden elsässischen Forstämter auf die Hart bei Mülhausen und den Hagenauer Forst beschränkt und ihnen bei 500 ₶ Strafe «la connaissance des matières concernant les bois appartenant aux particuliers et aux communautés laïques et même aux beneficiers» verboten worden.[1] Das Forstamt, welches sich bis dahin sehr eingehend mit der Reformation dieser Waldungen beschäftigt und eine Menge von Bürgermeistern wegen eigenmächtiger Fällungen im Gemeindewald verurteilt hatte, kümmerte sich jetzt nicht mehr um dieselben. Auch ist von den Förstern in Germersheim und Bergzabern nicht mehr die Rede.

Die Aufsicht über Gemeinde- und Privatforste liessen die Intendanten von da an durch von ihnen ernannte Forstinspektoren («des espèces de gruyers, qu'ils appèlent inspecteurs», nannte sie das Forstamt) ausüben, während die Gerichtsbarkeit in denselben den ordentlichen Gerichten erster Instanz, in zweiter Instanz den Unterlandvögten, in letzter dem conseil souverain d'Alsace in Colmar zustand.

[1] Nach der Eingabe eines Einwohners von Oberhofen von 1752 war diese Loslösung der Gemeindewaldungen von der Zuständigkeit der Forstämter «à un titre très onereux» erfolgt. Es scheint demnach, dass die mehrerwähnten 300,000 + 99,000 ₶, durch welche sich die elsässischen Gemeinden «ihre Waldungen zurückkauften», der Preis derselben gewesen sind.

Es konnte nicht ausbleiben, dass es in sehr vielen Fällen zweifelhaft blieb, ob das Forstamt oder diese Behörden zuständig waren. Bezeichnend ist es jedoch für jene Zeit, dass in solchen Fällen jeder Teil das Urteil des anderen für null und nichtig erklärte und die Ausführung der Anordnungen des anderen bei hohen Strafen verbot.

Einigermassen nachgiebig erwies sich das Forstamt selbst gegen rechtswidrige Eingriffe der Militärverwaltung. So sprach es 1711 Bürger von Surburg frei, welche auf Befehl des Marschalls de Bezons im Forste 16 oder 17 Wagen Stangen zur Wiederherstellung der Heerstrasse gehauen hatten, und begnügte sich 1745 mit der Verurteilung des «chef des conducteurs des caissons de vivres» zur Bezahlung von 22 Klafter von seinen Leuten gestohlenen Holzes an die Käufer des betreffenden Schlages. 1746 wurde jedoch der Kommandant von Fortlouis genötigt, die Strafe zu zahlen, zu welcher das Forstamt einige Leute verurteilt hatte, welche auf seinen Befehl im Forste 90 Erlen zum Räuchern von Speck gehauen hatten.

Schärfer ging es den Civilbehörden gegenüber vor. So verurteilte es 1717 einen Bürger von Schweighausen, der auf Befehl des Intendanten zur Instandsetzung der Heerstrasse von Hochfelden nach Schweighausen im Forste Holz gehauen hatte, trotz der Verwendung des Intendanten zu der gesetzlichen Strafe von 1200 ℔ und verbot 1723 den Sufflenheimern bei einer Strafe von 500 ℔, die Felder zu bebauen, welche der Unterlandvogt Hatzel bei Absteckung der Banngrenze von Sufflenheim als zum Banne desselben gehörig bezeichnet hatte.

Umgekehrt verbot 1728 der Conseil souverain dem Forstamte, dem Grafen von Hanau die Erhebung von Flossgeldern bei Oberhofen und Mertzweiler zu verbieten, erklärte 1745 ein Urteil des Forstamtes für null und nichtig, durch welches der Gemeindeförster von Oberhofen zu 50 Thaler Schadensersatz an den König verurteilt worden war, weil er dem Förster Geiger zu Sufflenheim auf dem Banne von Oberhofen sein Gewehr abgenommen hatte, und bestätigte umgekehrt das Urteil des Hanauischen Gerichts, welches Geiger wegen Wilddieberei verurteilt hatte.

Mit dem Grafen von Hanau war das Forstamt auch 1731 in Streit geraten, als dessen Jäger auf dem Banne von Oberhofen einen Hund totgeschossen hatte und das Forstamt ihn zur Rechenschaft ziehen wollte. Der Graf verbot ihm, der Vorladung Folge zu leisten.

Am heftigsten wurde der Streit zwischen dem Forstamte und den Verwaltungsbehörden, als dasselbe 1752 die Unterhaltung von Lagerplätzen mit fremdem Holze in 4 Stunden Umkreis um den Forst in der Absicht verbot, auf diese Weise den Wettbewerb der übrigen elsässischen Waldungen mit dem Forste unmöglich zu machen und so den Rückgang der Rente aus dem Forste[1] aufzuhalten, und als es in den folgenden Jahren alles Holz auf den Lagerplätzen einzog und in den Einzelfällen bis zu 500 ₶ Strafe aussprach. Der Anfang wurde mit einem Transporte Holz gemacht, welches Herr von Dürckheim auf der Moder durch die Stadt hatte flössen lassen. Der Intendant de Luzé verbot aber bei 500 ₶ Strafe jedermann, sich dieses Holz anzueignen und generalisierte das Verbot 1658, als die Einziehung der auf diesen Lagerplätzen sitzenden Holzvorräte in weitem Umkreise um den Forst fortdauerte, indem er den Eigentümern den Verkauf des beschlagnahmten Holzes ausdrücklich gestattete und noch in dem gleichen Jahre den Beamten des Forstamtes den Vollzug der auf die Holzlagerplätze bezüglichen Urteile «à peine de désobéissance» verbot und den Forststaatsanwalt zur Verantwortung vor sich lud.

Der Streit währte bis 1765 und endete mit einer Entscheidung des Ministers de Beaumont, welcher sämtliche Konfiskationen aufhob (St.-A. FF 188); aber noch 1771 beschwerte sich der Erbprinz von Hessen-Hanau beim Staatsrate über den ihm durch dieselben verursachten Schaden. Der Staatsrat gestattete ihm 1774, ein Lager von Holz aus seinen Wäldern zu unterhalten.

Ein Kompetenzstreit mit dem Unterlandvogte entstand

[1] 1749 waren bei dem Verkauf von 200 Morgen Schläge 45,425, 1753 dagegen nur 26,489 ₶ erlöst worden.

bereits 1698, als derselbe einen Förster 9 Tage gefangen gesetzt hatte, weil er 18 Ziegen, die er im Forste weidend betroffen hatte, beschlagnahmte. Das Forstamt verurteilte den Unterlandvogt zu einer Strafe von 100 ₶ und 60 ₶ Schadensersatz; ob er die Strafe bezahlt hat, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ein anderer brach aus, als 1763 der Förster Arth von einem gewissen Kaufmann aus Ueberach zwischen Bitschhofen und Ueberach schwer verwundet wurde. Da in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes ein Urteil gegen Kaufmann nicht eingetragen ist, scheint der Landvogt in demselben obgesiegt zu haben.

Auch über die Jagd erhoben sich manche Streitigkeiten. Die Forstordonnanz von 1669 behält das Jagdrecht in den königlichen und ungeteilten Waldungen dem Könige vor. Der Oberforstmeister hatte demgemäss auch 1699 eine Verordnung erlassen, welche jedermann das Tragen von Gewehren und das Jagen im Forste verbot. Stillschweigend hatte man aber, wie es scheint, die Mazarin'schen Jäger bei Ausübung der Jagd gewähren lassen, ihnen aber die Berechtigung zur Besorgung des Jagdschutzes aberkannt.

Wenigstens beschwerte sich 1700 der Mazarin'sche Zinsmeister von Vorstedt bei dem Forststaatsanwalt, seit ihn die Herren vom Forstamte in der Obsorge für die Jagd gestört haben, könne jedermann jagen und alles werde zu Grunde gerichtet. Früher habe man Schweine, Hirsche und Rehe schiessen können, weil niemals weibliches Hoch- und Rehwild geschossen wurde; jetzt bemühten sich seit 8 Monaten die Mazarin'schen Jäger vergebens, ein Wildschwein zu erlegen.

Da die dem Forstamte unterstehenden Förster, wie aus der Antwort des Staatsanwalts hervorgeht, anfangs keine Flinte führen durften, konnte der von ihnen ausgeübte Jagdschutz auch bei dem besten Willen und bei mehr Zeit kein wirksamer sein.[1] Während des spanischen Erbfolgekrieges

[1] Dieses Verbot wurde erst 1717 durch einen Staatsratsbeschluss beseitigt, welcher den Förstern gestattete, zu ihrem Schutze Gewehre zu tragen.

scheinen indessen wenigstens die adeligen Burgmänner wieder ungehindert im Forste gejagt zu haben. Denn als der Herzog von Orleans, als Regent von Frankreich, am 25. August 1720 dem Fürsten von Birkenfeld (Herzog von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld) das ausschliessliche Jagdrecht im Forste verliehen hatte und der 1715 nach Herzog Mazarins Tode zum Oberlandvogt ernannte Graf Chatillon sich 1724 beschwerte, dass die birkenfeld'schen Jäger die Hunde, die sie ohne Knüppel antreffen, tot schössen, wurde durch Zeugenvernehmung festgestellt, dass die Jäger des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg fortgesetzt im Forste jagten und die Jagd absichtlich ruinierten, um sie dem Fürsten zu verleiden.[1] Diese Jäger wurden 1724 und 1725 vom Forstamte wiederholt wegen unbefugten Jagens verurteilt, obwohl Niedheimer mit Perreaud verschwägert war; der Rat der Stadt nahm aber noch 1725 für sich und die Burgmänner als Miteigentümer das Recht in Anspruch, im Forste zu jagen. Er habe die Jagd nötig, um den Truppenführern Wild zu liefern. Herrn von Monclar habe er zwar seinerzeit das ausschliessliche Jagdrecht, aber nur unter der Bedingung zugestanden, dass er ihm Wild liefere. Unter Herzog Mazarin und nach seiner Zeit habe er aber das Jagdrecht immer ausgeübt. (St.-A. DD 25.)

Das von dem Oberlandvogt in Anspruch genommene Jagdrecht scheint das Forstamt 1718 indessen nicht mehr anerkannt zu haben. Wenigstens liess es 1718 die Jäger des Grafen von Chatillon wegen Jagens im Forste protokollieren und verlangte, als der Graf sein Jagdrecht geltend machte, Vorzeigung seiner Titel. Unter den auf Antrag des Oberlandvogts vor dieser Zeit wegen Jagdfrevels verurteilten Personen befand sich 1717 auch ein Beamter des Forstamtes, der bald darauf abgesetzte Oberförster Biloq. Der Herzog von Pfalz-Birckenfeld hatte die Jagd noch 1762 im Besitze.

[1] Die birkenfeld'schen Jäger beschwerten sich bitter darüber, dass von Niedheimer von jungen Frischlingen die Bachen wegschiessen lasse. Dadurch seien in kurzer Zeit 20 Frischlinge eingegangen.

Das anfangs gespannte Verhältnis des Forstamts zu dem Oberlandvogte Grafen Alexis von Châtillon scheint sich später besser gestaltet zu haben. Denn als 1744 der Müller auf der Uhrbrückermühle 30 Eichen und 15 Kiefern zum Wiederaufbau der landvögtischen Mühle bei Mommenheim verlangte, bewilligte das Forstamt die Abgabe dem Oberlandvogte zu Liebe. Eine von der Hand des Forstmeisters herrührende Notiz am Rande des Gesuchs lautet: «Je ne crois pas qu'on puisse refuser en considération de Monseigneur le duc de Chatillon.» Der Wert des Holzes wurde jedoch der Stadt Hagenau auf ihren Anteil angerechnet.

Dagegen verwahrte sich die Stadt 1762, wie es scheint mit Erfolg, beim König gegen die Abgabe von 100 Eichen an den Herzog von Pfalz-Birkenfeld, welcher dieselben auf Grund eines ihm angeblich 1720 verliehenen Rechtes für Instandhaltung seines Schlosses in Bischweiler und einiger Höfe verlangt hatte. (St.-A. DD 47.)

Es kann dem Forstamte die Anerkennung nicht versagt werden, dass es namentlich in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit seiner überaus schwierigen Aufgabe in vollstem Masse gerecht geworden ist.

Kaum ein Jahr nach seiner Etablierung waren die ausserordentlich verwickelten Eigentumsverhältnisse am Forste geregelt, nach zwei Jahren war der Verlauf seiner Grenze festgestellt und aktenmässig festgelegt, wo die Grenze strittig war. In wenig Jahren war der Umfang der auf dem Forste bestehenden Berechtigungen ermittelt und der Entstehung neuer durch Verjährung ein Riegel vorgeschoben.

Die Mittel, welche das Forstamt zur Erreichung dieser Ziele anwendete, waren allerdings despotisch und entsprachen nicht immer der Billigkeit. Sie waren aber unter den damaligen Verhältnissen vollständig gerechtfertigt und verloren durch die Art ihrer Durchführung viel an ihrer Härte.

Hätte bespielsweise das Forstamt bei Feststellung des Grenzverlaufs sich auf Verhandlungen mit den einzelnen Angrenzern einlassen wollen und hätte es andere als die Forst-

gerichte in dieser Hinsicht als zuständig anerkannt, so hätte bei der Vielherrlichkeit der Umgebung von Hagenau und dem langsamen Geschäftsgange der Gerichte jener Zeit ein Vierteljahrhundert nicht hingereicht, um den Grenzverlauf endgültig festzustellen. Die Bestimmung aber, dass die angrenzenden Gemeinden die Grenzsteine zu liefern und zu setzen und die Besitzer der anstossenden Waldungen die Grenzgräben auf ihrer Seite und auf ihre Kosten anzulegen hatten, erschien dadurch weniger hart, dass der Staat die Kosten der Grenzfeststellung allein bezahlte, und dass er bei derselben die Grenze hart an die längs des Waldsaumes stehenden Stämme verlegte, während doch wohl in den meisten Fällen die wirkliche Grenze einige Meter weiter feldeinwärts verlief.

Ebenso hätte die Feststellung des Umfanges der Rechte am Forste, welche die Stadt Hagenau in jener Zeit in thatsächlichem Besitze hatte, die eingehendsten statistischen Untersuchungen über den Ertrag jeder einzelnen dem Landvogte einer-, der Stadt andererseits zustehenden Nutzungen erfordert, für welche zuverlässige Grundlagen überhaupt nicht vorhanden waren; eine ganze Reihe von Rechten, wie das unbeschränkte Recht des Eintriebs von Rindvieh und Schweinen und das auf eigenmächtige Fällungen im Forste, war zudem unvereinbar mit einer geordneten Forstwirtschaft.

Es war deshalb ein sehr glücklicher Gedanke, diese Einzelrechte mit einem Federstriche aufzuheben und durch die Anerkennung der Stadt als Miteigentümerin des Forstes zur Hälfte zu ersetzen.

Die Stadt ist dabei wahrlich nicht zu kurz gekommen. Von der Holznutzung, welche mit Einführung der Schlagwirtschaft zur weitaus wichtigsten Nutzung des Forstes geworden war, hatte die Stadt, so lange die Forstordnung in Geltung war, nur den kleineren Teil bezogen; insbesondere blieben ihre und ihrer Bürger Naturalbezüge an Holz, selbst in der Zeit ihrer grössten Blüte, in der Regel wohl gegen die Holzmassen zurück, welche der Landvogt und seine Leute als Fron- und Gegenholz, die Bauern der Reichspflege und die der

11 hanauischen Dörfer, letztere als Pfand für eine Schuld des Reiches an ihren Territorialherrn, als Berechtigungs- und Quasi-Berechtigungsholz bezogen hatten. Jetzt, wo die Stadt nur noch $^{1}/_{8}$ ihrer früheren Einwohnerzahl enthielt, war das Missverhältnis noch grösser geworden. Dazu kommt, dass alle Holzabgaben nach der herrschenden Regel je zur Hälfte im städtischen und im landvögtischen Teile bewirkt werden mussten, so dass sie, da der erstere der kleinere war, die Mastnutzung im städtischen Teile mehr als in landvögtischen schädigten.

Da der König, indem er die Ordonnanz von 1669 im Forste einführte, für den Staat auf alle Naturalbezüge von Holz aus dem Forste verzichtet und gleichzeitig alle Bau- und Brennholzrechte der Landvogteidörfer und diejenigen der hanauischen Dörfer, letztere gegen Abschaffung der Fronden, abgeschafft hatte, war die anfängliche Nichtanerkennung der Holzrechte der Hagenauer und die spätere Ueberbürdung der Berechtigungsbauholzabgaben auf den Anteil der Stadt am Ertrage des Waldes gerechtfertigt. Zudem ist ihr später ein beschränktes Brennholzrecht wieder eingeräumt wordeu.

Sie bezog in der Hälfte des Geldertrages des Forstes ein mehr als vollwertiges Aequivalent ihrer früheren Naturalbezüge an Holz. Von den Gegenreichnissen für das abgegebene Holz aber hatte früher der Landvogt in der Form des Küchengeldes den grösseren Teil bezogen.

Ebensowenig war die Stadt dadurch geschädigt, dass sie über den Eckerich im Burgerwald, wie früher erwähnt, etwa $^{2}/_{5}$ des Forstes, nicht mehr frei verfügen, d. h. keine fremden Schweine mehr in denselben einschlagen konnte.

Infolge des Staatsratsbeschlusses von 1696, welcher ihre ursprünglich auf den Burgerwald beschränkte Mastberechtigung auf den ganzen Forst ausdehnte, wurde der wirkliche Bedarf der Bürger insoferne leichter als früher gedeckt, als ihnen, wenn die Mast des Burgerwaldes nicht ausreichte, jetzt auch der Rest des Forstes zur Verfügung stand; an Mastgeld für fremde Schweine bezog die Stadt aber jetzt sogar verhältnismässig mehr als früher. Denn während bis dahin nur der

Teil des Eckerichs zu Gunsten der Stadt verpachtet, bezw. durch Einschlagen fremder Schweine genutzt werden konnte, welcher von dem Anfalle des Burgerwaldes nach Deckung des eigenen Bedarfs übrig blieb, bezog sie jetzt die Hälfte der Pachtgelder für die nach Deckung ihres eigenen Bedarfs übrig bleibende Mast im ganzen Forste. Die Stadt konnte sich deshalb die Beschränkung ihres Mastrechts auf ihren eigenen Bedarf wohl gefallen lassen.

Auch die Weidenutzung hatte durch die Beschränkung auf den eigenen Bedarf für die Stadt nichts an Wert verloren. Es ist in den Archiven kein Nachweis vorhanden, dass die Stadt jemals fremde Herden von Rindvieh und dergleichen in den Forst hatte treiben lassen; die Beschränkung der Berechtigung auf den eigenen Bedarf der Einwohner von Hagenau fixierte also nur den thatsächlichen Zustand; nur die Abschaffung der Einzelweide, eine nach Einführung der Schlagwirtschaft unentbehrliche Schutzmassregel für den Wald, mag namentlich den «Höflern» manchmal recht unbequem gewesen sein. Dagegen hatte die Stadt denselben Vorteil wie der Staat von dem Verzichte des letzteren auf die Verpachtung der Weide an fremde Gemeinden.

Die Einnahme aus den Forststrafgeldern, welche von Anbeginn der Stadt nur zum Teile zustand, hatte durch die Verschlechterung des Münzfusses jede Bedeutung verloren. Sie wurde schon in der österreichischen Periode fast ganz durch die Ausgaben aufgezehrt, welche auf dem Waldhause gemacht wurden.

Der Widerstand der Stadt gegen all diese Aenderungen war deshalb an und für sich wenig begründet; er fand seine Erklärung nur in den wirtschaftlichen Unbequemlichkeiten, welche der durch dieselben erzwungene plötzliche Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft namentlich in jener Zeit mit sich brachte, in welcher das Geld ausserordentlich rar war. Diese Unbequemlichkeit war viel grösser für den einzelnen Bürger als für die Stadt als solche, für welche die Einführung der grossen Holzverkäufe alsbald Geldmittel in bis dahin unbekanntem Um-

fänge flüssig machte. Sie war dadurch in die Lage gesetzt, ihren eigenen Bedarf an Holz durch Ersteigerung von Schlägen billig zu decken, wenn sie von diesem Mittel auch nur einmal Gebrauch machte. Für den Bürger blieb dieser Ersatz für die Naturalbezüge aus dem Forste anfangs aus; er figurierte in seinem Haushalte höchstens in der Form einer Minderleistung an das städtische Gemeinwesen, welches ohne die zunehmende Einnahme aus dem Walde die Steuerschraube von Jahr zu Jahr hätte stärker anziehen müssen.

Wohl mit Rücksicht darauf hat der Staatsrat 1717, wenn auch nur auf Kosten der Stadt, das Bauholzrecht erneuert.

Ob die Ueberbürdung der Beamtengehalte auf die alleinige Rechnung der Stadt gerechtfertigt war, mag dahingestellt bleiben. In den ersten Jahren nach Einführung der Forstämter, in welchen die Einnahmen aus dem Forste verhältnismässig gering waren, musste sie die Stadt notwendig als eine grosse Unbilligkeit empfinden. Mit dem Steigen der Erlöse aus den Holzverkäufen bei gleichbleibenden Gehalten glich sich aber das Missverhältnis zwischen den Anteilen der Stadt und des Staates mehr und mehr aus, und die Besoldung der Forstbeamten aus dem Anteile der Stadt gewann mehr und mehr die Natur einer billigen Entschädigung des Staates dafür, dass er durch hälftige Teilung der Bruttoerlöse der Stadt mehr zugestanden hatte, als sie vor 1696 besass.

Dagegen widersprach der Umstand, dass der Staatsrat später der Stadt häufig höhere Beträge als Gehaltsbezüge der Beamten anrechnete, als er verausgabt hatte, und die Art der Anrechnung des Bauholzes der Billigkeit.

Dadurch, dass die gesetzlich zur Besoldung der Kontrollbeamten bestimmten 14 deniers par livre vor der Teilung von dem Gesamterlöse abgezogen wurden, zahlte die Stadt während dieser Periode grundsätzlich auch die Hälfte dieser Besoldungen, welche jetzt dem Staate allein zur Last fallen. Sie zahlte diese Hälfte thatsächlich, wenn der Ertrag der 14 deniers mit der Höhe der Besoldungen auf Heller und Pfennig übereinstimmte, dagegen mehr als die Hälfte, wenn nach Bezahlung der Besol-

dungen ein Rest übrig blieb, und weniger, wenn die 14 deniers dazu nicht ausreichten.

In Jahren, in welchen, wie 1700 bis 1713, gar keine Schläge im Forste gemacht wurden, musste der Staat diese Besoldungen aus anderen Einnahmen bezahlen, die Stadt trug dazu nichts bei. Ebensowenig scheint die Stadt in solchen Jahren die Beamten des Forstamtes besoldet zu haben.

Allem Anscheine nach erhielten in solchen Jahren selbst die wenigen Beamten, welche auf ihren Stellen ausgeharrt hatten, überhaupt keine Besoldungen und keine Reise- und Taggelder und sonstige Gebühren.

Die ersteren waren ausserordentlich niedrig. In der vom Staatsrate aufgestellten Abrechnung mit der Stadt für 1751 sind die von der Kasse vorgelegten Gesamtbezüge der einzelnen wie folgt berechnet:

| | Gehalt | Nebenbezüge |
|---|---|---|
| 1. Forstmeister Perreaud . . . | 240 ₶ | 369 ₶ 5 s. |
| 2. Stellvertreter Dorsner . . . | 84 » 8 s. | 67 » 12 » |
| 3. Staatsanwalt Böhm . . . . | 154 » 12 » | 273 » 18 » |
| 4. Garde marteau Hannonq . . | 154 » 12 » | 259 » 18 » |
| 5. Gerichtsschreiber Böhm . . | 56 » — » | 205 » — » |
| 6. Garde général Kolb . . . . | 150 » — » | — » — » |
| 7. 10 Förster zusammen . . . | 500 » — » | 218 » — » |
| 8. dem Receveur particulier pour les taxations de 35,511 ₶ 2 s. à raison de 3 deniers par livre . . . . . . . . . | — » — » | 443 » — » |
| 9. dem Feldmesser . . . . . . | — » — » | 101 » — » |
| 10. dem Concierge de l'auditoire . | — » — » | 6 » — » |

In den Nebenbezügen ist bei dem Staatsanwalt ein Aversum von 20 ₶, bei dem Garde marteau und Gerichtsschreiber je 6 ₶ für Druckkosten, bei letzterem ausserdem 20 ₶ für Papier und bei den Förstern 108 ₶ für ihren Brennholzbedarf enthalten.

Die in dieser Nachweisung, der einzigen, in welcher die Bezüge der einzelnen Beamten getrennt aufgeführt sind, enthaltenen Zahlen scheinen indessen nicht die normalen gewesen

zu sein; denn in der Abrechnung für 1749 sind als wirkliche Ausgabe an Gehalt für sämtliche Beamten 2155 fl 7 s. 11 ₰, an Taggeldern 1473 fl 8 s. verrechnet, während von dem Anteile der Stadt 2582 fl 15 s. 10 ₰ Gehalt und 4815 fl 18 s. angerechnet sind. In vorstehender Abrechnung summieren sich die Gehalte auf nur 1339 fl 10 s., die Nebenbezüge auf 1942 fl 13 s.

Ebenso ist im Ernennungsdekret des Forstmeisters Perreaud von 1695 sein Gehalt auf 300 fl angegeben, und den gleichen Gehalt erhielt der 1696 ernannte erste Oberförster. 1779 betrug das Gehalt des Oberförsters und Strafgelderhebers 250 fl «sans aucune deduction», das des Forstmeisterstellvertreters 100 fl.

In besonderen Fällen wurden den Beamten persönliche Zulagen gewährt, welche der Stadt nicht angerechnet wurden, so 1758 dem Stellvertreter 22, dem Staatsanwalte 55, dem Garde marteau 33, dem Gerichtsschreiber 44 fl. 1775 erhielt der Forstmeister Perreaud eine Gratifikation von 600, der Feldmesser Kolb eine solche von 200 fl.

Dienstwohnungen und Dienstländereien besassen die Forstbeamten jener Zeit nicht; zur Deckung ihres Brennholzbedarfs bezogen aber die Förster 1751 eine Geldentschädigung von durchschnittlich 10,80 fl, also etwa 8,40 ℳ in unserem Gelde. Den höheren Beamten stand ein Anspruch auf Besoldungsholz nicht zu. Die Ordonnanz von 1669 hatte die bei den älteren Forstämtern bestehenden Ansprüche darauf in Geld umgewandelt, den nach 1669 errichteten Forstämtern solche aber nicht mehr eingeräumt. Wenn es in den Bestallungen der Beamten des Fortamtes Hagenau noch 1783 figurierte, so ist das nur ein Beweis dafür, dass diese Schriftstücke Jahrhunderte lang nach derselben Schablone abgefasst wurden, ohne dass auf die inzwischen eingetretenen Aenderungen irgend welche Rücksicht genommen wurde.

Dagegen waren sämtliche Forstbeamten frei von Steuern[1] mit Ausnahme der Kopfsteuer und frei von Einquartierungen.

[1] 1745 und 1758 wurde indessen von den Inhabern käuflicher Aemter eine 3 bis 5 % von dem Werte derselben betragende

Die Stellen vom Gerichtsschreiber aufwärts waren von Anbeginn erblich und verkäuflich. Die Stelleninhaber oder deren Erben schlugen dem Könige ihre Nachfolger vor, die er nach Zahlung eines Achtels («le huitième denier») des Kauf- oder Anschlagspreises bestätigte.

Hatte der Erbberechtigte das gesetzliche Alter zur Wahrnehmung des Amtes (25 Jahre) noch nicht erreicht, so wurde wie 1754 zu Gunsten des jungen Gosset ein Stellvertreter einberufen, der auf seine Rechnung amtierte. Damals war der Anwalt v. Wimpfen vom Conseil souverai d'Alsace «à cause du deffaut d'âge du Garde marteau» vom Forstmeister als dessen Stellvertreter berufen worden. 1743 wurde vom Conseil souverain der damalige Garde marteau Hannonq verurteilt, der Witwe Gosset im Namen ihres unmündigen Sohnes die Akten herauszugeben. Ausnahmsweise dispensierte der König wohl auch von der gesetzlichen Vorschrift. So wurde 1753 dem damals erst 21 Jahre 6 Monate alten Johann Noel Gosset das Amt als Garde-marteau endgültig übertragen. Bis zur Vollendung des 25. Jahres ruhte aber sein Recht auf beratende Stimme im Kollegium und auf Vorsitz bei Gerichtssitzungen in Abwesenheit von Forstmeister und Stellvertreter. 1784 bestätigte der König den erst 20 Jahre alten Förster Klipfel als Nachfolger seines Vaters.

Später hat sich auch für die unteren Stellen nach und nach eine Art Präsentationsrecht der abgehenden Beamten herausgebildet. So bat 1754 der Förster Labastran, einen gewissen Stooss zu seinem Nachfolger zu ernennen. Die Oberförster Huber und Biloq wurden indessen bereits 1713 zu diesem Amte ernannt «pour en jouir héréditairement». Von 1763 ab waren auch die Försterstellen verkäuflich. In allen von dieser Zeit datierten Bestallungen[1] ist ausdrücklich erwähnt, dass sie ihr

Steuer, wohl als «don gratuit», erhoben. Ausserdem musste der Neuernannte bei Antritt der Stelle ein Achtel des Kaufpreises als einmalige (Mutations-) Steuer zahlen.

[1] In denselben ist der Ernannte immer als «notre bien aimé» bezeichnet; der Schluss lautet, wenn die Ernennung vom König ausgeht, immer «car tel est notre plaisir».

Amt von ihren «à titre de survivance» angestellten Vorgängern oder deren Erben erkauft oder ererbt und die Mutationsgebühr an den König (¹/₈ des Kaufpreises) bezahlt haben.

Um das ererbte oder erkaufte Amt ausüben zu können, mussten der Forstmeister und sein Stellvertreter sowie der Forststaatsanwalt mit einer akademischen Würde bekleidet (gradués) sein. War es der Inhaber der Forstmeisterstelle nicht, so hatte er nur beratende Stimme. Von den Förstern wurden nach einer Bestallung von 1698 «bonnes vie, mœurs, capacité, suffisance, probité, Religion catholique apostolique et Romaine» verlangt.

Mit der «capacité» scheint man es indessen namentlich im Anfang nicht allzu scharf genommen zu haben. Einige der 1696 angestellten Förster konnten nur ihren Namen schreiben, die letzten städtischen Förster im Forste waren auch dazu nicht im stande. Später waren sämtliche Förster im stande, ihre Strafanzeigen vollständig niederzuschreiben; manche derselben thaten es aber nur in deutscher Sprache. Der 1754 im Amt befindliche Förster Carlen war der französischen Sprache überhaupt nicht mächtig. Dagegen war katholisches Bekenntnis bis zum Schlusse der Periode für alle Forstbeamten ohne Ausnahme unbedingtes Erfordernis. In keiner einzigen Bestallung — die letzte erhaltene datiert aus dem Jahre 1789 — fehlt die Bemerkung, dass der Ernannte nachgewiesen habe, dass er katholisch sei. In der Verhandlung über die Vereidigung des Oberförsters Redwitz von 1711 ist ausdrücklich betont, dass er die Bescheinigung «de l'abjuration par luy faite le 25 Mai 1688 de la religion lutherienne» beigebracht habe.

Ausser diesen persönlichen Eigenschaften wurde von manchen Beamten die Stellung einer Kaution verlangt. Bei den Förstern betrug dieselbe bereits 1750 300 ₶. Oberförster Hartrich stellte 1782 eine solche von 2500 ₶ und zwar in liegenden Gütern.

Das Forstmeisteramt blieb bis um 1780 in den Händen der Familie Perreaud, die Stelle des Garde marteau in denen der Familie Gosset. Oberförster Kolb, wie es scheint, ein Verwandter und Erbe Hubers, war von 1726 bis 1782 im Besitze

des Amtes. Er vererbte dasselbe auf seinen Enkel Hartrich, der ihm seit 1780 als Gehilfe (Garde général adjoint) beigegeben war.

Die übrigen Aemter gingen vielfach von Hand zu Hand. So wurde beispielsweise die Stelle des Forstmeisterstellvertreters 1750 durch den Rat zu Gunsten der Erben Dorsner für 12,200 ₶ an Franz Joseph Ignaz Roth versteigert. Die Käufer waren meist «avocats» am Conseil souverain in Colmar, also Juristen. Ob sie sich auf ihre Stellung im Forstdienste irgendwie vorbereitet hatten, darüber fehlt jeder Nachweis.

1771 wurden die verschiedenen Stellen unter Benützung der thatsächlich bezahlten Kaufpreise wie folgt abgeschätzt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | das Forstmeisteramt auf . . . . | 61,992 ₶ | 4 s. | 2 ₰. |
| 2. | das Amt des Stellvertreters auf . | 13,700 » | — » | — » |
| 3. | » » » Staatsanwaltes (1758 verkauft) auf . . . . . . | 28,000 » | — » | — » |
| 4. | das Amt des Garde marteau auf . | 22,986 » | — » | — » |
| 5. | » » » Gerichtsschreibers (1768 durch Ehevertrag übernommen) auf . . . . . . | 18,500 » | — » | — » |

Der Gerichtsvollzieher gab den Wert seines Amtes auf 2000, der Feldmesser auf 8000 ₶ an. Der Réarpenteur soucheteur hatte das seinige 1771 mit Einschluss von 500 ₶ Kosten für 5500 ₶ gekauft, der Oberförster schätzte das seinige auf 1400, der Strafgelderheber auf 4000, der Förster Klipfel auf 800 ₶.

Aus diesen Schätzungen dürfte hervorgehen, dass wenigstens die höheren Beamten wahrscheinlich direkt von den Parteien noch andere Beträge erhoben, welche beim Forstamte nicht gebucht wurden.[1]

[1] Der Oberförster hatte ein Viertel der Strafen — ob auch der Werts- und Schadensersätze, ist ungewiss — in seiner Eigenschaft als Strafgelderheber zu beanspruchen. In den Bestallungen ist die Höhe der Einzelbezüge in der Regel nicht angegeben. Es heisst dort meist nur, dass der Ernannte dieselben «honneurs, pouvoirs, libertés, fonctions, autorités, privilèges, immunités, prérogatives, prééminences, rangs, séances, gages, journées, chauffages, vacations et autres droits, fruits, profits, revenus et émolumens», wie sein Vorgänger geniessen solle.

Die Zahl der im Forste selbst beschäftigten eigentlichen Förster betrug 1696 sechs, 1698 acht nnd nach der erwähnten Abrechnung von 1751 zehn. Im Jahre 1752 sind aber von 16, 1756 und 1764 sogar von 20 verschiedenen Förstern Strafanzeigen erstattet worden. Ob sie sämtlich gleichzeitig im Dienste waren, ist nicht zu ermitteln gewesen. Unter den Förstern von 1651 finden sich nur zwei (Eisenmenger und Sorck), deren Namen 1752 nicht mehr vorkommen. Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass die Vermehrung der Namen der Förster ausschliesslich auf häufigen Abgängen beruht. Allem Anscheine nach wurde das Forstschutzpersonal damals um eine Anzahl ambulanter Forstaufseher verstärkt, welche nicht wie die eigentlichen Förster eigene Schutzbezirke hatten. Es spricht dafür auch die in jener Zeit sich auffallend mehrende Zahl gemeinsamer Strafanzeigen mehrerer Förster.

Die Förster wohnten in Mietwohnungen oder eigenen Häusern in den Dörfern um den Forst herum, einer 1752 sogar in Sulz u. W., ein anderer in Gunstett, ein dritter, der allerdings beritten war, 1753 in Kühlendorf. Der Oberförster Huber wohnte 1723 in dem in der Luftlinie 14 Kilometer vom Forste entfernten Dorfe Weihersheim in einem eigenen Hause, ebenda wohnte 1747 sein Nachfolger Kolb. In den Bestallungen von 1750 ab ist indessen den neu ernannten Förstern verboten, weiter als eine halbe Stunde von ihrem Schutzbezirke Wohnung zu nehmen. Die höheren Beamten hatten Wohnsitz in Hagenau, waren aber manchmal viele Monate von dort abwesend; so wohnte der Staatsanwalt Lottinger 1717 und 1718, der Forstmeister 1758 und 1759 fast keiner Sitzung bei, der Forstmeister hatte damals seinen Wohnsitz in Paris.

Ein grosser Teil der Beamten hatte gleichzeitig noch andere besoldete Aemter inne, so war der erste Forstmeister Perreaud von 1702 bis 1717 gleichzeitig Stettmeister[1] von Hagenau, sein ältester Sohn Franz Zenobie ausserdem «chargé de distribution du sel

[1] Die Zahl derselben betrug seit 1718 nur noch drei, die der Ratsmitglieder 6, die sich durch Cooptation ergänzten. Unter dem Vorwande, dass die Abnahme der Bevölkerung eine grössere Zahl

pour le Grandbaillage». Der erstere nahm seine Entlassung als Stettmeister, als ein Staatsratsbeschluss von 1719 beide Aemter für unvereinbar erklärte, behielt sich aber den Ratsbecher, das Salz und das übliche Weihnachtsgeschenk vor, sein Sohn aber blieb es, obwohl Schultheiss und Rat vom Könige seine Absetzung verlangt hatten, weil die Vereinigung beider Aemter unstatthaft und er ein Vetter des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg sei und vor seiner Wahl zum Stettmeister versprochen habe, seine beiden anderen Aemter niederzulegen. Der Rat selbst zog sein Gesuch zurück, als ihn Perreaud in der Sitzung darüber zur Rede stellte. Auch der letzte Perreaud[1] war von 1746 bis zu seinem Tode Stettmeister. Ebenso scheint der letzte Forstmeisterstellvertreter Dorsner zugleich Mitglied des Stadtrates gewesen zu sein. Wenigstens ist die Unterschrift des Ratsherrn Dorsner von derjenigen des Forstbeamten nicht zu unterscheiden. Auch der Förster Bertrand versah 1724 gleichzeitig das Amt eines Ortsvorstehers (Prévot) von Ueberach.

Die Disciplin unter den Beamten wurde mit wechselnder Strenge gehandhabt; sie war, wenn man nur die Zahl der Verurteilungen in Betracht zieht, zeitweise eine recht scharfe. Dienstenthebungen kamen zwar auch bei schweren Dienstvergehen selten vor, dagegen wurden von dem Forstamte als Disciplinarhof häufig Geldstrafen ausgesprochen, welche die Gehaltsbezüge der Verurteilten manchmal um das 4- bis 20fache überstiegen, und welche, wenn sie überhaupt zur Erhebung kamen,

der Ratsmitglieder nicht gestatte, hatte die französische Regierung die Verminderung derselben vorgenommen, die Marschalkstellen abgeschafft und den seit 1688 eingerissenen Gebrauch der Cooptation trotz des Protestes der Bürgerschaft bestätigt.

[1] Im ganzen waren drei Perreaud Forstmeister in Hagenau. Der erste hiess Etienne (Stephan), der sich 1696 mit einer Tochter des Stettmeisters Niedheimer von Wasenburg vermählte und am 5. Mai 1741 starb; ihm folgte sein Sohn Anton Zenobie, der am 5. Oktober 1746 mit Tod abging. Sein Nachfolger war sein 1710 geborener Bruder Franz Ignaz (1780). 1783 wurde Franz Xaver Callot Forstmeister, der das Amt 1783 von den Erben Perreaud erkauft hatte.

darauf schliessen lassen, dass die Beamten Einnahmequellen besassen, über welche die Akten keinen Aufschluss geben. Umgekehrt beschränkten sich die Urteile manchmal auf das Verbot, es wieder zu thun. So hatte der Oberförster Huber 1723 zum Wiederaufbau seines 1720 abgebrannten Hauses in Weihersheim gebeten, ihm das Holz auf dem Fusse der Bürger von Hagenau zu geben. Der Garde marteau Gosset hatte ihm dazu, ohne die Genehmigung abzuwarten, 36 Eichen und 15 Kiefern angeschlagen. Huber hatte sie hauen lassen und wurde nun von dem Forstamte zu 400 ₶ Geldstrafe verurteilt. Das Holz wurde konfisziert, dem Garde marteau aber wurde nur verboten, sich hineinzumischen.

In demselben Jahre hatte derselbe Gosset Leuten von Mertzweiler gegen ein Frühstück gestattet, 4 Eichen von zusammen 46 Fuss Umfang zu hauen. Sie wurden zu 184 ₶ Strafe und ebensoviel Werts- und Schadensersatz verurteilt, hatten aber Regress auf Gosset. 1716 wurde der Förster Lachenaye, der jemand erlaubt hatte, Holz zu hauen, auf Klage des Thäters verurteilt, die gegen diesen wegen Forstdiebstahls erkannte Strafe zu zahlen.

Besonders zahlreich sind die Verurteilungen von niederen Beamten in den Jahren 1713 bis 1715. Sie beziehen sich durchwegs auf kleine Holzverkäufe durch die Förster während der Kriegszeit. So wurde 1715 der Förster Lasave verurteilt, an die Staatskasse 15 ₶ abzuführen, die er sich in sieben Jahren von einem Manne nach und nach für die Erlaubnis hatte zahlen lassen, auf den Boden gefallenes Holz zu holen. Am tollsten scheint es in dieser Hinsicht der Oberförster Biloq getrieben zu haben. Er wurde 1715 interdiciert, nachdem sämtliche Förster erklärt hatten, unter ihm als einem Unwürdigen nicht dienen zu wollen. Er hatte noch 1715 einer Menge von Gemeinden gegen Bezahlung die Erlaubnis erteilt, Dürrholz im Forste zu holen, und einem Manne sein Gewehr abgenommen, weil er geglaubt habe, derselbe habe gewildert.

Wegen Holzverkaufs und Fällens von Holz für zwei Bäder, die er in Surburg und Hoffen unterhielt, wurde 1738 der Förster

Schwender, aus unbekannten Gründen 1752 der Förster Enginger abgesetzt. 1747 wurde gegen den Förster Jaeck, weil er von mehreren Leuten Geld angenommen und dafür keine Strafanzeigen gegen sie gemacht hatte, auf Amtsentsetzung erkannt; vier Wochen später war derselbe aber wieder im Amte. Förster Brotzy wurde im gleichen Jahre wegen eines ähnlichen Falles auf 14 Tage suspendiert; eine ganze Reihe von Förstern wurden gleichfalls 1747 sowie 1750 zu Strafen bis zu 160 fl verurteilt, weil sie Frevelstöcke nicht rechtzeitig gefunden und darüber keine Verhandlung aufgenommen hatten. 1752 wurden wegen des gleichen Vergehens die Förster Himiob, Enginger, Brotzy, Lustig, Rischmann, Hofmann, Labustral, Carlen, Scharrenberger und Wencker, also 10 von 18 während dieses Jahres im Amt befindlichen Förstern,[1] zu Strafen von 9 bis 298 fl verurteilt, bei Rischmann betrug die Strafe sogar 409, bei Wencker gar 1027 fl und ebensoviel Ersatz. Der Förster Moser musste wegen Nachlässigkeit 1785 720 fl Strafe zahlen.

Einen Teil des von den Frevelstöcken in Wenckers Begang herrührenden Holzes hatte der Staatsanwalt, einen anderen der Garde marteau Hannonq erhalten. Dass gegen diese beiden eingeschritten wurde, ist nirgends gesagt. Dagegen wurde der Forstmeisterstellvertreter Dorsner in dem gleichen Jahre zu 300 fl Strafe verurteilt, weil er einem Drechsler von Hagenau gestattet hatte, einen ganz gesunden Eichenwindfall als Rechtholz nach Hause zu fahren. Das Urteil wurde von der Table de marbre bestätigt.

Ein eigentümliches Urteil erging 1721. Der Staatsanwalt zeigte an, zwei Förster seien mit einem gewissen Zinder mit der Meldung zu ihm gekommen, es sei bei Mertzweiler viel Dürrholz vorhanden und sei dort dem Diebstahle ausgesetzt. Er habe daraufhin das Holz sofort für 50 fl an Zinder verkauft, der es für 240 fl weiter verkauft habe. Wegen dieser Täuschung wurden Zinder und die Förster zu 10 fl Strafe verurteilt.

[1] Die übrigen hiessen Art, Anton Jaeck, Joseph Jaeck, Reifsteck, Bertrand, Berenbach, Tiercet, Isenmann.

Was die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch das Forstamt betrifft, so beschränkte sich dieselbe anfangs, wie es scheint, absichtlich auf die Ahndung von Vergehen, welche in der Zuwiderhandlung gegen von dem Oberforstmeister und Forstmeister erlassene und überall bekanntgemachte Gebote und Verbote bestanden. In den Jahren 1696 und 1697 sind in den Sitzungsprotokollen des Forstamts fast nur Verhandlungen gegen die Bürgermeister von Gemeinden enthalten, welche in ihren Waldungen eigenmächtig Holz gehauen oder bei der Ausübung ihrer Weideberechtigungen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt hatten. Wo das Forstamt guten Willen fand, sprach es die Angeklagten «für dieses Mal» frei.

Nur begann es damals schon den Forst von Leuten zu säubern, welche im und am Walde wohnten und dort holzverzehrende Gewerbe trieben. Den Anfang machte es 1697 mit den von Vorstedt in die Struth eingesetzten Köhlern, welche durch Weidenlassen von Rindvieh und Ziegen grossen Schaden im Walde gemacht hatten; ihnen folgten 1698 die Bewohner der Hütten im Gründel und 1753 vier Kienrussbrenner von Ober- und Niederbetschdorf sowie von Schwabweiler, welche zum Gebrauche ihrer Oefen Stockholz gefrevelt hatten. Alle diese Leute wurden zu der gesetzlichen Geldstrafe und dazu verurteilt, ihre im Forste und näher als eine halbe Stunde (lieue) vom Forste gelegenen Hütten und Oefen abzureissen. Die Oberbetschdorfer erhoben Einsprache, wurden aber abgewiesen, obwohl ihre Oefen damals bereits 26 Jahren bestanden und sie sich erboten, das Stockholz wie früher zu bezahlen. 1754 wurde ein Schlagsteigerer, der sich eine Hütte im Walde erbaut hatte und angab, seit 30 Jahren darin zu wohnen, verurteilt, dieselbe in Monatsfrist abzureissen.

Der Müller Rod «au moulin proche de la ville» wurde 1717 zu 1000 ₰ Strafe und 1000 ₰ Ersatz verurteilt, weil er in seiner Mühle ein Sägewerk aufgestellt hatte. Zwei Staatsratsbeschlüsse von 1716 und 1717 hatten befohlen, alle Sägemühlen um den Forst abzureissen, deren Besitzer für den Betrieb derselben keine gültigen Rechtstitel besitzen. Noch 1723 waren

diese Titel jedoch noch nicht sämtlich vorgelegt. Einem Müller wurde in diesem Jahre verboten, Holz zu schneiden, so lange er seine Titel nicht eingereicht habe.

Nicht minder streng verfuhr das Forstamt gegen Gewohnheitsfrevler. 1725 wurden zwei Leute von Schirrein, weil im wiederholten Rückfalle, und zwei Leute von Hagenau, 1726 abermals zwei Hagenauer wegen gewerbsmässigen Forstdiebstahls zum Zwecke des Verkaufs verurteilt, an einen anderen, vom Forste mindestens 7 Stunden entfernten Ort zu verziehen. Ein ähnliches Urteil erging 1783 gegen einen gewissen Gross. Andere wurden 1723 verurteilt «de tenir prison en tel fin que de raison».

Gegen die namentlich bei Schirrein und Sufflenheim auch nach 1716 vorkommenden Usurpationen schützte das Forstamt den Forst dadurch, dass es die Betreffenden verurteilte, die auf dem Neuland erbauten Häuser wieder abzureissen. Solche Urteile ergingen 1711, 1717, 1737, 1741, 1745 und 1788. Der letzte Verurteilte reichte ein Gesuch an den Staatsrat ein, in welchem er bat, ihm die gerodete Fläche gegen Grundzins als Eigentum zu überlassen. Von den Prämonstratensern, die am Bruderhaus Rodungen gemacht hatten, wurde 1715, von dem Pächter einer bei Surburg in den Forst einspringenden Wiese 1717 Vorzeigung ihrer Rechtstitel verlangt. Als das Forstamt 1731 die Schibelechthurst und das Hirzwäldel als zum Forste gehörig beanspruchte, wurde den Bauern, welche nachwiesen, dass sie dieselben 1723 von den «Seigneurs» in Oberbronn gekauft hatten, verboten, irgend etwas in diesen inzwischen zum grössten Teile gerodeten Flächen vorzunehmen und den Seigneurs etwas zu zahlen. Der Staatsanwalt hatte 1000 ₰ Strafe, Rückgabe des Holzes und Ansaat der Rodflächen mit Eicheln auf Kosten der Bauern beantragt. Die Seigneurs wurden vorgeladen; da sie aber nicht erschienen, verlief die Sache im Sande. Bei kleinen Grenzüberschreitungen wurde der Angrenzer verurteilt, einen Grenzgraben anzulegen.[1] Wo dieselben häufiger

[1] Ein solcher Befehl erging 1742 gegen die Gemeinde Mertzweiler. Die Gemeinde erhob gegen denselben Einspruch, weil die

vorkamen, wurde der ganzen Gemeinde aufgegeben, sich gegen den Forst durch Anlage von Gräben abzugrenzen. 1753 wurden die Jesuiten in Walburg zu 200 ₶ Strafe verurteilt, weil sie beim Reinigen des Grenzgrabens im Glaswinkel das darauf stehende Holz (200 Wellen) gehauen hatten. Unbefugte Rodungen auf dem Alleineigentum der Stadt versuchte der Staatsrat — dem Wunsche der Stadt entsprechend — dadurch rückgängig zu machen, dass er Vorlage der Titel forderte. Der Rat selbst beschloss 1719, nach Einbringung der ersten Ernte die Viehherden der Stadt auf solche Rodstücke zu treiben.[1] Später scheint jedoch die Aufsicht des Rates über den städtischen Grundbesitz eine sehr lässige gewesen zu sein. Denn 1759 verlangte der Intendant mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung herrschende Unordnung die Aufstellung und Evidenthaltung eines Verzeichnisses der städtischen Grundstücke.

Auch im Forste war, obwohl die sämtlichen Bestallungen

Ordonnanz von 1669 die Anlage von Grenzgräben nur denjenigen Angrenzern auflege, welche mit Wald an die Staatsforsten anstossen. Der Einspruch scheint Erfolg gehabt zu haben, denn in den Jahren 1782 und 1783 wurde den Schlagkäufern die Anlage neuer Grenzgräben gegen Mertzweiler aufgegeben. Die Gräben sollten 2626 Ruten lang, 4 Fuss breit und 5 Fuss tief gemacht und 1½ Fuss von den Grenzsteinen entfernt angelegt werden.

[1] Während der ganzen Periode scheinen in der ganzen Umgebung des Forstes, namentlich aber auf dem Banne von Hagenau, ausgedehnte Rodungen stattgehabt zu haben. In seiner Eingabe von 1731 klagte der Rat sehr über eigenmächtige Rodungen von städtischem Eigentum und verlangte, dass sie den Privaten wieder abgenommen werden, da der von denselben angebotene Grundzins niedriger sei als die Einnahme, welche die Stadt beziehen würde, wenn sie selbst gerodet hätte. Die an den Forst anstossenden Wiesen auf dem Banne von Biblisheim, links der Sauer, wurden 1774 gerodet. 1774 erbot sich ein gewisser Cerf Ber, 400,000 ₶ und ausserdem jährlich 8 ₶ pro Morgen zu zahlen, wenn ihm gestattet würde, 3000 Morgen des Forstes auf emphyteutischen Vertrag zu Wiesen zu machen. In demselben Jahre baten die Gemeinden Schirrein und Schirrhofen um Abtretung von 330 Morgen Forstlandes längs ihrer Bänne gegen Zahlung eines Grundzinses von 6 sols pro Morgen. Die Gebote wurden einregistriert; eine Entscheidung auf dieselben erfolgte aber nicht.

der Förster die Bestimmung enthielten, dass dieselben alle drei Monate Bericht über den Zustand der Grenze zu erstatten hätten, die Aufsicht über die Vermarkung zeitweise ungenügend. 1777 beschwerte sich ein Angrenzer darüber, dass viele Grenzsteine verschwunden seien.

Wegen gewöhnlicher Forstfrevel ergingen von 1696 bis 1701 sehr wenig Strafurteile. Von Bedeutung ist nur ein Urteil gegen die Gemeinde Eschbach, wodurch dieselbe wegen Eintriebs von 115 Stück Rindvieh in junge Schläge «par grace» zu einer Strafe von nur 100 ℔ verurteilt wurde, sowie eine ganze Reihe von Urteilen wegen Einzelweide und wegen Kohlenbrennens. Auch wegen unbefugten Holens von Erde im Forste wurden damals einzelne verurteilt. Neun Töpfern von Sufflenheim wurde dagegen die Abfuhr von ohne Erlaubnisschein gegrabener Erde ausnahmsweise gestattet; einem Töpfer von Scheidhofen erst, nachdem er den «prix de convention» bezahlt hatte.

Umsomehr beschäftigte sich das Forstamt von 1714 an mit derartigen Uebertretungen. Wohl wurde noch im März dieses Jahres ein Mann, der einen dürren Stamm gehauen hatte, auf die Einrede ausser Verfolgung gesetzt, dass er als Bürger von Hagenau das Recht habe, stehendes oder liegendes Dürrholz zu seinem Gebrauche zu fällen, und zwei andere, welche gemeinsam zwei Eichenwindfälle von 9 Fuss Umfang gehauen und verkauft hatten, nur zu 4 ℔ Strafe verurteilt. Aber bereits am 14. Juli 1715 wurde ein Hagenauer wegen Hauens eines Handkarrens voll Dürrholz «contre les deffenses que l'on a fait publier» zu 3 ℔ Strafe verurteilt. Nichthagenauer mussten für das gleiche Vergehen 5 ℔ Strafe zahlen. In jener Zeit verfuhr das Forstamt, den klaren Bestimmungen der Ordonnanz von 1669 zuwider, bei Abmessung des Strafmasses ganz nach Gutdünken. An demselben Tage, an welchem jene Urteile ergingen, wurden, wie bereits erwähnt, wegen viel schwererer Vergehen gegen Nichthagenauer viel mildere Strafen ausgesprochen.

Nach Erlass des Staatsratsbeschlusses von 1717, welcher den Hagenauern das Recht auf liegendes, zu Nutzzwecken untaugliches Dürrholz unter gewissen Vorbehalten wieder ein-

räumte, hörten zwar die Verurteilungen der Bürger wegen Holens von liegendem Dürrholz zu eigenem Gebrauche auf; ja das Forstamt begnügte sich, als 1728 der Stettmeister Niedheimer von Wasenburg für die Stadt schwere stehende Dürrhölzer, darunter Eichen von 9 bis 12 Fuss Umfang, im Forste hauen liess, zu bestimmen, dass der Wert dieses Holzes der Stadt angerechnet würde. Es sprach sogar, dem Wortlaute des Staatsratsbeschlusses von 1717 zuwider, 1725 einen Bürger von Hagenau frei, als er eine dürre Aspe von 5 Fuss Umfang fällte, «vu que c'est un arbre de peu de consequence», und 1729 zwei andere, als sie stehendes faules Holz fällten. Ein anderer wurde 1747 auf Grund seiner Berechtigung als Hagenauer freigesprochen, weil zwei von ihm gefällte Buchen nur zum Brennen tauglich und faul waren, ein dritter 1755, als er Stockholz holte.

Nach 1731 war es aber, wenn stehendes Dürrholz gefällt wurde, Regel, dass Verurteilung erfolgte; ebenso schon früher, wenn, was damals besonders 1729 und 1751 häufig geschah, von Hagenauer Bürgern hohle dürre Eichen durch Feuer zum Falle gebracht wurden. Sehr energisch wurde ausserdem namentlich gegen Leute von Schirrein und Kaltenhausen eingeschritten, welche als Bürger von Hagenau liegendes Dürrholz als Berechtigungsholz holten und es dann nach auswärts, insbesondere nach Bischweiler und Herlisheim verkauften. 1725 hatte das Forstamt solche Verkäufe bei 500 ₶ Strafe verboten und 1774 das Verbot erneuert.

Dagegen blieb das vom Forstamte auf Antrag der Holzhändler 1728 erlassene Verbot an die Bürger von Hagenau, den in der Stadt wohnenden Juden irgend welches Holz zu verkaufen, «sauf aux dits juifs de s'en pourvoir ainsi ce comme jls aviseront bon être», auf dem Papiere stehen. Wenigstens ist kein Strafurteil auf Grund dieses Verbotes erlassen worden. Die Händler hatten auf eine Steigerung ihres Holzabsatzes durch dasselbe um 2000 Klafter gerechnet.

Ausser Berechtigungsholz wurde während dieser Periode auch viel gestohlenes Holz nach auswärts verkauft. Insbesondere scheinen die Schirreiner dieses Geschäft gewerbsmässig und

vorzugsweise bei Nacht betrieben zu haben. In einzelnen Fällen waren auf einmal 16 Klafter Holz gestohlen und verkauft worden. 1742 stahl ein Mann von Schirrein in einer Nacht 18 Eichen von $2\frac{1}{2}$ Fuss Umfang und führte sie nach Bischweiler (Strafe 572 ℔). Zu den beliebtesten Frevelobjekten gehörten damals starke Kiefern, die man zu Rebpfählen aufspaltete, Birken- und Haselreifstecken, Eichenlohrinde[1] und auffallenderweise, vielleicht in Erinnerung an das alte Recht auf Taubholz, Aspenholz.

Die Strafe für Reifstangen war, da sie nach der Ordonnanz von 1669 in geradem Verhältnis zu dem Umfange der gestohlenen Hölzer stand, im Verhältnis zu dem Werte der gestohlenen Ware ungemein hoch. 1733 wurde ein Mann wegen Holens von 600 Haselreifstecken zu 60 ℔ Strafe und ebensoviel Wertsersatz verurteilt. Wegen Holens von zwei Bündeln Erbsenreisig wurde 1727 eine Strafe von 2 ℔ ausgesprochen.

Unverhältnismässig hoch waren die Strafen ferner wegen Stockholzfrevels. 1727 wurde jemand wegen Holens eines dürren Eichenstockes von 5 Fuss Umfang zu 10 ℔, ein anderer wegen Ausgrabens von «une mechante souche de 4 pièds de tour, pourrie en dedans» zu 3 ℔ Strafe verurteilt.

Zum Fortschaffen des gestohlenen Holzes bedienten sich die Frevler um die Mitte des Jahrhunderts neben den Karren (cha-

[1] Beim Bezug der Lohrinde waren unter der Herrschaft des Forstamtes die elsässischen Gerber vollständig auf die Gemeinde- und Privatwaldungen angewiesen. In allen Bedingnisheften der Holzverkäufe von 1715 bis 1789, die mir zu Gesicht gekommen sind, ist vorgeschrieben, dass sowohl im Hochwalde wie im Schlagholze die Fällung vor dem 15. April, also zu einer Zeit vollendet sein muss, in welcher sich die Eiche noch nicht schält. Die Gerber von Bischweiler benützten deshalb wohl oder übel auch die Rinde im Winter oder — wie 1715 — auch die im August gefällter Eichen von 4 bis 5 Fuss Umfang. Nur aus dem Jahre 1718 steht urkundlich fest, dass im Forste Eichenlohrinde — ob im Saft? — von den Schlagkäufern selbst gewonnen wurde, ohne dass dieselben gestraft wurden. 1728 wurde dagegen ein Schlagsteigerer verurteilt, weil er am 16. April zwei stehende Eichen geschält hatte.

riot) und Handkarren (charette) mit Vorliebe der Esel, welche in den Jahren 1750 bis 1755 in grosser Zahl beschlagnahmt wurden. 1750 beauftragte das Forstamt die Förster, in solchen Fällen die Sättel und Geschirre der Esel zu zerbrechen.

Am ärgsten waren selbstverständlich die Holzdiebstähle zum Verkauf in Kriegszeiten, so 1704 bis 1711 und 1743 und 174

Sehr häufig waren während der ganzen Periode die Strafurteile wegen unbefugten Weidens von Rindvieh und Pferden, die namentlich die hanauischen Dörfer bei Ausübung ihrer Berechtigung mit Vorliebe in die jungen Schläge eintrieben. Die Strafe betrug gewöhnlich in solchen Fällen 5 ℔, manchmal auch nur 2 ℔ für jedes Stück Vieh. Dem, wie es scheint, von alters her übernommenen Unfug der Hirten, das dürre Gras zur Verbesserung der Weide anzuzünden, suchte das Forstamt 1701 durch ausdrückliches Verbot und der Staatsrat 1717 dadurch zu steuern, dass er verbot, auf abgebrannten Flächen in den sechs dem Brande folgenden Jahren das Vieh zur Weide zu treiben. Strafanzeigen wegen Eintriebes ganzer Schafherden, welche 1696 bis 1698 häufig vorkamen, wurden an der Grenze gegen Schirrein vereinzelt noch 1747 gemacht. Wegen Einzelweide von 21 Schweinen wurde ein Mann von Kaltenhausen 1757 zu 63 ℔ Strafe verurteilt. Bei Rindviehweide erfolgte Verurteilung wegen Eintriebs in nicht fährige Orte.

Das erste Urteil wegen Sammelns von Leseholz (« mauvais bois par terre ») stammt aus dem Jahre 1726; das erste wegen unbefugter Gräserei im Forste datiert aus 1730, die Frevler hatten das Gras in jungen Schlägen gesichelt. Von 1750 an wurden derartige Urteile häufig. Sie bezogen sich aber damals durchwegs auf Grasholen in jungen Schlägen. 1759 wurden zum ersten Male Leute von Eschbach wegen Gräserei in den Forstorten, in welche die Berechtigten ihr Vieh eintrieben, verurteilt. Aus dem Jahre 1747 stammt die erste Verurteilung wegen unbefugten Sammelns von Eicheln. Die erste Strafanzeige wegen Holens von Laub wurde im Juli 1756 gemacht, endete aber mit Freisprechung. Dagegen wurde 1760 ein

Köhler wegen Entwendung von Laub[1] zum Decken seiner Meiler zu 20 # Strafe verurteilt. Wegen unbefugten Grabens von Sand, Kies und Erde erfolgten 1722 die ersten Verurteilungen.

Im Verhältnis zu den bei eigentlichen Forstdiebstählen ausgesprochenen Strafen[2] streng waren teilweise die Urteile gegen Schlagsteigerer, welche den Bedingnisheften der Versteigerung zuwidergehandelt hatten. So musste ein Holzhändler, der einen als Ueberhälter ausgezeichneten, aber vom Winde geworfenen Stamm von 8 Fuss Umfang aufgearbeitet hatte, 50 # Strafe und ebensoviel Schadensersatz zahlen, obwohl er für den gezeichneten einen anderen ihm gehörigen Stamm hatte stehen lassen. 1751 wurde ein anderer zu 600 # Strafe verurteilt, weil er in einem Schlage 10 Ueberhälter, 8 Eichen von 6, 8, 12, 15 und 20 und 2 Buchen von 6 Fuss Umfang gefällt hatte. Der Händler redete sich aus, nach dem Bedingnisheft habe er 20 Ueberhälter pro Morgen stehen zu lassen; es sei aber eine grössere Anzahl als solche ausgezeichnet. Jetzt seien noch mehr als 30 überzählig. Der Staatsanwalt hatte eine Strafe von 4650 # beantragt. In einem anderen Falle aus dem gleichen Jahre hatte derselbe wegen Fällung von 12 Ueberhältern eine Strafe von 5315 # beantragt, das Forstamt aber nur eine solche von 600 # ausgesprochen. Im gleichen Jahre musste ein Holzhändler, welcher den Eckbaum seines Schlages hatte fällen lassen, 100 # Strafe zahlen. Dergleichen Urteile sind in manchen Jahren ganz besonders zahlreich. Wie es scheint, war in den Vorjahren weniger strenge Aufsicht geführt worden, so dass die Holzhändler sich sicher fühlten und glaubten, sich solche Uebergriffe ungestraft erlauben zu dürfen.

Bei Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Forst-

[1] Ob es sich in dem ersten Falle um Streu- oder Futterlaub handelt, steht nicht fest. In beiden Protokollen steht feuillage; die Köhler verwenden zu dem angegebenen Zwecke dürres, abgefallenes Laub.

[2] 1751 wurde ein Mann, der zwei Eichen und zwei Kiefern von je 8 Fuss und eine Kiefer von 16 Fuss Umfang gestohlen hatte, zu nur 97 # 10 s. Strafe verurteilt.

beamte erfolgte durch das Forstamt manchmal recht gelinde Bestrafung; so wurde 1717 ein Mann von Eschbach, der einen Förster im Forste geprügelt hatte, zu 10 ℔ Strafe und 3 ℔ Schmerzensgeld verurteilt. Dagegen wurde ein anderer, der 1727 einen Förster in der Sitzung des Forstgerichtes gröblich beleidigt hatte, sofort mit 8 Tagen Gefängnis bestraft.

Wegen falscher Namenangabe wurde 1739 gegen einen Frevler auf eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden erkannt. Erstattete ein Privatmann eine falsche Anzeige, was 1725 wiederholt vorkam, so wurde er jedesmal zu einer Geldstrafe von 7½ ℔ verurteilt. Gegen Knechte, welche ohne Wissen ihrer Herrschaft für diese Holzdiebstähle begangen hatten, wurde wiederholt auf Gefängnis «en tel fin que de raison» erkannt.

Bei Nachtfreveln wurden dem protokollierenden Förster jedesmal Wagen und Geschirr zugesprochen, die Pferde, Ochsen und Esel «au profit du Roi» eingezogen.

Von 1715 ab wurde über die Einnahme aus den Forststrafen genau Buch geführt. Ging eine Strafe nicht ein, so musste die Zahlungsunfähigkeit von dem Oberförster, dem Gemeindevorsteher und dem Ortspfarrer bescheinigt werden. Die Bescheinigung diente als Rechnungsbelag. Kamen die Bestraften später zu Vermögen, so wurde die Strafe nachträglich eingezogen. So zahlte 1746 ein Bürger von Hagenau 154 ℔ Strafe, zu denen er 1721 rechtskräftig verurteilt worden war.

War Vermögen vorhanden, so wurde dasselbe im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Strafe gepfändet. So liess das Forstamt 1754 einem Manne in Gumbrechtshofen wegen einer Strafschuld von 120 ℔ sein Haus versteigern. Käufer wurde zu diesem Preise der Oberförster Kolb.

Bemerkenswert ist, dass das Forstamt — und zwar bei nicht kriminellen Fällen ohne Einsprache des Landvogts — nicht nur über Forstvergehen, sondern überhaupt über jede im Forste begangene Gesetzesübertretung Recht sprach. Bei Jagdsachen ist das erklärlich, obwohl in Frankreich damals Jagd und Forstwirtschaft nicht in dem innigen Zusammenhange standen wie in Deutschland. Dass aber das Forstgericht als

solches zuständig war und nicht nur die Geldstrafe aussprach, sondern der Beschädigten auch Schmerzensgeld bewilligte, wenn ein Bauer, wie es 1746 geschah, eine Frau im Walde prügelte, dürfte in Alt-Deutschland kaum vorgekommen sein.[1]

Die Strafen für einfache Jagdfrevel betrugen 20 bis 100 ß und Einziehen des Gewehrs. 1720 wurde der Hirt von Walburg zu 6 ß Strafe verurteilt, weil er drei Frischlinge gefangen hatte. Wegen Jagenlassens eines Hundes im Forste war 1754 gegen jemand Strafanzeige gemacht worden. Derselbe wurde für dieses Mal freigesprochen, aber sofort wurde das Verbot erlassen, im Forste Hunde mitzuführen, die nicht einen wenigstens 18 Zoll langen Knüppel anhängen haben.

Bei Abmessung der Strafe verfuhr das Forstamt trotz der bindenden Vorschriften der Ordonnanz von 1669 nach Gutdünken, nicht allein indem es im Anfange seiner Wirksamkeit und nach Kriegszeiten häufig «aus Gnade und nur für dieses Mal» freisprach, oder wie 1696 bis 1698 nur auf kleine Ordnungsstrafen erkannte, oder wie 1742 bis 1744 eingegangene Strafanzeigen überhaupt nicht zur Verhandlung brachte, sondern auch indem es, wie bereits früher erwähnt, bei einem und demselben Vergehen sehr verschieden hohe Strafen aussprach[2] und manchmal jahrelang — so in den 1750er Jahren — es unterliess, neben der Strafe auf Werts- und Schadensersatz zu erkennen.

In Bezug auf die Frage, wem die nach der Ordonnanz bei Forstdiebstählen auszusprechenden Werts- und Schadensersätze zustanden, scheint die Rechtsprechung des Forstamts eine wechselnde gewesen zu sein. 1698 klagte die Stadt beim Staatsrat, dass ihr das Forstamt einen Anspruch darauf ab-

[1] Das Urteil fiel, obwohl die misshandelte Jüdin einige Tage das Bett hüten musste, recht gelinde aus. Die Strafe betrug 6, das Schmerzensgeld 16 ß.

[2] Die Angeklagten gebrauchten, wohl mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit in der Rechtssprechung, manchmal merkwürdige Mittel, um sich beim Forstamte in Gunst zu setzen. So erbot sich 1749 ein Frevler in der Sitzung, im Falle der Freisprechung für die Herren vom Forstamte nach Marienthal zu wallfahrten.

spreche, 1768 vernichtete umgekehrt die Table de marbre ein Urteil des Forstamts und verbot ihm, die Werts- und Schadensersätze und die Konfiskationen zu jemands Vorteil, als « au profit du souverain seul » auszusprechen.

Auch sonst war die Rechtssprechung des Forstamtes in Strafsachen keineswegs eine konstante. Insbesondere waren seine Ansichten über den Umfang der den Hagenauer Bürgern 1717 eingeräumten Dürrholzrechte, wie aus den oben S. 73 erwähnten Urteilen hervorgeht, zu verschiedenen Zeiten verschiedene. Ausserdem scheinen die Förster zeitweise Auftrag gehabt zu haben, gegen jeden Frevel von nicht zu Boden liegendem Dürrholz einzuschreiten, und zu anderen Zeiten wieder, sie stillschweigend von Hagenauern zu dulden. Wenigstens vergingen oft Jahre, bis derartige Fälle wieder zur Verhandlung kamen, während sie sich in anderen häuften.

Den Gebrauch des Hakens zum Abreissen dürrer Aeste scheint das Forstamt bei Hagenauern während der ganzen Zeit seines Bestehens stillschweigend geduldet zu haben, obwohl der Staatsratsbeschluss von 1717 das Recht derselben auf zu Boden liegendes Holz beschränkt. Die einzige Bestrafung eines Hagenauers wegen Gebrauchs des Hakens, die ich habe auffinden konnen, datiert aus 1753 und betraf grüne Aeste; der Bestrafte behauptete vor Gericht, die Hagenauer hätten immer das Recht gehabt, Holz mit dem Haken zu reissen. In derselben Sitzung wurde eine Frau von Walburg zu 20 sols Strafe und 7 ₰ 17 s. Kosten verurteilt, «pour avoir arraché des petites branches seques pour en faire un fagot». 1752 war ein Mann von Gründel, der einen Karren auf dem Boden herumliegendes Holz geholt hatte, freigesprochen, weil er weder Axt noch Hippe bei sich hatte.

Der Satz des Staatratsbeschlusses von 1717, welcher den Nacheckerich bei 100 ₰ Strafe und Einziehung der Schweine verbot, kam wohl nie zur Ausführung. Von 1727 bis zum Schlusse der Periode sind nach den Eckerrechnungen in jedem Mastjahre die Schweine manchmal bis Ende März auch in den Nachecker getrieben worden, und sämtliche Forstbeamten, der Forst-

meister an der Spitze, liessen ihre Schweine mit eintreiben, und zwar vom Garde marteau abwärts ohne Eckergeld und Hirtenlohn zu bezahlen. Im Februar 1748 stellte der Staatsanwalt den Antrag, den Nacheckerich zu verpachten. Ob es geschah, ist nicht ersichtlich.

Auch darüber, wer an den Rechten der Hagenauer teil hatte, waren die Ansichten des Forstamtes zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die Schirreiner wurden, wenn sie Holz holten, das die Hagenauer zu holen berechtigt waren, bald verurteilt, bald als Bürger von Hagenau freigesprochen. Den Bürgern von Schirrhofen, welches die Stadt 1636 mit dem ganzen Schierriet an den Stettmeister Niedheimer von Wasenburg für 350 fl. verkauft hatte, und welches im Besitz dieser Familie geblieben war, als die Stadt 1686 Schirrein zurückkaufte, sprach das Forstamt 1727 das Dürrholzrecht wohl deshalb ab, weil der Staatsratsbeschluss von 1717 nur von den Bürgern von Hagenau spricht, was die Einwohner von Schirrhofen damals nicht mehr waren, und weil es der Ansicht war, dass durch diesen Beschluss nicht eine alte Berechtigung erneuert, sondern eine neue eingeräumt wurde.

Von Freisprechungen von Einwohnern irgend einer anderen Gemeinde als Hagenau, Schirrein und Kaltenhausen auf Grund in Anspruch genommener Beholzigungsrechte habe ich in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes keinen Nachweis finden können, ob deshalb weil diese Gemeinden insbesondere die gegen Zahlung des Piel- und Laubgeldes oder, wie es früher hiess, des Küchengeldes bewirkten Holzabgaben von vornherein als freiwillige ansahen oder weil sie sich bei der Abschaffung der Holzrechte durch die Einführung der Ordonnanz beruhigten, ist aus den Archiven nicht zu ermitteln. Thatsache ist, dass, wenn gegen sie Strafanzeigen wegen Holens von Holz, zu dessen Bezug die Hagenauer berechtigt waren, zur Verhandlung kamen, jedesmal Bestrafung erfolgte, und dass sie sich in den Verhandlungen auf alte Rechte niemals beriefen.

Ob die Bewohner von Sufflenheim unter der Herrschaft des Forstamtes die ihnen in dem Vertrage von 1508 einge-

räumten und während der Revolutionszeit bestätigten Holzrechte noch in Besitz hatten, ist aus den vorliegenden Urkunden nicht festzustellen. Wohl wurden wiederholt, so 1746, Leute von Sufflenheim verurteilt, weil sie «une charretée de bois mort» geholt hatten. Es geht aber aus diesen Urteilen nicht hervor, ob es sich um liegendes oder stehendes Dürrholz handelte. Den Einwand, auf Dürrholz berechtigt zu sein, haben die Sufflenheimer damals nicht erhoben. Das gleiche gilt von dem im Jahre XIV anerkannten Rechte dieser Gemeinde auf das Graben von Thonerde. Es liegen keine, weder freisprechende noch verurteilende, Erkenntnisse gegen Sufflenheimer wegen Grabens von Thon vor, ob deshalb weil sie damals im Forste keine Thonerde holten, oder weil sie nicht protokolliert wurden, ist aus den Sitzungsprotokollen des Forstamtes nicht ersichtlich. Ebensowenig steht fest, ob dasselbe die Weideberechtigungen der 11 hanau-lichtenbergischen Dörfer anerkannt hat. Wie bereits erwähnt, waren sämtliche Forstrechte dieser Gemeinden 1686 gegen Abschaffung der Gegenleistung abgeschafft worden.

Das scheint indessen die Gemeinden nicht abgehalten zu haben, dieselben bis zur Etablierung des Forstamtes auszuüben. Noch am 6. August 1696 verbot Perreaud den Hirten von Eschbach, Mertzweiler und Forstheim die Ausübung der Weidenutzung im Forste, so lange sie selbst nicht vereidigt und ihre Herden nicht gebrannt seien, und noch am 8. Mai 1698 wurde die Gemeinde Eschbach zu 100 ₶ Strafe verurteilt, nicht weil sie ihre Herde von 115 Stück überhaupt in den Forst eintrieb, sondern weil sie dieselbe in jungen Schlägen weiden liess. Es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, dass das Forstamt die Rechte nicht mehr anerkannte, als die Gemeinden auf Grund der Verordnung des Oberforstmeisters 1697 ihre Rechtstitel vorlegen mussten.

Wenigstens handelte es sich bei den zahlreichen Bestrafungen von Angehörigen dieser Gemeinden wegen Weidefrevels stets um den Eintrieb einer geringen Anzahl von Rindern und Pferden in die Schläge, ohne dass jemals die Ausrede gebraucht wurde, das Vieh sei bei Ausübung der Weideberechtigung an

erlaubten Orten dem Hirten aus der Gemeindeherde entlaufen, eine Ausrede, mit welcher die Leute, wo Weideberechtigungen bestehen, immer bei der Hand sind.

Dass in dem Lehensbriefe der Gräfin Charlotte Christine von Hanau-Lichtenberg [1] von 1717 noch «le droit de pâturage et de prendre du bois dans la forêt de Haguenau, dont les habitans de Mertzwiller et autres villages ont toujours joui et dont ils payent une reconnaissance à la maison de Hanau» als Teil ihres Lehens erwähnt ist (Batt II 434), beweist nicht das Gegenteil.

Das Forstamt hat, wie wir sehen werden, auch andere in neueren Lehensbriefen vom Könige bestätigte Forstberechtigungen nicht anerkannt, wenn sie durch die Einführung der Ordonnanz abgeschafft oder 1697 nicht ausdrücklich erneuert worden waren. Zu ersteren gehörten in dem gegebenen Falle die Holzrechte, zu den letzteren, allem Anscheine nach, die Weideberechtigung, obwohl später anerkannt wurde, dass die Gemeinden dieselben bis 1773 in ungestörtem Besitze hatten.

Jedenfalls wurden diese Rechte auf Antrag des Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt durch Urteil des Conseil souverain in Colmar vom 10. August 1773 förmlich abgeschafft, weil die Gemeinden dem Landgrafen die für Ausübung derselben vor alters bedungenen Grundzinsen verweigerten, welche das Gericht auf 271 ℔ 7 sols jährlich veranschlagte. Der Gerichtshof verurteilte die Besitzer des Forstes, diese 271 ℔ 7 sols alljährlich, der Staat und die Stadt je zur Hälfte, [2] an

[1] 1782 finden sich indessen neben Kaltenhausen, Schirrein, Sufflenheim, Walburg, Durrenbach, Hinterfeld, Hegeney und Morsbrunn auch die hanauischen Gemeinden Eschbach und Schweighausen unter den Gemeinden, welchen die Grenzen bestimmt wurden, über welche sie im Forste mit ihren Herden nicht hinausfahren durften.

[2] Die Stadt hat in den Rechtsstreiten des 19. Jahrhunderts diesen Satz als Beweis dafür angerufen, dass zur Zeit des Forstamts die Forstrechte, welche in dem Staatsratsbeschlusse von 1696 mit den Gehalten der Forstbeamten in einer Linie aufgeführt werden, und damit auch die Gehalte der Stadt nicht allein angerechnet worden seien; die Stadt hätte sonst die 271 ℔ 6 s. allein bezahlen müssen. Das Urteil findet seine Begründung darin, dass von dem Aufhören der Forstberechtigungen die Waldbesitzer gleichmässig Vorteil zogen.

den Grafen von Hanau zu bezahlen. Der Landgraf hatte eine einmalige Entschädigung von 20,717 16 sols 8 ₰, die rückständigen Grundzinsen mitgerechnet, verlangt. Während der Revolution haben sich die Gemeinden die Weiderechte wieder erstritten.

Im Jahre 1697 nicht angemeldete und mit Titeln belegte Berechtigungen erkannte das Forstamt in der Regel überhaupt nicht an; so verweigerte es 1749 dem Herrn von Berstett, zu dessen Lehen die sogenannte Neumühle, die frühere Vierrädermühle gehörte, aus diesem Grunde die Abgabe des zur Instandsetzung derselben notwendigen Holzes, obwohl in seinem aus dem Jahre 1732 stammenden Lehensbriefe als Teil des Lehens das Recht bezeichnet ist, Holz für die genannte Mühle im Forste von Hagenau zu hauen.

Der Abtei Neuburg, welche ihre Titel rechtzeitig vorlegte, wurde 1697 das Weide- und Mastrecht zuerkannt, das Holzrecht aber, weil durch die Ordonnanz von 1669 abgeschafft, abgesprochen. Das gleiche scheint bei dem Kloster Walburg der Fall gewesen zu sein, welches noch 1753 sein Weiderecht ausübte. Königsbrück wurde 1729 aufgefordert, seine Rechtstitel vorzuzeigen. Dem Kloster Biblisheim wurde 1747 eine neue Frist von drei Monaten zur Einreichung seiner Rechtstitel auf die Mastnutzung bewilligt.

Die Forstrechte der Klöster in der Stadt selbst suchte der Rat 1719 von sich abzuwälzen, indem er erklärte, er habe nichts dagegen, wenn das Holz von dem Forstamte aus dem ganzen Forste gegeben werde; davon aber, dass das Holz der Stadt allein angerechnet werde, wollte der Rat nichts wissen; früher habe man übrigens nur Bauholz, aber kein Holz zu Brettern und Dielen gegeben. Später scheint er denselben auf Grund des Staatsratsbeschlusses von 1734 die Abgabe von Bauholz auf Rechnung der Stadt verweigert zu haben. Die früheren

Sie waren das Pfand für eine vom Reiche 1322, also zu einer Zeit, in welcher die Stadt noch nicht Miteigentümerin war, bei den Herren v. Lichtenberg gemachte Schuld.

Brennholzlieferungen an dieselben suchte der Rat als freiwillige Akte der Wohlthätigkeit hinzustellen, so 1753 die Abgabe von jährlich 30 Klafter Stockholz an die Kapuziner im Werte von 4 ₰ das Klafter.

Das Gesuch der Prämonstratenser um Anweisung ihres Brennholzbedarfes, als Inhaber der St. Nikolaus-Pfarrei, auf Grund alter, eben erst vom Könige bestätigter Rechte, wies das Forstamt 1777 auf Grund der Ordonnanz von 1669 «quant à présent» ab, «sauf à eux de se mettre en règle».

Dass die Bauholzrechte der Mühlen und Werke durch Staatsratsbeschluss vom 20. Mai 1734 auf diejenigen beschränkt wurden, welche Steuern an die Stadt bezahlten, haben wir bereits erwähnt.

Das Verfahren in Forststrafsachen war folgendes: Der Förster reichte seine Strafanzeige bei dem Gerichtsschreiber ein, der, wenn der Förster des Schreibens unkundig war, eine Verhandlung über den Inhalt der Anzeige aufnahm. Der Angeklagte wurde in die nächste Sitzung geladen. Erschien er nicht, so wurde die Sache in die nächste Sitzung vertagt und in dieser, auch wenn der Angeklagte abermals nicht erschienen war, Urteil gesprochen. Zuerst wurde die Strafanzeige verlesen, dann von dem mitgeladenen Förster beschworen. Der Staatsanwalt stellte und begründete seinen Antrag, worauf der Richter nach Anhörung des Beklagten sein Urteil sprach und sofort, nebst den Anträgen des Staatsanwaltes und den Aussagen des Beklagten, in das Protokollbuch eintragen liess. Am Rande desselben wurden dann die ausgesprochenen Strafen sowie die Werts- und Schadensersätze notiert und, wenn ein ordnungsliebender Gerichtsschreiber amtierte, am Schlusse jeder Sitzung addiert.[1] Nötigenfalls fand, bevor das Urteil gesprochen wurde, Ortsbesichtigung statt, zu der Staatsanwalt und Beklagter zugezogen wurden. Gegen das Urteil stand in gewissen Fällen den Verurteilten ein Einspruchsrecht zu. Die Sache wurde dann

[1] Die Strafen betrugen z. B. am 18. December 1750 139 ₰, am 18. Februar 1751 66 ₰ 10 s., am 30. April 43 ₰ 10 s., am 18. Juli 1400 ₰.

nochmals vor dem Forstamte verhandelt und meist in letzter Instanz entschieden. In Disciplinarsachen stand den Verurteilten jedoch Berufung bei der Table de marbre zu.

Die Civilgerichtsbarkeit des Forstamtes beschränkte sich hauptsächlich auf Klagen von Holzhändlern gegen säumige Zahler, welche namentlich in und unmittelbar nach Kriegszeiten ausserordentlich häufig waren. Von 1742 bis 1744 enthält das Protokollbuch des Forstamtes nichts anderes. Die Urteile sind die beste Quelle für die damalige Höhe der Holzpreise. War einem Händler aufgearbeitetes Holz aus den Schlägen gestohlen worden, so erfolgte keine Bestrafung der Thäter wegen Diebstahls, wohl aber wurden sie verurteilt, das Holz den Händlern zu bezahlen. Derartige Fälle kamen 1740 und 1744 vor, in letzterem Jahre handelte es sich um den Abfall des zu Palissaden abgegebenen Holzes. Diese Abfälle wurden also versteigert. Sehr häufig waren die Schädigungen der Schlagsteigerer durch die Truppen. So wurden 1702 dem Käufer aus einem Schlage bei Schweighausen von den französischen Truppen 50, einem anderen 1744 durch die Oesterreicher 121 Klafter, dem Käufer der Abfälle von dem Pallisadenholz in dem gleichen Jahre von den Franzosen 22 Klafter Holz abgefahren.

Auch Streitigkeiten zwischen den Pächtern der Eichelmast und ihren Abnehmern kamen vor das Forstamt; so 1722 ein Streit des damaligen Pächters mit der Gemeinde Mittelhausbergen, welche die versprochenen 30 Schweine nicht eintrieb, weil ihr die Mast nicht genügte. In dem gleichen Jahre verurteilte das Forstamt einen Mann zur Bezahlung von 40 ℔ Schadensersatz an den Pächter der Mast, weil er dieselbe durch abfällige Aeusserungen in Verruf gebracht hatte.

Die Forstgesetzgebung war während der Herrschaft des Forstamts Sache des Königs. Sie ruhte fast vollständig. Die Forstordonnanz von 1669 blieb bis zum Schlusse der Periode in der Hauptsache unverändert in Kraft. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht nur die Abschaffung der Table de marbre in Metz und die Uebertragung ihrer Zuständigkeit an den Conseil souverain in Colmar im Jahre 1771, sowie das Edikt des Königs

vom Jahre 1788, welches die gesamte Forstgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertrug. Die Vorschriften der Ordonnanz in Bezug auf Verwaltung und Bewirtschaftung blieben fast ganz unverändert.

Der formelle Gang bei der Verwaltung war folgender: Der Staatsanwalt beantragte entweder mündlich in der Sitzung oder schriftlich die Ausführung dieser oder jener Massregel, z. B. das Auszeichnen der Schläge, den Verkauf der Dürrhölzer, den Erlass einer Verordnung u. s. w., das Forstamt fasste darauf — bei wichtigeren Dingen in kollegialer Beratung — förmlichen Beschluss, über welchen wie über die Urteile eine Verhandlung aufgenommen wurde. Der Vorsitzende beauftragte dann den oder die zuständigen Beamten mit der Ausführung, der über dieselbe dann wiederum eine Verhandlung aufnahm.

Bei der Holznutzung wurde in folgender Weise verfahren:

Zuerst bestimmte — etwa im April — der Oberforstmeister oder, wenn er verhindert war, was gegen Schluss der Periode so häufig vorkam, dass die Anzeigen davon jahraus jahrein den gleichen Wortlaut hatten, der Forstmeister in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Garde marteau, des Gerichtsschreibers, des Feldmessers und der einschlägigen Förster an Ort und Stelle die Forstorte, an welchen im nächsten Winter gehauen werden sollte, und bezeichnete mit seinem Waldhammer, dem «Marteau du Roi» die Eckbäume (pieds corniers) der Schlagflächen. Der Hammer wurde in einem mit mehreren Schlössern, zu welchen verschiedene Beamte die Schlüssel hatten, verschlossenen Etui an Ort und Stelle gebracht und nach gemachtem Gebrauche wieder eingeschlossen. Dem Feldmesser wurden die Eckbäume vorgezeigt und ihm der Auftrag erteilt, die dazwischen liegende Fläche zu vermessen und nötigenfalls in Schläge einzuteilen und das Ganze zu kartieren. Der Feldmesser führte diesen Befehl im Laufe der nächsten Wochen aus, bezeichnete seinerseits mit seinem Hammer die Saumbäume der ganzen Schlagfläche (arbres de lisière) sowie die Eck- und Randbäume der einzelnen Schläge (arbres parois). Hierauf erschien der Oberforstmeister und an seiner Stelle der Forstmeister, um in Gegenwart derselben Beamten

zur Auszeichnung der überzuhaltenden Stämme (martelage et balivage) zu schreiten. Zu dem Ende wurde zunächst die Richtigkeit der Messung und Kartierung geprüft und der Königshammer an die Stöcke der Randbäume geschlagen. Hierauf suchte der Forst-, bezw. Oberforstmeister die zum Ueberhalten geeigneten Stämme aus, liess ihren Umfang ½ Fuss über dem Boden in ganzen Fussen messen und sie am Stocke[1] mit dem Hammer des Königs anschlagen.

Ueber dieses Geschäft wurde abermals eine Verhandlung aufgenommen, in welcher neben der Grösse jedes einzelnen Schlages die Zahl der Ueberhälter jeder Holzart und jeden Umfangs in Worten angegeben wurde.[2]

Hierauf wurde das allgemeine und specielle Bedingnisheft von dem Oberforstmeister festgestellt und die Versteigerung der Schläge ausgeschrieben und bekanntgemacht. Das letztere geschah durch Anschlagen des gedruckten Ausschreibens an den Gemeindehäusern und durch Verlesen desselben von den Kanzeln an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen.

Bei der Versteigerung, welche in der Regel im November oder December stattfand, übergab zunächst der Staatsanwalt dem Oberforstmeister und in dessen Verhinderung dem Forstmeister die Bescheinigungen der Ortsvorsteher und Pfarrer über die stattgehabte Bekanntmachung der Versteigerung; der Oberforstmeister liess dann das Bedingnisheft vorlesen und schritt endlich zur Versteigerung der einzelnen Lose im Aufgebote bei brennenden Lichtern.[3] Der Zuschlag wurde erteilt, wenn nach Stel-

[1] Diese Art der Bezeichnung der Ueberhälter wurde bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts beibehalten und hat sehr häufig die Bildung von Faulstellen veranlasst. Fast alle alten Eichen, die im Forste gefällt werden, haben am Stockabschnitte seitenständige faule Stellen, die sich manchmal meterweit in den Stamm fortsetzen und offenbar von Rindenverletzungen am Stocke herrühren.

[2] Diese Verhandlungen sind so ausführlich, dass sie sogar das Thor angeben, durch welches der Forstmeister die Stadt verlassen hat, und die Stelle, an welcher er mit den übrigen Beamten zusammentraf.

[3] Diese eigentümliche, obwohl die sog. Lichter nur Centimeter lange mit Wachs getränkte dünne Dochte sind, recht langsame Art der Versteigerung ist im Reichslande auch jetzt noch vielfach im Gebrauche.

lung des letzten Gebotes drei Lichter abgebrannt waren, ohne dass ein neues Gebot erfolgte.

Die allgemeinen, teilweise wörtlich der Forstordonnanz von 1669 entnommenen Bedingungen blieben während der ganze Periode bis auf wenige Sätze Wort für Wort unverändert, wenn man auch erst im Jahre 1782 dazu kam, sie drucken zu lassen.

Ihre wichtigsten Bestimmungen sind nach einem Versteigerungsprotokolle von 1714 die folgenden:

«Alle nicht prohibierten Personen werden zu den Geboten nach den Bestimmungen der Ordonnanz zugelassen.»

«Wir verbieten allen Händlern und Steigerern und andern Privaten, welcher Art sie auch sein könnten, irgend welche heimliche Vereinigungen zu machen oder auf indirektem Wege die Gebote zu verhindern, sei es durch Worte, sei es schriftlich, bei Vermeidung der Einziehung des Kaufobjektes, einer willkürlichen Strafe, welche nicht unter 1000 ₰ betragen darf, und der Ausweisung aus dem Walde.»

«Die Steigerer können nicht mehr als drei Mitsteigerer haben. Sie sind verpflichtet, dieselben binnen 8 Tagen nach der Versteigerung auf der Schreibstube des Forstamtes anzumelden, dort zusammen eine Ausfertigung ihres Vertrages zu hinterlegen und dort schriftlich mit ihren Mitsteigerern ihre Unterwerfung unter alle Auflagen der Versteigerung zu erklären bei Vermeidung einer Strafe von 1000 ₰ gegen sie und Aufhebung der Gesellschaft gegen die Mitsteigerer.»

«Die Steigerer können bis mittags 12 Uhr des Tages nach der Versteigerung von ihren Geboten zurückstehen, wenn sie bis dahin dem Vorletztbietenden in dem von ihm gewählten Wohnsitz und dem Generaleinnehmer der Domänen und Forsten Akt zustellen lassen. Dem letzteren haben sie das Reugeld bar zu bezahlen.»

«Alle Steigerer haben in dieser Stadt Wohnsitz zu wählen, sowohl behufs Gültigkeit der der Versteigerung folgenden Akte, wie zur Ausführung ihrer Gebote, des Widerrufs und des Zuschlags, der Steigerung des Preises durch Nachgebot um ein

und um ein halbes Drittel und die Hälfte desselben.[1] Andernfalls werden alle Akten auf der Schreibstube gemacht und für ebenso gültig betrachtet, als wenn sie in Person oder im Domizil zugestellt wären.»

«Der Händler, dem der Zuschlag erteilt wird, ist, wenn er von seinem Gebote zurücksteht und auf den Kauf verzichtet, verpflichtet, sein Reugeld[2] zu zahlen oder dafür gute und genügende Bürgschaft zu stellen; wenn nicht, wird darüber verfügt und der Zuschlag geht auf den Vorletztbietenden über und so fort von einem zum andern.»

«Die steigernden Händler haben binnen 8 Tagen von dem Tage des Zuschlags an und bevor sie mit der Ausnutzung des Holzes beginnen, einen guten und genügenden Bürgen und Rückbürgen zu stellen, welche von dem genannten Generaleinnehmer der Domänen und Forsten und auf dessen Weigerung durch den Forstmeister und Anwalt des Königs angenommen werden und sich zu verpflichten haben, den Hauptpreis und alle daran hängenden Lasten nach der Ordnung zu zahlen.»

«Die Steigerer werden den Hauptpreis ihrer Steigerung in französischer Münze in gleichen Zahlungen in zwei Terminen, den einen auf nächste Johanni und den folgenden Weihnachtstag, in die Hände des genannten Generaleinnehmers zahlen.»[3]

[1] Geringere Nachgebote wurden nicht angenommen. Solche um ein Drittel (tiercements) kamen dagegen häufig vor. Sie wurden ebenso wie die Verzichtleistung im Versteigerungsprotokolle nachgetragen. Das Nachgebot um ein halbes Drittel (demi-tiercement) konnte nur gemacht werden, wenn bereits ein ganzes Drittel nachgeboten war. Das Nachgebot um die Hälfte hiess doublement.

[2] Das Reugeld bestand in dem Betrage, um welchen das Gebot des unmittelbar vorhergegangenen überschritten wurde. Im Jahre 1785 zahlten einmal für einen und denselben Schlag neun Händler Reugeld, so dass schliesslich der Zehntletztbietende den Zuschlag erhielt. Es war deshalb notwendig, jedes einzelne Gebot zu buchen.

[3] Erfolgte die Zahlung nicht, so scheint sich indessen das Forstamt in erster Linie an den Käufer selbst gehalten zu haben. Im Jahre 1731 setzte es einen gewissen Zinder von Mertzweiler wegen Nichtzahlung des Kaufpreises von zwei Schlägen ins Gefängnis und beschlagnahmte sein Vermögen. Dass es vorher die Bürgen zur Zahlung aufgefordert hat, ist in dem Urteile nicht gesagt.

«Sie werden ausserdem bar dem genannten Generaleinnehmer 2 sols 2 deniers für jedes Pfund Hauptpreis ihres Kaufes zahlen, nämlich den alten sol um ihn an die Beamten des Forstamts für ihre Ansprüche auf Tagegelder und Gebühren nach dem von uns festzustellenden Etat zu zahlen, 1 sol für die Inspektoren und 2 deniers auf das Pfund für den Controleur général.»[1]

«Wenn der Steigerer in der 8tägigen Frist von dem Zuschlage an keine Bürgschaft stellt, so ist der Generaleinnehmer verpflichtet, darüber dem Vorletztbietenden Akt zustellen zu lassen. Derselbe tritt an die Stelle des Steigerers, und von diesem Augenblick an ist der Zuschlag ihm zur Last.»

«Bis mittags 12 Uhr am Tage nach der Versteigerung wird jedermann sowohl für die Gesamtheit der Schläge, wie für jeden insbesondere zu Nachgeboten von einem halben und einem ganzen Drittel oder der Hälfte des Kaufpreises zugelassen; nach dieser Zeit wird keinerlei Nachgebot mehr angenommen, unter welchem Vorwande und auf Grund welcher Erwägungen es auch sei.»

«Der Schreiber des Forstamts ist verpflichtet, Tag und Stunde des Zuschlags und aller Nachgebote bei den Strafen der Ordonnanz in seinen Akten genau zu buchen.»

«Wir verbieten den Beamten des Forstamts, zu dulden, dass irgend ein Schlag angefangen wird, bevor ihnen die amtliche Bescheinigung des Einnehmers über die von den Steigerern gestellten Bürgen und Rückbürgen vorgelegt und zugestellt ist, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit in ihren eigenen privaten Namen, welche kostenlos einregistriert und von denen eine Ausfertigung in die Hände des Garde-marteau gegeben wird.»

«Die steigernden Händler sind verpflichtet, einen Waldhammer zu führen, dessen Abdruck vor Beginn der Nutzung auf der Schreibstube zu hinterlegen ist, und ohne dessen Zeichen sie kein Holz verkaufen dürfen.»

[1] Es ist für die damalige Zeit bezeichnend, dass dieser Passus bis 1789 unverändert blieb, obwohl beide Aemter bereits 1709, bezw. 1715 wieder abgeschafft und die deniers anderen, höheren Forstbeamten zugewiesen waren.

«Wir schärfen ihnen und ihren Geschäftsführern und Schlaghütern ein, ein Register zu führen, in welchem die Namen, Zunamen und Wohnorte derjenigen, an welche sie Holz verkaufen, die Menge und der Preis einzuschreiben sind, bei Vermeidung einer Strafe von 100 ₶ und der Einziehung, ohne dass mehrere Schlaghüter mehr als einen Hammer führen oder andere Hölzer als diejenigen ihrer gekauften Schläge damit anschlagen dürften bei Vermeidung der Bestrafung als Fälscher. Wenn indessen ein Händler verschiedene von einander entfernte Schläge haben und er durch die Entfernung gezwungen sein sollte, verschiedene Register zu führen, in diesem Falle erlauben wir ihm, so viel Waldhämmer desselben Zeichens zu haben, als Register, vorausgesetzt, dass er darüber ein Protokoll hat aufnehmen lassen und den Abdruck, wie oben gesagt, auf der Schreibstube hinterlegt hat.»

«Die Geschäftsführer und Schlaghüter, welche zur Abnutzung, zur Verarbeitung und zum Verkaufe ihres Holzes aufgestellt werden, sind verpflichtet, in unsere Hände oder diejenigen des Forstmeisters oder seines Vertreters ohne Kosten und Abgaben einen Eid zu leisten; sie werden Strafanzeigen über die Vergehen machen, welche im Bereiche der Verantwortlichkeit für ihre Schläge begangen werden, und werden dieselben durch zwei Zeugen unterschreiben oder, wenn sie nicht schreiben können, bei Strafe der Nichtigkeit vor einem der Richter des Forstamtes feststellen lassen. Ist der Frevel bei Nacht, mit Feuer oder mit der Säge begangen, so soll das Strafprotokoll des Geschäftsführers, sobald er es durch Eid bekräftigt hat, beweiskräftig sein.»

«Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Protokolle spätestens binnen 3 Tagen von dem Tage an, an welchem das Vergehen begangen ist, auf der Schreibstube gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. In diesem Falle bleiben die Händler von der Verantwortlichkeit entbunden. Wir schärfen den Beamten ein, die Frevler bei eigener Verantwortlichkeit in der von der Ordonnanz vorgeschriebenen Zeit zu verfolgen.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, das Holz, sowohl Baumholz

(futaie) wie Schlagholz (taillis), vor dem 15. April fällen zu lassen.» [1]

«Zur Ausführung der Schlagräumung werden die Steigerer so lange Zeit haben, als von uns bestimmt werden wird; Hölzer, welche nach Abfluss dieser Frist stehend oder liegend gefunden werden, werden zum Vorteil Seiner Majestät eingezogen und, soweit liegend, sofort aus dem Walde geschafft.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, das Unterholz mit der Axt in der Höhe der Bodenoberfläche abhauen zu lassen, ohne dass die Stöcke splittern und spalten, so dass die Triebe der Ausschläge nicht über der Oberfläche des Bodens erscheinen, so weit es möglich ist, und dass alle alten durch die früheren Schläge veranlassten Knoten auf jeden Fall verschwinden.»

«Wir schärfen ihnen ein, die Bäume so fällen zu lassen, dass sie in die verkauften Schläge fallen, ohne die überzuhaltenden Bäume zu beschädigen, bei Vermeidung der an Seine Majestät zu zahlenden Werts- und Schadensersätze. Sollte es sich ereignen, das gefällte Bäume hängen bleiben, so dürfen die Steigerer den Baum, an welchem dieselben hängen bleiben, ohne unsere oder der Beamten Erlaubnis und ohne dass Seine Majestät entschädigt wäre, nicht hauen lassen.»

«Wir gebieten den Steigerern, das Holz der Stockausschläge nicht mit der Hippe oder der Säge, sondern nur mit der Axt zu hauen und zu fällen bei Vermeidung einer Strafe von 100 ₶, Einziehung des Materials und der Werkzeuge der Arbeiter.»

[1] Ueber den Zweck dieser Bestimmung giebt ein Staatsratsbeschluss von 1773 Aufschluss. Ein gewisser Stuhlen hatte auf sämtliche Schläge ein Nachgebot von ein Drittel des Kaufpreises gemacht, einige Händler hatten auf einzelne Schläge ein halbes Drittel nachgeboten. Die Verhandlungen, ob diese teilweisen Nachgebote zulässig seien, zogen sich so lange hin, dass die Schläge nicht bis zum 15. April fertiggestellt werden konnten. Der Staatsrat ermächtigte deshalb die Käufer, alle in den Schlägen stehenden Kiefern und Weichhölzer, sowie alle Stämme anderer Holzarten von mehr als 8 Fuss Umfang, also alle Hölzer, die nicht vom Stocke ausschlugen oder von denen man keine Ausschläge haben wollte, in jeder Jahreszeit zu hauen. Alle schwächeren Harthölzer mussten aber im Winter gefällt werden.

«Wir schärfen ihnen ein, die Stöcke und Stümpfe der zerschlagenen und verkrüppelten aufrechtstehenden Hölzer so nahe wie möglich am Boden abzuhauen, abzuschneiden und auf den Stock zu setzen, und den Beamten darauf zu achten bei Strafe der Ordonnanz.»[1]

«Wenn während des Betriebes der Schläge irgend welche zurückbehaltenen oder gezeichneten Bäume von den Winden, Stürmen oder sonstigen Zufällen umgerissen werden sollten, so sind die Händler oder ihre Geschäftsführer verpflichtet, dieselben an Ort und Stelle zu belassen und dem Förster sofort Anzeige zu machen, welcher davon dem garde marteau zu dem Zwecke Kenntnis giebt, dass sie sich zusammen an die Stelle begeben und ein Protokoll aufnehmen, welches den Beamten übergeben wird, um andere anzuschlagen, alles das ohne Kosten.»

«Wir verbieten den Steigerern, im Umfang ihrer Schläge Hölzer zu halten, welche nicht von denselben herrühren, widrigenfalls sie gestraft werden, als wenn sie die Hölzer gestohlen hätten.»

«Wir verbieten ihnen in ähnlicher Weise, in der Nacht und an Sonn- und Festtagen in den Schlägen arbeiten oder Holz abfahren zu lassen bei Vermeidung von 100 ℔ Strafe.»

«Die Steigerer sind berechtigt, wenn es ihnen nötig scheint, vor Beginn der Fällung vor dem Forstmeister in Gegenwart des garde marteau und des Försters durch Sachverständige, von denen der eine von dem königlichen Anwalte bei dem Forstamte,

[1] Das Bedingnisheft der Versteigerungen von 1780 und später schiebt hier folgenden Satz ein:

«Aus den verkauften Schlägen darf kein Brennholz nach anderen Massen verkauft oder geliefert werden, als nach dem Klafter, welches 8 Fuss Länge, 4 Fuss Höhe und 3 ½ Fuss Scheitlänge erhält und die Wellen von 17 bis 18 Zoll Dicke. Wir beauftragen die Förster ausdrücklich, über die Ausführung dieser Bestimmung der Ordonnanz zu wachen und ihre Anzeigen in der gesetzlichen Frist zu erstatten, bei Vermeidung einer Bestrafung wegen Nachlässigkeit» «oder in den Fällen, in welchen sie von der Uebertretung Kenntnis hatten, wegen Ungehorsams.» In dem gedruckten Protokolle von 1783 ist dieser Satz handschriftlich beigefügt.

der andere durch die Versteigerer ernannt wird, eine Aufnahme der im Bereiche der Verantwortlichkeit des Käufers bereits vorhandenen Stöcke (souchetage) bewirken zu lassen, worüber Protokoll bis auf die Kosten der Soucheteurs bei Strafe der Erpressung kostenlos aufgenommen wird.»

«Die Händler sind für alle Vergehen verantwortlich, welche auf Hörweite der Axt in der Umgebung ihrer Schläge, geschätzt auf 50 Ruten (= 366 Meter) für Hölzer von 50 Jahren und darüber und auf 25 für solche von 50 Jahren abwärts, begangen werden, soferne sie und ihre Geschäftsführer nicht in der oben erklärten Weise Anzeige erstattet haben.»

«Die Steigerer sind verpflichtet, 20 Ueberhälter, zur einen Hälfte Oberständer, zur anderen angehende und Hauptbäume, der Schlagauszeichnung entsprechend, welche auf Grund unserer Weisung vom letzten 24. April gemacht wurde, stehen zu lassen.[1] Sie haben weiter alle Eck-, Rand- und Saumbäume sowie alle Obstbäume, die sich in ihren Schlägen finden, stehen zu lassen, alles das unter Vermeidung der in der Ordonnanz angegebenen Strafen und Schadens- und Wertsersätze.»

«Alle von der Versteigerung, zu welcher zu schreiten wir uns anschicken, herrührenden Hölzer und Kohlen sollen in der herkömmlichen Weise frank und frei sein von allen Abgaben, wie Octroi, Zoll, Durchgangsgeld, Ein- und Ausfuhrzoll der Städte und der Provinz und ebenso von allen Abgaben ohne irgend welche Ausnahme, sobald die Steigerer selbst damit nach Massgabe des Staatsratsbeschlusses vom 20. April 1700 verfahren.»

«Die Schlagabnahme in den zu versteigernden Schlägen wird spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Räumungstermins vorgenommen.»

«Wir verbieten den Steigerern bei 300 ℔ Strafe, in den Streitigkeiten aller Art, welche sich in Bezug auf ihre Steigerung mit wem immer erheben könnten, irgendwo anders als bei dem Forstamte Recht zu suchen.»

[1] In den späteren Protokollen ist die Zahl der Ueberhälter und ihre Art nicht mehr vorgeschrieben.

«Wir verbieten sehr ausdrücklich den Förstern, ihren Verwandten und Verschwägerten, mittelbar oder unmittelbar Geschäftsführer oder Agenten in den Schlägen der Steigerer zu werden, bei Vermeidung von 300 ₶ Strafe solidarisch sowohl gegen den Förster wie den Steigerer und ausserdem Suspension des Försters.»

«Die Steigerer dürfen in ihren Schlägen keine Köhler halten, welche Häuser auf Pfeilern, Ställe oder Speicher haben, unter welchem Vorwande es auch sei, sondern nur Hütten oder Baracken, oder welche Wein verkaufen oder Ziegen, Schafe, Kühe, Schweine oder anderes Vieh bei sich haben, bei Vermeidung einer Strafe von 500 ₶ solidarisch sowohl gegen den Köhler wie gegen den Steigerer und ausserdem aller Kosten, Werts- und Schadensersätze.»

«Wir verbieten den Käufern irgend welche Schalme an die nicht reservierten Eichen ihrer Schläge zu machen unter dem Vorwande sie zu verkaufen oder sie den Holzhändlern zu zeigen bei Vermeidung einer Strafe von 20 ₶ für jede so bezeichnete Eiche, zu welchem Zwecke wir die Beamten und Förster beauftragen, darüber zu wachen und ihre Protokolle zu machen, vorbehaltlich des Rechts der Steigerer, sie am Fusse oder sonstwie zu zeichnen, ohne irgend einen Schalm in Nachahmung derjenigen der Ueberhälter zu machen.»

«Die Steigerer werden zudem in der Fällung und Aufarbeitung ihrer Schläge die Forstordonnanz vom Monat August 1669 beobachten, über deren Beachtung die Hand zu halten wir den Beamten bei Vermeidung der Strafen derselben besonders empfehlen. Ausserdem haben dieselben den Beamten die Kosten der Schlagabnahme (récolement) nach der Taxe zu zahlen, welche wir darüber aufstellen werden.»[1]

Das älteste erhaltene Versteigerungsprotokoll, dasjenige von

[1] Gegen Schluss der Periode wurde diesem Satze hinzugefügt: «ebenso die gebräuchlichen Gebühren für das Bedingnisheft und zwar an den Gerichtsschreiber, welcher dieselben austeilt, mit dem Verbote an die Steigerer, bei Vermeidung doppelter Zahlung, an Jemand anderen zu zahlen.»

1714/15, enthält keine anderen Bedingungen. Denjenigen von 1780 an — die unmittelbar vorhergehenden sind nicht erhalten — ist noch eine Reihe unständiger Bedingungen beigefügt, welche vorschreiben, welche Arbeiten der Steigerer eines jeden Loses auf seine Kosten ausführen lassen oder welche Kosten er für bereits ausgeführte Arbeiten bezahlen musste, und wie diese Arbeiten auszuführen waren, Vorschriften, auf welche wir später zurückkommen werden.

Ueber die Höhe der Beträge, um welche die einzelnen Gebote die vorhergehenden übersteigen mussten, bestanden anfangs keine Vorschriften. Die Protokolle von 1782 an stellen dagegen dafür einen förmlichen Tarif auf, wonach diese Beträge mit der Grösse der Schläge fielen und mit der Nummer der Lichter stiegen. Die Höchstbietenden vor Ansteckung je des ersten, zweiten und dritten Lichtes hatten dann das Vorrecht, dass sie mit den angefangenen Beträgen fortbieten durften.

In den nächsten sechs Wochen nach Ablauf des Räumungstermins geschah die Nachmessung, «réarpentage», und die Abnahme (récolement) der Schläge. Die erstere erfolgte durch den zweiten Feldmesser — réarpenteur soucheteur — und wurde, wie es scheint, mit grösserer Genauigkeit ausgeführt als die erste, die Fläche nur bis auf 5 Ruten genau ermittelnde Messung. Bei der letzteren hatte sich der Forstmeister in Gegenwart der mehrgenannten Beamten zu überzeugen, ob sämtliche Eck- und Randbäume der gesamten Schlagfläche[1] sowie die ausgezeichneten Ueberhälter und die sämtlichen Obstbäume noch vorhanden und der Schlag nach Vorschrift ausgeführt war. Ausserdem wurde die Umgebung des Schlages auf Hörweite nach Frevelstöcken durchsucht. Stand ein Teil des Schlages noch auf dem Stock, so wurden die Stämme, welche Verkaufswert hatten, znm Vorteile der Waldbesitzer eingezogen, bezüglich des wertlosen Materials aber die Fällung auf Kosten des Käufers angeordnet. Wurde bei der Nachmessung eine

[1] Diejenigen der einzelnen Schläge waren wohl in die Versteigerung inbegriffen und brauchten deshalb nicht mehr vorhanden zu sein.

grössere Fläche als im Protokoll angegeben gefunden, so musste der Käufer für das Uebermass entsprechend mehr bezahlen, im umgekehrten Falle wurde ihm der Fehlbetrag vergütet.

In ähnlichen Formen fand die Verwertung der Windfälle, Schneebruch-, Dürr- und aufgefundener Frevelhölzer sowie der Abfälle von freihändigen Holzabgaben statt, nur dass zur Abhaltung der Versteigerungen das Forstamt ohne weiteres zuständig, und dass dasselbe ermächtigt war, solche Hölzer, wenn sie dem Diebstahl ausgesetzt waren, in kleinen Mengen auch aus freier Hand zu verkaufen. Diejenigen liegenden Dürrhölzer, welche zu Nutzzwecken brauchbar waren, wurden mit dem Waldhammer des garde-marteau angeschlagen. Was von liegendem Dürrholz nach Beendigung dieses Geschäftes nicht angeschlagen war, blieb den Dürrholzberechtigten von Hagenau überlassen.

Verkäufe von auf Rechnung der Forstverwaltung aufgearbeitetem Holze kamen während der ganzen Dauer der Herrschaft des Forstamtes niemals vor. Der Verkauf des Holzes auf dem Stocke zur Selbstgewinnung war ausnahmslose Regel.

Die einzelnen Schlagflächen wurden anfangs im ganzen ausgeboten, später aber in einzelne Schläge von 4 bis 20 Morgen geteilt. 1714 mussten die Gebote auf das ganze Los abgegeben werden, 1782 und später wurden alle Lose ohne Ausnahme nach Flächeneinheiten ausgeboten, so dass die Gebote mit der Zahl der Morgen multipliziert werden mussten, um den Kaufpreis für einen jeden zu ermitteln. Die Bestimmung des Staatsratsbeschlusses vom 6. November 1717, dass die Kiefern nur nach der Zahl der Stämme, nicht nach der Fläche verkauft werden dürfen, war demnach, wenn überhaupt je beachtet, gegen Schluss des Jahrhunderts in Vergessenheit geraten. Holzabgaben aus freier Hand kamen, abgesehen von dem Verkaufe von dem Diebstahl ausgesetzten zufälligen Ergebnissen und von den Holzabgaben zu Kriegszeiten, nur bei Bauholzberechtigten und bei Bedarf der Staatsverwaltungen vor.

Die Ordonnanz von 1669 verbietet zwar die Naturallieferung von Holz zu anderen Staatszwecken als zu denjenigen der Ma-

rine. Trotzdem sind solche während der ganzen Dauer der Periode wiederholt — und nicht nur in Notfällen — vorgekommen.

Bereits im Jahre 1697 schlug der garde-marteau im Forste Hölzer zur Reparatur der Strassen und Brücken an. 1720 befahl der Staatsrat die Abgabe von 1900 Eichen im Werte von 7198 ₰ zur Herstellung von Palissaden für Strassburg. Eine ähnliche Abgabe scheint 1738 stattgehabt zu haben, denn es sind dort 105 ₰ für Beschlagen von Holz «délivré au Roy» erwähnt. 1743 musste das Forstamt dem Marschall de Noailles 300 Kiefern von 4 bis 9 Fuss Umfang im Werte von 900 ₰ zum Bau von Flössen für Fortlouis abgeben. 1744 erfolgte die bereits erwähnte grosse Holzabgabe zur Herstellung von 20,000 Palissaden für die Befestigungen in Hagenau, Drusenheim und Fortlouis und 1783 eine andere von 107 Eichen bis zu 16 Fuss Umfang im Werte von 4511 ₰ an die Artilleriewerkstätte in Strassburg.[1]

Dass zur Zeit des Forstamtes aus dem Forste Schiffbauholz an die französische Marine freihändig abgegeben wurde, ist trotz der gegenteiligen Behauptung des Forsteinrichtungswerkes von 1842 wenig wahrscheinlich. Die Akten enthalten wohl eine Reihe von Staatsratsbeschlüssen, welche den Verkauf von Stämmen, welche die Marine als für ihre Zwecke tauglich mit ihrem Hammer bezeichnet hat, verbieten und anordnen, dass der Marineverwaltung die Forstorte, in denen gehauen werden soll, angezeigt werden sollen, aber kein Schriftstück, in welchem von einer einzelnen beabsichtigten oder vollzogenen Abgabe an dieselbe die Rede ist.

Weit umfangreicher waren seit 1718 die Abgaben von Be-

[1] Bei dieser Abgabe waren ausser den Beamten des Forstamtes drei Beamte der Werkstatt zugegen. Der Forstmeister nahm denselben und den anwesenden drei Förstern den Eid ab, dass sie die Hölzer «fidèlement en leurs âmes et consciences» schätzen wollten. Die Abgaben von 1720 und 1783 sind der Stadt in ihrem ganzen Betrage verrechnet worden, die übrigen, wenn überhaupt, nur teilweise. Bei der Abgabe von 1783 fielen 12 Stämme im Taxwerte von 592 ₰ fehl, so dass die Werkstätte nur 3919 ₰ zu zahlen hatte.

rechtigungsbauholz an die Stadt selbst und die Bürger von Hagenau.

Diese Abgabe erfolgte nach einer Verordnung des Intendanten von 1718 auf Grund von Bedarfsverzeichnissen, welche zwei vereidigte Zimmerleute zweimal im Jahre aufstellten, und welche der Rat prüfte und in ein Gesamtverzeichnis vereinigte. Das Hauptverzeichnis wurde nebst einem Gesamtkostenanschlag auf der Gerichtsschreiberei des Forstamtes eingereicht, worauf der garde-marteau das dazu benötigte Holz im Beisein des Försters anschlug und dem Rate die Tage mitteilte, an welchen es gefällt werden durfte. 14 Tage später musste das Holz abgefahren sein. Gleich im ersten Jahre nach der Wiederbewilligung des Bauholzrechtes wurden 142 Eichen und 1058 Kiefern verlangt, aber nur 108 Eichen, dagegen 1166 Kiefern abgegeben.

Die durchschnittliche Abgabe betrug ferner:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1719 bis 1721 | 209 | Eichen | und | 2766 | Kiefern | im | Werte | von | 4198 ₶ |
| 1723 u. 1724 | 196 | » | » | 2395 | » | » | » | » | 6500 » |
| 1726 bis 1728 | 142 | » | » | 622 | » | » | » | » | 6007 » |
| 1744 | 302 | » | » | 1340 | » | » | » | » | ? |

In der Abrechnung von 1748 ist der Wert des abgegebenen Bauholzes mit nur 216, in derjenigen von 1753 auf 2560 ₶ angegeben. Für die späteren Jahre fehlen die Zusammenstellungen; die mit den Bedarfsbescheinigungen belegten Einzelgesuche sind aber bis 1780 vorhanden.

Gegen Ende der Periode nahm die Stadt die Fällung und Aufbereitung des Berechtigungsbauholzes in die eigene Hand, indem sie dieselbe in öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergab. Gleichzeitig unterhielt sie ein grosses, alljährlich durch die Abgaben aus dem Forste ergänztes Lager aller zu Bauzwecken dienenden geschnittenen und beschlagenen Hölzer, aus welchem sie und, so weit der Vorrat reichte, auch die Bürger ihren Bedarf zunächst deckten.

Diese Einrichtung hatte viele Vorteile. Sie ermöglichte eine bessere Ausnutzung der von dem Forstamte einzeln in allen Teilen des Forstes angewiesenen und aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Rücksicht auf die Längen nur nach dem

Umfange geschätzten Stämme, verminderte die Aufbereitungskosten und ermöglichte die Verwendung trockenen Holzes, was wiederum die Gefahr der Entstehung des Hausschwamms und des Schwindens des Holzes verminderte und die Dauer des in den Bauten verwendeten Holzes erhöhte. Leider geben die Urkunden keinen Aufschluss, ob das Forstamt oder die Stadt diese höchst zweckmässige Einrichtung angeregt hat.

Die Abfälle von dem Berechtigungsbauholz verblieben im Walde und wurden mit den Windfällen zur Selbstgewinnung versteigert. Dasselbe geschah mit den Afterschlägen des zu Staatszwecken abgegebenen Holzes. Die beteiligten Staatsverwaltungen liessen die Stämme fällen und benutzten davon, was sie zu den von ihnen angegebenen Zwecken gebrauchen konnten. Erst bei der Abgabe an die Artilleriewerkstätte im Jahre 1783 bestimmte dieselbe schon bei der Uebernahme des Holzes die Längen, auf welche sie die einzelnen Stämme gebrauchen konnte.

In Kriegszeiten wurde, abgesehen von dem Diebstahle ausgesetzten Abfällen u. dgl. auch Brennholz freihändig verkauft, so 1743 für 6862 ₰ Dürr- und Stockholz.

Die Mastnutzung wurde, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfes von Hagenau nötig war, meistbietend in ähnlichen Formen wie die Schläge versteigert. Gab es Mast, so reichte zunächst die Stadt das Verzeichnis der einzutreibenden Schweine ein, worauf das Forstamt die Waldteile bestimmte, welche für Hagenau allein reserviert werden sollten.[1]

Auch die zum Forste gehörigen Wiesen wurden nach Ablauf der mit Vorstedt vereinbarten Pachtverträge meistbietend und zwar nach der Abrechnung von 1749 auf sechs Jahre verpachtet. Während ihrer Dauer waren die Pachtgelder dem

[1] Bei schwacher Sprengmast wurde manchmal der ganze Forst den Hagenauern zugewiesen. War mehr Mast vorhanden, als die Hagenauer bedurften, so erhielten dieselben ohne Rücksicht auf die Entfernung diejenigen Teile, auf welchen am meisten Mast zu finden war. Die Entfernung von Hagenau hatte keine Bedeutung, weil die Schweine bis zum Schlusse der Periode während der ganzen Mastzeit Tag und Nacht im Walde blieben und zwar, wie aus dem Streite von 1788 hervorgeht, in Pferchen.

Generalpächter der Domänen zugesprochen worden. In den vom Forstamte abgeschlossenen Pachtverträgen scheint die Bestimmung enthalten gewesen zu sein, dass die Pächter die Wiesengräben in gutem Zustande zu erhalten haben. 1752 beantragte der Forststaatsanwalt die Aufhebung derselben wegen nicht genügender Räumung der Gräben.

Ueber die Verpachtung der Weidenutzung gegen Entgelt findet sich aus der Zeit des Forstamtes ebensowenig eine Aufschreibung als über die Gestattung irgend einer anderen Nebennutzung ausser Mast und Wiesen gegen Entgelt. In dem Notjahre 1785 erlaubte der Staatsrat allen Gemeinden den Vieheintrieb ohne alle Entschädigung.

Gestattete das Forstamt überhaupt die Nutzung der Weide, sowie von Gras, Streuwerk, Erde, Kies u. dgl., so geschah es gleichfalls ohne Entschädigung, oder es hat über die Höhe der Entschädigung nicht Buch geführt. Beides ist, abgesehen von der bereits erwähnten einmaligen Nutzung von Thonerde durch Sufflenheimer im Jahre 1698, aus dem Grunde nicht wahrscheinlich, weil in den Sitzungsprotokollen des Forstamtes auch nicht ein einziger Fall erwähnt ist, in welchem gegen jemand wegen Ueberschreitung einer derartigen Erlaubnis vorgegangen worden ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeichnete sich die Periode des Forstamtes vor allem durch die Einführung der Schlagwirtschaft und zwar einer auf die Spitze getriebenen Schlagwirtschaft aus. Der ganze Forst wurde im Sinne der Ordonnanz von 1669 als Hochwald behandelt, d. h. es wurde alljährlich eine Waldfläche von der durch das règlement des coupes bestimmten Grösse bis auf anfangs 10 Ueberhälter pro Morgen kahl abgetrieben. Diese Schläge bestimmte alljährlich der Oberforstmeister aus freier Wahl. Eine Einteilung in Jahresschläge, wie sie der Staatsratsbeschluss von 1729 für den Königsbrücker Wald vorschrieb,[1] existierte im Forste zur Zeit des Forstamtes

[1] Von demselben sollte ein Viertel als Hochwald für ausserordentliche Bedürfnisse reserviert, der Rest in 25jährigem Umtrieb als Mittelwald bewirtschaftet werden.

nicht. Der Wald war nur in eine Reihe von Forstorten verschiedenster Grösse geteilt, welche im Laufe der Jahrhunderte vom Volksmunde eigene Namen erhalten hatten, und deren genaue Grenzen, wenn sie nicht zufällig in Wasserläufe und alte Wege fielen, niemand kannte.

Ausserhalb der regelmässigen Schläge durften von einem Abtriebe zum anderen eigentlich nur die Windfälle, Schneebrüche und Dürrhölzer genutzt werden.

Von dieser Bestimmung der Ordonnanz ist man indessen im Forste seit 1718 insoferne abgewichen, als der Staatsratsbeschluss vom 6. November 1717 gestattete, dass abständige Ueberhälter, welche bis zum nächsten Umtriebe nicht aushielten, auch in der Zwischenzeit verkauft werden durften, und als man die Berechtigungsbauhölzer und anfangs die zu Staatszwecken bestimmten Stämme auch ausserhalb der eigentlichen Schläge zur Fällung brachte, wenn dazu die vorhandenen Windfälle nicht ausreichten. Erst 1767 verfügte ein Staatsratsbeschluss, dass die für die Artilleriewerkstätte bestimmten Hölzer nicht plenterweise gehauen werden dürfen, verordnete aber, dass, um den regelmässigen Ertrag aus den Schlägen nicht zu vermindern, eigene Schläge für die Artillerie als Reserve ausgeschieden werden sollten. Die 1783 an die Artilleriewerkstätte abgegebenen Stämme wurden jedoch den für 1784 zu versteigernden Schlägen entnommen.

Die Fällungen ausserhalb der eigentlichen (Abtriebs-) Schläge beschränkten sich aber viel zu sehr auf abgängige Kiefern und Eichen, als dass sich der Hauptnachteil des Verbots, zwischen zwei Abtrieben die Axt in die Bestände zu bringen, der Mangel an Pflege derselben mit der Axt nicht auch im Hagenauer Forste in entschiedener Weise und zwar, weil in demselben fast alle Holzarten der Ebene in buntester Mischung vorkommen, vielleicht noch in höherem Grade als anderwärts geltend gemacht hätte.

Neben den allgemeinen Nachteilen der vollständigen Unterlassung der Reinigungshiebe und der eigentlichen Durchforstungen hatte sie hier durch die Art der Schlagführung

eine Begünstigung der Stockausschläge vor dem Kernwuchs, der Kiefer sowie der leichtsamigen und raschwachsenden Weichhölzer vor den anfangs langsamer wachsenden harten Laubhölzern und auf den meisten Böden der Buche und Hainbuche vor der Eiche zur Folge.

Die Unterlassung des Aushiebes den edleren Holzarten schädlicher Weichhölzer, insbesondere der frühzeitig absterbenden Aspe und Saalweide, veranlasste das Entstehen zahlreicher Bestandslücken nach dem 50. bis 60. Jahre, das Wachsenlassen vorwüchsiger einzelständiger Stockausschläge und nutzholzuntüchtiger Exemplare der edleren Holzarten die Erzeugung weitbeasteter, technisch wenig brauchbarer Stämme.

Die Unterlassung der Durchforstungen bedeutete unter den gegebenen Standortsverhältnissen neben den bekannten Nachteilen des Entganges wertvoller Vornutzungen für den bleibenden Bestand in reinen Kiefernbeständen vermehrte Schneebruchgefahr, in gemischten Laubholzbeständen in den Standorten, in welchen die Buche und Hainbuche der Eiche vorwüchsig ist, ein Verschwinden der Eiche und im umgekehrten Falle ein Absterben der unterständigen Hainbuchen, welche als Bodenschutzholz von nicht geringem Werte gewesen wäre.

In den noch nicht schlagweise abgetriebenen, wie wir gesehen haben, zu Anfang der Periode vorherrschend aus Altholz bestehenden Beständen dagegen veranlasste die Unterlassung eines jeden Hiebes bis zum Abtrieb zunächst eine Ausdehnung des Kronenraumes der vorwüchsigen Stammklassen und ein allmähliches Absterben der dadurch überwachsenen Stämme, später aber bei der Fülle im Verhältnis zu der Lebensfähigkeit der betreffenden Holzart überalter Hölzer auch ein häufiges Eingehen herrschender Stämme und damit das Entstehen zahlreicher Lücken, welche im einzelnen zu klein waren, um sich zu besamen. In grösseren Lücken dagegen erwuchs durch das Stehenlassen einzelner Vorwüchse, an ihrem Rande durch die Ausbreitung der Aeste der Randbäume ästiges Holz von geringem Nutzwerte.

Auch die durch die Ordonnanz vorgeschriebene Art der Schlagführung, die sog. «coupes à tire et aire», mit der schablonenartigen Vorschrift über die Zahl der Ueberhälter — nach der Ordonnanz 10 pro Morgen — hatte grosse Nachteile. Vor allem war vor dem Abtriebe infolge der bisherigen Plenterwirtschaft auf allen besseren Böden unter und zwischen dem Altholze, wenn auch häufig nur vereinzelt, Holz von jedem Alter und von jeder Holzart vorhanden.

Es konnte nicht ausbleiben, dass namentlich die jüngeren Exemplare der vom Stock und aus der Wurzel ausschlagenden Hölzer reichliche Ausschläge und Wurzelschösslinge lieferten, welche, wenn die Zahl der ausschlagenden Stöcke eine grosse war, infolge ihres anfangs rascheren Wuchses keine Kernwüchse unter sich aufkommen liessen. Namentlich überzog die Wurzelbrut der mit ihren Wurzeln weit ausstreichenden Aspe auf den besseren Böden weite Flächen.

War die Zahl der noch ausschlagenden Stöcke dagegen eine geringe, so erwuchsen die entstehenden einzelständigen Ausschläge zu weitastigen, technisch wenig brauchbaren Hölzern, und es hing rein vom Zufall ab, ob sich ein neuer geschlossener Bestand bildete.

Am günstigsten war die Sachlage, wenn zur Zeit der Einlegung des Schlages noch entwicklungsfähiger Aufschlag in genügender Menge vorhanden war. Derselbe entwickelte sich dann unter dem Schutze der Ueberhälter anfangs kräftig, litt aber bald unter dem Drucke der einzelständigen Stockausschläge, die Eichen und Eschen später ausserdem unter demjenigen der übergehaltenen Buchen, konnten sich aber wenigstens da erhalten, wo Oberholz, Stockausschläge und Weichhölzer fehlten.

War die bei Einlegen des Schlages bereits vorhandene Besamung zur Bildung eines neuen Bestandes nicht ausreichend, so war in den früher dicht geschlossenen, mit einer hohen Humusschichte versehenen Bestandteilen der plötzliche Uebergang in fast volles Licht der Bildung neuen Aufschlags nicht günstig. Wurde der Hieb in einem Mastjahre geführt, so ging der Buchenaufschlag

in den hohen Humusschichten durch Trockenheit zu Grunde, während die Eiche, statt mit den Wurzeln in die Tiefe einzudringen, ihre Saugwurzeln hauptsächlich in dem später verschwindenden oder sich in Heidehumus zersetzenden Rohhumus austrieb. Nach einigen Jahren lagen diese Wurzeln in ersterem Falle an der Luft und verbreiteten sich im zweiten in einer zur Ernährung für sie untauglichen Bodenschichte. Trat das Mastjahr erst später ein, so war der Boden in den besseren Standorten verrast oder mit Kiefern oder Weichholzanflug so dicht besetzt, dass Eichen und Buchen nicht aufkommen konnten. Zudem war die Zahl der Ueberhälter der Holzarten mit schwerem Samen, auch nachdem man sie auf 20 pro Morgen erhöht hatte, umsoweniger gross genug, um überallhin Samen auszustreuen, als ein grosser Teil derselben nachträglich vom Winde geworfen oder infolge der plötzlichen Freistellung dürr wurden, und ebenso reichte die Zahl der Ueberhälter überhaupt nicht hin, um frostempfindliche Holzarten ausreichend zu schützen. Ueberdies erschien der Aufschlag aus dem Samen der Ueberhälter selbstverständlich vorherrschend unter ihrer Schirmfläche, der von Eichen also unter voraussichtlich lange stehen bleibenden Eichen, der von Buchen unter Buchen, d. h. an einer Stelle, an welcher sie zu brauchbaren Stämmen nicht erwachsen konnten, während wenigstens die Buchen unter Eichen ganz an ihrem Platze gewesen wären und den Eichen unter Buchen durch späteren Aushieb der letzteren hätte geholfen werden können.

Dazu kam, dass die Hiebsflächen der einzelnen Jahre nicht nur an sich ungeheuer gross waren — der erste Schlag von 1695 umfasste 150 Morgen an einem Stück, und nach dem Schlagauszeichnungsprotokoll wurden noch 1790 in Mathsthal 92, in Glaswinkel 104, im Schwarzbruch gar 163 Morgen im Zusammenhange auf einmal abgetrieben —, sondern dass sich diese ungeheuren Schlagflächen an nicht minder grosse der vorangehenden Jahre unmittelbar anschlossen. Dieser unmittelbare Anschluss der neuen Schläge war so sehr Grundsatz, dass in allen Briefen, durch welche die Oberforstmeister die Forst-

meister ermächtigten, in ihrem Namen die Schläge des nächsten Jahres zu bestimmen, obschon bereits in dem Staatratsbeschlusse vom 6. November 1717 befohlen worden war, im Interesse des Holzabsatzes die Schläge alljährlich in verschiedenen Teilen des Forstes einzulegen, stets die Forderung enthalten ist, dass sich dieselben wenn möglich unmittelbar an die vorhergehenden anschliessen sollen. So wurden von 1782 bis 1790 in dem Forstorte Wolfswinkel zusammen 78, im Schwarzbruch 64, in Glaswinkel 42, im Mathsthal 41, in den Kiefernorten bei Neuburg 29, auf der Stiefelhart 25, im Kranzhübel im Jahre 1784 allein 13, in Sandlach 12 Schläge von durchschnittlich etwa 10 Waldmorgen in unmittelbarer Folge abgetrieben. Im Schwarzbruch kamen in den drei Jahren 1788 bis 1790 sogar 58 Schläge dieser Grösse zur Versteigerung.

Es ist klar, dass durch die grosse Ausdehnung der Schläge auch die Seitenbesamung der Schlagflächen durch Holzarten mit leichtem, beflügeltem Samen von den Nachbarbeständen aus wesentlich erschwert wurde, dass die entstehende Besamung auf dem grössten Teile der Fläche des Seitenschutzes entbehrte und alle Nachteile grosser Hiebsflächen, Versumpfung in feuchter, Verhagerung in trockener Lage und vermehrter Engerling- und Rüffelkäferschaden in den Kiefernverjüngungen in erhöhtem Masse eintreten.

Für künstlichen Wiederaufbau der abgetriebenen Flächen geschah bis zum Schlusse der ganzen Periode auch nicht das geringste. Von Pflanzungen oder Saaten ist — abgesehen von der Forderung des Staatsanwalts aus dem Jahre 1731, die Bauern von Mertzweiler sollten die gerodete Schiebellechhurst und das Hirtzwäldel mit Eicheln einsäen, und dem Befehle des Oberforstmeisters vom Jahre 1788, die durch einen Waldbrand dürr gewordenen Hölzer unter der Bedingung zu versteigern, dass der Unternehmer auf der Brandfläche Eicheln zu säen habe — in keinem auf uns gekommenen Aktenstücke des Forstamtes auch nur mit einer Silbe die Rede.

Die Wiederbesamung der abgeholzten Flächen war bis zum Schlusse der Periode ganz der Natur überlassen; höchstens

suchte man — und auch das erst wieder seit 1775[1] durch Anlage von neuen Entwässerungsgräben auf der Kulturfläche und durch Ausheben und Vertiefen der alten — der Versumpfung vorzubeugen; aber diese Gräben erhielten so steile Böschungen, dass sie unmöglich halten konnten.[2]

Das einzige, was sonst einer Obsorge für den künftigen Bestand ähnlich sah, war die 1785 zum ersten Male erlassene Bestimmung, dass in den reinen Kiefernschlägen vorhandene Jungwüchse von Kiefern von 4 Zoll Umfang stehen bleiben sollten. 1786 wurde dieses Mass auf 5 Zoll erhöht.

Die Ausführung dieser Gräben wurde ebenso wie diejenige der Wegbauten den Schlagsteigerern als Lasten aufgelegt, so zwar, dass in dem Lastenhefte bei jedem Lose vorgeschrieben war, welche Arbeiten der Käufer auszuführen hatte. Hatte ja einmal das Forstamt durch eigene Taglöhner oder im Accord eine Arbeit ausführen lassen, so wurde die Bezahlung derselben dem Käufer irgend eines Loses zur Pflicht gemacht.

Ob das Forstamt zu dieser Aushilfe schritt, weil es über keine Barmittel disponierte oder weil es auf diese Weise keine Rechnung zur Verfügung hatte, ist aus den Urkunden nicht zu ermitteln.

Es ist klar, dass der Mangel an Obsorge für die Wiederbesamung der Schlagflächen die Nachteile der grossen Schläge nur noch vermehrte, und dass überall, wo nicht zufälligerweise

[1] In den Lastenheften der 1780er Jahre ist bei jedem an nicht uralte Gräben anschliessenden Graben gesagt, der Käufer der Schläge welchen Jahres die Anschlussgräben gemacht habe. Ueber 1775 reichen diese Angaben nicht zurück. In diesem Jahre erhielt Perreaud eine Gratifikation u. A. unter Anerkennung der Aufmerksamkeit, die derselbe auf die Verbesserung des «fond» und die Erhaltung des Forstes verwende.

[2] Nach dem Lastenhefte der Holzversteigerungen von 1782 bis 1789 erhielten die Hauptgräben bei 4 Fuss Tiefe 1 Fuss untere und 5 Fuss obere, die Schlitzgräben 2 Fuss Tiefe, 1 Fuss untere und 3 Fuss obere Weite. Die ersteren hatten daher statt mindestens einfacher nur $^1/_8$-, die letzteren $^1/_4$fache Böschung, mussten also, wenn sie das Wasser nicht erweiterte, namentlich auf Sandboden sehr bald wieder zufallen.

beim Abtriebe eine vollkommene Besamung oder eine ausreichende Zahl ausschlagender Stöcke bereits vorhanden war, auf den Schlagflächen nur lückige und sehr ungleichaltrige Bestände entstehen konnten, in welchen abgesehen von den Ueberhältern die am leichtesten anfliegenden und die raschwüchsigsten Holzarten und die Stockausschläge die Oberhand behielten. Die einzeln übergehaltenen Kiefernvorwüchse wurden natürlich wertlose Wolfe.

Das Ergebnis waren stammarme Bestände, in welchen grobästige Vorwüchse und Stockausschläge neben den alten Ueberhältern und Weichhölzern den Hauptbestand bildeten.

Zu Ueberhältern wählte man mit Ausschluss aller anderen Holzarten vorzugsweise Eichen, in zweiter Linie Buchen, Kiefern und Birken und ganz ausnahmsweise Eschen. Ausserdem blieben alle auf der Schlägflüche vorhandenen Obstbäume, «arbres fruitiers», mit Einschluss der Vogel- und Elsbeeren stehen. Unter den Ueberhältern von 1790 fanden sich noch Eichen bis zu 14 Fuss Umfang, Buchen und Kiefern bis zu 6, Birken bis zu 5 Fuss Umfang, die Buchen in einzelnen Fällen bis zu 8, die Kiefern bis zu 12, die Birken bis zu 5 pro Morgen, von welch letzteren wohl kaum zu erwarten war, dass sie den nächsten Umtrieb aushielten. Um 1750 ist sogar einmal von einem Eichenoberständer von 20 Fuss Umfang die Rede.

Zu Anfang der Periode hielt man sich an die in der Ordonnanz vorgeschriebene Zahl von 10 Ueberhältern pro Morgen, aber bereits 1715 war diese Zahl auf 20, zur Hälfte Oberständer, zur Hälfte angehende und Hauptbäume, erhöht. Der Staatsratsbeschluss vom 6. November 1717 befahl überall die schönsten Bäume als Oberholz (baliveaux, modernes et anciens) stehen zu lassen, ohne ihre Zahl und die Holzart anzugeben. Die Bestimmung, dass 20 Ueberhälter stehen bleiben sollen, scheint aber, wie die Ausrede des Schlagsteigerers im Jahre 1751 (S. 110) beweist, noch bis in die 1750er Jahre im Lastenheft verblieben zu sein. 1790 wechselte ihre Zahl in den einzelnen Schlägen zwischen 9 bis 10 und 20, wobei, wenn weniger als 10 übergehalten wurden, in der Verhandlung ausdrücklich

ausgesprochen wurde, dass mehr dazu brauchbare Stämm nicht vorhanden waren.

Einen Unterschied in Bezug auf den Boden scheint man dabei nicht gemacht zu haben, wenn es auch selbstverständlich ist, dass es auf den besseren Standorten leichter war, eine grössere Zahl brauchbarer Ueberhälter zu finden.

Die jährliche Schlagfläche war, wie bereits erwähnt 1674 auf 150 Waldmorgen bestimmt gewesen. An diese Schlagfläche hielt man sich 1695 bis 1702.

Der Staatsratsbeschluss vom 6. November 1717 schrieb vor, dass die Kiefern nicht nach der Fläche, sondern nach der Zahl der Stämme verkauft werden sollen. Diese Vorschrift wurde, wie aus einem Aktenstücke aus dem Jahre 1770 hervorgeht, so aufgefasst, als ob dadurch die frühere Bestimmung über die Grösse der Schläge aufgehoben, das «réglement des coupes illimité» sei, «quant à la contenance des coupes annuelles».

Die jährliche Schlagfläche war infolgedessen 1749 bereits auf 200, 1770 auf 440 und von 1782 an auf 500 Morgen gestiegen. Darüber hinaus trieb man 1770 noch 220, 1778 72, 1781 98, 1782 bis 1783 73, bezw. 61 und 34 Morgen als Extrahieb zum Bau von Kasernen u. dgl. ab.[1] Die bestockte Waldfläche nach Abzug des Königsbrücker Waldes auf rund 30,000 Morgen angenommen, betrug demnach die Umtriebszeit um 1700 rund 200, um 1750 150, 1778 bis 1781 75 und von da bis zum Schluss der Periode 60, und wenn man die Extrahiebe mitrechnet, wenig über 50 Jahre, wobei allerdings einzelne bis zu 200jährige, in der Hauptsache aber doch nur 80- bis 100jährige Eichen und 60- bis 100jährige Buchen, Kiefern, Birken und Eschen in den neuen Umtrieb übergingen.[2]

[1] Die Gesamtschlagfläche betrug 1749 rund 200, 1751 203, 1752 205, 1753 201, 1770 660, 1778 472, 1781 509, 1782 572, 1783 552, 1784 547 Morgen.

[2] Die «réglements des coupes», welche die Erhöhung der jährlichen Hiebsfläche von 150 auf 200, bezw. 440 und 500 Morgen verfügten, sind nicht erhalten. Es ist deshalb nicht zu erkennen, ob mit dieser Erhöhung eine vorübergehende Abnutzung der zahlreichen aus der Vorzeit übernommenen überalten Bestände oder eine dauernde Herabsetzung der Umtriebszeit beabsichtigt war.

Bei Auswahl der Schläge nahm man auf die Deckung der Holzbedürfnisse keine Rücksicht. In dem ersten 1695 verkauften Schlage können nach Massgabe des Standortes so gut wie gar keine Buchen und Hainbuchen und nur sehr wenige gute Eichen angefallen sein, ebenso in dem Schlage von 1696, welcher sich unter Missachtung der Windbruchgefahr östlich an denjenigen von 1695 anschloss. In den Jahren 1782 bis 1790 waren unter durchschnittlich etwa 60 Schlägen bald 20, bald 55 reine Laubholzschläge, so dass der Bezug von Kiefernholz, namentlich wenn der Staat Geld nötig hatte, oft recht schwierig gewesen sein mag. Umgekehrt war 1771 der Anfall von Kiefernholz in den Schlägen längs der Sufflenheimer Strasse ein so grosser, dass einem Holzhändler mit Rücksicht auf die durch die grosse Menge der Kiefernhölzer veranlasste Unabsetzbarkeit derselben gestattet werden musste, acht Harzöfen in seinen Schlägen anzulegen.

Auch auf die Entfernung der Schläge von den Gebrauchsorten wurde wenig Rücksicht genommen. Die Hauptmasse der Schläge lag bald im Norden, bald im Süden, bald im Westen, bald im äussersten Osten des Forstes. Dagegen wurde auf annähernde Gleichmässigkeit des Geldertrages der Schläge grosser Wert gelegt. Die Gewährung einer Gratifikation an den Forstmeister Perreaud im Jahre 1775 ist u. a. damit begründet, dass derselbe bei der Verteilung der Schläge grosse Sorgfalt darauf verwende, dass die guten die schlechten kompensieren, so dass der alljährliche Ertrag derselben keine Verminderung erfahre. Ausserdem scheint man auf die Absatzverhältnisse wenigstens zu Anfang der Periode gesehen zu haben. In der Grenzfeststellungsverhandlung von 1698 ist von dem Waldteile zwischen der Weissenburger Strasse und dem Halbmühlbach gesagt, derselbe sei einer der schönsten des Waldes, aber mit am wenigsten zur Fällung geeignet der grossen Entfernung und der ungeheuren Menge von Holz halber, welche in der Nähe infolge der Unglücksfälle der Kriege verfügbar seien.

Das Forstamt war bestrebt, den Absatz des Holzes aus dem Forste durch alle Mittel zu heben.

Insbesondere hielt es strenge auf Einhaltung der Bestimmung der Ordonnanz, welche es verbietet, Weg- und Brückengeld für Holz aus königlichen und ungeteilten Forsten zu erheben. Im Jahre 1719 erkannte das Forstamt dem Grafen Leiningen-Westerburg zwar das Recht zu, in Mertzweiler überhaupt Brückengeld zu erheben, nachdem die Leiningen'schen Beamten den aktenmässigen Beweis erbracht hatten, dass dieses Brückengeld bereits 1552 erhoben wurde.[1] Für Holz aus dem Forste verbot es ihm aber ausdrücklich die Erhebung desselben. 1721 erneuerte es dieses Verbot und verurteilte 1728 den Brückengelderheber des Grafen von Hanau in Hördt zur Rückgabe der Pfänder, die er einem Schlagsteigerer abgenommen hatte, weil er die Zahlung des Brückengeldes in Hördt verweigerte und zu 10 ₶ Schadenersatz und schärfte das Verbot, Weg- und Brückengeld zu erheben, von neuem ein. Ein Staatsratsbeschluss von 1783 schloss indessen die eigentlichen Holzwaren, Fassdauben, Holzschuhe u. dgl., von dieser Begünstigung aus und beschränkte dasselbe auf Brenn-, Bau- und Wagnerholz.

Dass zur Zeit des Forstamtes von dem aus der Ordonnanz in die Bedingnishefte der Holzversteigerungen übergangenen Verbot der Vereinbarungen unter den Holzhändlern Gebrauch gemacht wurde, ist aus dem vorliegenden Aktenmaterial nicht ersichtlich. 1781 sah sich der Staatsrat veranlasst, das Gebot einzuschärfen.

Das, wie aus den Beschwerden der Stadt hervorgeht, 1696 erlassene und streng gehandhabte Verbot, fremdes Holz durch den Forst nach Hagenau zu führen, wurde später vom Forstamte selber nicht mehr beachtet. 1715 sprach es einige Bauern frei, welche der Missachtung dieses Verbotes beschuldigt waren. Dass das 1728 auf Verlangen der Schlagsteigerer erlassene Verbot an die Hagenauer, Berechtigungsholz an die Juden der Stadt zu verkaufen, unbeachtet blieb, ist bereits früher erwähnt worden. Um so energischer bestand es auf der Einhaltung des

[1] Dasselbe ertrug 1552 1 ₶ 12 sols, 1692 86 ₶ 7 sols, 1714 111 ₶ 13 sols 68 ₰. Das Forstamt verpflichtete den Grafen, an der Brücke einen Pfahl mit dem Brückengeldtarife anbringen zu lassen.

bereits erwähnten, vom Forstamte erlassenen Verbotes vom Jahre 1752, im Umkreise von vier Stunden Lagerplätze mit fremdem Holz zu unterhalten. Es beschlagnahmte, nachdem die Frist zum Verkauf der auf den Lagerplätzen vorhandenen Vorräte [1] abgelaufen war, alles auf denselben befindliche Holz, trotz der Einsprache des Intendanten, so bereits 1752 in Oberhofen 180 Klafter, welche aus den hanau-lichtenbergischen Forsten stammten. Es bedurfte langjähriger Verhandlungen und der Einmischung des Ministers, um dieser Gewaltmassregel ein Ende zu machen. Aber noch 1774 beschränkte der Staatsrat das Recht des Grafen von Hanau, Holzlagerplätze zu erhalten, auf das in seinen eigenen Waldungen erwachsene Holz.

Ebenso musste sich Herr von Dürckheim 1755 an den Oberforstmeister wenden, um die Erlaubnis zu erhalten, Holz, welches er auf der Moder hatte flössen lassen, welches er aber «par force majeure» in der Nähe von Hagenau hatte ausschlagen müssen, dort zu verkaufen. Das Forstamt hatte ihm das Gesuch rund abgeschlagen.

Auffallenderweise beschränkte sich dasselbe bei dem Versuch, fremdes Holz von der Konkurrenz mit dem Hagenauer fernzuhalten, auf die nächste Umgebung des Forstes und legte dem Flössen von fremdem Holz auf den den Forst berührenden Bächen, Moder und Sauer, in die rheinabwärts gelegenen natürlichen Absatzgebiete des Forstes kein Hindernis in den Weg. So hat während des Streites wegen der Holzlagerplätze ein Mann aus Seltz 800 Klafter Holz, welche er in Lembach gekauft hatte, ungehindert am Forste vorbei nach Forstfeld geflösst, von dort zu Wagen nach Seltz gefahren und von dort zu Wasser (wahrscheinlich in Schiffen) nach Mannheim verfrachtet. Das Forstamt begnügte sich damit, dafür zu sorgen, dass es nicht in der Umgebung von Forstfeld verkauft wurde.

In ähnlicher Weise wie für den Holzabsatz suchte das Forstamt für gute Verwertung der Mastnutzung zu sorgen.

[1] Es lagerten damals in Hochfelden 190, in Brumath 2500, in Weyhersheim 2000, in Oberhofen 180 Klafter auf den Lagerplätzen der Holzhändler.

Als 1725 der Graf v. Hanau-Lichtenberg anordnete, seine Unterthanen sollten ihre Schweine nur in die gräflichen Waldungen treiben, verbot ihm das Forstamt bei 1000 ℔ Strafe, denselben die Konkurrenz bei der Versteigerung der Mast im Forste zu untersagen.

Von einem Versuche des Forstamtes, die Holzpreise im Forste durch Verbesserung der Abfuhrwege zu heben, ist aus den ersten 80 Jahren seiner Wirksamkeit keine Nachweisung vorhanden. Es blieb den Steigerern der Schläge überlassen, die zur Abfuhr ihres Holzes nötigen Wege innerhalb derselben herzustellen und die übrigen, wenn sie sie gebrauchten, in guten Zustand zu bringen.

Mit der Herstellung solcher Wege hatten die Holländer in der Zeit der französischen Landvögte den Anfang gemacht. 1697 fand der Garde marteau im Forste einzelne ganz fahrbare Wege, welche aber sämtlich nur aus den Schlägen an die flossbaren Bäche führten.

Was man aber damals unter gut fahrbaren Wegen verstand, geht aus den Vorschriften hervor, welche von 1782 an die Lastenhefte der Holzversteigerungsprotokolle für die Umwandlung der vorhandenen Wege in regelmässige Strassen, «routes régulières» enthalten.

Darnach bestand dieser Umbau einfach in Rodung der in der Weglinie befindlichen Stöcke, in der Anlage 4 Fuss tiefer, oben 5 und unten 1 Fuss weiter Seitengräben, in der Ausfüllung aller über 1 Fuss tiefer Löcher mit Faschinen bis auf 1 Fuss unter dem Strassenniveau und Bedecken derselben mit einer fusshohen Erdschichte, in der Herstellung hölzerner Durchlässe und in der Abrundung der Ecken in ihrem Verlaufe. Der in den Löchern befindliche Schlamm musste vor Einlegen der Faschinen abgezogen, das Wasser darin abgeleitet werden. Der Grabenauswurf wurde unter möglichster Benützung des vorhandenen Kieses zur Ausebnung des Weges verwendet. Fehlte es an Kies, so suchte man die Erdschichten möglichst zu mischen. Blieb nach Ausebnung der Strasse Erde übrig, so wurde sie mit 1 ½ Fuss Abstand vom Grabenrande in den

Wald geworfen, der Kies aber so hoch als er nur halten mochte, in der Mitte der Strasse aufgeschichtet.

Wo einigermassen tiefe Gräben die Strasse kreuzten, wurden in der Regel keine Brücken, sondern Furthen hergestellt. Die Sohle derselben wurde mit einer doppelten Schichte von Eichenstangen belegt, welche mit hakenförmigen Pfählen am Boden festgehalten wurden. Bis zur Hochwasserlinie wurden auf beiden Seiten auf ähnliche Weise befestigte Eichenbohlen angebracht und mit Eichenstangen verbunden. Die Durchlässe stellte man in 4 Fuss Tiefe aus 3 Zoll dicken Eichenbohlen mit 1 Quadratfuss lichter Weite her. Wo ausnahmsweise Brücken vorgeschrieben waren, beschränkten sich die Lastenhefte auf die Bestimmung, dass dieselben mindestens 8 Fuss breit und so gebaut werden sollen, dass kein Unglück geschieht, ferner dass das Ufer an den Brücken durch in 1 1/2 Fuss Abstand in der Neigung des Bachufers eingeschlagene Pfähle geschützt und die Gräben u. s w. nach Herstellung der Brücke wieder in den alten Stand gesetzt werden sollen.

Eine ganze Reihe der heute im Forste vorhandenen Strassen ist in den Jahren 1782 bis 1789 in dieser Weise von Schlagkäufern streckenweise verbessert worden, so die Ueberacher Strasse 1782, 1787 und 1788, die Laubacher Strasse 1782, 1783 und 1789, die Wörther Strasse 1782, 1783 und 1789, die Eschbacher Strasse 1785, der sog. Pfadweg[1] 1782, der

[1] Dieser uralte Weg, der in den Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielte und noch heute Berechtigungsgrenze ist, ist heute unter diesem Namen so unbekannt, dass in dem französischen Forsteinrichtungswerke von 1842 der Satz in der Berechtigungsurkunde von Sufflenheim 1508, «dass die Gemeinde den Weidgang haben soll bis an die Pfäde» mit «jusqu'à l'endroit dit Pfelt» übersetzt ist. Nach den Lastenheften von 1782 und 1788, welche mir bei Abfassung des I. Teiles noch unbekannt waren, berührte der Pfadweg das Schwarzbruch, ebenso der Unterpfadweg nach dem Protokolle von 1788, der erstere ausserdem die Grimmelslach, den nördlichen Teil der Hattener Stangen. Da jetzt nur das in anderen Lastenheften erwähnte Schwabweiler Strässchen den jetzt noch einfach Schwarzbruch genannten Waldteil berührt, die Schläge im Schwarzbruch damals aber auf beiden Seiten dieses Strässchens

Unterpfadweg 1788, die Biblisheimer Strasse 1783 und 1789, die Strassen Mertzweiler-Eschbach 1784, 1785 und 1789, Sufflenheim-Niederbetschdorf 1785, Hagenau-Sufflenheim 1785, Hagenau-Schirrein 1785, Königsbrück-Sufflenheim 1787, Kaltenhausen-Schirrein 1787, Mertzweiler-Forstheim 1789, die Schwarzbruchstrasse 1789, die Schwabweiler-Strasse 1786 bis 1788.

In ähnlicher Weise, d. h. ohne Grundpflaster und Ueberschotterung scheinen damals auch die Staatsstrassen gebaut worden zu sein. Denn als 1755 der Stadt aufgegeben wurde, die nötigen Erdarbeiter zum Ausbau der 1754 als Abzweigung der alten Strasse von Hagenau nach Pfaffenhofen auf eine Breite von 72 Fuss neu abgesteckten Strasse von Hagenau über Reichshofen nach Bitsch auf der Hagenauer Gemarkung zu stellen, wurde der Stadt zur Fertigstellung ihrer Strecke nur eine Frist von fünf Wochen gegeben, welche zur Herstellung einer versteinten Strasse nicht ausgereicht hätte. Die neue Strecke im Walde selbst musste der Käufer des darin anfallenden Holzes bauen. Er hatte nach der Verordnung des Oberforstmeisters von 1751 die Verpflichtung zu übernehmen, die Bäume auszugraben (arracher et deraciner) und die Strasse gut und fahrbar (bonne et praticable) zu machen.

Im Jahre 1754 hatte der Intendant eine Verordnung über die Unterhaltung der Strassen erlassen, in welcher derselbe behauptete, die Mehrzahl der Strassen im Elsass befinde sich in einem Zustande, «qui n'exige plus qu'un entretien». Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten beschränken sich aber auf Erdarbeiten, wie Ausheben der Strassengräben, zuziehen der Geleise u. dgl. Von einer Verkiesung dieser Strassen ist aber darin keine Rede. Die einzige Andeutung, dass eine solche wenigstens ortweise vorkam, ist ein

lagen, so scheint zu jener Zeit auch der jetzt Oberschwarzbruch genannte Waldteil diesen Namen geführt zu haben. Unter Pfadweg wäre demnach die jetzt Oberhofen-Oberbetschdorf genannte Strasse und unter Unterpfadweg der nördliche Teil derselben zu verstehen. An dieser Strasse ist auch wie im Lastenhefte von 1782 vorgeschrieben, der östliche Strassengraben tiefer als der westliche.

Staatsratsbeschluss von 1755, welcher den Grundeigentümern generell verbietet, die Unternehmer von Strassenbauten an der Entnahme der dazu nötigen Materialien zu hindern. Auffallenderweise ist in diesem Beschlusse den Ingenieuren aufgetragen, diese Materialien womöglich nicht im Walde zu holen. Kies ist unter denselben nicht aufgeführt. Wohl aber scheint eine Ueberschotterung der Strassen auf pfalzzweibrücken'schem Gebiete um diese Zeit bereits üblich gewesen zu sein. 1756 wurde ein Mann von Hölschloch zu 20 ß Strafe verurteilt, weil er im Forst einen Karren Kies für die «chaussée de Schönburg» gegraben hatte.

Auch die nach dem Forsteinrichtungswerke von 1842 im Jahre 1717, bezw. 1770 stattgehabte Eröffnung der Weissenburger und Sufflenheimer Strasse scheint sich auf Erdarbeiten beschränkt zu haben. Die im Forste liegende Strecke der Sufflenheimer Strasse ist nach derselben Quelle erst 1836 versteint worden.

Diese drei Strassen erhielten beim Ausbau die in der Ordonnanz von 1669 für königliche Strassen vorgeschriebene Breite von 72 Fuss, die oben je 6 Fuss breiten Gräben mitgemessen. Die Breite aller übrigen mit Ausnahme vielleicht der Wörther Strasse war geringer und betrug, wo sie angegeben ist, 24 Fuss, wie es scheint ohne die Gräben.

Es ist klar, dass bei diesem Zustande der Wege von einem weiten Landtransporte des Holzes nicht die Rede sein konnte. Das Flössen des Holzes blieb bis zum Schlusse der Periode im Gebrauch, obwohl die den Forst berührenden, vermöge ihrer Tiefe zur Not flossbaren Bäche Sauer, Zinsel und Moder wegen ihres trägen Laufes, die Moder und Zinsel ausserdem wegen der grossen Zahl kurzer Krümmungen dazu recht schlecht geeignet waren. Auf der Moder ermöglichte man es durch Stauungen, 30 Fuss lange Stämme zu flössen.

Der Zustand der Wege brachte es ferner mit sich, dass die Nutzholzausbeute eine äusserst geringe war. Noch in den 1750er Jahren wurden dürre Eichen von 10 Fuss Umfang und darüber zu Brennholz aufgehauen. Auf dem an Lacquiante ab-

getretenen Teile des Burgbannes wurde 1778 der Wert des darauf stockenden Bauholzes auf 45 fl. geschätzt, dagegen sollten 122 Klafter Kiefernholz im Werte von 305 fl. und für 50 fl. Wellenholz anfallen.

Leider sind infolge des Umstandes, dass das Holz durchgängig zur Selbstwerbung verkauft wurde, Aufschreibungen über die Holzpreise nach Sortiment und Masseinheiten nur in sehr geringer Zahl und zwar bezüglich des Brennholzes nur in den Akten über Rechtsstreite zwischen den Holzhändlern und ihren Abnehmern erhalten. In einem solchen Rechtsstreite aus 1718 ist der Preis von 100 Wellen Eichenrinde auf 6½ bis 7 ℔ angegeben. Für aufgearbeitetes Kiefernbrennholz wurde einem Händler 1720 eine Entschädigung von 1½ ℔, 1730 eine solche von 2 ℔ für das Klafter zugebilligt; er hatte 2 ℔ 4 s. verlangt. 1730 schätzte das Forstamt das Kiefernholz auf 2 ℔ 8 s., 1738 das Alteichenholz auf 3 ℔ 12 s., Birken auf 4 ℔ 8 s., Buchen auf 5 ℔ pro Klafter. 1744 wurden dem Holzhändler, der die Abfälle von den Pallisaden, also Eichenholz gesteigert hatte, 5 ℔ pro Klafter zugesprochen; in dem gleichen Jahre sind in einem Urteile 6 ℔ als Preis für Buchen, 4 ℔ für Alteichen, 5 für Jungeichen, Erlen und Aspen angegeben, 1758 6 ℔ für Alteichen, 9 ℔ für Rotbuchen. 1760 kostete aufgearbeitetes Hainbuchenholz 10 ℔, 1764 Kiefernholz 6 ℔, Eichenholz 5 ℔ 12 s. Der Schätzungspreis des nicht aufgearbeiteten Kiefernholzes im Burgbann betrug 1778 2 fl. 5 β, der des Jungeichenholzes 3 fl.

Die Hauerlöhne für ein Klafter Brennholz betrugen 1697 3 β 9 ₰, 1724 6 s. 8 ₰, 1738 14 s. für Hartholz, 12 s. für Weichholz.

Bei Rundholz diente als Massstab für die Bemessung des Preises bei einer und derselben Holzart noch 1744 ausschliesslich der Umfang des Stammes, ½ Fuss über der Erde gemessen, ohne alle Rücksicht auf Baumform und Länge. Bei der Abgabe des Palissadenholzes im Jahre 1744 wurde vom Forstamte und zwar ohne Widerspruch seitens der Stadt, der Wert der im Eichgraben abgegebenen 1644 Eichen von zusammen 17894, also

durchschnittlich fast 11 Fuss Umfang auf 21530 ₶, der Fuss Umfang demnach auf 1,20 ₶ berechnet. Eine Eiche von 18 Fuss Umfang = 106 cm Durchmesser am Stocke wurde daher 1744 auf 21,60 ₶ geschätzt. Die Angabe derselben Urkunde, dass für die Kiefern der Wert für den Fuss Umfang 30 s. betrage, scheint indessen auf einem Irrtum zu beruhen.[1] 1727 und 1728 wurde der Wert von 267 an die Bürger zu Bauholz abgegebenen Eichen auf 2433, derjenige von 1106 Kiefern auf 1544 ₶ geschätzt.

Das Bauholz, welches sich der Oberförster Huber 1723 zu eigenem Gebrauche hatte hauen lassen, bestehend aus 36 Eichen und 15 Kiefern, worunter 694 laufende Fuss Eichen auf 2 Fuss kantig beschlagen, wurde zusammen zu 400 ₶ veranschlagt, ohne dass die Art der Berechnung angegeben wäre.

Bei der Holzabgabe von 1783 wurde ausser dem auf die angegebene Weise gemessenen Umfange auch die Länge und Güte des Holzes in Betracht gezogen. Zwei Stämme von 16 Fuss Stockumfang (= 166 cm Stockdurchmesser) und 36 Fuss Länge[2] wurden damals auf je 90 ₶, drei am Stock gleich dicke von 24 Fuss Länge auf 50, 56 und 70, ein Stamm von 12 Fuss Umfang (= 124 cm Stockdurchmesser) und 42 Fuss Länge auf

[1] Der Wert von 616 Kiefern ist dort auf 937 ₶ 10 sols angegeben. Zu 30 sols pro Fuss Umfang berechnet, würde das einen Gesamtumfang von 625 pro Stamm, also einen Umfang von wenig über einen Fuss ergeben. Es ist kaum wahrscheinlich, dass man damals so schwache Kiefern verwendet hat.

[2] Nimmt man an, dass die beiden 36 Fuss langen und am Stocke 166 cm dicken Stämme in der Mitte auch nur 1 m gemessen hätten, so enthielten dieselben immerhin 9,4 Festmeter ausgesuchtes Nutzholz. Das Festmeter kostete also etwas über $9^1/_2$ ₶ = etwa 7,50 ℳ. Nimmt man an, dass von den 1744 abgegebenen Stämmen von 16 Fuss Umfang gleichfalls nur 36 Fuss als Nutzholz brauchbar waren, so berechnet sich der damalige Preis eines solchen Nutzstücks auf 19,20 ₶, pro Festmeter also auf etwas über 2 ₶ = 1, 60 ℳ. Heute kosten solche Stämme 75 bis 80 ℳ pro Festmeter. Der Preis derselben hat sich also in 155 Jahren auf das 50fache, in 106 Jahren auf 10fache erhöht.

84, ein anderer von 6 Fuss Umfang und 30 Fuss Länge auf 8 ℔ geschätzt. 1778 wandte sich ein gewisser Bertrand an den Staatsrat mit der Bitte, ihm 20 Jahre lang jährlich aus dem Forste 1000 Eichen zum Preise von 40 ℔ für das Stück zu liefern. Eine Entscheidung darüber ist nicht erfolgt. Die verlangten Ausmessungen sind in der Urkunde, einem Monitorium, nicht angegeben.

Der Gesamterlös aus Holz mit Einschluss der Zuschlagspfennige betrug im Durchschnitt der Jahre:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1719 bis 1721 | 27969 ℔, | der | Anteil | der | Stadt[1] | 6856 ℔ |
| 1734 bis 1736 | ? | » | » | » | » | 12821 » |
| 1749 bis 1753 | 36740 » | » | » | » | » | 12073 » |
| 1760 | 66077 » | » | » | » | » | 27093 » |
| 1761 | ? » | » | » | » | » | 27259 » |
| 1763 bis 1766 | ? » | » | » | » | » | 13851 » |
| 1768 bis 1770 | ? » | » | » | » | » | 35443 » |
| 1779 | ? » | » | » | » | » | 75562 » |
| 1781 bis 1783 | 125060 » | » | » | » | » | ? |
| 1784 | 197999 » | » | » | » | » | 89802 » |
| 1785 bis 1787 | 226004 » | » | » | » | » | ? |
| 1788 | 329277 » | » | » | » | » | ? |
| 1789 | 201482 » | » | » | » | » | ? |

Der hohe Geldertrag der letzten 9 Jahre ging über die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Forstes weit hinaus. Die durchschnittliche Schlagfläche der Jahre 1781 bis 1784 betrug 536 Morgen, also den 56. Teil des ganzen Waldes. Das auf denselben stockende Holz aber war nicht 56jährig mit einer Anzahl alter Ueberständer, sondern mindestens 90 und wenn, wie wahrscheinlich[2] zur Zeit des Forstamtes gar nicht genutzte

[1] Einschliesslich den Nebennutzungen und nach Abzug der Gehalte und des Berechtigungsbauholzes.

[2] Nimmt man an, dass 1695 bis 1702 und 1714 bis 1717 150, 1718 bis 1753 200, 1754 bis 1780 450 Morgen gehauen wurden, so waren 1781 noch rund 12000 Morgen vorhanden, welche niemals schlagweise abgetrieben worden waren, in welche also der grösste Teil der 1694 vorhandenen alten Hölzer noch standen.

früher geplenterte Forstorte noch vorhanden waren, 200 bis 250jährig.

Der Einschlag dieser 9 Jahre war daher nicht nur infolge des höheren Alters des stockenden Bestandes wesentlich grösser, sondern auch weit wertvoller, als der bei Einhaltung der Umtriebszeit von etwa 56 Jahren erzielt werden konnte. Leider sind die Verwaltungsakten des Forstamtes aus jener Zeit nicht erhalten, so dass nicht mehr festgestellt werden kann, ob zu dieser ganz unverhältnismässig beschleunigten Abnutzung der aus alter Zeit übernommenen Holzvorräte die Geldnot des Staates oder die Ueberzeugung geführt hat, dass die noch aus deutscher Zeit stammenden überalten Bestände sich nicht mehr halten lassen.

Der Ertrag pro Morgen der wirklich verkauften Schläge betrug, mit Einschluss der Windfälle, in runder Summe 1749 271 ₶, 1753 146, 1781 225, 1782 209, 1713 256, 1784 362 ₶. Diese Unterschiede werden weit übertroffen durch die Differenzen in den Erlösen aus den einzelnen Schlägen bei einer und derselben Versteigerung je nach Holzart und Bestockung. So kosteten 1784 die Kiefernschläge ausschliesslich sol und 14 deniers par livre 142 bis 300, die Eichenschläge z. B. im Forstorte Bruch 535 bis 685 ₶ pro Morgen. Die Durchschnittspreise pro Jahr geben daher keinen Anhalt für das Steigen der Holzpreise. Bei der ersten Versteigerung nach dem spanischen Erbfolgekriege im Dezember 1714 wurden für einen Schlag von 26 Morgen im ganzen nur 850 ₶, mit den Zuschlagsdeniers 949 ₶, also nur etwas über 37 ₶ pro Morgen bezahlt.

Durch die während der ganzen Periode des Forstamtes übliche Art des Holzverkaufes auf dem Stocke in Schlägen von 4 bis 20 und anfangs noch mehr Morgen hat sich während derselben allmählich eine zu Anfang der Periode unbekannte Form des Holzhandels herausgebildet.

Während bis dahin der Lokalbedarf an Brenn-, Bau- und Nutzholz von dem Konsumenten unmittelbar im Walde oder höchstens durch Ankauf von Fuhrleuten, welche, um einen Taglohn zu verdienen, im Walde Holz geholt hatten, gedeckt

wurde und fast nur die Schiffsbauhölzer in den Handel gingen, waren jetzt die Käufer der Schläge im Forste gezwungen, mit allen Holzsortimenten, die sich in denselben vorfanden und Tauschwert besassen, Handel zu treiben.

Die Holzkonsumenten im Lande gewöhnten sich dadurch allmählich um so leichter daran, bei eintretendem Holzbedarfe sich an die Holzhändler zu wenden, als dieselben in der Lage waren, gesundes und nicht wie die Fuhrleute vorherrschend auf dem Stocke dürr gewordenes Holz zu liefern.

Die anfangs sehr geringe Anzahl solcher Holzhändler wuchs mit der Zeit immer mehr an, so dass sie sich notgedrungen Konkurrenz machten. Die anfangs thatsächlich bestehende Monopolisierung des Holzhandels wurde dadurch wesentlich gemildert. Bei der Holzversteigerung im Jahre 1714 konkurrierten nur zwei, bei derjenigen im Jahre 1784 24 Händler.

Jeder dieser Händler handelte sowohl mit Bau- und Nutzholz wie mit Brennholz, und es ist aus den Versteigerungsprotokollen nicht zu erkennen, dass irgend einer derselben sich auf einen einzelnen Zweig des Holzhandels geworfen hätte. Im Gegenteil waren diejenigen, welche finanziell in der Lage waren, in einem Jahre mehrere Schläge zu kaufen, sichtlich bemüht, Hölzer der verschiedensten Art an sich zu bringen. Wer nur einen Schlag zu kaufen im stande war, ersteigerte wo möglich einen Schlag, in welchem alle Holzarten vorkamen.

Ueber die Art der Aufarbeitung des Holzes fehlen selbstverständlich alle Aufschreibungen. Nur so viel steht fest, dass alles Brennholz in Klafter gesetzt werden musste, und dass Wellen bereits 1717 in den Schlägen des Forstes gemacht wurden. Stockholz wurde von einzelnen während der ganzen Periode genutzt, ob auch von den Schlagkäufern, steht nicht fest.

Als 1743 des Krieges halber kein Schlag ausgeführt werden konnte, wies das Forstamt den Armen der Stadt dürre Stämme und Stöcke von 13924 Fuss Umfang an und veranschlagte den Wert derselben auf 6862 fl. 1753 gab die Stadt den Kapuzinern 30 Klafter Stockholz ab und schätzte dasselbe auf 4 fl pro Klafter.

Von dem Brennholz wurde ein grosser Teil verkohlt; aus dem Kiefernholz wenigstens von 1771 an Pech gesotten.

Von den Nebennutzungen war finanziell die Einnahme aus den im Forste befindlichen Wiesen die regelmässigste und deshalb bedeutendste. Sie waren 1748 für rund 859, 1751 für 1196, 1758 für 947 ɠ (incl. Zuschlagspfennige verpachtet). Ueber ihre Grössen fehlen gleichzeitige Angaben. Die Fläche der 1842 vorhandenen Wiesen betrug 45,80 ha.

Aus der von den Berechtigten nicht in Anspruch genommenen Mast wurden 1697 341, 1748 1469 ɠ erlöst. Die Einnahme war aber zu unregelmässig, um finanziell grosse Wichtigkeit zu erlangen.

Die Stadt benützte die Mast bis zum Schlusse der Periode in ausgedehntestem Masse. Sie meldete 1696 600 Schweine an, 1727 trieb sie 1108 Schweine in den Vorecker, 388 in den Nachecker, 1747 wurden 1649, 1783 1148 Schweine in den Vorecker eingetrieben. 1768 betrug die Zahl der von der Stadt eingetriebenen Schweine im Vorecker 1168, im ersten Nachecker (17. Dezember bis 6. Februar) 1363, im zweiten Nachecker (7. Februar bis 31. März) 613.

Die Stadt erhob von den davon nicht befreiten Besitzern der Schweine ein Eckergeld, von 7 β (1747) bis 1 fl. (1716 und 1768) pro Stück, welches in Mastjahren bis zu 1505 fl. eintrug, aber zum grössten Teil durch die Kosten (Gebühren des Forstamts, Hirtenlohn u. s. w.) aufgezehrt wurde. Aus den Eckerrechnungen geht hervor, dass die Eckerordnung von 1624 (I. Teil, Seite 28) bis gegen Schluss der Periode aufrecht erhalten wurde. Nur waren die Löhne entsprechend gestiegen, der des Küttmeisters beispielsweise 1747 auf wöchentlich 3 fl., der der Hirten auf 2 fl. 8 β. Ausserdem erhielt jeder Hirte für «Stiffel» 6 fl.[1]

[1] 1747 erhielt der Oberschultheiss und die (damals drei) Eckerherren 3 fl. 5 β Tagegelder, zusammen 42 fl., das Forstamt liquidierte für «Bereitung des Eckerichs» 65 fl. 2 β, ausserdem 75 fl. für Brennen der Schweine (6 ₰ für das Stück) und 3 fl. für die dabei verbrauchten Kohlen. «Für Pulver und Blei, so den Hirten gegeben worden»,

Für andere Nebennutzungen sind Einnahmen nicht gebucht.

Ueber die Art der Ausübung der Jagd fehlt aus der Zeit des Forstamtes jeder Nachweis. Der Kardinal Rohan, dem 1780 vom Könige das Jagdrecht im Forste — anfangs mil der Prinzessin Christine von Sachsen, der Tante des Königs — übertragen wurde, setzte 1781 durch, dass ausser seinen Leuten niemand im Forste jagen durfte. Er unterhielt eigene Jagdbeamten, welche von dem Forstamte vereidigt wurden und deren Strafanzeigen in demselben Grade wie die der Förster beweiskräftig waren. An der Spitze derselben stand ein Herr v. Kageneck.

1757 klagte der Oberforstmeister, dass man im Forste das Wild jeder Art vollständig ausrotte, und dass jedermann, die Förster inbegriffen, dort ungestraft jage. Der Fürst von Birkenfeld scheint demnach das ihm 1720 übertragene und noch 1762 innegehabte Jagdrecht später nicht mehr ausgeübt zu haben.

Was die im Forste vorkommenden Wildarten betrifft, so sind die Nachrichten darüber ausserordentlich spärlich. In den Streitigkeiten des Jahres 1724 sagte ein Jagdhüter aus, er habe einen Bauern beim Aufbrechen eines beschlagenen Alttiers betroffen. 1753 musste der Rat 15 ℔ Entschädigung für einen Eber zahlen, der auf seinen Befehl mit der Herde in den Forst getrieben und dort von einem Keuler derartig zugerichtet wurde, dass er einging. Auch Wölfe scheinen im Forste wenigstens noch in der Mitte des Jahrhunderts vorgekommen zu sein. 1747 entschuldigte sich zwar ein Schäfer, dessen Herde

wurden 1 fl. 8 β 9 ₰ in Rechnung gesetzt, von den Fronern bei Herstellung der Pferche verzehrt 14 fl. 5 β 1 ₰. Freischweine hatten ausser den bereits erwähnten Forstbeamten die Stettmeister, Hirten, Küttmeister, der Syndikus sowie die Klöster und Burgmänner.

Eichelmastjahre waren nach den Urkunden im Forste 1697, 1700, 1714, 1715, 1718, 1719, 1721, 1722, 1723, 1727, 1733, 1734, 1735, 1745, 1747, 1748, 1751, 1753, 1756, 1757, 1758, 1760, 1762, 1766, 1768, 1783, 1788; nach dieser jedenfalls unvollständigen Zusammenstellung also 26 Eichelmastjahre in 92 Jahren oder in je 7 Jahren zwei Eichelmastjahre. Dass es auch Bucheckern im Forste gegeben hat, ist nur aus dem Jahre 1700 erwähnt.

im Forste angetroffen wurde, ohne Erfolg damit, dass dieselbe von Wölfen zersprengt worden sei; dagegen wurde 1759 ein Mann vom Forstamte freigesprochen, der, mit einem geladenen Gewehre im Forste betroffen, vorgab, die Fährte von Wölfen verfolgt zu haben.

Die Verhandlungen des Forstamtes wurden im Anfange der Periode nur französisch geführt. Allmählich scheint aber, da die höheren Beamten infolge der Erblichkeit der Aemter zum grössten Teil in Hagenau geboren waren und nicht nur die Parteien, sondern auch ein Teil der Förster der französischen Sprache nicht mächtig waren, die deutsche Sprache sich Eingang in den Forstgerichtssaal verschafft zu haben, wenn auch die Protokolle und alle vom Forstamte abgefassten Schriftstücke französisch abgefasst wurden. Oeffentliche Bekanntmachungen erliess indessen der letzte Perreaud in der Regel in beiden Sprachen.

Im Rate der Stadt wurden die Verhandlungen in deutscher Sprache, die Rechnungen meist in deutscher Währung geführt. Im Verkehre mit den Behörden bediente er sich aber der französischen Sprache.

## Streifzüge und Rastorte im Elsass und den angrenzenden Gebieten.

Heft I: **Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. ℳ 1 —
Heft II: **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. ℳ 1 —
Heft III: **Wanderungen im Breuschthale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. ℳ 1 —

Demnächst erscheinen:

Heft IV: **Rappoltsweiler und Umgebung.**
Heft V: **Das Münsterthal.**
Heft VI: **Zabern und Umgebung.**

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

## Panoramen von Vogesenbergen.

Näher, **Panorama des Odilienbergs.** ℳ — 60
— » » **Donon.** ℳ — 60

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

## Rectoratsreden der Universität Strassburg.

Heitz, E. **Zur Geschichte der alten Strassburger Universität.** Rede gehalten am 1. Mai 1885. ℳ — 60

Reye, Th. **Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit.** Rede gehalten am 1. Mai 1886. ℳ — 40

Zœpffel, Rich. **Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie.** Rede gehalten am 30. April 1887. ℳ — 40

Goltz, Friedrich. **Gedenkfeier des verewigten Stifters der Universität, weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms.** Rede gehalten am 1. Mai 1888. ℳ — 40

Merkel, A. **Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker.** Rede gehalten am 1. Mai 1889. ℳ — 40

---

Baumgarten, Hermann. **Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs.** Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität am 20. Juni 1888. ℳ — 40

Nowack, W. **Gedächtnisspredigt über 2 Kön. 2, 9-12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm.** Rede gehalten am 18. März 1888. ℳ — 20

Ziegler, Theobald. **Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia.** Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27. Januar 1889. ℳ — 50

---

**Der Ligurinus Gunthers von Pairis im Elsass.** Ein Epos zum Ruhme Kaiser Rothbarts aus dem 12. Jahrhundert. Deutsch von Theodor Vulpinus. ℳ 3 50

---

Wiegand, Wilhelm. **Friedrich der Grosse im Urtheil der Nachwelt.** Vortrag, gehalten in der Eröffnungssitzung der Strassburger staatswissenschaftlichen Gesellschaft am 14. Oktober 1887. gr. 8. 31 S. ℳ — 80

Matthis Gustav. **Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden.** (Kantone Saar-Union und Drulingen im Elsass.) Reformation und Gegenreformation. 1557—1700. Nach den Quellen erzählt. Mit einer Karte der Grafschaft Saarwerden. ℳ 3 —

**Lercheimer Augustin (Professor H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn.** Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten von ihm besorgten Ausgabe von 1597. Sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger, herausgegeben von Carl Binz. ℳ 3 50

Baum, Adolf. **Magistrat und Reformation in Strassburg bis 1529.** ℳ 4 50

Bremer, F. P., Prof. Dr. **Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Claudius Cantiunculas über die Rechtsansprüche der Sickingenschen Erben.** Lex.-8. XXVIII u. 116 S. ℳ — 4 50

Hackenschmidt, Ch. Vater. **Bilder aus dem Leben von Franz Heinrich Härter. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Lebens im Elsass im XIX. Jahrhundert.** gr. 8. 68. S. mit zwei Bildern. ℳ — 80

**Kindheit- und Jugenderinnerungen** von Dr. Fr. Bruch. Aus seinen schriftlichen Aufzeichnungen mitgetheilt von Th. G. Mit drei Radirungen von E. G. ℳ 2. 50

Lupus, B. **Die Stadt Syrakus im Alterthum.** Autorisirte deutsche Bearbeitung der Cavallari-Holm'schen Topografia archeologica di Siracusa. Mit Karten und Illustrationen. ℳ 10 —

Mühlenbeck, E. **Etude sur les origines de la Ste-Alliance.** Avec un portrait de Mad. de Krudener d'après Angelica Kaufmann. ℳ 6 —

von Müllenheim-Rechberg, Hermann Freiherr. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes** vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648-1697). ℳ 1 50

Fröhlich, A. **Sectenthum und Separatismus im jetzigen kirchlichen Leben der evangelischen Bevölkerung Elsass-Lothringens.** 8. 172 S. ℳ 3 —

Gerbert, Camill, Dr. **Geschichte der Strassburger Sectenbewegung bis zur Zeit der Reformation (1524—34).** gr. 8. XV. 200 S. ℳ 3 —

Lindner, Bertha. **Fünf pädagogische Betrachtungen.** 8. 54 S. ℳ 1 20



Strassburg, Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

# BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN

XIII. HEFT

# GENERAL KLEBER.

## EIN LEBENSBILD

VON

FR. TEICHER
königl. bayr. Hauptmann.



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1890

BEITRÄGE

ZUR

# LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

# ELSASS-LOTHRINGEN.

## Band I.

Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 8. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). ℳ 1 50

Heft II: **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 8. 56 S. Neudruck mit Erläuterungen, insbesondere über das altdeutsche Badewesen, von Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. ℳ 2 —

Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirector Dr. W. Wiegand. 8. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. ℳ 1 —

Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 96 S. ℳ 2 50

Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 8. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. ℳ 1 50

## Band II.

Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. ℳ 1 50

Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—76** von Dr. Joh. Froitzheim. 8. 88 S. ℳ 2 —

Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. ℳ 2 —

Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 8. 114 S ℳ 2 —

Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. ℳ 1 50

## Band III.

Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 8. 158 S. ℳ 2 50

Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C N. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil. von 1648—1791 ℳ 2 50

Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. ℳ 1 20

Band I: Heft I-V. solid in ½ frz. gebunden. ℳ 10 —
Band II: Heft VI.-X. « « « ℳ 10 —

In Vorbereitung:

Ehrismann. August Stöber.
Ney, Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass. III. Teil von 1791—1870.

# GENERAL KLEBER.

## EIN LEBENSBILD

von

**FRIEDRICH TEICHER**

königlich bayerischer Hauptmann.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1890.

# INHALTSVERZEICHNIS.

# VORWORT.

*Ein Mann wie der französische General Kleber, dessen Grossvater aus Bayern stammt, der selbst im königlich bayerischen Kadettenkorps zu München seine militärwissenschaftliche Ausbildung erhalten, als Offizier über 7 Jahre in der k. k. österreichischen Armee gedient hat und dann in sein Vaterland zurückgekehrt einen höchst beklagenswerten Tod durch die Hand eines Meuchelmörders fand, verdient wohl, auch seinen deutschen Biographen zu erhalten, um so mehr, als dessen Geburtsort Strassburg nun wieder zu den deutschen Städten zählt. Da ich mit Leib und Seele Soldat bin, so interessiert mich die Thätigkeit eines jeden hervorragenden Militärs, und es schien mir daher keine unwürdige Aufgabe, die Geschichte Klebers in einer kurzgefassten Abhandlung darzustellen.*

*General Kleber gehört wohl zu den interessantesten und bedeutendsten Charakteren seiner Zeit. Schon in seinem Knabenalter konnte man darüber klar sein, welchen Pfad er dereinst beschreiten werde. Mit der ganzen Kraft seiner jugendlichen Seele hing er an dem Soldatenstande. Die Militärschriftsteller des klassischen Altertums und die von ihnen geschilderten Kriege fesselten seine ganze Aufmerksamkeit. Endlich nahte die Zeit, da ihm die Helden des Altertums nicht mehr in unerreichbarer Ferne standen — da er Gelegenheit fand, sie nachzuahmen. Selbst ein Held, folgte er nun den Vorbildern, die ihn in der Jugend entzückt hatten. Es war nichts Ungewöhnliches, aus dem Munde des*

*Oberkommandierenden der französischen Armee in Aegypten Worte zu vernehmen, würdig eines Themistokles, eines Leonidas, eines Xenophon. Aber nicht bloss seine Worte und Thaten, auch seine ganze Erscheinung trug den Nimbus des antiken Helden. Die Natur hatte ihm männliche Schönheit verliehen. Von seiner Stirne leuchtete edler Stolz, und seine Züge gemahnten gewissermassen an die Schilderung, in welcher Homer seinen Achilles darstellt. Das Feuer seiner Seele sprühte in Blitzen aus seinen Augen. So citiert in trefflicher Weise Pajol den 16. und 17. Vers des 19. Gesanges der Ilias:*

« . . . . . . . . . . . . . . . . . ἐν δέ οἱ ὄσσε
δεινὸν ὑπὸ βλεφάρων ὡσεὶ σέλας ἐξεφάανθεν.»

*« . . . . . . . . . . . . . . . . . und die Augen
Strahlten ihm unter den Wimpern wie schreckliche Flamme
des Feuers.»*

*Und in der That, wenn Kleber in Erregung war, verklärte sich seine Stirne und leuchtete in Begeisterung für das beabsichtigte Unternehmen. In solchen Momenten genügten einige Worte an seine Soldaten, um sie, von seinem heroischen Auftreten hingerissen, zu jeder hohen That zu entflammen. Die Truppen zweifelten niemals an einem Erfolg, wenn sie unter seiner Führung in den Kampf gingen; sie setzten das vollste Vertrauen auf ihn und hingen mit abgöttischer Liebe an dem schönen Offizier, von dem einer seiner Zeitgenossen sagte: „Il était beau comme un dieu d'Homère." Selbst Bonaparte, der grosse Menschenkenner, vermochte sich dem Zauber seiner Erscheinung nicht zu entziehen. Eines Tages rief er, von seiner Schönheit hingerissen, aus: «Personne n'est beau comme Kléber un jour de combat.»*

*Bei Ausarbeitung vorliegender Abhandlung unterstützten mich in zuvorkommender Weise das k. und k. österreichische Kriegsarchiv in Wien, ferner der als Aegyptologe bekannte Dr. Lauth, k. Universitätsprofessor in München, Pfarrer Krapf in Burghausen bei Arnstein in Unterfranken, sowie der gediegene Kenner der Elsässer Landesgeschichte Pfarrer Rathgeber in Neudorf bei Strassburg. Allen sei hiermit auf das herzlichste gedankt.*

*Weiteres Material schöpfte ich, abgesehen vom Archive*

*des k. b. Kadettenkorps und brieflichen Mitteilungen des verstorbenen Oberstlieutenants Anton Freiherrn von Schönhueb, aus folgenden Werken:*

1. *Histoire des généraux Desaix et Kléber. Paris 1802.*
2. *Schneidawind, Geschichte der Expedition der Franzosen nach Aegypten und Syrien 1798-1801. Zweibrücken 1830.*
3. *Thiers, Geschichte der französischen Revolution, übersetzt von A. Walthner. Mannheim 1852.*
4. *Le général Kléber, par le Baron Ernouf. Paris 1870.*
5. *Kléber, sa vie, sa correspondance, par le comte Pajol, général de Division. Paris 1877.*
6. *Rathgeber, Legenden über den General Kleber (Landeszeitung für Elsass-Lothringen 1886, Nr. 140-143).*

*München, 1890.*

**Der Verfasser.**

---

## ERSTER ABSCHNITT.

## Klebers Abstammung, Geburt und Jugendzeit.

Die Familie Kleber stammt aus dem heutigen Königreich Bayern.

Urkundlich finden wir in Strassburg niedergelegt: «Nicolaus Kleber, der Mehlmann von Wölffertshausen aus Franken, weyl. Peter Kleber, gew. Schmieds daselbst hinterlassener Sohn, und seine Frau weyl. N. Ipsen (Yebsin) gew. Ackermanns daselbst hinterlassene Tochter, erkauffen das burgerrecht pro 2 goldgulden und 16 schilling so bereits auff dem Pfenningthurm erlangt worden, mit ihren 2 Kindern ist es bey ordnung gelassen worden, wird bey Einer Ehrsamen Zunfft den Boten dienen. Juravit den 9. Novembris 1702.» Auch an anderen Stellen lesen wir, dass Klebers Vorfahren aus dem Orte *Wölffertshausen* in Franken stammen, sehen jedoch diesem Ortsnamen immer ein? beigefügt, weil diese Angabe offenbar nur mit Vorsicht aufgenommen werden sollte.

In Altbayern, wie in Franken giebt es eine Ortschaft dieses Namens nicht, wohl aber kommen ähnliche Namen fränkischer Dörfer vor, wie Waltershausen, Weigolshausen, Weipoltshausen, Wülfertshausen, Völkershausen. Ich ersuchte daher diese Pfarrämter, in den Kirchenbüchern nachzusehen, ob nicht die Familie Kleber zu eruieren sei, indem ich in meinem Schreiben bemerkte, dass diese Familie aus Franken und zwar aus einem Dorfe oben angeführten Namens stammen solle, und dass dortselbst um 1700 ein Peter Kleber, der Schmied, gelebt habe, dessen Sohn Nicolaus Kleber nach Strassburg zog und sich dortselbst 1702 das Bürgerrecht erkaufte.

Meine Nachforschungen waren vom besten Erfolg gekrönt. Unter dem Datum des 8. Oktober 1889 teilte mir nämlich das Pfarramt Burghausen bei Arnstein in Unterfranken mit, dass laut Geburts- und Taufregister in der zu dieser Pfarrei ge-

hörigen Filialgemeinde *Wülfershausen*, früher Wülfertshausen, am 24. Januar 1672 ein Nicolaus Kleber als Sohn des Peter Kleber, des sogenannten Schmieds-Peter, geboren und getauft wurde, und dass dieser Nicolaus Kleber später von Wülfershausen wegzog und sich in seinem 30. Lebensjahre das Bürgerrecht in Strassburg erwarb.

Somit unterliegt es keinem Zweifel, dass der in das Elsass eingewanderte Grossvater des Generals, Nikolaus Kleber,[1] aus Wülfershausen in Unterfranken stammte und sich nicht, wie Pajol u. a. berichten, in Geispolsheim (Geisspitzen), einem von Strassburg zwei Stunden entfernten Dorfe, niederliess, sondern gleich bei seiner Einwanderung das Bürgerrecht in Strassburg sich erkaufte.

Der Sohn dieses Nicolaus hiess Johann Nicolaus Kleber. Er stand zuerst im Dienste des Kardinals von Rohan und wurde am 11. Dezember 1734 unter die Zahl der Stadtsöldner, welche man «Einspännige» nannte, aufgenommen. Seit dem 6. Juli 1750 war er mit Regina Burgert aus Rufach am Oberrhein verheiratet. Dieser Ehe entsprossen zwei Söhne: Franz Karl, geboren am 26. Mai 1751, bereits als sechsjähriges Kind am 2. Januar 1757 gestorben, und *Johann Baptist*, der spätere General, geboren am 9. März 1753.

Auf dem Denkmale des berühmten Generals in Strassburg, einer Schöpfung des Künstlers Philipp Grass, ist als Geburtstag der *6.* März angegeben. Dieses Datum ist unrichtig, da unser Kleber nach aktenmässigen Belegen am *9.* März geboren ist. Der 9. März findet sich nicht nur in den Pfarrregistern der Alt-St. Peters-Kirche auf dem Standesamte des Strassburger Stadthauses, sondern auch im Taufbuche der Alt-St. Peters-Gemeinde vor, in welchem der Taufakt, der am 10. März 1753, einen Tag nach der Geburt, stattfand, in lateinischer Sprache niedergeschrieben ist; er lautet wörtlich: «Hodie decima martii anni millesimi septingentesimi tertii a me scripto vicario ad Sanctum Petrum Seniorem intra Argentinam baptisatus est *Joannes Baptista,* filius Joannis Nicolai *Kleber*, civis hic, et Reginae *Borgart,* conjugum, in hac parochia commorantium, natus pridie ejusdem mensis et anni. Patrinus fuit Joannes Adamus Frentz, civis hic; matrina Maria Anna Zurlach, uxor Nicolai Lambrecht, civis hic, patre praesente, qui mecum scripserunt.»

«Le parrain à déclaré ne savoir signer. Signé: Lambrecht, marrainé; Kleber, père, et Fitsichler, vicaire.»

Mithin kann über den Tag der Geburt Klebers kein Zweifel mehr bestehen, und es wäre daher an der Zeit, den Irrtum auf dem Denkmale des Generals in Strassburg zu berichtigen.

[1] Beilage: «Stammbaum des Generals Kleber.»

Was das Geburtshaus Klebers anbelangt, so existiert darüber in Strassburg gleichfalls eine irrige Lokaltradition, nach welcher der General in dem sogenannten «Bauerntanz» geboren sei; «Büredanz» wird er im Strassburger Dialekt genannt, weil dortselbst am Sonntage hie und da die Leute aus der Umgegend zusammenkamen, um bei Spiel und Tanz einige vergnügte Stunden zu verleben; daher der Name «Bauerntanz». Es war dies ein altes Haus im «Grünen Bruch», und zwar eine Gerberei, die aus dem Besitze der Familie Knoderer an einen gewissen Ratisbonne überging. Als am Ende der vierziger Jahre der alte Strassburger Bahnhof im «Grünen Bruch» erstand, wurde das Haus zum «Büredanz» abgerissen. An seiner Stelle erbaute Rentner Hecht ein geschmackvolles neues Haus, und der Staden, an welchem es sich erhob, erhielt den Namen «Kleberstaden», den er heute noch führt. Im Jahre 1871 kaufte die deutsche Regierung das Hecht'sche Haus. In demselben wohnten der Oberpräsident von Möller und die beiden Staatssekretäre Hertzog und von Hofmann. Heute ist es die Amtswohnung des elsass-lothringischen Staatssekretärs von Puttkamer.

In den zwanziger Jahren liess der damalige Besitzer Ratisbonne an dem Hause zum «Büredanz» eine Marmortafel anbringen mit der Inschrift: «Ici naquit Kléber.» Das ist falsch; denn Kleber erblickte das Licht der Welt nicht in diesem Hause, das seinem Stiefvater gehörte, sondern wohnte erst seit seinem sechsten Jahre darin, nachdem sich seine Mutter als Witwe mit dem Baumeister Xaver Burger verheiratet hatte. Klebers Geburtshaus war vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach im Pflanzbad gelegen; Pajol meint, am sogenannten «Wasserzoll», unweit der «Gedeckten Brücken, ponts couverts». Im «Bauerntanze» kann Kleber schon deswegen nicht geboren sein, weil der «Grüne Bruch» zur Pfarrei St. Johann und nicht zur Alt-St. Peters-Gemeinde gehörte, während das Pflanzbad einen Bestandteil der letzteren bildet. Heute noch, wie in früheren Zeiten, sind in Strassburg die katholischen Kirchensprengel nach den Kirchen streng von einander abgetrennt. Doch nun zur Jugendgeschichte unseres Helden.

Johann Baptist Kleber verlor seinen Vater, als er kaum fünf Jahre alt war. Zwei Jahre später verheiratete sich seine Mutter wieder, wie bereits erwähnt, mit dem Architekten *Burger*. Da der junge Kleber besondere Vorliebe für die mathematischen Fächer und die Zeichenkunst hegte, bestimmten ihn seine Eltern für das Baufach, allein der feurige Jüngling fühlte sich von der frühesten Kindheit an mehr zu dem Militärstande hingezogen. Die strenge Erziehung, welche er unter der Obhut des Kardinals von Rohan erhielt, bestärkte noch diesen natürlichen Hang. Weil er sich überdies nicht recht mit seinem

Stiefvater vertrug, verliess er in seinem 16. Jahre heimlich das elterliche Haus, trat in das französische Husarenregiment «de Conflans» ein, das damals in Landau garnisonierte,[1] und wurde mit der Zeit ein durch strengen Sinn für Disciplin, durch Tapferkeit, sowie durch taktischen und strategischen Scharfblick ausgezeichneter Krieger, wenngleich er seine Militärlaufbahn wiederholt unterbrach. So erkaufte ihm seine Mutter nach kaum zweimonatlicher Dienstzeit den Abschied, und Kleber kehrte nach Strassburg zurück. Hier besuchte er eine zeitlang die städtische Zeichenschule, die sich damals auf der Zunftstube zur Mohrin am Alten Fischmarkt, dem heutigen Kaffeehause, befand. «Dort begegnete er wohl,» schreibt Rathgeber, «manchmal dem ebenfalls durch Leibesgewandtheit und Schönheit wie durch Geistesgaben ausgezeichneten *Wolfgang Goethe,* welcher bekanntlich in den Jahren 1770 und 1771 zu Strassburg weilte, um die Rechte zu studieren, und gerade gegenüber der alten Zunftstube wohnte.»

Als er die Vorstudien in Strassburg beendet hatte, studierte Kleber Architektur in Münster und ging 1772 nach Paris, um bei dem berühmten Chalgrin seine Ausbildung zu vollenden. Hierauf hielt er sich einige Zeit in Besançon auf, woselbst er wegen seines gewinnenden Benehmens sehr bald ein gern gesehener Gast in den besten Familien war. Während seines Aufenthalts in dieser Stadt hatte er mit einem gewissen Kavalier Doney, welcher auf ihn eifersüchtig war, ein Duell. Doney, der Klebers Klinge fürchtete, setzte, um den Zweikampf zu vermeiden, seinen Vater davon in Kenntnis, der sich sofort zum Stadtkommandanten begab, um das Duell zu verhindern. Allein es war zu spät; dasselbe hatte bereits stattgefunden, Doney wurde verwundet, Kleber selbst aber bei der Rückkehr vom Kampfplatze vor dem Thore der Stadt verhaftet und auf Befehl des Stadtkommandanten in das Gefängnis geworfen. Durch die Vermittlung befreundeter Familien erhielt er jedoch alsbald die Freiheit zurück. Seine Entlassung aus dem Gefängnisse gestaltete sich zu einem wahren Triumphzuge, den ihm seine Freunde bereiteten, so dass er sich später gern dieses Vorkommnisses erinnerte. Finanzielle Verhältnisse zwangen ihn jedoch, 1775 von Besançon abzureisen und nach Strassburg zu seinen Eltern zurückzukehren. Dortselbst wollte er sich niederlassen, um die Baukunst praktisch auszuüben, allein es fügte sich anders — er wurde wieder Soldat.

[1] Landau in der Rheinpfalz war von 1680 bis 1815 französisch.

ZWEITER ABSCHNITT.

## Kleber als Zögling des königlich bayerischen Kadettenkorps in München 1775-1777.

Nicht selten spielt der Zufall im menschlichen Leben eine bedeutende Rolle. Ein Beleg hierfür ist auch Kleber. Eines Tages beschimpften in einem Kaffeehause einige Strassburger zwei junge bayerische Edelleute. Kleber, ein Feind alles Unrechts, ergriff in seinem angeborenen Edelmute die Partei der schwächeren Bayern und hielt seinen Landsleuten das Ungeziemende ihres Benehmen vor. Für das erfolgreiche Einschreiten waren die Fremden dankbar und schlossen von dieser Stunde an mit ihm Freundschaft. Sie beredeten ihren neuen Freund, mit ihnen nach München zu reisen, und versprachen ihm, Sorge zu tragen, dass er in das dortige Kadettenkorps Aufnahme fände, welches Kurfürst Maximilian III. von Bayern 1756 für Heranbildung junger Leute zu Offizieren gegründet hatte. Kleber nahm dieses Anerbieten an und wurde bayerischer Kadett.

Obgleich deutsche und französische Schriftsteller übereinstimmend berichten, dass Kleber im Kadettenkorps zu München seine wissenschaftlich-militärische Erziehung erhalten habe, so konnte ich doch trotz eingehender Forschung für diese Angabe einen aktenmässigen Beleg nicht finden.[1] Dass aber dennoch dieses Verhältnis bestanden haben muss und Kleber in dieser Anstalt gewesen ist, dafür sprechen insbesondere die Angaben in der unter dem Titel «Histoire des généraux Desaix et Kléber, Paris chez Barba 1802» erschienenen Biographie, welche also schon zwei Jahre nach dem Tode unseres Helden

[1] Man darf wohl sagen, dass Akten und Belege jeder Art aus jener Zeit in allen Archiven lückenhaft, oft gar nicht vorhanden sind.

erschien, und deren Verfasser sich sicherlich bei den Zeitgenossen Klebers, welche mit demselben in näherer Beziehung standen, über alle auf dessen Leben bezügliche Einzelheiten, also auch über dessen Erziehung, genauen Aufschluss erholt hat. Da lesen wir auf Seite 122: «. . . Ces étrangers le sollicitèrent à quitter Strasbourg, à les suivre à *Munich*, en lui promettant de le faire recevoir dans une espèce d'école militaire, où l'Electeur faisait élever des jeunes gens, qui se destinaient à cet état. Kléber, qui avait toujours eu de l'inclination pour cet état, saisit avec avidité les propositions de ces étrangers»; und auf Seite 124: «Kléber, après avoir reçu sa nomination, partit aussitôt pour *Munich*.» Ferner sagt Pajol in seinem Werke Seite 5: «. . . Ils lui offrirent leur appui pour entrer à l'école militaire de *Munich*, où l'électeur de Bavière faisait élever les jeunes gens de famille destinés au service. Kléber devint bientôt l'un des meilleurs élèves de cet établissement.» Als dritten *Hauptstützpunkt* der Behauptung, dass Kleber Zögling des Kadettenkorps in München war, füge ich eine von dem als sorgfältigem Sammler und durch mehrere patriotisch-historische Schriften bekannten, 1831 verstorbenen Polizeidirektor von München, *Anton Baumgärtner*, hinterlassene Notiz bei, welche nähere Aufschlüsse über Klebers Aufenthalt in dieser militärischen Erziehungsanstalt giebt. Auf diese Notiz werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Die über Klebers Schicksale zwischen dem Kommando des königlich bayerischen Kadettenkorps einerseits und dem österreichischen und französischen Kriegsministerium andererseits im Jahre 1856 gepflogenen Erhebungen enthalten dieselben Angaben, welche von den deutschen und französischen Schriftstellern bisher mitgeteilt wurden, nur mit dem Unterschiede, dass in der Zuschrift des französischen Kriegsministeriums statt *München* eine Militärschule zu *Münster* genannt ist. Bemerken wollen wir hierzu, dass *damals* in Münster eine derartige Anstalt gar nicht bestanden hat; denn die auf eine diesbezügliche Anfrage bei dem Verfasser eingelaufene Antwort seitens des Staatsarchivs Münster de dato 9. April 1884 besagt, «dass sich von dem Vorhandensein einer Militärschule zu Münster in den Jahren 1760 bis 1780 nichts habe ermitteln lassen». Wenn daher in den «*Merkwürdigkeiten der Stadt Münster*» unter den geschichtlich nennenswerten Gebäuden «das Gardehotel, früher Münstersche Kriegsschule, jetzt Cürassierkaserne, an der *General Kleber Unterricht erhielt*», aufgeführt ist, eine Nachricht, welche der Verfasser dieser «Merkwürdigkeiten» vor mehr als vierzig Jahren aus dem Munde älterer Leute als Thatsache gehört oder auch gelesen haben will, so muss ich annehmen, dass derselbe diesen Satz über Kleber beifügte, ohne die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu prüfen. Mit Sicherheit dürfen

wir Klebers wissenschaftlich-militärische Erziehung für das *königlich bayerische Kadettenkorps* in Anspruch nehmen und die Lesart *Münster* lediglich als einen Schreibfehler betrachten, der sich in den Personalakt des Generals im französischen Kriegsministerium eingeschlichen haben mag. Dies war um so leichter möglich, als Kleber *vor* seinem Eintritte in das Kadettenkorps zu München sich in *Münster* dem Studium der Baukunst gewidmet hatte. Pajol sagt darüber auf Seite 3: «Le jeune Kléber profita vite des notions que lui avait inculquées le curé, son premier maître, pour s'appliquer aux sciences exactes, surtout à l'architecture, qu'il étudia d'abord à *Münster*.» Dieser Umstand mag wohl die Veranlassung zu der Verwechslung, beziehungsweise zu dem Schreibfehler gegeben haben. General Pajol, dessen Vater Adjutant bei Kleber war, hat, wie er in der Vorrede seines verdienstvollen Werkes sagt, die Akten des französischen Kriegsministeriums sorgfältig studiert und nach ausgiebigen Forschungen bei Herausgabe seines Werkes 1877 die Annahme des Ministeriums vom Jahre 1856, als sei Kleber in der Kriegsschule zu *Münster* gewesen, widerlegt; oder vielmehr es war eine Widerlegung derselben überhaupt nicht notwendig, weil sich die Verwechslung, beziehungsweise der «Schreibfehler» nirgends findet als in dem erwähnten Schreiben des französischen Kriegsministeriums an das Kommando des Kadettenkorps in München. Dieses Schreiben darf keinen übergrossen Wert beanspruchen, da es einen weiteren bedeutenden Fehler enthält; es spricht nämlich von einem Klebler statt Kleber. Die Ueberschrift lautet: «Extrait d'une notice sur le Général Klebler, redigé par le général Damas, son aide de camp puis son chef d'Etat-major.» Man sieht hieraus, dass es der Abschreiber des Urtextes an der nötigen Sorgfalt fehlen liess, und dass sohin auch die Verwechslung *München* und *Münster* leicht vorkommen konnte. Sollte übrigens General Damas wirklich Münster geschrieben haben, so müssen wir bedenken, dass damals München noch nicht die Bedeutung von heute hatte, jedenfalls aber war den Franzosen der Name Münster als Hauptort eines Gebietes, mit dem sie oft in freundliche und feindliche Berührung kamen, mundgerechter als München.

Kleber fühlte sich als bayerischer Kadett sehr glücklich; sah er sich doch der militärischen Laufbahn, für die er so ganz geschaffen war, wiedergegeben. Die Offenheit seines Charakters, die Schärfe seines Geistes, sein grosser Fleiss, sein musterhaftes Betragen verschafften ihm die Liebe und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und einen gewissen höheren Rang unter seinen Kameraden. Dadurch erhielt er ein Gefühl der Ueberlegenheit, das in Nachfolgendem klar zu Tage tritt. Kleber war kaum ein Jahr in der Anstalt, als am 8. Januar 1777 der Professor der Kriegsbaukunde und des Zeichnens, Ingenieur-Hauptmann

Franz de Cuvilliés, starb. Kadett Kleber, welcher allen Studien mit Eifer gefolgt und bereits im Zeichnen als Lehrgehilfe verwendet worden war,[1] hielt sich für vollständig geeignet, dieses Lehramt zu versehen, und erbat sich von dem damaligen Kommandanten der Anstalt, Oberst Franz Chevalier d'Ancillon, die erledigte Lehrstelle. Der sonst väterlich mildgesinnte Herr war höchst erstaunt über die Kühnheit des Zöglings, betrachtete dessen Bitte als einen Akt der Insubordination und verhängte geschärften Arrest über denselben.[2] Inzwischen besichtigte der österreichische General Graf Wenzel von Kaunitz - Rietberg, Inhaber des k. k. Linien-Infanterie-Regimentes Nr. 38, das Kadettenkorps. Um demselben einen der vorzüglichsten Zöglinge vorstellen zu können, wurde Kleber aus dem Arreste entlassen. Der bereits oben erwähnten, von dem Polizeidirektor Baumgärtner hinterlassenen Notiz entnehmen wir über diesen Vorgang folgendes: «Bei der Prüfung zeichnete sich der schöne, hochgewachsene Jüngling im schriftlichen und mündlichen Examen ebensosehr wie in den Künsten und körperlichen Uebungen aus und zog hierdurch die Aufmerksamkeit Aller auf sich; unter diesen war namentlich der österreichische General Graf Kaunitz und der österreichische Gesandte Graf Lehrbach. Letzterer erbat sich vom damaligen Chef der Militärakademie die Erlaubnis, den jungen Kleber zum Mittagtisch einladen zu dürfen. Der gleichfalls anwesende General Graf Kaunitz erkannte in Kleber nach kurzer Unterredung einen Mann von ungewöhnlicher Begabung und bot ihm eine Lieutenantsstelle in der österreichischen Armee an.» Der am 9. Januar 1858 verstorbene bayerische General von Purkart, ein ehemaliger Zögling des Kadettenkorps, sagt im Anschlusse an diese Notiz: «In Bezug auf die Vielseitigkeit Baumgärtners und dessen Glaubwürdig-

[1] Bei den ungleichartigen Vorkenntnissen, mit denen die jungen Leute in das Institut traten, hielt es schwer, Gleichmässigkeit in den Lehrgang zu bringen. So kam es häufig vor, dass die besseren Zöglinge mit den schwächeren Repetitionen anstellten und in Verhinderungsfällen der Lehrer auch den betreffenden Unterricht erteilten. Es konnten daher keine Lehrkurse ausgeschieden werden, sondern die Kadetten blieben 4 bis 6 Jahre in der Anstalt und wurden alsdann, wenn sie das nötige Alter und die vorgeschriebene Grösse erlangt hatten, nach Massgabe der erledigten Stellen bei den Regimentern entweder als Fähnriche, Kornets oder Stückjunker oder als Unteroffiziere, zuweilen aber auch bei nicht entsprechenden Fortschritten als Gemeine ausgemustert.

[2] Das Kadettenkorps befand sich damals in dem «Novizenstock» des Wilhelmsgebäudes der Herzog Max-Burg gegenüber. Zur Zeit befinden sich in demselben, seit 1790, bezw. 1810 erweiterten Gebäude, das Staatsarchiv, das oberste Landesgericht, das Oberlandesgericht und der historische Verein für Oberbayern

keit füge ich noch bei, dass dieser ein Zeitgenosse Klebers war und die betreffenden Personen auch persönlich gekannt hat.»

Kleber, durch die plötzliche Entlassung aus dem Arreste in der Meinung, es sei ihm von Seite des Kommandanten der Anstalt Unrecht geschehen, bestärkt, folgte gerne der Einladung des berühmten österreichischen Generals.

---

## DRITTER ABSCHNITT.

# Kleber in k. k. österreichischen Diensten 1777-1785.

Kleber nahm seine Entlassung aus dem bayerischen Kadettenkorps und reiste nach Wien. Sein Gönner, Feldmarschall-Lieutenant Graf Kaunitz, nahm ihn freundlich auf; und um sich zu überzeugen, ob der erste so ungemein günstige Eindruck, den Kleber bei seiner Anwesenheit in München auf ihn gemacht hatte, auch die Probe bestehen würde, behielt er ihn einige Zeit bei sich; auch übertrug er ihm damals mehrere bauliche Veränderungen in seinem Schlosse. Zufrieden mit den Arbeiten seines Schützlings, der bereits wegen seiner stattlichen Erscheinung die Aufmerksamkeit des Kaisers Joseph II. auf sich gezogen hatte, nahm General Graf Kaunitz Veranlassung, ihn bei einer Revue dem Monarchen vorzustellen, worauf Kleber am 1. Oktober 1777, nicht 1776, wie Pajol angiebt, als Privatkadett in das k. k. 38. Infanterieregiment «Kaunitz»[1] eintrat, welches damals in Mons in Garnison lag. Am 19. November desselben Jahres erhielt er seine Ernennung zum Fähnrich.

Der erhoffte Krieg gegen die Türken kam nicht zum Ausbruch, doch schien anlässlich der bayerischen Erbfolge nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian III. von Bayern ein Krieg zwischen Maria Theresia und Friedrich dem Grossen auszubrechen. Infolgedessen rückten die zwei ersten Bataillone des Regiments «Kaunitz» im Juni 1778 auf den mutmasslichen Kriegsschauplatz nach Böhmen ab, während das 3. Bataillon in Mons zurückblieb. Kleber erscheint damals nach der Musterliste

[1] Dieses Regiment, 1725 errichtet, hatte bis zu seiner Auflösung 1809 folgende Inhaber: 1727 Claudius Fürst de Ligne, Feldmarschall; 1766 Karl Graf Merode, Marquis d'Aynse, Feldzeugmeister; 1774 Franz Wenzel Graf Kaunitz-Rietberg, Feldmarschall-lieutenant; 1785 Ferdinand Herzog von Württemberg, Feldmarschall.

des 38. Infanterieregiments vom 4. Januar 1779 als Fähnrich des Leibbataillons zu Senftenberg in Böhmen. Er stand bei der Kompagnie des Hauptmanns Sevaud. Am 1. April 1779 zum Unterlieutenant befördert, erhielt er von dem General Kaunitz die Funktion eines Generalstabsoffiziers übertragen.

Mit dem Friedensschlusse von Teschen, 13. Mai 1779, kehrten die beiden Bataillone nach Belgien zurück und erhielten Luxemburg, woselbst noch ein Wallonenregiment, Vierset-Infanterie Nr. 58[1] lag, als Garnison.

In den k. k. Hofkriegsratsprotokollen und Musterlisten wird Kleber in den Jahren 1780—1782 monatelang wegen Krankheit und Familienangelegenheiten als beurlaubt aufgeführt; am 28. April 1783 kam er zur 2. Grenadier-Kompagnie und Ende Oktober desselben Jahres zur Kompagnie des Hauptmanns Drasney.

Der Aufenthalt und die Erlebnisse Klebers in Luxemburg ergeben keine erheblichen Momente; nur eine Episode, die auf seinen ferneren Lebensgang Einfluss hatte, sei hier erwähnt.

In der Stadt war eine Coterie vornehmer Familien, welche, äusserst stolz auf ihren Adel, mit Geringschätzung auf die Offiziere bürgerlicher Herkunft herabschauten, deren es eine grosse Anzahl, besonders im Regimente «Kaunitz», gab. Die daraus entstandene Spannung kam zum Ausbruch, als bei einem Piknik ein unpassender Scherz, den man den bürgerlichen Offizieren in die Schuhe schob, zu einem Duell führte.

Jene adeligen Familien veranstalteten nämlich am 11. Februar 1782 ein maskiertes Piknik, zu welchem jeder Geladene einen Beitrag leistete. Sie liessen zu diesem Zwecke eine Subskription herumgehen, die aber nur adelige Offiziere vorgelegt erhielten. Darüber entstand tiefe Unzufriedenheit unter den bürgerlichen Offizieren. Als die Gesellschaft beisammen und die Festlichkeit in vollem Gange war, brachten zwei unbekannte maskierte Diener eine prächtige Pastete, die mit rosenroten Bändern verziert war, desgleichen sechs Flaschen, welche wie Champagnerflaschen aussahen und ebenfalls mit Rosabändern umwunden waren. Bei dem Anblicke dieser Platte und dieser Flaschen ertönte im Saale ein allgemeines Freudengeschrei. Man glaubte, dass einer der Gäste den Anwesenden eine angenehme Ueberraschung habe bereiten wollen. Der Baron von Feltz, Mitglied der Ständekammer, ergreift ein Messer und

[1] Dieses Regiment existiert heute noch als 58. Galizisches Infanterieregiment. Der Regimentsstab liegt in Kolomea. Das Regiment wurde 1763 als französisches Regiment in k. k. österreichische Dienste übernommen. Der erste Inhaber war Charles Albert de St-Omer, Baron de Billehé et Vierset, Generalmajor. Seit 1867 führt es den Namen Erzherzog Ludwig Salvator.

schneidet die Pastete auf. Aber, o Schmach und Jammer! aus derselben entquillt eine unreine Substanz und bespritzt ihn. Schäumend vor Wut liess sich Baron Feltz zu der ungerechtfertigten Aeusserung hinreissen: «Der elende Bube, der dieses gethan, kann nur ein Bürgerlicher und nur ein Kaunitzer sein!» Die anwesenden adeligen Offiziere des Regiments «Kaunitz» erklärten, diese Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen, und verliessen sofort entrüstet den Festsaal.

Am 14. Februar früh fand auf dem sogenannten Limpertsberg in der Nähe des Jesuitengartens ein Duell zwischen dem Baron von Feltz und dem Kaunitz'schen Hauptmann Sevaud, alias Faveaux, statt. Als Sekundanten wählte Sevaud Kleber, welcher bei seiner Kompagnie als Lieutenant diente. Der Hauptmann wurde bei dem ersten Gange am linken Arm verwundet, bei dem zweiten stiess er seinen Gegner nieder, so dass er auf dem Platze blieb; man trug den Leichnam in ein nahes Gehölz, «Baumbusch» genannt, um ihn den Augen des Publikums und den Nachforschungen des Gerichtes zu entziehen. Während der Nacht begrub man ihn in aller Stille im Dorfe Möstroff.

Da die Duellgesetze damals in Oesterreich sehr strenge waren, indem die Duellanten der Todesstrafe und der Konfiskation ihrer Güter verfielen und diejenigen, welche im Zweikampfe blieben, wie Selbstmörder auf ehrlose Weise unter dem Galgen begraben wurden, so suchte die Familie des Gefallenen die ganze Angelegenheit zu unterdrücken. Der Bruder des Baron, Anton von Feltz, Auditor bei der Rechnungskammer in Brüssel, erhob daher keine Anklage, sondern schwieg.

Diese unselige Duellgeschichte bildete selbstverständlich in Luxemburg lange Zeit das allgemeine Stadtgespräch. Man forschte der Ursache nach, und folgendes stellte sich heraus. Sevaud, ein ausgezeichneter Offizier, war bürgerlicher Abkunft. Er lernte in Luxemburg ein adeliges Fräulein kennen und verliebte sich in dasselbe. Seine Neigung ward erwidert, doch der junge ledige Baron von Feltz, ein Verwandter des Fräuleins und wahrscheinlich ein Nebenbuhler des Hauptmanns, bot alles auf, die Vermählung des jungen Paares zu verhindern, und bei seinem Einfluss gelang es ihm, die Eltern des Fräuleins zu bewegen, ihre Erlaubnis zur Verheiratung zu verweigern, unter dem Vorwande, dass der Hauptmann bürgerlich sei, ihre Tochter somit eine Mesalliance machen würde. Infolgedessen ging die Heirat zurück. Sevaud hegte von jener Zeit an einen tiefen Groll gegen den Baron Feltz und den Luxemburger Adel. Er beschloss, sich für die ihm widerfahrene Zurücksetzung zu rächen und führte sein Vorhaben in der oben geschilderten Weise aus.

Um weiteren Reibungen zwischen Adel und Offizieren vorzubeugen, verlangte der Gouverneur der Festung Luxemburg,

Feldmarschall von Bender, die Verlegung des Regimentes «Kaunitz» nach Mecheln (Malines), welche auch Ende des Jahres 1782 erfolgte.

Das bequeme, unthätige Leben, dem sich damals die Offiziere hingaben, war durchaus nicht nach Klebers Geschmack. Dazu kam, dass nicht die Kenntnisse oder das Verdienst des einzelnen Offiziers, sondern lediglich dessen Abstammung beim Avancement in Betracht kam, Kleber sohin als bürgerlicher und zugleich mittelloser Offizier wenig Aussicht auf Beförderung hatte. Dies alles gab dem strebsamen und ehrgeizigen Lieutenant zu denken. Da trat ein Umstand ein, der ihn veranlasste, seinen Abschied aus österreichischen Diensten zu nehmen. Er hoffte nämlich Oberlieutenant zu werden, allein der Nachfolger des Generals Grafen von Kaunitz, Prinz Ferdinand von Württemberg,[1] ernannte für diese Stelle einen jüngeren Offizier, Charlot von Dam, den Sohn des Obersten dieses Regiments. Infolge dieser bitteren Erfahrungen setzte sich in Klebers Seele ein tiefer Groll gegen den Adel fest, und er nahm deshalb einige Jahre später mit Begeisterung die Ideen der Revolution in sich auf.

Man bot zwar alles auf, einen Offizier, dessen Verdienste allgemeine Anerkennung gefunden hatten, der österreichischen Armee zu erhalten, allein vergeblich. Kleber nahm vorerst auf drei Monate Urlaub und reiste am 23. Februar 1785, nicht 1783, wie Pajol berichtet, aus seiner Garnison Mecheln nach Strassburg ab. Sein früherer Oberst ersuchte ihn mehrmals brieflich, zurückzukommen, auch versprach er ihm in Bälde eine Hauptmannsstelle, doch Kleber lehnte trotz dieser glänzenden Versprechungen wiederholt dankend ab und erbat seinen Abschied, welchen er auch in der ehrenvollsten Weise erhielt. Das Entlassungsdekret lautet:

«Wir Albert Graf von Dam, Kammerherr, Oberst-Kommandant des Regiments Seiner Hoheit des Prinzen Ferdinand von Württemberg, im Dienste Seiner Majestät des Kaisers und Königs

«Bestätigen, dass Johann Baptist Kleber im Regimente von Kaunitz, gegenwärtig Prinz von Württemberg, Infanterie, während sieben Jahren und vier Monaten als Kadett, Fähnrich und Unterlieutenant mit hingebender Pflichttreue gedient hat. Er hat nicht allein unsere Hochachtung erworben, sondern auch die aller seiner Vorgesetzten, Gleichgestellten und Untergebenen.»

«Bei seinem Austritte aus dem Regiment, welches er mit Bewilligung des Hofes am 23. Februar dieses Jahres verlassen

[1] Vergl. p. 19 Anmerkung.

hat, haben wir ihm auf seine Bitte um ein Zeugnis das gegenwärtige ausgestellt.

«Mecheln, den 13. Juni 1785.

Graf von Dam.»

Ueber die Dauer der Dienstzeit Klebers in der österreichischen Armee herrschen verschiedene Ansichten. So berichten französische Geschichtsschreiber und Biographen von 8, 9, ja 11 Jahren. Diese Angaben sind jedoch entschieden falsch; denn

1. die Musterliste des k. k. 38. Infanterieregiments, aufgenommen zu Luxemburg am 12. August 1783;
2. eine Anzeige des Niederländischen Generalkommandos vom 29. Januar 1785 über das Quittierungsgesuch des Unterlieutenants Kleber;
3. ein Erlass an die Generalkommandos in Mähren, Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Niederlande, Siebenbürgen de dato Wien, den 23. Februar 1785, des Inhalts, dass bei der angezeigten Beschaffenheit dem Unterlieutenant Johann Baptist Kleber die nachgesuchte Quittierung zugestanden werden kann, endlich
4. eine von der k. k. österreichischen Hofkriegsbuchhaltung de dato Wien den 21. April 1856 dem Kommando des k. bayerischen Kadettenkorps in München übermittelte «Dienstbeschreibung über den quittierten Unterlieutenant Johann Baptist Kleber»

geben über dessen Dienstzeit folgenden genauen Aufschluss:

Privatkadett vom 1. Oktober 1777 bis 18. November 1777, 1 Monat 18 Tage; Fähnrich vom 19. November 1777 bis Ende März 1779, 1 Jahr 4 Monate 12 Tage; Unterlieutenant vom 1. April 1779 bis 22. Februar 1785, dem Tage seiner Quittierung, 5 Jahre 10 Monate und 22 Tage. Sohin beträgt dessen ununterbrochene Dienstzeit zusammen 7 Jahre 4 Monate und 22 Tage. Seine Körpergrösse betrug 5 Schuh 10 Zoll.

Der Entschluss Klebers, seine Entlassung aus der österreichischen Armee zu nehmen, war vielleicht ein Glück für Frankreich. Leicht hätte er, ein zweiter Prinz Eugen, ein furchtbarer Gegner seines Vaterlandes werden können. Wie er an Frankreichs Fahnen Sieg um Sieg heftete, so wäre dies wohl nicht minder im Dienste Oesterreichs der Fall gewesen.

---

VIERTER ABSCHNITT.

# Kleber im Dienste seines Vaterlandes 1785-1800.

## Als Civilbeamter 1785-1792.

Seitdem Kleber der militärischen Laufbahn entsagt und sich in Strassburg niedergelassen hatte, war er darauf bedacht, eine gesicherte Lebensstellung zu erhalten, und beschloss deshalb, sich dem Baufach zu widmen. Den Bemühungen seiner Mutter glückte es, von dem Intendanten von Elsass, de Galaisière, Klebers Ernennung zum Inspektor der öffentlichen Gebäude in Oberelsass mit dem Sitze in Belfort zu erlangen. Freilich war dies mehr ein Ehrentitel als ein wirkliches Amt, das seinen Mann ernährt hätte. Doch nahm er den Ruf an und siedelte nach Belfort über.

Kleber hat in seiner Eigenschaft als Architekt bedeutendes geleistet. So leitete er, da ihm seine staatliche Stellung als Bauinspektor viel freie Zeit übrig liess, den Bau des Schlosses von Grandvillars, des Hospitals von Thann und des Hauses der Stiftsdamen von Masmünster (Massevaux).[1]

Auch sind Zeichnungen von ihm noch im Museum von Strassburg aufbewahrt, und als das Hotel-Dieu in Paris gebaut werden sollte, beteiligte er sich an der Preisbewerbung. Seine Pläne und Baurisse fanden an massgebender Stelle besondere Beachtung. Der Prinz von Condé übertrug ihm auf die Empfehlung des Kardinals von Rohan hin die Inspektion über seine Besitzungen.

Kleber wohnte in Belfort zuerst im Hause des Apothekers Parisot; später baute er sich unweit des Festungswalles einen

[1] In der Nähe von Masmünster ist das Dorf Ober-Burnhaupt. Am Eingange desselben stand noch zu Anfang der vierziger Jahre ein Tulpenbaum, den Kleber, als er den Bau der Stiftsdamen in Masmünster leitete, mit eigener Hand gepflanzt haben soll.

Pavillon, der nach Pajol heute noch besteht. Hier hatte er Gelegenheit, die Kriegsbaukunst nach dem Systeme Vauban[1] zu studieren. Das Studium dieser Art der Befestigungskunst konnte unser Kleber in den durch die Revolution herbeigeführten Kriegen und Belagerungen, wie von Mainz, Frankfurt u. a., mit Erfolg praktisch zur Anwendung bringen.

So lebte Kleber glücklich und ruhig, bis das Jahr 1789 den bekannten allgemeinen Umsturz der bestehenden Verhältnisse, von dem auch ein Mann in der Stellung Klebers nicht unberührt bleiben konnte, mit sich gebracht hatte.

## Kleber als Soldat 1792-1800.

### In den Revolutionskriegen 1792-1796.

Die Revolution war in Frankreich ausgebrochen. Die politischen Tagesfragen, welche seit 1787 und noch mehr seit 1788 ganz Frankreich aufregten, hatten Kleber wenig oder gar nicht berührt. Als aber die Ereignisse des Juni und Juli 1789 mit der Konstituierung des dritten Standes als massgebender Nationalversammlung, mit der Erstürmung der Bastille und der Bildung der Nationalgarde die offene Revolution über ganz Frankreich verbreitet hatten, wurde auch Kleber mit in den Strom gerissen, und bereits am 21. Oktober 1790 erregte er durch seine grosse Energie gewaltiges Aufsehen. Belfort war nämlich damals der Schauplatz eines Putsches, einer Art Wiederholung des Gastmahles der garde du Corps zu Versailles am 1. Oktober. Offiziere und Soldaten der in Belfort liegenden beiden Regimenter Royal Louis (Infanterie) und Lauzun (Husaren) durchliefen, vom Weine erregt, die Stadt und riefen: «Es lebe der König! Zum Teufel die Nation!» und bedrohten die Munizipalräte. Schon drohten Volkspartei und Truppen handgemein zu werden. In diesem kritischen Momente stürzt sich Kleber mit eigener Lebensgefahr unter die tobende Menge und stellt die Ordnung

[1] Sebastian le Prêtre de Vauban, geboren am 15. Mai 1633 zu St-Léger de Fougeret in Burgund, war französischer Marschall und berühmter Kriegsbaumeister. Nachdem er sich in der Leitung des Geniewesens als Gelehrter und genialer Ingenieur gezeigt, wurde er 1662 mit der Befestigung von Dünkirchen beauftragt und erwarb sich hier einen solchen Ruf, dass ihn König Ludwig XIV. nach den folgenden Feldzügen mit der Befestigung zahlreicher Grenzplätze betraute, wobei er sich als Erfinder eines eigenen Fortifikations- und Belagerungssystems europäischen Ruf erwarb; auch erfand er die Anwendung der Parallelen im Belagerungskriege und wendete zuerst das Ricochetieren an. Seine Theorien sind bis in die Neuzeit mustergiltig geblieben. Nachdem er 33 feste Plätze neu erbaut, 300 alte verbessert und 53 Belagerungen geleitet hatte, starb er am 30. März 1707.

wieder her. Lediglich durch das entschiedene Auftreten dieses Mutigen blieb Belfort von einem blutigen Schauspiele verschont; Kleber selbst war der Held des Tages. Aber wenngleich republikanisch gesinnt und der neuen Verfassung zugethan, blieb er dennoch öffentlichen Kundgebungen abgeneigt. In einer Zeit, wo jedermann seinen Hut mit der dreifarbigen Kokarde schmückte, trug er dieses Abzeichen nicht und musste deshalb manche Spottrede hören; er aber achtete derselben nicht, denn seinen Patriotismus wollte er nur durch Thaten zum Ausdrucke bringen. Die Widerwärtigkeiten, die ihm daraus erwuchsen, veranlassten ihn, von Belfort nach Strassburg zu ziehen. Es fehlte wenig, so wäre der kurz vorher so gefeierte Mann von der wankelmütigen fanatischen Bevölkerung Belforts, eben wegen seiner ausgesprochenen Zurückhaltung, insultiert worden.

Bei dem Beginne des Krieges 1791 erwachte in unserem Helden wieder der alte Soldatengeist. Die französische Nationalversammlung beschloss am 21. Juni desselben Jahres die sofortige Formation von 45 Freiwilligen-Bataillonen. Klebers Freunde drangen in ihn, Schritte zu thun, um zum Kommandanten eines dieser Bataillone ernannt zu werden, allein der bescheidene Mann, bereits seit Juli 1789 Grenadier in der Nationalgarde zu Belfort, lehnte ab. Nun verwendeten sich einflussreiche Personen für ihn bei dem General Wimpffen, dem Gouverneur von Neu-Breisach. Derselbe ernannte Kleber am 8. Januar 1792 zum adjutant major des 4. Freiwilligen-Bataillons, welches in Rappoltsweiler organisiert wurde. Es war dies eine grosse Auszeichnung, weil hierzu eigentlich nur Linienoffiziere ernannt werden sollten. Guittard, der Kommandeur dieses Bataillons, war altersschwach und gebrechlich; er überliess daher die Ausbildung der Mannschaften vollständig seinem Adjutanten, und dieser rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen in vollem Umfange. Das Bataillon war bei seinem Eintritte im schlechtesten Zustande; es herrschte keine Mannszucht, keine Subordination, allein Klebers Patriotismus, sein offenes, gerades Wesen, seine Leutseligkeit — Eigenschaften, die er auch als Bataillons-Kommandeur beibehielt, gewannen ihm die Zuneigung seiner Offiziere wie Soldaten. Bald hatte er sich vollständige Autorität verschafft, und als er am 20. Mai 1792 das Oberstlieutenants-Patent erhielt, war seine Abteilung bereits eine der besten.

Nach dem Einmarsche der Deutschen in Frankreich zur Armee Custines vor Mainz beordert, entwickelte unser Held eine ausserordentliche Rührigkeit. Vielfach erhielt er Gelegenheit, sich als tapferen Soldaten zu bewähren und seine militärischen Talente zu entfalten. Die Festung Mainz fiel am 21. Oktober 1792 in die Hände der Franzosen, aber schon am 4. April 1793 begannen die Verbündeten ihrerseits die Belagerung. Während derselben zeichnete sich Kleber so aus, dass ihn Custine zum

Brigadegeneral beförderte. Die Not in der eingeschlossenen Festung war auf das höchste gestiegen, und so entschloss sich Custine, um nicht kriegsgefangen zu werden, am 22. Juni 1793 zur Kapitulation. Der König von Preussen bewilligte den Ausmarsch mit Waffen und Gepäck und forderte nur eines, nämlich, dass die Garnison nicht mehr gegen die Alliierten kämpfen solle. Wegen der Uebergabe von Mainz mit den übrigen Offizieren zur Verantwortung gezogen, hatte Kleber den Mut, dem Wohlfahrtsausschusse gegenüber, der ja so gerne Bluturteile unterschrieb, Custines Verfahren zu verteidigen. Umsonst! Custines Hinrichtung erfolgte bekanntlich am 29. August 1793.

In jener traurigen Zeit kam es auch zum Bürgerkriege in Frankreich, indem sich mehrere Provinzen gegen die Schreckensherrschaft erhoben. Am heftigsten war der Aufstand in der Vendée, wo zwischen Adel, Geistlichkeit und Bauern stets ein gewisses patriarchalisches Verhältnis geherrscht hatte. Die Bewohner dieser Provinz griffen daher, als die Gewalthaber zu Paris gegen den König, gegen den Adel und die Geistlichkeit wüteten und ihren Morddekreten durch Aussendung von Kommissären auch in der Vendée Gehorsam verschaffen wollten, zu den Waffen und führten unter Befehlshabern wie Charette, Stofflet u. a. einen blutigen Krieg. Sie schlugen anfangs die republikanischen Heere und hielten trotz der furchtbaren Verwüstung ihres Landes ungebeugt längere Zeit aus, bis Kleber und Dubayet dorthin geschickt wurden, um durch ihre Geschicklichkeit das Unglück, welches die Agenten des Ministeriums angerichtet hatten, wieder gutzumachen.

Kleber erwies sich in der Vendée als grosser Feldherr, ebenso menschlich als heroisch. Obwohl ein Dekret vom 1. August 1793 befahl, das Land zu verwüsten und die Einwohner zu vertreiben, war er doch beständig bemüht, Land und Leute vor den plünderungssüchtigen Soldaten zu schützen.

Nachdem sich unser General am 16. September an der Einnahme von Montague ruhmvoll beteiligt hatte, brachte er drei Tage später bei Torfu durch seine Kaltblütigkeit einigermassen wieder Ordnung in die Armee und verhütete eine völlige Niederlage. Als die Vendéer das republikanische Heer nach einem Rückzuge von einer Meile immer noch bedrängten, stellte er zwei Kanonen auf die Brücke von Boussay und sagte zu einem Oberstlieutenant: «Hier lassen Sie sich mit Ihrem ganzen Bataillon totschiessen.» «Ja, Herr General,» antwortete dieser brave Offizier, und er fand auch dort nach tapferem Widerstande seinen Tod. Während dieser Zeit war es Kleber gelungen, die Armee zu sammeln und die Feinde in der Verfolgung aufzuhalten. Hierauf warf er am 15. Oktober bei St. Christophe den Feind zurück, und die republikanischen Truppen biwakierten auf den Feldern vor Chollet, während die Vendéer die Stadt

besetzten, um dieselbe jedoch andern Tags nach einigen Kanonenschüssen wieder zu räumen, worauf Kleber einzog und die Plünderung bei Todesstrafe untersagen liess. Tags darauf rückten die Vendéer zum Sturme vor, wurden jedoch nicht allein zurückgeschlagen, sondern die republikanische Armee ging sogar von der Verteidigung zum Angriffe vor. Den folgenschweren Sieg von Chollet entschied hauptsächlich Kleber, der an diesem Tage seine gewöhnliche Geistesgegenwart und Tapferkeit ganz besonders entfaltete.

Nach der Schlacht von Chollet schienen die Vendéer vernichtet. Ihre Heimat war verwüstet, und so fassten sie den Entschluss, über die Loire zu gehen und den Kampf in der Bretagne fortzusetzen. 30,000 Mann, von vielen Weibern und Kindern begleitet, überschritten am 18. und 19. Oktober den Fluss, allein sie fanden auf dem rechten Ufer nicht, was sie gesucht hatten. Die Bretagner erhoben sich nicht, englische Hilfe blieb aus, Mangel an Lebensmitteln trat ein, zudem zog das französische Heer von allen Seiten heran.

Kleber, der die Armee stets durch seinen Rat leitete, obgleich er nicht den Oberbefehl führte, schlägt vor, Antrain, Pontorson und Dinant zu befestigen und die Vendéer zwischen dem Meere und diesen drei verschanzten Punkten einzuschliessen, um sie so durch fortwährende Beunruhigungen, durch Krankheiten, Hunger und Elend vollends zu Grunde zu richten. Allein dieser Vorschlag kam, wenn auch von den Volksrepräsentanten gebilligt, doch nicht zur Ausführung, und es gelang der feindlichen Armee, die Republikaner unter Rossignol, der ihr den Rückzug abschneiden wollte, am 22. November bei Dol zurückzuschlagen. Jetzt sah man freilich, wenn auch zu spät, die Trefflichkeit der Vorschläge Klebers ein.

Die Vendéer bestürmten Angers, wo sie über die Loire zu setzen gedachten, zwei Tage lang, ohne Erfolg. Von Krankheiten heimgesucht, von den langen Märschen und Entbehrungen erschöpft, wandten sie sich nach le Mans und rückten daselbst nach einem unbedeutenden Gefechte ein. Ihnen folgte die republikanische Armee, in der unterdessen neue Zwistigkeiten ausgebrochen waren. Kleber hatte durch seine Festigkeit die unruhigen Köpfe eingeschüchtert und die Repräsentanten genötigt, den unfähigen Rossignol mit seiner Division der Brester Armee zu Hilfe nach Rennes zu schicken. Ein Beschluss des Wohlfahrtskomité ernannte hierauf den jugendlichen Marceau zum Obergeneral. Dieser erklärte, dass er den Oberbefehl nur dann führen werde, wenn Kleber stets an seiner Seite bliebe und die Leitung des ganzen übernähme. «Indem ich diesen Titel annehme,» sagte Marceau zu Kleber, «nehme ich auch alle Unannehmlichkeiten und die ganze Verantwortlichkeit auf mich und lasse dir den eigentlichen Befehl und die

Mittel, die Armee zu retten.» «Sei ruhig, mein Freund,» erwiderte Kleber, «wir wollen zusammen fechten und uns zusammen guillotinieren lassen.»

Nun war Einigkeit in der Leitung der Armee, was zur Folge hatte, dass Marceau, Kleber und Westermann die Vendéer am 12. Dezember bei le Mans nach einem höchst blutigen Kampfe besiegten. 15,000 Feinde bedecken die Walstatt, die übrigen flohen an die Loire. Da es jedoch an Nachen zum Uebersetzen fehlte, fielen dieselben, gegen 10,000 Mann stark, zwischen der Loire, der Vilaine und dem Meere eingeschlossen, am 23. Dezember in der mörderischen Schlacht bei Savenay. Dieser glorreiche Sieg ist lediglich den trefflichen Dispositionen Klebers zuzuschreiben.

Kleber und Marceau hielten hierauf, vom Volke feierlich empfangen, ihren Einzug in Nantes. Am anderen Tage, den 25. Dezember, lud der dortige Volksverein beide Generale ein. Als der Präsident ihnen Bürgerkronen überreichte, stieg der Deputierte Turreau auf die Tribüne und rief: «Die Soldaten sind es, welche die Siege erringen, sie verdienen die Kronen.» Kleber erwiderte mit seiner Donnerstimme: «Das wissen die Generale, denn sie sind alle zuerst Soldaten gewesen. Aber die Soldaten wissen auch, dass sie nur siegen, wenn sie von einem einzigen Kopfe geleitet sind. Jch nehme diese Krone nur an, um sie an unsere Fahne zu heften.» Diese Rede fand enthusiastischen Beifall.

Kleber hatte sich übrigens durch seine Nachsicht und Milde in der Vendée das Misstrauen der Regierung in Paris zugezogen und kam deshalb anfangs des Jahres 1794 als Divisionsgeneral zur Nordarmee unter Jourdan. In dieser Stellung nahm er am 26. Juni an der Schlacht von Fleurus einen hervorragenden Anteil, eroberte am 4. November Mastricht und zeichnete sich vor Mainz aus.

In den Feldzügen von 1795 und 1796 führte er den linken Flügel der Armee Jourdans und that sich besonders vom 6. bis 8. September 1795 bei Düsseldorf hervor. Am 4. Juni 1796 schlug er bei Altenkirchen den Prinzen von Württemberg, den Inhaber des österreichischen Regiments, in welchem er früher gedient, und trieb die Oesterreicher bis zur Lahn zurück. Jetzt erst kam der jugendliche geniale Heerführer Erzherzog Karl von Oesterreich zur Armee. Durch seine Siege über Lefèvre am 15. Juni bei Wetzlar und am 19. Juni bei Ukerath über Kleber nötigte er die Franzosen zum Rückzug auf das linke Rheinufer.

Nachdem Moreau gegen Erzherzog Karl einige Erfolge errungen hatte, war auch Jourdan wieder an die Lahn vorgerückt. Kleber bombardierte indessen Frankfurt und zwang es zur Uebergabe. Hierauf vereinigte er sich mit Jourdan, und nun bewegte

sich die ganze französische Heeresmacht nach Franken zu. Während des Vormarsches erkrankte Jourdan und Kleber führte infolgedessen fünf Tage das Oberkommando. In dieser kurzen Zeit bemächtigte er sich der Stadt Bamberg und besetzte Forchheim, sowie Nürnberg. Von ihm sagt ein Zeitgenosse, «dass damals sein Haupt gleich einem Banner über die Bataillone schwebte».

Jourdans Vorposten reichten bereits in die Gegend von Regensburg, als Erzherzog Karl zum Angriffe schritt und der französischen Armee Einhalt that. Sieger am 22. August bei Deining über Bernadotte und in zwei Schlachten über Jourdan, am 24. August bei Amberg und am 3. September bei Würzburg, warf Erzherzog Karl Jourdans Heer zum zweitenmal über den Rhein. Bei der Verteidigung der Defileen von Altenkirchen wurde am 19. September General Marceau, Klebers teuerster Freund und Waffengefährte, der den Rückzug der Armee deckte, tötlich verwundet.[1] Die Feldherrenkunst des Erzherzogs Karl hatte diesen Feldzug zu Gunsten Oesterreichs entschieden.

Frei, kühn, selbst heftig in Wort und That, hatte sich auch Kleber manchen Feind zugezogen. Mit Jourdan zerfallen, namentlich aber durch die Intrignen des Direktoriums bewogen, nahm er, ehe noch der Rückzug auf das linke Rheinufer ganz vollendet war, seinen Abschied. Eine im gesetzgebenden Körper

[1] Marceau wurde am 19. September von einem Tiroler Schützen durch die Brust geschossen. Die Generale Jourdan, Kleber, Bernadotte, Ernouf eilten zu ihrem Kameraden, welchen man in eine Bauernhütte getragen hatte. Mittlerweile aber überschritten die französischen Truppen das linke Ufer, und so mussten auch die Generale den sterbenden Freund verlassen. Wenige Minuten nach ihrem Abgang kam auch schon General Kray, der Kommandant der österreichischen Avantgarde. Von aufrichtigem Mitleid für den jungen Helden ergriffen, schickte er ihm seinen eigenen Leibarzt, doch war keine Hilfe mehr möglich. Marceau erlag am 23. September seiner Verwundung. Der hochherzige General Kray weinte dem Tapfern eine Thräne an seinem Sterbebette und liess den entseelten Körper bei Neuwied den französischen Vorposten durch ein militärisches Geleite übergeben. Der Befehlshaber dieser Vorposten, General Castelvert, schrieb ihm seinen Dank mit folgenden Worten: «Die ganze Armee hat mit Interesse Ihr grossmütiges Betragen in Betreff des Generals Marceau vernommen. Sie ehrt Sie, Herr General, und die Nation, zu der Sie gehören, und ich bezeuge Ihnen öffentlich meine Erkenntlichkeit dafür.» Das Leichenbegängnis Marceaus ist eines der schönsten historischen Momente unserer grossen Kriege. Zahlreiche Deputationen beider Armeen wohnten dieser Trauerfeier bei. Eine aufrichtige tiefe Rührung las man auf allen Gesichtern. Franzosen und Deutsche hatten auf einen Tag die Feindseligkeiten vergessen. Marceau, geboren 1769, war ein durchaus edler Charakter und besass hervorstechendes Feldherrntalent.

angebotene Stelle schlug er aus, und so sehen wir unseren Helden nach fünfjährigem ruhmreichen Soldatenleben, nach glänzenden Waffenthaten wieder ausser Dienst gesetzt, nach Chaillot sich zurückziehen, um, der Regierung grollend, als Privatmann dort zu leben, bis er wieder Soldat, Feldherr wird, der Grossthaten in Aegypten vollführt, den der ehrgeizige Bonaparte hochachtet und fürchtet zugleich.

## In Aegypten und Syrien 1798 - 1800.

Nach dem Friedensschlusse von Campo Formio 1797 tauchte in Bonaparte, dem späteren Kaiser Napoleon I., der Plan einer Unternehmung gegen Aegypten auf. Er beabsichtigte dadurch sowohl den Ruhm und den Glanz seines eigenen Namens zu erhöhen, als auch Frankreichs Herrschaft auf dem Mittelmeere zu begründen, demselben eine gebietende Stellung im Orient zu verschaffen und Englands Einfluss dortselbst zu erschüttern. Um den schnell berühmt gewordenen und ehrgeizigen General Bonaparte fern von Frankreich zu beschäftigen, gab das Direktorium bereitwilligst seine Einwilligung zu der abenteuerlichen Expedition nach Aegypten. Dieselbe war in ihrem Endresultate, das die Eroberung dieses Landes sein sollte, verfehlt. Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erforschung [1] aber sind selten grössere Eroberungen gemacht

[1] Ueber die wissenschaftliche Seite der Expedition äusserte sich dem Verfasser gegenüber der mit Recht als Autorität auf diesem Gebiete anerkannte Aegyptologe Dr. Lauth wie folgt: Bonaparte landete bei der Deltastadt Raschit (Rosette). Beim Aufwerfen einer Schanze im Fort Julien bemerkte ein Unteroffizier namens Bouchard, dass seine Leute mit ihren Werkzeugen auf eine steinerne Tafel stiessen. Diese wurde ausgehoben und von den Gelehrten (Savants) als ein wichtiges Denkmal erkannt, welches den schon lange gesuchten Schlüssel zur Entzifferung der Hieroglyphen an die Hand geben sollte. Es hatte nämlich, wie der unter den Hieroglyphen und den demotischen Zeilen laufende *griechische* Text sofort ergab, die ägyptische Priesterschaft 197 v. Chr. dem jungen König Ptolemäus V. Epiphanes wegen der unter seiner Regierung vollbrachten Thaten verschiedene Ehren zuerkannt, die auf dieser Tafel, sowie den andern in allen Tempeln 1., 2. und 3. Ordnung aufgestellten identischen aus festem Steine dem Volke und der Nachwelt überliefert werden sollten. Diese Texte bilden das Fundament der Aegyptologie, eine Wissenschaft, die seitdem eine so grosse Ausdehnung genommen hat und über den uralten Kulturstaat Aegypten unverhoffte Aufschlüsse erteilt. Durch die Kapitulation des französischen Generals Menou mit dem englischen General Hamilton, welcher sogar die Manuscripte der französischen Gelehrten, aber vergeblich, beanspruchte, gelangte der wertvolle Stein von Rosette als Kriegs-

worden, und seit dieser Zeit hat Europa seine Augen von diesem Land der Wunder und Rätsel nicht mehr abgewandt.

Als dem 29jährigen Bonaparte der Oberbefehl über diese Expedition übertragen war, suchte er Kleber für dieselbe zu gewinnen. «Aber die Advokaten,» sagte dieser, «werden die es auch wollen?» So nannte er die Direktoren. Bonaparte versprach alle Schwierigkeiten zu beseitigen. «Gut,» sagte Kleber, der die Expedition nach England gerichtet glaubte, «wenn Sie einen Brander in die Themse werfen, setzen Sie Kleber darauf, und Sie werden sehen, was er vermag.» Desaix und andere berühmte Generale hatten bereits eingewilligt, zu folgen.

Bonaparte schiffte sich am 19. Mai 1798, begleitet von einer Anzahl von Künstlern und Gelehrten nebst 2000 Handwerkern in Toulon ein, nahm am 12. Juni Malta und erreichte, von den spähenden Engländern unbemerkt, Aegypten.

Gleich nach der Landung im Hafen von Marabou, 1. Juli, schritt Bonaparte zum Sturme auf Alexandria, um an dieser Stadt einen Stützpunkt für seine Operationen zu bekommen. Hier wurde Kleber von einer Kugel in die Stirn getroffen. Am Fusse der Säule des grossen Pompejus fand ihn der liebenswürdige und ritterliche Prinz Eugen, der nachherige Vicekönig von Italien und Herzog von Leuchtenberg,[1] und bemühte sich, den verwundeten General zu verbinden. Die Soldaten dürsteten nach Rache, und bald wehten die Fahnen der Republik auf den Wällen Alexandrias.

Bonaparte traf augenblicklich Anstalten, die Regierung von Alexandrien neu zu organisieren. Nach Zurücklassung einer Besatzung von 3000 Mann unter Kleber, den seine Wunde einige Monate zur Unthätigkeit zwang, verliess er, weil er keine Zeit verlieren wollte, auch von seinem schnellen Siege eine grosse moralische Wirkung hoffte, das Delta, um sich Kairos, der ersten Hauptstadt des Pharaonenlandes, zu bemächtigen.

beute nach England, wo er gegenwärtig sich im British Museum befindet.

Die auf Grund des Steines von Rosette erzielten wissenschaftlichen Fortschritte, sowie das Prachtwerk «Description de l'Égypte» bilden einen unvergänglichen Ehrentitel nicht nur Napoleons, sondern auch des von ihm befehligten Heeres, namentlich der gebildeten Generale, wie z. B. Klebers und Desaix', der zuerst den Tierkreis im Pronaos von Dendrah entdeckte. Unbeschadet des Verdienstes anderer Forscher auf diesem Gebiete, bleibt doch *Champollion*, der Entdecker des Hieroglyphenschlüssels, für die Wissenschaft der Aegyptologie der eigentliche Begründer.

[1] Herzog von Leuchtenberg vermählte sich am 14. Januar 1806 mit Prinzessin Auguste Amalie, der ältesten Tochter des Königs Maximilian I. von Bayern.

Am 21. Juli kam es zur Schlacht bei den Pyramiden. «Soldaten,» ruft Bonaparte, «Ihr steht im Begriffe, mit dem Heere von Aegypten zu kämpfen; bedenkt, dass 40 Jahrhunderte von der Höhe dieser Denkmäler auf euch herabschauen!» Die Armee antwortet ihm durch den Sieg.

Mit der Einnahme Kairos am 22. Juli war die Eroberung Niederägyptens vollendet. Da traf Bonaparte ein Schlag, der ihn mit seinen hochfliegenden Plänen und der ganzen Armee hätte verderben können. Es war dies die Seeschlacht von Abukir am 1. August. Die ganze französische Flotte wurde durch die Engländer unter Nelson vernichtet und die Rückkehr in das Vaterland den Franzosen sohin abgeschnitten. Diese Schreckensnachricht verbreitete sich rasch durch ganz Aegypten und setzte die französische Armee für einen Augenblick in Verzweiflung. Bonaparte allein empfing sie mit unerschütterlicher Ruhe. «Gut,» sagte er, «wir müssen entweder hier sterben oder wie die Alten aus diesem Unglück noch grösser hervorgehen.» Zugleich schrieb er an Kleber: «Dies zwingt uns, noch grössere Thaten zu verrichten, als wir uns vorgenommen hatten. Wir müssen uns bereit halten.» Kleber war einer solchen Sprache würdig. «Ja,» erwiderte derselbe, «wir müssen grosse Dinge vollbringen, ich bereite meine Kräfte dazu vor.»

Nach der verhängnisvollen Schlacht bei Abukir hatte die Pforte, die unter dem Einflusse der englischen Politik stand, den Mut gefasst, den Krieg an Frankreich zu erklären und ein Heer in Syrien zu sammeln. Mit gewohnter Thatkraft und Schnelligkeit entschloss sich Bonaparte, nachdem er sich im Rücken durch Detachements gesichert hatte, sofort nach Syrien zu marschieren und durch Ergreifen der Offensive den neuen Feinden zuvorzukommen. Dadurch hoffte er, seinen Gegnern nicht Zeit zur Erstarkung zu lassen, und der Gefahr, die seine Eroberung bedrohte, gleich im Entstehen zu begegnen. Gelang ihm diese Expedition, so war er Herr des Weges nach Indien, und dies musste für England gefahrbringend sein, da bereits Tippo Sahib, Sultan von Mysore, neuerdings mit den Engländern im Kriege sich befand und mit Bonaparte geheime Verbindungen angeknüpft hatte.

Kleber, der inzwischen genesen war, hatte bis jetzt das Hauptdepot in Alexandria befehligt. Nun brach er mit Bonaparte nach Syrien auf und zeichnete sich am 25. Februar 1799 bei Gaza, sowie am 6. März bei Jaffa aus. Während Bonaparte, der siegreich bis St-Jean d'Acre vorgedrungen war, diese Festung zu berennen suchte,[1] näherte sich von Damaskus her ein türkisches Entsatzheer. Um demselben den Uebergang über

[1] Vor St-Jean d'Acre fehlte es den Franzosen an Kugeln, allein bald fand sich ein Mittel, deren zu bekommen. Einige Reiter

den Jordan streitig zu machen, detachierte er die Division Kleber in diese Richtung.

Bonaparte war von der Notwendigkeit einer grossen Schlacht überzeugt, sah aber ein, dass er dieselbe nicht unter den Mauern von St.-Jean d'Acre liefern dürfe. Er liess daher die Divisionen Lannes und Regnier vor dieser Festung zurück und marschierte mit der Division Bon und 8 Kanonen am 15. April zur Unterstützung Klebers dem Feinde entgegen. Am 16. April morgens 10 Uhr erreichte er die Höhen, von denen aus er die Ebene von Fuli und den Berg Tabor erblicken konnte. Es dürfte wohl in der Geschichte wenig Bilder geben, die sich dem Schauspiele an die Seite stellen können, das sich hier von den Höhen von Fuli herab vor Bonapartes Blicken entrollte. Man muss unwillkürlich an Leonidas bei den Thermopylen denken, wenn man liest, dass die kaum 3000 Mann starke Division Kleber sich 30,000 entschlossenen Feinden gegenüber sah, darunter die Hälfte Kavallerie. Nie hatten die Franzosen bis jetzt eine solche Masse Reiterei zum Angriffe ansprengen sehen; sie behielten jedoch ihre gewöhnliche Kaltblütigkeit bei, und indem sie die Kavallerie auf Schussweite herankommen liessen und mit einem furchtbaren Feuer empfingen, streckten sie mit jeder Salve eine beträchtliche Anzahl nieder. Bald hatte sich um sie herum ein Wall von Menschen und Pferden gebildet, und unter dem Schutze desselben widerstanden sie mehr als sechs Stunden lang der ganzen Wut ihrer Feinde. Kleber feuerte durch sein Beispiel die tapferen Krieger an, doch schienen die Türken schliesslich infolge der Uebermacht das heldenmütige Häuflein zu erdrücken. Da debouchierte Bonaparte von dem Berge Tabor; er sah die Ebene mit Feuer und Rauch bedeckt und die Division Kleber dem Feinde verzweifelt Widerstand leisten. Augenblicklich teilte er seine Truppen in zwei Carrées. Dieselben rückten so vor, dass sie mit der Division Kleber ein gleichseitiges Dreieck bildeten und den Feind in ihre Mitte brachten. Klebers Soldaten, von dem hartnäckigen Kampfe seit dem frühen Morgen erschöpft, fühlten sich von neuem Mute durchdrungen, als Bonaparte auf dem Schlachtfelde erschien. Es war ungefähr 1 Uhr nachmittags. Augenblicklich eröffneten die Franzosen auf drei Seiten ein mörderisches Feuer, und die Türken entflohen in grösster Verwirrung nach allen Richtungen. Die Division Kleber verdoppelte bei diesem Erfolge ihren Eifer; sie warf sich auf das Dorf Fuli, nahm es mit dem Bajonette und richtete unter den Türken ein furchtbares Blutbad an.

mussten sich am Ufer zeigen, worauf Sidney Smith alle seine Batterien spielen liess, und die französischen Soldaten, denen man für jede Kugel 5 Sous gab, rafften dieselben mitten unter der Kanonade bei allgemeinem Gelächter auf.

Das feindliche Lager, vierhundert Kameele und eine unermessliche Beute fielen in die Hände der Sieger. 6000 Franzosen hatten eine Armee vernichtet, von der die Einwohner Syriens sagten, sie sei unzählig, *wie die Sterne am Himmel und der Sand des Meeres.* In seinem Berichte an die französische Regierung lässt selbst der ehrgeizige Korse mit seltener Bescheidenheit unserem Kleber die ganze Ehre des Tages.

Die Belagerung von St.-Jean d'Acre nahm übrigens keinen befriedigenden Fortgang. Von dem englischen Admiral Sidney Smith unterstützt, leistete diese Festung hartnäckigen Widerstand. Trotzdem dass Bonaparte von d'Acre sagte: «Das Schicksal des Orients liegt in diesem Neste», sah er sich nach zweimonatlicher Belagerung auf die Nachricht von Aufständen in seinem Rücken und der drohenden Landung türkischer Truppen in Aegypten hin zum Rückzug nach Kairo veranlasst, den er am 20. Mai antrat.

Am 15. Juni in Kairo angelangt, unternahm Bonaparte einen Offensivstoss gegen die bei Abukir gelandete türkische Armee unter Mustapha und schlug dieselbe trotz dreifacher Uebermacht am 25. Juli bis zur Vernichtung. Mehr als 12,000 Leichen schwammen auf dem Meere umher, auf demselben Meere, welches unlängst noch mit den Leichen französischer Seeleute bedeckt gewesen war; 2000 bis 3000 waren durch Feuer und Schwert umgekommen, während den im Fort Eingeschlossenen keine andere Hoffnung als die Gnade des Siegers blieb. Dies war die Landschlacht bei Abukir. Kleber, der erst gegen Abend ankam, konnte sich vor Staunen über den gewaltigen Sieg kaum fassen; er ergriff Bonaparte mitten um den Leib und rief aus: «General, Sie sind gross wie die Welt!» [1]

War auch durch diese Schlacht, wenigstens für den Augenblick, die Ruhe in Aegypten gesichert, so sah doch Bonaparte die Unmöglichkeit einer dauernden Festhaltung des occupierten Landes ein. Da überdies mittlerweile für seine grossen Absichten günstige Nachrichten aus Frankreich eingelaufen waren, beschloss er, um sich von der Verantwortung in Aegypten freizumachen und den ungünstigen Verlauf der Operationen in Deutschland und Italien, sowie die Unbeliebtheit des Direktoriums für sich auszunutzen, so eilig und geheim

[1] Pajol und Ernouf geben an, dass diese Aeusserung in der Schlacht bei Tabor gefallen sei, während Thiers den Ort dieses historischen Wortes nach Abukir verlegt. Ich neige mich der Anschauung des letzteren zu und zwar deshalb, weil Kleber in der Hoffnung, in die Schlacht noch eingreifen zu können, herbeigeeilt kam, dieselbe jedoch bei seiner Ankunft bereits in so glänzender Weise entschieden fand. Kleber hatte bei Abukir eher Veranlassung zu diesem begeisterten Lobe auf Bonaparte als in der Schlacht bei Tabor, in welcher beide Generale sich gleich gross erwiesen.

als möglich nach Frankreich zurückzukehren. Der Vorsatz wurde rasch zur That. Denn Bonaparte entwarf bekanntlich seine Pläne nicht nur mit grosser Umsicht, sondern führte sie ebenso schnell aus, namentlich in den Zeiten seines Glückes, wo er die obwaltenden Verhältnisse fast immer richtig abwog und mit dem schärfsten Auge in die Zukunft blickte.

Bonaparte, der sich schon mit Herrschergedanken trug, wollte den General Kleber, dessen republikanische Gesinnungen er kannte, nicht in seiner Nähe haben, obwohl er sich von der aussergewöhnlichen Tapferkeit und dem Feldherrntalente seines Waffengefährten angezogen fühlte. So übertrug er ihm denn bei seiner Abreise nach Frankreich den Oberbefehl über die französischen Truppen in Aegypten.

Kleber hatte Bonapartes Gedanken durchschaut. Einmal äusserte er sich über ihn: «Der kleine Bonaparte, welcher nicht höher ist als mein Stiefel, wird Frankreich unterjochen.» Er übersah keinen Fehler an ihm, auch hatte er mehrmals Streit mit demselben, doch versöhnten sich beide Generale immer wieder, denn dem General Bonaparte imponierte die grosse Seele Klebers, und Kleber wurde durch das Genie und die bisherigen Erfolge seines Waffengefährten bezaubert.

Als die Kunde von der Rückkehr Bonapartes nach Frankreich die Reihen der Armee durchlief, war dieselbe tief betrübt; doch der Name Klebers, den man als Oberfeldherrn nannte, stellte das Vertrauen in den aufgeregten Gemütern wieder her — und mit vollem Rechte. In seinem Aufrufe an die Soldaten sagte Bonaparte: «Ich überlasse den Oberbefehl der Armee dem General Kleber. Die Armee soll bald Nachrichten von mir erhalten; mehr kann ich nicht sagen. Es kostet mich grosse Ueberwindung, Soldaten zu verlassen, die ich so sehr liebe; allein dies wird nur von kurzer Dauer sein, und der General, den ich an Eure Spitze stelle, besitzt sowohl das Vertrauen der Regierung als das meinige.»

In dem Briefe durch den er Kleber die Ernennung zum Obergeneral mitteilte, heisst es: «Die wichtige Stelle, die Sie nun zu versehen haben, wird Sie in den Stand setzen, die Ihnen von der Natur verliehenen Talente zu entwickeln. Die Armee, die ich Ihnen anvertraue, besteht ganz aus meinen Kindern. Ich habe zu allen Zeiten, selbst mitten unter den grössten Drangsalen derselben, Beweise ihrer Anhänglichkeit erhalten. Unterhalten Sie sie in den gleichen Gefühlen; ich fordere es wegen der ganz besonderen Freundschaft und Hochachtung, die ich für Sie hege, und der Liebe, die ich für Sie empfinde.» Auch liess er ihm bedeutende Männer zur Unterstützung. Damas als Generalstabschef, Desaix, von den Aegyptern der gerechte Sultan genannt, Reynier, der tapferer als glücklich war, Belliard, dessen Name an jede Grossthat französischer Reiterei

geknüpft ist, Friant, der nachmals einer der wackersten Vorkämpfer der alten Garde war, Davoust u. a.

Kleber hielt es für seine Pflicht, wenn es sich um Hingebung, um Treue, um Liebe zum Vaterlande handelte, nicht lange zu zaudern. Deshalb nahm er den Oberbefehl, wenn auch ungern, an.

Der neue Obergeneral feierte die Uebernahme des Oberkommandos mit grossem Gepränge; er erliess eine Proklamation an sein Heer, sowie eine an die Aegypter, in der er die Absicht verkündete, die milde Politik seines Vorgängers zu befolgen, und er hatte den Erfolg, dass Divan und Volk ihn fortan mit einer Art Verehrung ansahen. Zu der Achtung, welche ihm seine persönlichen Eigenschaften erwarben, muss man noch die Ehrfurcht rechnen, welche im Orient Pracht und Luxus erregen. Kleber umgab sich mit asiatischem Prunke und forderte von den Bewohnern die Ehrenbezeugungen, welche man den mächtigsten und gefürchteten Beys erwies. Er liess sich von einer doppelten Reihe Stabträger (Kahuas) begleiten; diese gingen ihm voraus und schrien auf arabisch: «Der Sultan Oberbefehlshaber kommt, werft euch nieder!» Hierauf mussten sich alle Vorübergehenden tief neigen und ihre Hände auf der Brust kreuzen. Wer auf einem Maulesel ritt, musste absteigen, um dem Obergeneral die Ehrenbezeugungen darzubringen. Auf diese Weise flösste er der Menge Ehrfurcht ein. Erinnert dies nicht an das Auftreten Alexanders des Grossen, an die προσκύνησις (d. i. Kniefall) der Perser?

Vor allem aber sorgte Kleber als Oberkommandant für das Wohl der Armee; er strafte die Spekulanten,[1] welche sich auf Kosten derselben bereicherten, verbesserte vielfach die Quartiere der Truppen, begab sich in die Hospitäler und in die Gefängnisse; er wollte alles mit eigenen Augen sehen, traf Vorkehrungen zur Verbesserung der Krankenpflege und suchte auch das Los der Gefangenen zu mildern. Die grösste Aufmerksamkeit aber widmete er den Festungen und der Anlage von Magazinen jeder Art. So schien er alles für einen Feldzug vorzubereiten, allein er sann im Geheimen darauf, die Rückkehr der Armee nach Frankreich anzubahnen. Aeusserte er sich ja doch am 22. September, dem achten Jahrestage der Republik, in der Ansprache, welche er an die Soldaten hielt: «Noch einen Augenblick, und Ihr werdet der Welt, welche Ihr bekämpft habt, einen dauernden Frieden geben!»

An diesem Festtage erschien Kleber in dem Aufzuge und

[1] Ein französischer Agent, welcher eine unerlaubte Kontribution von 75,000 Franken erhoben hatte, musste, im Divan von Rosette dieses Verbrechens überführt, die Summe den Einwohnern zurückerstatten und wurde alsdann erschossen.

in der ganzen Pracht eines Monarchen. Er versammelte in seinem auf das prächtigste neu ausgestatteten Palaste, umgeben von seinem Generalstabe und anderen Offizieren, die Grossen von Kairo, die Scheiks, Ulemas, Imans, Diener der Moscheen, Mitglieder des Divans, sowie die reichsten Kaufleute, verteilte an dieselben Geschenke und begab sich hierauf auf den Festplatz, eine Ebene vor der Stadt, woselbst ihn die ganze Bevölkerung Kairos und die Truppen in Paradestellung erwarteten. Die Infanterie bildete zwei Seiten eines Vierecks, die anderen beiden Seiten schlossen die Artillerie, das Regiment der Dromedare und die übrige Kavallerie. Auf den Hügeln, welche die Ebene von der Stadt trennen, waren ebenfalls Infanteriekolonnen aufgestellt, um den Hintergrund zu diesem imposanten Schauspiel zu bilden. Kleber hatte die Galauniform des Obergenerals angezogen; die hohen Federn seines Hutes beschatteten sein schönes Gesicht, auf dem sich ein edles Gemüt abspiegelte; er zog alle Blicke auf sich. Nachdem er mit seiner starken, wohlklingenden Stimme die bereits erwähnte Ansprache an die Soldaten gehalten hatte, liess er die Truppen verschiedene Uebungen ausführen. Dieselben erfüllten die gefangenen türkischen Offiziere, welche zu diesem ausserordentlichen militärischen Feste geladen waren, mit Erstaunen.

Kleber sah in den Aegyptern wohl besiegte Feinde, aber nicht gänzlich unterworfene Unterthanen. Er hielt es für unmöglich, in dem gesicherten Besitze dieses Landes zu bleiben, und so schloss er mit der hohen Pforte am 24. Januar 1800 den Vertrag von El-Arisch ab, dessen beide erste Artikel lauten:

«Die französische Armee wird sich mit Waffen und Gepäck nach Alexandria, Rosette und Abukir zurückziehen, um hier eingeschifft und nach Frankreich gebracht zu werden, sowohl auf ihren eigenen Fahrzeugen, als auf denen, welche die hohe Pforte ihr nötigenfalls verabfolgen wird.

«Vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an wird ein Waffenstillstand von drei Monaten in Aegypten bestehen, und im Falle diese Frist abliefe, bevor die von der hohen Pforte zu liefernden Fahrzeuge bereit wären, so soll besagter Waffenstillstand soweit verlängert werden, bis die Einschiffung vollständig bewerkstelligt werden kann.»

Die übrigen Artikel des Vertrages bezogen sich auf den Austausch der Gefangenen, sowie auf die Art und Weise der Räumung der Festungen u. dgl.

Bereits fingen die Franzosen an, infolge des Vertrages mehrere Plätze zu räumen, da verbot der englische, bei der hohen Pforte bevollmächtigte Minister geradezu die Vollziehung des Vertrages von El-Arisch, und Admiral Keith, der Oberbefehlshaber der englischen Flotte im Mittelmeer, welchem ein Brief Klebers an das Direktorium in Paris, de dato Kairo den

26. September 1799, in die Hände gefallen war, der die lebhaftesten Besorgnisse um das Heil des Heeres enthielt und das Gefährliche der Lage schilderte, indem die Armee auf die Hälfte zusammengeschmolzen, die Kriegsmunition und das Artilleriematerial unzureichend, die Finanzen erschöpft, die Bekleidungsmittel gering, die Gesinnungen der Einwohner feindselig seien, erklärte von Minorka aus, dass er nur eine Kapitulation, welche *die Kriegsgefangenschaft des in Aegypten befindlichen französischen Heeres bedinge, anerkennen werde.*

Jetzt zeigte sich Kleber wie ein von allen Seiten angefallener Löwe, jetzt zeigte sich seine Grösse in vollem Glanze, jetzt zeigte er, dass er der Mann sei, eine Armee zum Siege zu führen, wie kein zweiter, jetzt zeigte er, dass die Feinde seinem strategischen Talente nicht zu widerstehen vermochten. Als er die Depesche des Admirals Keith, welche die Waffenstreckung der französischen Armee forderte, seinen Truppen bekannt gab, sprach er die zündenden Worte: «Soldaten, man antwortet auf solche Unverschämtheit nur durch Siege. Bereitet Euch vor, zu kämpfen.» Er hatte den kühnen Entschluss gefasst, das Land aufs neue zu unterwerfen, und ergriff in der verzweifelten Lage die Offensive.

Der Grossvezier beharrte trotz des Vorgehens Englands dennoch auf der Räumung Kairos und rüstete sich insgeheim während der Verhandlungen zum neuen Kampfe. Es war für Kleber keine Zeit mehr zu verlieren; er machte den nichtssagenden Konferenzen ein Ende, indem er an Mustapha Pascha die energischen Worte richtete: «Euer Excellenz müssen wissen, dass ich die Absicht des Grossveziers kenne; er spricht mir gegenüber von Eintracht und organisiert in allen Städten den Aufruhr. Sie haben den Auftrag, in Kairo die Empörung anzuzetteln. Die Zeit des Vertrauens ist vorüber. Der Vezier greift mich an, denn er ist von Belbeis vorgerückt. Er muss morgen dahin zurückkehren, am folgenden Tage in Sâlheyeh sein und sich so nach Syrien zurückziehen, sonst werde ich ihn dazu zwingen. Die französische Armee bedarf Eures Firmans nicht; sie wird Ehre und Sicherheit in ihrer Tapferkeit finden.»

Gleich darauf berief Kleber einen Kriegsrat, an dem sämtliche Generale teilnahmen. «Unsere Lage ist folgende»: sagte er, «die Engländer verweigern die Ueberfahrt, nachdem ihre Bevollmächtigten sie zugestanden haben, und die Türken, denen wir das Land ausgeliefert haben, verlangen nach dem Inhalt des Vertrages die völlige Räumung desselben. Die letzteren müssen als die einzigen, welche wir erreichen können, überwunden werden.» Alle Mitglieder des Kriegsrates stimmten bei, die Feindseligkeiten sofort aufs neue zu eröffnen, und gelobten zugleich, mit Gefahr ihres Lebens den Ruhm der Waffen und die Ehre des französischen Volkes aufrechtzuerhalten.

Um das Recht auf seiner Seite zu haben, wollte Kleber nicht ohne förmliche Kriegserklärung angreifen. Er richtete daher am 19. März 1800 an den Grossvezier ein Schreiben, in welchem er unter anderem sagte: «Die Armee, deren Kommando mir anvertraut ist, findet in den mir von Eurer Hoheit gemachten Vorschlägen keine hinlängliche Gewähr gegen die schmählichen Forderungen der englischen Regierung und den förmlichen Widerstand gegen die Ausführung unseres Vertrages. Demnach müssen sich die türkische und französische Armee als im Kriegszustand befindlich betrachten. Ich habe genugsam bewiesen, wie sehr ich vom Wunsche beseelt bin, die Verbindungen des Interesses und der Freundschaft, welche so lange zwischen der hohen Pforte und Frankreich bestanden haben, wieder entstehen zu sehen. Ich habe alles gethan, um die Reinheit meiner Absichten an den Tag zu legen. Alle Nationen werden mir dieses Zeugnis geben, und Gott wird durch den Sieg meine gerechte Sache unterstützen, das Blut aber, das vergossen wird, möge auf die Urheber dieses neuen Kampfes zurückfallen.»

In beiden Heerlagern herrschte nun ein gewaltiges Treiben, und die Vorbereitungen zu einer Entscheidungsschlacht wurden beiderseits getroffen. Dieselbe fand am 20. März 1800 bei Heliopolis statt. Am Morgen derselben sprach Kleber zu seinen Soldaten: «Meine Freunde! Ihr besitzet in Aegypten nichts als den Boden unter Euren Füssen. Wenn Ihr nur einen Schritt zurückweicht, so seid Ihr verloren.» Durch diese wenigen Worte machte er seine Truppen mit der trostlosen Lage bekannt, allein sie entmutigten dieselben nicht, im Gegenteil, vertrauend auf ihren Führer stürzten sie sich in den Kampf, und die Schlacht von Heliopolis ward gewonnen.

Dieser entscheidende Sieg, durch welchen die 80,000 Mann starke türkische Armee zertrümmert und aufgerieben, ihr ganzes Gepäck, Geschütz u. s. w. erbeutet wurde, kostete den Franzosen kaum 200 Mann.

Nachdem Kleber nach einem vierwöchentlichen Kampfe auch das aufrührerische Kairo gezüchtigt hatte, hielt er seinen Einzug in diese Stadt und war nun abermals Herr von Aegypten. Durch kluge Politik wusste er aus diesem Aufstand für seine Armee Nutzen zu ziehen und sich dabei sogar den Ruf eines milden Heerführers, welchen er sich unter den Aegytern bereits erworben hatte, zu erhalten. Die Schuldigen machten sich auf das Aeusserste gefasst und glaubten nicht anders, als dass sie ihre Empörung mit dem Leben büssen würden. Wie gross war ihr Erstaunen und ihre Freude, als der hochherzige Sieger ihnen mitteilen liess, dass sie ihr Vergehen mit Geld sühnen könnten.

Murad Bey, einer der unversöhnlichsten Feinde der Fran-

zosen, fühlte sich damals zu dem thätigen und umsichtigen Kleber hingezogen. Die Achtung vor den glänzenden militärischen Eigenschaften, welche die Franzosen mit den Mameluken gemein hatten, bewogen diesen alten Beherrscher Aegyptens, sich den Franzosen zu nähern. Kleber bot einem so würdigen Feinde gerne die Hand und befestigte seine eigene Macht, indem er mit Murad Bey unter günstigen Bedingungen ein Bündnis schloss.

---

## FÜNFTER ABSCHNITT.

# Klebers Tod 14. Juni 1800.

Nach der Schlacht von Heliopolis und der Einnahme von Kairo befand sich die französische Armee wieder in besserer Lage; gut gekleidet, gut verpflegt und regelmässig bezahlt, war sie mit ihrem Schicksale zufrieden. Die Aegypter betrachteten nach diesen Siegen die Franzosen neuerdings als ihre Gebieter und setzten grosses Vertrauen auf dieselben. Kleber selbst war wieder vergnügt, hatte ja die Verbesserung der Lage der Truppen sein Herz mit Freude erfüllt. Da setzte der Dolch eines fanatischen Mörders dem Leben und den Plänen dieses grossen Mannes ein plötzliches Ziel.

Kleber kehrte am 14. Juni 1800 nach Abnahme einer Revue auf der Insel Rudah nach Kairo zurück, um die Ausbesserungen, die an seinem während der Belagerung sehr verwüsteten Palaste gemacht wurden, anzusehen. Hierauf frühstückte er bei dem General Damas, seinem Generalstabschef. Er erschien ungewöhnlich heiter und liebenswürdig. Die Ueberzeugung, dass auch seine Soldaten in diesem Augenblicke glücklich und zufrieden seien, erhöhte noch seine fröhliche Stimmung. Diese teilte sich der ganzen Gesellschaft mit, so dass das Mahl bis zwei Uhr nachmittags fortdauerte. Als man sich von der Tafel erhob, ersuchte er den Architekten Protain, ihm in das Hauptquartier zu folgen, um dort einige nötige Vorkehrungen besprechen zu können. Die Wohnung des kommandierenden Generals stiess an jene des Generalstabschefs. Als Kleber den bedeckten Gang durchschritt, welcher die zwei Gebäude verband, benutzte ein ziemlich dürftig gekleideter Mann den Augenblick, wo sich der Architekt etwas entfernt hatte, um dem General nahezukommen, und kauerte sich demütig nieder, als wolle er eine Bittschrift überreichen. Bewegt von der Miene

des Flehenden, näherte sich demselben der Obergeneral und beugte sich zu ihm herab. Nun sprang Soleyman-el-Halepi rasch auf und stiess dem General einen Dolch in das Herz. Mit dem Ausrufe: «Ich bin ermordet», sank Kleber zu Boden. Protain lief herbei, ergriff den Mörder und wollte ihn festhalten, allein dieser versetzte ihm sechs Dolchstiche und rannte ihn nieder. Dann kehrte er zu Kleber zurück und brachte demselben drei neue Wunden bei. Alle erdenkliche Hilfe wurde angewandt, aber vergeblich. Kleber vermochte kein Wort mehr zu sprechen.

So fiel einer der bedeutendsten Männer Frankreichs unter dem Mordstahl fanatischer Glaubenswut, ein General, den über hundert Schlachten und Gefechte verschont hatten, eigentümlich genug, am nämlichen Tage, ja in derselben Viertelstunde, wo, 800 Meilen entfernt, sein Freund und Waffengefährte, der 32 Jahre alte Divisionsgeneral Desaix, auf italienischem Boden in der Schlacht von Marengo den Heldentod fand.

In einem Augenblicke war die unheilvolle Nachricht in der Stadt verbreitet. «Kleber ist nicht mehr! Kleber ist ermordet! Rache den Manen Klebers!» riefen die Soldaten einstimmig und wollten, ausser sich vor Schmerz und Wut, alle Einwohner Kairos ermorden. Man musste Generalmarsch schlagen, um sie zu koncentrieren. Mit Mühe gelang es den Offizieren, die schrecklichste Katastrophe zu verhindern.

Uber Soleymann fällte das Militärgericht das Urteil, dass ihm zuerst die rechte Hand verbrannt und er alsdann gepfählt werden solle; sein Körper habe auf der Richtstätte zu verbleiben, um den Geiern zum Frasse zu dienen. Die Vollstreckung des Urteils wurde auf den Tag der Beerdigung des ermordeten Feldherrn festgesetzt.[1]

Von Klebers Todesstunde an ertönten von halber zu halber Stunde Kanonenschüsse, bis am 17. Juni morgens Artilleriesalven den Einwohnern Kairos verkündeten, dass die Armee ihrem geliebten Führer die letzte Ehre erweise. Die Trauerparade setzte sich unter fortwährendem Kanonendonner vom Hauptquartier aus in Bewegung und ging durch alle Strassen der Stadt. Langsam näherte sich der Zug der Verschanzung am Nilarme, welcher die Insel vom Lande trennt. Hier wurde der Sarg auf einer Bastion beigesetzt. Deputationen aller Waffengattungen legten Cypressen und Lorbeerzweige unter den ungeheucheltsten und rührendsten Aeusserungen ihres

[1] Der gepfählte Soleymann bat um ein Glas Wasser. Ein junger Soldat, namens Darroy, der als Freiwilliger in der französischen Armee diente, reichte ihm den Trunk. Der Unglückliche leerte das Glas auf einen Zug und verschied sofort. Dieser Soldat hat später das Invalidenhotel zu Paris nahezu 50 Jahre bewohnt und starb gegen Ende 1878, ein beinahe hundertjähriger Veteran aus den Feldzügen der grossen Revolution und des ersten Kaiserreiches.

Schmerzes auf dem Grabe nieder. Alsdann hielt der Sekretär des wissenschaftlichen Instituts von Aegypten, Fourier, von General Menou, dem Nachfolger Klebers im Oberkommando, beauftragt, von einer Bastion aus vor der in Schlachtordnung aufgestellten Armee die Trauerrede, in welcher er ein herrliches Bild des ermordeten Feldherrn den Soldaten vor Augen führte und schliesslich sagte: «Welche ruhmvolle und ergreifende Erinnerungen werdet Ihr in den Schoss Eurer Familien mitbringen! Oft werdet Ihr den teuren Namen Klebers in Euren Erzählungen nennen; Ihr werdet ihn niemals ohne Rührung aussprechen und stets sagen: er war der Freund und Gefährte der Soldaten; er schonte ihr Blut und minderte ihre Beschwerden. Du aber, Kleber, erhabener, und darf ich wohl sagen, unglücklicher Mittelpunkt dieser Feierlichkeit, ruhe in Frieden, ruhe, edler, geliebter Schatten, mitten unter den Denkmälern des Ruhms und der Künste! Wohne für immer in einem so lange Zeit berühmten Lande. Dein Name reihe sich an die Namen eines Germanicus, eines Titus, eines Pompejus und so vieler anderer grossen Feldherren und weisen Männer, welche, wie Du, in dieser Gegend ein unsterbliches Andenken hinterlassen haben.»

Während man hierauf den Leichnam in die Gruft senkte, brachten Ehrensalven der Infanterie und Artillerie dem teuren Führer das letzte Lebewohl der Armee dar.

Einen wie festen Halt die französische Herrschaft an Kleber hatte, zeigte sich sofort, als er nicht mehr war, denn mit seinem Tode brach dieselbe in Aegypten unaufhaltsam zusammen.

Als die Kunde von der Ermordung des starren Republikaners in Frankreich eintraf, mag der ränkevolle Bonaparte erleichtert aufgeatmet haben; denn wenn Kleber nicht so frühzeitig gestorben wäre, hätte der Korse auf den Kaiserthron vielleicht verzichten müssen.

Kleber imponierte durch seine stattliche äussere Erscheinung. Ein geborener Soldat, war er unstreitig einer der hervorragenden Generale der grossen französischen Revolutionsepoche. Als Vorgesetzter ungemein beliebt, als Korpsführer unübertroffen, als Feldherr vielleicht zu sehr «homme du moment», wie ihn Bonaparte genannt.

Bei der Räumung Kairos und der Rückkehr der Franzosen aus Aegypten nach Frankreich im Juni 1801 wollten dieselben ihren geliebten Feldherrn nicht in fremder Erde gebettet wissen. General Belliard traf deshalb Anstalt, die sterblichen Ueberreste des berühmten Strassburgers in die Heimat zu überführen. Als das Trauerschiff mit dem grossen Toten den Nil hinabfuhr, ertönte Kanonendonner seitens der englischen und türkischen Batterien. So ehrten diese beiden Armeen den edlen Feind.

Nach der Landung in Frankreich fand die Beisetzung Klebers zuerst auf dem Schlosse If bei Marseille und im Jahre 1818 im Münster zu Strassburg statt.

Nicht nur auf dem Siegesplatze in Paris steht sein Monument zum ehrenden Gedächtnisse, sondern auch in seiner Vaterstadt Strassburg auf dem ehemaligen place d'armes, der seit 1840 nach unserem Helden «Kleberplatz» genannt wird. Letzteres Denkmal, unter welchem seit 13. Dezember 1838 die Asche Klebers ruht, stellt den General stehend dar, wie er den eben erhaltenen Brief des Admirals Keith, in welchem derselbe die Waffenstreckung der französischen Armee in Aegypten fordert, in fieberhafter Aufregung zerknittert und dem unverschämten Feinde herausfordernd die Worte ins Gesicht schleudert: «Les armes que vous demandez, venez les prendre!» Die rechte Hand Klebers hält den Brief, während die linke sich auf den Säbel stützt. Die Statue selbst ist aus Bronze, der Sockel derselben von geschliffenem Granit aus den Steinbrüchen bei Lützelburg unweit Pfalzburg. Die nördliche und südliche Seite des Sockels enthalten Basreliefs von Bronze, welche die Schlachten von Altenkirchen und Heliopolis darstellen mit den Unterschriften: «Altenkirchen, 4 Juin 1796» und «Heliopolis, 20 Mars 1800. Soldats! On ne repond à une telle insolence que par des victoires. Préparez-vous à combattre!» Die bronzenen Tafeln auf den beiden anderen Seiten enthalten folgende Inschriften: auf der Ostseite «J. B. Kléber, né à Strasbourg le 6 Mars 1753. Adjudant-Général à l'Armée de Mayence, Général de brigade à l'armée de la Vendée; Général de Division à l'armée de Sambre et Meuse, Général en chef en Egypte, Mort à Caire le 14 Juin 1800»; dann auf der Westseite:

«A Kléber<br>ses frères d'armes,<br>ses concitoyens,<br>la patrie 1840.<br>Ici<br>reposent ses restes.»

Ein zweites einfaches Denkmal befindet sich noch in Strassburg vor dem Metzgerthore, auf dem sogenannten «Polygon». Es ist dies ein Obelisk aus Vogesensandstein, dem grossen General von den Waffengenossen der Rheinarmee 1801 errichtet. Die vier Seiten des Obelisken enthalten militärische Embleme en relief, Helme, Säbel, Gewehre, Kanonen, sowie die Inschriften «L'armée du Rhin» und «Au général Kléber». Das Monument steht mitten in einer Baumgruppe, eingeschlossen von vier mit

Ketten verbundenen steinernen Pfosten. Ursprünglich sollte eine Scene aus Klebers Leben in den Stein eingegraben werden. Dieser Gedanke kam aber nicht zur Ausführung. Man sieht nur noch an der Vorderseite des Denkmals einen Palmbaum, vor welchem ein Mann (Kleber?) steht. Auch diese Arbeit ist unvollendet.

Nun habe ich in schlichten Zügen das Bild eines Mannes entworfen, der alle militärischen Tugenden in hohem Grade besass und es verstand, sich die Sympathien seiner Landsleute, sowie überhaupt aller, die mit ihm in Berührung kamen, gleichviel ob Freund oder Feind, zu gewinnen.

---

Beilage.

## General Klebers Stammbaum.

**Nicolaus Kleber,**
pulverarius, alias pulveris tormentarii molitor,
† 3. Junii 1724.
Uxor: Catharina Yebs(in) aut Übs(in),
† 29. Januarii 1729.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|---|---|---|---|---|
| Maria Elisabeth Kleber, nata 28. Martii 1702, nupsit 15. April 1728 Francisc. Joseph Bertsch, † 5. Januar 1758. | Catharina Barbara Kleber, nata 10. Aug. 1707. | **Johannes Nicolaus Kleber,** Söldner und Einspänniger, natus die 18. Martii 1700, † 22. Decembr. 1756. | Franciscus Kleber, natus 26. Junii 1708. | Joannes Georgius Kleber, natus 9. Februarii 1711. |

| 1. Uxor | 2. Uxor |
|---|---|
| 1. Uxor: Margaretha Rosina Mumletter de Hochfelden, † 25. Decembr. 1747. | 2. Uxor: Rosina Burgert, alias Burgardt de Rufach, filia Joannis Burgert et Barbarae Ribstein de Rufach, † 2. Octobr. 1791. |

Children of the first marriage:

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|---|---|---|
| Joannes Ignatius Kleber, natus 22. Januarii 1736, † 4. Septembr. 1765. | Nicolaus Joseph Kleber natus 26. Junii 1737, † 13. Maji 1753. | Maria Magdalena Kleber, nata 13. Januarii 1742, † 26. Septembris 1742. | Philippus Jacobus Kleber, natus 1743, † 24. Septembris 1749. |

Children of the second marriage:

| 1. | 2. |
|---|---|
| Franciscus Carolus Kleber, natus 26. Maji 1751. † 2. Januarii 1757. | **Joannes Baptista Kleber,** natus 9. Martii 1753. † in Cairo 14. Junii 1800. |

## Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

Heft I: **Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim, nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Mit 10 Illustrationen und 2 Karten. 2. Aufl. 8. 64 S. *M* 1 —

Heft II: **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Mit 10 Illustrationen und einer Karte von W. Kirstein. gr. 8. 88 S. *M* 1 —

Heft III: **Wanderungen im Breuschthale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. gr. 8. 67 S. *M* 1 —

Demnächst erscheinen:

Heft IV: **Rappoltsweiler und das Carolabad.** Von M. Kube. Mit Karte und zahlreichen Illustrationen. gr. 8. *M* 1 —

Heft V: **Das Münsterthal.**

Heft VI: **Zabern und Umgebung.**

Heft VII: **Barr und Umgebung.**

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

## Panoramen aus dem Elsass.

Näher, **Panorama des Odilienbergs.** *M* — 60

— » » **Donon.** *M* — 60

— » **von der Plattform des Strassburger Münsters.** *M* 1 —

Weitere Aufnahmen sind in Vorbereitung.

## Rectoratsreden der Universität Strassburg.

Heitz, E. **Zur Geschichte der alten Strassburger Universität.** Rede gehalten am 1. Mai 1885. *M* — 60

Reye, Th. **Die Synthetische Geometrie im Alterthum und in der Neuzeit.** Rede gehalten am 1. Mai 1886. *M* — 40

Zœpffel, Rich. **Johannes Sturm, der erste Rector der Strassburger Akademie.** Rede gehalten am 30. April 1887 *M* — 40

Goltz, Friedrich. **Gedenkfeier des verewigten Stifters der Universität, weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms.** Rede gehalten am 1. Mai 1888. *M* — 40

Merkel, A. **Ueber den Zusammenhang zwischen der Entwickelung des Strafrechts und der Gesammtentwickelung der öffentlichen Zustände und des geistigen Lebens der Völker.** Rede gehalten am 1. Mai 1889. 2. Auflage. *M* — 40

---

Baumgarten, Hermann. **Zum Gedächtniss Kaiser Friedrichs.** Rede bei der Gedenkfeier der Kaiser-Wilhelms-Universität. am 20. Juni 1888. *M* — 40

Nowack, W. **Gedächtnisspredigt über 2 Kön. 2, 9-12 bei der Trauerfeier für Kaiser Wilhelm.** Rede gehalten am 18. März 1888. *M* — 20

Ziegler, Theobald. **Thomas Morus und seine Schrift von der Insel Utopia.** Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. gehalten am 27. Januar 1889. *M* — 50

‹Buch›druckerei von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)





